

# Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung  
in Preußen.

---

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts-  
und Medizinal-Angelegenheiten.

Jahrgang 1877.

~~A. 322 t~~  
B IV 497



---

Berlin.

Verlag von Wilhelm Herz.  
(Beyersche Buchhandlung.)

# Centralblatt

für

## die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten.

**N<sup>o</sup> 1.**

Berlin, den 3. Februar

1877.

### Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal- Angelegenheiten.

Chef:

Seine Excellenz Herr D. Dr. Falk, Staats-Minister.

Unter-Staats-Sekretär:

Herr Sydow, Unter-Staats-Sekretär.

#### Abtheilungen des Ministeriums.

##### 1. Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten.

Direktor:

Herr Dr. Förster, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath.

Vortragende Rätbe:

Herr Dr. Keller, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath  
(mit dem Range eines Rathes erster Klasse).

- Dr. Knerk, Geheimer Ober-Regierungsrath.
- D. Thieleu, Feldpropst der Armee, Ober-Konsistorial-Rath,  
Hofprediger und Domkapitular von Brandenburg.
- de la Croix, Geheimer Ober-Regierungsrath.
- D. Kögel, Ober-Konsistorial-Rath, Hof- und Domprediger.
- Einhoff, Geheimer Ober-Regierungsrath.
- von Wuffow, dsgl.
- Lucanus, dsgl.
- Dr. Häbler, dsgl.

1877.

1

- Herr Bahlmann, Geheimer Ober-Regierungsrath.  
 „ Barkhausen, dsgl.  
 „ Schallehn, Geheimer Regierungsrath.  
 „ Weinert, dsgl.  
 „ Dr. Bartsch, dsgl.

## II. Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Direktor:

Herr Greiff, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath.

Vortragende Rätbe:

- Herr Dr. Keller, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath. —  
 f. I. Abth.  
 „ Dr. Knerk, Geheimer Ober-Regierungsrath. — f. I. Abth.  
 „ de la Croix, dsgl. — f. I. Abth.  
 „ Linhoff, dsgl. — f. I. Abth.  
 „ Wäpoldt, dsgl.  
 „ von Bussow, dsgl. — f. I. Abth.  
 „ Lucanus, dsgl. — f. I. Abth.  
 „ Dr. Schneider, dsgl.  
 „ Dr. Schöne, dsgl.  
 „ Bahlmann, dsgl. — f. I. Abth.  
 „ Barkhausen, dsgl. — f. I. Abth.  
 „ Schallehn, Geheimer Regierungsrath. — f. I. Abth.  
 „ Weinert, dsgl. — f. I. Abth.  
 „ Dr. Göppert, dsgl.  
 „ Dr. Bonih, dsgl.  
 „ Dr. Stauder, dsgl.  
 „ Dr. Gandner, dsgl.  
 „ Raffel, dsgl.  
 „ Vosse, dsgl.

## III. Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

Direktor:

Herr Sydow, Unter-Staats-Sekretär. — f. vorher.

Vortragende Rätbe:

Seine Excellenz Herr Dr. Grimm, Leibarzt Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Geheimer Ober-Medizinal-Rath, General-Stabs-Arzt der Armee und Chef des Militär-Medizinalwesens (mit dem Range eines General-Lieutenants).

- Herr Dr. Knerk, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. I. und II. Abth.  
 = Dr. Houffelle, Geheimer Ober-Medizinal-Rath.  
 = Dr. Frerichs, dßgl. und Professor.  
 = de la Croix, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. I. und II. Abth.  
 = Eulenberg, Geheimer Ober-Medizinal-Rath.  
 = Dr. Kersandt, dßgl.  
 = Boffe, Geheimer Regierungs-Rath. — s. II. Abth.

Konjervator der Kunstdenkmäler:

Herr von Quast, Geheimer Regierungs-Rath (mit dem Range eines Raths dritter Klasse), auf dem Gute Radenleben bei Neu-Ruppin.

General=Inspektor des Taubstummenwesens:

Herr Sä g e r t, Geheimer Regierungs- und vortragender Ministerial-Rath.

Veränderungen im Laufe des Jahres 1876.

Ausgeschieden wegen Eintrittes in andere Staatsämter: die Herren Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Rätthe Dahrenstädt und von Cranach.

Ernannt: der Herr Geheime Medizinal- und vortragende Rath Dr. Kersandt zum Geheimen Ober-Medizinal-Rath,

die Herren Geheimen Regierungs- und vortragenden Rätthe Dr. Schneider, Dr. Schöne, Bahlmann und Barkhausen zu Geheimen Ober-Regierungs-Räthen.

die Herren Provinzial-Schulrath Dr. Gandtner, Ober-Regierungs-Rath Kassel und Regierungs-Rath Boffe zu Geheimen Regierungs- und vortragenden Räthen.

# I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

- 1) Normal-Statuten für Vereine, Hospitäler etc.  
(Centrbl. pro 1876 Seite 575 Nr. 238.)

Berlin, den 18. Dezember 1876.

Gegen die §§. 5. 9. des der Königl. Regierung mittelst Erlasses vom 19. Juli cr. zugegangenen und im Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 193/4 zum Abdruck gelangten Normal-Statuts I., welchen die §§. 3. und 7. resp. 12. und 17. des Normal-Statuts II. resp. III. entsprechen, ist das Bedenken angeregt worden, daß, wenn über die im §. 9. der Generalversammlung beigelegten Kompetenzen hinaus auch zu deren ausschließlichem Geschäftsfreie das Eingehen von Immobilien-, Kaufs- oder Verkaufsverträgen und das Aufnehmen von Anlehen gemacht werde, es wegen der im Alin. 1 des §. 5. stehenden Worte: „abgesehen von den statutarisch der Generalversammlung vorbehaltenen Fällen“ zweifelhaft erscheine, wer bezüglich derartiger Geschäfte den supponirten Verein nach Außen zu vertreten habe.

Das angedeutete Bedenken kann ich nicht theilen.

Der Zweck, welchen ich bei der diesseits veranlaßten Publikation des Normal-Statuts vor Augen hatte und über welchen der Eingang des erwähnten Circular-Erlasses sich näher ausspricht, würde offenbar vereitelt werden, wenn die künftighin aufzustellenden Statuten von Vereinen, Casinos und dergleichen, welche um Erwirkung von Korporationsrechten einkommen, beliebig und ohne zwingende Gründe von der Fassung des Normal-Statuts abweichen wollten. Ueberdies habe ich als selbstverständlich betrachtet, daß, wenn aus besonderen als triftig anzuerkennenden Gründen dieser oder jener Paragraph eines solchen Statut-Entwurfes wesentlich von der Fassung des Normal-Statuts abweichen sollte, auch bei anderen hiermit in Verbindung stehenden Paragraphen desselben eine entsprechende Modifikation des Muster-Statuts sich nöthig machen würde. Hiervon abgesehen ergibt der §. 5. des Normal-Statuts klar, daß bei demselben die Absicht vorgelegen hat, die Vertretung des Vereins etc. nach Außen vollständig und zwar in der Art zu ordnen, daß der Vorstand alle Angelegenheiten des Vereins zu leiten und ihn in allen Geschäften zu vertreten haben soll. Ausdrücklich ausgenommen von dieser Vertretungsbefugniß sind nur die im §. 9. erwähnten, der Generalversammlung vorbehaltenen Geschäfte, bei welchen eine Delegation an den Vorstand und eine äußere Aktion durch den Vorstand theils undenkbar (z. B. Decharge-Ertheilung), theils grundsätzlich nicht zulässig ist (z. B. Abänderung

der Grundverfassung u. s. w.). Aber selbst angenommen, daß ein Statut in Anbetracht besonderer Umstände von dem mehrerwähnten §. 9. des Normal-Statuts abweichen und der ausschließlichen Kompetenz der Generalversammlung auch noch andere Geschäfte, wie insbesondere Immobilial-, Erwerbungs- oder Veräußerungs-Verträge, Anlehens-Aufnahmen u. s. w. vorbehalten sollte, so würde dann doch, sofern es nur bezüglich der äußeren Vertretung wörtlich bei der Fassung des §. 5. Alin. 1. des Normal-Statuts verbleibt, das letztere dahin zu verstehen sein, daß der Vorstand, ehe er einen Kauf abschließt oder eine Schuldverschreibung ausstellt u. s. w., die vorschriftsmäßige Berathung und Beschlussfassung der Generalversammlung herbeizuführen verpflichtet ist, den desfalligen Beschluss derselben (als ein internum) jedoch nicht beizubringen hat, wenn er Behufs Verlautbarung des Kaufgeschäfts u. s. w. bei Gericht in äußere Aktion tritt.

Obwohl ich hiernach den im Eingange angedeuteten Bedenken keine durchgreifende Bedeutung beilegen kann, will ich doch, um alle in der gedachten Richtung etwa möglichen Zweifel abzuschneiden, der Königl. Regierung empfehlen, bei künftig dortseits aufzustellenden Statuten — mag bezüglich der Kompetenzen der Generalversammlung der §. 9. des Normal-Statuts I. wörtlich nachgebildet oder ausnahmsweise modifizirt werden — in dem von der Vertretungs-Befugniß des Vorstandes handelnden §. 5. Alin. 1. die Worte: „abgesehen von den statutarisch der Generalversammlung vorbehaltenen Fällen“ in Wegfall zu bringen und in analoger Weise bezüglich des §. 3. des Normal-Statuts II. resp. des §. 12. des Normal-Statuts III. zu verfahren.

Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß es zweckmäßig sein wird, dem §. 5. des Normal-Statuts I. (cfr. §. 3. II. und §. 13. III.) ein neues Schluß-Mlinea des Inhalts beizufügen:

„Gerichtliche Zustellungen erfolgen rechtsgültig an den Vorstand's-Vorsitzenden (oder dessen Stellvertreter) allein.“

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Ribbeck.

An

sämmtliche Königl. Regierungen zc.

2) Beschaffung der Kosten für Bureau-Einrichtungen, insbesondere eines Dienstsiegels für Kreis-Schulinspektoren.

(Centrbl. pro 1874 Seite 165; pro 1876 Seite 574.)

Berlin, den 30. November 1876.

Auf den Bericht vom 24. v. M. eröffne ich der Königl. Regierung, daß ich nicht in der Lage bin, Kreis-Schulinspektoren

die Kosten der Anschaffung von Aktenspinden, Bureau-Utensilien oder sonstigen Bureau-Bedürfnissen aus Staatsfonds erstatten zu lassen, da es an geeigneten Fonds zu derartigen besonderen Bewilligungen gebricht. Bei Einrichtung einer ständigen Kreis-Schulinspektion wird den Inhabern derselben nur Ein Dienstsiegel zum Schwarzdruck nebst Zubehör gewährt. Dieses Siegel würde im vorliegenden Fall, um den Königlich Preussischen heraldischen Adler die Umschrift „Königlich Preussische Kreis-Schulinspektion N. im Regierungs-Bezirk N.“ zu tragen haben. Ein zweites Siegel (Lacksiegel) erscheint entbehrlich.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Greiff.

An  
die Königliche Regierung zu N.  
U. IV. 6425.

3) Behandlung der bei den Königlichen Kassen eingehenden, nicht mehr umlaufsfähigen Landesmünzen.  
(Centrl. pro 1876 Seite 327 Nr. 134.)

Berlin, den 23. Januar 1877.

Das Königliche Konsistorium u. erhält hieneben Abschrift einer Seitens des Herrn Finanz-Ministers an die Regierungen u. unterm 6. d. M. erlassenen Verfügung wegen Behandlung der bei den Königlichen Kassen eingehenden, nicht mehr umlaufsfähigen Landesmünzen, zur Kenntnissnahme und mit der Veranlassung, hiernach die Kassen Seines Verwaltungsbezirks mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Förster.

An  
sämmliche Königliche Konsistorien incl. des Landes-Konsistoriums zu Hannover und sämmliche königl. Provinzial-Schulcollegien, sowie an den königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.  
G. III. 244.

Berlin, den 6. Januar 1877.

In Erwiederung des Berichts vom 24. v. M. verweise ich auf die durch meinen Circular-Erlaß vom 7. Mai pr. mitgetheilten Bestimmungen über die Behandlung der bei Reichs- und Landesklassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen. Danach finden die Anordnungen unter III. auch auf sämmliche deutsche Landesmünzen so lange Anwendung,

als dieselben noch nicht außer Kurs gesetzt, sondern nach Art. 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 an Stelle der Reichsmünzen zu Zahlungen zu verwenden sind.

Der durch den Cirkular-Erlaß vom 6. Dezember 1875 angeordneten Anzeige über die Münzen, welche wegen eingetretener Unterwerthigkeit nicht wieder zu verausgaben und nunmehr nach den Eingangs bezeichneten Bestimmungen des Bundesraths zu behandeln sind, bedarf es fortan nicht mehr.

Der Finanz-Minister.  
Im Auftrage: Meinecke.

An  
die Königliche Regierung zu N., sowie abschriftlich  
an die übrigen Königl. Regierungen und die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover.

4) Ausschluß der Sparkassenbücher bei Bestellung einer Amtskautiön. Abmessung der Kautiön auf den durch die kautiönsfähigen Papiere darstellbaren Betrag.  
(Centrl. pro 1876 Seite 322 No. 132.)

Berlin, den 31. Januar 1877.

Auf den Bericht vom 31. Dezember v. J. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß §. 5. des Gesetzes vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125) ausschließlich bestimmt, daß Amtskautiön durch Verpfändung von auf den Inhaber lautenden Obligationen über Schulden des Staats oder des deutschen Reichs zu leisten sind. Nach dem Erlaß des Herrn Finanzministers vom 25. Februar v. J. sind nur noch die Prioritäts-Aktien bezw. Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und die Prioritäts-Obligationen der Münster-Hamm'er Eisenbahn zur Bestellung von Amtskautiön zugelassen.

Es können hiernach Sparkassenbücher als zur Kautiönbestellung geeignet nicht angesehen werden.

Soweit die von den Rendanten an den höheren Unterrichtsanstalten nach dem Doppelbetrag ihrer Remunerationen zu bestellenden Amtskautiön nicht durch 50 theilbar sind, bin ich damit einverstanden, daß dieselben auf denjenigen nächstniedrigen Minderbetrag bemessen werden, welcher durch jene kautiönsfähigen Papiere darstellbar ist.

Hiernach hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium in den in dem Bericht bezeichneten Fällen die gehörige Bestellung der Amtskautiön zu veranlassen und den Umtausch der nicht geeigneten Kautiönspapiere herbeizuführen.

An  
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An  
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 67.

### 5) Formelle Behandlung der Orgelbauten.

(Centrbl. pro 1876 Seite 584 Nr. 239.)

Berlin, den 24. Januar 1877.

In der unterm 3. Oktober v. J. erlassenen, mittelst Reskripts von demselben Tage (G. III. 6047.) der Königlichen Regierung u. zugefertigten Instruktion für die formelle Behandlung der Orgelbauten sind einige Unrichtigkeiten enthalten, indem es heißen muß:

Seite 5 Zeile 25\*)

„Die äußere Breite der Pedal-Klavatur beträgt 1,23 m.“

Seite 6 Zeile 14\*\*)

„Die Untertasten sind in den oberen Längskanten scharf (bis 6 mm.) zu brechen, haben zwischen den Tasten der Töne E—F, H—c, e—f und h—c einen Zwischenraum von 5 zm., zwischen allen übrigen Tasten beträgt derselbe je 1 zm.“

Die Königliche Regierung u. z. setze ich hiervon zur eventuellen weiteren Veranlassung in Kenntniß.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Förster.

An  
sämmliche Königl. Regierungen und Königl. Provinzial-Schulkollegien, sowie die Königl. Landdrosteien und die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover und Hessen-Rassau, u. den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

G. III. 5175.

### 6) Holzbaufabrik für Anfertigung von Schul- u. Mobilien.

Berlin, den 17. Januar 1877.

Das Königliche Konsistorium u. z. wird für Anfertigung von Schul- u. Mobilien auf die Holzbaufabrik von Bahse und Händel in Chemnitz mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die von derselben für die Universität zu Kiel angefertigten Bänke, Tische,

\*) Centrbl. pro 1876 Seite 587 Abs. 2.

\*\*\*) Dasselbst Absatz 3.

Ratheber und Tafeln, sowohl was die Konstruktion, wie die Bearbeitung der Gegenstände und das dazu verwendete Material anlangt, vorzüglich ausgefallen sind.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Sydow.

An

sämmtliche Königl. Konsistorien, Regierungen, Provinzial-Schulkollegien und Universitäts-Kuratorien resp. Kuratoren, sowie an die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn

G. III. 8496. U. II. III.

### 7) Friedrich Wilhelm-Stiftung für Marienbad.

Auf Anregung des Fräuleins Esfriede von Mühlensfels ist vor fast 15 Jahren zu Berlin ein Komitee zur Begründung eines Krankenpensionats in dem Kurorte Marienbad in Böhmen zusammengetreten. Nachdem durch Zuwendungen, durch Veranstaltung einer Lotterie und durch Verzinsung im Laufe der Zeit die Geldmittel bis auf ein Kapital von 39,000 Thln angewachsen, haben Seine Majestät der König durch Allerhöchste Ordre vom 31. Juli 1876 der Stiftung die landesherrliche Genehmigung zu erteilen und derselben auf Grund der Statuten vom 11. Januar dess. J. die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht.

Aus den Statuten wird Folgendes mitgetheilt.

#### §. 1.

Die auf diese Weise in's Leben gerufene Stiftung führt im Andenken an den in Gott ruhenden König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen den Namen

Friedrich Wilhelm-Stiftung für Marienbad.

#### §. 2.

Zweck der Stiftung ist, unbemittelten Deutschen der gebildeten Stände (Civil- und Militärpersonen, Künstlern, Gelehrten, Dichtern, Literaten, Journalisten u. s. w.) sowohl männlichen wie weiblichen Geschlechts den Gebrauch der Marienbader Heilquellen und Bäder an Ort und Stelle zu ermöglichen oder zu erleichtern. Es handelt sich hier nicht um die Unterstützung eigentlicher Armen im rechtlichen Sinne, sondern um solche Personen aus den gebildeten Ständen, denen die Mittel fehlen, die Kosten einer Badereise ganz oder auch theilweise zu bestreiten.

#### §. 3.

Die Beihilfe kann bestehen, entweder in Gewährung einer freien Wohnung in gemietheten oder eigenen Räumen, auf deren Erwerb Bedacht genommen werden soll, oder einer Geldunterstützung oder beider zugleich.

## §. 4.

Zunächst sind zur Präsentation von Unterstützungsbedürftigen zur Gewährung der im §. 3. erwähnten Beihilfen aus den Stiftungsmitteln berechtigt:

1. alle diejenigen, welche durch Zahlung einer Summe von 250 Thlrn oder 750 M. oder mehr zu dem Stiftungs-Kapital beigetragen haben, nämlich:
- d. das Königl. Preussische Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten . . . . . 2 Stellen.

3. Von dem Stiftungs-Kapitale sind 2000 Thlr oder 6000 M. zur Stiftung von Stellen für Literaten in Marienbad und Karlsbad bestimmt; es sollen daher die Zinsen von diesen 6000 M. à 4 % in der Art verwandt werden, daß daraus an zwei von diesen, und zwar jedem die Hälfte zum Besuche von Karlsbad oder Marienbad gezahlt werde.

Je nach dem Wachsthum des Kapitals bleibt es vorbehalten, diese Unterstützung zu erhöhen oder auch mehrere Stellen zu gründen.

Außer diesen Berechtigungen (Nr. 1—3) sollen fortan keine weiteren verliehen werden, als gegen eine Einkaufssumme von 4500 M.

## §. 5.

Für die von den Berechtigten (§. 4. Nr. 1 und 2) Präsentirten soll, falls statt der Wohnung eine Geldunterstützung gewährt wird, letztere nicht unter 100 M. betragen.

Ist von denselben vor dem 1. April des betreffenden Jahres nicht die Präsentation erfolgt, so fällt der Betrag für dasselbe dem Vorstände zur eventuellen anderweiten Verwendung zu Stiftungszwecken anheim. Eine Uebertragung auf das folgende Jahr Seitens der Berechtigten ist unzulässig.

## §. 6.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin.

## II. Universitäten, Akademien, u.

- 8) Inschriftion der Studirenden der Theologie auf der Akademie zu Münster.

Der §. 65. der Statuten der Akademie zu Münster vom 12. November 1832 lautet, nachdem der ursprüngliche letzte Satz durch Allerhöchste Ordre vom 9. Februar 1857 eine Fassungsänderung erfahren, gegenwärtig wie folgt:

„Jeder, der auf der akademischen Lehranstalt katholische Theologie studiren will, muß sich für das erste Jahr seines Studiums bei der philosophischen Fakultät inskribiren lassen, und sich während dieses Jahres ausschließlich nur der allgemein wissenschaftlichen Ausbildung befleißigen. Wenn er sich nach Ablauf des ersten Jahres bei der theologischen Fakultät hat inskribiren lassen, muß er nicht desto weniger das Studium der nöthigen philosophischen Disziplinen fortsetzen. Diejenigen, welche auf diese Weise von der philosophischen zur theologischen Fakultät übergehen, haben für die Aufnahme bei der letzteren einen Theil an Gebühren zu entrichten, welchen der Dekan zu beziehen hat.“

Auf den durch die theologische Fakultät angeregten Antrag des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten ist folgende Allerhöchste Ordre ergangen:

Auf Ihren Bericht vom 12. d. M. will Ich genehmigen, daß der §. 65 der Statuten der Akademie zu Münster vom 12. November 1832 nebst der ihn abändernden Allerhöchsten Ordre vom 9. Februar 1857 aufgehoben und den Studirenden der katholischen Theologie auf der Akademie zu Münster gestattet werde, sich sofort beim Beginn ihrer Studien bei der theologischen Fakultät einschreiben zu lassen.

Berlin, den 13. Dezember 1876.

Wilhelm.

ggz. Falk.

An

den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

## 9) Verpflichtung zur Verabfolgung neuer Verlagsartikel an die Landesbibliotheken.

(Centrl. pro 1876 Seite 647 Nr. 269.)

Berlin, den 28. Dezember 1876.

Die beiden unter dem 20. v. M. an uns gerichteten, gleichlautenden Eingaben des Vorstandes haben uns keine Veranlassung geben können, über die in Frage gestellte Verpflichtung der Buchhändler zur Ablieferung zweier Exemplare von ihren Verlagsartikeln an die Landesbibliotheken eine anderweite Entscheidung zu treffen, als dieses in unserem Erlasse vom 4. August d. J. geschehen ist.

Nachdem die älteren, auf diesen Gegenstand bezüglichen Bestimmungen gerade durch die auf das Censurwesen bezügliche Allerhöchste Verordnung vom 18. Oktober 1819 beseitigt worden waren, ist diese Aufhebung durch die Allerhöchste Ordre vom 24. Dezember 1824 wieder rückgängig gemacht worden, welche nicht bloß Censurfragen betraf und deren keinen Theil des verfügenden Inhalts bildende Ueberschrift sich durch die Beziehung auch ihres sonstigen Inhalts auf die älteren Censuredikte erklärt. Demnächst fand die Allerhöchste Kabinettsordre vom 24. Dezember 1824 eine weitere Ergänzung durch die Allerhöchste Verordnung vom 12. März 1847.

Zu der Behauptung, daß die Verpflichtung zur Ablieferung von Freieremplaren durch die angezogenen Bestimmungen in einen sachlichen, inneren Zusammenhang mit dem Censurwesen getreten sei, liegt hiernach kein Grund vor. Wenn daher durch das Preßgesetz vom 17. März 1848 die Censur aufgehoben und alle auf die Censur bezüglichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt wurden, so war hiermit durchaus nicht ausgesprochen, daß Vorschriften beseitigt werden sollten, welche sich zwar in Verordnungen befanden, die zum Theil von dem Censurwesen handelten, aber selbst nicht die Censur betrafen. Daher hat auch §. 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1849 ausdrücklich anerkannt, daß die bisher nicht aufgehobene Verpflichtung der Verleger, zwei Exemplare ihrer Verlagsartikel einzusenden, fortbestände. Dasselbe Auerkenntniß hat in §. 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 und in spätere Gesetze Aufnahme gefunden.

Der Minister des Innern. Der Minister der geistlichen u.  
Graf zu Eulenburg. Angelegenheiten.  
Falk.

An  
den Vorstand der Korporation der Berliner Buchhändler hier.

M. d. J. II. 11623.

M. d. g. A. U. I. 6413.

### 10) Jahresbericht über die Humboldt-Stiftung.

(Aus dem Deutschen Reichs- und Königl. Preuß. Staats-Anzeiger Nr. 24.  
vom 29. Januar 1877.)

Die Königl. Akademie der Wissenschaften hielt am 25. Januar ihre dem Gedächtniß Friedrichs des Zweiten gewidmete öffentliche Sitzung. u. Dann verlas Hr. du Bois-Reymond, als Vorsizender des Kuratoriums der Humboldt-Stiftung, folgenden Bericht:

Das Kuratorium der Humboldt-Stiftung für Naturforschung und Reisen erstattet statutenmäßig Bericht über die Wirksamkeit der Stiftung im verflossenen Jahre.

Mit dem Ende dieses Jahres lief die vierjährige Wahlperiode der drei wählbaren Mitglieder des Kuratoriums ab; dieselben wurden durch statutenmäßige Neuwahl Seitens der Königl. Akademie der Wissenschaften in ihren Aemtern bestätigt.

Einen schweren Verlust erlitt die Stiftung durch den Tod ihres letzten Reisenden. Dem Prof. Dr. Reinhold Buchholz war es nicht vergönnt, die Frucht seiner aufopfernden Thätigkeit zu ernten. Dem mörderischen Klima der westafrikanischen Küste glücklich entgangen, wie er früher dem fast sichern Verderben im Polarmeer auf einer Eisholle entrann, erlag er am 17. April v. J. unerwartet den Folgen der bössartigen afrikanischen Fieber. Von den wissenschaft-

lichen Ergebnissen der Buchholz'schen Reise ist der die Wirbelthiere betreffende Theil von Hrn. Peters, der die Mollusken betreffende von Hrn. von Martens bearbeitet in den Monatsberichten der Akademie erschienen. Schon diese Mittheilungen zeugen von Prof. Buchholz' großer Umsicht als Sammler, seiner trefflichen Beobachtungsgabe und seinem unermüdlischen Fleiße. Dennoch waren es nicht Weich- und Wirbelthiere, welchen er vorzüglich seine Aufmerksamkeit zugewendet hatte, und es ist nicht genug zu beklagen, daß er die Arthropoden nicht selber hat bearbeiten dürfen, die er besonders zu seinem Studium gemacht hatte. Es steht indeß zu hoffen, daß wir diese Forschungen, wie auch Prof. Buchholz' Tagebücher voller geographischer und ethnologischer Bemerkungen, von anderer Seite so gut veröffentlicht sehen werden, wie es ohne die lebendige Erinnerung des Reisenden möglich ist, welche auch die liebevollste und eindringendste Mühe nicht zu ersetzen vermag.

Aus den für das vorige Jahr verfügbaren, durch längere Ansammlung zu ansehnlicher Höhe angewachsenen Mitteln wurden diesmal zwei Reiseunternehmungen unterstützt.

Hr. S. M. Hildebrandt aus Düsseldorf, ursprünglich wissenschaftlich gebildeter Gärtner, war schon seit fünf Jahren mit naturgeschichtlichen Sammlungen in verschiedenen Gegenden Ostafrikas beschäftigt, und hatte vielfache Beweise seiner Energie, seiner Sachkenntniß und seines außerordentlichen Geschicks im Umgange mit den gefährlichen Eingebornen jener Länder gegeben. Dieser Aufenthalt war nur durch eine kurze Reise nach Berlin unterbrochen worden, wobei bekanntlich Hr. Hildebrandt ein lebendes Nilpferd herbrachte. Hier wurde das Unternehmen geplant, welchem nicht bloß das Kuratorium der Humboldt-Stiftung durch Gewährung von Geldmitteln, sondern auch das Reichs-Kriegs-Ministerium durch Leihen von Waffen, ihre Hülfe zu Theil werden ließen: von Zanzibar aus die noch unerforschten tropischen Schneegebirge des Ndur-Kenia und Kilima-Ndjaru, sowie die nördlich von letzterem liegenden hohen Vulkane naturgeschichtlich zu untersuchen. Schon im vorigen Sommer machte Hr. Hildebrandt zu diesem Zwecke den Versuch, von Lamu, einer kleinen Insel an der Mituküste, aus ins Innere zu dringen. Zwischen den Somali- und Galastämmen ausgebrochene Feindseligkeiten hinderten seinen Fortschritt, und in Mombassa, wohin er sich einstweilen zurückzog, befiel ihn ein hartnäckiges Fußübel, welches ihn zur Rückkehr nach Zanzibar nöthigte. Durch die Vermittelung des Kaiserlich deutschen Konsuls, Hrn. Robert Seers, wurde Hr. Hildebrandt in das im Hafen von Zanzibar stationirte Hospitalschiff der britischen Kriegsmarine „London“, Kapitän Sullivan, aufgenommen und mit größter Zuvorkommenheit drei Monate lang bis zu völliger Genesung dort gepflegt. Dem Kapitän Sullivan und den Schiffsärzten Sedgwick und Bentham fühlt sich das Kuratorium

für diesen Akt internationaler Gastfreundschaft zu lebhaftem Dank verpflichtet. So konnte sich der Reisende erst Mitte Oktober wieder mit der beabsichtigten Expedition beschäftigen. Gegen Ende November langte er, mit Empfehlungen des Sultans von Zanzibar und des englischen Residenten daselbst versehen, wieder in Mombassa an, verständigte sich mit einem Karavaniensführer und nahm die nöthigen Diener, sowie 40 schwarze Träger an, um die erforderlichen Tauschwaaren, Papier zum Einlegen der Pflanzen, Instrumente u. d. m. mitzuführen zu können. Um seine Mannschaft einzuüben, machte er zuerst einen kleinen, aber anstrengenden Streifzug nach Duruma im Wanikalande, wo er die durch v. d. Decken bekannten Antimonfundstätten besuchte und Proben von den dortigen Vorkommnissen für den Sultan von Zanzibar, sowie für das hiesige Museum sammelte.

Nach der letzten Nachricht von Mombassa vom 10. Dezember v. J. stand der Reisende im Begriff, besser ausgerüstet und unter glücklicheren Auspicien als das erstemal mit seiner Karawane nach dem Lande Kikuyu aufzubrechen, wo der mächtige Gipfel des Ndurkenia ihn zieht.

Das andere Unternehmen der Humboldt-Stiftung führt uns nach dem südamerikanischen Kontinente, welcher einst der Schauplatz der größten wissenschaftlichen Thaten Alexanders von Humboldt selber war, und an dieselbe Stelle, von wo er und Bonpland ausgingen. Unter Humboldts Beobachtungen und Naturschilderungen giebt es kaum eine bekanntere, als die der elektrischen Aale (Gymnoten) und ihres Kampfes mit den Steppenrossen in den Planos von Venezuela. Humboldt hatte Europa verlassen, als der Streit zwischen Volta und Galvani und ihren Anhängern über die Deutung der von Galvani entdeckten Thatsachen zu voller Höhe entbrannt war, und er selber hatte sich kurz zuvor in seinem Werk „Ueber die gereizte Muskel- und Nervenfaser“ für das Dasein einer thierischen Elektrizität ausgesprochen. Der Anblick der gewaltigen Zitteraale, deren Körper scheinbar aus jedem seiner Theile willkürlich einen niederschmetternden Blitz entsandte, war daher für ihn vom hinreißendsten Interesse. Aber leider hatte er Europa etwas zu früh verlassen, um noch Nachricht von der Entdeckung der Säule durch Volta zu erhalten, welche über dies Gebiet wenigstens den ersten Schimmer von Helligkeit verbreitete, und so kam es, daß die damals von ihm angestellten Versuche, trotz allem darin entfalteten Eifer und Geschick, weder für die Lehre von den elektromotorischen Organen, noch für die damit nahverwandte von den Nerven und Muskeln ausgiebige Frucht trugen.

Merkwürdigerweise sind seitdem über dreiviertel Jahrhunderte verfloßen, ohne daß in Südamerika eine einzige Beobachtung am Zitteraal angestellt worden wäre, obschon diese Fische wiederholt

nach Europa, besonders nach London gebracht wurden, wo Faraday daran eine berühmte Versuchsreihe ausführte.

Mittlerweile hatte der Verkehr mit jenen Gegenden sich so entwickelt, und die am Gymnotus zu lösenden wissenschaftlichen Fragen waren so brennend geworden, daß der Gedanke, diese Fragen an Ort und Stelle zum Austrage zu bringen, schon seit längerer Zeit sehr nahe lag. Seiner Verwirklichung stand nichts entgegen als der Mangel an einer geeigneten Persönlichkeit.

Diese hat sich neuerlich in dem Dr. med. Herrn Karl Sachs aus Berlin gefunden, der in histiologischen und physiologischen Untersuchungsweisen wohl bewandert, schon durch bedeutende Arbeiten in diesen Gebieten bekannt, sich gern bereit fand, die Gymnoten in ihrer Heimath aufzusuchen, und Humboldts eigentliche Jugendbestrebungen in den von ihm so malerisch geschilderten Steppen wieder aufzunehmen.

Hr. Dr. Sachs hat sich mit einem möglichst vollständigen histiologischen und electrophysiologischen Apparat am 26. September v. J. in Hamburg eingeschifft, ist am 21. Oktober in La Guayra gelandet, und hat in Caracas bei dem Kaiserlich deutschen Geschäftsträger und General-Konsul, Hrn. Dr. Stammann, den zuvorkommendsten Empfang gefunden. Nachdem er sich in Caracas mit den nöthigen Empfehlungsbriefen und Ausrüstungsgegenständen versehen, hat er die Cordillere überschritten und ist am 19. November in Rastro, einem armseligen Dorf in der Steppe, eingetroffen, welches einst die Stätte von Humboldts eigenen Versuchen war, und wo dem Dr. Sachs ein reicher Grundbesitzer, Don Carlos Palacios, „El Rey de los Llanos“ genannt, ein Haus zur Verfügung gestellt hatte. Hier aber fand sich Dr. Sachs in seinen Erwartungen schlimm getäuscht. Die Sumpfwasser in der Nähe des Dorfes, welche zu Humboldts Zeit von Gymnoten wimmelten, gaben nicht einen her, und hauchten um so gefährlichere Miasmen aus. Die Vorstellung, nach Humboldts Beschreibung Gymnoten zu fangen, indem man, um sie zu erschöpfen, erst Pferde oder Maulthiere von ihnen erschlagen läßt, wurde von allen Planeros mit Gelächter aufgenommen, kein Wunder, da Dr. Sachs die Mula, die ihn von Caracas in die Steppe trug, mit 270 spanischen Thalern bezahlen mußte.

Besser gestalteten sich die Verhältnisse im benachbarten Calabozo, einer ansehnlichen Stadt mit vielen Bequemlichkeiten, wohin sich Dr. Sachs nun begab. Der General Guanche Rodriguez nahm sich freundlich seiner an, und ritt mit ihm drei Stunden weit nach dem Rio Uritucu, einem wilden, von prächtigem Urwald umgebenen Flusse, in dessen Gewässern das Verderben in vielfacher Gestalt lauert: denn er wimmelt von Alligatoren, gefräßigen Caribensischen, tüdtischen Stachelrochen, und glücklicherweise auch von

Gymnoten. Gleich bei seiner Ankunft sah Dr. Sachs mit freudiger Erregung einen fast zwei Meter langen „Temblador“ dicht unter der Wasseroberfläche sich bewegen.

Seit jenem Tage bis zum Datum seines lezten Briefes, dem 7. Dezember — fünf Tage lang — ist Dr. Sachs in Calabozo in der rüstigsten Thätigkeit gewesen, welche ihm schon mehrere wichtige Ergebnisse geliefert hat. Alles berechtigt zu der Hoffnung, daß, wenn die Gesundheit unseres jungen Reisenden dem gefährlichen Klima widersteht, seine Ausbeute eine höchst werthvolle, und diese am meisten Humboldtsche fast aller denkbaren Unternehmungen der Humboldt-Stiftung vom besten Erfolge gekrönt sein wird.

Das Kapital der Stiftung erhielt im verfloffenen Jahre keinen Zuwachs durch Zuwendungen. Die für das laufende Jahr zu Stiftungszwecken verwendbare Summe beläuft sich ordnungsmäßig abgerundet auf 20,400 M.

### 11) Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung.

#### I. Die Schuldenreduktion in den deutschen Territorien nach dem dreißigjährigen Kriege.

Der sogenannte §. de indaganda des westfälischen Friedens (J. P. O. VIII. §. 5. M. IX. §. 66) bestimmt als Eine der Aufgaben des nächsten Reichstags die Feststellung eines Modus, wonach der durch den Krieg veranlaßten Zerrüttung der allgemeinen Vermögensverhältnisse im Reich und namentlich der Belastung des Besitzes mit Schulden und aufgelaufenen Zinsen in geeigneter Weise abzuhelfen sei. Dem entsprechend enthält der Reichstagsabschied von 1654 (§§. 170—175) eine Reihe von Bestimmungen, worin theils durch Moratorien, theils durch eine allgemeine Reduktion der rückständigen Zinsen, der Noth der Verschuldeten zu steuern gesucht wird.

Es wird gewünscht eine eingehende Geschichte der Genesis und der Wirkungen dieses Reichsgesetzes. Für Erstere ist zurückzugehen sowol auf die westfälischen Friedenstraktaten, als auch auf die vor und neben diesen hergehenden partikularen Verhandlungen über die gleiche Angelegenheit auf den Landtagen einzelner Territorien. Die Behandlung, welche die Frage in der sich anschließenden juristischen und publizistischen Literatur fand, ist zu erörtern. Es ist festzustellen, in welchen Theilen des Reichs das Gesetz von 1654 zur praktischen Ausführung gekommen ist. Die Modalität dieser Ausführung ist dann auf dem Boden eines einzelnen Territoriums im Detail aktenmäßig darzulegen, und aus den hierbei sich ergebenden Materialien eine Gesamtansicht von den volks- und staatswirthschaftlichen Verhältnissen der betreffenden Landschaft in der Zeit nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges zu entwerfen.

## II. Geschichte der Landstände in einem gegenwärtig der Preussischen Monarchie angehörigen Territorium.

Die Geschichte der Landstände in den Territorien, aus denen der gegenwärtige Bestand der Preussischen Monarchie hervorgegangen ist, bildet eine der wichtigsten Vorarbeiten für die Verfassungsgeschichte des Preussischen Staates.

Die vorstehende Aufgabe fordert für Eines dieser Territorien eine auf selbstständige Benützung der Quellen und namentlich der landständischen Verhandlungen gestützte geschichtliche Entwicklung, bei der es vorzugsweise darauf ankommen wird, die Elemente, aus denen die Landstände entstanden sind, wie die Bedeutung derselben für die Rechts- und Verfassungsbildung des betreffenden Territoriums darzulegen. Die Darstellung ist bis zu dem Zeitpunkte fortzuführen, wo die Wirksamkeit der alten landständischen Verfassung aufhört. Als solcher wird für die Preussischen Territorien im Allgemeinen der Beginn des 18. Jahrhunderts zu betrachten sein.

## III. Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg 1470 bis 1486. Quellenmäßig kritische Darstellung seines Lebens und Wirkens mit besonderer Beziehung auf seine reichsfürstliche Thätigkeit.

Es wird verlangt eine auf erschöpfender Benützung des gedruckten Materials und ausreichendem archivalischem Studium beruhende methodisch-kritische Untersuchung. Nur so weit, als es zum Verständniß der kurfürstlichen Periode Albrechts erforderlich ist, braucht die frühere Lebenszeit herangezogen und aufgeklärt zu werden. Die reichsfürstliche Thätigkeit muß ihre Erklärung finden in der Stellung Albrechts als Landesfürst, welche keineswegs vernachlässigt werden darf. Der Schluppassus der Aufgabe soll wesentlich dem Forschen nach neuem Material eine bestimmte Richtung geben.

Die Bewerbungsschriften sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen. Der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der außen denselben Wahlspruch trägt.

Die Einfindung der Bewerbungsschriften muß spätestens bis zum 1. März 1881 geschehen. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. Oktober 1881.

Als Preise setzen wir für die würdig befundenen Arbeiten je 1200 Mark Reichsmünze fest, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn Eine der Arbeiten gar nicht oder nicht genügend, eine Andere aber

in vorzüglichem Grade gelöst werden sollte, der Preis für diese Andere erhöht werden kann.

Greifswald, im Januar 1877.

Rektor und Senat  
hiesiger Königl. Universität.

12) Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

(Centrbl. pro 1876 Seite 90 Nr. 34.)

Auf Grund des Gesetzes zum Schutze des Eigenthumes an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 sind auf die Anträge der Urheber beziehungsweise der Eigenthümer in das Journal, welches zu diesem Zwecke bei dem königlichen Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten geführt wird, während des Jahres 1876 = 206 Gegenstände eingetragen worden.

Ferner sind während des Jahres 1876 in die ebendasselbst geführten Verzeichnisse in Gemäßheit der mit andern Staaten abgeschlossenen Verträge wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst eingetragen worden:

- 1) nach dem Vertrage mit Großbritannien vom  $\frac{13. \text{ Mai}}{16. \text{ Juni}}$  1846 und dem Zusatz-Vertrage vom  $\frac{14. \text{ Juni}}{13. \text{ August}}$  1855 in das Verzeichniß für Kunstfachen —, und für Bücher und musikalische Kompositionen 55,
- 2) nach der Uebereinkunft mit Belgien vom 28. März 1863 (Centrbl. pro 1863 Seite 321) in das Verzeichniß für Kunstfachen —, und für Bücher und musikalische Kompositionen 72,
- 3) nach der Uebereinkunft mit Frankreich vom 2. August 1862 (Centrbl. pro 1865 Seite 321, pro 1871 Seite 411) in das Verzeichniß für Kunstfachen 41, und für Bücher und musikalische Kompositionen 878,
- 4) nach der Uebereinkunft mit Italien vom 12. Mai 1869 (Centrbl. pro 1869 Seite 381) in das Verzeichniß für Kunstfachen —, und für Bücher und musikalische Kompositionen 274,

- 5) nach der Uebereinkunft mit der Schweiz vom 13. Mai 1869 (Centrbl. pro 1869 Seite 579) in das Verzeichniß für Kunstfachen —, und für Bücher und musikalische Kompositionen — Gegenstände.

### III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

- 13) Wegfall des staatlichen Kompatronats über höhere Unterrichtsanstalten bei dem Aufhören des Bedürfniszususses aus Staatsfonds.

(Centrbl. pro 1871 Seite 158 Nr. 51.)

Berlin, den 30. Dezember 1876.

Auf die in der Eingabe vom 27. v. M. gestellte Anfrage er-  
 öffne ich dem Kuratorium, daß, da das dortige Gymnasium nicht  
 zu den vom Staate allein oder in Gemeinschaft mit Andereng zu  
 unterhaltenden Anstalten gehört, dasselbe vielmehr nur nach Maß-  
 gabe des Bedürfnisses aus Staatsfonds unterstützt wird, mit dem  
 Wegfall des staatlichen Bedürfniszususses auch die Veranlassung  
 zur Ausübung staatlicher Kompatronatsrechte wegfallen würde. Die  
 Bestimmungen des Circular-Erlasses vom 11. März 1871 — U 3881 —  
 auf welche in der Eingabe vom 27. v. M. Bezug genommen wird,  
 würden mit dem Fortfall der staatlichen Subvention auch für die  
 dortige Anstalt Platz greifen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

An  
 das Kuratorium des Gymnasiums zu N.

U. II. 6696.

14) General-Uebersicht der Ergebnisse der von den Königlich Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen im Jahre 1875 ab gehaltenen Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen.

(Centrl. pro 1875 Seite 396 Nr. 121.)

A. Zahl der Prüfungen.

Königliche Wissen- schaftliche Prüfungs- Kommission zu	Im Jahre 1875					Summe sämmt- licher abge- haltenen Prüf- ungen	Im Jahre 1874 betrug die Zahl sämmt- licher abge- haltenen Prüf- ungen	Mith im Ja 1875 gegen vorherge Zah	
	haben das Examen pro facultate docendi bestanden	haben Nachprüf- ungen bestanden	haben ins- gesamt Prüf- ungen bestanden	sind von den Geprüften nicht bestanden				mehr	n
				Voll- prüfung	Nach- prüfung				
Königsberg i/Pr.	25	25	50	.	.	50	46	4	
Berlin . . . .	63	40	103	4	.	107	135	.	
Greifswald . .	24	21	45	1	.	46	39	7	
Breslau . . .	50	37	87	1	1	89	72	17	
Halle a/S. . .	52	21	73	.	.	73	83	.	
Kiel . . . . .	11	7	18	1	.	19	16	3	
Göttingen . .	78	19	97	2	.	99	94	5	
Münster . . .	33	22	55	4	.	59	70	.	
Marburg . . .	21	7	28	2	.	30	41	.	
Bonn . . . . .	42	27	69	2	.	71	61	10	
Summe	399	226	625	17	1	643	657	46	

Zahl der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Schul-  
amts-Kandidaten nach Konfession, resp. Religion, und nach dem Hauptfache  
derselben.

Konfession p. Religion der Bestandenen Kandidaten	Im Jahre 1875					Im Jahre 1874 betrug die Zahl der be- standenen Kan- didaten	Mithin im Jahre 1875 gegen das vorhergehende	
	A. Historisch- philoso- phisches Fach	B. Mathe- matisch- natur- wissen- schaftliches Fach	C. Religion und Hebräisch	D. Fach der neueren Sprachen	Zahl der be- standenen Kan- didaten		mehr	weniger
Anglicanisch . .	182	57	40	40	319	346	.	27
Evangelisch . .	49	8	2	13	72	85	.	13
Jüdisch . . . .	8	.	.	.	8	4	4	.
Methodistisch .	.	.	.	.	.	1	.	1
Summe pro 1875 . . . . .	239	65	42	53	399		4	41
Summe des Jahres 1874 ist . . . .	255	84	47	50		436		
Mithin im Jahre 1875 gegen das vorhergehende	- 16	- 19	- 5	+ 3			- 37	

## C. Heimath der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Kandidaten.

Jahr	Gesamtzahl der bestandenen Kandidaten.	Von denselben waren														Ausländer und zwar aus		Uebershaupt Ausländer.	
		Inländer, und zwar aus der Provinz														andern Staaten des deutschen Reiches	aufbehaltenen Staaten.		
		Sachsen	Sachsen	Sachsen	Sachsen	Sachsen	Sachsen	Sachsen	Sachsen	Sachsen	Sachsen	Sachsen	Sachsen	Sachsen	Sachsen				Sachsen
1875	399	37	41	23	24	46	59	7	39	20	30	36	2	.	.	364	32	3	35
1874	436	45	57	20	14	39	63	5	39	41	33	32	.	.	388	45	3	48	
Wittim im Jahre 1875 gegen das Jahr 1874	-37	-8	-16	+3	+10	+7	-4	+2	.	-21	-3	+4	+2	.	-24	-13	.	-13	

D. Spezial-Nachweis der im Jahre 1875 geprüften Schulamts-Kandidaten zc. nach Konfession, resp. Religion, und nach dem Hauptfach derselben.

	Königliche Wissenschaftliche Prüfungskommissionen zu									Insgesamt.	
	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg		Bonn
<b>I. Evangelisch.</b>											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach . . .	15	33	10	20	36	3	42	5	10	8	182
B. Mathem. - naturwissenschaftliches Fach	1	13	4	6	8	6	13	5	1	57	
C. Religion und Hebräisch . . . . .	6	6	4	4	4	1	6	1	3	5	40
D. Fach der neueren Sprachen . . . . .		2	4		4	1	17		2	10	40
Nichtbestandene . . . . .		3	1				2		1	1	8
2. Nachprüfung . . . . .	20	37	20	19	21	7	19	5	6	13	167
Summe I.	42	94	43	49	73	18	99	11	27	38	494
<b>II. Katholisch.</b>											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach . . .	2	4	1	13			21		8		49
B. Mathem. - naturwissenschaftliches Fach				3			2		3		8
C. Religion und Hebräisch . . . . .	1								1		2
D. Fach der neueren Sprachen . . . . .				2			4	1	6		13
Nichtbestandene . . . . .		1	1				4	1	1		8
2. Nachprüfung . . . . .	5	3	1	18			17	1	14		59
Summe II.	8	8	2	37			48	3	33		139
<b>III. Jüdisch.</b>											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach . . .		5	1	2							8
Nichtbestandene . . . . .						1					1
2. Nachprüfung . . . . .				1							1
Summe III.		5	1	3		1					10
Hauptsumme.	50	107	46	89	73	19	99	59	30	71	643

## E. Spezial-Nachweis der Heimath der

Königliche Wissen-

	Königliche Wissen-											
	Königsberg.			Berlin.			Greifswalb.			Breslau.		
	Voll- prüfung		Nachprüfung.	Voll- prüfung		Nachprüfung.	Voll- prüfung		Nachprüfung.	Voll- prüfung		Nachprüfung.
	befanden	nicht befanden		befanden	nicht befanden		befanden	nicht befanden		befanden	nicht befanden	
<b>1. Preußen</b>												
a. Provinz Preußen . . . . .	25	.	20	4	.	3	3	.	.	1	.	3
b. " Brandenburg . . . . .	.	.	1	30	1	14	2	.	2	.	.	2
c. " Pommern . . . . .	.	.	.	2	1	3	13	1	10	1	.	2
d. " Posen . . . . .	.	.	2	10	1	3	2	.	.	10	1	8
e. " Schlesien . . . . .	.	.	2	6	.	5	1	.	4	35	.	20
f. " Sachsen . . . . .	.	.	.	6	.	7	1	.	3	2	.	3
g. " Schleswig-Holstein . . . . .	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
h. " Hannover . . . . .	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.
i. " Westphalen . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
k. " Hessen-Rhassau . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
l. Rheinprovinz . . . . .	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.
m. Hohenzollern . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
n. Sadegebiet (vid. Hannover)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
o. Herzogthum Lauenburg . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	25	.	25	60	4	37	23	1	20	49	1	38
<b>2. Andere Staaten des Deutschen Reiches</b>	.	.	.	3	.	3	1	.	.	1	.	.
<b>3. Außerdeutsche Staaten</b>	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
Hauptsumme	25	.	25	63	4	40	24	1	21	50	1	38
	25			67			25			51		
	50			107			46			89		

im Jahre 1875 geprüften Kandidaten u.

Königliche Prüfungs-Kommission zu												Insgesamt.								
Halle.		Kiel.			Göttingen.			Münster.			Warburg.			Dorn.						
Vollprüfung		Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			
bestanden	nicht bestanden	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	
5	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	1	37	1	27	
1	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	41	1	21	
.	1	.	.	.	3	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	23	2	16	
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	24	2	13	
2	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	1	46	.	34	
38	14	1	.	.	8	.	.	.	1	.	2	.	1	.	.	.	59	.	28	
.	.	.	6	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	7	.	6	
.	.	.	.	1	36	1	14	.	.	.	2	.	.	2	.	.	39	2	15	
.	.	2	.	.	3	1	1	.	15	3	15	.	1	2	.	5	20	4	24	
.	.	1	.	.	7	.	1	.	1	.	15	1	4	7	.	2	30	1	9	
2	.	.	.	.	.	.	1	.	11	1	4	.	.	21	2	17	36	3	22	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
48	.	19	7	1	4	64	2	17	31	4	22	21	1	7	36	2	26	364	16	215
4	.	2	4	.	3	13	.	2	2	.	.	.	1	.	4	.	1	32	1	11
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	3	.	.	1
52	.	21	11	1	7	78	2	19	33	4	22	21	2	7	42	2	27	399	17	227
52	.		12			80			37			23			44			416		
73			19			99			59			30			71			643		

## F. Ergebnisse der von den Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen

Königliche Wissen- schaftliche Prüfungs- Kommission zu	A. Historisch-philologisches Fach.												B. Mathemat. naturwissen-											
	a.			b.			c.			Zusammen.	a.			b.										
	Griechisch, Lateinisch, Deutsch.			Griechisch, Lateinisch, Geschichte und Geographie.			Geschichte und Geogra- phie, Grie- chisch und Lateinisch in mittleren Klassen.				Mathematik und Physik.			Chemie und beschreibende Naturwissen- schaften.										
	Zeug- nißgrade		Summe a.	Zeug- nißgrade		Summe b.	Zeug- nißgrade		Summe c.	Zeug- nißgrade		Summe A.	Zeug- nißgrade		Summe a.	Zeug- nißgrade		Summe b.						
1	2	3		1	2		3	1		2	3		1	2		3	1		2	3				
Königsberg . .	12	2	14	.	.	.	1	2	3	.	13	4	17	1	.	.	1	.	.	.	.			
Berlin . . . .	6	13	14	33	.	.	.	.	3	3	3	9	9	16	17	42	1	6	3	10	1	2	.	3
Greifswald . .	.	3	2	5	.	.	2	2	1	2	2	5	1	5	6	12	.	.	2	2	.	2	.	2
Breslau . . . .	7	6	14	27	.	1	1	2	2	2	2	6	9	9	17	35	3	.	1	4	2	.	3	5
Halle . . . . .	1	12	6	19	3	10	.	13	.	4	.	4	4	26	6	36	2	4	.	6	1	1	.	2
Kiel . . . . .	.	2	.	2	.	.	.	.	1	.	1	.	3	.	3	1	2	2	5	.	1	.	1	.
Göttingen . .	7	20	3	30	1	2	.	3	3	2	4	9	11	24	7	42	5	4	1	10	2	1	.	3
Münster . . . .	.	9	8	17	.	1	.	1	1	1	5	7	1	11	13	25	1	1	1	3	.	.	.	.
Marburg . . .	3	3	.	6	.	.	1	1	.	2	1	3	3	5	2	10	1	2	1	4	.	1	.	1
Bonn . . . . .	2	3	1	6	1	2	.	3	2	1	4	7	5	6	5	16	.	2	.	2	1	.	1	2
Summe	26	83	50	159	5	16	4	25	12	19	23	54	43	118	77	238	15	21	11	47	7	8	4	19

## im Jahre 1875 abgehaltenen Vollprüfungen pro facultate docendi.

fachtl. Fach.				C.				D.				Insgesammt.				Von den Inhabern der vorstehend bezeichneten Zeugnisse haben eine Nachprüfung zu bestehen.		Zurückgewiesene Kandidaten.		Dissertationen sind an Stelle von Prüfungsarbeiten	
Zusammen.				Religion und Hebräisch.				Fach der neueren Sprachen.										angenommen worden.		nicht angenommen worden.	
Zeugnißgrade			Summe B.	Zeugnißgrade			Summe C.	Zeugnißgrade			Summe D.	Zeugnißgrade			Haupt-Summe.						
1	2	3		1	2	3 ohne Gradbezeichnung.		1	2	3		1	2	3 ohne Gradbezeichnung.							
1	.	.	1	.	4	2	1	7	.	.	.	.	1	17	6	1	25	4	.	1	1
2	8	3	13	1	3	2	.	6	.	1	1	2	12	28	23	.	63	19	4	14	.
.	2	2	4	.	3	1	.	4	1	2	1	4	2	12	10	.	24	5	1	9	.
5	.	4	9	.	3	1	.	4	.	1	1	2	14	13	23	.	50	27	1	.	.
3	5	.	8	1	1	2	.	4	1	.	3	4	9	32	11	.	52	7	.	7	.
1	3	2	6	.	.	1	.	1	.	.	1	1	1	6	4	.	11	2	1	6	.
7	5	1	13	1	4	1	.	6	7	8	2	17	26	41	11	.	78	3	2	14	.
1	1	1	3	.	1	.	.	1	.	1	3	4	2	14	17	.	33	.	4	.	.
1	3	1	5	1	2	.	.	3	1	.	2	3	6	10	5	.	21	1	2	1	2
1	2	1	4	1	2	3	.	6	3	10	3	16	10	20	12	.	42	5	2	11	5
22	29	15	66	5	23	13	1	42	13	23	17	53	83	193	122	1	399	73	17	63	8

15) Anerkennung der in andern deutschen Staaten von Kandidaten des höheren Schulamtes erworbenen Zeugnisse in Preußen; Nachprüfungen der Inhaber solcher Zeugnisse in Preußen.

(Centrbl. pro 1875 Seite 330 Nr. 100.)

Berlin, den 30. November 1876.

Der von Ew. Hochwohlgeboren dem Adjunkten N. am Pädagogium in N. unter dem 11. d. M. ertheilte und durch Bericht von demselben Datum mir mitgetheilte Bescheid, die Uebersetzung eines Leipziger Lehramtsprüfungszeugnisses in die Ausdrucksform eines preussischen betreffend, gibt mir, indem ich denselben in den wesentlichsten Punkten billige, zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

In Anbetracht, daß von den wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen zu Leipzig, Klostoc und Straßburg ein mit dem preussischen im wesentlichen übereinstimmendes Verfahren beobachtet wird, sind, wie durch meine Circular-Verfügung vom 28. April 1875 bekannt gemacht worden ist, die von den genannten Kommissionen ausgestellten Qualifikationszeugnisse bis auf weiteres den preussischen gleichgestellt worden. Darin liegt in Anwendung auf den vorliegenden Fall, daß die dem 2c. N. durch das Leipziger Zeugniß zuerkannte Qualifikation im Lateinischen, Griechischen, Deutschen für alle Klassen, in der Geschichte für die unteren und mittleren Klassen von den preussischen Behörden in gleicher Weise anerkannt wird, als wenn dieselbe von einer preussischen Kommission ausgesprochen wäre. Der Unterschied, daß die preussischen Prüfungszeugnisse Grade unterscheiden, die Leipziger nach einem etwas anderen Gesichtspunkte allgemeine Zeugnisnummern geben, ist nicht als wesentlich betrachtet worden und von der Vereinbarung über die Gleichstellung nicht berührt. Indem ein Kandidat sich der Prüfung vor der Leipziger Kommission unterzieht, verzichtet er auf die eigenthümliche Ausdrucksform der preussischen Zeugnisse in Betreff der Grade, und ebenso umgekehrt durch Ablegung der Prüfung vor einer preussischen Kommission auf die Nummernbezeichnung der Leipziger Zeugnisse, und es ist nicht zulässig, daß durch irgend welches nachträgliche Verfahren die eine Ausdrucksform in die andere umgesetzt werde. Dem Inhaber des Zeugnisses kann daraus keinerlei Nachtheil erwachsen, da in allen Fällen, in welchen das Prüfungszeugniß einwirkt, nicht in der Unterscheidung der Grade, sondern in der Höhe und dem Umfang der zuerkannten Qualifikation für die einzelnen Lehrfächer die entscheidende Bedeutung liegt. Es ist dem 2c. N. unbenommen, in Gegenständen, in welchen er die Lehrbefähigung noch nicht oder nicht für alle Klassen besitzt, dieselbe durch eine Nachtragsprüfung zu erwerben, oder zu vervollständigen, ohne daß übrigens daraus sich die Zuerkennung eines Grades des Zeugnisses

ergäbe. In denjenigen Fächern, in welchen ic. N. die Lehrbefähigung für alle Klassen erworben hat, kann eine preussische Prüfungskommission denselben nicht mehr einer Prüfung unterziehen, da dieselbe die zuerkannte und zu Recht bestehende Lehrbefähigung nicht als eine erst durch ihre Prüfung zu entscheidende Frage betrachten kann. Hiernach wird der letzte Satz des Bescheides vom 11. d. M., in welchem dem ic. N. anheimgestellt wird, sich vor einer preussischen Kommission einer neuen vollständigen Prüfung zu unterziehen, der Berichtigung bedürfen.

Der Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten.

Falk.

An

den Direktor der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungskommission ic. zu N.

U. II. 6381.

## 16) Anerkennung einer Lehranstalt als höhere Bürgerschule oder Progymnasium.

Berlin, den 30. Dezember 1876.

Die Anerkennung einer höheren Lehranstalt als „höhere Bürgerschule“ oder „Progymnasium“ ist ausschließlich Sache der obersten Schulaufsichtsbehörde und kann wie die eines Gymnasiums oder einer Realschule erst dann erfolgen, wenn die äußere Bestand- und innere Leistungsfähigkeit der betreffenden Schule nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen vollkommen gesichert ist. Die letztere insbesondere soll auf Grund einer eingehenden Revision und einer demnächst von dem Unterrichtsminister anzuordnenden Entlassungsprüfung derjenigen Schüler nachgewiesen werden, welche nach zweijährigem Besuche der Sekunda der Anstalt von dem Lehrerkollegium für reif erachtet werden. Bei dieser Entlassungsprüfung findet rücksichtlich der höheren Bürgerschulen das Reglement für die Abgangsprüfungen höherer Bürgerschulen (Wiese G. u. B. I. S. 223 f. II. Ausg.) und rücksichtlich der Progymnasien die Circular-Verfügung vom 12. Januar 1856 (Wiese G. u. B. S. 186 ff.) unter Beschränkung der Zielleistungen auf den Abschluß von Obersekunda analoge Anwendung. Indessen darf nicht unbeachtet bleiben, daß die erste Abgangsprüfung als solche und das einzelne darin erworbene Zeugniß als solches nur dann Gültigkeit erlangt, wenn in der Centralinstanz die gesammten Verhandlungen und die Arbeiten der Schüler geprüft und die Reisezeugnisse anerkannt worden sind. Aus diesem Grunde wird auch der Kommissar des königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums jeder Reiseerklärung der Abiturienten, oder jeder Zuerkennung des Reisezeugnisses sich zu enthalten, vielmehr denjenigen Schülern, welche nach dem Beschluß der Kommission in der Prü-

fung bestanden sind, zu erklären haben, daß der Unterrichtsminister über die Zuerkennung des Reisezeugnisses zugleich bei der Anerkennung der Anstalt entscheiden werde.

Nach Vorstehendem wolle das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium in jedem einzelnen Falle verfahren.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

An  
sämmliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 7136.

17) Gegenstände der Gymnasial-Reiseprüfung für einen mit dem Reisezeugnisse einer Realschule 1. O. versehenen Studirenden, welcher die an erstere geknüpften Rechte erwerben will.

Berlin, den 21. Dezember 1876.

Auf Ihre Eingaben vom 5. und 13. d. M. gereicht Ihnen bei Rückgabe der beiden eingereichten Zeugnisse zum Bescheid, daß in denjenigen Fällen, in welchen ein Studirender nach bestandener Reiseprüfung an einer Realschule 1. Ordnung die an die Reisezeugnisse der Gymnasien geknüpften Rechte erwerben will, die Beschränkung der an einem Gymnasium abzulegenden Reiseprüfung auf Latein, Griechisch, alte Geschichte keineswegs allgemein gültige Regel ist, vielmehr in jedem einzelnen Falle zur Erwägung kommt, von welchen der den beiden Arten höherer Schulen gemeinsamen Lehrgegenständen auf Grund des bereits erworbenen Zeugnisses in der Nachtragsprüfung abgesehen werden darf. Zu diesen Gegenständen kann in dem vorliegenden Falle weder die Mathematik gerechnet werden, in welcher Sie das Prädikat „ungenügend“ erhalten haben, noch die deutsche Sprache, in welcher Ihnen das Prädikat „genügend“ nur unter erheblichen Beschränkungen zuerkannt ist. Zulässig ist es dagegen, von einer erneuten Prüfung in der Religionslehre, im Französischen, in der Physik, in der mittleren und neueren Geschichte und in der Geographie Abstand zu nehmen. Hiernach hat sich die Reiseprüfung an einem Gymnasium, durch welche Ihr Realschul-Reisezeugniß die Geltung eines Gymnasial-Reisezeugnisses erhalten würde, auf die deutsche, lateinische und griechische Sprache, die alte Geschichte und die Mathematik zu richten.

Ihrer Meldung bei dem hiesigen Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium behufs Zuweisung an ein Gymnasium zur Ablegung der Reiseprüfung haben Sie den gegenwärtigen Erlaß beizufügen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

An  
den Herrn stud. phil. u.  
U. II. 6979.

18) Schulgeldzahlung in den Vorschulen der vom Staat unterhaltenen oder subventionirten höheren Unterrichtsanstalten, insbesondere für die Söhne der Anstaltslehrer.

(sfr. Centrbl. pro 1874 Seite 513 Nr. 168.)

1.

Berlin, den 7. Dezember 1876.

Auszug.

Uebrigens mache ich darauf aufmerksam, daß Bestimmungen, wonach auch in Vorschulklassen Freistellen zu gewähren sind, hier nicht bekannt sind. Vielmehr ist es Grundsatz, daß die Schüler in den Vorklassen ausnahmslos das volle Schulgeld zu zahlen haben; wenigstens ist der Prozentsatz der zulässigen Freistellen nur nach der Anzahl der in den Hauptklassen der Anstalt vorhandenen Schüler zu bemessen, wonach das königliche Provinzial-Schulcollegium in Zukunft zu verfahren hat.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

An

das königliche Provinzial-Schulcollegium zu R.

U. II. 6225.

2.

Berlin, den 13. Dezember 1876.

Auf den Bericht vom 18. v. M. erwiedere ich dem königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß der Ausschluß der Schulgeldbefreiung in den Vorschulklassen der aus Staatsfonds unterhaltenen oder subventionirten höheren Lehranstalten sich auch auf die Söhne der Anstaltslehrer erstreckt, weil nach den maßgebenden Bestimmungen freier Unterricht in der Vorschule nicht gewährt wird.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

An

das königl. Provinzial-Schulcollegium zu R.

U. II. 6528.

3.

Berlin, den 15. Dezember 1876.

Auszug.

Der staatliche Zuschuß ist mit Rücksicht darauf auf den genannten Betrag ermäßigt, daß zur Unterhaltung der Vorschule eine Staatsbeihilfe grundsätzlich nicht gewährt wird. Kann diese Schule nicht aus eigenen Mitteln sich erhalten, so muß dieselbe aufgelöst

werden, sofern die Stadt nicht etwa die volle Unterhaltungspflicht übernimmt.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Falk.

An  
das königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.  
U. II. 6720.

19) Zulässigkeit sofortiger definitiver Anstellung der  
Civillehrer an Kadettenanstalten.

(Centrbl. pro 1876 Seite 660 Nr. 276.)

Berlin, den 24. Januar 1877.

In meiner Circularverfügung vom 29. November v. J. — U. II. 6492. — ist der Satz, daß nach den für die Kadettenanstalten maßgebenden Grundsätzen jede Anstellung eines Civillehrers zunächst eine provisorische sei, auf Grund einer Mittheilung des Herrn Kriegsministers dahin zu beschränken, daß zwar mehrfach, wo die Sachlage es erfordert, den definitiven Anstellungen von Civillehrern an Kadettenanstalten eine provisorische vorausgeht, dieses Verfahren aber keineswegs prinzipiell feststeht, vielmehr bewährte, an Civilanstalten bereits angestellte Lehrer bei ihrem Uebertritt in den Dienst der Militär-Verwaltung auch schon bisher wiederholt sogleich definitiv angestellt worden sind und die Anstellung geeigneter, durch die königlichen Provinzial-Schulkollegien empfohlener Lehrkräfte jederzeit sofort definitiv erfolgen kann.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Falk.

An  
sämmliche königliche Provinzial-Schulkollegien.  
U. II. 60.

#### IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

20) Zulassung eines bei Erlaß der Prüfungsordnung vom 15. Oktbr 1872 an einer Mittelschule angestellten Lehrers zur Rektoratsprüfung.

(Centrbl. pro 1876 Seite 369 Nr. 148.)

Berlin, den 10. Januar 1877.

Dem königlichen Provinzial-Schulkollegium eröffne ich auf den Bericht vom 18. November v. J., betreffend die Zulassung des

Lehrers an der dortigen Mittelschule L. zur Rektoratsprüfung, daß ich nicht in der Lage bin, den Oberbürgermeister R. auf seine mit den Anlagen hier wieder beigelegte Vorstellung vom 28. September v. J. ablehnend zu bescheiden.

Der 2c. L. gehört zu denjenigen Lehrern, welche bei dem Erscheinen des Circular-Erlasses vom 15. Oktober 1872 (B. 2315) an einer Mittelschule angestellt waren, und von denen nach Al. 4 dieses Erlasses die Ablegung einer neuen Prüfung nicht zu fordern war. Er steht sonach gleich denjenigen Lehrern, welche das Examen als Lehrer an Mittelschulen absolvirt haben, und stehen ihm die mit seiner Stellung als Mittelschullehrer verbundenen Berechtigungen zu, zu welchen nach der Prüfungsordnung III. vom 15. Oktober 1872 §. 2. Nr. 1. auch die Zulassung zur Rektoratsprüfung gehört. Es wird ihm dieselbe daher auch nicht zu versagen sein.

Ich bemerke jedoch noch das Folgende. Die Absolvirung der Rektoratsprüfung, welche nicht unter Nr. 3. des §. 2. der Prüfungsordnung fällt, gewährt die Berechtigung zur Anstellung als Seminardirektor, Rektor von Mittelschulen oder höheren Töchterschulen. Für diese Stellungen ist aber mindestens eine Bekanntschaft mit der speziellen Methodik des fremdsprachlichen Unterrichts, welche wiederum ohne einige Kenntniß fremder Sprachen nicht möglich ist, unerlässlich. Bei jeder die volle Berechtigung gewährenden Rektoratsprüfung muß daher dies Gegenstand der Erforschung sein, und sind Bewerber, welcher dieser Forderung nicht genügen wollen oder können, nur zu der in Nr. 3. des §. 2. der Prüfungsordnung III. vorgesehenen Prüfung für das Rektorat an einer bestimmten Schule, welche geringere Ziele als die Mittelschule verfolgt, zuzulassen.

Hiernach ist der Oberbürgermeister R. mit Bescheid zu versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

8 all.

An

das königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

U. III. 14196.

21) Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren im Jahre 1877.

(Centrbl. pro 1876 Seite 46 Nr. 17.)

Berlin, den 27. Januar 1877.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Dezember 1875 werden die Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1877 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1877.

3

## I. Provinz Preußen, zu Königsberg:

vom 5. bis 8. März	}	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 17. bis 20. September		
am 9. und 10. März	}	Prüfung für Rektoren.
am 21. und 22. September		

## II. Provinz Brandenburg, zu Berlin:

vom 7. bis 12. Mai u.	}	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
event. vom 11. bis 16. Juni		
vom 5. bis 10. November u.	}	Prüfung für Rektoren.
event. vom 3. bis 8. Dezember		
am 15. und 16. Mai	}	Prüfung für Rektoren.
am 13. und 14. November		

## III. Provinz Pommern, zu Stettin:

vom 30. Mai bis 2. Juni	}	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 5. bis 8. Dezember		
am 28. und 29. Mai	}	Prüfung für Rektoren.
am 3. und 4. Dezember		

## IV. Provinz Posen, zu Posen:

vom 30. April bis 3. Mai	}	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 26. bis 29. November		
am 4. und 5. Mai	}	Prüfung für Rektoren.
am 30. Novbr u. 1. Dezbr		

## V. Provinz Schlesien, zu Breslau:

vom 18. bis 21. April	}	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 24. bis 27. Oktober		
am 16. und 17., bei großer	}	Prüfung für Rektoren.
Anzahl der Bewerber auch		
noch am 18. April		
am 22. und 23. event. auch		
noch am 24. Oktober		

## VI. Provinz Sachsen, zu Magdeburg:

vom 23. bis 26. Mai	}	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 7. bis 10. November		
am 28. und 29. Mai	}	Prüfung für Rektoren.
vom 12. bis 15. November		

## VII. Provinz Schleswig-Holstein, zu Kiel:

vom 5. bis 7. März	}	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 10. bis 12. September		
am 8. März	}	Prüfung für Rektoren.
am 13. September		

## VIII. Provinz Hannover, zu Hannover:

vom 11. bis 14. April	}	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 24. bis 27. Oktober		
am 10. April	}	Prüfung für Rektoren.
am 23. Oktober		

## IX. Provinz Westfalen, zu Münster:

vom 3. bis 7. April	}	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 22. bis 26. Oktober		
am 3. April	}	Prüfung für Rektoren.
am 22. Oktober		

## X. Provinz Hessen-Nassau, zu Kassel:

vom 7. bis 13. Juni	}	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 6. bis 12. Dezember		
am 14. Juni	}	Prüfung für Rektoren.
am 13. Dezember		

## XI. Rheinprovinz, zu Koblenz:

vom 7. bis 11. April	}	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 11. bis 14. April		
vom 3. bis 7. November		
vom 7. bis 10. November		
vom 14. bis 17. April		
vom 10. bis 13. November	}	Prüfung für Rektoren.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.  
U. III. 14737.

## 22) Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1877.

(Centrl. pro 1876 Seite 47 Nr. 18.)

Berlin, den 31. Januar 1877.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1875 werden die Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1877 in einer chronologisch und in einer nach den Prüfungs-Orten alphabetisch geordneten Uebersicht hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

## 1. Chronologische Uebersicht.

Monat	Tag	Ort	Prüfung für
Februar	20.—23.	Kiel	Lehrerinnen.
	24.	"	Vorsteherinnen.
	26.—28.	Düsseldorf	Lehrerinnen.
	28.-- 2. März	"	dögl.

Monat	Tag	Ort	Prüfung für
März	3.	Düsseldorf	Vorsteherinnen.
	5.—9.	Münster	Lehrerinnen.
	5.	"	Vorsteherinnen.
	8.—10.	Halberstadt	Lehrerinnen.
	8.	"	Vorsteherinnen.
	12.—16.	Königsberg	Lehrerinnen.
	12.—15.	Bromberg	dögl.
	12.—15.	Hannover	dögl. <sup>1)</sup>
	12.	"	Vorsteherinnen.
	16.	Bromberg	dögl.
	17.	Königsberg	dögl.
	19.—24.	Berlin	Lehrerinnen <sup>2)</sup> .
	19.—21.	Frankfurt a. D.	dögl. <sup>3)</sup>
	19.—21.	Koblenz	dögl. <sup>4)</sup>
	21.—24.	"	dögl. <sup>5)</sup>
26.	"	Vorsteherinnen.	
April	4.—7.	Breslau	Lehrerinnen.
	4.	"	Vorsteherinnen.
	4.—7.	Liegnitz	Lehrerinnen.
	4.	"	Vorsteherinnen.
	6.—10.	Kassel	Lehrerinnen.
	7.—11.	Breslau	dögl. <sup>6)</sup>
	10.—12.	Potsdam	dögl. <sup>7)</sup>
	11.—14.	Breslau	dögl. <sup>8)</sup>
	11.	Kassel	Vorsteherinnen.
	16.—20.	Danzig	Lehrerinnen.
	16.—21.	Berlin	dögl.
	16.—19.	Posen	dögl.
	17.—20.	Stettin	dögl.
	17.	"	Vorsteherinnen.
	20.	Posen	dögl.
	21.	Danzig	dögl.
	23.—25.	Saarburg (früher Trier)	Lehrerinnen. <sup>9)</sup>
24.	Berlin	Vorsteherinnen.	

<sup>1)</sup> an der Lehrerinnen-Bildungsanstalt daselbst.

<sup>2)</sup> an dem Königl. Lehrerinnen-Seminar.

<sup>3)</sup> an dem Privat-Lehrerinnen-Seminar.

<sup>4)</sup> an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.

<sup>5)</sup> dögl.

<sup>6)</sup> wenn der erste Termin nicht ausreicht.

<sup>7)</sup> an dem Privat-Lehrerinnen-Seminar.

<sup>8)</sup> wenn die zwei Termine vorher nicht ausreichen.

<sup>9)</sup> an dem Königl. Lehrerinnen-Seminar.

Monat	Tag	Ort	Prüfung für
April	25.—28.	Saarburg	Lehrerinnen. <sup>1)</sup>
	26. und 27	Montabaur	dögl.
	28.— 1. Mai	Tilsit	dögl.
	28.	Montabaur	Vorsteherinnen.
	28.	Saarburg	dögl.
Mai	30.—2. Mai.	Biesbaden	Lehrerinnen.
	1.—3.	Köslin	Lehrerinnen.
	1.	"	Vorsteherinnen.
	2.	Tilsit	dögl.
Juni	3.	Biesbaden	dögl.
	14.—16.	Gisleben	Lehrerinnen.
	14.	"	Vorsteherinnen.
Juli	7.—11.	Düsseldorf	Lehrerinnen. <sup>2)</sup>
	11.—14.	"	dögl. <sup>2)</sup>
	14.	"	Vorsteherinnen.
August	7. -10.	Elberfeld	Lehrerinnen. <sup>4)</sup>
	10.	"	Vorsteherinnen.
September	3.—6.	Hannover	Lehrerinnen
	3.	"	Vorsteherinnen.
	4.—7.	Kiel	Lehrerinnen.
	7.—12.	Marienwerder	dögl.
	8.	Kiel	Vorsteherinnen.
	13.	Marienwerder	dögl.
	19.—21.	Frankfurt a. D.	Lehrerinnen. <sup>5)</sup>
	20.—22.	Erfurt	dögl.
	21.—25.	Frankfurt a. M.	dögl.
	20.	Erfurt	Vorsteherinnen.
	24.—28.	Königsberg	Lehrerinnen.
24.—29.	Berlin	dögl. <sup>6)</sup>	
26.	Frankfurt a. M.	Vorsteherinnen.	
29.	Königsberg	dögl.	
29.—3. Oktbr.	Aachen	Lehrerinnen.	
Oktober	3.—5.	Aachen	Lehrerinnen.
	5.—8.	"	dögl.
	9.—12.	Breslau	dögl.

<sup>1)</sup> an dem Königl. Lehrerinnen-Seminar.

<sup>2)</sup> an der städtischen Luiseenschule.

<sup>3)</sup> dögl.

<sup>4)</sup> an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.

<sup>5)</sup> an dem Privat-Lehrerinnen-Seminar.

<sup>6)</sup> an dem Königl. Lehrerinnen-Seminar.

Monat	Tag	Ort	Prüfung für
Oktober	9.	Breslau	Vorsteherinnen.
	9.—12.	Liegnitz	Lehrerinnen.
	9.	"	Vorsteherinnen.
	9.	Aachen	dögl.
	12.—16.	Breslau	Lehrerinnen. <sup>1)</sup>
	15.—20.	Berlin	dögl.
	15.—18.	Bromberg	dögl.
	15.—19.	Münster	dögl.
	15.	"	Vorsteherinnen.
	16.—19.	Breslau	Lehrerinnen. <sup>2)</sup>
	18.—20.	Köln	dögl.
	19.	Bromberg	Vorsteherinnen.
	20.	Berlin	dögl.
	21.—24.	Köln	Lehrerinnen.
	22.—25.	Posen	dögl.
	23.—25.	Stralsund	dögl.
	23.	"	Vorsteherinnen.
	24.—26.	Köln	Lehrerinnen.
	26.	Posen	Vorsteherinnen.
	27.	Köln	dögl.

Der Termin zur Prüfung von Lehrerinnen zu Hilchenbach wird demnächst bekannt gemacht werden.

Es finden ferner Prüfungen statt an den Lehrerinnen-Seminaren zu Posen, Droyßig, Münster und Paderborn.

## 2. alphabetische Uebersicht.

Ort	Prüfung für	
	Lehrerinnen Tag	Schulvorsteherinnen Tag
Aachen	29. Septbr — 3. Oktbr	9. Oktober
	3.—5. Oktober	
	5.—8. Oktober	
Berlin	19.—24. März	
	24.—29. September	
	16.—21. April	24. April
	15.—20. Oktober	20. Oktober
Breslau	4.—7. April	4. April
	7.—11. "	
	11.—14. "	
	9.—12. Oktober	9. Oktober

<sup>1)</sup> wenn der erste Termin nicht ausreicht.

<sup>2)</sup> wenn die zwei Termine vorher nicht ausreichen.

Ort	Prüfung für	
	Lehrerinnen Tag	Schulvorsteherinnen Tag
Breslau	12.—16. Oktober	
	16.—19. "	
Bromberg	12.—15. März	16. März
	15.—18. Oktober	19. Oktober
Danzig	16.—20. April	21. April
Droyßig	im Monat Juli	
Düsseldorf	26.—28. Februar	
	28. Febr.—2. März	3. März
	7.—11. Juli	
	11.—14. "	14. Juli
Eisleben	14.—16. Juni	14. Juni
Elberfeld	7.—10. August	10. August
Erfurt	20.—22. September	20. September
Frankfurt a. D.	19.—21. März	
	19.—21. September	
Frankfurt a. M.	21.—25. September	26. September
Halberstadt	8.—10. März	8. März
Hannover	12.—15. März	12. März
	3.—6. September	3. September
Hilchenbach	(noch unbestimmt)	
Kassel	6.—10. April	11. April
Kiel	20.—23. Februar	24. Februar
	4.—7. September	8. September
Koblenz	19.—21. März	
	21.—24. "	26. März
Köln	18.—20. Oktober	
	21.—24. "	
	24.—26. "	27. Oktober
Königsberg	12.—16. März	17. März
	24.—28. September	29. September
Köslin	1.—3. Mai	1. Mai
Liegnitz	4.—7. April	4. April
	9.—12. Oktober	9. Oktober
Marienwerder	7.—12. September	13. September
Montabaur	26.—27. April	28. April

Ort	Prüfung für	
	Lehrerinnen Tag	Schulvorsteherinnen Tag
Münster (im Lehrerinnen-Seminar.)	5.—9. März	5. März
	15.—19. Oktober	15. Oktober
Baderborn (im Lehrerinnen-Seminar.)		
Posen (im Lehrerinnen-Seminar.)	16.—19. April	20. April
	22.—25. Oktober	26. Oktober
Potsdam	10.—12. April	
Saarburg (früher Trier)	23.—25. April	
	25.—28. "	28. April
Stettin	17.—20. April	17. April
Stralsund	23.—25. Oktober	23. Oktober
Tilsit	28. April — 1. Mai	2. Mai
Wiesbaden	30. April — 2. Mai	3. Mai

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.  
U. III. 5959.

23) Termin für die Turnlehrerprüfung im Jahre 1877.  
(Centrbl. pro 1876 Seite 109 Nr. 47.)

Berlin, den 5. Januar 1877.

Für die Turnlehrerprüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 29. März 1866 (Centralbl. der Unter. Verw. S. 199) während des laufenden Jahres hierselbst abzuhalten ist, habe ich Termin auf Freitag den 23. und Sonnabend den 24. März d. J. festgesetzt.

Meldungen können bis zum 15. Februar d. J. bei mir angebracht werden.

Dem Königl. Provinzial-Schulkollegium überlasse ich, diese Anordnung in der dortigen Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wenn keine Meldungen bei dem Königl. Provinzial-Schulkollegium eingehen, so bedarf es einer Anzeige hierher nicht.

An  
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

Abchrift erhält die Königliche Regierung zc. zur Nachricht und Beachtung.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn

U. III. 5002.

24) Vereinbarung mit der Großherzoglich Badischen Regierung über gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen.

Berlin, den 24. Januar 1877.

Zwischen der Königlich Preussischen und der Großherzoglich Badischen Regierung ist eine Vereinbarung über gegenseitige Anerkennung der für Lehrerinnen im Königreiche Preußen nach Maßgabe der von mir unter dem 24. April 1874 erlassenen Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen, und im Großherzogthume Baden nach Maßgabe der die Prüfung von Lehrerinnen betreffenden Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13. März 1876 ausgestellten Prüfungszeugnisse mit den nachstehenden, in der Verschiedenheit der beiderseitigen Vorschriften begründeten Beschränkungen getroffen worden:

1. Die im Großherzogthume Baden geprüften Lehrerinnen, welche in der Preussischen Monarchie Verwendung als Vorsteherinnen von Anstalten suchen, haben hier noch die in Preußen vorgeschriebene besondere Prüfung für Schulvorsteherinnen abzulegen. Die in dem Königreiche Preußen als Lehrerinnen Geprüften sollen dagegen im Großherzogthum Baden ohne weitere Prüfung auch zur Leitung von Anstalten, soweit diese überhaupt für Frauen zugelassen ist, als befähigt erachtet werden.

2. Diejenigen im Großherzogthume Baden geprüften Lehrerinnen, welche die dort fakultative Prüfung in der Religion nicht abgelegt haben, müssen sich vor ihrer Zulassung zur Verwendung in der Preussischen Monarchie noch einer Nachprüfung oder einem Kolloquium in der Religion unterziehen. Diese Nachprüfung bezw. dieses Kolloquium kann bei denjenigen Lehrerinnen, welche noch die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen, mit letzterer verbunden werden.

Die Königliche Regierung zc. setze ich hiervon zur Beachtung in Kenntniß.

An

die Königl. Regierungen, das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium hier, die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover u. den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und Beachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. III. 5243.

## V. Volksschulwesen.

- 25) Zuständigkeit der Amtsvorsteher in Betreff der Schulunterhaltungskosten.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

des Rätbners und Zimmermanns G. zu A., Klägers und Revisionsklägers,

wider

den Amtsvorsteher Freiherrn v. R. auf Schloß G., Beklagten und Revisionsbeklagten,

und die Gemeinde A., Beigeladene,

hat das Königliche Obergerverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 13. Januar 1877,

an welcher u. u. Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Königsberg vom 23. September 1876 aufzuheben und in der Sache selbst unter Abänderung der Entscheidung des Kreis Ausschusses des Kreises G. vom 7. März 1876 die Verfügungen des Beklagten vom 10. und 29. November 1875 außer Kraft zu setzen und der Kläger mit dem Anspruche, ihn für nicht verpflichtet zu erachten, von dem Brennholzdeputat der Schule zu A. für die Zeit von Michaelis 1875 bis dahin 1876  $\frac{1}{4}$  Raummeter anzufahren, abzuweisen, dem Kläger auch die Kosten sämtlicher Instanzen, unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 10 Mark, zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen

Gründe.

Am 10. November 1875 erließ der Amtsvorsteher Freiherr v. R. auf Schloß G. an den Zimmermann und Grundstücksbesitzer G. in A. folgende Verfügung:

Sie werden hierdurch angewiesen, der auf Ihrem Grundstück ruhenden Verpflichtung, resp. als Gespann haltender Grundbesitzer, jährlich  $\frac{1}{4}$  Raummeter Brennholz für die Schule

in A. anzufahren, ungesäumt nachzukommen und innerhalb acht Tagen nachzuweisen, daß das Schuldeputatholz pro Michaeli 1874/75 von Ihnen angefahren und dem Lehrer L. übergeben ist. Im Weigerungsfalle wird diesseits die Lieferung und Anfuhr des Holzes bewirkt, und die Kosten dafür im Exekutionswege von Ihnen beizutreiben werden.

In gleicher Weise wird, da Sie bereits seit mehreren Jahren das Schuldeputatholz anzufahren unterlassen haben, verfahren werden, sobald festgestellt ist, mit wieviel Viertel Raummeter Sie im Rückstande geblieben sind.

Dieser Aufforderung folgte unterm 29. November 1875 die nachstehende Verfügung des Amtsvorstehers zu Schloß G.:

Auf Ihre Eingabe vom 15. d. M. erhalten Sie zum Bescheide, daß die darin aufgestellten Behauptungen keine Beweise sind *ic.* Demnach ist der Gemeindevorstand zu A. angewiesen, das in Rede stehende Schuldeputatholz pro 1875/76,  $\frac{1}{4}$  Raummeter, für Ihre Rechnung und zu jedem Preise sofort anfahren zu lassen, worauf die Weitreibung der Kosten im Exekutionswege erfolgen wird *ic.*

In der Verfügung vom 10. d. M. soll es nicht heißen: Schuldeputatholz pro 1874/75, sondern pro 1875/76.

Gegen beide Verfügungen hat der *ic.* G. bei dem Kreisaußschuß des Kreises G. Klage erhoben und ihre Aufhebung beantragt, weil einmal der Amtsvorsteher, als Polizeibehörde, zu einer Einmischung in diese Angelegenheit nicht befugt gewesen, er selbst aber zur Anfuhr von Brennholz für die Schule nicht verpflichtet sei, diese Verpflichtung vielmehr ausschließlich den Wirthen von A. obliege, während das ihm gehörige, von dem Wirth L. erkaufte Grundstück von dem Gemeindevorstande stets nur als Eigenkätner-Grundstück behandelt worden sei.

Der Kreisaußschuß hat indeß nach Einholung der Gegenerklärung des Amtsvorstehers v. N., aus welcher hervorgeht, daß der Antrag, den *ic.* G. zur Anfuhr des Schuldeputatholzes anzuhalten, von dem Lehrer L. in A. ausgegangen ist und daß sich der Amtsvorsteher auf Grund der Angaben des Wirths L. für befugt erachtet hat, diesem Antrage zu entsprechen, den Kläger durch Vorbescheid vom 24. Januar 1876 zur Anfuhr des Schulholzes nach Verhältnis seines Besitzstandes für verpflichtet erklärt und demnächst auf Grund mündlicher Verhandlung, bei welcher auf den Antrag des Klägers der Wirth L. und der Gemeindevorsteher von A. zur Sache gehört sind, am 7. März 1876 dahin entschieden:

daß Kläger abzuweisen und zur Leistung der Spanndienste nach Verhältnis seines Besitzstandes und demnach auch für verpflichtet zu erachten, das auf ihn repartirte Brennholz für die Schule pro Michaeli 1875/76 mit  $\frac{1}{4}$  Raummeter anzufahren, event. die für die im Wege der Exekution bereits

bewirkte Anfuhr dieses Holzquantums entstandenen Kosten zu erstatten, ihm auch — unter Festsetzung des Streitgegenstandes auf 20 Mark — die Kosten zur Last zu legen.

Zur Begründung dieser Entscheidung ist angeführt:

Nach dem von der Königlichen Regierung unterm 2. Juli 1863 bestätigten, von G. unterm 8. August ej. a. als richtig anerkannten, Abgaben-Regulierungsplan habe Kläger die Verpflichtung übernommen, nach seinem Besitzstande die Spanndienste zu leisten. Dazu gehöre auch die Anfuhr von Schulholz.

Abgesehen davon, daß es darauf, ob G. bis jetzt zu den Spanndiensten nicht aufgefordert sei oder dieselben nicht geleistet habe, nicht weiter ankomme, so werde auch die desfallige Behauptung durch das Zeugniß des Wirthes E. und des Gemeindevorstehers A., sowie dadurch widerlegt, daß G. in Folge einer Beschwerde des r. L. unterm 24. März 1870 auf die Verpflichtung zur Leistung der Dienste ausdrücklich aufmerksam gemacht worden sei.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger die Berufung an das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Königsberg eingelegt und zur Rechtfertigung derselben angeführt:

- 1) der Abgaben-Regulierungs-Plan sei ihm seiner Zeit nur in demjenigen Theile vorgelesen worden, welcher sich auf die Kirchen- und Schul-Abgaben beziehe,
- 2) sein Besitzstand — ein Eigenkätchner-Etablissement — sei nicht gespanntfähig;
- 3) er habe sich, worüber eine Bescheinigung des Gustav P. und des Gottfried R. beigebracht und event. auf deren Zeugniß provozirt wird, zur Bestellung seines Ackers immer fremden Gespannes bedienen müssen und sei deshalb zu den Kommunal-Leistungen immer nur so herangezogen worden, wie die anderen Eigenkätchner des Dorfes, also ohne Spanndienste;
- 4) seine, von dem Kreisauschuß unrichtig aufgefahnte, Angabe in der mündlichen Verhandlung sei dahin zu berichtigen, daß er zwar einmal Schulholz, aber nicht für den Lehrer, sondern für sich selbst angefahren habe, nachdem ihm solches von dem Lehrer für eine demselben erwiesene Gefälligkeit abgetreten worden;
- 5) das Holzquantum, zu dessen Anfuhr er eventl. verpflichtet sein würde, betrage bei richtiger Berechnung nicht  $\frac{1}{4}$ , sondern höchstens  $\frac{1}{6}$  Raummeter, denn das ganze Besitzthum des r. L. habe 89 Morgen 47 Qu.-Ruthen enthalten und seien davon  $\frac{1}{2}$  Klafter Schulholz anzufahren gewesen.

Die Berufungsschrift ist von dem Kreisauschuß dem Beklagten zur Gegenerklärung „in Gemeinschaft mit dem Ortsvorstand A.“ zugefertigt und von diesen gemeinschaftlich dahin beantwortet worden:

Das Bauergrundstück A. Nr. 11. sei rezeßmäßig und nach dem Schuldotationsplan von jeher zu gewissen Hand- und Spanndiensten, resp. Gemeindelasten verpflichtet gewesen. Der Besizer, Wirth E., habe den sechsten Theil von A. Nr. 11. an einen gewissen Gr. und damit den sechsten Theil aller darauf ruhenden Lasten verkauft, der Kläger aber sei wiederum durch Kauf in alle Rechte und Pflichten des Gr. eingetreten.

Der 2c. G. halte in den Wintermonaten oft nur ein Pferd, befinde sich aber gegenwärtig im Besitze von zwei Pferden und zwei Kühen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksverwaltungsgerichte, wozu die Gemeinde A. als Mitbeteiligte zugezogen ist, wurde noch hervorgehoben:

- a) von dem Kläger, daß er von dem in Rede stehenden Grundstück nur den sechsten Theil mit 15 Morgen 102 Du.-Ruthen besitze, Zimmermann sei und zum Bestellen seines Grundstücks kein Vieh halte und daß er das einzige Pferd, welches er besitze, zur Ausübung seines Gewerbes als Zimmermann gebrauche;
- b) Seitens des Beklagten, daß Kläger zu den Viertelhüfnern gehöre, welche bestimmungsmäßig Spanndienste leisten müßten.

Das Bezirksverwaltungsgericht hat nach Einforderung der Akten, betreffend die Dismembration des Grundstücks A. Nr. 11. und des Parzellirungsvertrages über die von dem Kläger erstandenen 15 Morgen 102 Du.-Ruthen Landes am 23. September 1876 dahin entschieden:

daß die Entscheidung des Kreis Ausschusses des Kreises G. vom 7. März 1876 dahin zu bestätigen, daß der Zimmermann und Grundbesizer G. unter Verwerfung seiner Beschwerde gegen die Verfügungen des Amtsvorstehers vom 10. und 29. November 1875 für verpflichtet zu erachten, von dem Brennholzdeputat der Schule A. für die Zeit von Michaelis 1875 bis dahin 1876  $\frac{1}{4}$  Raummeter anzufahren oder die für die im Wege der Exekution etwa bereits anderweit bewirkte Anfuhr entstandenen Kosten zu erstatten und die Kosten beider Instanzen unter Festsetzung des Streitgegenstandes auf 10 Mark und des Pauschquantums zweiter Instanz auf 1,50 Mark, dem Berufenden aufzulegen.

In den Gründen wird ausgeführt:

Die Entscheidung des Kreis Ausschusses erscheine im Wesentlichen gerechtfertigt. Daß die streitige Leistung ihrer Natur nach der Vertreibung im Verwaltungswege unterliege, sei nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 19. Juni 1836 nicht zweifelhaft. Der Beschwerdeführer besitze eine von dem Grundstück A. Nr. 11. abgezweigte Parzelle von 15 Morgen

102 Qu.-Ruthen. Er halte auf derselben ein Pferd, angeblich wegen seines Gewerbes als Zimmermann, nach der Erklärung des Amts- und des Gemeindevorstehers zeitweise auch zwei Pferde. Möge aber hiernach seine Besizung als gespanntfähig angesehen werden, oder nicht, entscheidend sei für die Verwaltungsbehörde der bei der Zertheilung des Grundstücks A. Nr. 11. errichtete, von dem Vorbesizer des 2c. G. anerkannte und von der Königlichen Regierung bestätigte Regulirungsplan vom 6. Oktober 1862. Derselbe enthalte in Betreff der Prästationen an die Schule die Bestimmung, daß dieselben der Regulirung nach der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 unterworfen bleiben, wozegen in dem Abschnitt wegen der Gemeindelasten bestimmt sei, daß die Spanndienste zu Bauten, Wegebesserungen, Feuerkuven und andere Fuhrn von dem Haupt- und dem Parzellenbesizer „nach dem gegenwärtigen Besizstande“ zu leisten seien. Diese Festsetzung gelte (nach §. 39. der erwähnten Schulordnung) auch für die Anfuhr des Schulholzes. Der Beschwerdeführer müsse daher zu der ihm angesonnenen Leistung für verpflichtet erachtet werden.

Die Beschwerde in Betreff des Maßes sei grundlos. Nach der eigenen Angabe des Klägers habe das Grundstück A. Nr. 11. vor der Theilung 89 Morgen 47 Qu.-Ruthen enthalten und  $\frac{1}{2}$  Klafter Holz anzufahren gehabt. Vom Theilbesizer würden hiernach ca.  $\frac{1}{12}$  Klafter anzufahren sein, welches Quantum dem von  $\frac{1}{4}$  Raummeter bis auf einen verschwindend kleinen Unterschied gleichkomme.

Die Entscheidung des Kreisauschusses gehe insofern zu weit, als sie sich in ihrer Form nicht auf den vorliegenden Streit über die Anfuhr des Schulholzes für ein Jahr bezw. die dafür zu zahlende Vergütung beschränke und sei daher in dieser Fassung zu berichtigen gewesen.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger fristzeitig das Rechtsmittel der Revision eingelegt und zur Rechtfertigung Folgendes angeführt:

Die Folgerung des Berufungsrichters, daß die Bestimmung des Regulirungsplanes vom 6. Oktober 1862, wonach bei Gemeindelasten die Spanndienste nach dem gegenwärtigen Besizstande zu leisten seien — nach §. 39. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 — auch auf die Anfuhr des Schulholzes Anwendung finden müßten, sei nicht richtig, da es sich hier um zwei ganz verschiedene Prästationen handle. Maßgebend sei hier überhaupt nur der Schuldotationsplan für die Schule zu A., dessen Vorlegung er beantrage, und dieser besage, daß zur Anfuhr des Schulholzes die häuerlichen Besizer (Wirths) des Dorfes verpflichtet seien. Daß aber eine kleine

Besitzung nur in die Kategorie der Eigenkätbner und nicht in die der bäuerlichen Besitzer gehöre, gehe aus der Bestimmung unter G. III. des erwähnten Regulierungsplanes hervor, auf dessen Inhalt er sich gleichfalls berufe. Er werde auch in allen Gemeindeangelegenheiten in den Dorfslisten zc. als Eigenkätbner bezeichnet und sei auch in der vorliegenden Streitsache von den Behörden so benannt.

Bei der mündlichen Verhandlung vor dem Obergericht lagen die Akten des königlichen Landrathsamtes zu G., betreffend die Dismembration des Friedrich L.'schen Bauergrundstücks A. Nr. 11. vor. Aus denselben ergibt sich Folgendes:

Am 11. Juni 1862 haben die Wirth Friedrich L.'schen Eheleute von ihrem 89 Morgen 47 Du.=Ruthen umfassenden Grundstücke A. Nr. 11. die im Dorfe belegene Hofstelle mit den darauf befindlichen Gebäuden und Zäunen in einem Areal von 3 Morgen ferner Dorfsanger=Abfindung  $\cdot \cdot \cdot \frac{1}{2}$  = und im Felde separirt belegenes Ackerland 12 = 12 Du.=Ruthen,

zusammen 15 Morgen 102 Du.=Ruthen

Preußischen Maasses an den Wilhelm Gr. für 1200 Thaler verkauft und es enthält der §. 3. des gerichtlichen Kaufkontrakts die Bestimmung:

Von Michaeli c. übernimmt der Käufer mit den Nutzungen auch sämtliche Lasten und Abgaben.

Die Regulirung der auf dem dismembrierten Grundstücke haftenden öffentlichen Abgaben und Leistungen ist in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes vom 3. Januar 1845 erfolgt und es hat der am 6. Oktober 1862 aufgestellte Regulierungsplan unter dem 2. Juli 1863 die Genehmigung der königlichen Regierung zu Königsberg erhalten.

Dieser Regulierungsplan enthält unter

„F. An die Schule in A., wozu das Dorf A. gehört,“ die Bestimmung:

„I. Die baaren, sowie die Naturalleistungen bleiben der Regulirung der Schulprästationen nach der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 unterworfen.“

Unter

„G. Gemeindelaften“

sind aufgeführt:

„II. Die Spanndienste zu Bauten, Wegebetterungen, Feuerkuven und andere Fuhren nach Verhältnis des Hufenstandes aufgebracht.“

und es ist in den beiden Rubriken:

a) davon behält das Hauptgut des Friedrich L.,

b) davon übernimmt das Treunstück des Wilhelm Gr.

vermerkt: „nach dem gegenwärtigen Besitzstande“, während unter

„III. die Handdienste werden nach der Zahl der Haushaltungen geleistet»

unter den vorerwähnten Rubriken bestimmt ist, daß die Handdienste den Besitzer des Hauptgutes als Wirth, den Besitzer des Trennstücks als Eigenkätbner treffen.

Dieser Regulirungsplan ist unterm 11. Oktober 1862 von dem Trennstücksbesitzer Gr. unterschriftlich als richtig anerkannt und am 8. August 1863 hat Gottlieb G. als „Nachfolger des Wilhelm Gr.“ bescheinigt, daß ihm der Regulirungsplan mit der nöthigen Belehrung bekannt gemacht worden sei.

Der Dotationsplan für die evangelische Schule in A. vom 7. September 1866  
12. März 1867, welcher bei der mündlichen Verhandlung gleichfalls vorlag, enthält unter

„V. Festsetzungen“

die Bestimmung:

Die Lieferung des Brennmaterials liegt allein dem Patron, Gutsherrn von Schloß G. ob. Die Anfuhr erfolgt zum 1. Oktober jedes Jahres praenumerando und zwar werden 10 Klafter von der Dorfschaft A. und 3 Klafter von der ganzen Schulgemeinde nach Verhältniß der Haushaltungszahl angefahren.

Die Revision hat für begründet erachtet werden müssen.

Der Berufungsrichter nimmt ohne Weiteres an, daß die streitige Leistung zu der Kategorie der in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 19. Juni 1836 (Gesetz-Sammlung Seite 198) unter 1. aufgeführten Abgaben und Leistungen gehöre. Er folgert ferner aus dem Abgaben-Regulirungs-Plan vom 6. Oktober 1862 in Verbindung mit der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 die Verpflichtung des Klägers zu der ihm angesonnenen Leistung und findet gegen die Entscheidung des ersten Richters nur zu erinnern, daß sie insofern zu weit gehe, als sie sich in ihrer Form nicht auf den vorliegenden Streit über die Anfuhr des Schulholzes für ein Jahr, bezw. die dafür zu zahlende Vergütung beschränke. Er übersieht aber, daß der Kreisauschuß aus der der Klage zu Grunde gelegten Behauptung, daß der Amtsvorsteher als Polizeibehörde zu einem Einschreiten in der vorliegenden Angelegenheit überhaupt nicht berechtigt gewesen sei, hätte Veranlassung nehmen müssen, vor Allem zu prüfen, ob sich der Beklagte bei dem Erlasse der angefochtenen Verfügungen in den Grenzen seiner gesetzlichen Befugnisse bewegt habe, und er verstößt gegen das bestehende Recht, indem er diese Befugniß — stillschweigend — als begründet voraussetzt.

Die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 überträgt dem Amtsvorsteher die Verwaltung der Polizei und der sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amtes nach näherer Vorschrift des Gesetzes (§. 59.), ermächtigt ihn, da, wo die Erhaltung der öffentlichen

Ordnung, Ruhe und Sicherheit sein Einschreiten nöthig macht, das Erforderliche anzuordnen (§. 60.) und nöthigenfalls zwangsweise durchzuführen (§. 79.), stattet ihn mit gewissen Befugnissen im Wegehausachen aus (§. 61.), überträgt ihm im §. 62. das Recht zum Erlasse von Polizeistrafverordnungen, im §. 63. das Recht der vorläufigen Straffestsetzung, verpflichtet im §. 65. die Gemeinde- und Gutsvorstände seinen in Gemäßheit seiner gesetzlichen Befugnisse in Dienstangelegenheiten an sie erlassenen Anweisungen und Aufträgen nachzukommen und bestimmt endlich im §. 66., daß der Landrath und der Kreisauschuß befugt sein sollen, für die Geschäfte der allgemeinen Landes- und Kreis-Kommunalverwaltung sowie bei Beaufsichtigung der Kommunal-Angelegenheiten der zu dem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit des Amtsvorstehers in Anspruch zu nehmen.

Dagegen enthält die Kreisordnung keine Bestimmung, wodurch dem Amtsvorsteher das Recht zur selbstständigen exekutivischen Beitreibung öffentlicher — oder den öffentlichen gleich zu achtenden — Abgaben und Leistungen, mögen dieselben nun an den Staat, die Kommune, die Kirche, die Schule oder deren Diener zu entrichten sein, eingeräumt wird.

Im vorliegenden Falle würde daher der beklagte Amtsvorsteher zu einem amtlichen Einschreiten gegen den Kläger wegen der rückständigen Anfuhr von einem viertel Raummeter Schuldeputatholz nur berechtigt gewesen sein, wenn er dazu von dem Landrathe (etwa auf Anstehen der Schulaufsichtsbehörde) ausdrücklich beauftragt gewesen wäre.

Er ist aber nicht befugt gewesen, auf den bei ihm angebrachten Antrag des Lehrers L. in A. von dem angeblich Verpflichteten die Ausführung der hier fraglichen Leistung unter Exekutionsandrohung zu fordern und den Gemeindevorstand zu A. demnächst mit der Ausführung auf Kosten des angeblich Verpflichteten zu beauftragen.

Der Vorderrichter verstößt aber auch gegen eine wesentliche, das Verfahren betreffende Vorschrift, indem er zwar die Entscheidung der Vorinstanz als zu weit gehend berichtigt, dieselbe aber immer noch soweit bestätigt, daß dadurch Kläger positiv für verpflichtet erklärt wird, von dem Brennholzdeputat der Schule A. für die Zeit von Michaelis 1875 bis dahin 1876  $\frac{1}{4}$  Raummeter anzufahren, oder die für die im Wege der Exekution etwa bereits anderweit bewirkte Anfuhr entstandenen Kosten zu erstatten.

Die Klage ist nach dem Wortlaute des Antrages zunächst nur auf Aufhebung der Verfügungen des Beklagten vom 10. und 29. November 1875 gerichtet und zunächst auch nur darauf gestützt, daß der Beklagte zum Erlasse dieser Verfügungen nicht befugt gewesen sei.

Nun lag zwar in der weiteren Art ihrer Begründung aller

Anlaß, hierüber hinausgehend zugleich einen Anspruch über die Verpflichtung des Klägers an sich als Ziel der Klage anzusehen. Da indeß eine hierauf gerichtete Widerklage nicht vorlag — wobei deren Zulässigkeit dahingestellt bleiben mag — durfte für diesen Theil der Entscheidung in dem für den Kläger ungünstigsten Falle nur die Form der Abweisung, nicht aber die der positiven Verurtheilung zu der bestrittenen Leistung gewählt werden (§. 49. i. f. des Gesetzes vom 3. Juli 1875).

Abgesehen hiervon, durfte ferner Kläger zur Erstattung der durch die im Wege der Exekution etwa bereits anderweit bewirkte Anfuhr entstandenen Kosten nicht für schuldig erklärt werden, weil die von dem Beklagten verfügte Exekution gesetzlich unzulässig erscheint.

Wenn hiernach die Vorentscheidung in Gemäßheit des §. 68. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 375) aufzuheben gewesen ist, so konnte in der Sache selbst doch nur, wie geschehen, erkannt werden.

Der Kläger hat nicht bestritten, daß auf ihn, als Rechtsnachfolger des Wilhelm Gr., die Bestimmungen des Abgaben-Regulierungsplans vom <sup>6. Oktober 1862</sup> 3. Juli 1863 Anwendung finden, sich vielmehr ausdrücklich auf den Inhalt desselben berufen und überdies eingeräumt, daß auf dem Grundstück A. Nr. 11. — ursprünglich 89 Morgen 47 Qu.-Ruthen umfassend — die Verpflichtung zur Anfuhr von  $\frac{1}{2}$  Klafter Schulholz geruht habe, bezw. ruhe.

Der Abgaben-Regulierungsplan enthält nun aber die Bestimmung:

- 1) daß die Abgaben und Leistungen an die Schule der Regulierung der Schulprästationen nach der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 unterworfen bleiben;
- 2) daß — die Gemeindelaften anlangend — die Spanndienste zu Bauten, Wegebetterungen, Feuerkuven und andere Fuhrren auf den Besitzer des Trennstücks nach dem gegenwärtigen Besitzstande übergehen.

Hält man damit den §. 39. der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Gesetz-Sammlung 1846 Seite 1) zusammen, welcher bestimmt, daß, wenn nicht besondere Stiftungen oder durch besondere Rechtsgründe zur Unterhaltung der Schulen und der Lehrer verpflichtete Personen vorhanden sind, die Ortsgemeinden und die sonst zur Schule gehörigen Ortschaften die Mittel zur Unterhaltung der Schule in derselben Weise wie die übrigen Kommunalbedürfnisse aufzubringen haben, so kann es einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß der Kläger zu der ihm angesonnenen Leistung verpflichtet ist. Seine Einwendung in der Revisionschrift beruht anscheinend auf einer Verwechslung der Bestimmung unter G. III. mit der unter G. II. des Regulierungsplanes, ist aber auch sonst un-

erheblich und wird durch den Inhalt des Schuldnotationsplanes vom 7. September 1866 12. März 1867 keineswegs unterstüzt.

Eben so wenig erscheint es zweifelhaft, daß die hier fragliche Leistung ihrer Natur nach der exekutivischen Beitreibung im Verwaltungswege in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 19. Juni 1836 (Gesetz-Sammlung Seite 198) unterliegt.

Wenn hiernach der Kläger das gegenwärtige Streitverfahren durch die Nichterfüllung einer sachlich begründeten Verpflichtung veranlaßt hat und mit dem — in der Revisions-Instanz durch den Antrag auf Beweisaufnahme noch bestimmter ausgedrückten — Anspruche, ihn für nicht verpflichtet zu erachten, von dem Brennholzdeputat der Schule zu A. für die Zeit von Michaelis 1875 bis dahin 1876  $\frac{1}{4}$  Raummeter anzufahren, abzuweisen gewesen, während die Außerkraftsetzung der Verfügungen des Beklagten aus überwiegend formellen Gründen erfolgt ist, so fallen dem Kläger, als dem in der Hauptsache unterliegenden Theile nach §. 72. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 auch die Kosten zur Last.

Der Werth des Streitgegenstandes ist in Uebereinstimmung mit dem Vorderrichter auf 10 Mark festzusetzen gewesen.

Urkundlich unter dem Siegel des königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Per sius.

D. B. G. Nr. 251.

26) Fortdauer der Verpflichtung der Gutsherrschaften in Schlesien zur Entrichtung von Beiträgen zum Lehrergehalt.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

des Fürsten v. P., Klägers und Revisionsklägers,  
wider

die Schulsozietät J.—K., Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat das königliche Ober-Verwaltungs-Gericht in seiner Sitzung vom 29. November 1876,

an welcher 2c. 2c. Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers das Erkenntniß des königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Oppeln vom 29. Mai 1876 mit der Maßgabe, daß der Werth des Streitgegenstandes auf 7000 Mark festzusetzen, zu bestätigen, dem Revisionskläger auch die Kosten des Revisionsverfahrens zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

## Gründe:

Die Gemeinden Z. und K. bilden einen Schulverband. Zu den Emolumenten des katholischen Lehrers im Schulorte Z. hat der Fürst v. P. bisher den im §. 19. des Schul-Reglements vom 18. Mai 1801 „der Herrschaft“ zur Last gelegten Antheil beigetragen. Er hält sich hierzu nach Inkrafttreten der Kreisordnung nicht ferner verpflichtet, indem er annimmt, daß durch die §§. 23. 46. ff. 135. IX derselben der letzte Rest der gutherrlichen Gewalt beseitigt und damit der gesetzlich nicht definirte Begriff „Gutherrschaft“ zu bestehen aufgehört habe. Er verweigerte in Folge dessen die gutherrlichen Leistungen, wurde aber zur Fortgewährung derselben von den Verwaltungsbehörden angehalten. Er rief nunmehr unterm 11. Oktober 1875 in Gemäßheit des §. 135. X Nr. 1 der Kreisordnung die Entscheidung des Kreis Ausschusses an und beantragte, gegen die Schulsozietät Z.—K. klagend, unter Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges dahin zu erkennen:

daß er nicht verpflichtet, die nach Inhalt der Schlesiſchen Provinzial-Gesetzgebung, namentlich der Schul-Reglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801, sowie nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts den Gutherrschäften auferlegten oder auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen von den königlichen Verwaltungsbehörden festgesetzten Beiträge zur Unterhaltung der an der katholischen Volksschule in Z., Kreis P., fungirenden Lehrer zu leisten, die beklagte Schulgemeinde vielmehr schuldig, anzuerkennen, daß ihm — dem Fürsten P. — eine Verpflichtung zur antheilweisen Unterhaltung der an der genannten Schule fungirenden Lehrkräfte nicht obliegt.

Die beklagte Schulsozietät hat um Abweisung, wurde jedoch durch Erkenntniß des Kreis Ausschusses des Kreises P. vom 4. Dezember 1875 nach dem Klageantrage verurtheilt.

Die beklagte Schulgemeinde legte gegen diese Entscheidung Berufung ein und das königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Dppeln erkannte darauf, nachdem es festgestellt hatte, daß der Fürst P. am 25. November 1872 das Lokationsrecht für die Schulstelle in Z. ausgeübt und die Verpflichtung zur antheiligen Tragung des Gehalts und der Emolumente in dem Revenüen-Verzeichnisse von demselben Tage anerkannt hat, unterm 29. Mai 1876 dahin:

daß die Entscheidung des Kreis Ausschusses des Kreises P. vom 4. Dezember 1875 aufzuheben, Kläger mit seiner Beschwerde und seinem Antrage vom 11. Oktober v. J. abzuweisen und gehalten, die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens beider Instanzen, sowie die erforderlichen baaren Auslagen der obsieglichen Partei zu tragen, und daß der Werth des Streitobjekts auf 3500 Mart festzusetzen.

Der Berufungsrichter begründet seine Entscheidung folgendermaßen:

Zutreffend ist allerdings, daß der Begriff: „Gutsherrschaft“ gesetzlich nicht definirt ist; Gutsherrschaft und Gutsherrlichkeit ist aber nicht sowohl ein Rechts-Institut, wie Kläger behauptet, als vielmehr ein historisch gewordenes theils staatsrechtliches, theils privatrechtliches Verhältniß des landfässigen Adels zu seinen Hinterlassen, ein im Laufe der Jahrhunderte stattgehabter Uebergang landesherrlicher Hoheitsrechte auf die Besizer der Herrschaften (immunitates), respektive eine obrigkeitliche, — in der Regel mit dem Besitze eines Ritter- oder Dominalgutes verbundene Gewalt gegen die Territorial-Einassen, welche sich in den verschiedenen Sphären des öffentlichen Lebens manifestirte, bezüglich der Schule in Schlesien und der Grafschaft Glatz in dem Rechte des Gutsherrn: den Lehrer zu vociren und in der korrespondirenden Pflicht zum Unterhalte des Lehrers beizutragen, wie dies durch das Provinzial-Gesetz resp. schließlich durch das Reglement für die niederen katholischen Schulen vom 18. Mai 1801 festgestellt worden.

Die Deduktion des Klägers geht nun dahin, daß die Gutsherrschaften successive aller einzelnen Attribute entkleidet worden, daß die Rechtsinstitution der Gutsherrschaft mithin **vollständig** untergegangen, und daß gegen eine gar nicht mehr existirende Persönlichkeit ein Anspruch weder rechtlich noch faktisch erhoben werden könne.

Es sind nun zwar die gutsherrlich obrigkeitlichen Gewalten — abgesehen von den privatrechtlichen Verhältnissen z. B. dem Eigenthumsrecht der Gutsherrschaft an der Dorf- aue — mit einer einzigen Ausnahme seit 1807 allmählig in Wegfall gekommen, die Stellung des Gutsherrn zur Schule ist aber durch die neuere Gesetzgebung unberührt gelassen. Bezüglich der einschlagenden Gesetzgebung bis zur Emanation der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 ist dies durch die Entscheidung des königlichen Ober-Tribunals vom 4. Januar 1865 (Striethorst's Archiv für Rechtsfälle Band 58 Seite 44 sub b) festgestellt und bleibt demnach nur noch zu erörtern, ob durch die Bestimmungen der Kreisordnung etwa die gutsherrlichen Rechte und Pflichten in Ansehung der Schule aufgehoben worden?

Diese Frage muß zweifellos verneint werden, da nur noch lediglich die Polizeigewalt der Gutsherrn durch die Kreisordnung resp. durch §. 46. aufgehoben worden, welcher dahin lautet: „die Polizei wird im Namen des Königs ausgeübt; die gutsherrliche Polizeigewalt ist aufgehoben.“ Ueber

die Aufhebung der Rechte und Pflichten des Gutsherrn gegen die Schule enthält die Kreisordnung ebensowenig eine Bestimmung als die voraufgehenden Gesetze und ist mithin die klägerische und mit ihr die erstrichterliche Deduktion eine hinfällige. Es übersteht aber auch Kläger und mit ihm der erste Richter, daß der Klageantrag etwas gesetzlich Unzulässiges und Unstatthafte intendirt, nämlich von den Verwaltungs-Justizbehörden eine Entscheidung zu erlangen, wonach das von der Staatsregierung als gültiges Provinzialgesetz für Schlesien gehandhabte Schulreglement vom 18. Mai 1801 außer Anwendung erklärt und gesetzt werden soll, wenigstens bezüglich der den Gutsherrschaften darnach obliegenden Schullasten, daß aber **vorhandene** Gesetze — (und daß ein solches das gedachte Schulreglement ist, ist nicht bestritten) — so lange in Kraft bleiben, bis sie vom Gesetzgeber **ausdrücklich** außer Wirksamkeit gesetzt sind und durch Präjudikate **ic. nicht** aufgehoben werden können, wie solches die §. 59 bis 61 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht klar und unzweifelhaft bestimmen.

Gegen diese Entscheidung hat Kläger fristzeitig Revision eingelegt und beantragt:

unter Vernichtung des Erkenntnisses des königlichen Verwaltungsgerichts zu Dypeln vom 29. Mai 1876 das Erkenntniß des Kreis-Ausschusses des Kreises P. vom 4. Dezember 1875 wieder herzustellen und die Kosten und baaren Auslagen der ersten und dritten Instanz der beklagten Schulgemeinde, der zweiten Instanz dem Kläger aufzuerlegen.

Der Revisionskläger bemängelt, daß das Erkenntniß des Berufungsrichters den Parteien nicht durch Vermittelung des Kreis-ausschusses behändigt worden sei und wirft dem Vorderrichter Verletzung des §. 13 des Schulreglements vom 3. November 1765, des §. 33. des Schulreglements vom 18. Mai 1801, des §. 125. Titel 7 Theil II. Allgemeinen Landrechts, der §§. 1. und 3. des Publikations-Patents vom 5. Februar 1794, der §§. 59. 60. Einleitung des §. 22. Titel 12 Theil II. Allgemeinen Landrechts, der §§. 27. 28. Titel 13 Theil 1 der Allgemeinen Gerichtsordnung vor, weil er angenommen habe, das Lehrer-Berufungsrecht stehe in Schlesien den Gutsherrschaften zu und sei ein Korrelat der Pflicht zur antheilweisen Unterhaltung des Lehrers, während auch in Schlesien das Berufungsrecht der Gerichtsobrigkeit gebühre, und der Verpflichtungsgrund der Herrschaften zur antheilweisen Unterhaltung des Lehrers „die obrigkeitliche Gewalt der Gutsherrn über ihre Unterthanen“ gewesen sei. Diese gutsherrliche Gewalt habe sich bis zum Erlaß der Kreisordnung in der Polizeigewalt, dem Ernennungsrechte der Schulzen und Schöppen, dem Rechte der Beaufsichtigung der Ver-

mögens-Verwaltung der Gemeinden geäußert. Mit Beseitigung dieser Rechte durch §§. 23. 46. 135. IX der Kreisordnung habe die „Gutsherrschaft“ aufgehört, eine Person zu sein. Daß sein Klageantrag darauf hinziele, die angezogenen Gesetze außer Anwendung zu setzen, bestreitet er; er wolle nur anerkannt wissen, daß die darin „Gutsherrschaften“ benannten Personen nicht mehr beständen. Indem der Vorderrichter dies auf dem Gebiete des Schulrechts nicht annehme, verlese er §. 108. Einleitung und §. 2. Titel 16 Theil I. Allgemeinen Landrechts.

In Betreff des Kostenspunktes will Kläger dem §. 72. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 die Auslegung gegeben wissen, daß die Kosten der Instanz von demjenigen zu tragen seien, welcher in der Instanz unterliege.

Die beklagte Schulgemeinde sucht in ihrer Gegenerklärung diese Ausführungen zu widerlegen, bemerkt, der durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 aufgehobene §. 125. Titel 7 Theil II. Allgemeinen Landrechts könne nicht mehr verletzt werden und bittet um Bestätigung der angefochtenen Entscheidung.

Bei der mündlichen Verhandlung ist von dem klägerischen Vertreter noch ausgeführt worden, daß die gutsherrlichen Leistungen für den Lehrer als objektiv-persönliche Forderungsrechte, nicht als Real-lasten anzusehen seien, wie schon daraus hervorgehe, daß der §. 6. des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 77) ausdrücklich die Schulbaupflicht, insoweit sie nicht Gegenleistung einer ablösbaren Reallast, von der Ablösbarkeit ausschließe, der Abgaben und Leistungen für den Lehrer aber nicht erwähne, daß es Gutsherrschaften, Unterthanen, Stellenbesitzer, Einlieger, welche das Reglement vom 18. Mai 1801 nenne, nicht mehr gäbe, daß es selbst Schulen im Sinne jenes Reglements „Schulen für den gemeinen Landmann“ nicht mehr gäbe, vielmehr nur „Volksschulen“ — von gleicher Einrichtung in den Dörfern und in den Städten — beständen, daß auf die Volksschulen die Bestimmungen des Reglements überall unanwendbar seien, thatsächlich auch die Gemeindeforderungen nicht mehr von den Stellenbesitzern zc., sondern von den Hausvätern nach Maßgabe der landrechtlichen Vorschriften aufgebracht würden.

Schließlich ist von ihm noch bemerkt worden, daß, wenn das Auenrecht nicht als *dominium reservatum*, sondern als Ausfluß der Gutsherrslichkeit anzusehen sei, auch dies Recht mit der Gutsherrslichkeit gefallen sei, und daß „Gutsherrslichkeit“ „Herrschaft“ nach schlesischem Recht nichts anderes sei, als die Vogtei der freien Ländereien über ihre Hinterlassen, welche nicht mehr bestehe.

Es war, wie gesehen, zu erkennen.

Es kann zunächst dem Revisionskläger nicht darin beigepflichtet werden, daß die jetzt in Schlesien auf dem platten Lande bestehenden

Schulen andere seien, als die, von denen das Reglement vom 18. Mai 1801 spricht. Im Eingange des letzteren heißt es wörtlich: Unter den niederen Schulen, für welche Wir hier besondere Vorschriften ertheilen, verstehen Wir solche Unterrichts-Anstalten in den Städten und auf dem platten Lande, die ganz eigentlich zur Bildung für den Bürger und den gemeinen Landmann bestimmt sind und wo ihm die Kenntnisse, deren er in seinem Wirkungskreise und zur Vetreibung seines Gewerbes bedarf, beigebracht werden.

Ihnen setzt das Reglement ausdrücklich die Schulen entgegen, „worin todtte Sprachen ic. gelehrt werden.“

Daß nach diesen Begriffs-Bestimmungen die jetzt auf dem platten Lande in Schlesien bestehenden Schulen „niedere Schulen“, für welche das Reglement gegeben ist, sind, erscheint somit unzweifelhaft. Auch ist nicht abzusehen, wie Kläger zu der Behauptung kommt, daß es Stellenbesitzer, Einlieger nicht mehr gäbe, und daß die den letzteren nach dem Reglement obliegenden Leistungen jetzt von den Hausvätern nach landrechtlichen Bestimmungen aufgebracht würden. Stellenbesitzer und Einlieger giebt es noch heute in den Dörfern und es ist notorisch, daß bei den meisten katholischen Dorfschulen in Schlesien der Vertheilungsmaßstab des §. 19. b. c. d. des Reglements besteht. Wird davon bei einigen Schulen abgewichen, so geschieht dies auf Grund einer freien Vereinbarung der Interessenten, aus welcher der Herrschaft im Allgemeinen weder Rechte noch Pflichten erwachsen. Wenn der Kläger mit seiner desfallsigen — nur sehr beschränkt richtigen — Behauptung nur hat darthun wollen, daß die Bestimmungen des Reglements vielfach zu Härten und Unbilligkeiten führen, auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse, wo Handel, Gewerbe und Industrie auch in Dörfern anzutreffen sind, nicht mehr passen und deshalb selbst von den Gemeinden vielfach durch freie Vereinbarungen ersetzt seien, so mag das richtig sein. Aber derartige Verhältnisse ermächtigen den Richter nicht, ein Gesetz als „antiquirt“ für beseitigt zu erachten. Der Richter muß es anwenden, so lange es vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich aufgehoben ist (§§. 59. ff. Einleitung Allgemeinen Landrechts). Es kann daher bei der Entscheidung nur von der Annahme ausgegangen werden, daß die hier in Rede stehende Schule eine niedere Schule im Sinne des Reglements vom 18. Mai 1801 ist, und daß das letztere noch heute Gesetzeskraft hat.

Der §. 19. desselben legt die hier streitigen Leistungen der Herrschaft auf. Kläger hält jedoch die Bestimmung für beseitigt, weil die Herrschaft des Charakters der Obrigkeit, der Vogtei, entkleidet und damit auch die aus ihr entsprungene Verpflichtung des §. 19. in Wegfall gekommen sei, und event. weil mit der Einfüh-

rung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 jedenfalls die Gutsherrschaften zu bestehen aufgehört hätten. Wäre das eine oder das andere richtig, so würde allerdings eine Heranziehung des Klägers zu den streitigen Leistungen nicht erfolgen können. Seine hierauf bezüglichen Ausführungen können jedoch für zutreffend nicht erachtet werden.

Es ist zwar dem Kläger darin beizupflichten, daß die Bestimmungen der Reglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 wegen der Beitragspflicht der Gutsherrschaften zu dem Lehrergehalt die Erbunterthänigkeit, die Vogtei zur Voraussetzung hatten, und daß diese Voraussetzung nicht mehr zutrifft, nachdem die Erbunterthänigkeit durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 und die gutsherrliche Polizeigewalt durch die Kreisordnung aufgehoben sind. Allein der Kläger irrt, wenn er annimmt, daß die dispositiven Bestimmungen eines Gesetzes ungültig würden, wenn die Voraussetzungen des Gesetzgebers hinfällig geworden. Welcher Beweggrund den Gesetzgeber geleitet hat, ist für den Richter bedeutungslos. Er hat nach Preussischem Rechte die Gesetze anzuwenden, bis sie vom Gesetzgeber ausdrücklich aufgehoben werden (§§. 59. und 60 der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte). Eine Aufhebung der in Rede stehenden beiden Gesetze ist bisher nicht erfolgt. Die Gutsherrschaften Schlesiens haben daher auch ferner ihre auf Gesetz beruhenden Beiträge zum Lehrergehalt zu entrichten. Kläger behauptet nun zwar ferner, Gutsherrschaften gäbe es nicht mehr, sie hätten mit dem Inkrafttreten der Kreisordnung zu bestehen aufgehört. Wäre dies richtig, so fehlte es allerdings an einem verpflichteten Subjekte. Allein die klägerische Behauptung wird durch den Inhalt der Kreisordnung nicht bestätigt. Die Kreisordnung hat die Institution der Gutsherrschaften nicht sowohl aufgehoben, als vielmehr deren Stellung in kommunalrechtlicher Beziehung im Wesentlichen aufrecht erhalten und bei der Organisation der Amtsverbände und Kreise berücksichtigt.

Allerdings gilt dies zunächst nur bezüglich der Gutsbezirke. Für diese überweist der §. 31. der Kreisordnung die Pflichten und Leistungen, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse obliegen, sowie die ortsobrigkeitlichen und ortspolizeilichen Funktionen der Gemeindevorsteher dem „Besitzer des Gutes.“ In dieser seiner öffentlich rechtlichen Stellung ist der Letztere der Gutsherr im Sinne der bisherigen Kommunal-Gesetzgebung und des bisherigen Rechts der Gutsbezirke und lediglich diese Gesetzgebung und dieses Recht sind auch noch jetzt für die Frage maßgebend, wer in einem Gutsbezirk der „Besitzer des Gutes“, das heißt der Träger jener gutsherrlichen Rechte und Pflichten ist. In weitergehendem Maße hat die Kreisordnung die öffentlich rechtlichen Beziehungen, welche in ihrem Gel-

tungsbereich zwischen Gutsherrschaften und Landgemeinden bestanden, alterirt. Indem die Ersteren aufgehört haben, die Ortspolizeibrigade der Letzteren zu sein, sind zugleich die mit dieser verbunden gewesenen Funktionen der Aufsicht in den kommunalen Angelegenheiten der Gemeinden, soweit sie überhaupt noch zu üben sind, auf die Kreisauschüsse übertragen.

Gleichwohl sind aber auch außerhalb des Gebietes der Gutbezirke die Gutsherrschaften als solche nicht aufgehoben. Die Rechtssphäre derselben erstreckt sich über jene von der Kreisordnung berührten Gebiete hinaus, wie namentlich auf die Rechtsverhältnisse der Schulen und Schulgemeinden. So lange daher die Gesetzgebung der Gutsherrschaften nicht ausdrücklich, oder dadurch, daß sie sämtliche gutsherrlichen Rechte und Pflichten anderen Organen überträgt, aufhebt, bleiben dieselben bestehen. Demgemäß spricht daher auch der Gesetzgeber sowohl in der Kreisordnung (§. 28.), als auch in dem späteren ergänzenden Gesetze vom 26. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 297) §. 48. von den Rechtsverhältnissen zwischen den Gutsherren, nicht den früheren Gutsherren oder deren Rechtsnachfolgern und den Gemeinden.

Mit Recht nimmt hiernach der Vorderrichter die Gutsherrschaften als noch bestehend und die Gutsherrlichkeit des Klägers hinsichtlich der Schule in Z. durch die Kreisordnung, für nicht aufgehoben an. Wenn er hierauf die Abweisung des Klägers stützt, so rechtfertigt dieser Grund allein das angegriffene Erkenntniß.

Allerdings sucht der zweite Richter auch aus dem Lehrerberufungsrechte des Klägers für die Schulstelle in Z. die Verpflichtung desselben, zum Unterhalt des Lehrers beizutragen, herzuleiten, wogegen der Revisionskläger ausführt, daß weder das Landrecht noch die schlesischen Provinzialgesetze die Verpflichtung zum antheiligen Unterhalt als ein Korrelat des Berufungsrechts hinstellen. Allein ein näheres Eingehen auf diese Ausführungen ist nicht erforderlich, da, wie oben gezeigt, die Feststellung der Eigenschaft des Klägers als Gutsherr für die Rechtfertigung der Entscheidung genügt. Es bedarf daher auch keiner Erörterung der Frage, wem nach schlesischem Provinzialrechte das Lehrerberufungsrecht zustehe.

Ob die gutsherrlichen Leistungen als objektiv = persönliche Forderungsrechte, wie Kläger sie bezeichnet, oder als Reallasten zu behandeln sind, kann dahingestellt bleiben, da die beklagte Schulgemeinde die in Rede stehenden Leistungen nicht als Reallasten in Anspruch genommen und der Kläger in jedem Falle für die Leistungen aufzukommen hat. Bemerkelt mag nur werden, daß aus der Richtermahnung der Leistungen für den Unterhalt des Lehrers in Absatz 2 §. 6. des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 77) weder für die eine, noch die andere Ansicht etwas zu folgern ist, weil das Gesetz vom 2. März 1850 beabsichtigte,

die aus dem Schulverbande entspringenden Abgaben und Leistungen, welche auf Grundstücken hafteten, zur Ablösung zu bringen und nur für die Baupflicht eine Ausnahme nothwendig hielt. Ein Anhalt für die Entscheidung der Frage, ob die den Gutsherren in Schlesiens obliegenden Leistungen für den Lehrer persönlicher oder dinglicher Natur seien, ist daher in obiger Gesetzesstelle nicht zu finden.

(Stenographische Berichte 2c. der zweiten Kammer 1849 Band I. Seite 83.)

Dem Revisionskläger kann auch schließlich nicht darin beigetreten werden, daß der §. 72. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 von den Kosten der Instanz spreche. Derselbe behandelt die Kosten des Verfahrens überhaupt und unter „unterliegendem Theile“ kann nur derjenige verstanden werden, welcher endgültig unterliegt. Dem Kläger sind daher mit Recht auch die Kosten der ersten Instanz aufgelegt worden. Die streitigen Leistungen waren aber, da sie von unbeschränkter Dauer sind, nicht mit dem 12 $\frac{1}{2}$ fachen, sondern mit dem 25fachen Betrage zu kapitalisiren, um den Werth des Streitgegenstandes zu finden. Der letztere mußte demnach nicht, wie vom Vorderrichter auf 3500 Mark, sondern auf 7000 Mark festgesetzt werden.

Urkundlich unter dem Siegel des königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

D. B. G. Nr. 1065.

## Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

### A. Behörden.

Dem Superintendenten Vater zu Meseritz ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen,

zu Kreis-Schulinspektoren sind ernannt worden im Regierungsbezirke Königsberg: die kommissar. Kreis-Schulinspektoren Dr. Ließ zu Braunsberg, Vigouroux zu Wartenburg, Bartsch zu Gutstadt und Seemann zu Heilsberg,

Stettin: der Pfarrer und kommiss. Kreis-Schulinspektor Bäumer zu Kammin,

Aachen: der Lehrer einer höheren Bürgerfch. und kommiss. Kreis-Schulinspektor Schönbrod zu Aachen.

## B. Universitäten, Akademien.

Dem ordentlichen Profess. in der juristisch. Fakult. der Univerf. zu Halle Geheimen Justizrath Dr. Witte ist die Erlaubniß zur Anlegung des Komthurkreuzes mit dem Stern des Großherzogl. Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken ertheilt,

dem ordentl. Profess. in der theolog. Fakult. der Univerf. zu Marburg Ober-Konfistorialrath und Superintendenten Dr. Scheffer der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, dem ordentl. Profess. Dr. Heppel in der theolog. Fakult. derselben Univerf. der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen und demselben die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse vom Großherzogl. Hessischen Verdienstorden Philipps des Großmüthigen ertheilt worden.

Als Privatdozent ist eingetreten bei der Univerf. zu Bonn in die philosoph. Fakultät: Dr. phil. Theob. Fischer.

Den Lehrern Knille, Michael, Gussow und Thumann an der Akademie der bildenden Künste zu Berlin ist das Prädikat „Professor“ beigelegt,

dem Lehrer Professor Stiegel an der Akademie der bildenden Künste zu Kassel der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

## C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Gymnasial-Direktor Dr. Vogt zu Kassel ist der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen, der Gymnas. Oberlehrer Profess. Dr. Stein zu Ratibor ist zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Gymnasiums zu Glas übertragen,

dem Oberlehrer Professor Dr. Hermes am Kölnischen Gymnas. zu Berlin der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, das Prädikat „Professor“ beigelegt worden den Gymnasial-Oberlehrern

Dr. Wallichs zu Flensburg,  
Dr. Hennings zu Husum, und  
Dr. Munde zu Gütersloh.

Dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Weber zu Kassel ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse, und den Gymnasial-Oberlehrern Schorre, Dr. Lindenlohl, Dr. Auth I., Dr. Hartwig und Dr. Heußner daselbst der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,

der Oberlehrer Dr. Menge aus Holzminnen in eine Oberlehrer-stelle am Gymnas. zu Sangerhausen berufen,

zu Oberlehrern sind befördert worden am Gymnasium  
 zu Insterburg der ordentl. Lehrer Dr. Mor. Schmidt,  
 zu Spandau " " " Dr. Benediger,  
 zu Stettin, Marienstifts-Gymnas., der ordentl. Lehrer Zul.  
 Hoffmann,  
 zu Posen, Marien-Gymnas., der Religionslehrer Bielewicz,  
 zu Eisleben der ordentl. Lehrer Dr. Größler,  
 zu Sangerhausen der ordentl. Lehrer Dr. von Hagen, und  
 zu Bonn " " " Dr. Giers.

Das Prädikat „Oberlehrer“ ist beigelegt worden  
 dem Gymnasiallehrer Dr. Lünzner zu Gütersloh,  
 dem Gymnasiallehrer Dr. Focke zu Münster.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium  
 zu Gumbinnen der Schula. Kandid. Franz Schmidt,  
 zu Lilsit " " " Dr. Preibisch,  
 zu Sangerhausen der Gymnas. Lehrer Dr. Frohböse aus  
 Lüttau,  
 zu Bernigerode der Schula. Kandid. Wichmann,  
 zu Dortmund die Hülfslehrer Dyß und Rebelstieg,  
 zu Gütersloh der Hülfslehrer Karl Müller,  
 zu Barmen die Schula. Kandidaten Dr. Biese und Müller,  
 zu Elberfeld der Schula. Kandid. Dr. Baier, und  
 zu Emmerich " " " Henrich.

Dem Gesanglehrer Lemme am Gymnas. zu Kassel ist der Adler  
 der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen,  
 am Gymnas. zu Wittenberg der Lehrer Gronke als Elementar-,  
 Zeichen- und Turnlehrer, und  
 am Gymnas. zu Dortmund der provisor. Elementarlehrer Baudach  
 definitiv angestellt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium  
 zu Neumark der Schula. Kandid. Spalding, und  
 zu Siegburg " " " Koch.

Der Oberlehrer Spangenberg am Realgymnasium zu Wies-  
 baden ist zum Direktor dieser Anstalt ernannt,  
 dem Oberlehrer Dr. Schreiber an der Realsch. 1. D. zu Magde-  
 burg das Prädikat „Professor“ beigelegt,  
 als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule  
 zu Nordhausen der Schula. Kandid. Dr. Eisentraut,  
 zu Duisburg die Schula. Kandidaten Dr. Baumbach und  
 Becker,  
 zu Krefeld der Realsch. Lehrer Dr. Janßen aus Essen, und  
 zu Mülheim a. d. Ruhr der Schula. Kandid. Buchrucker.

Dem Dirigenten des Kortegarn'schen Erziehungs-Instituts zu Bonn, Dr. Kortegarn ist der Direktortitel und dem Lehrer Dr. Brusiß an derselben Anstalt das Prädikat „Oberlehrer“ beigelegt worden.

#### D. Schullehrer-Seminare, Präparanden-Anstalten.

Der erste Seminarlehrer Postler zu Halberstadt ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des evangelisch. Schull. Seminars zu Büttow verliehen,  
 am evangel. Schull. Semin. zu Friedrichshoff der Rektor Grabowski zu König als erster Lehrer angestellt,  
 am kathol. Schull. Semin. zu Liebenthal der Hülflehrer Klinf zum ordentl. Lehrer befördert,  
 am kathol. Schull. Semin. zu Fulda der Lehrer W. Wagner von der Strafanstalt zu Köln als ordentl. und Musiklehrer angestellt,  
 am evangel. Schull. Semin. zu Delitzsch der Lehrer Behold, bisher am Seminar zu Erfurt beschäftigt, als Hülflehrer definitiv angestellt worden.

Die provisorischen Vorsteher und ersten Lehrer  
 Pyroth an der Präpar. Anstalt zu Frixlar, und  
 Hopf an der Präpar. Anstalt zu Herborn  
 sind als solche definitiv angestellt worden.

Dem Kurator der Schwabe-Priesemuth'schen Waisen-Stiftung zu Goldberg, Rittergutsbesitzer von Rickisch-Rosenegk auf Nieder-Hermisdorf im Kreise Goldberg-Haynau ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

Kreyß, evangel. Lehrer zu Bendorf, Krs Koblenz;  
 den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:  
 Anderson, evangel. Lehrer und Organist zu Wonneberg, Landkrs Danzig,  
 Göttsche, evangel. Distriktschullehrer zu Grammdorf, Krs Oldenburg,  
 Mücke, kathol. Hauptlehrer zu Slawenzitz, Krs Rosel,  
 Dypermann, kathol. Lehrer zu Huysburg, Krs Dscherleben,  
 Pietrzyński, dsgl. zu Drzewce, Krs Kröben,  
 Strick, evangel. Kirchschullehrer und Organist zu Gr. Schmückwalde, Krs Ofterode i. Prh.  
 Willems, kathol. Lehrer zu Burtzcheid, Landkrs Aachen, und  
 Wirth, evangel. Lehrer zu Altendiez im Unterlahnkreise;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Berndt, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Kunow, Kreis Randoz,  
 Voigt, evangel. Lehrer und Küster zu Albersroda, Kreis Querfurt,  
 Weclawski, kathol. Lehrer zu Chelmce, Kreis Inowraclaw,  
 Zbrzeżny, evangel. Lehrer zu Eisen, Kreis Johannisburg,  
 Melcher, Schuldiener am Gymnasium zu Kassel.

### Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Kreis-Schulinspektor Wulff zu Koesfeld,  
 der ordentliche Profess. Hofrath Dr. Höck in der philosoph. Fakult.  
 der Univers. zu Göttingen,  
 der außerordentl. Profess. Dr. Voggendorff in der philosoph.  
 Fakultät der Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften,  
 zu Berlin,  
 der außerordentl. Profess. Dr. Unger in der philosoph. Fakult.  
 der Univers. zu Göttingen,  
 der Privatdozent Dr. Tourtual in der philosoph. Fakult. der  
 Akademie zu Münster,  
 der Lektor der italienischen Sprache Professor Fabbrucci an der  
 Univers. zu Berlin,  
 der Lehrer Professor Pohlke an der Akademie der Künste zu  
 Berlin,  
 der Oberlehrer Dr. Häcker am kölnischen Gymnas. zu Berlin,  
 der Oberlehrer Profess. Dr. Clausen am Gymnas. zu Elberfeld.

In den Ruhestand getreten:

der Regierungs-, Konsistorial- und Schulrath Bellmann zu  
 Breslau, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden zweiter  
 Klasse verliehen worden,  
 der Konrektor Schäffer am Gymnas. zu Prenzlau,  
 die Oberlehrer Profess. Dr. Barges am Marienstifts-Gymnas.  
 zu Stettin, und Profess. Dr. Freudenberg am Gymnas.  
 zu Bonn, und ist denselben der Rothe Adler-Orden vierter  
 Klasse verliehen worden,  
 der Religionslehrer Dr. Koriath am Gymnas. zu Köffel,  
 der Oberlehrer Profess. Peisker an der Königsstädt. Realschule  
 zu Berlin, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter  
 Klasse verliehen worden.

## Inhaltsverzeichnis des Januar-Hefes.

### Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten S. 1.

1) Normal-Statuten für Vereine u. S. 4. — 2) Beschaffung der Kosten für Bureau-Einrichtungen der Kreis-Schulinspektoren S. 5. — 3) Behandlung der nicht mehr umlaufsfähigen Landesmitlizen S. 6. — 4) Amtskauttionen: Ausschluß der Sparkassenbücher, Abmessung auf den durch die kautionsfähigen Papiere darstellbaren Betrag S. 7. — 5) Formelle Behandlung der Orgelbauten, Berichtigung S. 8. — 6) Holzbaufabrik für Schul- u. Mobiliar S. 8. — 7) Friedrich Wilhelm-Stiftung für Marienbad S. 9.

8) Insription der Studirenden der Theologie auf der Akademie zu Münster S. 10. — 9) Verabsolung neuer Verlagsartikel an die Landesbibliotheken S. 11. — 10) Jahresbericht über die Humboldt-Stiftung S. 12. — 11) Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung S. 16. — 12) Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung S. 18.

13) Wegfall des staatlichen Kompatronats bei dem Aufhören des Bedürfniszuschusses aus Staatsfonds S. 19. — 14) Nachweisungen über die Zahl der Prüfungen vor der Wissenschaftl. Prüfungs-Kommissionen i. J. 1875 S. 20. — 15) Anerkennung der in andern deutschen Staaten von Kandidaten des höheren Schulamts erworbenen Zeugnisse in Preußen, Nachprüfung in Preußen S. 28. — 16) Anerkennung einer Lehranstalt als höhere Bürgerschule oder Progymnasium. S. 29. — 17) Gegenstände der Gymnasial-Reisepflichtung für einen Realschul-Abiturienten, welcher die an erstere geknüpften Rechte erwerben will S. 30. 18) Schulgeldzahlung in den Vorschulen höherer Unterrichtsanstalten S. 31. — 19) Definitive Anstellung von Civillehrern an Kadettenanstalten S. 32.

20) Zulassung eines bei Erlaß der Präf. Ordn. v. 15. Oktbr 1872 an einer Mittelschule angestellten Lehrers zur Rektoratsprüfung S. 32. — 21) Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen und der Direktoren i. J. 1877 S. 33. — 22) Dsgl. der Lehrerinnen und Schulpflegerinnen S. 35. — 23) Termin für die Turnlehrerprüfung i. J. 1877. S. 40. — 24) Vereinbarung mit der Großherzogl. Badischen Regierung über gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen 41.

25) Zuständigkeit der Amtsvorsteher in Betreff der Schulunterhaltungskosten S. 42. — 26) Fortdauer der Verpflichtung der Guts herrschaften in Schlesien zur Entrichtung von Beiträgen zum Lehrergehalt S. 51.

### Personalschronik S. 59.

# Centralblatt

für

## die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten.

---

**N<sup>o</sup> 2.**

Berlin, den 7. März

1877.

---

Feier des achtzigsten Geburtstages Seiner Majestät  
des Kaisers und Königs in Schulen.

Berlin, den 6. März 1877.

Die Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs in den Volksschulen, welche alljährlich stattzufinden pflegt, wird sich an dem bevorstehenden 22. März, dem achtzigsten Geburtstage Seiner Majestät, voraussichtlich besonders festlich gestalten. In wie weit die königliche Regierung für die Schulen Ihres Verwaltungsbezirkes nähere Anordnungen treffen will, bleibt Derselben überlassen. Meinerseits bemerke ich nur Folgendes:

Es läßt sich erwarten, daß Magistrate, Vereine, Schulfreunde u. s. w. Geldmittel zu Erinnerungsgaben für Schüler und Schülerinnen zur Verfügung stellen. Sofern solche Erinnerungsgaben in Büchern bestehen, wird die königliche Regierung die Schulinspektoren, Direktoren, Hauptlehrer u. s. w. darauf aufmerksam zu machen haben, daß selbstredend zu solchen Erinnerungsgaben keine Werke gewählt werden dürften, an deren Inhalt in konfessioneller Beziehung ein Anstoß genommen werden könnte. Am zweckmäßigsten werden Lebensbilder Seiner Majestät des Kaisers und Königs zu wählen sein, und unter diesen diejenigen den Vorzug verdienen, welche das Leben Seiner Majestät durch schlichte Zusammenstellung der Urkunden und Thatfachen in genügender Vollständigkeit und geordneter Folge dem Leser vorführen. Als Versuche solcher Darstellungen sind neuerdings mir zwei Schriften bekannt geworden:

1) Kaiser Wilhelms Gedenkbuch. 1797—1877. Von Ludwig Hahn. Berlin, Verlag von W. Herp 1877, und

1877.

- 2) Seiner Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm I. Reden, Proklamationen, Kriegsberichte u. s. w. Berlin, Verlag von Elwin Staude.

An  
sämmliche Königl. Regierungen, das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier, die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung in Beziehung auf die Seminare und die Seminar-Uebungsschulen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Zall.

An  
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.  
G. III. 903. U. III.

## 1. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

- 27) Zusammensetzung der Prüfungs-Kommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes für das Jahr 1877 und das 1. Quartal 1878.

(Centrl. pro 1876 Seite 74 Nr. 23.)

Berlin, den 17. Februar 1877.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 8. Januar v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Prüfungs-Kommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes für das laufende Jahr und das 1. Quartal 1878 wie folgt, zusammengesetzt sind:

### 1. Kommissionen, welche die Staatsprüfung in Verbindung mit der theologischen Prüfung abnehmen.

1. In Halle a. S., Provinz Sachsen.

Dr. Jacobi, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission,  
Dr. Schlottmann, Professor,  
Dr. Beyschlag, dgl.

2. In Königsberg, Provinz Preußen.

Dr. Voigt, Professor und Pfarrer, zugleich Vorsitzender der Kommission,

Dr. Maurenbrecher, Professor,  
Dr. Cholevius, dsgl.

3. In Berlin, Provinz Brandenburg.

Dr. Dorner, Ober-Konfistorialrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,

Dr. Rißsch, Professor,  
Dr. Kleinert, Professor und Pfarrer.

4. In Stettin, Provinz Pommern.

Dr. Wehrmann, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath,  
zugleich Vorsitzender der Kommission,

Krummacher, Konfistorialrath,  
Dr. Heydemann, Professor und Gymnasial-Direktor.

5. In Posen, Provinz Posen.

Dr. Volte, Provinzial-Schulrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,

Dr. Schwarz, Professor und Gymnasial-Direktor,  
Reichard, Konfistorialrath.

6. In Breslau, Provinz Schlesien.

Dr. Weingarten, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission,

Dr. Dilthey, Professor,  
Dr. Palm, dsgl.

7. In Münster, Provinz Westfalen.

Dr. Smend, Konfistorialrath, zugleich Vorsitzender der Kommission.

Dr. Bona-Meyer, Professor,  
Dr. Lindner, dsgl.

8. In Koblenz, Rheinprovinz.

Dr. Höpfner, Provinzial-Schulrath, zugleich Vorsitzender der Kommission.

Dr. Schäfer, Professor,  
Dr. Bona-Meyer, dsgl.

9. In Hannover, Provinz Hannover.

Dr. Thilo, Ober-Konfistorialrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,

Dr. Wagemann, Professor,  
Dr. Wiedasch, Professor und Gymnasial-Direktor.

10. In Kiel, Provinz Schleswig-Holstein.

Dr. Schwarz, Konfistorialrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,

Dr. Lahmeyer, Provinzial-Schulrath,  
Dr. Volquardsen, Professor.

11. In Marburg, Regierungs-Bezirk Kassel.  
 Dr. Hepppe, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission,  
 Dr. Herrmann, Professor,  
 Dr. Lucae, dsgl.

12. In Herborn, Regierungs-Bezirk Wiesbaden.  
 Lohmann, Konsistorial-Rath, zugleich Vorsitzender der Kommission,  
 Dr. Herrmann, Professor,  
 Dr. Krißler, dsgl.

**II. Kommissionen, welche die Staatsprüfung ohne Verbindung  
 mit der theologischen Prüfung abnehmen.**

1. In Emden, Provinz Hannover.  
 Bartels, Konsistorialrath, General-Superintendent in Aurich,  
 zugleich Vorsitzender der Kommission,  
 Dr. Schwendiek, Gymnasial-Direktor,  
 eine Stelle vacant.

2. In Breslau, Provinz Schlesien.  
 Dr. Reissacker, Gymnasial-Direktor, zugleich Vorsitzender der  
 Kommission,  
 Dr. Weinhold, Professor,  
 Dr. Dilthey, dsgl.

3. In Münster, Provinz Westfalen.  
 Dr. Schulz, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath,  
 zugleich Vorsitzender der Kommission,  
 Dr. Niehues, Professor,  
 Dr. Stord, dsgl.

4. In Bonn, Rheinprovinz.  
 Dr. Schäfer, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission,  
 Dr. Bona-Meyer, Professor.  
 Dr. Reifferscheid, Privatdozent.

Die weiter erforderlichen Bekanntmachungen werden in den  
 öffentlichen Blättern der verschiedenen Provinzen Seitens der Vor-  
 sitzenden der einzelnen Kommissionen erfolgen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
 Falk.

Bekanntmachung.  
 G. I. 355.

28) Zuziehung der Superintendenten als Kreis-Schulinspektoren zu den Sitzungen städtischer Schuldeputationen.

Berlin, den 11. Dezember 1876.

Die Beschwerde des Magistrats vom 12. August d. J. über die von der Königl. Regierung daselbst angeordnete Zuziehung des von derselben zum Kreis-Schulinspektor ernannten Predigers N. zu den Sitzungen der städtischen Schuldeputation ist als begründet nicht anzuerkennen.

Wenn in Nr. 2. der Instruktion vom 26. Juni 1811 für den Bereich der größeren Städte den Superintendenten das Recht gewährt worden ist, in den Schuldeputationen, selbst ohne Mitglied derselben zu sein, die Schulangelegenheiten ihrer Diözesen vorzutragen und darüber ihre Stimme abzugeben, so hat damit keineswegs, wie der Magistrat voraussetzt, den Kirchengesellschaften als solchen und den Superintendenten als Vertretern der Kirche Antheil an der städtischen Schulverwaltung gewährt werden sollen.

Vielmehr unterliegt es mit Rücksicht darauf, daß im Principe bereits im §. 9. Titel 12. Theil II. des Allgemeinen Landrechts anerkannt worden, die Schulaufsicht gebühre ausschließlich dem Staate, und mit Rücksicht auf den Umstand, daß zur Zeit des Erlasses der Instruktion vom 26. Juni 1811 die Schulaufsicht ausschließlich in den Händen von Geistlichen war, schon nach der gedachten Instruktion selbst keinem Zweifel, daß der Superintendent lediglich in seiner Eigenschaft als Kreis-Schulinspektor an der Thätigkeit der Stadtschuldeputation theilzunehmen berufen war. Könnte in dieser Richtung noch ein Zweifel bestehen, so würde er gehoben werden durch die Circular-Reskripte vom 22. April 1823 und vom 21. November 1827 (von K a m p f Annalen Band 7. Seite 292 und Band 11. Seite 960), welche bestimmt zu erkennen geben, daß der Superintendent nur in seiner Eigenschaft als Schulinspektor zuzuziehen ist.

Da nun die Instruktion vom 26. Juni 1811 gemäß §. 36. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 hinsichtlich der städtischen Schulen maßgebend ist, so steht fest, daß die Städte und ihr Schulwesen von der Aufsicht des Kreis-Schulinspektors nicht erimirt sind.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Falk.

An  
den Magistrat u.  
U. IV. 6882.

## II. Universitäten, Akademien, etc.

### 29) Prorektorat bei der Universität zu Königsberg.

(Centrl. pro 1876 Seite 83 Nr. 29.)

Der Herr Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 3. Februar d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Dahn zum Prorektor der Universität zu Königsberg von Ostern 1877 bis dahin 1878 bestätigt.

### 30) Gebrauch der deutschen und der lateinischen Sprache bei den Habilitationsleistungen in der medizinischen Fakultät der Universität zu Halle.

Berlin, den 14. Februar 1877.

Auf den mir von Ew. Hochwohlgeboren mit dem Berichte vom 27. v. M. vorgelegten Antrag der medizinischen Fakultät vom 10. v. M. bestimme ich, daß bei den Habilitationsleistungen der Privatdozenten der medizinischen Fakultät der dortigen Universität die deutsche Sprache durchweg in Anwendung gebracht, in Betreff der Habilitationschriften jedoch den Verfassern die Wahl zwischen der deutschen und lateinischen Sprache gestattet werde.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.  
Falk.

An

den Königl. Universitäts-Kurator Herrn Geh. Ober-Reg. Rath Dr. Köbenbeck Hochwohlgeboren zu Halle.

U. I. 5368.

### 31) Gebrauch der lateinischen und der deutschen Sprache bei Preisaufgaben in der philosophischen Fakultät der Universität zu Halle.

Berlin, den 31. Januar 1877.

Auf den Bericht vom 11. d. J. will ich den §. 124. der Statuten der Universität Halle, soweit er die von der philosophischen Fakultät zu stellenden Preisaufgaben betrifft, nach Maßgabe der mit meinem Erlasse vom 12. v. M. in beglaubigter Abschrift übersandten Allerhöchsten Ordres vom 9. Mai 1866 und 17. April 1867 dahin abändern, daß zwar diejenigen Preisaufgaben, welche dem Gebiete des klassischen Alterthums angehören, in lateinischer Sprache zu bearbeiten sind, dagegen bei den aus anderen Disziplinen entnommenen Preisaufgaben der philosophischen Fakultät der Gebrauch der

deutschen Sprache durch eine darüber jedesmal zu erlassende Bekanntmachung gestattet werden darf.

Em. Hochwohlgeboren erlaube ich, hiervon den Senat und die philosophische Fakultät in Kenntniß zu setzen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Fall.

An

den Königl. Universitäts-Kurator, Geh. Ober-Reg.  
Rath Herrn Dr. Rddenbeck Hochwohlgeboren  
zu Halle a. S.  
U. I. 207.

32) Preisaufgabe der Rubenow-Stiftung zu Greifswald.  
(Centrb. pro 1872 Seite 136.)

Auf die von uns im Januar 1872 gestellte Preisaufgabe  
„Geschichte der Genesis und Wirkungen des Reichsgesetzes  
von 1654“

ist zwar eine Bewerbungsschrift eingegangen, doch hat derselben von der Universitäts-Deputation zur Verwaltung der Rubenow-Stiftung ein Preis nicht zuerkannt werden können.

Dagegen haben wir, dem Urtheile und Antrage der Stiftungs-Deputation gemäß, dem Dr. Karl Koppmann in Barnebeck bei Hamburg als Anerkennung für von ihm bereits vorliegende tüchtige und hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der historischen Wissenschaft aus den Mitteln der Stiftung 1500 Mark bewilligt.

Greifswald, den 22. Dezember 1876.

Rektor und Senat hiesiger Königlich-Universität.  
Dr. Mosler.

33) Kurze Mittheilungen.

Friedensklasse des Ordens pour le mérite.

(Centrb. pro 1875 Seite 533 No. 169. 1.)

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,  
den Geheimen Medizinalrath Professor Dr. du Bois-Reymond  
zu Berlin,  
den Geheimen Regierungsrath Professor Dr. Zeller ebenda-  
selbst, sowie

den Professor Dr. Georg Curtius zu Leipzig,  
nach stattgehabter Wahl, zu stimmfähigen Rittern des Ordens pour  
le mérite für Wissenschaften und Künste zu ernennen. \*)

\*) Gestorben sind die Ritter Deutscher Nation: der ordentliche Professor an der Universität, Geheimer Medizinalrath Dr. Ehrenberg zu Berlin, die ordentlichen Professoren Dr. Diez und Dr. Lassen an der Universität zu Bonn.

## 34) Uebersicht über die dauernden Ausgaben für die Staatshaltsetats

Nr.	Bibliothek der Universität.	1.	2.	3.	4.
		Ständige Beamte.	Gehalt der Ständigen Beamten. <i>M</i>	Ob mit Dienst- wohnung.	Woh- nungs- Geld- zuschuß. <i>M</i>
1.	Berlin <sup>1)</sup> . . .	Bibliothekar . . .	6,000	—	900
		3 Kustoden . . .	10,800	—	1,620
		2 Diener . . .	2,160	ber Eine	240
		1 Hausdiener . . .	930		240
2.	Bonn . . . .	Oberbibliothekar <sup>2)</sup>	900	—	— <sup>4)</sup>
		Bibliothekar <sup>3)</sup> . . .	3,300	—	— <sup>5)</sup>
		Sekretair . . . .	3,000	—	540
		Kustos . . . . .	1,800	—	540
		2 Diener . . . . .	2,130	ber Eine.	144
3.	Breslau . . . .	Oberbibliothekar . . .	5,400	ja.	—
		4 Kustoden . . . . .	12,000	ber Erste.	1,296
		2 Diener . . . . .	1,740	ja.	—
4.	Göttingen . . . .	Oberbibliothekar . . .	6,000	—	540
		8 Kustoden <sup>6)</sup> . . . .	24,000	—	2,160
		2 Diener . . . . .	2,160	—	288
5.	Greifswald . . . .	Bibliothekar <sup>7)</sup> . . . .	1,500	—	—
		3 Kustoden . . . . .	9,000	—	1,080
		1 Diener . . . . .	930	—	144
6.	Halle . . . . .	Bibliothekar . . . . .	5,400	—	540
		3 Kustoden . . . . .	9,000	—	1,080
		1 Diener . . . . .	1,080	—	144
7.	Kiel . . . . .	Bibliothekar . . . . .	5,400	—	660
		2 Kustoden . . . . .	6,000	—	864
		1 Diener . . . . .	900	—	180
8.	Königsberg . . . .	Oberbibliothekar . . .	5,400	—	660
		4 Kustoden . . . . .	12,000	ja.	1,728
		2 Diener . . . . .	1,845	—	—
9.	Marburg . . . . .	Bibliothekar <sup>16)</sup> . . . .	1,200	ja.	—
		3 Kustoden . . . . .	7,200	—	900
		1 Diener . . . . .	1,080	ja.	—
10.	Akademie Münster	Bibliothekar . . . . .	6,000	—	540
		Sekretair . . . . .		—	360
		Diener . . . . .		1,010	—

- 1) Neben der Universitäts-Bibliothek die Königl. Bibliothek.  
2) Der Oberbibliothekar im Nebenamt neben außerordentlicher Professur.  
3) Desgleichen der Bibliothekar.  
4) u. 5) Wohnungsgeldzuschüsse als Professoren.  
6) Einschließlich 600 *M* für einen Hausdiener.  
7) Dazu auf mehrere Jahre jährlich 9,000 *M* für Katalogisierungsarbeiten.  
8) Zwei Kustoden z. B. im Nebenamt, daher hier ohne Wohnungsgeldzuschuß, den sie als Professoren erhalten.

Universitäts- = Bibliotheken, nach dem Entwurfe des  
pro 1877/78.

5.	6.	7.	8.	9.	10.
Summe der Gehälter.	Summe des Woh- nungs- Geld- zuschusses.	Zur Remu- nerung wissenschaft- licher Hilfs- arbeiter.	Fonds für Ankauf und Einband von Büchern.	Fonds für sonstige sächliche Ausgaben.	Gesamt- Summe der daneben Ausgaben.
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
19,890	3,000	3,000	10,500	4,161.50	40,551.50
11,130	1,224	600	23,700	1,922.50	38,576.50
19,140	1,296	—	19,500	2,272 <sup>9)</sup>	42,208 <sup>7)</sup>
32,160	2,988	2,400	38,310	2,130	77,988
11,430	1,224	—	12,000 <sup>10)</sup>	2,205 <sup>11)</sup>	26,859 <sup>12)</sup>
15,480	1,764	—	16,468	847 <sup>13)</sup>	34,559 <sup>14)</sup>
12,300	1,704	1,200	15,000	660	30,864 <sup>15)</sup>
19,245	2,388	—	23,474	965	46,072
9,480	960	1,500	17,142	330	29,352
7,010	1,044	1,500	11,700	—	21,254

9) Der Bibliothekar im Nebenamt neben Professur; daher Wohnungsgeld-  
zuschuß als Professor.

10) Ausschließlich Buchbinderlohn.

11) Einschließl. Buchbinderlohn und 150 *M* für den Aufseher im Lesezimmer.

12) Dazu auf mehrere Jahre zur Annahme von Hilfsarbeitern jährl. 3,600 *M*.

13) Einschließlich 300 *M* für einen Hausdiener.

14) Dazu auf mehrere Jahre zur Annahme von Hilfskräften jährl. 4,836 *M*.

15) Dazu auf mehrere Jahre für Katalogarbeiten jährl. 1800 *M*.

16) Bibliothekar im Nebenamt neben Professur.

### 35) Reglement für die Bibliotheks-Kommission der Königlichen Friedrichs-Universität Halle=Wittenberg.

#### §. 1.

Um den Zusammenhang zwischen der Universität und der Königlichen Universitäts-Bibliothek aufrecht zu erhalten, wird durch die 4 Fakultäten eine Kommission von 5 Mitgliedern zusammengesetzt und zwar in der Weise, daß die theologische, die juristische und die medizinische Fakultät je 1 Mitglied, die philosophische dagegen deren 2 aus ihrer Mitte auf 3 am 12. Juli beginnende Jahre wählen. Von der Zusammenfügung der Kommission ist dem Kurator Anzeige zu machen.

#### §. 2.

Die Kommission hat die Aufgabe, das Interesse der Universität und ihrer einzelnen Mitglieder in Bibliotheks-Angelegenheiten zu wahren und zu fördern; insonderheit:

- a. Vorschläge wegen Anschaffung neuer Bücher zu machen,
- b. Gutachten darüber abzugeben, welche von den der Bibliothek eingereichten Büchern und Schriften von der Aufnahme in den Katalog ausgeschlossen bleiben können,
- c. Vorschläge für Einrichtungen zu machen, welche die Erleichterung der Benutzung der Bibliothek und die Beseitigung etwaiger Uebelstände bezwecken.

#### §. 3.

Die Kommission tritt so oft das Bedürfnis es erfordert, zusammen, muß aber mindestens ein Mal in jedem Semester durch den Vorsitzenden zu einer Sitzung berufen werden. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach einfacher Majorität gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Letzterer wird auf die Dauer der Kommission (cfr. §. 1.) in der ersten, noch im Laufe des Juli vom Rektor zu berufenden Sitzung derselben gewählt.

#### §. 4.

Auf Einladung der Kommission wohnt der Universitäts-Bibliothekar den Sitzungen mit beratender Stimme bei, macht über die wichtigeren Vorgänge und Maßnahmen in Betreff der Verwaltung und Benutzung der Bibliothek Mittheilung und giebt die von der Kommission etwa gewünschte Auskunft.

#### §. 5.

Wünsche und Vorschläge in Bezug auf die Verwaltung der Bibliothek legt die Kommission dem Universitätsbibliothekar, event. dem akademischen Senat zu weiterer Behandlung vor.

## §. 6.

Alljährlich einmal erstattet die Kommission dem Senat auf Grund ihrer Wahrnehmungen und der von dem Universitätsbibliothekar ihr gemachten Mittheilungen einen allgemeinen Bericht über den Zustand der Bibliothek und die wichtigeren Vorgänge im Lauf des letzten Jahres. Der Kommissions-Bericht ist durch den Senat dem Generalkoncil zur Kenntnignahme mitzutheilen.

Berlin, den 15. Februar 1877.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

ad U. I. 5492.

## 36) Akademische Kunstausstellung zu Berlin.

(Centrbl. pro 1876 Seite 472 Nr. 192.)

Die große akademische Ausstellung von Werken lebender Künstler des In- und Auslandes wird in diesem Jahr am Sonntag den 2. September in den Räumen des provisorischen Ausstellungsgebäudes auf dem Gantianplatz eröffnet. Programme, welche die näheren Bestimmungen enthalten, werden binnen Kurzem bekannt gemacht und können bei allen deutschen Kunstakademien in Empfang genommen werden.

Berlin, den 24. Februar 1877.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste.

Hißig.

## 37) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1876 Seite 232 Nr. 95.)

## I. Großer Staatspreis.

Die diesjährige Preisbewerbung um den großen Staatspreis ist für das Fach der Bildhauerei bestimmt.

Um zur Konkurrenz zugelassen zu werden, hat der Bewerber einzusenden:

Ein curriculum vitae, aus welchem der Gang seiner künstlerischen Bildung ersichtlich ist.

Zugleich hat derselbe nachzuweisen:

- a. daß er ein Preuße ist und die in der akademischen Verfassung vorgeschriebenen Studien auf einer der königlich preussischen Akademien oder dem Städelschen Institut in Frankfurt a. M. gemacht hat,
- b. daß er das 30. Lebensjahr nicht überschritten hat.

Die Anmeldungen zur Theilnahme müssen schriftlich bis Sonntag, den 25. März d. J., dem Senat der Königlichen Akademie eingereicht werden.

Die Prüfungsarbeiten beginnen am Montag, den 9. April d. J., Morgens um 8 Uhr. Die Hauptaufgabe wird am Montag, den 16. April, ertheilt und die im Akademiegebäude auszuführenden Bildwerke müssen am Sonnabend, den 14. Juli d. J., dem Inspektor der Königlichen Akademie übergeben werden.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt am 3. August d. J. Der Preis besteht in einem Stipendium zu einer Studienreise nach Italien auf zwei hintereinander folgende Jahre, für jedes derselben im Betrage von Drei Tausend Mark, und außerdem in einer Entschädigung von Sechshundert Mark für die Kosten der Hin- und Rückreise.

Berlin, den 19. Februar 1877.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste.

Hißig.

Bekanntmachung.

## II. Michael-Beerscher Preis I. Stiftung.

Die Konkurrenz um den Preis der Michael-Beerschen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion ist in diesem Jahr für Bildhauer bestimmt. Die Wahl des darzustellenden Gegenstandes bleibt dem eigenen Ermessen des Konkurrenten überlassen; die Komposition kann in einem runden Werk oder einem Relief, in Gruppen oder in einzelnen Figuren bestehen, nur müssen dieselben ganze Figuren enthalten und zwar für runde Werke nicht unter 1,0 M., das Relief aber soll in der Höhe nicht unter 70 Centimeter und in der Breite nicht unter 1,0 M. messen.

Es haben außerdem die Konkurrenten gleichzeitig einzusenden;

- 1) eine in Relief ausgeführte Skizze, darstellend, „den Raub der Sabinerinnen“,
- 2) einige Studien nach der Natur, welche zur Beurtheilung des bisherigen Studienganges des Konkurrenten dienen können.

Der Termin für die kostenfreie Ablieferung der konkurrierenden Arbeiten an die Königliche Akademie ist auf den 7. Juli d. J. festgesetzt.

Die eingesandten Arbeiten müssen von folgenden Attesten und Schriftstücken begleitet sein:

- 1) einem Attest, aus dem hervorgeht, daß der Bewerber ein Alter von 22 Jahren erreicht, jedoch das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, und daß derselbe sich zur jüdischen Religion bekennt;

- 2) einem Attest, daß der Bewerber seine Studien auf einer deutschen Akademie gemacht hat;
- 3) einem kurzen Lebenslauf, aus welchem der Gang seiner Studien ersichtlich ist;
- 4) einer schriftlichen Versicherung an Eidesstatt, daß die eingereichten Arbeiten von ihm ohne fremde Beihülfe entworfen und ausgeführt sind.

Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 2250 M. zu einer Studienreise nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämirte sich 8 Monat in Rom aufhalten, und unter Beifügung einiger Arbeiten über seine Studien halbjährlich an die Akademie Bericht erstatten muß.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt in der öffentlichen Sitzung am 3. August d. J.

Berlin, den 19. Februar 1877.

Der Senat der Königl. Akademie der Künste.

Hißig.

Bekanntmachung.

### III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

- 38) Gründung eines Stipendiums zur Erinnerung an den Besuch des Gymnasiums zu Kassel durch Seine Königliche Hoheit den Prinzen Wilhelm.

Zur bleibenden Erinnerung an den Besuch des Gymnasiums in Kassel durch Seine Königliche Hoheit den Prinzen Wilhelm haben Ihre Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten der Kronprinz und die Kronprinzessin ein Stipendium daselbst gestiftet. Der bezügliche Erlaß Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit an den Gymnasial-Direktor Dr. Voigt lautet:

„In dankbarer Anerkennung der günstigen Ergebnisse, welche der Besuch des Kasseler Gymnasiums für die geistige Entwicklung und Bildung Unseres ältesten Sohnes gehabt, will Ich in Gemeinschaft mit der Kronprinzessin, Meiner Gemahlin, ein Stipendium von 1000 Mark jährlich begründen, welches einem würdigen mittellosen Schüler des Lyceum Friedericianum zur Ermöglichung eines Universitätsstudiums verliehen werden soll. Dasselbe wird zur Erinnerung an den Aufenthalt Unseres Sohnes in Kassel den Namen „Prinz Wilhelms-Stipendium“ führen und soll in jedem einzelnen Falle dem auf Vorschlag des Lehrerkollegiums von Uns zu bestätigen-

den Abiturienten für die Dauer seiner Universitätsstudien überwiesen werden. Unter den Bewerbern sollen die Söhne der Lehrer des Gymnasiums in erster Reihe Berücksichtigung finden. Die Verwaltung Meiner Schatzkammer ist angewiesen worden, vom 1. April d. J. ab den Betrag von 250 Mark vierteljährlich pränumerando an Sie zu zahlen.

Berlin, den 27. Januar 1877.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz."

39) Beschäftigung ungeprüfter Kandidaten an höheren Unterrichtsanstalten.

(Centrbl. pro 1863 Seite 12; pro 1867 Seite 209.)

Berlin, den 30. Dezember 1876.

Die im §. 6. der Cirkularverfügung vom 2. Januar 1863 enthaltene und in den §. 8. der Cirkularverfügung vom 30. März 1867 aufgenommene Bestimmung, wonach die Beschäftigung ungeprüfter Schulamtskandidaten nur mit meiner Genehmigung erfolgen darf, ist in den letzten Jahren nicht immer in vollem Umfange aufrecht erhalten worden, sondern es ist von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien wiederholt für die bereits getroffene Anordnung erst nachträglich die Genehmigung eingeholt worden. Wenn ich nun auch nicht verkenne, daß die Verspätung der Berichterstattung in solchen Fällen durch die besonderen Umstände verursacht worden und namentlich auch aus dem Bestreben hervorgegangen ist, von der im Interesse der Schulen wie der Kandidaten nicht erwünschten Maßregel möglichst selten Gebrauch zu machen, so muß ich doch Bedenken tragen, dem an mich gerichteten Antrage auf völlige Aufhebung der fraglichen Bestimmung Folge zu geben, da es von Wichtigkeit ist zu wissen, in welchem Umfang von der Aushilfe ungeprüfter Kandidaten in den einzelnen Provinzen Gebrauch gemacht werden muß. Um jedoch den Geschäftsgang den bestehenden Verhältnissen anzupassen und möglichst zu vereinfachen, sehe ich mich veranlaßt, das bisher vorgeschriebene Verfahren in folgender Weise abzuändern. Es ist künftig nicht mehr die Genehmigung für jeden einzelnen Fall vorher nachzusuchen, sondern am Schluß jedes Schulhalbjahres ein Verzeichnis der ungeprüften Schulamtskandidaten einzureichen, welche im Verlauf desselben den einzelnen Anstalten der Provinz zur Aushilfe überwiesen worden sind. Die weitere Bestimmung desselben §., daß eine solche Beschäftigung sich auf höchstens zwei Semester ausdehnen darf, behält auch für die Zukunft ihre Gültigkeit, und eine Ab-

weichung von derselben darf nur mit meiner besonderen, vorher einzuholenden Genehmigung erfolgen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Falk.

An  
sämmliche Königl. Provinzial-Schulcollegien.  
U. II. 6320.

40) Schulgeldzahlung für die die städtischen Schulen besuchenden Kinder städtischer Lehrer.

(Centrl. pro 1867 Seite 763; pro 1868 Seite 624.)

Berlin, den 31. Januar 1877.

Ueber die Frage, ob den dortigen Lehrern aus besonderen Gründen eine Befreiung von der Schulgeldzahlung für ihre die dortigen städtischen Schulanstalten besuchenden Kinder zustehe, ist, wie ich dem Magistrat auf die Beschwerde vom 9. November v. J. über die hierbei zurückfolgende Verfügung der Königl. Regierung zu N. vom 9. August v. J. hiermit eröffne, im Verwaltungswege eine materielle Entscheidung nicht zu treffen.

Vielmehr würde der Streit hierüber zwischen der Stadtgemeinde und den die Schulgeldbefreiung in Anspruch nehmenden Lehrern eventl. nur im Rechtswege zum Austrage gebracht werden können.

Inzwischen aber wird, da die an sich zulässige administrative Exekution zur Beitreibung des Schulgeldes gemäß Nr. 2. der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198) gehemmt wird, wenn der in Anspruch Genommene eine Exemption behauptet und sich seit mindestens zwei Jahren im Besitz der Freiheit befindet, der letztere Fall aber bezüglich der dortigen Lehrer vorzuliegen scheint, dem Magistrat versagt werden müssen, von den eine Exemption behauptenden und seit mindestens zwei Jahren im Besitz der Schulgeldfreiheit sich befindenden Lehrern Schulgeld im Wege der administrativen Exekution einzuziehen.

Es wird daher dem Magistrat eventuell nur übrig bleiben, seinerseits den Rechtsweg gegen die eine Exemption behauptenden Lehrer zu beschreiten, wenn Derselbe das Vorhandensein einer solchen Exemption glaubt bestreiten zu sollen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Falk.

An  
den Magistrat zu N.  
U. II. 6414. III.

## 41) Frequenz der Gymnasial- und

(Centralblatt pro 1876

## I. General-Uebersicht von der Frequenz der Gymnasien

1. Kreisnummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer							5. Gesamtfrequenz am Schluß des Winter-Semesters 1875/76		Gesammt- a) auf			
			an den Gymnasien.							in b. Gymnasien.	in den Vorhöfen.	I.	II.	III.	IV.
			Directoren, Ober- und erstklassige Lehrer.	Wissenschaftliche Hilfslehrer.	Technische Lehrer.	Ordentliches, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Rathbehalten.	um den mit denselben verbundenen Vorhöfen.							
1	Preußen . . .	25	272	25	31	14	25	36	7480	958	730	1266	2063	1312	
2	Brandenburg . . .	30	423	42	72	1	28	69	9431	2441	943	1851	2716	1739	
3	Pommern . . .	17	160	37	32	1	1	27	4877	813	540	849	1334	997	
4	Posen . . .	14 <sup>1)</sup>	155	15	16	19	7	12	(3679 166 <sup>1)</sup> )	(430 21 <sup>1)</sup> )	341	650	1032	748	
5	Sachsen . . .	35	370	34	64	42	28	26	9450	839 <sup>1)</sup>	998	1699	2541	1635	
6	Sachsen . . .	24	255	30	51	11	16	22	5971	418	738	1226	1642	1183	
7	Schleswig-Holstein	11 <sup>2)</sup>	127	1	18	—	11	10	(1500 132 <sup>2)</sup> )	(239 28 <sup>2)</sup> )	203	305	440	316	
8	Hannover . . .	19	188	15	30	2	9	25	3550 <sup>1)</sup>	643	484	711	1029	614	
9	Westphalen . . .	30	197	23	20	23	19	5	3927	137	852	950	990	626	
10	Reichs-Rheinprovinz	12	138	18	24	13	9	3	2691	1	374	642	876	472	
11	Rheinprovinz . . .	25	268	40	49	21	19	24	5372	584	947	1122	1475	964	
12	Rheinprovinz . . .	1	8	1	3	1	1	—	116	—	33	22	23	15	
Summe		233	2581	286	410	148	173	259	58232	7352	7150	11242	16160	10671	

Gymnasium zu Gerbich (Walbed) 1 | 8 | 1 | 1 | — | — | — | 118 | — | 16 | 27 | 20 | 23

1) Zugang: Gymnasium zu Kassel. — 2) Differenz gegen die vorige Uebersicht (— 23 Vorhöfen) durch irrthümliche Stenführung beim Johannes-Gymnasium in Gersau.

## II. General-Uebersicht

1. Kreisnummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer							5. Gesamtfrequenz am Schluß des Winter-Semesters 1875/76		Gesammt- a) auf			
			an den Progymnasien.							in den Progymnasien.	in den Vorhöfen.	I.	II.	III.	IV.
			Directoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hilfslehrer.	Technische Lehrer.	Ordentliches, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Rathbehalten.	um den mit denselben verbundenen Vorhöfen.							
1	Preußen . . .	2	13	1	3	—	—	—	314	42	—	23	71	63	
2	Brandenburg . . .	2	10	5	3	1	—	—	193	50	—	22	58	63	
3	Pommern . . .	3	17	3	2	—	—	—	405	110	—	45	78	99	
4	Posen . . .	2 <sup>1)</sup>	11	2	3	1	—	—	(243 <sup>1)</sup> )	(11 <sup>1)</sup> )	—	27	62	57	
5	Sachsen . . .	1	5	2	1	2	—	—	120	23 <sup>1)</sup>	2	7	29	33	
6	Sachsen . . .	2	6	1	2	1	—	—	204	—	—	45	45	59	
7	Hannover . . .	1	6	—	1	—	—	—	111	8	—	18	29	34	
8	Westphalen . . .	3	13	—	3	4	—	—	121	—	—	33	49	41	
9	Rheinprovinz . . .	18 <sup>2)</sup>	92	21	20	17	—	2	(1308 170 <sup>2)</sup> )	(38 <sup>2)</sup> )	—	255	416	346	
Summe		34	173	35	37	26	—	13	3189	282	2	475	837	795	

1) Zugang: Das zum Gymnasium erhobene Progymnasium in Kassel. — 2) Die Differenz gegen die vorige Uebersicht (— 23 Vorhöfen) ergab sich aus den Angaben vom Progymnas. in Königshütte.

## der Real-Lehranstalten.

Seite 474 Nr. 196.)

## des Preussischen Staats sowie des Gymnasiums in Corbach (Waldeck) und

6.									7.							
Besetzung im Sommer-Semester 1876									Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
den Gymnasien.				b) in den Volksschulen.					auf den Gymnasien				in den Volksschulen			
RL.	RI.	Uebershaupt.	Darunter von Aufgenommenen.	RL.	RI.	RII.	Uebershaupt.	Darunter von Aufgenommenen.	evangelisch.	katholisch.	Evangelisten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Evangelisten.	jüdisch.
V.	VI.			I.	II.	III.										
1379	1321	5074	594	810	459	—	1298	340	5975	1228	—	871	1064	84	—	146
1841	1912	10955	1324	1297	1761	—	3061	620	9098	271	—	1596	2529	70	—	462
902	909	3531	654	601	456	—	1090	277	5114	27	—	390	981	5	—	101
803	768	4342	497	405	208	—	613	162	1905	1341	1	1092	339	79	—	195
1839	1952	10713	1263	589	363	161	1122	203	5261	3636	—	1816	737	145	—	240
1121	1049	6956	1185	295	305	—	600	182	6563	278	6	109	583	7	1	9
367	336	1967	335	300	64	57	421	154	1906	29	—	32	413	4	—	4
715	758	4310	760	496	327	161	994	341	3473	692	—	155	896	45	—	43
795	771	4994	1057	130	85	42	257	120	2339	2423	—	222	194	37	—	26
424	392	3146	465	7	—	—	7	6	2361	643	—	142	2	4	—	1
1052	1082	6652	1280	455	439	—	894	310	2546	3852	—	251	479	375	—	80
23	15	131	15	—	—	—	—	—	15	115	—	1	—	—	—	—
11264	11274	67761	9529	5427	4199	421	10317	2795	46559	14525	7	6670	8221	855	1	1270
19	20	125	7	—	—	—	—	—	106	2	—	17	—	—	—	—

3) Zugang: Gymnasium in Hagenburg. — 4) Differenz gegen die vorige Uebersicht (— 22 Schüler) durch Irthümliche Ifführung beim Gymnasium in Stadt.

## von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preussischen Staats

6.									7.							
Besetzung im Sommer-Semester 1876									Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
den Progymnasien.				b) in den Volksschulen.					auf den Progymnasien				in den Volksschulen			
RL.	RI.	Uebershaupt.	Darunter von Aufgenommenen.	RL.	RI.	Uebershaupt.	Darunter von Aufgenommenen.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.			
V.	VI.			I.	II.											
78	88	323	9	56	14	70	28	122	143	59	27	29	14			
37	62	262	69	51	20	71	21	238	—	24	67	—	4			
128	122	472	67	117	81	178	65	420	4	45	132	2	24			
76	62	284	41	30	5	35	24	73	109	103	8	8	19			
44	55	170	50	21	26	47	24	62	63	45	10	9	28			
60	43	252	48	—	—	—	—	247	1	4	—	—	—			
29	22	132	21	22	—	22	14	120	4	8	20	1	1			
21	44	186	67	—	—	—	—	33	140	15	—	—	—			
398	473	1878	400	21	24	45	7	436	1358	81	5	40	—			
991	971	3961	772	318	150	466	186	1751	1821	399	299	69	90			

3) Zugang: Progymnasium in Gosfeld (unvor höhere Bürgerschule).

der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des

1. Zählende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (Ga, Gb)						Gesamt-Abgang						
		auf den Gymnasien			in den Vorschulen			a) von den						
		Inländer			Inländer			auf						
		aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	mit dem Vorschul-zeugnis.	andere Gymnasien.	Preparanden.	Realschulen I. II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechnete höh. Bürgerschulen	sonstige Staatschulen.	
1	Preußen . . . .	4265	3719	90	1028	256	14	159	149	9	90	7	9	67
2	Brandenburg . . . .	8103	2539	313	2934	117	10	153	276	4	72	6	27	67
3	Pommern . . . .	3121	2354	59	953	149	8	85	129	4	27	4	27	31
4	Polen . . . .	2479	1773	90	526	77	10	47	125	5	19	—	3	21
5	Sachsen . . . .	6185	4447	81	1019	96	7	202	263	2	56	4	19	81
6	Sachsen . . . .	3692	2995	269	553	45	2	111	132	4	33	4	12	20
7	Schleswig-Stein Lauenburg	1152	672	143	369	45	7	39	25	—	6	3	6	21
8	Hannover . . . .	2720	1474	116	925	45	14	66	52	1	29	1	14	24
9	Westphalen . . . .	3110	1840	63	239	17	1	146	89	1	7	—	7	11
10	Sachsen-Koburg . . . .	1826	1196	134	4	2	1	52	60	2	6	2	7	15
11	Rheinprovinz . . . .	4538	2039	75	860	30	4	230	97	17	8	2	—	22
12	Friedrichsland . . . .	79	52	—	—	—	—	10	2	—	—	—	—	—
Summe		41270	25057	1434	9390	679	78	1304	1398	49	353	33	131	380
Gymnasium zu Cordoba (Walbed) . . . .		41	67	17	—	—	—	3	1	—	—	1	—	—

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während

1. Zählende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (Ga, Gb)						Gesamt-Abgang						
		auf den Pro- gymnasien			in den Vorschulen			a) von den						
		Inländer			Inländer			nach Abfolterung des Kursus der vorhab. obersten Klasse auf			ohne Abfolterung des Kursus der vorhandenen obersten Klasse auf			
		aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gymnasien.	Real- schulen I. II. Ordnung	zu Abgangsprü- fungen berechnete höh. Bürgerschulen	Gymnasien. andere Pro- gramm.	Real- schulen I. II. Ordn.	zu Abgangsprü- fungen berechnete höh. Bürgerschulen	sonstige Staatschulen.
1	Preußen . . . .	165	155	3	44	24	2	—	—	—	10	1	—	5
2	Brandenburg . . . .	191	81	—	60	11	—	—	—	—	4	—	—	1
3	Pommern . . . .	301	170	1	147	31	—	—	—	—	5	—	—	7
4	Polen . . . .	152	119	13	30	5	—	—	—	—	10	—	—	1
5	Sachsen . . . .	120	48	2	29	7	1	—	—	—	4	—	—	12
6	Sachsen . . . .	141	102	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Lauenburg . . . .	88	44	—	18	4	—	—	—	—	1	—	—	1
8	Westphalen . . . .	111	77	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	1
9	Rheinprovinz . . . .	1140	725	13	44	1	—	8	—	—	22	7	2	5
Summe		2399	1521	41	362	83	3	10	3	—	60	8	2	33

## Sommer-Schulsemesters 1876.

9. im Sommer-Semester 1876											10. Mitbin Bestand am Schluß des Sommer- Semesters 1876					
den Gymnasien											b) von den Vorschulen					
durch Tob.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zwed.	Ueberhaupt.	durch Tob.	auf				Ueberhaupt.	in den Gymnasien.	in den Vorschulen.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.				Gymnasien und Progymnasien.	Real- Lehr- anstalten.	sonstige Stabi- schulen.	zu unermitteltem Zwed.			
11	32	105	124	62	43	20	—	883	3	349	7	45	—	404	7191	894
12	27	173	109	50	39	20	—	1036	8	353	39	79	—	479	9919	2582
13	19	97	62	36	14	4	—	555	—	200	3	30	—	233	4976	857
8	29	71	75	45	33	20	—	501	1	146	6	24	—	177	3841	436
15	54	181	176	121	93	53	—	1320	1	108	12	25	—	146	9393	976
11	30	69	43	34	23	8	—	534	—	21	6	7	—	34	6422	566
2	4	30	15	5	1	5	—	162	1	14	1	14	—	30	1805	391
7	19	38	22	17	22	13	—	325	1	41	—	20	—	62	3985	922
4	31	66	29	29	14	8	—	442	—	—	—	7	—	7	4542	250
1	9	58	27	16	16	10	—	281	—	—	—	—	—	—	2765	7
8	32	96	37	39	32	23	—	643	—	—	—	53	—	76	6009	818
2	2	2	—	—	3	—	—	25	—	—	—	—	—	—	106	—
94	288	986	720	454	333	184	—	6707	16	1248	80	304	—	1648	61054	8699
Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters															58232	7552
Mitbin am Schluß des Sommer-Semesters 1876															mehr	—
															2822	1147
1	—	5	4	4	2	—	—	21	—	—	—	—	—	—	104	—
Gegen das vorhergehende Semester weniger															14	—

## des Sommer-Schulsemesters 1876.

9. im Sommer-Semester 1876											10. Mitbin Bestand am Schluß des Sommer- Semesters 1876					
Progymnasien											b) von den Vorschulen					
durch Tob.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zwed.	Ueberhaupt.	durch Tob.	auf				Ueberhaupt.	in den Pro- gymnasien.	in den Vorschulen.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.				Gymnasien und Progymnasien.	Real- Lehr- anstalten.	sonstige Stabi- schulen.	zu unermitteltem Zwed.			
—	—	5	10	5	7	4	—	51	—	29	—	5	—	34	272	36
2	—	—	1	1	2	—	—	11	—	6	—	1	—	7	251	64
1	—	7	6	10	9	3	—	54	—	30	—	3	—	33	419	145
—	—	2	8	4	3	2	—	31	—	4	—	4	—	8	253	27
—	—	—	1	—	3	1	—	22	—	—	—	1	—	1	148	46
—	—	2	3	3	1	—	—	16	—	—	—	—	—	—	236	—
—	—	1	1	4	1	—	—	9	—	—	—	—	—	—	123	22
1	—	4	1	2	2	2	—	18	—	—	—	—	—	—	170	—
—	—	24	35	28	27	28	3 <sup>1)</sup>	191	—	—	—	2	—	2	1687	43
4	—	45	66	57	55	40	3	403	—	69	—	16	—	85	3558	383
Bestand am Schluß des vorigen Semesters															3189	282
Mitbin am Schluß des Sommer-Semesters 1876															mehr	—
															369	101

1) Von dieser Anzahl mit dem Abgangszeugniß der Hefte zu einem Verufe.

## III. General-Übersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesamtfrequenz am Schluß des Winter-Semesters 1875/76		Gesammit-			
			an den Realschulen.						in den Realschulen.	in den Ver-schulen.	a) auf den			
			Direktoren, Ober- u. ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfsliefer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht erteilen.	Probe-Rathsbaten,	an den mit denselben verbundenen Vor-schulen.			I.	II.	III.	IV.

## A. Realschulen

1 Preußen . . . .	9	96	16	16	5	8	11	2672	279	190	464	720	625
2 Brandenburg . .	14 <sup>1)</sup>	166	16	31	1	18	33	{ 4605 456 <sup>2)</sup>	{ 1099 144 <sup>1)</sup>	267	662	1689	1045
3 Pommern . . . .	4	43	2	5	—	—	5	1086	156	69	227	325	244
4 Posen . . . . .	4	52	4	9	7	5	9	1173	264	73	159	362	283
5 Schlesien . . . .	9	104	11	22	12	8	10	2416	246 <sup>2)</sup>	188	409	676	506
6 Sachsen . . . . .	6	82	12	21	5	3	9	2442	241	179	388	726	561
7 Schleswig-Holstein	2	—	—	—	—	—	—	176	—	23	59	96	55
8 Hannover . . . .	11 <sup>3)</sup>	101	12	20	2	6	19	2563 <sup>2)</sup>	430 <sup>3)</sup>	24 <sup>2)</sup>	534	888	553
9 Westphalen . . .	9	81	14	10	11	6	—	1727	6	175	431	707	380
10 Hessen-Rhassau .	3	43	8	5	2	2	10	1004	340	63	204	311	204
11 Rheinprovinz . .	12	158	16	26	11	13	22	3245	595	224	651	1021	663
Summe	83	926	111	165	56	69	123	23570	3902	1719	4388	7521	5124

## B. Realschulen

1 Brandenburg . .	3 <sup>4)</sup>	45	3	12	—	7	5	1038 <sup>4)</sup>	233 <sup>4)</sup>	57	117	291	251
2 Pommern . . . .	1	10	2	2	—	—	3	209	35	13	17	26	60
3 Sachsen . . . . .	1	13	1	6	1	1	—	498	—	49	94	121	114
4 Schleswig-Holstein	3	33	4	6	—	3	10	759	335	45	161	169	178
5 Hessen-Rhassau .	5	54	20	17	3	4	14	1037	501	112	156	201	245
6 Rheinprovinz . .	3	30	6	4	—	3	7	781	234	84	83	138	189
Summe	16	185	36	47	4	18	39	4322	1338	360	628	946	1037

1) Zugang: Andreaschule in Berlin und Realschule in Guben.

2) Differenz gegen die vorige Übersicht (— 28 Vorschüler) durch irrthümliche Zifferführung bei der Realschule zu Zarnowitz.

von der Frequenz der Realschulen des Preussischen Staats und der mit

6. Frequenz im Sommer-Semester 1876										7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
Realschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den Realschulen				in den Vorschulen			
kl.	kl.	Uebersaupt.	Darunter neu aufgenommene.	kl.	kl.	kl.	kl.	Uebersaupt.	Darunter neu aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
v.	VI.			I.	II.	III.	IV.										

## I. Ordnung.

535	577	3111	439	337	117	—	—	454	175	2759	111	—	241	400	22	—	32
1017	1002	5882	821	731	501	—	—	1532	239	5138	118	—	626	1356	34	—	142
200	168	1233	147	129	77	—	—	206	50	1159	9	—	65	190	2	—	11
264	253	1394	221	201	150	—	—	381	117	879	199	—	326	243	64	—	74
588	542	2909	493	168	102	67	—	337	89	1962	601	—	346	259	49	—	29
610	468	2932	490	150	227	—	—	377	136	2744	75	11	102	340	13	2	22
—	—	233	57	—	—	—	—	—	—	229	1	—	3	—	—	—	—
524	435	3192	614	332	237	212	—	781	351	2886	121	—	175	731	13	—	37
265	241	2199	472	12	—	—	—	12	6	1508	540	1	150	6	2	—	4
187	230	1219	215	142	140	127	—	409	69	1052	84	—	83	345	22	—	42
649	758	3971	726	381	396	—	—	777	182	2436	1512	—	323	503	230	—	44
4839	4674	28265	4695	2583	2277	406	—	5266	1464	22452	3361	12	2440	4373	451	2	440

## II. Ordnung.

231	234	1181	143	131	144	—	—	275	42	1087	32	—	62	266	3	—	6
65	59	240	31	21	26	—	—	47	12	213	3	—	24	40	—	—	7
65	151	594	96	—	—	—	—	—	—	562	7	2	23	—	—	—	—
177	178	908	149	221	248	—	—	469	134	828	14	—	66	447	5	—	17
287	274	1275	238	266	173	170	—	609	108	558	62	—	655	233	24	—	302
230	232	956	175	135	158	—	—	293	59	663	238	—	55	207	76	—	10
1055	1128	5154	832	774	749	170	—	1693	355	3911	356	2	885	1243	108	—	342

3) Zugang: Realschule in Celle mit 157 Real- und 66 Vorschülern.

4) Zugang: Realschule in Rübben (vid. h.ö. Bürgerf.).

denfelben organisch verbundenen Vorschulen während des Sommer-

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesamt-Abgang					
		auf den Real- schulen			in den Vor- schulen			a) von					
		Inländer			Inländer			auf					
		aus b. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus b. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	mit dem Beugniß der Heife.	andere Real- schulen I. II. Ordnung.	zu Abgangsprüf- ungen berechtigte böh. Bürgerschulen	sonstige Stadt- schulen.	Gymnasien.	Progymnasien.

## A. Realschulen

1	Preußen . . . .	2066	995	50	389	64	1	22	37	3	8	35	13	—
2	Brandenburg . .	4486	1317	79	1457	64	11	32	63	7	12	59	47	—
3	Pommern . . . .	876	354	3	201	5	—	10	4	—	—	6	1	—
4	Posen . . . . .	852	509	33	334	40	7	3	13	—	—	26	18	—
5	Schlesien . . . .	1721	1135	53	290	47	—	24	23	—	14	48	16	—
6	Sachsen . . . . .	1667	1115	150	360	16	1	23	24	2	—	21	9	10
7	Schleswig-Holstein	112	121	—	—	—	—	2	3	—	—	3	2	—
8	Hannover . . . .	2020	1018	144	720	53	8	11	22	2	2	12	13	—
9	Westphalen . . .	1409	769	21	10	2	—	11	20	2	1	7	13	—
10	Hessen-Nassau . .	928	233	58	399	8	2	3	6	—	12	1	3	—
11	Rheinprovinz . .	3092	816	63	741	35	1	51	14	1	4	57	10	9
	Summe	19229	8392	654	4901	334	31	192	229	17	53	274	145	19

## B. Realschulen

1	Brandenburg . . .	1089	76	17	272	3	—	2	2	—	1	13	4	—
2	Pommern . . . . .	179	61	—	42	5	—	—	4	—	—	4	2	—
3	Sachsen . . . . .	328	259	7	—	—	—	—	3	3	—	3	1	1
4	Schleswig-Holstein	658	135	115	423	27	19	—	2	—	1	17	2	—
5	Hessen-Nassau . .	982	214	79	575	24	10	—	1	4	2	3	4	—
6	Rheinprovinz . .	759	189	8	270	23	—	6	—	2	—	14	2	—
	Summe	3994	934	226	1582	82	29	8	12	9	4	54	15	1

## Schulzemeister 1876.

9. im Sommer-Erntjahr 1876 den Real-Schulen											10. Witzin Verband am Schluß des Sommer- Erntjahres 1876					
durch Zeh.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Bied.	Uebershaupt	durch Zeh.	b) von den Ver-Schulen				in den Real-Schulen.	in den Ver-Schulen.	
	RI. I.	RI. II.	RI. III.	RI. IV.	RI. V.	RI. VI.				auf	Real-Ver- Schulen.	sonstige Staat- schulen.	Gymnasien und Pregymnasien.			zu unermitteltem Bied.
6	9	67	70	34	15	12	—	331	—	102	20	1	—	123	2720	331
4	26	171	137	49	19	3	—	627	3	218	18	29	—	268	5255	1264
—	5	39	19	11	6	3	—	104	—	41	2	1	—	44	1129	162
2	12	12	18	14	3	—	—	121	1	36	10	8	—	55	1273	326
2	11	62	55	37	10	5	—	307	—	29	8	3	—	40	2602	297
7	18	59	28	21	15	4	—	241	1	1	12	1	—	15	2691	362
2	1	3	2	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	215	—
5	18	51	20	9	8	3	—	176	1	7	12	3	—	23	3006	754
1	4	51	25	12	5	1	—	153	—	—	—	—	—	—	3046	12
3	4	39	22	8	10	2	—	113	1	44	—	1	—	46	1106	363
5	14	117	39	24	39	14	—	397	—	100	29	—	—	129	3574	648
37	122	671	435	219	128	47	—	2588	7	578	111	47	—	743	25677	4523
Am Schluß des vorigen Erntjahres (Col. 5.)														23570	3802	
Witzin am Schluß des Sommer-Erntjahres 1876														mehr		
														2107	721	

## I. Ordnung.

6	9	67	70	34	15	12	—	331	—	102	20	1	—	123	2720	331
4	26	171	137	49	19	3	—	627	3	218	18	29	—	268	5255	1264
—	5	39	19	11	6	3	—	104	—	41	2	1	—	44	1129	162
2	12	12	18	14	3	—	—	121	1	36	10	8	—	55	1273	326
2	11	62	55	37	10	5	—	307	—	29	8	3	—	40	2602	297
7	18	59	28	21	15	4	—	241	1	1	12	1	—	15	2691	362
2	1	3	2	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	215	—
5	18	51	20	9	8	3	—	176	1	7	12	3	—	23	3006	754
1	4	51	25	12	5	1	—	153	—	—	—	—	—	—	3046	12
3	4	39	22	8	10	2	—	113	1	44	—	1	—	46	1106	363
5	14	117	39	24	39	14	—	397	—	100	29	—	—	129	3574	648
37	122	671	435	219	128	47	—	2588	7	578	111	47	—	743	25677	4523
Am Schluß des vorigen Erntjahres (Col. 5.)														23570	3802	
Witzin am Schluß des Sommer-Erntjahres 1876														mehr		
														2107	721	

## II. Ordnung.

1	16	33	23	23	8	6	—	132	—	33	10	11	—	54	1049	221
2	3	3	5	3	1	—	—	27	—	7	—	—	—	7	213	40
1	14	5	9	2	—	—	—	42	—	—	—	—	—	—	532	—
1	17	12	7	6	2	—	—	67	—	49	14	4	—	67	841	402
1	22	8	7	5	3	3	—	63	—	2	13	—	—	15	1212	584
1	11	3	16	11	12	3	—	81	—	50	8	—	—	58	875	235
7	83	64	67	50	26	12	—	412	—	141	45	15	—	201	4742	1492
Verband am Schluß des vorigen Erntjahres (Col. 5.)														4322	1338	
Witzin am Schluß des Sommer-Erntjahres 1876														mehr		
														420	154	

## IV. General-Uebersicht von der Frequenz der höheren Bürgerschulen

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der höheren Bürgerschulen.	4. Zahl der Lehrer							5. Gesamtfrequenz am Schlusse des Winter- Semesters 1875/76		Gesamtm- a) auf den			
			an h. höheren Bürgerschulen.							in den höheren Bürgerschulen.	in den Ober- schulen.	Rl. I.	Rl. II.	Rl. III.	Rl. IV.
			Rektoren und arbeits- lose Lehrer.	Hilfslehrkräfte Hilfslehrer.	Technische Lehrer.	Censurfreie, welche den Religionsunter- richt erteilen.		Probe-Randbeamt.	an den mit denselben ver- bundenen Vorschulen.						
						—	—								
1	Preußen . . .	5	26	5	4	1	—	4	567	124	—	65	109	137	
2	Brandenburg .	9 <sup>1)</sup>	52	6	10	1	—	12	1012 <sup>1)</sup>	391 <sup>1)</sup>	—	126	252	291	
3	Pommern . . .	3	12	3	2	—	—	4	270	67	—	36	70	81	
4	Schlesien . . .	7 <sup>2)</sup>	53	9	9	4	—	12	{ 973 215 <sup>2)</sup> }	{ 468 <sup>2)</sup> 150 <sup>2)</sup> }	33	101	228	322	
5	Sachsen . . .	8	48	7	11	1	—	6	945	172	—	166	236	243	
6	Schleswig-Holstein	9 <sup>3)</sup>	40	3	2	—	1	8	{ 540 1114 }	{ 103 23 <sup>3)</sup> }	—	94	236	183	
7	Hannover . . .	14 <sup>3)</sup>	59	8	11	2	—	15	1531 <sup>3)</sup>	357 <sup>3)</sup>	42	289	438	429	
8	Westphalen . .	6	37	4	7	9	—	1	598	24	—	83	168	159	
9	Westfalen . . .	16	100	24	34	15	—	30	2429	953	110	376	533	612	
10	Rheinprovinz .	13 <sup>3)</sup>	70	19	14	12	—	9	1416 <sup>3)</sup>	141 <sup>3)</sup>	—	240	400	391	
11	Sachsen-Altenburg	1	4	2	1	1	—	—	52	—	—	4	12	12	
Summe		91	501	90	105	46	1	101	10679	2973	185	1580	2682	2840	
Höhere Bürgerschule zu Weilfen (Waldeck)			6	—	2	—	—	2	79	9	—	12	33	20	

1) Abgang: Höhere Bürgerschule zu Guben und Andreasschule in Berlin. — Zugang: Höhere Bürgerschule zu Lübben.

2) Zugang: Dritte höhere Bürgerschule in Breslau.

3) Differenz gegen die vorige Uebersicht (— 31 Vorschüler) durch irrtümliche Einrechnung bei der höheren Bürgerschule in Striegau.

aller Kategorien des Preussischen Staats und des Fürstenthums Waldeck und

6. Frequenz im Sommer-Semester 1876										7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
höheren Bürger Schulen.				b) in den Vorschulen.						auf den höheren Bürger Schulen				in den Vorschulen			
RI. V.	RI. VI.	Uebersaupt.	Zusammen neu Aufgenommen.	RI. I.	RI. II.	RI. III.	RI. IV.	Uebersaupt.	Zusammen neu Aufgenommen.	evangelisch.	katholisch.	Ziſſeniten.	jüdiſch.	evangelisch.	katholisch.	Ziſſeniten.	jüdiſch.
205	213	729	142	119	38	—	—	157	33	656	48	—	25	137	9	—	11
264	344	1267	255	324	188	—	—	512	121	1203	10	—	54	499	2	—	11
69	77	333	63	40	64	—	—	104	37	313	1	—	19	101	—	—	3
432	458	1574	396	271	259	204	—	734	116	1061	350	1	162	449	171	1	113
291	336	1272	327	141	142	—	—	283	111	1250	9	—	13	278	—	—	5
163	185	861	210	188	38	—	—	226	100	834	5	—	22	212	3	—	11
382	365	1945	414	276	154	151	—	581	224	1653	208	2 <sup>4)</sup>	82	527	35	—	19
198	186	794	196	30	—	—	—	30	6	626	126	—	42	28	2	—	—
669	697	2997	568	555	433	243	68	1299	346	2185	640	—	172	1031	308	—	60
300	409	1830	414	130	54	—	—	184	43	957	762	—	111	104	76	—	4
20	23	71	19	—	—	—	—	—	—	5	44	—	22	—	—	—	—
3093	3293	13673	2991	2074	1370	598	68	4110	1137	10743	2203	3	724	3366	566	1	237
19	14	98	19	17	—	—	—	17	8	83	1	—	14	15	—	—	2

4) Zugang: Wismarscheule in Lauenburg a./Elbe.

5) Abgang: Höhere Bürger Schule in Celle.

6) Zuzugewandten.

7) Abgang: Höhere Bürger Schule in Arefeld.

der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des

1. Zustufende Nummer	2. Provinzen.	3. Der Heimatort nach deren Hiesige Schüler (6a, 6b)										Gesamt-Abgang							
		auf d. höheren Bürgerschulen					in den Vorschulen					a) von den							
		Inländer			Inländer			mit dem Abgangszeugnis der Reife zu einem Beruf		mit dem Abgangszeugnis der Reife auf		ohne das Abgangszeugnis der Reife auf							
		aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gymnasien.	Real- schulen I. II. Ordnung	Gymnasien.	Real- schulen I. II. Ordn.	andere Abgangs- prüfungen erreicht von Vorschulen (sonstige Staats- schulen).							
1	Preußen . . .	422	295	12	140	17	—	2	—	3	—	9	1	7	—	1	12		
2	Brandenburg . .	844	423	—	453	59	—	8	—	12	—	10	—	2	2	5	21		
3	Pommern . .	234	99	—	91	13	—	2	—	—	—	—	1	1	—	—	2		
4	Sachsen . . .	1344	223	7	688	45	1	3	—	—	—	5	—	2	—	4	11		
5	Sachsen . . .	758	491	23	259	24	—	2	—	1	—	13	—	2	1	2	11		
6	Schleswig-Holstein	480	266	115	144	54	25	1	—	2	—	5	—	9	3	1	14		
7	Hannover . . .	1306	580	59	512	67	2	11	1	1	—	11	—	15	4	4	14		
8	Westfalen . .	531	262	1	24	6	—	—	—	1	—	5	—	5	—	4	8		
9	Preußen-Rheinl. . .	2195	693	109	1121	163	15	13	—	7	—	19	—	16	5	7	48		
10	Rheinprovinz . .	1223	588	19	164	19	1	7	1	3	—	4	2	13	1	4	24		
11	Hoheheide . .	52	15	4	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2		
	<b>Summe</b>	<b>9389</b>	<b>3835</b>	<b>349</b>	<b>3566</b>	<b>467</b>	<b>47</b>	<b>49</b>	<b>2</b>	<b>30</b>	<b>—</b>	<b>81</b>	<b>4</b>	<b>72</b>	<b>16</b>	<b>32</b>	<b>167</b>		
	<b>Höhere Bürgerschule zu Westfalen (Walded)</b>	<b>44</b>	<b>54</b>	<b>—</b>	<b>15</b>	<b>2</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>1</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>		

## Sommer-Schulsemesters 1876.

9. im Sommer-Semester 1876														10. Wahrscheinlich Bestand am Schluß des Sommer- Semesters 1876			
höheren Bürgerschulen										b) von den Vorkursen						in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorkursen.
durch Leb.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zweck u.	Ueberbaut.	durch Leb.	auf			zu unermitteltem Zweck.	Ueberbaut.			
	kl. I.	kl. II.	kl. III.	kl. IV.	kl. V.	kl. VI.				Gymnasien und Progymnasien	Real- Lehr- anstalten.	Stabschulen.					
2	—	—	16	10	15	9	—	87	—	1	1	9	—	11	642	146	
1	—	5	11	5	2	1	—	85	1	—	46	13	—	60	1182	452	
1	—	4	7	6	1	2	—	27	—	—	1	6	—	7	306	97	
2	—	8	22	22	20	1	2 <sup>1)</sup>	102	2	2	1	18	10	33	1472	701	
3	—	12	9	12	6	2	—	76	—	—	18	6	—	24	1196	259	
—	—	10	6	9	—	—	—	60	—	—	1	6	—	7	801	219	
1	—	11	30	20	11	5	—	139	1	2	12	7	1 <sup>2)</sup>	23	1806	558	
1	—	7	11	12	4	1	—	59	—	—	—	5	—	5	735	25	
3	8	36	49	37	12	9	—	267	2	5	30	104	—	141	2730	1158	
3	—	52	29	25	22	16	—	206	—	—	—	15	1	16	1624	168	
1	—	—	3	2	2	1	—	12	—	—	—	—	—	—	59	—	
18	8	145	193	160	95	46	2	1120	6	10	110	189	12	327	12553	3783	
Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters (Kol. 5.)																10679	2973
Also am Schluß des Sommer-Semesters 1876																mehr	
																1874	810
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—	3	97	14	
Wegen das vorhergehende Semester																mehr	mehr
																18	5

1) auf Gewerbeschulen. — 2) wegen Krankheit.

## IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

### 42) Kurze Mittheilungen.

Betheiligung des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten an der Ausstellung zu Brüssel.

Im Anschluß an die Mittheilung im Centralblatt pro 1876 Seite 536 Nr. 225 wird bemerkt, daß seitens der internationalen Jury der Brüsseler Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungswesen dem Königl. Preussischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für Seine Kollektiv-Ausstellung (in den Klassen II. IV. und V.) ein in einem Ehrendiplom bestehender Preis zuerkannt worden ist.

### 43) Unterrichtsbetrieb im Seminar und in der Übungshule. (Aus einem Reisebericht.)

Das Seminar zu N. befindet sich vorläufig in einem gemietheten Hause, dessen Räumlichkeiten allerdings etwas beschränkt sind. Die Anstalt beginnt das Schuljahr mit Michaelis und umfaßte bis dahin nur zwei Kurse; der dritte Kursus ist mit Michaelis eingetreten. Die beiden Kurse zählten 24 resp. 26 Zöglinge. Zu der kürzlich stattgehabten Aufnahme-Prüfung hatten sich 43 Aspiranten gemeldet, von denen 29 die Aufnahme bewilligt wurde, so daß die Anstalt im Winter-Semester 79 Zöglinge zählen wird. Die Seminaristen haben größtentheils in königlichen Präparanden-Anstalten ihre Vorbildung genossen, was dem Unterrichte im Seminar im Vergleich mit der anderwärts so überaus mangelhaften Privat-Vorbildung der Aspiranten sehr zu statten kommt.

Wie ich von dem Direktor vernahm, und wie ich mich auch zum Theil unter freundlicher Führung des Direktors selbst überzeugte, haben die Zöglinge in der Stadt ein ordentliches Unterkommen. Bisher hat sich die Externats-Einrichtung trotz der besondern Schwierigkeiten, welche der Ort insoweit bietet, als sich da selbst noch zwei höhere Lehranstalten befinden, bewährt. Natürlich ist ein solches Resultat nur möglich, wenn nicht nur die entsprechende Kontrolle geführt wird, sondern auch die Zöglinge von dem nothwendigen Pflichtgefühl durchdrungen sind und im Hinblick auf ihren künftigen, schweren und wichtigen Beruf von dem rechten, ernstern Geiste getragen werden, dessen Pflege eine Hauptaufgabe der Seminar-Erziehung ist.

Während meines Aufenthaltes bei dem Seminar zu N. nahm ich Gelegenheit, dem Unterrichte in nachstehenden Fächern beizu-

wohnen: In der biblischen Geschichte und der Psalmen-Erklärung, in der Pädagogik, im Deutschen, im Französischen, in der Naturgeschichte, im Rechnen, im Gesang, im Zeichnen und in der Lehrübung.

Den Unterricht in der biblischen Geschichte erteilt der Direktor. Es wurde im dritten Kursus aus dem alten Testamente ein Theil der Geschichte des Propheten Elias durchgenommen. Der Direktor erzählte selbst vor, gab, in katechetischer Art unterrichtend, die bezüglichen Erklärungen, wobei er sich nicht auf die Sacherklärung beschränkte, sondern stets die praktische Seite des bezüglichen Inhaltes und die moralische Anwendung einzelner Thatfachen der Erzählung im Auge hielt, so daß der Unterricht, vorzüglich bei der Lebhaftigkeit und dem warmen Vortrage des Lehrers durchaus geeignet war, in sittlicher Beziehung fruchtreich zu wirken. Die Erklärung wurde durchweht von Sprüchen der heil. Schrift, welche den Seminaristen im Ganzen recht geläufig waren, sowie von bezüglichen Stellen aus Kirchenliedern. Schließlich mußten die Zöglinge das Vorgetragene sowohl nacherzählen, als auch die gegebenen Erklärungen im Zusammenhange wiederholen. Letzteres ist offenbar nicht ohne Schwierigkeit und nur Klarheit im Unterrichte von Seiten des Lehrers, strenge Aufmerksamkeit des Schülers, sowie andauernde Uebung werden im Stande sein, in dieser Beziehung das günstige Resultat zu liefern, wie ich es hier in Erfahrung brachte. Bei der in derselben Unterrichtsstunde stattfindenden Wiederholung des früher durchgenommenen ersten Theiles der Geschichte des Elias wurde daselbe Gewicht auf Zusammenhang der Erklärung gelegt. Während der eine Seminarist einen Theil der betreffenden Geschichte zu erzählen hatte, war es die Aufgabe des jedesmal folgenden, die zusammenhängende Erklärung dazu selbstständig vorzutragen.

In ähnlicher Art wurde die biblische Geschichte im zweiten Kursus behandelt. Es wurde die Geschichte vom Tode des Heilandes vorgenommen. Wie es der Stoff mit sich bringt, trat hier durch Vortrag und Erklärung ganz besonders die Einwirkung auf Gemüth und Wille der Zöglinge hervor.

In der Psalmenerklärung im dritten Kursus wurde der 130. Psalm „Aus der Tiefe rufe ich zu Dir“ durchgenommen. Der Direktor las den Psalm mit Ausdruck und ungekünstelter Empfindung vor, und man konnte hier den Satz wohl anwenden, daß ein gutes Lesen schon eine halbe Erklärung ist. Die Seminaristen hatten sodann kurz den allgemeinen Gedanken des Psalmes anzugeben und demnach die Art zu bezeichnen, zu welcher der betreffende Psalm gehört. Darauf wurden die einzelnen Verse vorgelesen und sowohl sachlich als mit Anwendung auf das praktische Leben und das eigene sittliche Thun erklärt. Die Erklärungen zeichneten sich aus durch eine, durch Beispiele und Vergleiche bewirkte Anschaulich-

keit und Lebendigkeit. Nach Abhandlung eines Abschnittes hatten die Seminaristen Inhalt und Erklärung vorzutragen. Dieselben hatten keinen Text vor sich, was sie allerdings zur gespanntesten Aufmerksamkeit nöthigte. Anderntheils aber wird sich nicht verkennen lassen, daß dadurch die Auffassung und das Festhalten des Zusammenhanges bedeutend erschwert wird. Meiner Ansicht nach würde man den Seminaristen nicht zu viel zugeben, wenn man ihnen den Gebrauch des Psalmentextes gestattete, ebenso, wie dieselben bei Erklärung eines Lesestückes das Lesebuch vor sich haben.

In derselben Klasse wohnte ich dem Unterrichte in der Pädagogik bei. Derselbe wird ebenfalls von dem Direktor ertheilt. Es wurde Pestalozzi's Leben und Wirken in Burgdorf besprochen. Der Direktor trug frei vor und hielt, abgesehen von seinem ansprechenden Vortrage, die Seminaristen durch unterlaufende Fragen in gespannter Aufmerksamkeit. Auch hier wurde der praktische und sittliche Zweck des Unterrichtes nicht außer Auge gelassen, indem der Direktor die Demuth und Selbstlosigkeit Pestalozzi's in scharf ausgeprägten Zügen hervortreten ließ und dadurch seinen Zöglingen für den künftigen Beruf ein Beispiel treuer Nacheiferung hinstellte. Die Seminaristen hatten das Durchgenommene vorzutragen, was ihnen bei ihrer angestrengten Aufmerksamkeit wohl gelang. Ein Theil der Stunde wurde zur Wiederholung von früher Dagewesenem verwandt, wobei die Seminaristen ein sicheres und genaues Wissen und im Allgemeinen eine recht befriedigende Fertigkeit zeigten, sich über einen gegebenen Gegenstand auszudrücken. Eine nicht unbedeutende Schwierigkeit bietet die in der dortigen Gegend gebräuchliche fehler- und mangelhafte Aussprache. Der Direktor sah sich wiederholt genöthigt, in dieser Beziehung beim Vortrage der Seminaristen zu corrigiren.

Den deutschen Unterricht im 3. Kursus ertheilt der Seminarlehrer N. Ich wohnte einer Unterrichtsstunde im statarischen Lesen bei. Vorgenommen wurde das Gedicht von Adalbert von Chamisso „Die alte Waschfrau“. Nachdem der Lehrer dasselbe vorgelesen, lasen einzelne Seminaristen das ganze Gedicht. Hierauf folgte die Erklärung und zwar so, daß zunächst die Gliederung des Gedichtes angegeben und darnach auf das Einzelne eingegangen wurde. Der Lehrer ließ den Charakter der in dem Gedichte behandelten Person deutlich hervortreten und bemühte sich hierbei, eine Einwirkung auf das Gemüth der Seminaristen zu erzielen. Nachträglich erfolgte die Angabe und Erklärung sprachlicher Eigenthümlichkeiten, Figuren u. s. w. Schließlich wurden von den Schülern das Vermaß des Gedichtes, sowie einige kurzgefaßte Notizen über Chamisso's Leben angegeben.

Dem französischen Unterrichte wohnte ich in der oberen Abtheilung bei. Vorläufig wurde der französische Unterricht in zwei

Abtheilungen ertheilt. Mit dem neuen Semester und dem Eintreten des 3. Kursus wird derselbe in drei Abtheilungen ertheilt werden, welche unabhängig von der Klasseneintheilung gebildet sind. Es betheiligten sich an demselben von den 50 dem Seminar angehörenden Zöglingen 41. Den Unterricht gab Seminarlehrer N. Es wurde aus Ploetz Elementarbuch Lektion 82 über das „Pronom personnel absolu“ übersetzt. Die bezüglichlichen grammatischen Regeln wurden am Texte gezeigt und durch weitere Beispiele befestigt. Auf früher Dagewesenes wurde gelegentlich stets zurückgegriffen und jede Regel durch entsprechende Beispiele erläutert und eingeprägt. Sicherheit des Wissens war augenscheinlich das Ziel, das der Lehrer mit sichtbarem Erfolge im Auge hielt.

Dem Unterrichte in der Naturgeschichte wohnte ich im 2. Kursus bei. Denselben ertheilt Seminarlehrer N. Es wurden in der Botanik einzelne Familien des natürlichen Pflanzen-Systems aus der Klasse der zweikeimblättrigen Phanerogamen besprochen. Eine korrekte Angabe der charakteristischen Eigenthümlichkeiten der betreffenden Familie war die stete Anforderung des Lehrers, welcher die Seminaristen unter gleichzeitiger Anführung von Beispielen, die ihnen aus früherer Anschauung gegenwärtig waren, durchaus Genüge zu leisten wußten. Klarheit und Genauigkeit war die besondere Eigenschaft, welche aus jeder Bemerkung oder Korrektur des Lehrers hervortrat und zu welcher er die Schüler stets anhielt. Dem entsprach es auch, wenn derselbe keinen der vielen Dialektfehler in der Aussprache der Seminaristen ignorirte.

Dem Unterrichte desselben Lehrers wohnte ich im 3. Kursus im Rechnen bei. Es wurden Aufgaben aus der Rabattrechnung im Kopfe ausgerechnet. Der Lehrer stellte die Aufgabe, welche in schwierigeren Fällen von einem Seminaristen wiederholt wurde. Wer mit der Ausrechnung fertig war, gab ein Zeichen. Nachdem das Resultat von verschiedenen Seminaristen angegeben worden, wurde die Aufgabe mündlich ausgerechnet. Die meisten Seminaristen zeigten sich hierbei sicher und geübt. Der Lehrer hielt auch in diesem Unterrichte auf Korrektheit des Ausdruckes und der Aussprache.

In derselben Klasse und bei demselben Lehrer wohnte ich noch dem Unterrichte in der Geschichte bei. Es wurde die Geschichte der Christenverfolgungen vorgenommen. Der Lehrer erzählte die Geschichte vom Martertode des hl. Cyprian, welche alsdann von den Seminaristen nacherzählt wurde. Ein Theil der Unterrichtsstunde wurde zur Wiederholung verwandt. Gegenstand derselben war die Geschichte der römischen Könige. Die Seminaristen zeigten dabei ein sicheres Wissen und eine gewisse Fertigkeit im Erzählen.

Dem Gesangunterrichte wohnte ich im 2. und 3. Kursus bei. Derselbe wird von dem Seminarlehrer N. ertheilt. Beide Kurse zusammen sangen eine Motette von Engel mit Pianoforte-

Begleitung des Lehrers, sowie das „Marschlied“ von Sering. Hierauf wurden einstimmige Choräle von einzelnen Seminaristen gesungen. Der Text derselben war memorirt. Alsdann trugen die Seminaristen, nach Kurzen getrennt, mehrere Volkslieder vor und zum Schlusse zusammen das Vaterlandslied „Stimmt an mit hellem, hohem Klang.“ Die Seminaristen sangen rein, sicher und mit Ausdruck. Auch der Choralgesang der Einzelnen zeugte von Sicherheit und ausreichender Uebung. Besonders hervorzuheben ist noch die verhältnißmäßig klare und reine Aussprache, welche ich nicht erwartet hatte, da in dieser Beziehung bei dem dortigen Seminar bedeutende Schwierigkeiten zu überwinden sind.

Im Zeichnen wohnte ich dem Unterrichte im 2. Kursus bei, welcher von demselben Lehrer erteilt wird. Die Seminaristen zeichneten theils Blätterfiguren nach Gipsvorlagen, theils, nach Anleitung des Lehrers, mehr oder weniger selbsterfundene Zusammenstellungen, Gefüge und Verschlingungen von Blättern und Blüthen, wozu auf Pappe aufgeklebte natürliche Blätter für die einzelnen Formen die Vorlage bildeten. Hierbei war ihnen die Anwendung von Wasserfarben gestattet. Ich hatte Gelegenheit, nicht wenige solcher Zeichnungen zu sehen, welche von vielem Geschmack und wohlentwickeltem Formensinn zeugten. Zur Bildung desselben trägt diese Art des Zeichnens jedenfalls in hohem Maße bei und erfüllt so einen Hauptzweck, den der Zeichenunterricht an einem Seminar zu erfüllen hat. Daß die Schüler bei dieser Zeichenmethode, wobei sie selbst produktiv sind, mit sichtbarer Lust arbeiten, braucht wohl kaum bemerkt zu werden.

Schließlich wohnte ich einer Lehrübung bei, welche in Gegenwart des Direktors und der Zöglinge des 2. Kursus von zwei Seminaristen dieser Klasse abgehalten wurde. Da das Seminar noch keine Uebungsschule besitzt, so hat der Direktor die Einrichtung getroffen, daß sechs Schüler der dortigen Elementarschule zu den betreffenden Uebungsstunden im Seminar erscheinen. Die Kinder waren 6—7 Jahre alt. Es wurde Unterricht in der biblischen Geschichte erteilt; der erste Lehr-Seminarist trug den Kindern die Geschichte vor von Heli's bösen Söhnen, erzählte dann abschnittsweise, erklärte, fragte und ließ wiedererzählen. In gleicher Weise nahm der zweite Seminarist mit denselben Kindern die Geschichte vom zwölfjährigen Jesus im Tempel vor. Für die Kinder schien mir die Durchnahme einer Lektion aus dem alten und dem neuen Testamente in einer Unterrichtsstunde wohl nicht praktisch zu sein. Die Seminaristen, von denen der erste vor seiner Seminarzeit noch nicht unterrichtet hatte, zeigten eine gute Anleitung und fleißige Präparation. Daß sie — besonders der erstere — in die Fehler verfielen, im Ausdruck zuweilen für Kinder unverständlich und zu hoch, nicht anschaulich genug zu sein, falsche Fragen zu stellen oder

unbestimmt zu fragen, war bei der Unerfahrenheit der Unterrichtenden natürlich nicht zu vermeiden. Wo es Noth that, fiel der Direktor in den Unterricht der Seminaristen mit Gewandtheit und dem in solchem Falle nöthigen Takte ein, stellte die unbestimmte Frage bestimmt, erläuterte das von den Seminaristen Uebergangene u. s. w. Nach Beendigung der Lehrstunde wurde der von den Seminaristen ertheilte Unterricht einer Besprechung unterworfen. Es geschah dies nach dem Schema: Lehrer — Stoff — Behandlung — Disziplin. Die Hauptfehler waren den zuhörenden Seminaristen nicht entgangen. Der Direktor machte sodann noch auf Einzelheiten, die zu rügen waren, aufmerksam, unterließ aber auch nicht, das anerkennend hervorzuheben, was sich als gut erwiesen hatte.

Soll ich den Eindruck, wie ich ihn aus dem Seminar N. mitgenommen habe, kurz zusammenfassen, so muß ich sagen: Die Zöglinge der Anstalt waren anständige, manierliche, frische und doch auch wieder ernste junge Leute, die von ihren Lehrern gebildet, nicht dressirt wurden und ohne mechanische Auswendiglernen ein verhältnismäßig ausgedehntes und sicheres Wissen besaßen. —

Vom 22. bis zum 25. September incl. verweilte ich bei dem katholischen Seminar zu N. Das Seminar befindet sich in einem imposanten, in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts errichteten Gebäude \*). In demselben Gebäude befindet sich das dortige Kreisgericht, was insofern für das Seminar hinderlich ist, als dadurch keine hinreichenden Räumlichkeiten für die mit dem Seminar verbundene Übungsschule vorhanden und das Bibliothekzimmer, ganz besonders aber das physikalische Kabinet äußerst beschränkte Räumlichkeiten sind. Ein chemisches Laboratorium besitzt die Anstalt nicht.

Dicht neben dem Seminar liegt die geräumige, in dem bekannten Rococo-Style erbaute, aber in ihrer Art nicht unschöne Seminar-kirche. Das Seminar zählt in 3 Kursen 112 Zöglinge, wovon 100 im Seminar selbst wohnen, die übrigen 12, dem 3. Kursus angehörigen Zöglinge, im Orte. Wie ich von dem Direktor vernahm, hat diese gemischte Einrichtung bis dahin noch keine Unzuträglichkeiten mit sich geführt. Selbstverständlich haben auch die Externen ihre bestimmte Ordnung und werden entsprechend vom Direktor und den Lehrern kontrollirt.

Die mit dem Seminar verbundene Übungsschule zählt 204 Schüler. Dieselbe ist eine 3klassige Schule, muß sich aber wegen Mangels an geeigneten Räumlichkeiten mit 2 Klassenzimmern begnügen und ist daher nach dem Plane einer 3klassigen Schule mit 2 Lehrern eingerichtet. Eine einklassige Schule besitzt das Seminar

\*) Eine bauliche Spielerei mag hier nebenbei bemerkt werden. Das Gebäude besitzt, entsprechend den Zeiten, Monaten und Tagen des Jahres vier Hauptportale, zwölf Eingänge und 365 Fenster.

noch nicht. Ein Seminarlehrer ist lediglich für den Unterricht und die Leitung der Übungsschule beschäftigt.

Während meiner Anwesenheit wohnte ich dem Unterrichte in folgenden Fächern bei: In der biblischen Geschichte, dem Katechismus, der Pädagogik, der Geschichte der Pädagogik, dem Deutschen, der Geschichte, dem Rechnen, der Physik, dem Lateinischen, dem Turnen und dem Unterrichte in der Übungsschule.

Den Unterricht in der biblischen Geschichte ertheilt der erste Lehrer N. Es wurde im 3. Kursus die Geschichte von dem Auszuge aus Egypten durchgenommen. Der Lehrer ließ die schon dagewesene Erzählung der neun ersten Plagen kurz wiederholen und nahm dann die Geschichte der 10ten Plage, von dem Tode der Erstgeburt, vor. Beim Vortrage hielt er sich strenge an das Lehrbuch der biblischen Geschichte, welches auch die Schüler in Händen hatten. Wo es nöthig erschien, gab er die bezüglichen Erklärungen, theils vortragend, theils mit den Schülern besprechend, je nachdem der Gegenstand die eine oder andere Methode erforderte. Besonders befließ sich der Lehrer der Anschaulichkeit.

In derselben Klasse wohnte ich dem Unterrichte desselben Lehrers im Katechismus bei. Es wurde die Lehre von den Eigenschaften Gottes vorgenommen. Was in der letzten Stunde von der Weisheit Gottes durchgenommen war, wurde wiederholt, wobei die Seminaristen ein gutes Verständniß des Dagewesenen zeigten. Neu wurde die Eigenschaft der Heiligkeit Gottes vorgenommen. Der Lehrer gab zunächst die Begriffsbestimmung nach dem Katechismus, erklärte dieselbe und suchte darauf den festgestellten Inhalt fruchtbar zu machen. Anführungen von Beispielen aus der heiligen Schrift, Bezugnahme auf Fälle aus dem gewöhnlichen Leben und schlechliche Anwendung auf unser sittliches Thun dienten diesem Zwecke. Eine Einwirkung auf das Gemüth der Zöglinge wurde zuweilen sichtlich erreicht. Gleichzeitig nahm der Lehrer Rücksicht auf den Unterricht in der Elementarschule und verfehlte nicht, bei den bezüglichen Gelegenheiten praktische Winke zur Behandlung des betreffenden Stoffes in der Schule zu geben.

Dem Unterrichte in der Pädagogik wohnte ich im 2. Kursus bei. Derselbe wird vom Direktor ertheilt. Es wurde das zuletzt Dagewesene über die von Seiten des Lehrers nöthige Rücksichtnahme betreffs der Individualität der Schüler repetirt. Die Seminaristen wußten die Fragen des Direktors recht befriedigend zu beantworten und zeigten ein gutes Verständniß des Gegenstandes.

Im 3. Kursus wohnte ich einer Unterrichtsstunde in der ebenfalls vom Direktor ertheilten Geschichte der Pädagogik bei. Es wurde repetitionsweise ein Ueberblick über die Geschichte der Pädagogik der vorchristlichen Zeit und der christlichen Zeit bis zu Karl dem Großen gegeben. Auch hier wußten die Seminaristen auf die Fragen des Direktors mit Sicherheit und Verständniß zu antworten.

In dem 2. Kursus besuchte ich den vom ersten Lehrer erteilten deutschen Unterricht. Derselbe ließ zunächst von den Schülern einige memorirte Gedichte auf sagen, als Goethe's Fischer, Schiller's Graf von Habsburg, Uhlant's Schwabenstrieche und andere. Auch stellte er einige auf den Inhalt der Gedichte Bezug nehmende Fragen. Hierauf folgte eine Wiederholung aus der Grammatik über die Eintheilung des Zeitworts, wobei die Seminaristen in ihren Antworten sichere Kenntnisse und der Lehrer in seinen Bemerkungen Klarheit und Genauigkeit an den Tag legten.

Dem Unterricht in der Geschichte wohnte ich im 1. Kursus bei. Derselbe wird erteilt von dem Lehrer R. Es wurde ein Theil aus der Geschichte der Kurfürsten aus dem Hause Hohenzollern durchgenommen. Wiederholt wurde von den Seminaristen die Geschichte Friedrichs I.; sodann neu behandelt die Geschichte von Friedrich II., Albrecht Achilles, Joh. Cicero und Joachim Nestor. Der Lehrer trug die Regierungsgeschichte der genannten Herrscher kurz vor, stellte die Hauptpunkte schließlich zusammen, und ließ nach der Durchnahme der jedesmaligen Geschichte der einzelnen Fürsten den betreffenden Passus von den Seminaristen wiederholen.

Den Unterricht desselben Lehrers im Rechnen besuchte ich im 2. Kursus. Die Seminaristen rechneten an der Schultafel mit der erforderlichen Sicherheit und Gewandtheit Gleichungen des ersten Grades aus.

Dem Unterrichte in der Physik wohnte ich im 1. Kursus bei. Derselbe wird von dem Direktor erteilt. Es wurden die Quellen der Wärme besprochen. Zunächst wurde die Sonne als Quelle der Wärme angeführt und auf anschauliche Weise gezeigt, wie die senkrecht fallenden Strahlen eine größere Wärme erzeugen müssen, als die schief fallenden. Hieran knüpfte sich eine kurze Erklärung der verschiedenen Zonen und Jahreszeiten. Als zweite Wärmequelle wurden die chemischen Verbindungen genannt. Der Direktor zeigte die Thatsache an einem entsprechenden Experimente, indem er zu Wasser Spiritus und zu Wasser Schwefelsäure goß und den Temperaturgrad jedesmal durch ein in die Flüssigkeit gestelltes Thermometer vor und nach der Verbindung der Flüssigkeiten von den Seminaristen beobachten ließ. Als dritte Wärmequelle wurde die Reibung (Schlag) angeführt. Die Seminaristen selbst wußten hinreichende Beispiele anzugeben, bei welchen die Entstehung von Wärme durch Reibung beobachtet werden kann. Es zeichnete sich dieser Unterricht des Direktors durch Klarheit und Anschaulichkeit aus. Die Seminaristen nahmen mit sichtlichem Interesse und der gespanntesten Aufmerksamkeit an demselben Theil und mir selbst war die Zeit rasch vorübergegangen.

Den von dem ersten Seminarlehrer R. erteilten lateinischen Unterricht besuchte ich in der ersten Abtheilung. Es ist hier

nämlich zum fremdsprachlichen Unterricht das Lateinische gewählt, weil manche Zöglinge beim Eintritt in das Seminar in der genannten Sprache schon eine gewisse Vorbildung erlangt haben. Im Ganzen nahmen 37 Zöglinge an diesem Unterrichte Theil. Die 1. Abtheilung zählte nur 6 Schüler. Die Schüler übersehten im Ganzen sicher und hatten, so viel ich ersehen konnte, überhaupt in der Grammatik feste Kenntnisse.

Dem von dem Seminarlehrer N. erteilten Turnunterricht hatte ich Gelegenheit, kurze Zeit anzuwohnen. Die in der Turnhalle stattfindenden Uebungen wurden mit Gractheit und tüchtiger Schulung vorgenommen. Es herrschte dabei die genaueste Ordnung und Disziplin, und ich empfing sofort den Eindruck, den Unterricht eines in diesem Fache wohl qualifizirten Lehrers vor mir zu haben.

Im Gesange lernte ich ebenfalls die Leistungen der Seminaristen — was das Chorsingen betrifft — kennen. Die Seminaristen sangen die Motette von Klein: „Herrlich ist Gott.“ Ferner von Beethoven: „Die Himmel rühmen“, Kreuzers: „Die Kapelle“ und Mendelssohns: „Wem Gott will rechte Gunst erweisen.“ Der Gesang zeugte von fleißiger Uebung und gutem Verständnisse der vorgetragenen Stücke.

In der Uebungsschule wohnte ich dem Unterrichte in der Religionslehre und dem Rechnen bei. Ordinarius ist Seminarlehrer N. Die Kinder der Mittelklasse wurden von dem Uebungsschullehrer über Englerscheinungen, wie sie in der hl. Schrift berichtet werden, befragt. Es geschah dieses mit Rücksicht auf das andern Tages fallende Fest des Erzengels Michael. Die Kinder beantworteten die gestellten Fragen im Ganzen befriedigend. Inwiefern dieselben befähigt waren, zusammenhängend zu erzählen, hatte ich keine Gelegenheit, zu erfahren.

In der folgenden Stunde war Rechenunterricht für die obere Abtheilung und Schreibunterricht für die untere Abtheilung der Klasse. Den Unterricht erteilten in Gegenwart des Lehrers zwei Seminaristen. In der oberen Abtheilung ließ der die Fehler des Neulings zeigende Seminarist die Kinder an der Tafel Brüche in Tausendstel verwandeln und als Dezimalbrüche hinschreiben, während der andere Seminarist bei den nach den Henze'schen Vorschriften schreibenden Kindern der 2. Abtheilung helfend thätig war. Woran die Seminaristen es zumeist fehlen ließen, war die genaue Disziplin, welche für einen gedeiblichen Unterricht ganz besonders einer Seminar-Uebungsschule unerlässlich ist.

Vom 9. bis 11. Oktober incl. besuchte ich das evangelische Seminar zu N. Es befindet sich in dem dortigen früheren Gerichtsgebäude, welches für Seminarzwecke sehr beschränkt ist.

Unter den für die Anstalt neubeschafften Utensilien nahmen die Schultische des oberen Kursus mein besonderes Interesse in Anspruch.

Dieselben sind nämlich, bei verschiebbarer Tischplatte, so eingerichtet, daß es dem Schüler ermöglicht ist, sowohl in der Bank aufzustehen, als beim Schreiben die dem Körper vollständig angemessene Haltung anzunehmen.

Das Seminar zählt 76 Zöglinge; 56 derselben wohnen im Orte, die übrigen 20 im Seminar; jedoch erhalten diese nicht in der Anstalt ihre Beköstigung; selbst den Kaffee nehmen sie des Morgens außerhalb der Anstalt. Praktisch wollte mir diese Einrichtung nicht vorkommen.

Mit dem Seminar ist eine dreiklassige und eine einklassige Übungsschule verbunden. Erstere zählt 210, letztere 39 Kinder. Beide Schulen werden von Knaben und Mädchen besucht.

Dem Unterrichte des Seminars wohnte ich in folgenden Fächern bei: In der Religionslehre, im Deutschen, (Lektüre) im Leseunterrichte, in der Pädagogik, in der Geschichte, in der Geographie, in der Physik und in der Naturgeschichte. Außerdem besuchte ich den Unterricht in der Übungsschule.

Dem Unterrichte in der Religionslehre (Katechismus) wohnte ich im 2. Kursus bei. Derselbe wurde von dem Direktor ertheilt. Repetirt wurde in der Stunde kurz die Geschichte des lutherischen, des heidelberger und des Unions-Katechismus. Neu vorgenommen wurde die Eintheilung des Stoffes, wie diese Katechismen sie getroffen haben. Die in dem letzten vorkommende Eintheilung in die Kapitel vom Sündenelend und dessen Erkenntniß, von der Erlösung, von dem Leben des Erlösten, wurde zurückgeführt auf entsprechende Stellen des Römerbriefes. Mit Bezugnahme darauf, daß unsere Erkenntniß der Sünde aus dem Gesetze Gottes herkomme, wurde zur Erklärung des ersten der 10 Gebote übergegangen, nachdem noch darauf hingewiesen worden, daß die Heiden in dem eigenen Gewissen und den Werken Gottes eine Quelle religiöser Erkenntniß besaßen. Der Unterricht wurde in der Art ertheilt, daß der Direktor fast nur durch knappe Fragen den betreffenden Stoff kurz entwickelte und nach jedem Abschnitte das so Vorgenommene von den Seminaristen zusammenfassen und vortragen ließ. Die Seminaristen zeigten hierbei eine anerkennenswerthe Gewandtheit. Man sah, daß sie an diese, die größte Aufmerksamkeit fordernde Methode gewöhnt waren. Der strengen Schulung, welche sich in dieser Unterrichtsweise offenbarte, entsprach in den Unterrichtsstunden des Direktors die äußere Haltung und Disziplin der Seminaristen.

In dem 2. Kursus wohnte ich ferner dem Unterrichte des Direktors in der Pädagogik bei. Es wurde einiges aus der Erkenntnißlehre durchgenommen, und zwar wiederholt das Kapitel von der Empfindung; neu vorgenommen wurden die Kapitel von der Wahrnehmung, Anschauung und Aufmerksamkeit. Der Lehrer ging stets von Beispielen aus, entwickelte daran durch kurze Fragen

den betreffenden Lehrgegenstand und ließ von den Seminaristen das Vorgenommene zusammenfassen. Bei der Lehre von der Anschauung wurde die praktische Seite, welche dieser Gegenstand für den Unterricht in der Volksschule bietet, in gebührender Weise hervorgehoben. Auch hierbei wurden stets entsprechende Beispiele angeführt. Die Art des Unterrichtes war, wie schon aus Obigem ersichtlich ist, im Wesentlichen dieselbe, wie beim Religionsunterrichte.

Im Deutschen besuchte ich den Unterricht im 3. Kursus. Es wurde das, für Seminaristen, welche erst seit einer Woche der Anstalt angehören, wohl etwas schwere Gedicht Goethe's „Der Fischer“ vorgelesen. Der Lehrer schickte einige Bemerkungen über den Glauben an Gottheiten, Elfen, Nixen, Kobolde u. voraus, um so auf das Sachliche der Ballade vorzubereiten. Darauf las er das Gedicht vor und ging dann zu den Einzelerklärungen über. Dieselben waren recht ansprechend und anschaulich, auch unterließ er nicht, nach der vorzüglich bei dem Direktor ausgeprägten Unterrichtsart, durch kurze Fragen einzelne Erklärungen feststellen und dieselben nach Durchnahme einer Strophe zusammenfassen zu lassen. Nachdem die Erklärung einer Strophe geschlossen war, wurde dieselbe von mehreren Seminaristen gelesen.

Dem Leseunterrichte wohnte ich im 2. Kursus bei. Denselben ertheilt der jetzt neu eingetretene Seminarlehrer N. (Ordinarius der Übungsschule). Es wurden zum Zwecke der Ertheilung des Schulunterrichtes die Eintheilung der Laute und die Laut- und Buchstabenbezeichnungen vorgenommen. Sowohl Genauigkeit, als Lebendigkeit und Frische zeichneten den Unterricht des sehr tüchtigen Lehrers aus. Auch ließ sein ganzes Wesen darüber keinen Zweifel, daß er die nöthige Disziplin zu handhaben verstehe. — Für die exakte und energische Leitung der Übungsschule wird das Seminar einen besseren Lehrer sich nicht wünschen können.

In demselben Kursus besuchte ich den von dem Seminarlehrer N. ertheilten Unterricht der Geschichte. Wiederholt wurde die Geschichte von Clotar I. bis Clotar II. Neu wurde durchgenommen die Geschichte von Pipin dem Kurzen. Der Lehrer erzählte vor, fragte sodann einzelne Thatsachen ab und ließ hierauf nacherzählen. Zum Schluß der Stunde trug derselbe in anregender Weise einiges über die Entwicklung des Feudalwesens bei den Franken vor, sowie einige charakteristische Züge des damaligen Hoflebens.

In der Geographie wohnte ich dem Unterricht im 3. Kursus bei. Es wurde Heimathskunde vorgenommen. Wiederholt wurden die Angaben über die Lage des Orts, sodann wurde als neuer Stoff durchgenommen der Plan des Ortes, die Hauptgebäude, Einwohnerzahl, Konfession, Beschäftigung der Bewohner; das Kirchspiel und Amt. An der Tafel ließ der Lehrer die Karte von N. und der

Umgehend entstehen. Die Seminaristen hatten das Vorgetragene nach jedem einzelnen Passus zu wiederholen.

In demselben Kursus besuchte ich den Unterricht in der Physik. Es wurde aus der Lehre vom Magnetismus das Gesetz der Polarität vorgenommen. Der Lehrer zeigte die betreffenden Erscheinungen an der Magnetnadel, ließ die Seminaristen ihre Beobachtung angeben und ging dann zur Feststellung der bezüglichen Sätze über.

Dem Unterrichte desselben Lehrers wohnte ich im 1. Kursus in der Naturgeschichte bei. Es wurde die Lehre vom Knochen-systeme des Menschen wiederholt. Die Schüler zeigten an einem Skelet die einzelnen Knochen, benannten dieselben und fügten die entsprechenden Bemerkungen über den Zweck einzelner Theile bei. Sie zeigten hierbei sichere Kenntnisse.

In der Übungsschule besuchte ich zunächst den Unterricht in der einlässigen Schule. Seminarlehrer N. erteilte während meiner Anwesenheit daselbst für die obere Abtheilung Unterricht in der Raumlehre, während die untere Abtheilung mit Schreiben beschäftigt wurde. Die Schule hatte an demselben Tage erst wieder den Unterricht aufgenommen und ließ der Lehrer früher Dagewesenes wiederholen. Es wurden die Begriffe von Punkt und Linie vorgenommen, wobei der Lehrer in recht anschaulicher Weise vorging. Die Kinder wußten durchaus befriedigend zu antworten.

In der Oberklasse der dreiklassigen Schule wohnte ich eine Zeit dem Gesangunterrichte des Seminarlehrers N. bei. Als ich ins Schulzimmer eintrat, war ein Kind damit beschäftigt, die erste Strophe des zu singenden Liedes „der Mond ist aufgegangen, die goldnen Sternlein prangen“ herzusagen. Hierauf spielte der Lehrer den Kindern vor und die Kinder sangen unter Begleitung der Violine im Chöre nach. Dieses wurde mehrere Male wiederholt. Sodann wurde verschiedentlich der Versuch angestellt, die Kinder ohne Violine singen zu lassen. Das Ende der Unterrichtsstunde wartete ich nicht ab, sondern begab mich in das Lehrzimmer der Mittelklasse, wo ein Seminarist in der Naturgeschichte unterrichtete. Einiges über Aufenthalt, Lebensweise u. des Rothkehlchens wurde kurz vorgetragen, nach jedem Abschnitte abgefragt und von den Kindern das Abgefragte zusammengefaßt.

#### 44) Externatszöglinge bei Seminaren: Unterstützungen für dieselben, Etats- und Rechnungswesen in Beziehung hierauf.

Berlin, den 30. Dezember 1876.

Durch den Erlaß vom 14. August d. J. U. III. 8411. habe ich bereits bestimmt, daß zu Unterstützungen für die externen Zöglinge der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare nur derjenige

Betrag verwendet werden darf, welcher sich aus der Multiplikation der Zahl der in jedem Semester wirklich vorhandenen Externen mit der Hälfte des für die betreffende Anstalt zu derartigen Unterstützungen bewilligten jährlichen Durchschnittsages ergibt. Da hiernach der bezügliche Bedarf der einzelnen Anstalten von der jeweiligen Frequenz derselben abhängig und somit im Voraus nicht genau zu bestimmen ist, so kann ich es, besonders im Hinblick auf die im Interesse der weiteren Ausdehnung der Seminar-Externate wünschenswerthe größere Beweglichkeit des Unterstützungsfonds, nicht ferner für zweckmäßig erachten, für die einzelnen Anstalten zu dem in Rede stehenden Zweck bestimmte Summen im Voraus — sei es durch die Etats oder anderweit — zur Disposition zu stellen.

Im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister habe ich daher beschlossen, vom 1. April l. J. ab sowohl die zu derartigen Unterstützungen unter Titel 3. ausgebrachten, als auch die durch den Eingang erwähnten Erlaß für denselben Zweck dauernd überwiesenen Beträge zum Generaletat des Ministeriums zurückzuziehen und aus dem so gebildeten Centralfonds den einzelnen Anstalten auf Grund der nach dem genannten Erlasse halbjährlich — und somit für das am 1. April l. J. beginnende Etatsjahr zuerst bis zum 16. Mai l. J. — einzureichenden Zusammenstellungen die erforderlichen Summen von Semester zu Semester zu überweisen. Es werden demnach durch die dem Königl. Provinzial-Schulkollegium seiner Zeit zugehenden Deklarationen der Seminar-Stats die in den letzteren zu Unterstützungen für die externen Zöglinge enthaltenen Beträge abgesetzt werden, und da auch die durch den mehrgenannten Erlaß für 1876 und ferner bez. dauernd überwiesenen Summen ebenfalls nur bis Ende März l. J. zahlbar bleiben, zu den in Rede stehenden Unterstützungen lediglich die von hier aus von Semester zu Semester zu überweisenden, in den Anstaltsrechnungen unter dem neuen Titel 3a. „Zu Unterstützungen, zu Medikamenten und zur Krankenpflege für die im Externat befindlichen Seminaristen“ als Mehrausgaben zu verrechnenden Beträge verwendbar sein.

Daß bei einer derartigen Ordnung der Angelegenheit die pünktlichste Innehaltung der für die Einreichung der bezüglichen Zusammenstellung in dem Erlasse vom 14. August d. J. U. III. 8411. vorgeschriebenen Fristen dringend geboten ist, bedarf keiner Ausführung und vertraue ich, daß das Königl. Provinzial-Schulkollegium sowohl hierfür sowie, zur Vermeidung von Rückfragen, für die sorgsame Aufstellung der Zusammenstellungen, welche sich fortab nicht mehr als Verwendungs- sondern als Bedarfs-Nachweisungen charakterisiren, Sorge tragen wird.

Was die vom 1. April l. J. ab bei den einzelnen Anstalten zu gewährenden Unterstützungssätze anbetrifft, so haben dieselben nicht überall auf der Höhe belassen werden können, wie sie durch

den Erlaß vom 14. August d. J. bemessen waren. Für die im Bezirke des Königl. Provinzial-Schulkollegiums belegenen, hierbei in Betracht gezogenen Anstalten sind die folgenden Durchschnittssätze in Aussicht genommen und zwar:

a.	für das Seminar in A.	pro Kopf des Zöglings	jährl.	200	ℳ.			
b.	"	"	"	B.	do.	do.	do.	150 "
c.	"	"	"	C.	do.	do.	do.	120 "
				ic.				ic.

Das Königl. Provinzial-Schulkollegium wolle diese Sätze, welche ich nicht zu erhöhen in der Lage bin, bei der Aufstellung der halbjährlichen Bedarfs-Zusammenstellung derart zu Grunde legen lassen, daß der semestrale Gesamtaufwand der einzelnen Anstalten für die in der Ueberschrift des Titels 3a. angegebenen Zwecke die aus der Multiplikation der Hälfte des Durchschnittssatzes mit der Zahl der wirklich vorhandenen Zöglinge sich ergebende Summe nicht übersteigt. Die Kosten der ärztlichen Behandlung erkrankter Zöglinge, für welche in den meisten Fällen fixirte Remunerationen unter Titel 2. der Seminar-Stats ausgebracht oder, wo dies noch nicht der Fall ist, in den nächsten Stats-Entwürfen auszubringen sind, kommen, wie das Königl. Provinzial-Schulkollegium aus der gedachten Titel-Ueberschrift ersieht, vom Zeitpunkte der neuen Regulirung ab nicht mehr in Anrechnung, wogegen an deren Stelle die Kosten der Krankenpflege treten.

Anlangend die Zahl der aufzunehmenden Externatszöglinge, so ist dieselbe bei Berechnung des Fonds für die oben genannten Anstalten auf — in A., — in B. ic. angenommen. Es ist indeß die Aufnahme von Externen weder auf die bezeichneten Seminare, noch auf die für jedes derselben angenommene Zahl zu beschränken, vielmehr kann, soweit diese Zahl bei einzelnen Anstalten nicht erreicht wird, bis zur Höhe der für den Bezirk des Königl. Provinzial-Schulkollegiums sich ergebenden Gesamtziffer bei andern Anstalten über die angenommene Zahl soweit hinausgegangen werden, als es die vorhandenen oder noch herzustellenen Externats-Einrichtungen unter Wahrung des unterrichtlichen Interesses gestatten. Diese Uebertragung kann auch auf solche Anstalten erfolgen, für welche ein Unterstützungssatz noch nicht normirt ist. Das Königl. Provinzial-Schulkollegium wolle aber eintretenden Falls sich über die Höhe dieses Satzes bei Einreichung der Bedarfs-Nachweisung äußern.

Es ist zwar nicht ausgeschlossen, eine größere, als die für den Bezirk des Königl. Provinzial-Schulkollegiums angenommene Gesamtzahl von Externen aufzunehmen. Ich vermag jedoch die Bewilligung von weiteren Mitteln zu Unterstützungen für dieselben nur in dem Falle in Aussicht zu stellen, daß in andern Bezirken ein Minderbedarf in Folge geringerer Frequenz eintritt und bemerke

daher schon jetzt, daß event. mit dem für die Externen im Bezirk des Königl. Provinzial-Schulkollegiums in Aussicht genommenen Gesamtbetrage wird ausgereicht werden müssen.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß fortan in den hierher einzureichenden Etats-Entwürfen der Titel 3. mit der Bezeichnung: „Zur Bestreitung der Kosten der Dekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen für die Internatszöglinge der Seminare“ zu versehen, der neue Titel 3a. dagegen ohne Ausbringung des für die Zwecke desselben erforderlichen Betrages aufzuführen ist. Die Angabe, für wie viele Zöglinge im Internat und für wie viele im Externat die Anstalt etatsmäßig bestimmt ist, darf in keinem Falle unterbleiben. Sofern eine Vermehrung oder Verminderung der durch gegenwärtigen Erlaß in Aussicht genommenen Zahl von Externen eintritt, so ist dies in dem Begleitbericht besonders ersichtlich zu machen, auch der für die Anstalt der neuen Etatsperiode erforderliche Durchschnittssatz zu Unterstützungen unter Erörterung der bezüglichen Verhältnisse zu arbitriren.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Falk.

An  
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.  
U. III. 15,046.

#### 45) Verschiedene Höhe der Unterstützungen für Externatszöglinge der Seminare im Sommer- und im Winter-Halbjahr.

Berlin, den 13. Februar 1877.

Wenn das Königl. Provinzial-Schulkollegium in dem Berichte vom 21. Dezember v. J., betreffend den Unterstützungsfonds der Seminaristen zu N., es als wünschenswerth bezeichnet, den Externatszöglingen der Seminare in den Winterhalbjahren, mit Rücksicht auf die alsdann erforderliche wärmere Bekleidung und den Bedarf an Heizmaterial, höhere Unterstützungen gewähren zu können, als in den Sommer-Semestern, so steht, wie ich Demselben in Verfolg des Erlasses vom 30. Dezember v. J. — U. III. 15046 — eröffne, Nichts entgegen, von der von hier aus zu Unterstützungen für das Sommer-Semester zu überweisenden Summe einen angemessenen Betrag zu reserviren und denselben im nächstfolgenden Winter-Halbjahr zur Erhöhung der Unterstützungen zu verwenden.

An  
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntniß.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Greiff.

An  
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.  
U. III. 520.

46) Instruktion für die Hauptlehrer an den Volksschulen im Rendsburg-Neuwerk.

§. 1.

An den beiden mehrklassigen Volksschulen resp. für Knaben und Mädchen im Rendsburg-Neuwerk werden in der Regel die Lehrer der Oberklassen als Hauptlehrer bezeichnet und mit den nachstehend näher bezeichneten Funktionen betraut, jedoch können unter Umständen mit Genehmigung der Königlichen Regierung in Schleswig die betreffenden Funktionen auch Einem der andern Lehrer übertragen werden.

Das amtliche Verhältniß, in welchem jeder Lehrer zur Schulkommission, insbesondere zum Lokalschulinspektor steht, erleidet durch diese Instruktion keine Veränderung.

§. 2.

Die Hauptlehrer sind die Organe, deren sich die unmittelbaren Vorgesetzten der Schulen für ihre Mittheilungen an die Lehrer derselben und für ihre Ermittlungen über die Zustände und Verhältnisse der Schulen bedienen, jedoch steht es dem Schulinspektor frei, nöthig scheinenden Falls jedem einzelnen Lehrer direkte Weisungen zugehen zu lassen.

Die Hauptlehrer stehen zu den übrigen Lehrern der Schulen als die Ersten unter Gleichen, und die Letzteren haben in allen ihr Amt und die Verhältnisse der Schulen betreffenden Angelegenheiten sich mit ihren Wünschen, Anträgen u. zunächst an die Hauptlehrer zu wenden, ihnen die gebührende Achtung zu erweisen, und namentlich dieselben behufs der von ihnen den Vorgesetzten zu gebenden Aufklärungen mit den von ihnen erforderten schriftlichen Mittheilungen zu versehen.

§. 3.

Besonders haben die Hauptlehrer die Aufrechterhaltung der Schulordnung nach allen Seiten hin zu überwachen. Zu diesem Behuf haben dieselben hinsichtlich der äußeren Schuleinrichtung auf das Vorhandensein und den Zustand der Schulutensilien, der Lehr- und Lernmittel u. zu achten und etwaige Mängel dem Schulinspektor zur weiteren Veranlassung anzuzeigen. Nicht minder haben sie da-

hin zu sehen, daß die Lehrstunden rechtzeitig begonnen und geschlossen, daß die Pausen zwischen denselben innegehalten, daß die Protokolle und Listen in den einzelnen Klassen vorschriftsmäßig geführt, daß die Schulzimmer ordnungsmäßig geheizt und gelüftet werden, daß endlich in den sämtlichen Schullokalen und auf den Schulhöfen Ordnung und Reinlichkeit herrschen.

Die monatlichen Versäumnislisten der einzelnen Klassen haben sie zu sammeln und rechtzeitig dem Schulinspektor einzureichen, den sie außerdem nach Rücksprache mit oder nach Mittheilung von den resp. einzelnen Lehrern auf besondere Versäumnisfälle zu jeder Zeit aufmerksam zu machen haben.

#### §. 4.

Rücksichtlich der inneren Schulordnung haben die Hauptlehrer zu veranlassen, daß die Pensvertheilungen und Lektionspläne für jedes Semester rechtzeitig mit den andern Lehrern gemeinsam berathen, aufgestellt und dem Schulinspektor zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie haben sodann darauf zu achten, daß in sämtlichen Klassen die festgesetzten Lehr- und Stundenpläne genau befolgt, die vorgezeichneten Pensien absolviert und die vorgeschriebenen Ziele erreicht werden.

#### §. 5.

Behufs Ueberwachung der vorstehend bezeichneten Schulordnungen haben die Hauptlehrer das Recht, dem Unterricht der Klassenlehrer soweit es ohne Störung ihres eigenen Unterrichts geschehen kann, beizuwohnen und dabei, wie sonst zu jeder Zeit, sich die Klassenprotokolle, die schriftlichen Arbeiten und Hefte der Kinder vorlegen zu lassen. Jedes Eingreifen in den Unterricht der resp. Klassenlehrer ist ihnen untersagt, und in Gegenwart der Kinder haben sie sich jeder Bemerkung, welche irgend das Ansehen der betreffenden Lehrer schädigen könnte, zu enthalten.

Bemerken sie Abweichungen von den bestehenden Bestimmungen oder sonstige Uebelstände und Mängel, so haben sie zunächst die Beseitigung derselben durch Rücksprache und freundliche Vorstellungen zu veranlassen, event. wenn dies vergeblich bleibt, dem Schulinspektor Anzeige zu machen.

#### §. 6.

Die Aufnahme neuer Schüler darf nur durch die Hauptlehrer vollzogen werden. Dieselbe findet in der Regel zu Ostern jeden Jahres resp. beim Beginn der Sommerschule statt und zwar werden alsdann die erst schulpflichtig gewordenen Kinder von den Hauptlehrern ohne Weiteres den respektiven Unterklassen zugewiesen, Kinder aber, welche schon anderweitig Unterricht genossen haben, unter Zuziehung der übrigen Lehrer geprüft und darnach in die verschiedenen

Klassen vertheilt. Ebenfalls sind die aus der Schule scheidenden Kinder bei dem Hauptlehrer abzumelden.

Die Hauptlehrer haben ein Verzeichniß über sämmtliche der Schule angehörige Kinder — Schüler Verzeichniß §. 10. der allgemeinen Bestimmungen — sowie auch die Schulchronik zu führen.

§. 7.

Die Lehrer beider Neuweker Schulen treten unter Vorsitz des Schulinspektors monatlich zu einer Lehrerkonferenz zusammen, auf welcher nach Bestimmung des Schulinspektors die Angelegenheiten der Schulen, event. nach den von den Hauptlehrern resp. von den andern Lehrern durch Vermittelung der Hauptlehrer gegebenen Anregungen und Vorschlägen verhandelt, namentlich auch etwaige zwischen den Hauptlehrern und den übrigen Lehrern entstandene und nicht ausgeglichene Meinungsverschiedenheiten, sowie von der einen oder andern Seite vorgebrachte Beschwerden besprochen und wenn thunlich geschlichtet werden.

Ueber die Verhandlungen wird nach Bestimmung des Schulinspektors von einem der Lehrer Protokoll geführt.

Etwaige Beschlüsse der Lehrerkonferenz treten nur dann in Wirksamkeit, wenn ihnen der Schulinspektor seine Zustimmung ertheilt. Anträge der Konferenz an die Schulkommission werden vom Schulinspektor vermittelt.

§. 8.

Jeder Lehrer erhält ein Exemplar dieser Instruktion, von welcher ebenfalls ein Exemplar in jeder Klasse vorhanden sein muß.

Vorstehende Instruktion für die Hauptlehrer an den Volksschulen in Rendsburg-Neuwerk wird hierdurch von uns bestätigt.

Schleswig, den 29. September 1876.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

- 47) Befugnisse der städtischen und der Schulaufsichts- Behörde bei Festsetzung der Lehrergehälter.

Berlin, den 29. Januar 1877.

Der Königlichen Regierung trete ich, wie ich auf den Bericht vom 18. Dezember v. J. erwiedere, darin bei, daß der von dem Magistrate zu R. vorgelegte Entwurf eines Statuts, betreffend die Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der an den dortigen städtischen Schulen angestellten Rektoren, Lehrer und Lehrerinnen, in der vorliegenden Fassung zu Bedenken Anlaß giebt.

Bei Abänderung der Fassung des Statut-Entwurfs werden indeß die in der Verfügung der Königl. Regierung vom 6. September

v. S. hervorgehobenen Gesichtspunkte nicht überall festgehalten werden können; es ist vielmehr nach folgenden Gesichtspunkten zu verfahren:

1. Das Gehalt der Direktoren betreffend, so kann ich aus den Vorlagen nicht entnehmen, ob dasselbe schon in dem früheren Statut auf 2400 bis 3000 Mark normirt gewesen oder nicht. Sollte Ersteres der Fall sein, so würde die königliche Regierung in der Lage sein, die Genehmigung zur Abänderung des §. 2. des früheren Statuts, in welchem ausdrücklich gesagt war: „das Maximalgehalt der Direktorenstellen wird nach 10 jähriger Dienstzeit erreicht, indem nämlich nach Ablauf von 5 Jahren eine Zulage von 300 Mark und ebensoviel nach weiteren 5 Jahren gewährt wird“ zu versagen.

Ist dagegen das Letztere der Fall, so wird die königliche Regierung sich darauf beschränken müssen, dem Magistrat die Wiederaufnahme einer ähnlichen Bestimmung in das neue Statut als im Interesse der Erlangung tüchtiger Direktoren liegend dringend zu empfehlen. Dagegen wird es zu weit gehen, die städtischen Behörden zur Annahme einer solchen Vorschrift zu nöthigen, weil ein Gehalt von 2400 Mark für ein auskömmliches zu erachten ist und unter solchen Umständen es keinem Bedenken unterliegt, die Gewährung höherer Gehaltsätze — bis zu 3000 Mark — lediglich den Beschlüssen der städtischen Behörden zu überlassen.

2. Was sodann die Gewährung von Gehaltserhöhungen (Dienstalterszulagen) an Lehrer und Lehrerinnen gemäß §§. 2. und 3. des Statut-Entwurfs betrifft, so kann dem Magistrat, den Stadtverordneten und der städtischen Schuldeputation um so unbedenklicher überlassen werden, zunächst ihrerseits darüber zu befinden, ob die statutmäßigen Voraussetzungen zur Gewährung einer Gehaltsverbesserung vorliegen und ob demgemäß solche zu gewähren oder zu versagen sei, als die Beschlussfassung über Gewährung von Gehaltszulagen nach den Vorschriften der Städteordnung ja ohnehin dem Magistrat und insoweit es sich dabei um die Bewilligung von nicht etatsmäßigen Ausgaben handelt, der Stadtverordneten-Versammlung zusteht.

Es kommt nur darauf an, die aus der Fassung des Statuts und aus dem Inhalt der Beschwerde des Magistrats sich ergebende irrige Annahme auszuschließen, als solle durch das Statut unter Hinzutritt der Bestätigung desselben durch die Regierung die Entscheidung darüber, ob einem Lehrer oder einer Lehrerin dem Statute gemäß eine Gehaltsverbesserung zu versagen sei, lediglich in die Hand der städtischen Behörden gelegt, die Befugniß der Regierung aber ausgeschlossen werden, eintretenden Falls als Disziplinarbehörde der Lehrer und als Schulaufsichtsbehörde darüber zu befinden, ob die statutmäßigen Voraussetzungen für die Versagung einer Gehaltserhöhung vorliegen und, wenn dies nicht der Fall, die Gehaltserhöhung Seitens der Gemeinde zu verlangen und die Erfüllung dieses Verlangens im Aufsichtswege durchzusetzen.

Die Königliche Regierung wolle für Wahrung dieses Rechts Sorge tragen. Ihrer vorherigen Genehmigung zur Versagung einer Gehaltserhöhung bedarf es aber um so weniger, als nicht zu bezweifeln ist, daß Lehrer, welche glauben, mit Unrecht übergangen zu sein, nicht unterlassen werden, den Schuß der Königlichen Regierung anzurufen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung diese Angelegenheit zur Erledigung bringen, den Magistrat in N. alsbald unter Mittheilung einer Abschrift dieser Verfügung auf die nebst Anlagen beiliegende Beschwerde vom 23. September v. J. in meinem Auftrage bescheiden und darüber, wie die Angelegenheit erledigt worden, mir binnen spätestens 3 Monaten Anzeige erstatten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Falk.

An  
die Königliche Regierung zu N.  
U. III. 15,617.

48) Turnkurse für im Amt stehende Elementarlehrer.  
(Centrbl. pro 1876 Seite 180 und Seite 292.)

Berlin, den 15. Februar 1877.

Während des laufenden Jahres soll wiederum in jeder Provinz ein vierwöchentlicher Turnkursus für im Amt stehende Volksschullehrer abgehalten werden. Für die Einrichtung dieser Kurse sind die im vorigen Jahre getroffenen Anordnungen gleichfalls maßgebend. Unter Verweisung auf meine Cirkular-Verfügungen vom 18. Februar und 16. März v. J. (U. III. 1744. und 3093.) veranlasse ich daher die Königliche Regierung u., nach Maßgabe dieser Bestimmungen wegen Betheiligung von Lehrern des dortigen Verwaltungs-Bezirks an dem Kursus das Weitere anzuordnen und bezw. mit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium der Provinz zu vereinbaren.

An  
sämmliche Königl. Regierungen, die Königl. Konstitorien  
in der Provinz Hannover u. den Königl. Ober-Kirchen-  
rath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und weiteren Veranlassung.

Der zunächst überschläglich zu ermittelnde Kostenbedarf ist rechtzeitig zu beantragen.

Demnächst erwarte ich Einreichung des Berichts und der statistischen Nachrichten über den Kursus.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An  
sämmliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.  
U. III. 6097.

49) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung  
im Frühjahr 1877.

(Centrbl. pro 1876 Seite 615 Nr. 256.)

Berlin, den 9. Februar 1877.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 im Frühjahr 1877 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf den 14. und 15. Mai, eventl. die folgenden Tage anberaunt, wenn die Meldungen so zahlreich eingehen, daß nicht alle Bewerberinnen gleichzeitig geprüft werden können. Hiervon wird den Betheiligten Nachricht gegeben werden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 4 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen spätestens 3 Wochen vor dem angegebenen Termine unmittelbar bei mir anzubringen.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, diese Bestimmung im dortigen Verwaltungsbezirk in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

An  
sämmliche Königliche Regierungen.

Abchrift erhält das Königliche Konsistorium u. zur gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

An  
die Königlichen Konsistorien in der Provinz Hannover  
und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und Beachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Greiff.

An  
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.  
U. III. 6270.

50) Uebereinkommen mit andern Deutschen Staaten  
über gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse  
für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.

1.

Berlin, den 8. Februar 1877.

Mit dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck habe ich das Uebereinkommen getroffen, daß die in Preußen auf Grund der von mir unter dem 24. April 1874 erlassenen Prüfungsordnung für

Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen ausgestellten Zeugnisse auch für den Freistaat Lübeck als gültig anerkannt und deren Inhaberinnen zum Schuldienste im dortigen Staatsgebiete zugelassen werden, und daß die im Freistaate Lübeck auf Grund der von dem Ober-Schulkollegium daselbst unter dem 21. Dezember 1876 erlassenen Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen ausgestellten Zeugnisse auch für das Königreich Preußen als gültig anerkannt und deren Inhaberinnen zum Schuldienste im diesseitigen Staatsgebiete zugelassen werden.

Die königliche Regierung zc. setze ich hiervon zur Beachtung in Kenntniß.

An  
die Königl. Regierungen, das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover u. den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abchrift erhält das königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und Beachtung.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Falk.

An  
die königlichen Provinzial-Schulkollegien.  
U. III. 5533.

2.

Berlin, den 7. Februar 1877.

Mit dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium zu Sondershausen habe ich ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die im Königreiche Preußen nach der von mir unter dem 24. April 1874 erlassenen Prüfungsordnung für Lehrerinnen geprüften und mit dem Wahlfähigkeitszeugnisse versehenen Lehramtsbewerberinnen auch an den betreffenden Schulen im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen angestellt werden können, und daß diejenigen Schulamtsbewerberinnen, welche nach der von dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium unter dem 15. September 1876 erlassenen Prüfungsordnung für Lehrerinnen die Prüfung bestanden haben, auch im Königreiche Preußen die Anstellungsfähigkeit erhalten.

Die königliche Regierung zc. setze ich hiervon zur Beachtung in Kenntniß.

An  
die Königl. Regierungen, das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover u. den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und Beachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Greiff.

An  
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.  
U. II. 7094.

51) Erleichterung des Uebertrittes von Lehramtsbewerbern an die Taubstummenanstalt zu Schleswig.

(sfr. Centrbl. pro 1876 Seite 302 Nr. 123.)

Berlin, den 13. Dezember 1876.

Auf den Bericht vom 21. v. M. will ich zum Zweck der leichteren Ausführung der Ausbildung von Taubstummenlehrern genehmigen, daß denjenigen Lehramtsbewerbern, welche nach ihrer Entlassung von einem Seminar der dortigen Provinz als Hülfslehrer bei der ständischen Taubstummen-Anstalt in Schleswig eintreten, der Erfüllung ihrer reverslichen Verpflichtung zum dreijährigen Verbleib im öffentlichen Schuldienst nur in dem Falle zu genügen haben, wenn sie vor Ablauf eines dreijährigen Zeitraumes von der bezeichneten Anstalt abgehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Greiff.

An  
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Kiel.  
U. III. 14269.

## V. Volksschulwesen.

52) Einführung der „Heilsgeschichte in biblischen Geschichten erzählt“ von Brüggemann in Volksschulen.

Berlin, den 27. Dezember 1876.

Auf die Berichte der Königlichen Regierung vom 16. Oktober d. J. und vom 17. v. M. genehmige ich, daß die von dem Pfarrer und Kreis-Schulinspektor F. Brüggemann zu Kettwig a. d. Ruhr nebst einem Vorwort herausgegebene und in dem Verlage von G. D. Bädcker zu Essen erschienene „Heilsgeschichte in biblischen Geschichten erzählt“ in den Schulen der I. Landdiözese Halle eingeführt werde.

Gleichzeitig ermächtige ich die Königliche Regierung, dieses Buch geeigneten Falles auch in anderen evangelischen Schulen Ihres

Verwaltungsbezirks einführen zu lassen. Wo jedoch, wie dies in den Schulen der genannten Diözese der Fall ist, Lehrbücher der biblischen Geschichte im Gebrauche sind, deren Beseitigung nicht nothwendig erfolgen muß, da darf mit der Einführung des Brüggemann'schen Buches nur so vorgegangen werden, daß dies der Schulgemeinde nicht zum Bedrücke gereicht.

An  
die Königliche Regierung zu Merseburg.

---

Abschrift erhält die Königliche Regierung zc. zur Kenntnissnahme und mit der Ermächtigung, die Einführung des vorbezeichneten Buchs in denjenigen evangelischen Schulen des dortigen Bezirks, für welche sie beantragt werden sollte, zu genehmigen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.  
Fall.

An  
sämmliche Königliche Regierungen und Provinzial-  
Schulkollegien der acht älteren Provinzen, excl.  
der Königl. Regierung zu Merseburg.  
U. III. 14607.

---

53) Aufbringung der Kosten für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten in der Schule.

Berlin, den 30. Januar 1877.

Mit Rücksicht auf die wiederholt zu Tage getretenen Streitigkeiten über die Verpflichtung der Gemeinden zur Aufbringung der Kosten für den in den allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 angeordneten Unterricht in weiblichen Handarbeiten nehme ich Veranlassung, auf das im Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung pro 1876 Seite 618 Nr. 259 abgedruckte Erkenntniß des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts vom 29. September v. J. noch besonders aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Greiff.

An  
sämmliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien  
der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchen-  
rath zu Nordhorn.  
U. III. 5624.

---

## 54) Handarbeitsunterricht in der Volksschule.

(Befugniß der Unterrichts-Verwaltung zur Einführung, Kompetenz zur Bestellung der Industrie-Lehrerin, Beitragspflicht des Gutsheeren.)

(Centrbl. pro 1876 Seite 618 und Seite 692.)

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

des Majoratsbesizers Grafen v. W. auf D., Klägers und  
Revisionsklägers,

wider

den Vorstand der katholischen Schule zu B., Beklagten und  
Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom  
2. Dezember 1876,

an welcher 1c. 2c. Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers das Erkenntniß des Kö-  
niglichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Breslau vom 16. Juni  
1876 zu bestätigen und die Kosten des Revisionsverfahrens,  
unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf  
246 M. 75 Pf. dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Schulaufsichtsbehörde hat die Annahme einer Industrie-  
lehrerin für die katholische Schule zu B. angeordnet. Zur Besol-  
dung derselben soll der Graf v. W., als Gutsheer von B., auf  
Grund des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 einen  
jährlichen Beitrag von 9 M. 87 Pf. leisten. Er hält sich hierzu  
nicht für verpflichtet, während der Schulvorstand zu B. seine Heran-  
ziehung für gesetzlich begründet erachtet.

Der Graf v. W. rief in Folge dessen die Entscheidung des  
Kreis Ausschusses des Kreises D. an, welche unterm 1. März 1876  
dahin erging, daß Kläger zur Zahlung des streitigen Beitrages ver-  
pflichtet sei, indem als feststehend angenommen wurde, daß die Ge-  
meinde B. im gutsherrlich-häuerlichen Verbands mit der Herrschaft  
D. gestanden habe. Der Kläger legte hiergegen Verufung ein und  
machte geltend, daß

- 1) er keinen Grundbesitz und keine Dienstleute im Schulbezirk  
habe; das Herrschaftsverhältniß in Wegfall gekommen sei, ein  
Dominium in B. nicht existire,
- 2) das Schulreglement vom 18. Mai 1801 die Herrschaft nur  
zur antheiligen Besoldung des öffentlichen Lehrers, nicht einer  
Industrie-Lehrerin verpflichte,
- 3) die Industrie-Lehrerin durch Privatvertrag von der Gemeinde  
ohne seine Zustimmung und Genehmigung der bewilligten  
Besoldung seiner Seite, angestellt sei.

Eine Gegenerklärung des beklagten Schulvorstandes ging nicht ein.

Nachdem der Kläger im Termine zur mündlichen Verhandlung noch ausdrücklich anerkannt hatte, daß die Herrschaft D. von jeher die Beiträge zum Gehalt des Lehrers in B. gezahlt habe, erkannte das königliche Bezirks-Verwaltungsgericht zu Breslau am 16. Juni 1876 dahin,

daß die Entscheidung des Kreis Ausschusses zu D. vom 1. März 1876 lediglich zu bestätigen und dem Berufungskläger die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens, sowie die baaren Auslagen des Berufungsbeklagten zur Last zu legen, der Werth des Streitgegenstandes aber auf 230 M. festzusetzen.

Dasselbe rechtfertigte seine Entscheidung folgender Maßen:

Nachdem der Industrie-Unterricht obligatorisch geworden, haben diejenigen, welchen der Unterhalt der Schule obliegt, die hierzu erforderlichen Mittel aufzubringen, indem sowohl die §§. 29—33. A. E. R. II. 12., als das katholische Schulreglement von 1801 die Pflicht des Unterhalts ohne Einschränkung den Gemeinden und Gutsherrschaften auflegen.

Es kann hiernach auch keinem Bedenken unterliegen, daß für die Vertheilung des Gehalts die provincialrechtlichen Grundsätze des §. 19. a. des Reglements von 1801 zur Anwendung kommen.

Wenn Berufungskläger seine Eigenschaft als Gutsherr von B. in Abrede stellt, so sind allerdings die einzelnen Rechte der dortigen Gutsherrschaft in ihren wesentlichen Bestandtheilen, vielleicht sogar vollständig durch die Gesetzgebung nach Emanation des Landrechts fortgefallen, und es hat die Kreisordnung insbesondere die noch verbliebenen obrigkeitlichen und ständischen Rechte beseitigt; es sind jedoch die Gutsherrschaften als solche an sich nicht für beseitigt zu erachten, und es muß daher der Fortbestand der mit denselben verbundenen Pflichten angenommen werden. Wenn nun die Leistung von Beiträgen zu dem Lehrergehalt in B. ausdrücklich anerkannt ist, so kann der Berufungskläger sich hiernach der Beitragspflicht zum Gehalte der Industrie-Lehrerin nicht entziehen.

Die übrigen angeregten Fragen, ob die jeweilige Lehrerin rite berufen und die durch Einigung der Schulgemeinde mit der Lehrerin ermittelte Höhe des Gehalts angemessen ist, können nicht Gegenstand des Verwaltungsstreitverfahrens sein, sind vielmehr im Aufsichtswege zur Erledigung zu bringen.

Gegen diese Entscheidung hat Kläger fristzeitig die Revision eingelegt und beantragt:

unter Veränderung des Erkenntnisses des königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts zu Breslau vom 16. Juni 1876 zu erkennen, daß er zu Beiträgen zur Unterhaltung der Industrie-Lehrerin an der katholischen Schule zu B. nicht verpflichtet sei.

Er wirft dem Vorderrichter vor Verletzung

- a) des §. 19. des Schulreglements vom 18. Mai 1801 und der §§. 29.—33. Tit. 12. Th. II. A. E. R. durch unrichtige Anwendung,
- b) des Artikels 25. der Verfassungs-Urkunde durch Nicht-Anwendung,
- c) des Rechtsfages

res inter alios acta aliis nec nocet nec prodest.

Er bestreitet seine Eigenschaft als Gutsherr von B., wo er weder Acker noch Land besitze und wo ihm nur das Auenrecht zustehe. Aus seinen Leistungen für den Lehrer sei die Gutsherrschaft nicht zu folgern, da diese einen anderen Rechtsgrund haben könnten. Uebrigens habe die Gemeinde zu beweisen, daß er Gutsherr sei.

Der beklagte Schulvorstand hat in seiner Gegenerklärung noch bemerkt, daß die Gemeinde B. bis in die neuere Zeit der Gutsherrschaft zu D. robottpflichtig gewesen; die Robottpflicht sei durch Erlegung eines Kapitals abgelöst, nicht aber die Verpflichtung der Gutsherrschaft gegen ihre Unterthanen. Sein Antrag geht auf Bestätigung der angegriffenen Entscheidung.

Diesem Antrage hat sich der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellte Kommissar, welcher im Termin zur mündlichen Verhandlung den obligatorischen Charakter des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten hervorhob und die Geschichte der katholischen Schulgesetzgebung in der Provinz Schlesien entwickelte, angeschlossen.

Dementsprechend war auch zu erkennen.

Das Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 empfiehlt im §. 58. bereits die Einrichtung des Unterrichts in Handarbeiten für die weibliche Jugend. Ueber die Deckung der Kosten eines solchen Unterrichts bestimmt dasselbe nichts. Es überläßt dies der freien Vereinbarung der Betheiligten. Weder Herrschaft, noch Gemeinde konnten zwangsweise zur Uebernahme der Kosten angehalten werden. Dieser Rechtszustand besteht nicht mehr, nachdem durch die allgemeine Verfügung des Unterrichtsministers vom 15. Oktober 1872 über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preussischen Volksschule der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zum obligatorischen Lehrgegenstande erhoben ist. Daß diese Anordnung des Unterrichtsministers von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit erlassen und rechtsverbindlich ist, ist diesseits bereits in dem Erkenntnisse vom 29. September 1876 in Sachen S. und Genossen zu St. c/a den Amtsvorsteher B. zu S. näher dargethan und wird auch vom Kläger selbst als „fraglos richtig“ anerkannt. Damit sind aber die bezüglichen Bestim-

mungen im §. 58. des Reglements beseitigt. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist gleichberechtigte Aufgabe der Volksschule, wie der Unterricht in Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen &c. Wer daher die Kosten der Unterhaltung der Volksschulen, der Besoldung ihrer Lehrer &c. zu tragen hat, hat auch die bezüglichen Ausgaben, insoweit sie durch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten entstehen, zu bestreiten. Es ist daher näher zu untersuchen, wem diese Last für die katholischen Schulen Schlesiens obliegt.

Für dieselben ist ergangen das General-Land-Schul-Reglement für Schlesien vom 3. November 1765. Dasselbe bestimmt im §. 13. Abs. 2,

daß die Schulen auf Kosten der Gemeinen, wenn sie ganz oder größtentheils katholisch, außerdem aber auch mit Konkurrenz der Herrschaft, ohne Unterschied der Religion, nicht nur erbaut, sondern mit allem Nöthigen versehen werden sollen,

und im §. 14,

daß dem Lehrer „von Dominiis und den katholischen Unterthanen ein konvenabler Unterhalt bestimmt und richtig gereicht“ werden solle.

Die letztere Bestimmung stieß bei der Ausführung auf Schwierigkeiten, da es zweifelhaft blieb, was unter einem konvenablen Unterhalt zu verstehen, und in welchem Verhältnisse derselbe billig auf Dominiis und Gemeinden zu vertheilen sei. Namentlich um diese Zweifel zu lösen, und die Dominiis zu bestimmten Beiträgen zum Unterhalte des Lehrers zu verpflichten, erging, wie der in den eingesehenen Akten des Staatsarchivs befindliche Bericht des Verfassers des Entwurfs an den Staatsminister Grafen v. Hoym vom 4. Februar 1801 und der Immediatbericht des Letzteren vom 16. Februar 1801 ergeben, das bereits oben besprochene Schulreglement vom 18. Mai 1801, welches in seinem Eingange unter Anderem besagt:

Das katholische Schulreglement für Schlesien vom 3. November 1765 enthält zwar sehr viele gute Vorschriften und Wir bestätigen und wiederholen es auch in gegenwärtigem, insofern es dadurch nicht aufgehoben und näher erläutert wird, allein Wir haben darin all Dasjenige vermißt, was wegen Unterhaltung der Schulen wesentlich nothwendig ist. Dieser Gegenstand verdient indessen alle Aufmerksamkeit, denn nur von hinlänglich besoldeten Lehrern kann man treue Ausübung ihrer Pflichten erwarten, und die Festsetzung dieser Belohnung kann inkünftige nicht mehr der Willkühr der Herrschaften und der Unterthanen, dem Privat-Abkommen oder einer übel verstandenen Sparsamkeit überlassen werden. &c.

Die Ordnung dieser Verhältnisse stellte sich also das Reglement von 1801 zur Aufgabe.

Im §. 12. desselben ist demnach auch bestimmt, was in damaligen Zeiten als ein konvenabler Unterhalt anzusehen, dem Hauptlehrer also wenigstens gereicht werden sollte.

Das Beitrags-Verhältniß zwischen Herrschaft und Gemeinde wird im §. 19. geregelt. Nach Quoten vertheilt werden Brennmaterial und Baargeld; die Herrschaft hat  $\frac{1}{3}$ , die Gemeinde  $\frac{2}{3}$  beizutragen. Die Vertheilung der anderen Leistungen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Das Deputat an Getreide tragen die Ackerbesitzer. Hat der Gutsherr gar keinen Acker, so giebt er nichts; hat die Gemeinde gar keinen Acker, so giebt er Alles. Die Holzfuhrn leisten die bespannten Wirthe; sind solche nicht vorhanden, der Gutsherr. Die Vertheilung dieser Leistungen richtet sich also nach den konkreten Verhältnissen; als feststehend für alle Schulen gilt nur der Maßstab der Vertheilung von Holzdeputat und Baargeld.

Es fragt sich, ob der Gesetzgeber hiermit ein Prinzip hat aufstellen wollen, was überall auch da, wo die Leistungen nach §. 19. b und d nicht in Frage kommen, es sich nicht um die Befoldung des Hauptlehrers handelt, anzuwenden ist, oder ob damit nur der Fall hat entschieden werden sollen, wenn alle im §. 19. erwähnten Leistungen auf Grund des §. 12. von Herrschaften und Gemeinden zu fordern sind. Für die letztere Annahme spricht die Bezugnahme auf den §. 12. im §. 18.; es zeigt dies, daß der Gesetzgeber an die Bestimmungen des §. 12. wohl gedacht hat. Dagegen spricht, daß im §. 19. selbst nirgends auf den §. 12. verwiesen wird und daß sich die Festsetzungen in diesen beiden Paragraphen nicht überall decken. Wer für Gartenfleck und Weide event. eintreten soll, ist nicht gesagt. Beachtenswerth ist ferner, daß der §. 23. für den Fall, daß 2 Lehrer an einem Orte von mehr als 50 Stellen sind, ohne Weiteres sagt:

so muß die Herrschaft zum Unterhalt eines jeden ein Drittel beitragen.

Endlich ist hervorzuheben, daß der §. 29. für gewisse Fälle der Ansetzung eines Adjuvanten bestimmt:

so tragen die Kosten davon die interessirten Herrschaften und Gemeinen.

und es für überflüssig hält, hier, wo der Fall des §. 12. nicht vorliegt, etwas Näheres über die beiderseitigen Leistungen zu bestimmen, dies also bereits durch den §. 19. als festgestellt ansieht. Es scheint hiernach in der That der §. 19. so verstanden werden zu müssen:

die Herrschaft trägt — insoweit es sich nicht um Deputat an Getreide und Anfuhr des Brennmaterials handelt — stets  $\frac{1}{3}$  zum Unterhalt des Lehrers bei;

hinsichtlich Getreide-Deputat und Anfuhr des Brennmaterials entscheiden die lokalen Verhältnisse.

Und daß der Verfasser des Reglements — Geheime Rath Pachally — dies wirklich mit dem §. 19 hat sagen wollen, geht klar aus der gleichfalls von ihm verfaßten, von dem Staatsminister Grafen Hoyrn an die Kammern zu Breslau und Glogau erlassenen Ausführungs-Berordnung vom 4. Juli 1801 hervor. Es heißt darin wörtlich:

„In Absicht zur Konkurrenz zur Unterhaltung des Lehrers zwischen Herrschaften und Gemeinen ist §. 19. sub a. der allgemeine Grundsatz angenommen, daß die Herrschaft, von welcher Religion sie sei, zum Drittel konkurriren müsse. Dieses findet nun auch nach Analogie bei Kirchen in Ansehung der Schulhäuser statt und wird hiernach §. 36. Tit. 12. Th. 2. des Landrechts näher bestimmt.“

Dem letzteren Satz wird man allerdings die Anerkennung versagen müssen, weil das Reglement von 1801 der Vaupflicht gar nicht erwähnt. Allein der erste Satz ist für die Auslegung des §. 19. desselben bedeutsam. Er bestätigt die aus dem Reglement selbst gezogene oben aufgestellte Schlussfolgerung. Muß hiernach angenommen werden, daß die Herrschaften in Schlesien bei den nach Maßgabe des Reglements vom 18. Mai 1801 regulirten Schulen — soweit nicht Getreide-Deputat und Holzansfuhr in Frage stehen — stets  $\frac{1}{2}$  der „Belohnung“ des Lehrers hergeben müssen, so ist es auf diese Verpflichtung ohne Einfluß, ob der Lehrer dauernd oder auf Kündigung angestellt, ob er voll — oder nicht voll — beschäftigt ist. Es kann nur darauf ankommen, ob der Unterricht, welchen er erteilt, in der Volksschule erteilt werden muß. Ist letzteres, wie bei dem Unterricht in den weiblichen Handarbeiten der Fall, so fungirt er als Lehrer an der Volksschule und muß seine Besoldung von den zur Aufbringung der Lehrer-Besoldungen Verpflichteten erhalten. Die Heranziehung der Herrschaft zur antheiligen Ertragung der Besoldung der Industrie-Lehrerin bei den katholischen Schulen Schlesiens ist hiernach gerechtfertigt und der Vorderrichter hat daher den §. 19. a. des Reglements vom 18. Mai 1801 auf den vorliegenden Fall mit Recht angewandt, falls der Kläger für die Schule zu B. als Herrschaft anzusehen ist. Aber auch dies muß für erwiesen angesehen werden, da der erste Richter bereits thatsächlich festgestellt hat, daß die politische Gemeinde B. im gutsherrlich-bäuerlichen Verbande mit der Herrschaft D. gestanden hat und da durch die Ablösung der Robottspflicht Seitens der Dorf-Einsassen die Gutsherrlichkeit selbst nicht berührt wird, letztere auch im Wege der Gesetzgebung bis jetzt nicht beseitigt ist.

Die Behauptung des Klägers, daß die Industrie-Lehrerin nicht rite gewählt sei, mag ihm eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

geben, berechtigt ihn aber nicht, die gesetzlich ihm obliegende Pflicht, für den Unterhalt der gegenwärtig fungirenden Lehrerin mit aufzukommen, von sich abzulehnen.

Daß der Kläger bei der Festsetzung des Gehalts für die Industrie-Lehrerin nicht mitgewirkt hat, ist unerheblich, da er selbst nicht behauptet, daß das Gehalt unrichtig oder zu hoch normirt sei. Wäre dies aber wirklich der Fall, so würde darüber nicht ein Verwaltungsstreitverfahren statthaben, sondern nur eine Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, welcher die Feststellung der Lehrergehälter allein zukommt.

Der von dem Schulvorstande erhobene Anspruch leitet sich nicht her aus dem Vertrage, welchen er mit der Lehrerin geschlossen hat, sondern aus dem Gesetze. Ob der Kläger daher bei dem fraglichen Vertrage mitgewirkt hat, ist unerheblich, da er aus dem Vertrage nicht in Anspruch genommen wird.

Der Kläger übersieht endlich, wenn er eine Verletzung des Artikels 25. der Verfassungs-Urkunde behauptet, daß dieser Artikel noch gar nicht Gesetzeskraft hat (Art. 112. Verf.-Urk.).

Die Angriffe des Klägers gegen die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts zu Breslau vom 16. Juni 1876 erscheinen hiernach sämmtlich verfehlt und konnte die Revision daher nicht für begründet erachtet werden.

Der Beitrag des Klägers zu dem Gehalte der Industrie-Lehrerin ist auf jährlich 9 Mark 87 Pf. — und daß dieser Beitrag richtig berechnet ist, und dem §. 19. a. des Reglements entspricht, darüber waltet unter den Parteien kein Streit ob —, angegeben, der Werth des Streitobjekts ist danach, da es sich um eine dauernde Leistung handelt, auf  $25 \times 9,87 = 246 \text{ M. } 75 \text{ Pf.}$  anzunehmen. Im Uebrigen regelt sich der Kostenpunkt nach §. 72. des Gesetzes vom 3. Juli 1875.

Urkundlich unter dem Siegel des königlichen Obergerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

D. S. G. Nr. 8.

### Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(Centrl. pro 1876 Seite 134.)

Bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 11. Februar d. J. haben nachgenannte dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörende Personen erhalten:

- 1) den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit  
Eichenlaub:

de la Croix, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

2) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

- K. Becker, Professor, Maler und Mitglied des Senats der Akademie der Künste zu Berlin.  
 Dr. Kellner, Geheimer Regierungs- und Schulrath zu Trier.  
 Kroll, Regierungs- und Schulrath zu Arnberg.  
 Dr. Stenzler, Professor an der Universität zu Breslau.  
 Wäpoldt, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

3) den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

- Dr. Bartsch, Geheimer Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.  
 Beinert, Geheimer Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.  
 Dr. Biese, Professor und Gymnasial-Prorektor zu Putbus.  
 Bigge, Gymnasial-Direktor zu Köln.  
 Dr. Dahn, Professor an der Universität zu Königsberg i. Prh.  
 Dr. Dietrich, Professor an der Universität zu Marburg.  
 Dr. Fuchs, Professor und Staatsanwalt zu Breslau.  
 Gerlach, Kirchenrath, Superintendent und Pfarrer zu Staudernheim, Kreis Meissenheim.  
 Dr. Göppert, Geheimer Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.  
 Grashoff, Superintendent und Pastor zu Meppen, Landdrostei-bezirk Osnabrück.  
 Dr. Hanstein, Professor an der Universität und Direktor des botanischen Gartens zu Bonn.  
 Dr. Hittorf, Professor an der Akademie zu Münster.  
 Jungheun, städtischer Schulinspektor zu Hanau.  
 Kahle, Seminar-Direktor zu Köslin.  
 Koch, Realschul-Direktor zu Tilsit.  
 Kohler, Regierungs- und Schulrath, katholischer Pfarrer zu Benzingen, Regierungsbezirk Sigmaringen.  
 Krüger, Realschul-Direktor zu Fraustadt.  
 Dr. Lahmeyer, Provinzial-Schulrath zu Kiel.  
 Dr. Luther, Professor an der Universität und Direktor der Sternwarte zu Königsberg i. Prh.  
 Dr. Mangold, Professor an der Universität zu Bonn, z. B. Rektor der Universität.  
 Dr. Mosler, Professor an der Universität zu Greifswald, z. B. Rektor der Universität.  
 Dr. Riemeyer, Gymnasial-Direktor zu Kiel.  
 Dr. Rosbach, Professor an der Universität zu Breslau.

Roth, Superintendent, Pfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Neun-  
kirchen, Kreis Siegen.

Mar Schmidt, Professor und Lehrer an der Kunst-Akademie zu  
Königsberg i. Pr.

Schober, Superintendent und Pfarrer zu Lirschtiegel, Kreis  
Meseritz.

Dr. Schramm, Professor und erster Oberlehrer am Gymnasium  
zu Olap.

Dr. Schumann, Seminar-Direktor zu Alfeld, Landdrosteibezirk  
Hildesheim.

Spieker, Provinzial-Schulrath zu Hannover.

Spinola, Geheimer Regierungsrath und Direktor des Charité-  
Krankenhauses.

Steinwender, Superintendent zu Balga, Kreis Heiligenbeil.

Dr. Stork, Professor an der Akademie zu Münster.

Wandel, Superintendent und Pastor zu Rimpfisch.

4) Den Königl. Kronen-Orden dritter Klasse:

Dr. Hildebrand, General-Superintendent des Fürstenthums  
Göttingen und Pastor zu Göttingen.

Dr. v. Shering, Geheimer Justiz-Rath und Professor an der  
Universität zu Göttingen.

Dr. Kekulé, Geheimer Regierungsrath und Professor an der  
Universität zu Bonn.

Dr. Mehlhausen, General-Arzt z. D. und Direktor des Charité-  
Krankenhauses.

5) den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

Metzner, Musik-Direktor und erster Seminarlehrer zu Münsterberg.

Scholz, Vorsteher einer Privatschule zu Pudewitz, Kreis Schroda.

6) den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von  
Hohenzollern:

Bähnisch, Stadtschullehrer zu Neumarkt.

Beilschmidt, Elementarlehrer zu Königsberg i. Pr.

Beyer, Schullehrer zu Schönrode, Kreis Wirfz.

Eisenbach, Schullehrer zu Biesfeld, Kreis Bipperfürth.

Göde, Schullehrer zu Zippnow, Kreis Deutsch-Krone.

Gottschall, Kantor, Schullehrer und Organist zu Mangschütz,  
Kreis Brieg.

Große, Schullehrer zu Czarnikauer-Hammer, Kreis Czarnikau.

Grünwald, Oberlehrer an der Heiligengeist-Schule zu Lüneburg.

Hirschfelder, Hauptlehrer an der Bürgerschule zu Krotoschin.

Kluske, Schullehrer und Organist zu Polnisch-Würbitz, Kreis Kreuz-  
burg in Oberschlesien.

Korn, Rektor an der altstädtischen Bürgerschule zu Königsberg i. Pr.

Mazur, Schullehrer zu Burowieß, Kreis Rattowiß.  
 Müller, Kantor, Organist und Küster zu Oppeln.  
 Reißke, Kantor, Schullehrer und Organist zu Neustettin.  
 Virsch, Hauptlehrer an der Stadtschule zu Swinemünde.  
 Pohl, Kantor und Schullehrer zu Kauffung, Kreis Schönau.  
 Pohl, Schullehrer zu Gzerst, Kreis Konig.  
 Ruser, Hauptlehrer zu Burg a. F., Kreis Oldenburg.  
 Stegelman n, Kantor und Schullehrer zu Plön.  
 Voß, Schullehrer zu Spigings, Kreis Königsberg i. Pr.

7) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Büdenbender, Schullehrer zu Wallersheim, Kreis Koblenz.  
 Döring, dsgl. zu Krepow, Kreis Köslin.  
 Karger, dsgl. zu Breitenau, Kreis Neumarkt.  
 Krumm, Wärter in der chirurgischen Klinik der Universität zu Bonn.  
 Rinne mann, Schullehrer zu Neu-Schönwalde, Kreis Regenwalde.  
 Eschierske, Kantor, Schullehrer u. Küster zu Sebnitz, Kreis Lügen.

**Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Berleihungen.**

A. Universitäten.

Der Konsistorialrath und ordentl. Professor der Theologie Dr. Weiß zu Kiel ist als ordentl. Professor in die theologische Fakultät der Univers. zu Berlin versetzt, — dem ordentl. Professor in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Berlin Geheimen Regierungsrath Dr. von Ranke der Königl. Kronen-Orden erster Klasse verliehen,  
 der Dr. Freiherr von Richthofen in Berlin zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Bonn ernannt, auch demselben die Erlaubniß zur Anlegung der Civil-Decoration des Großoffizierkreuzes vom Königl. Belgischen Leopold-Orden ertheilt, dem ordentl. Profess. in der juristisch. Fakult. der Univers. zu Breslau, Kron-Syndikus und Mitglied des Herrenhauses Geheimen Justizrath Dr. Schulze die Erlaubniß zur Anlegung des Kommandeurkreuzes zweiter Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen ertheilt,  
 der ordentl. Profess. Dr. Pernice zu Greifswald in gleicher Eigenschaft in die juristische Fakult. der Univers. zu Halle versetzt, der außerordentl. Profess. Dr. Zahn in Göttingen zum ordentl. Profess. in der theolog. Fakult. der Univers. zu Kiel ernannt, und der außerordentl. Profess. Dr. Wischel in Kiel

zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univerf. daselbst ernannt worden.

B. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Die Wahl des Gymnasial-Oberlehrers Dr. Rothfuchs in Hanau zum Direktor des Gymnas. zu Gütersloh ist bestätigt, den Oberlehrern Fr. Hier. Müller und Dr. Beck am Gymnas. zu Zeitz das Prädikat „Professor“ beigelegt, bei dem Gymnas. zu Dels der ordentl. Lehrer Ernst zum Oberlehrer befördert, als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium zu Braunsberg der Rektor Matern aus Worbmitt, zugleich als kathol. Religionslehrer, zu Königsberg i. Prß., Friedrichs-Kolleg., der Schula. Kandid. Bodendorf, zu Königsberg i. Prß., Wilh. Gymnas., die Schula. Kandidaten Peters und von Drygalski, zu Dtsch Krone der Schula. Kandid. Karl Müller, zu Kulm „ „ „ Dolega, zu Berlin, Friedr. Berdersch. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Lübeck, zu Berlin, Gymnas. zum grauen Kloster, der Schula. Kandid. Dr. Jonas, zu Berlin, Aftan. Gymnas., die Schula. Kandidaten Dr. Raibel und Dr. Poske, zu Kottbus der Schula. Kandid. Dr. Schliack, zu Spandau „ „ „ Wutz, zu Wittstock „ „ „ Dr. Höpffe, zu Köln, Friedr. Wilh. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Frißche.

Am Progymnas. zu Rheinbach ist der Schula. Kandid. Dr. Wimmers als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Die Wahl des Oberlehrers Dr. Otto Petry an der zu den Realschulen 2. D. gehörigen Gewerbeschule zu Remscheid zum Direktor dieser Anstalt ist bestätigt, dem Realsch. Oberlehrer Dr. Aug. Hoffmann zu Münster das Prädikat „Professor“ beigelegt, der frühere ordentl. Lehrer Dr. Grube an der Friedr. Berdersch. Gewerbeschule zu Berlin als Oberlehrer an die Sophien-Realschule daselbst berufen, zu Oberlehrern sind befördert worden an der Realschule zu Altona der ordentl. Lehrer Rehmel, zu Siegen „ „ „ Dr. Rob. Richter.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule  
 zu Lilsit der Schula. Kandid. Larony,  
 zu Berlin, Andreas-Realsch., die Schula. Kandid. Dr. Gersten-  
 berg und Dr. Koppe,  
 zu Potsdam der Schula. Kandid. Friedrich,  
 zu Essen " " " Dr. Kleißner,  
 zu Ruhrort " " " Eidershoff.

Bei der höheren Bürgerschule zu Segeberg ist der kommiss. Rektor  
 Dr. Ziepschmann als Rektor bestätigt,  
 an der höheren Bürgersch. zu Ludenwalde der Schula. Kandid.  
 Dr. Niemir als ordentl. Lehrer angestellt worden.

C. Schullehrer-Seminare, Präparanden-Anstalten.  
 An dem kathol. Schull. Seminar zu Kempen ist der provisor.  
 Lehrer Belten als erster Lehrer definitiv,  
 an dem evangel. Schull. Seminar zu Pfrz Friedland der Lehrer  
 Biedermann aus Graudenz, und  
 am Schull. Seminar zu Dillenburg der erste Lehrer Heymann  
 von der Knabenschule daselbst als ordentl. Lehrer,  
 an dem kathol. Schull. Seminar zu Dypeln der Lehrer Mora-  
 wigky von der höheren Lehranstalt zu Königshütte als Hülf-  
 lehrer angestellt worden.

Bei der Präparandenanstalt zu Laasphe ist der provisor. Vorsteher  
 und Lehrer Schreff als solcher definitiv angestellt worden.

Es haben erhalten das Allgemeine Ehrenzeichen:  
 Gleue, evangel. Lehrer und Kantor zu Neustadt a. Rbrge im  
 Landkr. Hannover,  
 Rathmann, kathol. Lehrer zu Neustadt im Kreise Kirchhain.

### Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:  
 der Direktor des Königl. Gymnas. zu Ratibor, Künstler,  
 der Seminar-Direktor Dr. Günther zu Angerburg,  
 der Seminarlehrer Davin zu Dittweiler.

## Inhaltsverzeichnis des Februar-Hefes.

Feier des achtzigsten Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs in Schulen S. 65.

27) Zusammensetzung der Prüfungs-Kommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Theologen S. 66. — 24) Zuziehung der Superintendenten als Kreis-Schulinspektoren zu den Sitzungen städtischer Schuldeputationen S. 69.

29) Prorektorat bei der Universität zu Königsberg S. 70. — 30) Gebrauch der lateinischen und der deutschen Sprache bei Habilitationseleistungen in der medizinischen Fakultät der Univerf. zu Halle S. 70. — 31) Dsgl. bei Preisaufgaben in der philosph. Fakultät derselben Univerf. S. 70. — 32) Preis-aufgabe der Rubenow-Stiftung zu Greifswald S. 71. — 33) Friedensklasse des Ordens pour le mérite S. 71. — 34) Dauernde Ausgaben für die Univerf. Bibliotheken S. 72. — 35) Reglement für die Bibliotheks-Kommission der Univerf. Halle S. 74. — 36) Akademische Kunstausstellung zu Berlin S. 75. — 37) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin S. 75.

38) Gründung eines Stipendiums zur Erinnerung an den Besuch des Gymnasiums zu Kassel durch Seine Königl. Hoheit den Prinzen Wilhelm S. 77. — 39) Beschäftigung ungeprüfter Kandidaten an höheren Unterrichtsanstalten S. 78. — 40) Schulgeldzahlung für die städtische Schulen besuchenden Kinder städtischer Lehrer S. 79. — 41) Frequenzliste der Gymnas. und der Real-Lehr-anstalten im Sommer 1876 S. 80.

42) Beteiligung des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten an der Ausstellung zu Brüssel S. 92. — 43) Unterrichtsbetrieb im Seminar und in der Übungsschule S. 92 — 44) Externatszöglinge bei Seminaren: Unter-stellungen, Etats- und Rechnungswesen in dieser Beziehung S. 103. — 45) Dsgl. Verschiedene Höhe der Unterstellungen im Sommer und im Winter S. 106. — 46) Instruktion für die Hauptlehrer an den Schulen zu Rendsburg S. 107. — 47) Befugnisse der städtischen und der Schulaufsichts-Behörde bei Festsetzung der Lehrergehälter S. 109. — 48) Turnkurse für Elementarlehrer S. 111. — 49) Termin für die Turnlehrerinnenprüfung im Frühjahr 1877 S. 112. — 50) Uebereinkommen mit anderen Deutschen Staaten über gegenseitige Anerkennung der Prüfungszugnisse für Lehrerinnen und Schulförderinnen S. 112. — 51) Uebtritt von Lehramtsbewerbern an die Laubstummelanstalt zu Schles-wig S. 114.

52) Brüllgemann: Heilsgeschichte in biblischen Geschichten erzählt S. 114. — 53) Unterricht in weiblichen Handarbeiten: Aufbringung der Kosten u. S. 115. — 54) Dsgl.: Zuständigkeit bei der Einführung und bei der Bestellung der Lehrerin. Beitragspflicht des Gutsherrn S. 116.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes S. 122.

Personalschronik S. 125.

# Centralblatt

für

## die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten.

**N<sup>o</sup> 3.**

Berlin, den 31. März

1877.

### I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

55) Gesetz, betreffend die Umzugskosten der Staats-  
beamten. Vom 24. Februar 1877. \*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.  
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Mon-  
archie, was folgt:

#### §. 1.

Die Staatsbeamten erhalten bei Versetzungen eine Vergütung  
für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

	auf allgemeine Kosten	auf Transport- kosten für je 10 Kilom.
I. Beamte der ersten Rangklasse . . .	1800 Mark	24 Mark
II. " " zweiten und dritten Rangklasse	1000 " "	20 " "
III. " " vierten Rangklasse . . .	500 " "	10 " "
IV. " " fünften " . . .	300 " "	8 " "
V. Beamte, welche nicht zu den obigen Klassen gehören, soweit sie gesetzlich zu einem Tagegeldersätze von 9 Mark berechtigt sind . . . . .	240 " "	7 " "
VI. Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamte		

\*) Verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen  
Staaten pro 1877 Stück 5 Seite 15 Nr. 8481.

	auf allgemeine Kosten	auf Transport- kosten für je 10 Kilom.
gleichen Ranges, welche nicht zu den Beamten der Klasse V. gehören . .	180 Mark	6 Mark
VII. Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind . . . .	150 =	5 =
VIII. Unterbeamte . . . . .	100 =	4 =

## §. 2.

Bei Berechnung der Entfernung ist die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde zu legen. Jede angefangene Strecke von 10 Kilometern wird für volle 10 Kilometer gerechnet.

## §. 3.

Die nicht etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Versetzungen nur Tagegelder und Reisekosten. Jedoch sind den im höheren Staatsdienste außeretatsmäßig beschäftigten Assessoren und Rätthen Umzugskosten alsdann zu gewähren, wenn sie vor der Versetzung bereits gegen eine fixirte Remuneration dauernd beschäftigt waren. Ob diese Voraussetzungen zur Gewährung von Umzugskosten vorhanden sind, entscheidet der Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

## §. 4.

Die zu Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten außer denselben für ihre Person Tagegelder und Reisekosten.

Auch ist diesen Beamten der Miethszins zu vergüten, welchen dieselben für die Wohnung an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte haben aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich war. Diese Vergütung darf längstens für einen neunmonatlichen Zeitraum gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung bis höchstens zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Miethswerthes der innegehabten Wohnung gewährt werden.

## §. 5.

Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der im §. 1. festgesetzten Vergütung.

## §. 6.

Von den Vergütungssätzen (§. 1.) kommt derjenige in Anwendung, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird.

## §. 7.

Personen, welche, ohne vorher im Staatsdienste gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch den Ver-

waltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden.

§. 8.

Auf Bartegeldempfänger, welche wieder in den aktiven Staatsdienst aufgenommen werden, findet dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Umzugskostenvergütung die Entfernung zwischen dem Wohnorte des Bartegeldempfängers und dem neuen Amtssitze desselben zu Grunde zu legen ist.

§. 9.

Die Bestimmungen im §. 10. des Gesetzes, betreffend die Tagelöhner und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 122) finden bei Festsetzung der Vergütung für Umzugskosten entsprechende Anwendung.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1877 in Kraft. Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere der Erlass vom 26. März 1855, betreffend die Vergütung der Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten (Gesetz-Samml. S. 190), und das Umzugskosten-Reglement für Steuerbeamte vom Ober-Zuspektor abwärts vom 11. April 1856 (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung S. 154). Wo in besonderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

§. 11.

Die besonderen Vorschriften, welche für einzelne Dienstzweige bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Umzugskosten ergangen sind, bleiben — mit Ausnahme der nach §. 10. aufgehobenen — vorläufig in Kraft. Eine Abänderung derselben kann im Wege königlicher Verordnung erfolgen. Die in diesem Gesetze bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Die Sätze für Gesandtschaftsbeamte können jedoch nach Maßgabe derjenigen Beträge festgesetzt werden, welche für die entsprechenden Beamtenklassen in der auf Grund des §. 18. des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61.) zu erlassenden kaiserlichen Verordnung bestimmt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1877.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg.

Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

Friedenthal. Hofmann.

56) Bestellung eines Kommissarius zur Vertretung einer öffentlichen Behörde oder zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung des Obergerverwaltungsgerichts.

Berlin, den 1. März 1877.

Eu. zc. ersuchen wir ergebenst, in denjenigen zur Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts gelangenden Verwaltungs-Streitsachen, in denen nach §. 44. Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 zur Vertretung einer öffentlichen Behörde oder zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses die Bestellung eines Kommissarius für die mündliche Verhandlung erfolgen kann, die Akten dem betreffenden Ressort-Minister zur Bestimmung über die Abordnung und Ernennung dieses Kommissarius einzusenden, sofern nach der eigenthümlichen Lage des Falles oder wegen der prinzipiellen Wichtigkeit der zur Erörterung gelangenden Fragen des öffentlichen Interesses die Ernennung eines besonderen Kommissarius für den Termin der mündlichen Verhandlung von Eu. zc. überhaupt für nothwendig erachtet werden sollte.

Von der Absendung eines dortseitigen Kommissarius zu der mündlichen Verhandlung vor dem Obergerverwaltungsgerichte wird der Regel nach Abstand zu nehmen sein, und dieselbe nur dann ausnahmsweise stattfinden können, wenn eine besondere Sach- oder Lokalkenntniß behufs Wahrnehmung des in Frage stehenden öffentlichen Interesses erforderlich sein sollte. In diesen letzteren Fällen ist event. bei Einsendung der Akten gleichzeitig derjenige Beamte zu bezeichnen, welcher von Eu. zc. zur Uebernahme dieses Kommissariums für vorzugsweise geeignet erachtet wird. — In denjenigen streitigen Verwaltungssachen, bei denen der Fiskus als Partei theilhaft ist, wird die Vertretung desselben bei den mündlichen Verhandlungen vor dem Obergerverwaltungsgerichte, soweit sie nach Lage der Umstände überhaupt für erforderlich zu erachten ist, einem hiesigen Rechtsanwalt, oder einem hier wohnhaften geeigneten Staatsbeamten nach näherer Bestimmung des betreffenden Ressortchefs zu übertragen sein. Die Absendung eines Kommissarius der Provinzialbehörde wird dagegen ausnahmsweise nur dann einzutreten haben, wenn es auf eine besondere, einem solchen Vertreter vorzugsweise bewohnende Lokal- und Sachkenntniß ankommt.

Eu. zc. ersuchen wir ergebenst, auch in den Fällen, in denen der Fiskus Partei ist, die Akten mit einer gutachtlichen Aeußerung über die Nothwendigkeit der Vertretung des Fiskus bei den mündlichen Verhandlungen vor dem Obergerverwaltungsgerichte dem betreffenden Ressortminister zur Entscheidung über die Abordnung resp. zur Ernennung eines Vertreters einzureichen.

Durch die gegenwärtige Verfügung finden mein, des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Erlaß

vom 19. Oktober v. J. und mein, des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Erlaß vom 29. November v. J. ihre Erledigung.

An  
die sämtlichen Herren Regierungs-Präsidenten (bezw.  
Regierungs-Präsidenten) der Provinzen Preußen, Bran-  
denburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, sowie  
zu Sigmaringen.

Abschrift übersenden wir Ew. Excellenz ganz ergebenst zur ge-  
fälligen Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.  
Camphausen. Gr. zu Eulenburg.  
Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Falk.

Der Minister für Handel u. Der Minister f. d. landw. Angelegenh.  
Achenbach. Friedenthal.

An  
die Herren Ober-Präsidenten der Provinzen Preußen,  
Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

§. 20. I. 20506. — R. d. J. I. K. O. 903. — R. d. g. A. G. III. 788.  
R. f. D. C. B. 113. — R. f. L. A. 2172.

### 57) Beilegung oder Verjagung des philosophischen Doktor-Titels im amtlichen Verkehr.

Berlin, den 7. März 1877.

Während gegenwärtig die philosophischen Fakultäten der preußi-  
schen Universitäten, einschließlich der Akademie zu Münster, die  
philosophische Doktorwürde durchweg nur nach vorgängigem münd-  
lichen Examen und auf Grund einer gedruckten Dissertation ertheilen,  
wird an einzelnen nicht preussischen Universitäten die Erfüllung  
der genannten Vorbedingungen für die Promotion zum Doctor  
philosophiae nicht gefordert. Es beruht hierin ein so wesentlicher  
Unterschied in der Bedeutung der Würde, daß es mir geboten er-  
scheint, ihn im Bereich der diesseitigen Verwaltung künftig dadurch  
zur amtlichen Geltung zu bringen, daß die Unterrichtsbehörden nur  
diejenigen dem Unterrichtswesen angehörenden Personen im amtlichen  
Verkehr mit der Doktorwürde bezeichnen, welche sie auf die in  
Preußen vorgeschriebene Art erwerben.

Ich weise deshalb das königliche Provinzial-Schulkollegium u.  
an, den an öffentlichen oder privaten Lehranstalten Seines u. Ver-  
waltungsbezirks angestellten oder künftig anzustellenden Lehrern,  
welche nicht gegenwärtig bereits im rechtmäßigen Besiß der Würde

eines Doctor philosophiae sind, sondern sie erst künftig erwerben sollten, im amtlichen Verkehr den Dokortitel nur dann beizulegen, wenn er ihnen von einer preussischen Universität oder von der Akademie zu Münster ertheilt ist, oder wenn der von einer nichtpreussischen Universität Promovirte dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zc. nachweist, daß er auf Grund mündlichen Examens und gedruckter Dissertation die Würde erlangt habe. Wird letzterer Nachweis nicht erbracht, so ist der auswärts erworbene Dokortitel amtlich nicht zu berücksichtigen. Eine Ausnahme ist in letzterer Hinsicht nur bei Lehrern zu machen, welche aus fremdem Staats- oder Schuldienst in den diesseitigen übertreten und bei diesem Uebertritt bereits den Dokortitel einer nicht preussischen philosophischen Fakultät besitzen sollten.

Die von einer deutschen Fakultät aus eigener Bewegung honoris causa zur Belohnung besonderer wissenschaftlicher Verdienste erfolgenden Promotionen werden von dem gegenwärtigen Erlaß selbstredend nicht berührt.

An  
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien und Königl.  
Regierungen, die Königl. Konsistorien der Provinz Han-  
nover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn

Abschrift erhält die Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission mit der Anweisung, im amtlichen Verkehr und in den auszufertigenden Zeugnissen hinsichtlich des den Kandidaten beizulegenden Dokortitels nach denselben Grundsätzen zu verfahren.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.  
Falk.

An  
sämmliche Königl. Wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen.  
U. I. 5.

58) Fürsorge für die Hinterbliebenen der Beamten, der Lehrer an höheren und an Volksschulen, der Geistlichen zc. durch Lebensversicherung.

(Centrbl. pro 1876 Seite 186 Nr. 80.)

Berlin, den 16. Februar 1877.

In Verfolg meiner Circular-Versüfung vom 13. März v. J. — Nr. 14,570. U. III. — wegen Betheiligung der Lehrer bei den Lebens-Versicherungsgesellschaften im Interesse der Fürsorge für ihre nachzulassenden Familien sind zahlreiche bezügliche Anerbietungen und Anträge sowohl von den Vertretern der Gesellschaften als auch aus den Kreisen der Lehrer selbst bei mir eingegangen. Eine praktische Folge konnte ich für jetzt diesen Vorstellungen weder nach der

einen, noch nach der andern Richtung hin geben, da einerseits jede Bevorzugung irgend welcher der in Betracht kommenden Versicherungsgeellschaften zu vermeiden war, und andererseits die Verhältnisse eine wirksame Unterstützung der sich versichernden Lehrer bei Zahlung der Prämien jedenfalls einstweilen noch ausschließen.

Gleichwohl wünsche ich, daß dieser Angelegenheit sowohl aus allgemeinen Gesichtspunkten als auch im vorkommenden Spezialfall die möglichste Förderung zugewendet werde. In ersterer Beziehung mache ich auf dieterst kürzlich in Hannover gebildete Versicherungsgesellschaft für Beamte, Geistliche und Lehrer aufmerksam, weil die bei dieser Einrichtung beteiligten Personen, sowie die jeden privaten Gewinn ausschließenden Bestimmungen ihrer Statuten zu günstigen Erwartungen von der Wirksamkeit dieser Gesellschaft berechtigen. Hierher würde nicht minder der Hinweis der Kommunal- und kommunalen Schulbehörden größerer Städte auf das Empfehlenswerthe der Betheiligung der Lehrer bei den Versicherungsgesellschaften und auf die Möglichkeit ähnlicher Einrichtungen für diese Lehrer, wie sie von der Deutschen Reichs-Postverwaltung für ihre Beamten getroffen sind, gehören. Das Amtsblatt der Deutschen Reichs-Postverwaltung Nr. 23 aus dem Jahre 1875, sowie das die vorliegende Angelegenheit betreffende Regulativ des General-Postamts vom 1. Februar 1868 wird für etwaige Anfragen bei den Provinzial-Postbehörden den erforderlichen Anhalt bieten. Das Wesentliche dieser Einrichtung besteht in der Vermittelung des Versicherungsvertrages, der Prämienzahlung und der Sicherung des eingekauften Kapitalanspruches für die Familie des Versicherten durch die Behörde, sowie in gewissen Erleichterungen und Vortheilen, welche von der Versicherungsgesellschaft dem gegenüber gewährt werden.

Das Vorstehende ist soweit als thunlich und soweit sich dazu Gelegenheit bietet, auch auf die hier in Betracht kommenden Verhältnisse der höheren Lehrer, der Geistlichen und der Beamten meines Ressorts anwendbar.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Sydow.

An

sämmtliche königliche Regierungen, Konsistorien und Provinzial-Schulcollegien.

U. III. 13510. G.

59) Anwendung eines einheitlichen Papierformates bei den Behörden des Reichs und der Bundesstaaten.

Berlin, den 15. März 1877.

Zufolge Vereinbarung der sämmtlichen hohen Bundes-Regierungen ist fortan für alle Behörden des Reichs und der Bundes-

staaten ein einheitliches Papierformat von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite in Gebrauch zu nehmen, unbeschadet der für Briefpapier, Tabellen und in etwaigen sonstigen Ausnahmefällen üblichen anderen Formate.

D. . . (Titel) setze ich hiervon zur Nachachtung in Kenntniß.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Sydow.

An

die Königl. Provinzial-Schulcollegien, Konsistorien,  
Universitäts-Kuratorien u. s. w.

G. III. 689. U.

## II. Universitäten, Akademien, u.

- 60) Termin für Erstattung der Jahresberichte über  
Universitäts-Institute u.

Berlin, den 5. März 1877.

Mit Rücksicht auf die Verlegung des Etatsjahres bestimme ich hierdurch, daß alle Jahresberichte der Direktoren von Universitäts-Instituten u., welche nach bisheriger Vorschrift am Schluß des alten oder Anfang des neuen Kalenderjahres zu erstatten waren, künftig am Schluß bezw. Anfang des Etatsjahres einzureichen sind. Die Berichte über das erste Vierteljahr des laufenden Jahres sind mit denen über das Etatsjahr vom 1. April 1877/78 zu verbinden.

Das Königl. Universitäts-Kuratorium wolle die Instituts-Direktoren der dortigen Universität hierüber mit Anweisung versehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

An

die Königl. Universitäts-Kuratorien und Herren Kuratoren.

U. I. 621.

- 61) Preisvertheilung bei der Beneke-Stiftung zu  
Göttingen.

(Centrbl. pro 1874 Seite 470 Nr. 137.)

In öffentlicher Sitzung am 11. März d. J. hat die unterzeichnete Fakultät den zweiten Preis der Beneke-Stiftung einer Abhandlung aus dem Gebiete der Philosophie der Geschichte zuerkannt, als deren Verfasser der geöffnete Zettel Hrn. Rocholl, Pastor zu St. Johannis in Göttingen, ergab.

Göttingen, den 12. März 1877.

Die philosophische Fakultät der Georgia Augusta.

Der Dekan Professor Dr. W. Müller.

### III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

62) Maturitäts-Aspiranten bezw. Abiturienten an den Gymnasien und den Realschulen im Jahre 1876.

(Centrbl. pro 1876 Seite 157 Nr. 69.)

#### I. General-Uebersicht der im Jahre 1876

Laufende Nr.	Provinz	Zahl der vorhandenen Gymnasien	Zahl der Gymnasien, bei welchen Maturitätsprüfungen				Angemeldet waren zur Prüfung			Davon		Von den Geprüften (4b.) haben		
			Statt gefunden haben				a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	
			Dftern und Michaels	nur Dftern	nur Michaels	nicht abgehalten worden sind	zu			zurückgetreten	zurückgewiesen	haben die Prüfung vollendet.	das Maturitätszeugniß erhalten	die Prüfung nicht bestanden
							Dftern	Michaels	im Ganzen	find	haben die Prüfung vollendet.	zeugniß erhalten	die Prüfung nicht bestanden	
1.	Preußen . . . . .	25	18	2	4	1	145	205	350	22	20	308	281	27
	Extraneer		1	4		20	6	2	8			8	6	2
2.	Brandenburg . . . . .	30	27		1	2	223	192	415	49	7	359	342	17
	Extraneer			1	1	28	7	7	14	1	10	3	2	1
3.	Pommern . . . . .	17	17				122	113	235	24	4	207	191	16
	Extraneer			1		16	2		2	1		1	1	
4.	Posen . . . . .	14	11	2		1	93	71	164	12	11	141	127	14
	Extraneer			1	1	12	1	3	4	2		2	2	
5.	Schlesien . . . . .	35	24	2	5	4	223	260	483	67	18	398	355	43
	Extraneer			2	1	32	4	3	7	2	1	4	4	
6.	Sachsen . . . . .	24	22	1	1		198	138	336	25	16	295	286	9
	Extraneer				1	23		8	8	1	1	6	3	3
7.	Schleswig-Holstein . . . . .	11	10	1			66	45	111	6	5	100	92	8
	Extraneer					11								
8.	Hannover . . . . .	19	12	3	3	1	131	80	211	13	6	192	181	11
	Extraneer			1	2	16	2	2	4			4	3	1
9.	Westfalen . . . . .	20	17	2	1		174	164	338	12	6	320	306	14
	Extraneer		1		2	17	3	7	10	3		7	6	1
10.	Hessen-Nassau . . . . .	12	10	1	1		131	67	198	11	11	176	164	12
	Extraneer					12								
11.	Rheinprovinz u. Hohenzollern . . . . .	26	11	1	14		39	270	309	12	4	293	271	22
	Extraneer			1	1	24	6	3	9	3		6	3	3
	Summe der Abiturienten		179	15	30	9	1545	1605	3150	253	108	2789	2596	193
	Summe der Extraneer		2	11	9	211	31	35	66	13	12	41	30	11
	<b>Totalsumme</b>	<b>233</b>					<b>1576</b>	<b>1640</b>	<b>3216</b>	<b>266</b>	<b>120</b>	<b>2830</b>	<b>2626</b>	<b>204</b>
	Gymnasium zu Corbach (Fürstth. Waldeck) (keine Extraneer)	1	1				2	3	5			5	5	

## bei den Gymnasien des Preussischen Staats und beim Gymnasium in Corbach

laufende Nr.	Provinz	1.						b.			7.			8.		
		Alter der Maturi (5 a)						Von den Maturis (5 a) machen			Theologie					
		unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	21 Jahre u. darüber	Universitätsstudien a	b. Unbestimmt	c. keine Universitätsstudien	evangelische	katholische	jüdische			
1.	Preußen . . . . .	4	9	40	67	76	85	222	.	59	8	5	.	.	.	
	Extraneer	.	.	1	.	2	3	4	.	2	.	.	.	.	.	
2.	Brandenburg . . . . .	1	20	81	116	71	53	284	.	58	25	.	.	.	.	
	Extraneer	.	.	.	.	1	1	2	.	.	1	.	.	.	.	
3.	Pommern . . . . .	.	16	33	48	42	52	159	.	32	31	.	.	.	.	
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	
4.	Posen . . . . .	2	5	27	29	33	31	115	.	12	5	1	.	.	.	
	Extraneer	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	
5.	Schlesien . . . . .	6	25	56	92	98	78	299	.	56	10	10	1	.	.	
	Extraneer	.	.	.	1	1	2	4	.	.	.	.	.	.	.	
6.	Sachsen . . . . .	.	8	43	90	88	57	243	.	43	49	1	.	.	.	
	Extraneer	.	.	.	.	.	3	3	.	1	.	.	.	.	.	
7.	Schleswig-Holstein . . . . .	3	3	8	34	17	27	78	.	14	17	.	.	.	.	
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
8.	Hannover . . . . .	2	9	41	52	47	30	158	.	23	27	6	.	.	.	
	Extraneer	.	.	.	.	.	3	2	.	1	.	.	.	.	.	
9.	Westfalen . . . . .	2	22	54	66	83	79	252	.	51	18	48	.	.	.	
	Extraneer	.	1	.	1	.	4	4	.	2	.	.	.	.	.	
10.	Hessen-Nassau . . . . .	2	6	40	52	31	33	141	.	23	8	24	.	.	.	
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
11.	Rheinprovinz u. Hohenzollern . . . . .	1	7	58	78	74	53	226	.	45	9	38	.	.	.	
	Extraneer	.	.	1	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.	.	
	Summe der Abiturienten	23	130	481	724	660	578	2177	.	419	207	133	1	.	.	
	Summe der Extraneer	.	1	2	3	6	18	25	.	5	2	.	.	.	.	
	Totalsumme	23	131	483	727	666	596	2202	.	424	209	133	1	.	.	
	Gymnasium zu Corbach (Fürstb. Waldeck) (keine Extraneerprüfungen)	.	.	2	2	1	.	3	.	2	.	.	.	.	.	

## geprüften Maturitäts-Aspiranten.

8.						9.						10.		11.			
Studiren						Von den nicht studi- renden Maturis (7c)						Zum Jahre 1875 waren vorhanden		Witkin i. J. 1876 gegen das vorher- gehende Jahr			
														mehr		weniger	
Jura	Cameralia	Medicin	Philologie und Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	Unbestimmt	zum Militärdienst mit Ausfuhr auf Wasseramt	zum Staatsbaufach	zum Bergfach	zum Gerb-, Eisen-, Holz- sch., zum feinsten Sub- stanz-Eisenstein	zum Sch. der Oryctognomie, Industrie etc.	zu einem andern Beruf über unbestimmt	Maturitäts-Aspi- ranten (3c.)	Maturi (5a.)	Maturitäts-Aspi- ranten (3c.)	Maturi (5a.)	Maturitäts-Aspi- ranten (3c.)	Maturi (5a.)
109	.	40	47	13	.	18	18	.	16	7	.	378	305	.	.	28	24
.	.	1	3	.	.	.	1	.	1	.	.	6	3	2	3	.	.
122	10	56	51	20	.	15	22	.	17	4	.	396	319	19	23	.	.
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	3	7	.	.	1
61	3	25	30	9	.	19	8	.	4	1	.	223	179	12	12	.	.
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	.
55	1	27	17	9	.	2	4	1	4	1	.	173	141	.	.	9	14
1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	2	.	.
136	2	63	60	17	.	16	8	3	24	5	.	429	330	54	25	.	.
2	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	5	3	2	1	.	.
87 <sup>b)</sup>	2	41	46	17	.	22	7	-2	10	2	.	308	264	28	22	.	.
.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	7	3	1	.	.	.
22	.	20	17	2	.	3	5	.	4	2	.	78	63	33	29	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	1
60	2	25	34	4	.	7	9	.	6	1	.	220	189	.	.	9	8
1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	9	3	.	.	5	.
95	3	47	28	13	.	8	16	7	19	4	.	320	290	18	16	.	.
1	.	1	1	1	.	1	1	.	.	.	.	6	4	4	2	.	.
43	.	24	25	17	.	4	7	1	11	.	.	156	136	42	28	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
77	6	50	37	9	.	17	9	6	10	3	.	251	231	58	40	.	.
1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	5	2	.	.
														264	195	46	46
867	29	418	392	130	.	131	113	20	125	30	.	2932	2447	218	149	.	.
7	1	7	7	1	.	1	2	.	2	.	.	47	21	25	11	6	2
														243	160	6	2
874	30	425	399	131	.	132	115	20	127	30	.	2979	2468	237	158	.	.
.	.	2	1	.	.	.	1	.	1	.	.	9	8	.	.	4	3

b) Davon 16 Jura und Cameralia.

## II. General-Übersicht der im Jahre 1876 bei den Realschulen I. Ordnung

Laufende Nr.	Provinz	1.		2.				3.			4.			5.	
		Zahl der vorhandenen Realschulen I. Ordng.		Zahl der Realschulen I. Ordnung, bei welchen Reifeprüfungen stattgefunden haben				Angemeldet waren zur Prüfung			Davon (3b.)			Von den Geprüften (4b) haben	
		nur Ostern	nur Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	a.		b.	a.		b.	a.	b.	
							zu	Michaelis		im Ganzen	zurückgetreten				zurückgewiesen haben die Prüfung vollendet
1.	Preußen . . . . . Estraneer	9	4	4	1		9	56	28	84	4	1	79	75	4
2.	Brandenburg . . . . . Estraneer	14	10		1	3	14	44	41	85	14	1	70	66	4
3.	Pommern . . . . . Estraneer	4	2	1		1	4	21	13	34	1		33	31	2
4.	Posen . . . . . Estraneer	4	1	3			4	26	4	30	3		27	27	
5.	Schlesien . . . . . Estraneer	9	3	4	1	1	9	41	28	69	6		63	56	7
6.	Sachsen . . . . . Estraneer	6	6				5	42	29	71	10	2	59	57	2
7.	Schleswig-Holstein . . . . . Estraneer	2	2				1	4	4	8			8	6	2
8.	Hannover . . . . . Estraneer	11	3	7		1	9	77	15	92		3	89	86	3
9.	Westfalen . . . . . Estraneer	9	2	6	1		7	35	12	50	1		49	48	1
10.	Hessen-Raffau . . . . . Estraneer	3	2		1		3	11	8	19			19	19	
11.	Rheinprovinz . . . . . Estraneer	12	2	1	8	1	11	5	61	66	5	3	58	56	2
	Summe der Abiturienten		37	26	13	7		365	243	608	44	10	554	527	27
	Summe der Estraneer		2	2	3	76		4	11	15	6	1	8	5	3
	Totalsumme	83						369	254	623	50	11	562	532	30

## des Preussischen Staats geprüften Abiturienten und Externeer.

6. Alter der für reif Erklärten (5 a.)						7. Von den für reif Erklärten (5 a.) gehen über						8. Im Jahre 1875 waren vorhanden		9. Wähin im Jahre 1876 gegen das vorhergehende Jahr				
unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	21 Jahre u. darüber	zu Universitäts- Studien	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staats- Dienste	zum Bergfach	zum Lehr-, Post-, Eisen- fach und zu sonstigen Subaltern-Ämtern	zum Fach der Theo- logie, Jurisprudenz u. zu einem anderen Be- ruf oder unbestimmt	Abiturienten (3b.)	Reife (5 a.)	Abiturienten (3b.)	Reife (5 a.)	Abiturienten (3b.)	Reife (5 a.)	
3	2	20	19	17	14	38	3	10	.	5	19	.	78	67	6	8	.	.
1	5	13	21	18	8	19	3	20	2	14	8	.	89	70	.	.	4	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	1
.	1	6	12	10	2	9	6	7	.	6	3	.	29	24	5	7	.	.
.	.	8	10	8	1	11	3	4	1	3	5	.	22	22	8	5	.	.
1	4	15	17	15	4	19	6	8	4	12	7	.	62	57	7	.	.	1
2	5	11	16	15	8	21	9	9	1	12	5	.	58	50	13	7	.	.
.	.	2	1	2	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	2	2	6	4	.	1
1	4	17	32	17	15	35	7	17	9	11	7	.	78	71	14	15	.	.
.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	5	.	.	.
1	7	11	13	11	5	16	1	10	7	2	12	.	55	55	.	.	5	7
.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.
.	3	5	8	2	1	6	1	3	1	3	5	.	18	17	1	2	.	.
2	7	20	16	10	1	12	2	10	3	3	26	.	65	59	1	.	.	3
.	.	.	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	4	2	.	.	.	.
11	38	128	165	125	60	188	41	102	28	71	97	.	556	494	61	48	9	15
.	.	.	.	1	4	3	.	2	.	.	.	.	7	3	52	33	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	2	1	2
11	38	128	165	126	64	191	41	104	28	71	97	.	563	499	60	33	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	.	.

## III. General-Uebersicht der im Jahre 1876 bei den Realschulen

Tausende Nr.	1.		2.					3.			4.		
	Provinz		Zahl der vorhandenen Realschulen II. Ordn.	Zahl der Realschulen II. Ordnung, bei wel- chen Reifeprüfungen					Angemeldet waren zur Prüfung			Davon (3b.)	
				stattgefunden haben		nicht abgehalten worden sind	a. zu	b.	a. sind	b.			
				Ostern und Michaelis	nur Ostern						nur Michaelis	Ostern	Michaelis
1.	Brandenburg . . . . .	Extraneer	3	2	1	.	3	10	6	16	5	.	11
2.	Pommern . . . . .	Extraneer	1	.	1	.	1	3	.	3	.	.	3
3.	Sachsen . . . . .	Extraneer	1	.	1	.	1	5	.	5	.	.	5
4.	Schleswig-Holstein . . . . .	Extraneer	3	.	2	.	1	7	.	7	.	.	7
5.	Hessen-Nassau . . . . .	Extraneer	5	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.
6.	Rheinprovinz . . . . .	Extraneer	3	.	1	1	1	4	8	12	2	.	10
	Summe der Abiturienten		.	2	6	1	7	29	14	43	7	.	36
	Summe der Extraneer		.	.	.	.	16	.	.	.	.	.	.
	Totalsumme		16	.	.	.	.	29	14	43	7	.	36

63) Abhaltung des Kolloquiums mit einem zum Gymnasial-Direktor ausersehenen Lehrer durch das Provinzial-Schulkollegium der betreffenden Provinz.

Berlin, den 27. Februar 1877.

Auf den Bericht des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 10. d. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Bestätigung des zum Direktor des Gymnasiums zu N. gewählten Rektors Dr. N. von dem Bestehen eines Kolloquiums abhängig gemacht wird. Dagegen vermag ich dem weiteren Antrage des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, dies Kolloquium bei dem hiesigen Provinzial-Schulkollegium abhalten zu lassen, nicht beizutreten. Es

## II. Ordnung des Preussischen Staats geprüften Abiturienten und Extraneer.

5.		6.					7.			8.		9.				
Von den Geprüften (3b.) haben		Alter der für reif Erklärten (5 a.)					Von den für reif Erklärten (5a.) gehen über			Im Jahre 1875 waren vorhanden		Mitin im Jahr 1876 gegen das vorhergehende Jahr				
a.	b.											mehr		weniger		
das Zeugniß der Reise erhalten	die Prüfung nicht bestanden	unter 17 Jahre	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	über 21 Jahre	in den Staatsdienst	zum Fache der Oekonomie, Buchführung u. Unbestimmt	Abiturienten (3 b.)	Reise (5 a.)	Abiturienten (3 b.)	Reise (5 a.)	Abiturienten (3 b.)	Reise (5 a.)	
11	.	1	.	4	1	4	1	2	9	.	14	10	2	1	.	.
3	.	1	1	.	1	.	.	1	2	.	.	.	3	3	.	.
5	.	2	1	2	.	.	.	2	3	.	11	8	.	.	6	3
7	.	.	3	.	2	2	.	2	5	.	3	3	4	4	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	1
10	.	2	3	2	2	.	1	.	10	.	8	8	4	2	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13	10	7	4
36	.	6	8	8	6	6	2	7	29	.	37	30	6	6	.	.
36	.	6	8	8	6	6	2	7	29	.	37	30	6	6	.	.

muß im Allgemeinen als Regel gelten, daß das Kolloquium bei demjenigen Provinzial-Schulkollegium stattfindet, in dessen Verwaltungsbezirk der Gewählte eventl. demnächst eintreten wird, denn es liegt im Interesse dieser Behörde, bei der Unterredung einen Eindruck von der ganzen Persönlichkeit des Mannes und einen Einblick in seine Ansichten über pädagogische und didaktische Fragen zu gewinnen, auf Grund deren sie sich ein eigenes Urtheil über seine Befähigung zur Leitung einer höheren Lehranstalt zu bilden vermag. Von dieser Regel im vorliegenden Falle abzugehen, liegt ein ausreichender Grund nicht vor, da von dem r. N. bei der Leichtigkeit des Verkehrs die Reise nach N. zu diesem Zweck ohne Unbilligkeit

gefordert werden darf. Ich beauftrage daher das Königliche Provinzial-Schulkollegium, das Kolloquium mit dem Rektor R. abzuhalten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

An

das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

U. II. 5502.

64) Maturitätsprüfung im Hebräischen in der Provinz Schleswig-Holstein.

Berlin, den 19. Februar 1877.

In Folge des vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium in dem Berichte vom 4. Mai v. J. gestellten Antrages, die in §. 42. des Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834 hinsichtlich des Hebräischen gegebene Vorschrift auf die dortige Provinz auszudehnen, habe ich mich veranlaßt gesehen, zunächst das Königliche Konsistorium dortiger Provinz zu gutachtlicher Aeußerung über die Angelegenheit aufzufordern. Nachdem sich dasselbe im Wesentlichen dem Antrage zustimmend ausgesprochen hat, ordne ich hierdurch an, daß die Vorschrift des §. 42. des gedachten Prüfungsreglements von Michaelis d. J. ab bei den Abiturientenprüfungen an den Gymnasien dortiger Provinz zur Anwendung gebracht wird. Um jedoch solchen Schülern, welche bereits in die Prima aufgerückt sind, an dem Unterrichte im Hebräischen aber bisher nicht Theil genommen haben, das Studium der Theologie nicht in unbilliger Weise zu erschweren, ist es erforderlich, die Bestimmung des §. 42., wornach Studirende der Theologie, welche erst nachträglich durch eine Prüfung vor der Wissenschaftlichen Prüfungskommission die Reise im Hebräischen erworben haben, von diesem Zeitpunkte ab noch fünf Semester auf das Studium der Theologie verwenden müssen, erst allmählich in Kraft treten zu lassen. Ich habe deshalb das Königliche Konsistorium gleichzeitig ermächtigt, Studirenden der Theologie, welche innerhalb der ersten zwei Jahre von dem Inkrafttreten dieses Erlasses (also bis Michaelis 1879 incl.), ohne in der Abiturientenprüfung die Reise im Hebräischen nachgewiesen zu haben, die Universität beziehen, bei ihrer Meldung zum theologischen Amtsexamen an der Absolvierung der in §. 42. nach Ablegung der Prüfung im Hebräischen vorgeschriebenen Studienzeit einen den besonderen Verhältnissen entsprechenden Nachlaß zu gewähren.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, die getroffene Anordnung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

An

das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Kiel.

U. II. 259.

- 65) Geschenke für Schüler bei Gelegenheit der Feier des achtzigsten Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

Berlin, den 6. März 1877.

Der Hofbuchhändler Alex. Duncker hierselbst hat eine Anzahl Exemplare der Schriften:

- 1) Kaiser Wilhelm 1797—1877. Von Wilh. Müller, Professor in Tübingen. Verlag von Jul. Springer zu Berlin, und
- 2) Wilhelm, Deutscher Kaiser und König von Preußen. Ein Lebensbild. Verlag von S. Kentel zu Potsdam,

mit dem Wunsche zur Verfügung gestellt, daß dieselben bei Gelegenheit der Feier des achtzigsten Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs am 22. d. M. als Prämien an besonders strebsame und gesittete Schüler vertheilt werden.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium übersende ich — Exemplare der unter Nr. 1 und — Exemplare der unter Nr. 2 bezeichneten Schrift mit der Veranlassung, die ersteren für Schüler der Prima und Sekunda von Gymnasien und Realschulen, die letzteren für Schüler und Schülerinnen der Seminar-Übungsschulen zu verwenden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Sydow.

An

sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 385.

#### IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

- 66) Neuer Kursus in der Central-Lernanstalt.

(Centrbl. pro 1876 Seite 291 Nr. 116.)

Berlin, den 20. März 1877.

In der Königlichen Central-Lernanstalt hierselbst wird zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus für Civil-eleven beginnen.

Für die Anmeldung und für die Aufnahme sind die in — Exemplaren beigelegten Bedingungen vom 15. d. M. (U. III. 5142.) maßgebend, und ist eine Nachweisung über die Anträge nach dem angefügten Schema einzureichen. Sorgfältige Ermittlungen über die Beschaffung der Kosten werden wiederholt dringend empfohlen.

Die Königliche Regierung u. hat hiernach das Weitere zu veranlassen und spätestens bis zum 1. August d. J. zu berichten. Wenn

1877.

10

Aufnahme-Anträge nicht zu stellen sind, so ist eine Vakanz-Anzeige zu machen.

Von den Bedingungen vom 15. d. M. werde ich auf Antrag weitere Exemplare mittheilen, wenn vorgedachte Anzahl verwendet ist.

An  
sämmliche Königl. Regierungen, das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abchrift vorstehender Verfügung und des Schemas für die Anmeldung sowie — Exemplare der Bedingungen vom 15. d. M. erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und weiteren Veranlassung bezüglich der Unterrichts-Anstalten Seines Ressorts.

Wegen der Anmeldungen verweise ich zur Beachtung auch für den nächsten Kursus noch besonders auf meine Circular-Verfügung vom 29. April v. J. (U. III. 3960.).

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An  
sämmliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.  
U. III. 7340.

a.

Berlin, den 15. März 1877.

Für den Eintritt in die Civilabtheilung der Königlichen Central-Turnanstalt zu Berlin gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Civilabtheilung ist zur Ausbildung der Turnlehrer für öffentliche Unterrichtsanstalten aller Art — zunächst im Ressort des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten — bestimmt.

2. Bedingung für den Eintritt als Civileleve ist, daß der Aufzunehmende bereits Lehrer einer öffentlichen Unterrichtsanstalt, oder daß er Kandidat des höheren Schulamtes ist. Hinsichtlich der Volksschullehrer wird Werth darauf gelegt, daß sie die zweite Lehrprüfung bereits bestanden haben und daß sie nach ihrer Stellung geeignet erscheinen, neben Erlangung einer größeren Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichtes in weiteren Kreisen des Schulwesens thätig zu sein.

3. Andere Bewerber können auf bestimmte Zeit als Hospitanten in die Anstalt eintreten, wenn sie einen genügenden Grad wissenschaftlicher Bildung und turnerischer Ausbildung nachweisen und die Verpflichtung eingehen, sich der nächsten gemäß dem Reglement vom 29. März 1866 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 199) stattfindenden Turnlehrerprüfung zu unterziehen.

4. Wer als Civileleve eintreten will, hat nachzuweisen, daß er bereits einige Fertigkeit im Turnen besitzt. Nur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Lebensalter, vorzugsweise unverheiratheten, ist die Meldung zu empfehlen. Verheiratheten Lehrern ist jedenfalls ernstlich abzurathen, ihre Familien mit hierher zu bringen.

5. Mit der Anmeldung ist ein gehörig motivirtes ärztliches Zeugniß darüber vorzulegen, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten. — Bei dem Eintritt in die Anstalt werden die Aufzunehmenden hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes durch den Anstaltsarzt noch einer Superrevision unterworfen, von deren Ausfall die definitive Aufnahme abhängig ist.

6. Die durch die Theilnahme am Unterricht entstehenden Kosten sind zunächst von den Lehrern selbst oder von den betreffenden Anstalten und den zu deren Unterhaltung Verpflichteten aufzubringen. In dazu geeigneten Fällen können jedoch den Eleven Unterstützungen aus Centralfonds gewährt werden, indeß lediglich für den Unterhalt hier, während Beihülfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amt, für den Unterhalt der zurückbleibenden Familien u. s. w. nicht bewilligt werden.

7. Ein Eleve braucht zu seinem Unterhalt hieselbst etwa 120 Mark monatlich. Vielfach hoffen Bewerber mit geringeren Mitteln ausreichen zu können. Diese Hoffnung beruht auf einer irrigen Beurtheilung der hiesigen Preise für Wohnung und Kost, sowie auf einer den Erfolg des Unterrichtes beeinträchtigenden Unterschätzung des durch die Anstrengungen beim Turnen gesteigerten Bedürfnisses einer kräftigen Nahrung, und hat sich in der Regel als trügerisch erwiesen.

Um meinerseits sogleich bei der Entschlieung über die Aufnahme einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Centralfonds zu gewährenden Unterstützungen gewinnen zu können, muß jeder Bewerber bei der Anmeldung nach sorgfältiger Prüfung seiner Verhältnisse bestimmt nachweisen, daß ihm für seinen Unterhalt hier der erwähnte Betrag zur Verfügung steht, oder welcher Beihülfe er dazu bedarf. Jeder Bewerber hat demnach anzugeben, wie viel ihm während seines hiesigen Aufenthaltes von dem Einkommen seiner Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihm aus der Schulkasse oder Seitens der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten oder sonst gewährt werden, und wie viel er aus eigenen Mitteln aufbringen kann. Wenn ein verheiratheter Lehrer die Aufnahme nachsucht, sind die Unterhaltungskosten für seine Familie in Anrechnung zu bringen, und wenn einem Bewerber nachweisbar die Unterstützung naher Verwandten obliegt und solche bisher von ihm gewährt worden ist, so kann auch dieser Umstand bei Feststellung seiner Unterstützungsbedürftigkeit nicht außer Acht bleiben.

Den Kuristen müssen während ihres Aufenthaltes hier selbst persönliche Verlegenheiten, welche nachtheilig auf ihre Ausbildung im Turnen und auf die Benützung der gleichzeitig gebotenen Gelegenheiten zu anderweiter Fortbildung einwirken, nach Möglichkeit erspart werden. Unterstützungsgefuche, welche während des Kurus an das Ministerium gerichtet werden, können nur dann eine Berücksichtigung erfahren, wenn in Folge unvorhergesehener Zwischenfälle das Bedürfnis einer außerordentlichen Beihülfe eingetreten ist.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

U. III. 5142.

67) Zulassung der Seminarlehrer zur Rektoratsprüfung unter Dispensation von der Mittelschullehrer-Prüfung. Beschränkung der ersteren Prüfung auf ein bestimmtes Amt.

(Centbl. pro 1876 Seite 283 No. 110.)

Berlin, den 21. Februar 1877.

Dem Königl. Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf den Seminarlehrer N. zu N. betreffenden Bericht vom 31. v. M., daß, wenn Seminarlehrer ausdrücklich beantragen, erst die Mittelschullehrer-Prüfung ablegen zu dürfen, um dann die Rektorats-Prüfung zu absolviren, ihnen das nicht verwehrt werden kann.

Im Allgemeinen aber sind die Seminarlehrer in Gemäßheit des §. 2. Nr. 2 der Prüfungsordnung III. vom 15. Oktober 1872 zur Rektoratsprüfung unter Entbindung von der Mittelschullehrer-Prüfung zuzulassen. Dabei ist ihre Erklärung darüber einzuziehen, ob sie in zwei fremden Sprachen diejenigen allgemeinen Kenntnisse nachweisen wollen, ohne welche ein Verständniß für die Methode des betreffenden Unterrichtes nicht möglich ist und ohne welche ihnen die Leitung einer Schule, in der fremdsprachlicher Unterricht erteilt wird, nicht anvertraut werden kann. Verneinen sie diese Frage, so ist ihre Prüfung nur als Examen pro loco anzusehen und diese Beschränkung im Prüfungszeugnisse auszudrücken.

Dem Königl. Provinzial-Schulkollegium überlasse ich, hiernach den vorliegenden Fall zu erledigen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.

U. III. 523.

## 68) Verfügung über ersparte Gehälter vakanter Seminarlehrerstellen.

Berlin, den 26. März 1877.

Die Königl. Provinzial-Schulkollegien setze ich anläßlich eines Spezialfalles davon in Kenntniß, daß Dieselben, nachdem die Einnahmen und Ausgaben der Seminare auf den Staatshaushalts-Etat übernommen sind, nicht mehr von der Ihnen in dem diesseitigen Cirkular-Erlasse vom 9. April 1843 sub Nr. 3 ertheilten Befugniß Gebrauch machen dürfen, vielmehr für die Zukunft meine Genehmigung zur Verwendung der von vakanten Seminarlehrerstellen ersparten Gehälter zuvörderst einzuholen haben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

U. III. 392.

## 69) Wohnungsgeldzuschuß für die Vorsteher und Lehrer der Königl. Präparandenanstalten.

Berlin, den 15. März 1877.

Durch den Staatshaushalts-Etat pro 1. April 1877/78 sind den Vorstehern und Lehrern der Königl. Präparandenanstalten an Stelle der seitherigen Miethsentschädigungen Wohnungsgeldzuschüsse nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 209) bewilligt worden. Dem Königl. Provinzial-Schulkollegium übersende ich demzufolge eine Nachweisung der den betreffenden Lehrern an den im Bezirke Desselben belegenen Anstalten vom 1. April d. J. an zustehenden Wohnungsgeldzuschüsse, welche die dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium demnächst zugehenden Deklarationen der Anstaltsetats pro 1. April 1877/78 unter Titel 6.a. in Zugang nachweisen werden, mit der Veranlassung:

1) die Zahlung der sämmtlichen seitherigen, vom 1. April d. J. an nicht weiter bewilligten und in den Etats-Deklarationen unter Titel 10. in Abgang erscheinenden Miethsentschädigungen von demselben Zeitpunkte ab einzustellen;

2) den in der Nachweisung bezeichneten Vorstehern und Lehrern, soweit dieselben definitiv angestellt sind, die ebendasselbst angegebenen Wohnungsgeldzuschüsse vom 1. April d. J. an bezw. vom Tage des späteren Dienstantritts zahlen und in den Anstaltsrechnungen unter Titel 6.a. in Ausgabe nachweisen zu lassen.

Die Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses kann, wie bereits bemerkt, nur an definitiv angestellte Lehrer erfolgen. Soweit daher einzelne von den in Betracht kommenden Lehrern gegenwärtig nur

provisorisch angestellt sind, ist die Zahlung bis auf Weiteres auszu-  
setzen und mir schleunigst anzuzeigen, ob und welche Anstände der  
definitiven Anstellung der Betreffenden entgegenstehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Falk.

An  
sämmliche königliche Provinzial-Schulkollegien.  
U. III. 9.16.

70) Remuneration für den eine Lehrerstelle vorüber-  
gehend verwaltenden Präparanden, insbesondere Ge-  
währung einer Staatsbeihilfe.

Berlin, den 10. Februar 1877.

Auf den Bericht vom 16. Dezember v. J. eröffne ich der  
Königlichen Regierung unter Hinweis auf die Verfügung vom  
24. März 1866 — U. 5786. — (Centralblatt 1866 Seite 243),  
daß ein Präparand, der ausnahmsweise zur Verwaltung einer Lehrer-  
stelle zugelassen wird, sich in der Regel mit demjenigen als Ver-  
gütung begnügen muß, was die Verhältnisse ohne Hinzutritt der  
Staatskasse ihm zu gewähren gestatten. Wie die in der Cirkular-  
Verfügung vom 5. Mai 1869 enthaltene Ermächtigung zur Remu-  
neration zeitweiliger Verwalter einer Lehrerstelle zu verstehen ist,  
ergiebt unter Andern von Neuem die Verfügung vom 23. März  
v. J. — U. III. 2549. — (Centralblatt 1876 Seite 303). Was  
die ausnahmsweise Heranziehung von Staatsfonds zur Gewährung  
einer Vergütung an Präparanden, welche ausbühlsweise eine Lehrer-  
stelle versehen, anlangt, so ist nach der Verfügung vom 5. April v. J.  
— U. III. 8692. — meine Genehmigung dazu in jedem einzelnen  
Fall nachzusuchen. Bei derartigen Anträgen wolle die Königliche  
Regierung mit Rücksicht auf die maßgebenden Bestimmungen, in  
allen Fällen unter Darlegung der Aufbringungsweise der Schulunter-  
haltungskosten und unter Einreichung einer vorschriftsmäßigen Prä-  
stations-Nachweisung, sich über die Zahl der Kinder, welche die  
Schule besuchen, über das Alter und die Vorbildung des ausnahms-  
weise zur Ertheilung von Unterricht an einer öffentlichen Schule zu-  
zulassenden Präparanden, sowie darüber äußern, wann voraussichtlich  
eine ordnungsmäßige Wiederbesetzung der Stelle wird erfolgen können.  
Als allgemeine Norm ist auch im dortigen Regierungsbezirk festzu-  
halten, daß für einen Präparanden eventl. eine Vergütung von  
500 Mark jährlich genügt.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Greiff.

An  
die Königliche Regierung zu N.  
U. III. 15766.

- 71) Anstellung der von außerpreussischen Prüfungsbehörden geprüften Schulamtskandidaten und Lehrer in Preußen.

Berlin, den 31. Januar 1877.

Auf den Bericht der königlichen Regierung vom 2. d. M. will ich genehmigen, daß Schulamts-Kandidaten und Lehrer, welche ihre Befähigung nur durch Prüfungszeugnisse außerpreussischer Prüfungsbehörden des Deutschen Reichs darthun, im diesseitigen Schuldienst unter Erlaß der 1. Prüfung provisorisch aber unter der Bedingung angestellt werden können, daß Seitens derselben die in Preußen vorgeschriebene 2. Prüfung nach Maßgabe der für dieselbe geltenden Bestimmungen vor einer Preussischen Prüfungsbehörde abgelegt wird.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

An

die königliche Regierung zu R.

U. III. 5389.

- 72) Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1877.

(Centrbl. pro 1877 Seite 35 Nr. 22.)

Berlin, den 8. März 1877.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Januar d. J. (U. III. 5959) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Prüfung von Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen zu Hilkenbach im Kreise Siegen Termine auf den 17. März und den 15. Oktober 1877 festgesetzt worden sind.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.

U. III. 6860.

- 73) Aufnahme von Zöglingen in die Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1876 Seite 182 Nr. 77.)

Berlin, den 8. März 1877.

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig bei Zeitz findet in der ersten Hälfte des Monats August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden königlichen Re-

gierung, bezw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei den königlichen Provinzial-Schulkollegien anzubringen.

Der Eintritt in das Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Krüßinger in Droppig zu richten.

Hinsichtlich der Aufnahme-Bedingungen wird auf die ausführlichen gedruckten Nachrichten, welche der Seminar-Direktor Krüßinger auf portofreie Anfragen mittheilt, verwiesen und noch besonders auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

1) Die Bewerberinnen haben auf den Unterschied zwischen Lehrerinnen-Seminar und Gouvernanten-Institut zu achten und in ihren Meldungen genau anzugeben, in welche der beiden Anstalten sie aufgenommen zu werden wünschen, da die Anforderungen der Vorprüfung je nach der Wahl der Anstalt wesentlich verschieden sind.

2) Nicht bloß die erste Impfung, sondern auch die stattgehabte Wiederimpfung ist nachzuweisen.

3) Eine in das Gouvernanten-Institut oder in das Seminar aufgenommene Bewerberin, welche die Anstalt bald nach ihrem Eintritte verläßt, ohne durch Krankheit oder besondere Familienverhältnisse dazu genöthigt zu sein, hat das Pensionsgeld für ein volles Vierteljahr zu entrichten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.

U. III. 636.

#### 74) Kurze Mittheilungen.

Preisaufrage für eine Anleitung für Landschul-Lehrer zur Anlage u. von Hausgärten.

Der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den preussischen Staaten hat einen, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bewilligten Preis von 200 Mark für eine kurze populäre Anleitung für Lehrer auf dem Lande zur Anlage, Bepflanzung und Pflege von Hausgärten aufgestellt.

Der Zweck der Schrift ist, eine schönere Herstellung und ergiebigere Kultur der zu Hausgärten auf dem Lande vorhandenen Flächen herbeizuführen, insbesondere aber die Lehrer in den Stand zu setzen, in ihren eigenen Gärten den Dorfbewohnern ein belehrendes und anregendes Vorbild für Anlage und Bebauung von Hausgärten zu geben, in den Kindern den Sinn für Gartenbau zu wecken und sie innerhalb der gegebenen Grenzen zur Bebauung und Pflege ländlicher Hausgärten anzuleiten.

Die mit einem Motto zu versehenende Schrift darf den Umfang von 2 Druckbogen nicht überschreiten und ist, begleitet mit einem, Namen und Wohnort des Verfassers enthaltenden versiegelten Zettel, der auf dem Umschlage dasselbe Motto wie die Arbeit selbst enthält, bis zum 15. Oktober 1877 dem General-Sekretär des Vereins, Herrn Dr. Wittmack, Berlin SW., Schützenstraße 26, postfrei einzusenden. Diejenige Schrift, welche den Preis erhält, wird Eigenthum des Vereins. Derselbe bestimmt die Preisrichter. Name und Wohnort des Verfassers werden öffentlich bekannt gemacht.

Die übrigen eingesandten Schriften können gegen Vorzeigung einer Abschrift der Ueberschrift des sie begleitenden uneröffnet bleibendenzettels bei dem General-Sekretär wieder in Empfang genommen werden.

## V. Volksschulwesen.

75) Betheiligung der Schuldeputationen an der Entscheidung über Gesuche um Dispensation vom Schulbesuche.

Berlin, den 31. Januar 1877.

Da die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme an der Schulaufsicht durch das Gesetz vom 11. März 1872 unberührt geblieben ist, die städtischen Schuldeputationen aber, entsprechend der Bestimmung in §. 48. Titel 12. Theil II. Allgemeinen Land-Rechts in Verbindung mit §. 43. a. a. D. durch Nr. 11. der Instruktion vom 26. Juni 1811 berufen sind, zur Herbeiführung und Beförderung des regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuchs sämtlicher schulfähiger Kinder mitzuwirken, überdies die Spezialaufsicht, welche Prediger, d. h. Lokal-Schulinspektoren außer den Schuldeputationen ausüben, gemäß Nr. 14. a. a. D. mit der allgemeinen Oberaufsicht der Schuldeputationen in Verbindung gesetzt werden soll, so kann ich, wie ich der Königl. Regierung auf den Bericht vom 27. Dezember v. J. hiermit eröffne, es nicht für angemessen erachten, daß bei den Entscheidungen über Gesuche um Dispensation vom Schulbesuch resp. um vorzeitige Entlassung von Schulkindern aus der Schule jede Betheiligung der städtischen Schuldeputationen ausgeschlossen wird.

Vielmehr wird davon auszugehen sein, daß, entsprechend dem Erlaß vom 6. November 1873 (Central-Blatt Seite 722) Gesuche um Dispensation schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch bei dem Lokal-Schulinspektor resp. bei der mit der Schulaufsicht befachten Ortsschulbehörde, worunter in den Städten die Schuldeputationen zu verstehen sind, anzubringen sind und daß über solche Gesuche

zunächst die letzteren selbst befinden und zwar dergestalt, daß dieselben, wenn sie die Gesuche unbegründet finden, solche zurückweisen, wogegen den Betheiligten alsdann freisteht, die Entscheidung des Kreis-Schulinspektors anzurufen, daß sie dagegen, wenn sie die Gesuche begründet finden, solche dem Kreis-Schulinspektor zur Entscheidung vorlegen, welche die Verordnung der Königl. Regierung vom 24. März 1853 unter Nr. 5. dem Letzteren vorbehalten hat.

Die Königl. Regierung veranlasse ich, dem entsprechend fortan eine Betheiligung der städtischen Schuldeputation in N. an der Entscheidung über Gesuche um Dispensation schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuche nicht auszuschließen und hiernach den Magistrat in N. auf seine Beschwerde mit Bescheid zu versehen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn andere Magistrate sich veranlaßt finden sollten, eine Theilnahme der Schuldeputation an der Entscheidung über Gesuche um Dispensation vom Schulbesuche in Anspruch zu nehmen, sofern die königliche Regierung es nicht vorziehen sollte, eine allgemeine Modifikation der Bestimmung unter Nr. 5. der Verordnung vom 24. März 1853 herbeizuführen, was zu thun ich Derselben überlassen will.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

An  
die königliche Regierung zu N.  
U. III. 5242.

76) Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde bei Bestimmung über die Errichtung neuer Schulklassen und Lehrerstellen, Beziehung dieser Bestimmung zu dem Umfange von Schulbauten.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungstreitsache  
der königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und  
Schulwesen zu Breslau, Beklagte und Revisionsklägerin,  
wider

die evangelische Schulgemeinde zu N., Klägerin und Revisions-  
beklagte,

hat das königliche Obergericht in seiner Sitzung vom  
21. Oktober 1876,

an welcher u. u. Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Beklagten die Entscheidung des  
königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Breslau vom 16.  
Juni 1876 zu bestätigen, die baaren Auslagen des Ver-  
fahrens und der Klägerin der Beklagten zur Last zu legen,

im Uebrigen die Kosten des Verfahrens außer Anschlag zu lassen und der Werth des Streitgegenstandes auf 1000 M. festzusetzen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In der zu dem Schulverbande R. gehörigen Kolonie Neu-R., welche nach der Feststellung vom 13. Januar d. J. 97 schulpflichtige evangelische Kinder zählt, soll ein Schulhaus erbaut werden. Die Einwohnerzahl von Neu-R. beträgt nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1875: 876 Seelen, sie hat nach der Volkszählung von 1871: 917 Seelen betragen, also eine Minderung von circa 5% erfahren.

Ueber die Art der Bauausführung besteht zwischen der Schulgemeinde R. und der königlichen Regierung zu Breslau als Aufsichtsbehörde Streit. Erstere erachtet mit Rücksicht auf die vorangestellten Thatsachen und weil ein weiteres Zurückgehen der Einwohnerzahl von Neu-R. wahrscheinlich sei, ein Schulhaus mit Einem Lehrzimmer und Einer Lehrerwohnung für ausreichend und hat gegen die Regierung klagend beantragt, sie nur hierzu verpflichtet zu erklären. Die beklagte Regierung hat ihrerseits dem widersprochen und fordert die Herstellung zweier Lehrzimmer und zweier Lehrerwohnungen, weil nach der Ministerial-Verfügung vom 16. Dezember 1874\*) bei 100 Kindern zwei Klassen eingerichtet und zwei Lehrer angestellt werden müßten, diese Zahl nahezu vorhanden sei und auf einen Zuwachs von 10% um so mehr gerechnet werden müsse, als in früheren Jahren die Zahl der schulpflichtigen Kinder in Neu-R. 100 bedeutend überstiegen habe.

Der Kreisauschuß des Kreises B. hat darauf unter dem 14. Januar 1876 dahin erkannt, daß die klägerische Schulgemeinde nur verpflichtet sei, ein Schulhaus mit Einem Lehrzimmer und Einer Lehrerwohnung zu erbauen, weil die Anstellung eines zweiten Lehrers bei den ungünstigen Verhältnissen der Klägerin unmöglich und der Fall, daß 100 Kinder vorhanden seien, die Anstellung eines zweiten Lehrers also nach der Allgemeinen Verfügung über Einrichtung u. der Volksschule vom 15. Oktober 1872 und der diese erläuternden Verfügung vom 16. Dezember 1874 geboten sei, nicht vorliege, auch eine Minderung, nicht Vermehrung der vorhandenen Schülerzahl wahrscheinlich sei.

Gegen diese Entscheidung legte die beklagte Regierung Berufung ein und beantragte:

unter Aufhebung der Entscheidung des Kreisauschusses in B. vom 14. Januar 1876 die evangelische Schulgemeinde

\*) Centrbl. pro 1875 Seite 51.

R. für verpflichtet zu erachten, für die Kolonie Neu-K. ein Schulhaus mit zwei Lehrzimmern und zwei Lehrerwohnungen herzustellen,

indem sie ausführte, daß die nach §. 3 der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 einer Volksschule zu gebende Einrichtung ausschließlich von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmen sei und daß hinsichtlich der Kinderzahl, für welche gesorgt werden müsse, grundsätzlich ein Zuschlag von 10 % angenommen werden müsse, der Durchschnitt der Schülerzahl in den Jahren 1872/74 überdies 107 betragen habe und ein weiteres Zurückgehen der Bevölkerung nicht für erwiesen angenommen werden könne. Die klägerische Gemeinde ihrerseits bat um Bestätigung der ersten Entscheidung, indem sie gegen die Annahme eines Zuschlages von 10 % protestirte.

Nachdem der Vertreter der beklagten Regierung im Audienztermine ausdrücklich noch erklärt hatte:

daß, wenn das Schulhaus zweifelsfrei eingerichtet werden sollte, die Regierung zur Zeit von der Anstellung eines Adjunkten absehen wolle und zwar lediglich aus dem Grunde des Lehrermangels,  
und

daß der geforderte Zuschlag von 10 % in keiner Bestimmung, sondern nur in der allgemeinen Praxis seine Begründung finde,

erkannte das königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Breslau unterm 16. Juni 1876:

daß die Entscheidung des Kreis Ausschusses zu W. vom 14. Januar 1876 lediglich zu bestätigen, die Kosten des Verfahrens außer Ansatz zu lassen, die baaren Auslagen des Verfahrens aber und der Berufsbeklagten der Staatskasse aufzuerlegen und der Werth des Streitobjektes auf 1000 W. festzusetzen.

Der Berufungsrichter begründet seine Entscheidung wie folgt:

Die Frage, ob dem vorliegenden Bedürfnis mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Schulgemeinde R. bezw. der Kolonie Neu-K. durch Errichtung der Halbtagschule genügt werden könne oder müsse, unterliegt allerdings nicht der Zuständigkeit des Kreis Ausschusses; denn sie berührt eine durchaus interne Angelegenheit und ist als solche von der Entscheidung der Aufsichtsbehörde abhängig.

Fällt hiernach auch der eine Grund, auf welchen der Vorderrichter die Entscheidung stützt, fort, so bleibt immerhin der andere mit durchgreifender Wirkung bestehen. — Das Zurückgehen der Bevölkerung in Kolonie Neu-K., eine Kinderzahl von noch nicht 100, die nicht günstige örtliche Lage der Kolonie zu den Bergwerken und das voraussichtlich noch

längere Zeit währende Darniederliegen der Industrie stellen Momente dar, welche die Vornahme eines Baues in dem von der Aufsichtsbehörde verlangten Umfange — auch wenn man von der zweiten Lehrerwohnung absteht — zur Zeit nicht rechtfertigen. Und es kommt hinzu, daß die Annahme eines Zuwachses von 10 % der Kinderzahl weder in gesetzlichen noch reglementarischen Vorschriften eine Unterlage findet. —

Wird die Annahme der Berufungsverklagten und des Kreis-ausschusses, daß eine weitere Abnahme der Bevölkerung und der Kinderzahl in Kolonie Neu-K. bevorsteht, wahr, so würde dem gegenüber die Errichtung eines Baues mit zwei Klassen eine anormale Lage der Sache darstellen, während dem entgegengesetzten Fall leicht dadurch Rechnung getragen werden kann, daß bei dem Bauprojekt auf die event. Vergrößerung um eine Klasse und eine Wohnung Bedacht genommen wird. Das betont der Vorderrichter mit Recht und dem widerspricht die Schulgemeinde nicht.

Gegen diese Entscheidung hat die beklagte Regierung das Rechtsmittel der Revision eingelegt und ihren in zweiter Instanz gestellten Antrag wiederholt. Die Revisionsbeschwerde stützt sich auf §. 64. Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 und macht dem Vorderrichter die Nichtanwendung der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen zum Vorwurf, weil er sowohl die Feststellung der Kinderzahl behufs Ermittlung des Bedürfnisses nach einer mehrjährigen Fraktion im Prinzip verworfen, wie andererseits die Annahme eines Zuschlages von 10 % für die zukünftige Vermehrung als weder in gesetzlichen noch reglementarischen Vorschriften begründet, für ungerechtfertigt erklärt habe. Sie nimmt in dieser Richtung Bezug auf eine von ihr an die Landräthe ihres Bezirkes erlassene Verfügung vom 13. September 1838, wonach bei Entwürfen zu Schulhausbauten auf eine künftige Vermehrung von 10 % gerechnet werden soll, und auf zwei in extractiver Abschrift beigebrachte, in Spezialfällen ergangene Verfügungen des Unterrichts-Ministers vom 21. Februar und 15. Mai 1875, welche ihre Auffassung bestätigen sollen.

Die Revisionsbeklagte bittet in der Gegenerklärung um Rückweisung der Revisionsbeschwerde und macht event. geltend, daß der Antrag, sie zur Herstellung zweier Lehrzimmer und zweier Lehrerwohnungen zu verurtheilen, jedenfalls unbegründet sei, da die Beklagte und Revisionsklägerin bereits in zweiter Instanz ihren Antrag auf zwei Lehrzimmer und Eine Lehrerwohnung beschränkt habe.

Es war, wie gesehen, zu erkennen.

Nach der Allgemeinen Verfügung des Unterrichts-Ministers über Einrichtung u. der Volksschule vom 15. Oktober 1872 und der

später ergangenen, sie ergänzenden und erläuternden Ministerial-Verfügungen, zu denen auch die von den Parteien und den Vorderrichtern angezogene Verfügung vom 16. December 1874 gehört — (Eine Zusammenstellung derselben findet sich in dem Werke: „Volksschulwesen und Lehrerbildung in Preußen“ von Dr. Schneider, Berlin 1875)

darf die mit der Schulaufsicht betraute Provinzialbehörde, falls die Schülerzahl in einer Volksschule 80 übersteigt, die einklassige Volksschule nicht dulden; sie muß die zweiklassige einrichten. Sie hat dabei zu entscheiden:

- 1) ob für die zweite Klasse ein besonderer Lehrer — der zweite Lehrer — angestellt werden soll,
- 2) ob der Eine Lehrer beide Klassen unterrichten, d. h. ob die Halbtagschule eingeführt werden soll.

In dem Falle zu 2 unterrichtet der Lehrer beide Klassen nicht gleichzeitig oder in besonderen Räumen, sondern nach einander in demselben Lehrzimmer. In diesem Falle bedarf es daher nur Einer Lehrerwohnung und Eines Lehrzimmers.

Steigt die Zahl über 100, so ist die Halbtagschule auch noch zulässig, sie gilt aber als eine ungenügende Einrichtung. Die Aufsichtsbehörde hat dann auf die Anstellung eines zweiten Lehrers Bedacht zu nehmen, d. h. sie hat Alles zu thun, um die Anstellung eines zweiten Lehrers zu ermöglichen, namentlich also bei unvermögenden Gemeinden zu versuchen, die erforderlichen Mittel anderweit flüssig zu machen.

Ein Muß liegt in der Verfügung vom 16. December 1874 nicht. (sfr. auch die Ministerial-Verfügung vom 5. Mai 1873\*) Schneider S. 11.) Die in diesen Richtungen von den Provinzialbehörden getroffenen Festsetzungen sind nicht im Verwaltungsstreitverfahren, sondern nur im Wege der Beschwerde bei dem vorgesetzten Minister anfechtbar.

Hätte die Regierung zu Breslau im vorliegenden Falle daher die Anstellung eines zweiten Lehrers in Neu-K. angeordnet, so würde der Klägerin hiergegen nur der Weg der Beschwerde bei dem Unterrichtsminister offen gestanden haben. Hätte alsdann Letzterer die Anordnung der Regierung gebilligt, so würde damit die Frage, ob zwei Lehrerwohnungen und zwei Lehrzimmer zu beschaffen, in bejahendem Sinne endgültig entschieden und nur noch über die Art der Beschaffung ein Verwaltungsstreitverfahren möglich gewesen sein.

So liegt die Sache aber nicht. Die Regierung hat vielmehr die Anstellung eines zweiten Lehrers erst für den Fall, daß die Zahl der Kinder über 100 anwachsen wird, in Aussicht genommen und der Vertreter derselben im Audienztermine am 16. Juni d. J. aus-

\*) Centrbl. pro 1873 Seite 349.

drücklich erklärt, daß die Regierung von der Anstellung eines zweiten Lehrers (Adjunkten) zur Zeit absehe. Es handelt sich deshalb hier lediglich um Entscheidung der Frage, ob die Schulgemeinde verpflichtet ist, auf ein zukünftiges Bedürfnis zu rücksichtigen. Ueber diese Frage ist im Verwaltungsstreitverfahren zu befinden und ist dieselbe mit Recht von dem Vorderrichter verneint worden. Die Schulaufsichtsbehörde kann nur die Befriedigung des gegenwärtigen Bedürfnisses verlangen. Für die in Folge einer möglichen künftigen Vermehrung der Kinderzahl erforderliche Anstellung eines zweiten Lehrers u. braucht die Schulgemeinde im Voraus nicht zu sorgen. Empfohlen kann ihr werden, in ihrem eigenen Interesse hierauf zu rücksichtigen; die Ausübung eines Zwanges erscheint jedoch nicht zulässig. Auch ist in den von der beklagten Regierung beigebrachten Verfügungen von einem derartigen Zwange nicht die Rede. Im Gegentheil sprechen die von dem Ministerium publizirten Entscheidungen (Centr.-Bl. f. d. gesammte Unterrichtsverw. 1873 S. 503 und 504. Schneider S. 10) es ausdrücklich aus, daß im Streitfalle für die Bemessung des Schulraumes nur die Zahl der in der Schule wirklich aufgenommenen Kinder als maßgebend anzusehen ist. Wenn daher der Vorderrichter nur auf das gegenwärtige Bedürfnis und die Zahl der zur Zeit vorhandenen Schulkinder rücksichtigt, so verlegt er keine von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassene Verordnung.

Die auf §. 64 Nr. 1. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 gestützte Revision der Beklagten entbehrt demnach der Begründung.

Der Kostenpunkt regelt sich nach den §§. 72. 73 desselben Gesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Perjus.

D. B. G. Nr. 862.

77) Beitragspflicht der Geistlichen — auch als Lokal-Schulinspektoren — und der Schullehrer zur Unterhaltung der Sozietätsschulen.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

des Predigers und Lokal-Schulinspektors N. und des Lehrers

W. zu St., Kläger und Revisionskläger,

wider

die Schulgemeinde St., Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 17. Januar 1877,

an welcher u. u. Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Kläger die Entscheidung des Königlich-Bezirksverwaltungsgerichts zu Potsdam vom 30. September 1876 zu bestätigen, den Klägern auch die Kosten des Revisionsverfahrens, unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 10 Mark, zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Der Prediger und Lokal-Schulinspektor R. und der Lehrer B. zu St. sind von der dortigen Schulgemeinde zu denjenigen nach Verhältniß der Staatsteuern zu entrichtenden Hausväterbeiträgen herangezogen worden, deren Aufbringung zur Aufbesserung des Lehrergehalts, zur Fixirung des Schulholzgeldes und zur Besoldung der Lehrerin in weiblichen Handarbeiten erforderlich geworden war.

Unter Berufung auf das Gesetz vom 11. Juli 1822 und einen Ministerial-Erlaß vom 25. November 1867\*), wonach Geistliche und Elementarlehrer hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente von allen direkten Kommunalauflagen vollständig freizulassen seien, erhoben sie Klage bei dem Kreisauschusse des Osthavelländischen Kreises mit dem Antrage,

sie in ihren alten bestehenden und verbrieften Rechten zu schützen und die Gemeinde mit ihren Forderungen abzuweisen.

Diesem Antrage wurde jedoch von dem Kreisauschusse nicht entsprochen, die Klage vielmehr mittelst Bescheides vom 28. April 1876 unter Bezugnahme auf §. 29. Titel 12 Theil II. Allgemeinen Landrechts und das Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 13. März 1869 als unbegründet zurückgewiesen.

Auf eingelegte Berufung bestätigte das Königlich-Bezirksverwaltungsgericht zu Potsdam mittelst Erkenntnisses vom 30. September 1876 den Bescheid des Kreisauschusses aus folgenden Gründen:

Nach den Entscheidungen des Königlich-Ober-Tribunals vom 20. Juni 1853 (Entscheidungen Band 25, Seite 301) und vom 8. Oktober 1866 (Striethorst's Archiv, Band 65, Seite 49) seien die zur Unterhaltung einer Elementarschule von der Schulgemeinde ausgeschriebenen Beiträge nicht als Kommunalabgaben, sondern als Sozietätsbeiträge, zu denen jedes Sozietätsmitglied verpflichtet sei, anzusehen. Sie gehörten auch nicht zu den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers, von denen die Geistlichen nach §. 96. Allgemeinen Landrechts II. 11. befreit seien und es sei deshalb das Gesetz vom 11. Juli 1822, §. 10. auf diese Beiträge nicht

\*) Centrbl. pro 1867 Seite 762.

anwendbar. Die Reskripte des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, auf welche sich die Berufungskläger beriefen, stützten sich auch nicht auf diese Gesetze, sondern führten aus:

„Der Schullehrer könne, da er, vermöge seiner amtlichen Stellung an der Schulanstalt, der Korporation der zur Schule gewiesenen Hausväter gegenüber stehe, nicht als ein zur Schule gewiesener Hausvater betrachtet und in dieser Eigenschaft nicht zu Schulbeiträgen herangezogen werden.

In einem wesentlich gleichartigen Verhältnisse zur Schulsozietät stehe der Ortspfarrer als Lokal-Schulinspektor, und die Momente, welche in einem früheren Reskripte (vom 16. Januar 1850) zur Begründung der dort angeordneten Freilassung der Pfarrer von Kirchen- und Pfarrabgaben angeführt seien, fänden analoge Anwendung auf die Stellung des Pfarrers zu der seiner Aufsicht untergebenen Schulgemeinde.“

Reskript vom 18. August 1865, vom 18. April 1856 und vom 21. September 1861, in Stiehl, Centralblatt von 1865, Seite 621—624, und Reskript vom 9. Dezember 1867\*).

Allein diesen Ausführungen könne, wenn auch die Freilassung der Berufungskläger von Schulbeiträgen in der Billigkeit liegen möge, nicht beigespflichtet werden.

Mit demselben Rechte würden die Beamten einer Kommune als von Kommunalabgaben frei anzusehen sein, was doch nicht der Fall sei, wenn das Gesetz es nicht ausdrücklich vorschreibe.

Zu den Hausvätern einer Schulsozietät gehörten ausnahmslos alle selbstständigen Einwohner innerhalb des Schulbezirks, wenn sie auch Beamte oder Aufseher der Schulanstalt seien.

Sie müßten daher auch ihrerseits zu den Lasten der Sozietät beitragen.

Gegen diese Entscheidung haben die Kläger fristzeitig das Rechtsmittel der Revision eingelegt, und, wie folgt, gerechtfertigt.

Die Annahme des Vorderrichters, daß die zur Unterhaltung einer Elementarschule von der Schulgemeinde ausgeschriebenen Beiträge nicht als Kommunalabgaben, sondern als Schulsozietätsbeiträge anzusehen seien, welche jedes Sozietätsmitglied zu entrichten habe, führe in ihren Konsequenzen zur offenbaren Ungerechtigkeit. Denn da er, der Kläger N., nicht nur Prediger von St., sondern auch von Z., dem Filiale der ersten Ortschaft, und als solcher auch Lokalaufseher der Schule von Z. sei, so gehöre er in dieser Eigenschaft auch der Schulsozietät von Z. an und würde nach den Ausführungen des Vorderrichters auch zu den Sozietätsbeiträgen der Schulsozietät Z. verpflichtet sein.

\*) Centrbl. pro 1867 Seite 763.

Mit Unrecht suche sodann der Vorderrichter die von der höchsten Schulbehörde in mehreren Reskripten vertretene Auffassung, daß Schullehrer und Lokal-Schulaufseher in ihrer amtlichen Stellung an der Schulanstalt der Korporation der zur Schule gewiesenen Hausväter gegenüber stehen, daher nicht zu den Hausvätern gehören und als solche auch zu den Schulabgaben nicht beitragspflichtig seien, dadurch zu widerlegen, daß mit demselben Rechte auch die Beamten der Kommune von den Kommunalabgaben freizusprechen seien, was jedoch nicht der Fall wäre. Denn nach der eigenen Ansicht des Vorderrichters seien die Schulbeamten nicht Kommunal-, sondern Sozietätsbeamten.

Hätte der Lehrer die Pflichten eines Mitgliedes der Schulsozietät, so dürften ihm auch die Rechte eines solchen nicht vorenthalten werden; dies sei jedoch thatsächlich der Fall, da er von der Wahl in den Schulvorstand ausgeschlossen sei. Hieraus aber ergebe sich wiederum, daß der Lehrer eine andere Stellung zur Schule einnehme, wie jedes andere Glied der Gemeinde.

Nachdem die Kläger schließlich aus dem Anerkenntnisse des Vorderrichters in Betreff der Billigkeit ihres Anspruches auch die rechtliche Begründung desselben nachzuweisen gesucht, haben sie den Antrag gestellt,

unter Aufhebung des Erkenntnisses des Bezirksverwaltungsgerichts dahin zu erkennen, daß sie von Beiträgen zur Unterhaltung der Schule in St. freizulassen sind.

Von der Beklagten ist den klägerischen Ausführungen widersprochen und um Bestätigung der Vorentscheidung gebeten worden.

Diesem Antrage war stattzugeben.

Daß in St. durch einen förmlichen, von der Aufsichtsbehörde bestätigten Gemeindebeschuß die Unterhaltung der Schule als eine Last der bürgerlichen (politischen) Gemeinde übernommen worden, ist von den Klägern nicht behauptet, auch anderweit aus den Akten nicht zu entnehmen. Wäre dies der Fall, so würde allerdings den Klägern der Anspruch auf Freilassung von Schulbeiträgen, gemäß §. 10. ff. des Gesetzes, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Sammlung Seite 184) zustehen. Da jedoch diese Voraussetzung nach Inhalt der Akten nicht zutrifft, danach vielmehr als thatsächlich feststehend anzunehmen ist, daß die Schullasten in St. von der Gutsherrschaft und den Hausvätern der dortigen Schulgemeinde nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (§§. 29. ff. Titel 12. Theil II. Allgemeinen Landrechts) aufgebracht werden, so hat der Anspruch der Kläger als gesetzlich begründet nicht erachtet werden können. Denn die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1822 beziehen sich nur auf Beiträge zu den Lasten der bürgerlichen (po-

litischen) Gemeinde, nicht auch auf diejenigen der Schulgemeinde, wie dies in übereinstimmender konstanter Praxis der obersten Verwaltungsbehörden und des Ober-Tribunals wiederholt anerkannt worden ist.

— Vergl. u. a. die Reskripte der Königlichen Ministerien der geistlichen u. a. Angelegenheiten und des Innern vom 31. August und 17. September 1838 (von Kampff Annalen Band 22 Seite 661 und 685), den Plenarbeschluss des Ober-Tribunals vom 30. Juni 1853 (Entscheidungen Band 25 Seite 301) und das Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 29. September 1864 (Entscheidungen Band 52 Seite 308).

Aus den Bestimmungen des Titels 12. Theil II. Allgemeinen Landrechts aber läßt sich die gedachte Befreiung nicht herleiten.

Nach §. 29. daselbst liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

Als Hausväter im Sinne dieser Gesetzesvorschrift sind mit Ausnahme des Gutsherrn des Schulorts, welchem der Schule gegenüber durch das Gesetz besondere Verpflichtungen auferlegt sind, alle Einwohner des Schulbezirks anzusehen, welche in demselben ihren beständigen Wohnsitz und ein eigenes Einkommen haben.

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 8. September 1851 (Striethorst's Archiv, Band 3 Seite 269), vom 13. April 1866 (ebenda Band 62 Seite 285) und vom 8. Oktober 1866 (ebenda Band 65 Seite 49).

Danach gehören auch die Kläger zu den Hausvätern der Schulgemeinde St., da auf sie in Beziehung zu dieser Gemeinde die eben gedachten Voraussetzungen zutreffen.

Hieraus ergibt sich zugleich die Unrichtigkeit der vom Kläger N. gezogenen Schlussfolgerung, daß, wenn er als Lokal-Schulinspektor von St. zu den dortigen Schullasten beitragspflichtig sei, ihm die gleiche Beitragspflicht auch bezüglich der Schullasten in B. obliege, wo er gleichfalls als Lokal-Schulinspektor fungire; denn er hat an letzterem Orte keinen Wohnsitz.

Kläger stellen zwar, gestützt auf die Erlasse des Unterrichts-Ministeriums vom 18. April 1856, 21. September 1861, 18. August 1865, 9. Dezember 1867 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung pro 1865 Seite 279, sowie pro 1868 Seite 62), und vom 13. Juli 1876 (Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung Seite 490), ihre Eigenschaft als Hausväter der Schulgemeinde St. um deshalb in Abrede, weil sie vermöge ihrer amtlichen Stellung an der dortigen Schule als Lehrer beziehungsweise als Lokal-Schulinspektor der Korporation der zur Schule gewiesenen Hausväter gegenüber ständen, sonach nicht als zur Schule gewiesene Hausväter betrachtet und in dieser Eigenschaft zu Schulbeiträgen

nicht herangezogen werden könnten. Allein dieser Begründung der Befreiung der Lokal-Schulinspektoren und Lehrer von der Beitragspflicht zu den Schullasten fehlt die gesetzliche Basis.

Könnte auch allenfalls in den Worten des §. 29. a. a. D.:

„Die Unterhaltung der Lehrer liegt den sämtlichen Hausvätern jedes Ortes ob“

eine Gegenüberstellung der Lehrer und der Hausväter erblickt und daraus auf die Absicht des Gesetzgebers geschlossen werden, daß den Lehrern die Verpflichtung zu Schulbeiträgen nicht habe auferlegt werden sollen, so hätte es doch, da es sich hierbei um die Konstituierung eines Privilegiums handelte, eines präzisern Ausdrucks dieser gesetzgeberischen Absicht bedurft, welcher weder in dem §. 29. a. a. D., noch weniger aber in dem §. 34., welcher die Verpflichtung zur Unterhaltung der Schulgebäude regelt, gefunden werden kann.

Ebenso wenig läßt sich aus dem §. 49. a. a. D. eine besondere exemte Stellung der Prediger gegenüber den übrigen Hausvätern der Schulgemeinde und daraus eine Befreiung derselben von den Schullasten herleiten. Wäre dies aber auch der Fall, so würde doch an dieser Auffassung nach Erlaß des Gesetzes vom 11. März 1872 (Gesetz-Sammlung Seite 183) nicht mehr festgehalten werden können, da nach den Vorschriften des letzteren die Lokal-Schulinspektion den Geistlichen nicht mehr ipso jure, sondern kraft jeder Zeit widertuslichen Auftrages von Seiten des Staates zusteht.

Auch aus den Ausführungen des Reskripts des Unterrichts-Ministers vom 9. Dezember 1830 (von Kampe Annalen XIV. Seite 769) läßt sich keine dem klägerischen Ansprüche günstige Beurtheilung entnehmen.

In demselben wird bemerkt, daß, wenn auch die auf einem besonderen Sozietätsverhältnisse und hierauf bezüglichen gesetzlichen Vorschriften beruhende Verpflichtung zu den Beiträgen für die gemeinen Elementarschulen den eigentlichen Kommunallasten nicht beigezählt, und somit aus der Exemption von den letzteren eine gleichmäßige Befreiung auch von Schulunterhaltungsbeiträgen an und für sich nicht gefolgert werden könne, man sich dennoch bei dem der Zahl nach größten Theile der Elementarschulen, nämlich bei denjenigen auf dem Lande, mit überwiegender Grunde für die Nichtberanziehung aller Personen vom gemeinbin sogenannten ermirten Stande unterscheiden müsse, soweit sie sich nicht im Besitze bäuerlicher Grundstücke oder sonst zur Heranziehung geeigneter Rabrungen befinden. Denn der Begriff der im §. 29. II. 12. Allgemeinen Landrechts bezeichneten Hausväter des Ortes setze doch immer eine wirkliche und dauernde Verbindung mit der Ortsgemeinde voraus, entweder als wirkliches Mitglied derselben, oder als Schutzverwandter, die letztere Qualität aber setze wiederum in Bezug auf eine derartige Verbindung mit Landgemeinden nach den Bestimmungen §§. 111. ff. II. 7. All-

gemeinen Landrechts ein offenbar verschiedenes persönliches Verhältniß von demjenigen des Eximirtenstandes, namentlich in der Regel gerade die Unterwerfung unter die Jurisdiktion des Ortsgerichts voraus, könne mithin bei Personen dieser Klasse, im Falle ihres Aufenthalts auf dem Lande ohne Erwerb ländlicher Besitzungen oder Pflanzungen nicht wohl als vorhanden angenommen werden. Allein diese Ausführungen können, selbst wenn sie bei Erlaß des gedachten Reskripts nach Lage der damaligen Gesetzgebung begründet gewesen sein mögen — was dahingestellt bleiben kann — jedenfalls gegenwärtig nach erfolgter Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes nicht mehr für zutreffend erachtet werden. Denn zu den nach Maßgabe des §. 44 Titel 7 Theil II. Allgemeinen Landrechts zu den Kommunalabgaben beitragspflichtigen unangehessenen Dorfseinswohnern, welche das Reskript als Schupverwandte bezeichnet, gehören gegenwärtig unzweifelhaft auch solche Personen, welche früher einen eximirten Gerichtsstand gehabt haben. Die Elementarschullehrer haben übrigens nach §. 47 Titel 2 Theil I. Allgem. Gerichtsordnung niemals die Rechte der Eximirten besessen.

Daß ferner die Befreiung der Geistlichen von Schullasten sich auch nicht aus dem §. 96 Titel 11 Theil II. Allgemeinen Landrechts herleiten läßt, ist gleichfalls bereits von dem Ober-Tribunal wiederholt ausgesprochen worden (vergl. das oben citirte Erkenntniß vom 8. Oktober 1866).

Anlangend endlich die Ausschließung des Lehrers von der Mitgliedschaft des Schulvorstandes, so kann die Befreiung desselben von Schulbeiträgen hieraus ebensowenig gefolgert werden, wie die Freiheit der unangehessenen Dorfseinswohner von Kommunalabgaben aus der Ausschließung derselben von der Stimmberechtigung in der Gemeindeversammlung.

Nach alledem konnte der Anspruch der Kläger nicht als begründet anerkannt werden und waren demgemäß die Vorentscheidungen zu bestätigen.

Die Regelung des Kostenpunkts rechtfertigt sich nach §. 72 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 375).

Urkundlich unter dem Siegel des königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Perlius.

D. B. G. Nr. 289.

## 78) Beitragspflicht der Geistlichen und der Lehrer zur Unterhaltung der Sozietätschulen.

### 1.

Berlin, den 27. Februar 1877.

Auf die an den Herrn Justiz-Minister gerichtete und an mich zur reffortmäßigen Verfügung abgegebene Vorstellung vom 25. Okt.

tober v. J. eröffne ich Ew. Hohehrwürden, daß Ihrem Gesuche um Befreiung von den Schulbeiträgen daselbst keine Folge gegeben werden kann, da Ihnen als Geistlicher nach den Ausführungen in den Erkenntnissen des königlichen Ober-Tribunals vom 8. Oktober 1866 (Archiv für Rechtsfälle Band 66 Seite 53) und des königlichen Ober-Verwaltungsgerichts vom 17. Januar d. J. ein gesetzlicher Anspruch auf Freilassung von den Schulbeiträgen nicht zur Seite steht, und ich mich nicht in der Lage befinde, aus Billigkeitsgründen Ihre Freilassung von den bezüglichen Beiträgen anzuordnen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

An  
den Pfarrer Herrn N. Hohehrwürden zu N.  
U. III. 5196.

2.

Berlin, den 28. Februar 1877.

Der königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 16. Dezember v. J., daß, falls die Schulen in N. Sozietätsschulen sind und die Schullasten von den denselben angehörigen Hausvätern aufgebracht werden, ich um so mehr Anstand nehmen muß, der von dem dortigen Schulvorstande beschlossenen Heranziehung der Lehrer zu den Schullasten entgegen zu sein, als inzwischen auch das königliche Ober-Verwaltungsgericht unter dem 17. v. M. dahin erkannt hat, daß den Lehrern ein gesetzlicher Anspruch auf Freilassung von den Schulbeiträgen nicht zur Seite stehe.

Die königliche Regierung veranlasse ich daher, den Magistrat in N. auf die nebst Anlage wieder angeschlossene Beschwerde zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An  
die königl. Regierung zu N.  
U. III. 6223.

79) Heranziehung der Geistlichen in Neuvorpommern und auf Rügen zu Schulbeiträgen.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache  
des Pastor P. zu B., Klägers und Revisionsklägers,  
wider  
den Schulverband B., vertreten durch den Schulvorstand,  
Beklagten und Revisionsbeklagten,  
hat das königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom  
7. Februar 1877,

an welcher 2c. 2c. Theil genommen haben,  
für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des  
Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Stralsund vom  
10. Juli 1876 zu bestätigen, die Kosten des Revisionsver-  
fahrens dem Revisionskläger zur Last zu legen und der Werth  
des Streitgegenstandes auf 142 Mark 20 Pf. festzusetzen.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Im Mai 1874 forderte der Rendant der Schulkasse zu B. von  
dem Pastor P. daselbst nach Verhältniß seines außeramtlichen Ein-  
kommens Beiträge zur Schulkasse, welche derselbe verweigerte. Ein  
bei dem Amtsvorsteher gestellter Antrag des Rendanten auf Wei-  
treibung dieser Schulbeiträge wurde am 21. November 1874 zurück-  
gewiesen.

In Folge eines Beschlusses des Schulvorstandes vom 7. April  
1875 wurde der frühere Antrag des Rendanten beim Amtsvorsteher  
wiederholt und nunmehr für begründet erachtet; auch wurde durch  
Mahnzettel des Amtsvorstehers vom 7. Oktober 1875 der Pastor P.  
zur Zahlung der Schulbeiträge für die Zeit vom 1. Januar  
1874 bis zum 1. Oktober 1875 mit 142 Mark 20 Pf. bei Ver-  
meidung der Exekution aufgefordert. Hiergegen hat der Pastor P.  
am 23. Oktober 1875 bei dem Kreisaußschuß des Kreises Rügen durch  
Anstellung einer Klage gegen den Schulverband B. Einspruch erhoben.

Kläger behauptet, daß die Geistlichen in Neuvorpommern und  
Rügen bis zum Erlaß des Gesetzes vom 23. Februar 1870 von allen  
Steuern und Abgaben jeder Art mit Ausnahme der Klassen- und  
klassifizirten Einkommensteuer rechtlich befreit gewesen seien und daß  
dieses Privilegium durch das gedachte Gesetz nur hinsichtlich der  
kommunalabgaben, nicht aber hinsichtlich der Lasten der Schul-  
sozietät aufgehoben sei. Eventuell könnte der Beitrag erst seit dem  
Beschlusse des Schulvorstandes vom 7. April 1875 erfordert werden.  
Kläger berechnet hiernach seinen Beitrag auf 42 Mark und hat dar-  
auf angetragen,

den Schulverband B. zu verurtheilen, den Kläger von Bei-  
trägen zur Schulkasse unbedingt freizulassen event. aber solche  
nur für die Zeit vom 1. April 1875 bis 1. Oktober 1875  
mit 42 Mark von ihm zu erfordern.

Der Beklagte hat das behauptete Privilegium der Geistlichen  
bestritten und auszuführen gesucht, daß das Gesetz vom 23. Februar  
1870 auch auf den vorliegenden Fall Anwendung finde. In dem  
Umstande, daß Kläger den Beschluß des Schulvorstandes vom  
28. September 1875, die exekutive Beitreibung der streitigen  
Beiträge betreffend, mitunterzeichnet hat, sieht der Beklagte ein An-  
erkenntniß des Klägers.

Der Antrag ist auf Zurückweisung der Klage gerichtet.

Nachdem Kläger in der mündlichen Verhandlung bestritten hatte, daß er durch die gedachte Mitunterschrift ein Anerkenntniß habe abgeben wollen, wurde von dem Kreisauschuß des Kreises Rügen am 1. Februar 1876 dahin entschieden,

daß Kläger mit seiner Klage abzuweisen, ihm die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen und der Werth des Streitgegenstandes auf 142 Mark 20 Pf. festzusetzen.

In den Gründen ist zu Gunsten des Klägers ausgeführt, daß ein Anerkenntniß desselben in der Mitunterschrift des Beschlusses vom 28. September 1875 nicht liege und daß das Gesetz vom 23. Februar 1870 hier nicht anwendbar sei, weil dasselbe nur von Kommunal-lasten spreche, die Schule auf dem platten Lande in Neuwestpommern aber keine Einrichtung der politischen Gemeinde sei, sondern auf Affoziation nach Maßgabe des Regulativs vom 29. August 1831 beruhe. Zur Motivirung der Abweisung des Klägers wird darzulegen gesucht, daß die behauptete Freiheit der Geistlichen von Steuern und Abgaben jeder Art nicht anzuerkennen sei, indem die älteren Rechtsquellen nur von der Freiheit der Häuser der Geistlichen sprächen. Hätte aber auch früher die behauptete unbeschränkte Freiheit bestanden, so wäre sie durch das als *lex specialis* zu betrachtende Regulativ vom 29. August 1831 aufgehoben, da nach §. 5. daselbst die freie Besoldung des Lehrers von sämtlichen Familienvorständen des Schulbezirks ohne Unterschied des Standes und des Glaubens als persönliche Last nach dem Klassensteuerfuße aufzubringen sei. Hierzu komme, daß die Lehrerbesoldung nur ein Ersatz für das früher gezahlte Schulgeld sein solle und eine Befreiung von diesem für die Geistlichen, welche Kinder in die Schule schickten, auch in den älteren Kirchenordnungen nicht ausgesprochen sei. Der Rendant des Beklagten sei hiernach im Mai 1874 völlig berechtigt gewesen, die Beiträge pro 1874 von dem Kläger einzufordern; mithin sei auch das Verlangen der Nachzahlung für das Jahr 1874 den Gesetzen entsprechend und der eventuelle Klageantrag hinfällig.

Gegen diese Entscheidung hat Kläger rechtzeitig die Berufung mit dem Antrage eingelegt,

unter Abänderung des ersten Erkenntnisses die Verurtheilung des Beklagten nach dem Klageantrage auszusprechen.

Aus der Kirchenordnung von 1535, den Statutis synod. von 1574 und dem Rügianischen Landgebrauch wird herzuleiten gesucht, daß Geistliche früher von allen persönlichen Steuern jeder Art frei gewesen seien. Event. wird Beweis durch Auskunft der Königlichen Regierung zu Stralsund darüber angetreten,

daß bis zum Erlasse des Gesetzes vom 1. Mai 1851 die Geistlichen in Neuwestpommern und Rügen von allen Staats- und anderen Steuern und Abgaben freigelassen find.

Das Regulativ vom 29. August 1831 könne als allgemeines Gesetz ein Privilegium nicht aufheben; es habe auch nur die Klassensteuerzahler belastet und könne auf die Geistlichen deshalb nicht bezogen werden, weil

— wie die königliche Regierung zu Stralsund amtlich bestätigen werde —

zur Zeit des Erlasses des Regulativs die Geistlichen in Neuvorpommern und Rügen von der Klassensteuer durchaus befreit gewesen seien. Die Hinweisung des ersten Richters auf das Schulgeld und dessen Zahlung passe nicht, wie näher ausgeführt wird; auch hätten die Geistlichen der Stadt Stralsund auf dem städtischen Gymnasium daselbst stets Freiheit vom Schulgelde gehabt, wie der Magistrat zu Stralsund amtlich bestätigen werde.

In der Gegenerklärung des Beklagten sind neue Gesichtspunkte nicht aufgestellt.

Am 10. Juli 1876 erkannte das königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Stralsund,

daß die Entscheidung des Kreis Ausschusses des Kreises Rügen vom 1. Februar 1876 lediglich zu bestätigen sei und die Kosten des Berufungsverfahrens unter Feststellung des Werths des Streitgegenstandes auf 300 Mark dem Kläger zur Last zu legen seien.

In den Gründen ist ausgeführt:

Es mußte nach Lage der Sache so, wie geschehen, in der Berufungsinstanz entschieden werden, da in allen wesentlichen Punkten den Ausführungen des ersten Erkenntnisses beizutreten war. Zunächst freilich auch in dem, was dasselbe zu Gunsten des Klägers ausspricht, nämlich, daß das Gesetz vom 23. Februar 1870 dessen Ansprüchen nicht entgegenstehe, und daß aus der Unterschrift des betreffenden Exekutionsbeschlusses Seitens seiner eine Anerkennung der Rechtmäßigkeit dieser Maßregel nicht zu folgern sei; denn jenes Gesetz bezieht sich, wie sein Wortlaut und der Zusammenhang, in welchem es mit andern Gesetzen steht, darthut, allerdings nur auf die Verhältnisse der Beamten zu den politischen Gemeinden und die hiesigen Landschulen gehören nicht zu den Angelegenheiten solcher, sondern werden von eigens um ihretwillen gebildeten Verbänden gehalten. §. 2. des Regulativs für die Neuvorpommerschen Landschulen vom 29. August 1831; was aber den Exekutionsbeschuß anlangt, so ist klar, daß der Vorsizende eines Kollegiums dadurch, daß er einen Beschluß desselben unterschreibt und zur Ausführung bringt, nicht sein persönliches Einverständnis mit dem Beschlusse kundgibt. — Allein andererseits ist ferner mit Recht im ersten Erkenntnisse angenommen, daß der Kläger den von ihm angetretenen Be-

weis der Befreiung von der nach §. 5. des gedachten Regulativs allen Familienhäuptern des Schulverbandes obliegenden Verpflichtung, zum baaren Gehalte des Lehrers beizutragen, nicht geführt habe, und daß namentlich, wenn selbst den Neuvorpommerschen Geistlichen in früheren Zeiten eine solche Befreiung nach Provinzialrecht zugestanden hätte, dieselbe doch jedenfalls durch die Bestimmung des oben angeführten Paragraphen des geltenden Regulativs aufgehoben wäre. Alle vom Kläger für das von ihm behauptete Vorrecht der hiesigen Geistlichen angezogenen Gesetzesstellen gewähren diesen nur Freiheit von bestimmten Arten von Abgaben, unter denen sich die vom Privatvermögen zu tragenden Schullasten nicht befinden und insbesondere befaßt die in Bezug genommene Bestimmung der Pommerschen Kirchenordnung 7. b. S. 110, welche theilweise unter §. 812. in den Entwurf des Neuvorpommerschen Provinzialrechts aufgenommen ist, offenbar nicht, daß die Geistlichen nebst ihren Amtshäusern, sondern, daß sie rückichtlich ihrer Amtshäuser abgabefrei seien. Entschieden entgegen der Auslegung, welche der Kläger dieser Bestimmung giebt, steht ihr Schluß, der das eigene Vermögen der Geistlichen für abgabepflichtig erklärt. Freilich will der Kläger das nicht gelten lassen und das dort gebrauchte Wort „Güter“ nur von liegenden Gründen verstanden wissen; allein diese Beschränkung der Bedeutung jenes Wortes erscheint hier weder durch den Sprachgebrauch, noch sonst gerechtfertigt.

Was nun aber ferner die Bedeutsamkeit des §. 5. des Regulativs vom 29. August 1831 für den vorliegenden Fall betrifft; so sucht der Kläger zwar dieselbe durch den Einwand zu entkräften, daß Privilegien nicht ohne Weiteres durch spätere allgemeine entgegenstehende Gesetze aufgehoben würden; allein dieser Einwand, dem an sich eine Berechtigung nicht abzuspochen ist, trifft doch hier nicht zu, wo im späteren Gesetze gesagt wird, daß die betreffende Beitragspflicht ohne Unterschied des Standes eintreten solle, also gerade die Standesvorrechte ausdrücklich beseitigt werden. Die Vorschrift hätte offenbar gar keinen Sinn, wenn man annehmen dürfte, daß auch nach ihrer Veröffentlichung das behauptete Privilegium der Geistlichen bestehe, also mit Unterschied des Standes zu den bezüglichen Lasten beigesteuert werde. Hätte also auch ein solches Privilegium für die in Rede stehende Abgabe früher wirklich bestanden, so wäre es durch das Schulregulativ vom 29. August 1831 unbedingt aufgehoben. Dem kann auch nicht, wie der Kläger versucht, entgegengestellt werden, daß nach diesem Gesetze die Beiträge

zum Lehrergehalte in der Regel nach dem Klassensteuerfuße aufzubringen sind, die Geistlichen aber zur Zeit seiner Veröffentlichung der Klassensteuer nicht unterlegen haben; denn, wenn auch letzteres thatsächlich richtig ist, so konnten doch die Geistlichen von jeher sehr wohl behufs Ermittlung des Betrages, welchen sie zum Lehrergehalte beizusteuern haben würden, nach den Grundsätzen der Klassensteuer eingeschätzt, also nach dem Klassensteuerfuße veranlagt werden, wie Ähnliches ja bekanntlich vielfach im öffentlichen Leben vorkommt. Der Kläger hat nun freilich noch ferner dem Regulativ vom 29. August 1831 gegenüber auf die Ausführungen eines Ministerialerlasses vom 18. April 1856, nach welchen die Geistlichen nicht zu den Hausvätern des Schulbezirks zu rechnen seien, hingewiesen, allein diese Ausführungen stehen, abgesehen davon, daß das thatsächliche Verhältniß, auf welches sie sich stützen, inzwischen durch die neuere Gesetzgebung beseitigt worden ist, mit dem klaren Wortlaute des §. 5. des Regulativs in einem unlösbaren Widerspruche und können deshalb auf Beachtung in einem Rechtsstreite keinen Anspruch machen.

Die Berufung des Klägers auf das Zeugniß der königlichen Regierung zu Stralsund dafür, daß bisher die Geistlichen in Neuvorpommern von allen öffentlichen Abgaben frei gelassen seien, ist bedeutungslos, da, wenn dem auch so wäre, damit ein Recht derselben auf allgemeine Abgabefreiheit nicht bewiesen sein würde.

Bedeutungslos ist ebenso das Benennen des Rathes der Stadt Stralsund als Zeugen für die Thatsache, daß an diesem Orte die Söhne der Geistlichen das Gymnasium schulgeldfrei besuchen können, da nicht ersichtlich ist, wie aus diesem Umstande irgend etwas zu Gunsten des Klageantrages geschlossen werden sollte.

Endlich ist die Behauptung des Klägers, daß äußersten Falles er immer nur höchstens theils vom 1. April, theils vom 1. Januar 1875 ab zu den betreffenden Leistungen herangezogen werden könne, hinfällig, da er zugegebenermaßen schon 1874 zu denselben veranlagt und am 1. Mai dieses Jahres von dem Schulkassenführer zu ihrer Zahlung aufgefordert ist, diese Aufforderung aber nach den vorstehenden Darlegungen völlig gerechtfertigt war und keineswegs, wie der Kläger will, als eine Willkür jenes Beamten bezeichnet werden darf.

Gegen diese Entscheidung hat Kläger rechtzeitig die Revision eingelegt,

weil das erste Erkenntniß bestätigt und nicht vielmehr dem Antrage der Klage entsprechend entschieden worden sei.

Er behauptet

- 1) daß die Rechtsnormen über die Steuerfreiheit der Geistlichen nicht, beziehungsweise unrichtig angewendet worden seien und daß das Regulativ vom 29. August 1831 eine unrichtige Anwendung erfahren habe,
- 2) daß wesentliche Mängel des Verfahrens vorhanden seien, indem der vorige Richter eine bestrittene Thatsache ohne weiteren Beweis als wahr angenommen und erhebliche Thatsachen und Beweismittel unberücksichtigt gelassen habe.

Die Ausführungen des Berufungsrichters werden im einzelnen zu widerlegen gesucht, indem namentlich auf das Gutachten des Sprachforschers Freiherrn von Bohlen auf Streu darüber provokiert wird, daß im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts unter dem Ausdruck: „Güter“ nur Grundstücke zu verstehen seien. Die Rechtsnormen über Observanzen seien vom vorigen Richter außer Acht gelassen; derselbe habe eine wesentliche Prozeßvorschrift dadurch verlegt, daß er die Auskunft der königlichen Regierung als Beweismittel für die Observanz verworfen habe. Aktenwidrig sei auch die Annahme des vorigen Richters, daß Kläger die „Veranlagung“ zu den Abgaben im Jahre 1874 zugegeben habe, während dies doch bestritten sei.

In der Gegenerklärung hat Beklagter obige Ausführungen bestritten und die Zurückweisung der Revision beantragt.

Die Revision konnte nicht als begründet erachtet werden.

Es ist zwar anzuerkennen, daß vor dem Erlaß des Regulativs vom 29. August 1831 die Geistlichen in Neuvorpommern das Vorrecht einer allgemeinen Steuerfreiheit hatten. Denn die Pommersche Kirchenordnung von 1535 Titel 6 Seite 110 ist nicht dahin auszuliegen, daß die Geistlichen nur rücksichtlich ihrer Amtshäuser abgabenfrei sein sollten, sondern daß ihnen sowohl für ihre Person als auch in Betreff ihrer Amtswohnungen Abgabensfreiheit bewilligt war. Die Vergleichung mit dem ursprünglichen plattdeutschen Texte (abgedruckt in Richter's evangelischen Kirchenordnungen Band 1 Seite 254) läßt hierüber keinen Zweifel und beweist insbesondere, daß mit dem Ausdrucke: „Güter“ nicht, wie der Berufungsrichter annimmt, das bewegliche Vermögen der Geistlichen, sondern die Grundstücke derselben gemeint sind. In Uebereinstimmung mit dieser Ansicht spricht sich Balthasar ius eccles. pastor. Theil 1 Seite 930 sqq. und de libris seu matriculis ecclesiasticis Seite 235 sqq. aus. Auch ist im §. 812. des Entwurfs des Neuvorpommerschen Provinzialrechts die Abgabensfreiheit der Geistlichen in der gedachten Weise aufgefakt.

Dieser Rechtszustand ist indessen durch Artikel 5 des Regulativs vom 29. August 1831 wesentlich geändert worden.

Wenn auch auf die Worte: „ohne Unterschied des Standes“

kein entscheidendes Gewicht zu legen ist, weil sich aus den legislativen Vorarbeiten ergibt, daß dieser Zusatz auf den Vorschlag der königlichen Regierung zu Stralsund in dem Berichte vom 8. Juni 1831 aufgenommen ist, „um die Verpflichtung der Gutshesiger mehr außer Zweifel zu setzen“, so würde doch selbst beim Fehlen der gedachten Worte anzunehmen sein, daß die bisherigen Vorrechte der Geistlichen durch Artikel 5 a. a. D. insoweit haben beseitigt werden sollen, als es sich um die Leistung von Beiträgen zur Lehrerbefoldung handelt. In dem gedachten Artikel — einer Nachbildung des §. 29. Allgemeinen Landrechts Theil 2 Titel 12, wie aus den Materialien hervorgeht — ist die Absicht unverkennbar, die bisherigen mit der früheren Verfassung zusammenhängenden Vorrechte zu beseitigen. Wenn auch hierbei hauptsächlich an die Rittergutsbesitzer gedacht sein mag, so ist doch die Fassung des Gesetzes eine so generelle, daß eine Ausnahmestellung für die Geistlichen hiermit nicht vereinbar ist; dieselben hätten ausdrücklich genannt werden müssen, wenn sie in rechtlicher Beziehung anders als die übrigen Familienvorstände des Schulbezirks zu behandeln wären.

Der Umstand, daß die Geistlichen im Jahre 1831 von der Klassensteuer gesehlich befreit waren (§. 1. in sine des Gesetzes wegen Einführung einer Klassensteuer vom 30. Mai 1820 in Verbindung mit der in Folge Allerhöchster Anordnung erlassenen Circularverfügung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 27. Februar 1817, Nr. 4 a., Nr. 6 — v. Kamph Annalen 1831 Band 15 Heft 1—2 Seite 109—110), ist für die Entscheidung nicht von Erheblichkeit, weil im Artikel 5 a. a. D. nicht auf die thatsächliche Erhebung der Klassensteuer Gewicht gelegt, sondern nur der Klassensteuerfuß als Maßstab bezeichnet ist und am Schlusse des Artikels eines fingirten Klassensteuerfußes ausdrücklich gedacht wird.

Der dem Berufungsrichter gemachte Vorwurf, daß er durch die Nichtberücksichtigung des Beweistritts über die behauptete Observanz das bestehende Recht verletzt habe, ist nicht gerechtfertigt; denn die Entscheidungsgründe lassen nicht klar erkennen, ob der Observanz überhaupt keine rechtliche Bedeutung beigelegt werden sollte oder ob nur aus thatsächlichen Gründen der Beweistritt nicht berücksichtigt ist. Ueberdies kann selbst bei freier Beurtheilung die Frage, ob das Regulativ vom 29. August 1831 durch Observanz abgeändert werden konnte, unerörtert bleiben, weil jedenfalls der Beweistritt wegen seiner ungenügenden thatsächlichen Begründung unerheblich war. In der Berufungsschrift ist unter Bezugnahme auf amtliche Auskunft der königlichen Regierung zu Stralsund nur behauptet,

„daß bis zum Erlasse des Gesetzes vom 1. Mai 1851 die Geistlichen in Neuvorpommern von allen Staats- und andern Steuern und Abgaben freigelassen sind“.

Dies ist indessen zum Nachweise einer Observanz nicht aus-

reichend, weil die einzelnen Fälle nicht näher bezeichnet sind und es an allen thatsächlichen Unterlagen zur Beurtheilung der Frage fehlt, ob die Erfordernisse, welche die Rechtswissenschaft zur Gültigkeit einer ungeschriebenen Rechtsnorm voraussetzt, namentlich die Ueberzeugung rechtlicher Nothwendigkeit bei der angeblichen Freilassung (*opinio necessitatis*), hier vorhanden sind.

War hiernach die Verpflichtung des Klägers zur Zahlung von Beiträgen zur Schulkasse nach Artikel 5 a. a. D. begründet, so ist auch sein eventueller Antrag, diese Beiträge nur vom 1. April 1875 zu berechnen, ungerechtfertigt; denn da der Rendant der Schulkasse den Kläger schon im Jahre 1874 zur Zahlung der Beiträge aufgefordert hat, diese Aufforderung aber den gesetzlichen Bestimmungen entsprach, so steht dem Kläger das Gesetz vom 18. Juni 1840 §. 6, §. 14. nicht zur Seite.

Die angefochtene Entscheidung war demgemäß zu bestätigen, in Folge dessen dem Kläger nach §. 72. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 375) auch die Kosten dieser Instanz zur Last fallen. Der Werth des Streitgegenstandes war indessen auf 142 R. 20 Pf. als den Betrag der streitigen Abgaben herabzusetzen.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

D. B. G. Nr. 436.

80) Fortdauer der Zugehörigkeit zum Schulverbande nach dem Austritt aus der Kirche.

(Centrbl. pro 1876 Seite 307 Nr 129.)

Berlin, den 20. Februar 1877.

Em. Wohlgeboren eröffne ich auf die Vorstellung vom 16. Oktober v. J., daß ich Ihrem Antrage, die Königliche Regierung zu N. anzuweisen, Sie aus dem katholischen Schulverbande zu N. auszuscheiden, nicht entsprechen kann. Der Umstand, daß Em. Wohlgeboren unter Beobachtung der in dem Gesetz vom 14. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 207) vorgeschriebenen Formen Ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben, berechtigt Sie noch nicht ohne Weiteres zu dem Verlangen, auch aus dem katholischen Schulverbande Ihres Wohnortes ausgeschult und von den Hausväter-Beiträgen zur Unterhaltung dieser Schule freigelassen zu werden. Nach §. 3. a. a. D. bewirkt die gedachte Austrittserklärung nur, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird. In Ihrer Angehörigkeit zu dem katholischen Schulverbande in N. ist durch Ihren Austritt aus der katholischen Kirche allein daher keine Aenderung eingetreten.

Nach §. 29. Th. II. Lit. 12 des A. L. N. liegt die Unterhaltung der Volksschulen den sämmtlichen Hausvätern des Orts ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob. Von diesem Grundsatz gestattet der §. 30. a. a. D. eine Ausnahme dahin, daß, falls an einem Orte für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses mehrere Schulen errichtet sind, jeder Einwohner nur zur Unterhaltung der Schule von seiner Religionspartei beizutragen verbunden sein soll.

Da Em. Wohlgeboren der katholischen Kirche nicht mehr angehören, sich auch einer andern Religionsgesellschaft, für welche in N. eine Volksschule errichtet ist, nicht angeschlossen haben, so ist die Frage, welchem der mehreren Schulverbände Ihrer Wohnortes Sie angehören, eine Frage des öffentlichen Rechts und nach §. 18 Litt. k. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 von der Regierung zu entscheiden. Es bleibt Ihnen jedoch überlassen, die Zuweisung zu einem der in N. bestehenden Schulverbände bei der Regierung in N. zu beantragen, und wird die Regierung, sofern Ihrer Wahl Bedenken nicht entgegenstehen, keinen Anstand nehmen, Ihrem Antrage zu entsprechen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Falk.

An  
den Herrn u.  
U. III. 15010.

81) Zuständigkeit für den Erlaß von Bauresoluten im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 26. Juli 1876.

Berlin, den 15. Januar 1877.

Auf den Bericht vom 22. Dezember v. J., den Bau des Rüsterschulhauses in N. betreffend, wird das Resolut vom 28. Oktober v. J. hierdurch aufgehoben, weil gemäß §§. 78. 172. des Gesetzes vom 26. Juli v. J. — Ges.-Samml. S. 297 — in dem Geltungsbereich dieses Gesetzes nur die Verwaltungsgerichte für den Erlaß des Bauresolutis zuständig sind.

Indem ich die Königliche Regierung unter Rückanschluß der Original-Anlagen veranlasse, die Betheiligten hiervon in Kenntniß zu setzen, bemerke ich, daß aus §. 173. des Gesetzes die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nicht begründet werden kann. Denn die Einleitung von Verhandlungen über die Ausführung eines Rüsterschulbaues macht die Streitfache als solche nicht anhängig. Dies tritt vielmehr erst dann ein, wenn sich bei der Verhandlung Streitpunkte ergeben, welche der resolutorischen Entscheidung bedürfen. Die Anhängigkeit fällt in diesen Sachen zusammen mit dem Zeitpunkt, in welchem das Resolut zu erlassen ist, und hieraus folgt, daß die Verwaltungsbehörden seit dem 1. Oktober d. J. überhaupt

keine Bauresolute mehr zu erlassen, sondern über hervortretende Streitpunkte die Entscheidung der Verwaltungsgerichte herbeizuführen haben. Die entgegengesetzte Auffassung würde dahin führen, die Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli v. J. noch auf Jahre hinauszuschieben, ohne daß hierzu irgend welcher Anlaß vorliegt, da die einleitenden Verhandlungen auch in Zukunft den Verwaltungsbehörden verbleiben, und die Wirksamkeit der Verwaltungsgerichte überhaupt nur dann eintritt, wenn sich bei diesen Verhandlungen Streitpunkte ergeben, welche resolutorischer Entscheidung bedürfen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung in Zukunft verfahren.

An  
die Königliche Regierung zu N.

Abchrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Befolgung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Förster.

An  
die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Danzig, Potsdam, Stettin, Eßlin, Stralsund, Breslau, Plegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt.

G. III. 5005.

## Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

### A. Behörden.

Der Großherzoglich Oldenburgische Seminar-Direktor und Oberschulrath Sander zu Oldenburg ist zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu Breslau überwiesen, der Seminar-Direktor Herm. Müller zu Hannover zum Regierungs- und Schulrath ernannt und dem Konsistorium zu Ahrich überwiesen worden.

Dem Superintendenten Kirchner zu Walchow im Kreise Muppin ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Zu Kreis-Schulinspektoren sind ernannt worden im Regierungsbezirke Gumbinnen: der kommissar. Kreis-Schulinspekt. Pfarrer Pohl zu Heydekrug,

Posen: der Rektor und kommiss. Kreis-Schulinspekt. Lust zu Rogasen,

Erfurt: der Rektor und kommissar. Kreis-Schulinspekt. Polack zu Worbis, und

Minden: der kommissar. Kreis-Schulinspekt. Lehrer Dr. Lauredt zu Salzkotten.

## B. Universitäten.

Universität zu Berlin: Dem ordentl. Profess. in der juristisch. Fakultät und Obergerichtspräsidenten-Rath Dr. Gneist ist die Erlaubniß zur Anlegung des Komthurkreuzes vom Kaiserl. Oesterreichischen Franz-Joseph-Orden mit dem Stern ertheilt, — der Geheime Legations-Rath Dr. Megidi zu Berlin zum ordentlichen Honorar-Professor in der juristisch. Fakultät ernannt, — der ordentl. Professor Dr. Droysen in der philosoph. Fakult. zum Historiographen der brandenburgischen Geschichte ernannt, — dem ordentl. Profess. Dr. A. Kirchhoff in derselben Fakult. die Erlaubniß zur Anlegung des Offizierkreuzes vom Königlich Griechischen Erlöser-Orden ertheilt, — dem außerordentl. Profess. in derselben Fakult. und Dozenten am landwirthschaftl. Lehrinstitut Dr. Koch der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Der ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Königsberg Dr. Maurenbrecher, und der ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Greifswald Dr. Wilmanns sind in gleicher Eigenschaft an die Universität zu Bonn versetzt, der ordentl. Profess. in der juristisch. Fakult. der Univers. zu Halle Dr. Eck ist in gleicher Eigenschaft an die Univers. zu Breslau versetzt,

der außerordentl. Profess. an der Univers. zu Heidelberg Dr. Klein zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Göttingen ernannt,

der ordentl. Profess. Dr. Burckhard zu Kiel in gleicher Eigenschaft in die juristische Fakult. der Univers. zu Greifswald versetzt, — der Privatdozent Dr. Reifferscheid zu Bonn zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Greifswald ernannt,

dem ordentl. Profess. Dr. Rich. Volkmann in der medizinisch. Fakult. der Univers. zu Halle der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen, — der Direktor der Thierarzneischule zu Bern, Profess. Dr. Pütz zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Halle und zum Lehrer an dem landwirthschaftl. Institute daselbst ernannt,

der Privatdozent und Professor Dr. Benecke zu Königsberg ist zum außerordentl. Profess. in der medizinischen Fakult., — der ordentl. Profess. an der Univers. zu Erlangen Dr. Kihnert, und der Privatdozent und Oberlehrer Dr. Prus zu Berlin sind zu ordentl. Professoren in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Königsberg ernannt,

der Direktor der ständischen Irrenheilanstalt zu Marburg Dr. Gramer ist zugleich zum ordentl. Professor, und der Privatdozent Dr.

med. et phil. K $\ddot{u}$ lz daselbst zum au $\ddot{u}$ serordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult $\ddot{a}$ t der Univer $\ddot{s}$ . zu Marburg ernannt, der au $\ddot{u}$ serordentl. Profess. Dr. Dypenheim zu Berlin zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Akademie zu M $\ddot{u}$ nster ernannt worden.

### C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Gymnasial-Direktor Dr. Bolz zu Potsdam ist zur Anlegung der Gro $\ddot{h}$ herzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Verdienst-Medaille in Gold die Erlaubni $\ddot{s}$  ertheilt worden.

Der Profess. Dr. Schindler zu Frankfurt a. M. ist in gleicher Eigenschaft an das Joachimsthalsche Gymnas. zu Berlin berufen, den Gymnasial-Oberlehrern Dr. Kollmann zu Stralsund und Dr. Heidemann zu Essen das Pr $\ddot{a}$ dikat „Professor“ beigelegt worden.

Der Oberlehrer Dr. Zwolski zu Ostrowo ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu W $\ddot{o}$ ngrowi $\ddot{z}$ , der Oberlehrer Gallien zu W $\ddot{o}$ ngrowi $\ddot{z}$  in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Ostrowo, und

der Oberlehrer Jagielski zu Ostrowo in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Kei $\ddot{s}$ e versetzt,

als Oberlehrer sind berufen worden an das Gymnasium zu Berlin, Altkanisch. Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Andresen vom Gymnas. zum grauen Kloster daselbst,

zu Berlin, Leibni $\ddot{z}$ -Gymnas., der Oberlehrer Le Biseur vom Friedrichs-Gymnas. daselbst,

zu Sorau der Gewerbeschullehrer Dr. Adolph aus Elberfeld, zu Stargard i. Pomm. der Gymnas. Lehrer Dr. Rob. Schmidt aus Dramburg,

zu Posen, Friedr. Wilh. Gymnas., der Gymnas. Lehrer Hubert aus Freienwalde a. d. D.,

zu Beuthen Ob. Schles. der Realsch. Lehrer Dr. Heuer aus D $\ddot{u}$ sseldorf,

zu Ratibor der Gymnas. Oberlehrer Dr. K $\ddot{o}$ nigsbeck aus Konig,

zu Reiz der Oberlehrer Dr. Weicker von der h $\ddot{o}$ heren B $\ddot{u}$ rgersch. zu Wei $\ddot{s}$ enfels, und

zu Attendorf der Rektor Dr. Fischer von der h $\ddot{o}$ h. B $\ddot{u}$ rgersch. zu M $\ddot{u}$ nchen-Glabbach;

der vormalige ordentl. Profess. am Polytechnikum zu Z $\ddot{u}$ rich Dr. Eschischwiz ist als Oberlehrer an das Gymnas. zu Celle, und der ordentl. Lehrer Dr. Lingenberg vom Friedr. Wilh. Gymnas. zu C $\ddot{o}$ ln als Oberlehrer an die in der Umbildung in ein Gymnas. begriffene h $\ddot{o}$ here Lehranstalt zu Krefeld berufen worden.

Zu Oberlehrern sind bef $\ddot{o}$ rdert worden am Gymnasium zu Insterburg der ordentl. Lehrer Kostka,

zu Konig = = = Bo $\ddot{c}$ ,

- zu Berlin, Soph.-Gymnas., der ordentl. Lehrer Pfeiffer,  
 zu Frankfurt a. d. D. = = = Dr. Rüttnid,  
 zu Wöngrowiß = = = Dr. Rangen,  
 zu Erfurt = = = Dr. Heinzelm  
 mann, und  
 zu Hildesheim, Andreas-Gymnas. = = = Grumme.  
 Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium  
 zu Posen, Friedr. Wilh. Gymnas., der Hülfslehrer Dr. Sachse,  
 zu Breslau, Elisab. Gymnas., die Schula. Kandidaten Dr.  
 Speck und Wolff,  
 zu Breslau, Magdalenen-Gymnas., der Gymnas. Lehrer Dr.  
 Tröger aus Waldenburg,  
 zu Breslau, Matthias-Gymnas., der Gymnas. Lehrer Brüll  
 aus Leobschütz,  
 zu Bunzlau der Schula. Kandidat Dr. Kugner,  
 zu Gleiwitz der Hülfslehrer Beck daselbst,  
 zu Glogau, evang. Gymnas., der Kollaborator Schwenken-  
 becher aus Dels,  
 zu Görlitz der Hülfslehrer Dr. Benedict daselbst,  
 zu Hirschberg der Gymnas. Lehrer Galletschki aus Ratibor,  
 zu Jauer der Schula. Kandid. Hampe,  
 zu Leobschütz der Gymnas. Lehrer Böhm aus Dypeln, und  
 der Schula. Kandid. Ziaja,  
 zu Liegnitz, Gymnas., der Hülfsl. Schröder,  
 zu Neustadt Ob. Schlef. der Schula. Kandid. Dr. Hollek,  
 zu Neiße der Hülfsl. Dr. Zdralek daselbst, und der Gymnas.  
 Lehrer Kirsch aus Gleiwitz,  
 zu Ohlau der proviss. Lehrer Dr. Zint aus Sprottau,  
 zu Dypeln der Schula. Kandid. Dr. Waschow,  
 zu Ratibor der Gymnas. Lehrer Dr. Guttmann aus Hirsch-  
 berg, der Hülfslehrer Dr. Wendler zu Ratibor, und der  
 Schula. Kandid. Zettel,  
 zu Strehlen der Schula. Kandid. Pürschel,  
 zu Waldenburg = = = Tröger,  
 zu Wohlau = = = Dr. Hartmann,  
 zu Halle a. d. S., Stadtgymnas., der Schula. Kandid. Dr.  
 Berndt, und  
 zu Lüneburg der Schula. Kandid. Pöpke.  
 An der Ritter-Akademie zu Liegnitz ist der Schula. Kandid. Dr.  
 Binkler als Inspektor,  
 am Gymnas. zu Dels der Schula. Kandid. Kühn als Kollaborator  
 angestellt worden.  
 Am Gymnas. zu Rakel ist der Lehrer Weidmann aus Wollin  
 als technischer Lehrer,  
 am Gymnas. zu Görlitz der Elem. Lehrer Kühn das. als Zeichen-  
 lehrer, und

am Gymnas. zu Leobschütz der Lehrer Preiß daselbst als Elementarlehrer angestellt worden.

Die Wahl des Realschul-Oberlehrers Dr. Meffert in Posen zum Direktor der Realsch. am Zwinger zu Breslau ist bestätigt, dem Realschul-Oberlehrer Dr. Schütte zu Stralsund das Prädikat „Professor“ beigelegt, der Oberlehrer Dr. Pfundheller am Stadtgymnas. zu Stettin in gleicher Eigenschaft an die Realschule zu Tarnowitz, und der Oberlehrer Friedr. Krause am Gymnas. zu Marburg in gleicher Eigenschaft an das Realgymnas. zu Wiesbaden berufen, zu Oberlehrern sind befördert worden an der Realschule zu Halberstadt der ordentl. Lehrer Dr. Heller, zu Frankfurt a. M., Musterschule, die ordentl. Lehrer Dr. Fliedner, Dr. Rehorn und Dr. Israel.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule zu Breslau, Realsch. am Zwinger, der Gymnas. Lehrer Dr. Krebs aus Ohlau, zu Görlich der Hülfslehrer Aft daselbst und der Lehrer Dr. Tiburtius von der landwirthschaftl. Realsch. zu Marienburg, zu Grünberg der Gymnas. Lehrer Herforth aus Belgard, zu Reife der Hülfslehrer Rückert aus Glas, zu Celle der Schula. Kandid. Fabusch, zu Hagen der kommiss. Lehrer Pape, und zu Frankfurt a. M., Realsch. II. D. der israelitischen Religionsgesellschaft, der provisor. Lehrer Dr. Portmann. An der Realschule zu Erfurt ist der Lehrer Wicht als Elementarlehrer, an der Realsch. zu Tserlohn der Lehrer Barth aus St. Goarshausen als Elementar- und Zeichenlehrer angestellt worden.

Die Wahl des Oberlehrers Professors Unverzagt am Realgymnas. in Wiesbaden zum Rektor der höheren Bürgerisch. daselbst ist bestätigt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerischule zu Freiburg i. Schlef. der Lehrer Kühne von der höh. Bürgerischule zu Stargard, und der Schula. Kandid. Tamm, zu Guhrau der Schula. Kandid. Dr. Mittelhaus und der Lehrer Frosch von der Gewerbeschule zu Brieg, zu Löwenberg der Lehrer Dr. Wejemann von der höheren Bürgerisch. zu Segeberg, zu Striegau die Schula. Kandidaten Dittrich und Niedergesäß, zu Hofgeismar der Hülfsl. Krickau. An der höheren Bürgerisch. zu Guhrau ist der Lehrer Dörner aus Stroppen als Turn- und Zeichenlehrer angestellt worden.

## D. Schullehrer-Seminare.

- In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden der Seminar-Direktor Dobroschke zu Habelschwerdt an das kathol. Schull. Seminar zu Zülz, und  
 der Seminar-Direktor Dr. Volkmer zu Zülz an das kathol. Schull. Seminar zu Habelschwerdt,  
 der erste Seminarlehrer Päch zu Dranienburg ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat an dem evangel. Schull. Seminar zu Waldau verliehen,  
 der Kreis-Schulinspektor Paszkowski in Posen zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat an dem kathol. Schull. Seminar zu Rawitsch verliehen worden.  
 An dem evangel. Schull. Seminar zu Halberstadt ist der Archidiaconus und Schulinspektor Balduin Müller zu Kemberg im Kreise Wittenberg als erster Lehrer, und  
 bei dem provisorischen Schull. Seminar zu Rütthen der erste Lehrer Stuhldreier an der Oberklasse der kathol. Knabenschule zu Hagen als erster Lehrer mit den Funktionen des Dirigenten angestellt,  
 dem ersten Lehrer Meister am Schull. Seminar zu Montaubaur das Prädikat „Musikdirektor“ beigelegt worden.  
 In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer  
 Scholz zu Habelschwerdt an das kathol. Schull. Seminar zu Rosenberg,  
 Streibel zu Rosenberg an das kathol. Schull. Seminar zu Habelschwerdt,  
 Hanewinkel zu Eternförde an das evang. Schull. Seminar zu Uetersen, und  
 Grosse zu Hilchenbach an das evang. Schull. Seminar zu Soest.  
 Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar zu Berent der provis. Lehrer Marquardt,  
 zu Dranienburg der bisher. Seminar-Hülfsl. Vogler zu Kyritz,  
 zu Elsterwerda der bisher. Seminar-Hülfsl. Straube zu Halberstadt,  
 zu Eternförde der Vorsteher der Deutschen Privatschule zu Broader und Predigta. Kandid. Heims,  
 zu Uetersen der Pfarrer Bent zu Preeß, und  
 zu Mettmann der bisher. Seminar-Hülfslehrer Braune zu Barbv.  
 An dem provisor. Schull. Seminar zu Rütthen ist der Lehrer Schrick von der Knabenschule zu Unna als ordentl. Lehrer angestellt worden.

An dem kathol. Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg ist der Lehrer Thomas von der Gewerbe-Vorschule zu Koblenz als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Der Seminar-Hülfslehrer Dellin zu Baldau ist in gleicher Eigenschaft an das evangel. Schull. Seminar zu Marienburg versetzt, als Hülfslehrer sind angestellt worden an dem evang. Schull. Seminar

zu Kyritz der Lehrer Welz zu Gassen im Kreise Sorau, und zu Berden der Lehrer Schlee von der Stadtschule zu Drossen.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

Rögener, evang. erster Lehrer und Küster zu Altenau, Kreis Zellerfeld;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern: Eichhoff, evang. Lehrer und Organist zu Gütersloh, Krs Wiedenbrück,

Fuchs, evang. Lehrer und Kantor zu Bornstedt, Krs Neuhaldensleben,

Geilenfeld, evang. Lehrer zu Sonnenburg, Krs Ost-Sternberg, Gräfinghoff, erster Lehrer an der evang. höheren Mädchenschule und Organist zu Düren,

Souvenal, evang. erster Lehrer und Kantor zu Trendelburg, Krs Hofgeismar,

Merklinghaus, evang. Lehrer und Organist zu Hamersheim, Krs Rheinbach;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Genzel, evang. Lehrer zu Raschewitz, Krs Trebnitz,

Pickel, evang. Lehrer und Kirchendiener zu Unterweisenborn, Krs Hersfeld.

### Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Konservator der Kunstdenkmäler Geheime Regierungsrath von Duast zu Radensleben,

der ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univerf. und Direktor des botanischen Gartens zu Berlin, Geheime Regierungsrath Dr. Braun,

der Oberlehrer Friedemann am Gymnas. zu Dillenburg,

der Direktor Wagner an der höheren Bürgerfch. zu Lübben.

In den Ruhestand getreten:

der Oberlehrer Profess. Dr. Zumpt am Friedrich-Wilh. Gymnas. zu Berlin, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

die Gymnasial-Oberlehrer Preuß zu Insterburg, Dr. Gotschlich zu Beuthen Ob. Schlef., und Dr. Schumann am Andreas-Gymnasium zu Hildesheim,  
 der ordentl. Lehrer Laßkowski am Marien-Gymnas. zu Posen,  
 der technische Lehrer Balduß am Gymnas. zu Hohenstein,  
 der Lehrer Krupp am Progymnas. zu Jülich,  
 der Seminar-Direktor Lic. theol. Speers zu Rawitsch,  
 der erste Lehrer am Seminar für Stadtschulen zu Berlin, Musikdirektor und Professor Ertl.

Innerhalb der Preussischen Monarchie anderweit angestellt:

der Gymnasial-Oberlehrer Struve zu Sorau,  
 der Seminarlehrer Hinkel zu Mettmann,  
 die Seminar-Hülfslehrer Luchs zu Marienburg und Sturm zu Bunzlau.

In den Reichsdienst getreten:

der außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. und Lehrer der Thierheilkunde am landwirthschaftl. Institut zu Halle, Dr. Koloff.

Außerhalb der Preussischen Monarchie angestellt:

die ordentlichen Professoren

Dr. von Noorden in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Bonn,  
 Dr. Wachsmuth in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Göttingen,  
 Dr. Schipper in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Königsberg,

die außerordentlichen Professoren

Dr. Pfeffer in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Bonn,  
 Dr. Maas in der medicin. Fakult. der Univers. zu Breslau,  
 der Gymnasiallehrer Dr. Saalfeld zu Weßlar,  
 der Elementarlehrer Held an der Realschule zu Remscheid.

Auf ihre Anträge sind entlassen:

der ordentl. Profess. Dr. Brugsch in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Göttingen,  
 der außerordentl. Profess. Dr. Kleinschrod in der juristisch. Fakult. der Univers. zu Marburg,  
 der Privatdozent Dr. Garbanns in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Bonn,  
 der Oberlehrer Dieckmann an der Realschule zu Tarnowitz.

Anderweit ausgeschieden:

der Gymnasial-Religionslehrer Dr. Balve zu Groß-Strehlig,  
 der provisorische Seminarlehrer Bollweber zu Fulda.

## Inhaltsverzeichnis des Märzheftes.

- 55) Gesetz, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten S. 129. —  
 56) Bestellung eines Kommissarius zur Vertretung einer öffentlichen Behörde zc. für die mündliche Verhandlung des Oberverwaltungsgerichts S. 132. — 57) Beilegung oder Versagung des philosoph. Doktor-Titels im amtlichen Verkehr S. 133. — 58) Fürsorge für die Hinterbliebenen der Beamten, Geistlichen und Lehrer durch Lebensversicherung S. 134. — 59) Anwendung eines einheitlichen Papierformates bei den Behörden S. 135.
- 60) Termin für Erstattung der Jahresberichte über Univers. Institute S. 136. — 61) Preiserteilung bei der Beneke-Stiftung zu Göttingen S. 136.
- 62) Maturitäts-Aspiranten i. J. 1876, statist. Nachweisung S. 137. —  
 63) Abhaltung des Kolloquiums mit einem zum Gymnas. Direktor außerordentlichen Lehrer durch das Provinzial-Schulkollegium der betreff. Provinz S. 142. —  
 64) Maturitätsprüfung im Hebräischen in der Provinz Schleswig-Holstein S. 144. — 65) Geschenke für Schüler bei Gelegenheit der Feier des achtzigsten Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs S. 145.
- 66) Neuer Kursus in der Central-Turnanstalt S. 145. — 67) Zulassung der Seminarlehrer zur Rektoratsprüfung unter Dispensation von der Mittelschullehrer-Prüfung. Beschränkung der ersteren Prüfung auf ein bestimmtes Amt S. 148. —  
 68) Verfügung über ersparte Gehälter valanter Seminarlehrerstellen S. 149. —  
 69) Wohnungsgelbzuschuß für die Vorsteher und Lehrer der Königl. Präparandenanstalten S. 149. — 70) Remuneration für Präparanden bei Verwaltung einer Lehrerstelle S. 150. — 71) Anstellung der von außerpreussischen Prüfungsbehörden geprüften Schulamts-Kandidaten und Lehrer in Preußen S. 151. — 72) Termine für Lehrerinnen zc. Prüfungen S. 151. — 73) Neuer Kursus in den Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droßlig S. 151. — 74) Preisaufgabe für eine Anleitung für Landtschullehrer zur Anlage zc. von Hausgärten S. 152.
- 75) Betheiligung der Schuldeputationen an der Entscheidung über Gesuche um Dispensation vom Schulbesuche S. 153. — 76) Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde bei Bestimmung über die Errichtung neuer Schulklassen und Lehrerstellen, Beziehung dieser Bestimmung zu dem Umfange von Schulbauten S. 154. — 77) Beitragspflicht der Geistlichen und Lehrer zur Unterhaltung von Sozietätsschulen S. 159 — 78) Dögl. S. 165. — 79) Dögl. in Newyorkern und auf Rügen S. 166. — 80) Fortdauer der Jugendbrigkeit zum Schulverbände nach dem Austritt aus der Kirche S. 174. — 81) Zuständigkeit für den Erlaß von Bauresolnoten im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 26. Juli 1876 S. 175.

Personalchronik S. 176.

# Centralblatt

für

## die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten.

**N<sup>o</sup> 4.**

Berlin, den 30. April

1877.

### I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

#### 82) Verzeichniß der Kreis-Schulinspektoren.

(Centrl. pro 1876 Seite 569 und Seite 633.)

##### I. Provinz Preußen.

##### a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Bartsch zu Guttstadt,
2. Gzygan zu Hohenstein, Kreis Osterode,
3. Grunwald zu Bischofstein, kommissarisch,
4. Kob zu Ortelsburg,
5. Schellong zu Osterode,
6. Schröder zu Prökuls, Kreis Memel,
7. Seemann zu Heilsberg,
8. Spohn zu Allenstein,
9. Dr. Tief zu Braunsberg,
10. Vigoureux zu Wartenburg,
11. Zabawa zu Soldau, Kreis Neidenburg.

##### b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

12. Heise zu Löben, kommissarisch,
13. Pohl zu Heydekrug,
14. Sternkopf zu Insterburg, kommissarisch,
15. Tiedtke zu Piltkallen, kommissarisch.

##### c. Regierungsbezirk Danzig.

16. Konfalik zu Neustadt,
17. Ritsch zu Berent,

18. Räder zu Karthaus,  
 19. Dr. Scharfe zu Danzig,  
 20. Schmidt zu Prf. Stargardt,

d. Regierungsbezirk Marienwerder.

21. Dewischeit zu Schönsee, kommissarisch,  
 22. Gerner zu Prf. Friedland,  
 23. Karassiel zu Marienwerder,  
 24. Rajobr zu Neumark, kommissarisch,  
 25. Uhl zu Konig.

II. Provinz Brandenburg.

III. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

26. Bäumer zu Kammin.

IV. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

27. Bandtke zu Schrimm,  
 28. Büttner zu Schroda, kommissarisch,  
 29. Dittmar zu Kosten,  
 30. Erfurt zu Meseritz,  
 31. Fehlbere zu Lissa,  
 32. Dr. Förster zu Neutomischel,  
 33. Grapki zu Pleschen,  
 34. Dr. Hippauf zu Ostrowo,  
 35. Hubert zu Kempen,  
 36. Lust zu Rogajen,  
 37. Lux zu Posen,  
 38. Schwalbe zu Krotoschin,  
 39. Sclarzpf zu Samter,  
 40. Tecklenburg zu Wonstein,  
 41. Wenzel zu Rawitsch,  
 42. vacant zu Breschen.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

43. Arlt zu Tremessen,  
 44. Binlowski zu Inowrasslaw,  
 45. Gerstein zu Bromberg,  
 46. Gärtner zu Wogrowitz,  
 47. Dr. Klewe zu Gnesen,  
 48. Kupfer zu Schneidemühl,  
 49. Dr. Nagel zu Rafel.

## V. Provinz Schlesien.

## a. Regierungsbezirk Breslau.

50. Dorn zu Neurode,  
 51. Fengler zu Ranslau,  
 52. Höpfner zu Reichenbach,  
 53. Teron zu Habelschwerdt, kommissarisch,  
 54. Dr. Schandau zu Frankenstein,  
 55. Schröter zu Glas,  
 56. Dr. Vogt zu Militisch.

## b. Regierungsbezirk Oppeln.

57. Battig zu Ratibor,  
 58. Czygan zu Rattowitz,  
 59. Glöner zu Leobschütz,  
 60. vacat zu Leobschütz,  
 61. Faust zu Rosenberg, kommissarisch,  
 62. Dr. Giese zu Reize,  
 63. Hauer zu Ober-Glogau,  
 64. Dr. Seltisch zu Gr. Strehlitz, kommissarisch,  
 65. Reihl zu Grottkau,  
 66. Ruchnik zu Falkenberg,  
 67. Marx zu Glewitz,  
 68. Dr. Montag zu Oppeln,  
 69. Dr. Niedenführ zu Ratibor,  
 70. Pastuszczyk zu Lublinitz,  
 71. Dr. Pollok zu Rybnik,  
 72. Porzke zu Rosel,  
 73. Raßmann zu Reize,  
 74. Dr. Rhode zu Pleß,  
 75. Dr. Schreier zu Oppeln,  
 76. Schwarzer zu Nikolay, kommissarisch,  
 77. Skladny zu Beuthen,  
 78. Dr. Vogt zu Neustadt,  
 79. Woitylak zu Tarnowitz.

## VI. Provinz Sachsen.

## a. Regierungsbezirk Erfurt.

80. Pollak zu Worbis,  
 81. Dr. Regent zu Heiligenstadt.

## VII. Provinz Schleswig-Holstein.

82. Peterßen zu Apentrade, kommissarisch,

## VIII. Provinz Hannover.

**IX. Provinz Westfalen.****a. Regierungsbezirk Münster.**

- |     |           |                                |
|-----|-----------|--------------------------------|
| 83. | Bischoff  | zu Tecklenburg, kommissarisch, |
| 84. | Feldhaar  | zu Münster,                    |
| 85. | Hüser     | zu Bedum, kommissarisch,       |
| 86. | Löbe      | zu Nhaus, kommissarisch,       |
| 87. | Schmiß    | zu Koesfeld, kommissarisch,    |
| 88. | Schunf    | zu Warendorf,                  |
| 89. | Schürhoff | zu Steinfurt,                  |
| 90. | Stork     | zu Borken, kommissarisch,      |
| 91. | Walbaum   | zu Lüdinghausen,               |
| 92. | Witte     | zu Reddinghausen.              |

**b. Regierungsbezirk Minden.**

- |     |            |                          |
|-----|------------|--------------------------|
| 93. | Ernst      | zu Büren, kommissarisch, |
| 94. | Dr. Flügel | zu Rheda,                |
| 95. | Korf       | zu Warburg,              |
| 96. | Dr. Laureß | zu Hörter,               |
| 97. | Dr. Winter | zu Paderborn.            |

**c. Regierungsbezirk Arnberg.**

- |      |           |                            |
|------|-----------|----------------------------|
| 98.  | Koch      | zu Meschede,               |
| 99.  | Noser     | zu Arnberg, kommissarisch, |
| 100. | Schallau  | zu Soest,                  |
| 101. | Schräder  | zu Olpe,                   |
| 102. | Schürholz | zu Brilon,                 |
| 103. | Sierp     | zu Bochum,                 |
| 104. | Stein     | zu Lippstadt,              |
| 105. | Wolff     | zu Hagen,                  |
| 106. | Zumloh    | zu Dortmund.               |

**X. Provinz Hessen-Nassau.****a. Regierungsbezirk Kassel.**

- |      |           |                            |
|------|-----------|----------------------------|
| 107. | Dr. Konze | zu Hünfeld, kommissarisch, |
| 108. | Sermond   | zu Fulda.                  |

**XI. Rheinprovinz.****a. Regierungsbezirk Koblenz.**

- |      |            |                                 |
|------|------------|---------------------------------|
| 109. | Bornemann  | zu Kreuznach, kommissarisch,    |
| 110. | Heßer      | zu Neuwied,                     |
| 111. | Kelleter   | zu Mayen,                       |
| 112. | Klein      | zu Boppard,                     |
| 113. | Liese      | zu Simmern, kommissarisch,      |
| 114. | Lünenborg  | zu Remagen,                     |
| 115. | Schwindt   | zu Altenkirchen, kommissarisch, |
| 116. | Dr. Fenger | zu Treis.                       |

## b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

117. Art zu Wesel,  
 118. Bauer zu Düsseldorf,  
 119. W. Cremer zu Mörz, kommissarisch.  
 120. Karl Cremer zu Duisburg,  
 121. Diestelkamp zu Solingen, kommissarisch,  
 122. Haacke zu Mettmann, kommissarisch,  
 123. Kentenich zu M. Gladbach,  
 124. Klein zu Geldern,  
 125. Plagge zu Essen,  
 126. Dr. Kentsch zu Venney, kommissarisch,  
 127. Dr. Kuland zu Kempen,  
 128. Dr. Schulz zu Neuß,  
 129. Dr. Wessig zu Kleve.

## c. Regierungsbezirk Köln.

130. Deutsch zu Bergheim, kommissarisch,  
 131. Göstlich zu Siegburg, kommissarisch,  
 132. Dr. Küppers zu Mülheim a. d. Rhr.,  
 133. Reinkens zu Bonn,  
 134. Rink zu Köln,  
 135. Dr. Schönen zu Guskirchen,  
 136. Wenzel zu Gummersbach, kommissarisch.

## d. Regierungsbezirk Trier.

137. Glasmakers zu St. Wendel, kommissarisch,  
 138. Hartung zu Prüm,  
 139. Hoffmann zu Trier,  
 140. Hopstein zu Saarlouis,  
 141. Kreuz zu Wittburg,  
 142. Dr. Rachel zu Saarbrücken,  
 143. Schäfer zu Saarburg,  
 144. Schröder, Chr., zu Ottweiler, kommissarisch,  
 145. Simon zu Wittlich.

## e. Regierungsbezirk Aachen.

146. Dr. Esser zu Malmedy, kommissarisch,  
 147. Kallen zu Düren,  
 148. Keller zu Heinsberg,  
 149. Dr. Ratte zu Jülich,  
 150. Dr. Roß zu Aachen,  
 151. Schönbrod zu Aachen,  
 152. Vandenesch zu Schleiden, kommissarisch,  
 153. Zillikens zu Eupen.

### XII. Hohenzollerische Laude.

154. Dr. Schmiß zu Sigmaringen,  
155. Dr. Straubinger zu Hechingen.

83) Zusammensetzung der Prüfungskommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes zu Königsberg und zu Bonn.

(Centrbl. pro 1877 Seite 66 Nr. 27.)

#### 1.

Berlin, den 28. März 1877.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das laufende Jahr und das 1. Quartal 1878 an Stelle des ausscheidenden Professors Dr. Maurenbrecher der ordentliche Professor Dr. Pruz zu Königsberg i. Prß. zum Mitgliede der daselbst eingerichteten Kommission für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes und zwar für das Fach der Geschichte ernannt worden ist.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Falk.

Bekanntmachung.  
G. I. 784.

#### 2.

Berlin, den 29. März 1877.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der ordentliche Professor Dr. Wilmanns in Bonn zum Mitglied der Kommission für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes daselbst für die Zeit vom 1. April 1877 bis Ende März 1878 ernannt worden ist.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Förster.

Bekanntmachung.  
G. I. 799.

84) Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten.

Berlin, den 24. März 1877.

Das Königliche Konsistorium u. erhält unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in den §§. 146—

149, 151, 152 und 360 Ziffer 4—6 hierneben ein Exemplar der vom Bundesrath genehmigten Bestimmungen über die Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, hiernach die Kassen Seines Ressorts mit entsprechender Anweisung zu versehen.

An  
sämmliche Königl. Konsistorien incl. Landes-Kon-  
sistorium Hannover und sämmliche Königl.  
Provinzial-Schulcollegien.

Abchrift hiervon nebst Anlage zur Kenntnißnahme und gleich-  
mäßigen Veranlassung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Förster.

An  
die Königl. Universitäts-Kuratorien, die Königl.  
Kloster-Kammer zu Hannover, u. s. w.  
G. III. 1181.

Bestimmungen  
über die Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten.

### I.

Sämmliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsbanknoten (§§. 146—149 des Strafgesetzbuchs) anzuhalten.

### II.

Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und derselben das angehaltene Falschstück unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts u. beziehungsweise der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung vorzulegen.

### III.

Erscheint die Unechtheit einer Note zweifelhaft, so ist dieselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden ist, an das Reichsbank-Direktorium (Berlin, W., Sägerstraße No. 34) einzusenden. Dasselbe wird diese Noten einer Prüfung unterwerfen und

- a. im Falle der Echtheit den Werth der einsendenden Kasse zur Ausbändigung an den Einzahler zustellen,
- b. im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschriften unter II. verfare.

## IV.

Dem Reichsbank-Direktorium ist von jeder, wegen Fälschung oder Nachmachung von Reichsbanknoten erfolgten Einleitung eines Untersuchungs- oder Ermittlungs-Verfahrens durch die betreffende Justiz- oder Polizeibehörde sofort Mittheilung zu machen und sobald es ohne Nachtheil für das Verfahren geschehen kann, das Falschstück vorzulegen.

Auch ist das Reichsbank-Direktorium von dem Fortgang des Verfahrens in Kenntniß zu erhalten und von dem schließlichen Ergebnisse desselben unter Vorlegung der Akten und der Falschstücke zu benachrichtigen. Letztere sind von dem Reichsbank-Direktorium aufzubewahren.

## II. Universitäten, Akademien, 2c.

## 85) Bestätigung der Rektorewahl zu Greifswald.

(Centrl. pro 1876 Seite 224 Nr. 89.)

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 21. März d. J. die Wahl des Professors Dr. Hüter zum Rektor der Universität zu Greifswald für das Jahr vom 15. Mai 1877 bis dahin 1878 bestätigt.

## 86) Reglement für das germanistische Seminar an der Königl. Universität zu Breslau.

## §. 1.

Das germanistische Seminar hat den Zweck, Studirenden der Breslauer Universität Anleitung zu methodischen Arbeiten auf dem Gebiete der deutschen Philologie unter gebührender Berücksichtigung des Bedürfnisses der Gymnasien und andern höheren Lehranstalten zu gewähren.

## §. 2.

Die Studirenden, welche sich an den Arbeiten des Seminars betheiligen wollen, haben bei dem Direktor unter Vorlegung ihrer Matrikel und eines Zeugnisses der Reife von einem Gymnasium um die Erlaubniß dafür nachzusuchen.

## §. 3.

Für die Theilnahme an dem Seminar ist kein Honorar zu entrichten.

## §. 4.

Die Mitglieder werden in ordentliche und außerordentliche getheilt. Ordentliches Mitglied kann nur derjenige werden, der ein von dem Direktor anzuordnendes mündliches und schriftliches Examen besteht.

## §. 5.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird auf fünf bestimmt.

Die Mitgliedschaft wird auf vier Semester erworben. Anwartschaft auf eine ordentliche Stelle wird den außerordentlichen Mitgliedern nicht ertheilt.

## §. 6.

Die Arbeiten des Seminars bestehen theils in mündlicher Erklärung germanischer Schriftwerke, theils in schriftlicher Bearbeitung von Aufgaben aus dem Bereiche der deutschen Philologie.

Jedes ordentliche Mitglied hat in jedem Semester eine schriftliche Arbeit einzureichen.

Zu den Uebungen des Seminars werden wöchentlich zwei Stunden bestimmt. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, daran regelmäßig Theil zu nehmen.

## §. 7.

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen als solche nicht nachkommen, oder sich durch ihr Verhalten als störend für die Zwecke des Seminars erweisen, können durch den Direktor von der ferneren Theilnahme am Seminar ausgeschlossen werden.

## §. 8.

Die Bibliothek des Seminars ist den Mitgliedern in geeigneter Weise möglichst zugänglich zu machen. Mißbrauch derselben zieht die Ausschließung aus dem Seminar nach sich.

## §. 9.

Die für das Seminar ausgesetzte Dotation ist zunächst zu sachlichen Ausgaben und insbesondere zur Vermehrung der Bibliothek bestimmt. Soweit sie für diese Zwecke nicht in Anspruch genommen ist, darf der Direktor in jedem Semester für Auszeichnung bei den Seminararbeiten an ordentliche Mitglieder Prämien in Geld oder Büchern verleihen.

## §. 10.

Am Schluß des Wintersemesters hat der Direktor an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Vermittelung des Universitäts-Kurators über die Thätigkeit des Seminars und die Verwendung der Seminarotation Bericht zu erstatten.

Berlin, den 13. April 1877.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

87) Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Univer-  
sitäten zu Braunschweig im  
(Centrbl. pro 1876)

Nr.	Universtitäten zu	Evangelisch-theologische Fakultät.				Katholisch-theologische Fakultät.			Juristische Fakultät.		
		ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.
1.	Berlin . . .	5	2	5	3	—	—	—	9	5	3
2.	Bonn . . .	6	1	4	2	5	2	1	9	3	1
3.	Breslau . . .	6	1	4	3	5	1	1	6	2	4
4.	Göttingen . . .	7	1	2	2	—	—	—	9	1	3
5.	Greifswald . . .	5	1	1	1	—	—	—	5	1	1
6.	Halle . . .	8	1	5	2	—	—	—	6	1	1
7.	Kiel . . .	5	1	1	1	—	—	—	5	1	1
8.	Königsberg . . .	5	1	1	1	—	—	—	6	1	1
9.	Marburg . . .	6	1	1	2	—	—	—	6	2	3
10.	Münster . . .	—	—	—	—	5	1	1	—	—	—
11.	Braunschweig . . .	—	—	—	—	4	1	1	—	—	—
Summe		53	3	14	15	19	3	4	61	16	11
		85				26			88		

1) Außerdem 3 lesende Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.

2) Der Lehrer der neueren Sprachen ist ordentlicher Professor in der philosoph. Fakultät.

versitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyzeum  
Winter-Semester 1876/77.

Seite 402 Nr. 163.)

Medizinische Fakultät.			Philosophische Fakultät.				Zusammen.				Außerdem Lektoren für Sprach-, landwirthschaftlichen u. Unterricht, Lehrer für Thierheilkunde.	Personal für den Unterricht in Etensgraphie, Musik, Fächten, Reiten, Turnen.		
ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.			überhaupt Dozenten.	
12	17	45	36 <sup>1)</sup>	1	33	25	62	3	60	76	201	1	4	
9	5	6	27	.	15	7	56	.	26	16	98	1 <sup>2)</sup>	1	
8	11	14	25	1	10	7	50	2	23	26	101	3	4	
13	6	5	33	1	15	19	62	1	24	29	116	.	6	
9	4	7	20	.	5	3	39	.	10	10	59	.	3	
10	5	7	25	.	12	10	49	.	23	19	91	.	5	
7	4	8 <sup>3)</sup>	20	.	4	5	37	.	8	15	60	2	2	
9	7	7	26	.	8	6	46	.	17	13	76	2	5	
9	3	6	20	.	2	7	41	.	7	18	66	.	4	
—	—	—	13	.	7	2	18	.	8	3	29	.	.	
—	—	—	4	.	.	1	8	.	.	2	10	.	.	
86	62	105	249	3	111	92	468	6	206	227	907	9	34	
253			455											

3) Außerdem werden von einem praktischen Arzte Vorlesungen in der Zahnheilkunde gehalten.

88) Uebersichten über die Zahl der Studirenden auf  
Lyzeum zu Braunsberg

(Centralblatt pro 1876)

## I. Summarische

Nr.	Universität u. zu	Evangelisch theologische Fakultät.			Katholisch theologische Fakultät.			Juristische Fakultät.		
		Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.
1.	Berlin . . . .	129	10	139	—	—	—	869	134	1003
2.	Bonn . . . .	40	5	45	114	4	118	178	22	200
3.	Breslau . . . .	48	1	49	57	.	57	431	8	439
4.	Göttingen . . . .	54	17	71	—	—	—	238	86	324
5.	Greifswald . . . .	30	.	30	—	—	—	89	1	90
6.	Halle . . . .	156	25	181	—	—	—	116	6	122
7.	Kiel . . . .	40	6	46	—	—	—	22	4	26
8.	Königsberg . . . .	44	.	44	—	—	—	182	4	186
9.	Marburg . . . .	46	3	49	—	—	—	61	4	65
10.	Münster . . . .	—	—	—	87	5	92	—	—	—
11.	Braunsberg . . . .	—	—	—	7	.	7	—	—	—
Summe		587	67	654	265	9	274	2186	269	2455

den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem im Winter-Semester 1876/77.

Seite 404 Nr. 164.)

### Uebersicht.

Medizinische Fakultät.			Philosophische Fakultät.			Gesamtzahl der immatriculirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Witbin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.		
196	85	281	845	222	1067	2039	451	2490	2107	4597
112	6	118	238	74	312	682	111	793	36	829
167	10	177	478	19	497	1181	38	1219	16	1235
91	31	122	352	122	474	735	256	991	11	1002
204	18	222	102	24	126	425	43	468	7	475
99	15	114	319	118	437	690	164	854	30	884
58	12	70	62	15	77	182	37	219	21	240
98	29	127	256	8	264	580	41	621	10	631
82	22	104	138	26	164	327	55	382	4	386
—	—	—	208	13	221	295	18	313	15	328
—	—	—	5	.	5	12	.	12	5	17
1107	228	1335	3003	641	3644	7148	1214	8362	2262	10624

## Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang vom Sommer-Semester 1876 zum Winter-Semester 1876/77 ergibt sich aus folgender Tabelle:

	Im Sommer-Semester 1876 waren immatrikulirt	Davon sind abgegangen	Es sind demnach geblieben	Im Winter-Semester 1876/77 sind hinzugekommen	Mithin Gesamtzahl der immatrikulirten Studierenden im Winter-Semester 1876/77
Berlin . . . . .	1977	534	1443	1047	2490
Bonn . . . . .	757 <sup>1)</sup>	362	395	398	793
Breslau . . . . .	1107	260	847	372	1219
Öttingen . . . . .	1049 <sup>2)</sup>	355	694	297	991
Greifswald . . . . .	498	172	326	142	468
Halle . . . . .	888 <sup>3)</sup>	295	593	261	854
Kiel . . . . .	213 <sup>4)</sup>	66	147	72	219
Königsberg . . . . .	625 <sup>5)</sup>	139	486	135	621
Marburg . . . . .	446 <sup>6)</sup>	163	283	99	382
Münster . . . . .	410 <sup>7)</sup>	187	223	90	313
Braunsberg . . . . .	12	5	7	5	12
Summe	7982 <sup>8)</sup>	2538	5444	2918	8362

1) einschließlich von 6 nachträglich Immatrikulirten.

2) dsgl.	"	9	"	"
3) dsgl.	"	6	"	"
4) dsgl.	"	1	"	"
5) dsgl.	"	15	"	"
6) dsgl.	"	6	"	"
7) dsgl.	"	1	"	"
8) dsgl.	=	44.	"	"

2. Es beträgt die Zahl der in den philosophischen Fakultäten als immatriculirte aufgeführte Preußen

- a. mit dem Zeugniß der Reife,
- b. welche zur Zeit noch nicht für reif erklärt sind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834),
- c. welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden haben (§. 36 daselbst):

	Preußen mit dem Zeugniß der Reife.	Zur Zeit noch nicht für reif erklärte Preußen (§. 35 des Regl.)	Preußen ohne Zeugniß der Reife (§. 36 des Regl.)	Zusammen.
Berlin . . . . .	749	2	94	845
Bonn . . . . .	185	.	53	238
Breslau . . . . .	405	.	73	478
Göttingen . . . . .	268	.	84	352
Greifswald . . . . .	78	.	24	102
Halle . . . . .	186	.	133	319
Kiel . . . . .	51	.	11	62
Königsberg . . . . .	234	.	22	256
Marburg . . . . .	88	.	50	138
Münster . . . . .	203	.	5	208
Braunschweig . . . . .	5	.	.	5
Summe	2452	2	549	3003

3. In Berlin hören außer den immatriculirten Studirenden die Vorlesungen:

- 150 nicht immatriculirte Preußen und Nichtpreußen, welche von dem Rektor zum Hören der Vorlesungen zugelassen worden sind,
- 139 Studirende des Friedrich-Wilhelms-Instituts,
- 21 Studirende der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militär etc.

= 310

und sind außerdem zum Hören der Vorlesungen berechtigt:

- 1070 Studirende der Bau-Akademie,
- 85 Studirende der Berg-Akademie,
- 620 Studirende der Gewerbe-Akademie,
- 16 Eleven des landwirthschaftlichen Lehrinstituts,
- 6 remunirte Schüler der Akademie der Künste,

= 1797

überhaupt 2107.

4. Unter den immatriculirten der philosophischen Fakultät zu Bonn befinden sich 34 Preußen und 13 Nichtpreußen, zusammen 47 Studirende, welche der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf angehören.

## II. Immatrikulirte

Provinzen, Landestheile.	Berlin.										nach			
	nach der Fakultät								Summe.					
	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische							zusammen.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische
				philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Natur- wissenschaften.	Mineralien und Land- wirthschaft.	Pharmacie und Bahn- verhände.							
Preußen . . . . .	4	132	22	46	22	1	5	74	232	—	—	1	—	
Brandenburg . . . . .	62	257	63	195	94	2	11	302	684	2	—	3	1	
Pommern . . . . .	25	100	22	55	21	—	6	82	229	2	—	1	—	
Posen . . . . .	6	89	28	52	21	—	2	75	198	—	—	1	—	
Schlesien . . . . .	1	99	15	49	30	—	2	81	196	—	—	1	—	
Sachsen . . . . .	14	63	10	58	30	—	6	94	181	—	—	2	1	
Schleswig-Holstein . .	2	3	—	8	2	—	2	12	17	—	—	2	2	
Hannover . . . . .	1	21	2	15	7	—	2	24	48	1	—	3	—	
Westphalen . . . . .	6	48	14	17	14	1	2	34	102	14	1	41	19	
Hessen-Nassau . . . . .	3	12	3	9	4	—	1	14	32	1	17	5	2	
Rheinprovinz . . . . .	5	44	17	26	19	—	8	53	119	20	96	117	87	
Hohenzollern . . . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	
Summe II.	129	869	196	530	264	4	47	845	2039	40	114	178	112	
Davon sind im Winter- Semester 1876/77 immat- ritulirt worden . . . . .	44	433	81	170	83	—	18	271	829	17	67	99	46	

## Preußen.

Bonn.						Breslau.									
der Fakultät						nach der Fakultät									
						philosophische					Summe.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische
Philosophie, Psychologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirtschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Philosophie, Psychologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirtschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.						
2	2	2	—	6	7	—	4	33	7	27	8	—	2	37	81
6	3	1	—	10	16	9	3	14	5	7	—	4	15	46	
2	—	2	—	4	7	1	—	5	3	3	2	—	2	7	16
—	—	—	—	—	1	5	6	86	41	37	15	—	10	62	200
1	—	7	—	8	9	33	44	285	108	246	73	—	26	345	815
1	—	3	—	4	7	—	—	1	3	3	1	—	1	5	9
5	2	—	—	7	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	4	1	9	13	—	—	1	—	2	—	—	1	3	4
8	9	2	1	20	95	—	—	3	—	—	—	—	—	—	3
6	3	2	—	11	36	—	—	1	—	1	—	—	—	1	2
79	50	11	18	158	478	—	—	2	—	2	—	—	1	3	5
—	1	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
112	72	34	20	238	682	48	57	431	167	328	103	—	47	478	1181
57	25	22	11	115	344	11	19	167	46	63	33	—	19	115	358

Provinzen, Landestheile.	Göttingen.									Greifß			
	nach der Fakultät									nach der			
	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische						Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medizinische
				Philosophie, Pädagogie und Geschichte.	Mathematik und Natur- wissenschaften.	Samenraien und Land- wirthschaft.	Pharmacie und Zahn- heilkunde.	Zusammen.					
Preußen . . . . .	—	7	—	3	3	—	1	7	14	2	12	27	
Brandenburg . . . . .	—	13	6	3	7	1	—	11	30	4	22	16	
Pommern . . . . .	1	11	1	3	2	—	1	6	19	20	34	24	
Bosen . . . . .	—	3	—	1	—	—	—	1	4	—	2	33	
Schlesien . . . . .	—	6	—	—	2	—	—	2	8	1	5	40	
Sachsen . . . . .	2	24	6	17	13	2	3	35	67	1	5	8	
Schleswig-Holstein . . . . .	1	8	2	5	4	—	—	9	20	—	—	—	
Hannover . . . . .	47	92	65	104	96	15	25	240	444	—	—	2	
Westphalen . . . . .	2	49	2	10	12	—	—	22	75	1	9	38	
Hessen-Nassau . . . . .	1	8	6	5	6	4	—	15	30	—	—	—	
Rheinprovinz . . . . .	—	16	3	2	2	—	—	4	23	1	—	16	
Hohenzollern . . . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
<b>Summe II.</b>	54	238	91	153	147	22	30	352	735	30	89	204	
Davon sind im Winter- Semester 1876/77 immatru- kulirt worden . . . . .	16	76	19	30	32	6	8	76	187	11	37	52	

wald.						Falle.								
Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische					Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische					Summe.
Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirtschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	Zusammen.					Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirtschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	Zusammen.	
3	—	—	2	5	46	2	7	7	6	3	12	2	23	39
14	4	—	1	19	61	20	16	6	13	5	8	5	31	73
35	10	—	14	59	137	8	5	6	7	2	3	—	12	31
2	—	—	—	2	37	3	2	2	1	2	9	2	14	21
1	1	—	1	3	49	13	4	5	6	4	14	3	27	49
2	1	—	—	3	17	9	2	60	86	39	24	12	161	388
1	—	—	4	5	5	—	2	—	—	1	6	—	7	9
1	1	—	—	2	4	—	—	2	3	—	15	2	20	22
1	—	—	—	1	49	8	4	3	5	—	2	—	7	22
—	—	—	—	—	—	2	—	1	2	3	6	—	11	14
2	1	—	—	3	20	8	1	7	3	2	—	—	5	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1
62	18	—	22	102	425	156	116	99	132	61	100*)	26	319	690
21	7	—	4	32	132	29	37	31	25	20	45*)	6	96	193

\*) Tatsächlich nur Studierende der Landwirtschaft.

Provinzen, Landestheile.	Stiel.										Königs		
	nach der Fakultät										nach der		
	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische							evangelisch-theologische	juristische	medizinische
				philosophie, Philosophie und Geschichte.	Mathematik und Natur- wissenschaften.	Kometarien und Land- wirtschaft.	Pharmazie und Zahn- heilkunde.	Zusammen.	Summe.				
Preußen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	174	91
Brandenburg . . . . .	—	1	3	2	—	—	—	—	2	6	—	1	1
Pommern . . . . .	—	3	1	—	—	1	—	—	1	5	—	4	4
Bosen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	1
Schlesien . . . . .	—	—	1	1	—	—	—	—	1	2	—	1	—
Sachsen . . . . .	—	—	1	2	—	—	—	—	2	3	—	—	1
Schleswig-Holstein . . . . .	38	14	43	42	7	1	4	54	149	—	—	—	—
Hannover . . . . .	2	2	7	2	—	—	—	2	13	—	—	—	—
Westphalen . . . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Hessen-Nassau . . . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Rheinprovinz . . . . .	—	1	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Hohenzollern . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe II.	40	22	58	49	7	2	4	62	182	44	182	98	
Davon sind im Winter- Semester 1876/77 immat- ritulirt worden . . . . .	3	10	15	9	2	1	—	12	40	11	43	13	

berg.							Marburg.							
Fakultät							nach der Fakultät							
							philosophische							evangelisch-theologische
Philosophie, Pöologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Medizin und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	—	—	—	Philosophie, Pöologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Medizin und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	
149	69	5	15	238	545	—	2	3	—	—	—	—	—	5
—	1	—	—	1	3	—	1	6	—	—	—	—	—	7
4	1	—	1	6	14	—	—	1	—	—	—	1	1	2
5	—	—	—	5	10	—	—	1	—	—	—	1	1	2
1	1	—	—	2	3	—	1	3	1	1	—	2	4	8
1	—	—	—	1	2	2	1	2	5	1	—	2	8	13
1	—	—	—	1	1	—	1	2	2	—	—	—	2	5
1	—	—	—	1	1	—	3	3	1	2	—	4	7	13
—	—	—	—	—	—	1	17	19	9	5	—	4	18	55
—	—	—	—	—	—	41	30	31	43	30	—	15	88	190
1	—	—	—	1	1	2	5	11	5	2	—	2	9	27
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
163	72	5	16	256	580	46	61	82	66	41	—	31	138	327
33	16	5	5	59	126	12	23	20	14	5	—	7	26	81

Provinzen, Landestheile.	Münster.				Braunschweig.				Gesamtzahl															
	nach der Fakultät				nach der Fakultät				nach der Fakultät															
	katholisch-theologische		philosophische		katholisch-theologische		philosoph.: Philos., Philol.		evangelisch-theologische			katholisch-theologische			juristische			medizinische			philosophische			
	Philosophie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	zusammen.	Summe.	Philosophie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	zusammen.	Summe.	Philosophie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Summe.	Philosophie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Summe.	Philosophie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Summe.	Philosophie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Summe.	Philosophie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Summe.	überhaupt.
Preußen . . .	1	2	—	2	3	7	5	12	50	12	368	157	243	107	20	27	397	984						
Brandenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	97	3	328	107	240	118	12	21	391	926						
Pommern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	57	—	163	62	109	38	6	25	178	460						
Posen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	16	6	185	106	98	38	9	15	160	473						
Schlesien . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	48	44	402	172	306	112	21	34	473	1139						
Sachsen . . .	1	4	—	4	5	—	—	—	111	1	171	92	179	85	29	24	317	692						
Schleswig-Holstein . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	41	—	30	49	64	16	7	10	97	217						
Hannover . . .	10	13	—	13	23	—	—	—	51	10	122	81	144	108	34	35	321	585						
Westphalen . . .	54	104	23	127	181	—	—	—	32	55	171	96	154	63	5	7	229	583						
Hessen-Rhassau	1	5	—	5	6	—	—	—	48	18	57	43	71	46	12	16	145	311						
Rheinprovinz	20	48	8	56	76	—	—	—	36	116	186	142	168	84	11	29	292	772						
Lotharingen . . .	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	3	—	1	1	—	—	3	6						
<b>Summe II.</b>	<b>87</b>	<b>177</b>	<b>31</b>	<b>208</b>	<b>295</b>	<b>7</b>	<b>5</b>	<b>12</b>	<b>587</b>	<b>265</b>	<b>2186</b>	<b>1107</b>	<b>1777</b>	<b>816</b>	<b>167</b>	<b>243</b>	<b>3003</b>	<b>7148</b>						
Darvon sind im Winter-Semester 1876/77 immatrikulirt worden	3	68	9	77	80	—	5	5	154	89	925	323	495	232	79	78	884	2375						



Land.	Königsberg.								nach			
	nach der Fakultät											
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische					Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische
				philosophie, Philo- logie u. Geschicht.	Mathematik u. Natur- wissenschaften.	Kameralien u. Land- wirtschaft.	Pharmacie u. Bota- nikheile.	zusammen.				
<b>1. Uebrige Reichständer.</b>												
Anhalt . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baden . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2
Baiern . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Braunschweig . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Bremen . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Elfaß-Lothringen . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg . . . . .	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	1	.
Hessen, Großherzogthum . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5
Lippe-Deimold . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3
„ Schaumburg . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3
Lübeck . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin . . . . .	.	.	1	1	.	.	.	1	2	.	.	2
„ Strelitz . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg . . . . .	.	.	1	1	.	.	.	1	2	.	.	1
Reuß . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3
Sachsen, Großherzogth. . . . .	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.
„ Herzogthümer . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Schwarzburg . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Waldeck . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Württemberg . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 1.	.	.	2	3	1	.	.	4	6	2	3	18
<b>2. Sonstige vormalß zum deutschen Bund gehörige Länder.</b>												
Oesterreich, cisleithanische . . . . .	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	1
Länder . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 2. für sich.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Marburg.						Münster.					Brannöberg.
der Fakultät						nach der Fakultät					
philosophische						kathol.-theologische	philosophische				Summe.
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematis u. Naturwissenschaften.	Klassikalien u. Landwirtschaft.	Pharmacie u. Zahnheilkunde.	Zusammen.	Summe.		Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematis u. Naturwissenschaften.	Zusammen.	Summe.	
.	.	.	1	1	4	.	.	.	.	.	.
.	1	.	1	2	3	.	.	.	.	.	.
1	1	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.
.	1	.	1	2	7	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.
2	1	.	1	4	5	4	12	1	13	17	.
1	.	.	1	2	5	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
1	2	.	1	4	4	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	6	.	8	21	44	4	12	1	13	17	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.



Land.	Berlin.								Summe.
	nach der Fakultät								
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische					
				philosophie, pädagogie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Romaneen u. Saab.-literatur.	Phonologie u. Sprechlehre.	Zusammen.	
<b>3. Uebrige europäische Staaten.</b>									
Belgien . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland . . . . .	.	4	3	2	.	.	.	2	9
Großbritannien . . . . .	.	.	2	3	6	.	.	9	11
Italien . . . . .	.	3	.	4	1	.	.	5	8
Niederlande . . . . .	.	1	.	3	2	.	.	5	6
Oesterreichische nicht deutsche Länder . . . . .	5	.	3	13	2	1	.	16	24
Portugal . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien . . . . .	.	6	3	4	1	.	.	5	14
Rußland . . . . .	1	4	35	11	10	.	.	21	61
Schweden und Norwegen . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz . . . . .	.	9	3	5	3	2	.	10	22
Serbien . . . . .	.	.	2	1	.	.	.	1	3
Spanien . . . . .	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Türkei . . . . .	.	.	1	1	.	.	.	1	2
Summe III. 3.	6	27	53	47	25	3	.	75	161
<b>4. Außeruropäische Länder.</b>									
Afrika . . . . .	.	1	3	.	.	.	.	.	4
Amerika . . . . .	.	6	12	16	10	1	.	27	45
Asien . . . . .	.	1	.	1	2	.	.	3	4
Australien . . . . .	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Summe III. 4.	.	8	15	18	12	1	.	31	54
Summe III. 1-4.	10	134	85	147	66	5	4	222	451
Hiervon sind im Wintersemester 18 <sup>76</sup> / <sub>77</sub> immatrikulirt worden . . . . .	3	84	33	56	40	1	1	98	218

Land.	Vonn.											Bresl			
	nach der Facultät											nach der			
	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische	philosophische						Summe.	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische
					Philosophie, Pädagogie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Classicalen u. Landwirthschaft.	Pharmacie u. Heilkunde.	Zusammen.						
<b>3. Uebrige europäische Staaten.</b>															
Belgien . . . . .	.	.	2	.	3	3	.	.	.	6	8	.	.	.	.
Dänemark . . . . .	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Frankreich . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien . . . . .	2	.	.	.	2	6	.	.	.	8	10	.	.	.	.
Italien . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande . . . . .	.	1	.	2	2	1	1	.	4	7	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Portugal . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland . . . . .	.	.	1	.	1	5	3	.	9	10	.	.	2	1	
Schweden und Norwegen . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Schweiz . . . . .	.	1	1	.	4	1	1	.	6	8	.	.	.	.	.
Serbien . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei . . . . .	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Summe III. 3.	2	2	6	2	12	16	5	.	33	45	.	.	2	3	
<b>4. Außereuropäische Länder.</b>															
Afrika . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Amerika . . . . .	1	.	1	3	1	5	1	.	7	12	.	.	.	2	
Asien . . . . .	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	
Australien . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Summe III. 4.	1	.	1	3	2	5	1	.	8	13	.	.	1	2	
Summe III. 1—4.	5	4	22	6	32	29	13	.	74	111	1	.	8	10	
Hiervon sind im Winter-Semester 18 <sup>76</sup> / <sub>77</sub> immatriculirt worden . . . . .	5	2	12	2	14	13	6	.	33	54	.	.	4	6	

Halle.						Miel.								
der Fakultät						nach der Fakultät								
						philosophische					evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirtschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	Zusammen.	Summe.	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirtschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	Zusammen.				Summe.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1
.	.	5	.	5	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	5	.	5	11	.	.	.	1	.	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	11	.	11	13	.	.	1	.	1	.	.	1	2
.	.	1	.	1	3	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	22	.	23	34	1	.	4	1	2	.	.	3	8
4	.	.	.	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	.	.	4	5	3	.	.	.	.	.	.	.	3
21	10	83*)	4	118	164	6	4	12	9	5	.	1	15	37
7	2	41	.	50	68	5	3	4	2	2	.	.	4	16

\*) 82 Studirende der Landwirtschaft, 1 Kameralia-Studirender.

Land.	Gesamtzahl										
	nach der Fakultät										
	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische	philosophische					zusammen.	überhaupt.
					philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Klassiken u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.			
<b>3. Uebrige europäische Staaten.</b>											
Belgien . . . . .	.	.	2	.	3	3	.	.	6	8	
Dänemark . . . . .	.	.	.	2	1	1	.	.	2	4	
Frankreich . . . . .	1	.	1	.	.	.	.	.	.	2	
Griechenland . . . . .	.	.	4	3	2	1	.	.	3	10	
Großbritannien . . . . .	4	.	1	3	10	14	.	.	24	32	
Italien . . . . .	.	.	4	.	5	3	.	.	8	12	
Niederlande . . . . .	.	1	2	2	5	4	6	.	15	20	
Oesterreichische nicht deutsche Länder . . . . .	13	.	1	5	17	2	6	.	25	44	
Portugal . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Rumänien . . . . .	.	.	6	4	5	1	.	.	6	16	
Rußland . . . . .	1	.	11	66	20	19	14	.	53	131	
Schweden und Norwegen . . . . .	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	
Schweiz . . . . .	3	1	12	4	12	4	4	.	20	40	
Serbien . . . . .	.	.	.	2	1	.	.	.	1	3	
Spanien . . . . .	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	
Türkei . . . . .	.	.	2	1	2	.	.	.	2	5	
Summe III. 3.	22	2	46	95	83	52	30	.	165	330	
<b>4. Außereuropäische Länder.</b>											
Afrika . . . . .	.	.	2	4	.	.	.	.	.	6	
Amerika . . . . .	1	1	15	28	32	23	2	1	58	103	
Asien . . . . .	3	.	1	1	2	2	.	.	4	9	
Australien . . . . .	.	.	.	1	1	.	.	.	1	2	
Summe III. 4.	4	1	18	34	35	25	2	1	63	120	
Summe III. 1-4.	67	9	269	228	340	165	106	30	641	1214	
Hiervon sind im Wintersemester 18 <sup>76</sup> / <sub>77</sub> immatriculirt worden . . . . .	36	3	142	75	134	79	51	7	271	527	

## 89) Preisbewerbung bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrl. pro 1877 Seite 75 Nr. 37.)

Michael-Beer'scher Preis II. Stiftung.

Die diesjährige Konkurrenz um den Michael-Beer'schen Preis zweiter Stiftung, zu welcher Bewerber aller Konfessionen zugelassen sind, ist für Musiker bestimmt.

Die unterzeichnete Akademie stellt folgende Aufgabe:

Die Komposition des Credo einer Messe für Chor, Soli und Orchester, mit der Bedingung, daß die Schlußworte „et vitam venturi saeculi. Amen“ als Fuge behandelt werden.

Der Termin für die kostenfreie Ablieferung der Konkurrenz-Arbeiten an die Königliche Akademie ist auf den 1. Juni d. J. festgesetzt. Die eingesandten Arbeiten müssen mit folgenden Attesten und Schriftstücken begleitet sein:

- 1) einem amtlichen Attest, aus dem hervorgeht, daß der Konkurrent ein Alter von 22 Jahren erreicht und das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten hat;
- 2) einem Nachweis, daß der Bewerber seine Studien auf einer deutschen höhern Lehranstalt für musikalische Komposition gemacht hat;
- 3) einem kurzen selbstgeschriebenen Lebenslauf, aus welchem der Gang seiner Studien hervorgeht;
- 4) einer schriftlichen Versicherung an Eidesstatt, daß die eingereichte Arbeit ohne fremde Beihülfe von ihm ausgeführt ist.

Eingesandte Arbeiten, denen die verlangten Schriftstücke und Atteste (1—4) nicht vollständig beiliegen, werden nicht berücksichtigt.

Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 2250 M. zu einer Studienreise nach Italien, unter der Bedingung, daß der Prämierte sich 8 Monate in Rom aufhalten und, unter Beifügung einiger Arbeiten, über seine Studien an die Königliche Akademie halbjährlichen Bericht erstatten muß.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt in der öffentlichen Sitzung am 3. August d. J.

Berlin, den 19. Februar 1877.

Die Königliche Akademie der Künste.

Hißig.

## 90) Preisaussetzung zu dem im Jahre 1878 zu Florenz stattfindenden Orientalisten-Kongresse.

Berlin, den 26. März 1877.

Der Königlich Italienische Unterrichts-Minister hat zu dem im Jahre 1878 zu Florenz stattfindenden Orientalisten-Kongresse einen

Preis von 5000 Franken in Gold für die beste Arbeit über die Entwicklung der Arischen Civilisation in Indien ausgesetzt.

Das Programm für diese Preisbewerbung, an der Gelehrte aller Länder sich betheiligen können, wird auf schriftliche Anfrage von dem unterzeichneten Minister mitgetheilt werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.  
U. I. 5934.

### III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

#### 91) Anerkennung höherer Unterrichtsanstalten. \*)

(Centrbl. pro 1876 Seite 601 Nr. 251.)

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 2. Oktober v. J. (Centralblatt S. 516) wird in der Anlage ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90. Theil I. der deutschen Webrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 22. März 1877.

Das Reichskanzler-Amt.  
Gd.

Nachtrags-Verzeichniß  
solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

##### a. Gymnasien.

##### I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Das Aölanische Gymnasium zu Berlin.

\*) Die Bekanntmachung vom 22. März d. J. und das Nachtrags-Verzeichniß sind veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1877 Nr. 12. S. 161.

Aus dem Verzeichnisse werden hier nur die höheren Lehranstalten im Preussischen Staate aufgeführt (sfr. Seite 233 des Centrbl. pro 1876).

Provinz Posen.

Das Gymnasium zu Nakel (bisher Progymnasium, Verzeichniß vom 19. Januar 1876 — Seite 41 — unter B. a. I. 4).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Das Progymnasium zu Fürstenwalde (bisher höhere Bürgerschule, ebenda unter C. a. aa. I. 5.).

Provinz Schlesien.

Das Progymnasium zu Kreuzburg (bisher höhere Bürgerschule, ebenda unter C. a. aa. I. 18.).

Provinz Sachsen.

Das Progymnasium zu Neuhaldenleben.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird.

a. Öffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die höhere Bürgerschule zu Straußberg.

Provinz Sachsen.

Die höhere Bürgerschule zu Eisleben.

Provinz Hessen-Nassau.

Die höhere Bürgerschule zu Oberlahnstein.

bb. Andere Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Provinz Hessen-Nassau.

Die städtische Handelsschule zu Frankfurt a. M.

Die städtische Gewerbeschule daselbst.

D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgesetzt worden sind.

**Königreich Preußen.**

Provinz Preußen.

Die Gewerbeschule zu Königsberg i. Pr.

Rheinprovinz.

Die Gewerbeschule zu Köln.

92) Staatsjahr für die einen staatlichen Bedürfniszuschuß beziehenden städtischen höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 7. April 1877.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium eröffne ich, nach Kommunikation mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer, auf den Bericht vom 23. Januar d. J., betreffend die Anwendung des staatlichen Etatsjahres auf städtische höhere Unterrichtsanstalten, wie ich nicht zu genehmigen vermag, daß bezüglich derjenigen Unterrichtsanstalten, welche Bedürfniszuschüsse aus Staatsfonds beziehen, das Kalenderjahr als Etatsjahr beibehalten und in den Attesten über die Verwendung der staatlichen Bedürfniszuschüsse das vorhergegangene Kalenderjahr als Zeitraum der Verwendung bezeichnet werde.

Die Beibehaltung des Kalenderjahres als Rechnungsperiode für diese Anstalten würde die Durchführung der auf die Ausführung des Staatshaushaltsetats bezüglichen Grundsätze und Vorschriften für diese Anstalten unmöglich machen. Dagegen sind die beteiligten Städte auch in dem Falle, daß sie für diese Anstalten das staatliche Etatsjahr einführen, in der Lage, für den städtischen Haushalt das Kalenderjahr als Rechnungsjahr beizubehalten, und jedenfalls sind die aus der Anwendung verschiedener Rechnungsperioden hervorgehenden Nachteile für die Städte nicht größer, als sie durch einen Beschluß auf Nichteinführung des staatlichen Etatsjahres für die vom Staate subventionirten Anstalten der Staatsverwaltung ohne Rücksicht darauf angezogen werden, daß letztere gerade in den hierbei in Betracht kommenden Beziehungen an die Beachtung bestehender Gesetze gebunden ist, während den Städten eine freie Entscheidung zusteht.

In Betreff der in dem Bericht genannten Gymnasien, welche nur solche Zuschüsse aus der Staatskasse beziehen, die auf Grund rechtlicher Verpflichtung gewährt werden, unterliegt die Beibehaltung des bisherigen Etatsjahres keinem Bedenken.

An

das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntniß.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

An  
sämmliche übrige Königl. Provinzial-Schulkollegien.  
U. II. 7:26.

93) Rechtsweg in Beziehung auf unverfügte Fortzahlung eines staatlichen Bedürfniszuschusses für ein städtisches Gymnasium.

Im Namen des Königs.

Auf den von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu N. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst anhängigen Prozeßsache  
der Stadtgemeinde zu D., vertreten durch den dortigen Magistrat, Klägerin,

wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N., Beklagten,  
betreffend Zahlung eines Zuschusses für das Gymnasium zu D.,  
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.  
Von Rechts Wegen.

Gründe.

Zur Erfüllung des Normal-Etats für das städtische Gymnasium zu D. hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 18. August 1873 dem Magistrat zu D. einen Zuschuß von jährlich — Thln bis zur Verbesserung der Verhältnisse der Kommune, jedoch zunächst nur auf 8 Jahre, aus Centralfonds bewilligt. Da die Rechnungen der Gymnasialkasse einen Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben in Höhe von — Thln für 1873, von — Thln für 1874 und von — Mark für 1875 ergaben, so wurde von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu N. angeordnet, daß die über das Bedürfniß hinaus gezahlten Beträge von insgesammt — Mark zu erstatten und von dem für 1876 zu zahlenden Staatszuschusse in Abzug zu bringen seien. Die Stadtgemeinde D. hält diese Anordnung nicht für gerechtfertigt, weil die Zusicherung des Staatszuschusses von — Thln auf 8 Jahre unbedingt oder doch bis zur Verbesserung der Verhältnisse der Kommune geschehen sei, weil ferner die Ueber-

schüsse in den Rechnungen der Jahre 1873 bis 1875 durch Mehrausgaben des Jahres 1876 absorbiert würden und der durch Bewilligung des Staatszuschusses beiderseits gewollte Zweck, eine größere Belastung der Kammereikasse über die bisherigen Aufwendungen für Zwecke des Gymnasiums zu vermeiden, vereitelt werden würde, wenn der Staatszuschuß in den gedachten Beträgen einbehalten würde. Die Stadtgemeinde D., vertreten durch den dortigen Magistrat, hat deshalb gegen den Fiskus, vertreten durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium in R., bei dem Königlichen Kreisgericht in R. dahin geklagt,

daß Fiskus für nicht berechtigt zu erachten, von dem zugesicherten Staatszuschuß die erwähnten Beträge von zusammen — Mark einzubehalten und derselbe zu verurtheilen, die bereits fälligen Raten dieses Zuschusses für das zweite und dritte Quartal 1876 mit — Mark an die Klägerin zu zahlen.

Noch vor der Klagebeantwortung hat das verklagte Königliche Provinzial-Schulkollegium auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1847 den Kompetenz-Konflikt erhoben und zu dessen Begründung ausgeführt, der zur Durchführung des Normal-Besoldungs-Stats für das städtische Gymnasium zu D. aus Staatsfonds bewilligte Zuschuß sei ein Bedürfniszuschuß, welcher, da er nur nach Maßgabe des Bedürfnisses geleistet werde, veränderlich sei und den Maximalbetrag von — Thln nicht übersteigen dürfe; nach erfolgter Rechnungs-Revision sei die Zurückerstattung des für die Jahre 1873 bis 1875 über das Bedürfnis hinaus gezahlten Staatszuschusses in Gemäßheit der über das Stats- und Kassenwesen bestehenden Vorschriften und nach den auf diesen Vorschriften beruhenden Verwaltungsgrundsätzen angeordnet; dieses Verfahren unterliege nicht der richterlichen Kognition, sondern gehöre ausschließlich zur Kompetenz der Staatsbehörden und der Ober-Rechnungskammer (Gesetz vom 27. März 1872, §. 9. Nr. 2. — Ges.-Samml. S. 278). Der Rechtsweg sei in der vorliegenden Sache außerdem auch deshalb unzulässig, weil der Staatszuschuß eine durch das Bedürfnis bedingte Liberalität oder Schenkung sei und der Geber, also der Staat, zu bestimmen habe, ob und in welchem Umfange das Bedürfnis vorhanden sei; hinsichtlich der eingeklagten Beträge sei aber die Bedingung der Schenkung gar nicht eingetreten.

Die Klägerin hält den Rechtsweg für zulässig, weil die Klage auf dem Fundament beruhe, daß zwischen dem Fiskus und der Kommune ein Vertrag oder vertragsähnliches Verhältniß zu Stande gekommen sei, nach welchem die Stadtgemeinde bei Einführung des Normal-Stats die Forterhaltung des Gymnasiums, der Staat dagegen auf eine bestimmte Zeitdauer unbedingt die Gewährung eines Zuschusses übernommen habe; der Richter habe zu beurtheilen, ob

ein solcher privatrechtlicher Vertrag, auf welchen die Klage gestützt worden, vorliege.

Das königliche Kreisgericht und das königliche Appellationsgericht zu N. erachten den Kompetenz-Konflikt ebenfalls für unbegründet.

Diese Ansicht ist richtig. Die Klage stützt sich auf ein angeblich zwischen dem Staate und der Stadtgemeinde D. zu Stande gekommenes Vertrags-Verhältniß und die Klägerin kann über das Vorhandensein eines solchen Vertrags und die streitige Auslegung desselben, insbesondere auch über die Frage, ob der Fiskus sich bedingungsweise oder unbedingt zur Zahlung des Zuschusses verpflichtet habe, eine gerichtliche Entscheidung verlangen. Die Behauptung des königlichen Provinzial-Schulkollegiums, daß der Staatszuschuß nur nach Maßgabe des Bedürfnisses, sofern dieses von den Staatsbehörden und der Ober-Rechnungskammer anerkannt werde, zu leisten sei, kann den erhobenen Kompetenz-Konflikt nicht rechtfertigen. Ist diese Behauptung nach den bezüglich der Bewilligung des Staatszuschusses stattgefundenen Verhandlungen richtig, so hat der Richter zu prüfen, ob darnach die Klage als unbegründet zurückzuweisen ist. Der Rechtsweg an sich wird aber dadurch nicht ausgeschlossen.

Berlin, den 13. Januar 1877.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.  
(L. S.) v. Könen.

Pr. L. 1909.

94) Ausschluß der Verwendung von Besoldungsersparnissen bei einem Gymnasium für einen mit der Stellvertretung nicht befaßten Lehrer.

(Centrbl. pro 1876 Seite 532 Nr. 221.)

Berlin, den 13. April 1877.

Auf den Bericht vom 11. November v. J. eröffne ich dem königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die erbetene Genehmigung zur Verwendung von Ersparnissen bei dem Gehalte der vakanten Oberlehrerstelle am Gymnasium zu N., soweit dieselben zur Deckung der Stellvertretungskosten nicht erforderlich sind, zur Remunerationzulagen für den mit der Stellvertretung der erledigten Stelle nicht befaßten kommissarischen Hilfslehrer N. nicht erteilt werden kann.

Nach meinem Circular-Erlasse vom 4. Oktober v. J. — U. II. 4085. I. — dürfen zwar derartige Ersparnisse zur Deckung von Mehrausgaben bei dem Besoldungstitel verwendet werden, darunter können aber nur solche Ausgaben verstanden werden, bei denen, wie bei Stellvertretungskosten, die Erfüllung einer rechtlich begründeten Verbindlichkeit in Frage steht.

Da es sich im vorliegenden Falle aber nur darum handelt,

durch die Ersparniß, weil sie gerade eingetreten ist, die „Verhältnisse des 2c. R. „zeitweilig“ aufzubessern“, so muß der dahingehende Antrag abgelehnt werden.

Hiernach hat das Königl. Provinzial-Schulkollegium auch in allen ähnlichen Fällen zu verfahren und das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An  
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu R.  
U. II. 5810.

#### IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

95) Nachweisung über die Termine zur Abhaltung des sechswöchentlichen Seminar-kurses seitens der Kandidaten des evangelischen Predigtamtes, und über die Zahl der Kandidaten, welche in den Jahren 1875 und 1876 den Kursus absolvirt haben.

(Centrbl. pro 1867 Seite 289 Nr. 109.)

Nr.	Evangelisches Schullehrer Seminar zu	Zahl der in einem Jahre stattfindenden Kurse.	Tag des Beginnes der Kurse	Maximalzahl der gleichzeitig zunulassenden Kandidaten.		Zahl der Kandidaten, welche den Kursus ab- solvirt haben im Jahre	
				1875.	1876.	1875.	1876.
<b>I. Provinz Preußen.</b>							
1.	Prß. Eylau . . .	1	Montag nach dem 15. Januar	5	3	1	
2.	Friedrichshoff . .	—	—	—	—	—	
3.	Osternode . . .	1	Montag nach dem 18. Oktober	6	—	1	
4.	Waldau . . .	1	15. August . . . . .	6	—	1	
5.	Angerburg . . .	1	Montag nach dem 15. Oktober	10	2	2	
6.	Karalene . . .	1	Mitte Mai . . . . .	5	1	1	
7.	Marienburg . . .	1	15. Oktober . . . . .	5	—	—	
8.	Prß. Friedland	1	Montag nach Quasimodogeniti	12	3	—	
9.	Löbau . . .	—	—	—	—	—	
	<b>Summen</b>	<b>7</b>		<b>49</b>	<b>9</b>	<b>6</b>	

Nr.	Evangelisches Schullehrer Seminar zu	Zahl der in einem Jahre stattfindenden Kurse.	Tag des Beginnes der Kurse	Maximalzahl der gleichzeitig zugelassenen Kandidaten.		Zahl der Kandidaten, welche den Kursus ab- solvirt haben im Jahre
				1875.	1876.	
<b>II. Provinz Brandenburg.</b>						
1.	Berlin . . .	1	Montag in der ersten Woche nach Neujahr.	14	14	14
2.	Köpenick . . .	1	Montag nach dem Pfingstfest	10	3	9
3.	Kyritz . . .	1	1. Juni . . . . .	12	7	3
4.	Neu-Ruppin . .	1	Erster Tag des 2. Quartals im Sommersemester (Auf. August)	10	—	—
5.	Dranienburg . .	1	Montag nach dem Osterfest	8	—	—
6.	Alt-Döbern . .	1	Montag nach Quasimodogeniti	10	—	—
7.	Drossen . . .	1	Montag nach Trinitatis . .	8	2	—
8.	Königsberg N./M.	1	15. Februar bezw. der dem- selben folgende Montag.	12	—	—
9.	Neuzelle . . .	1	Montag nach Quasimodogeniti	12	2	8
	Summen	9		96	28	34
<b>III. Provinz Pommern.</b>						
1.	Rammin . . .	1	Ostern . . . . .	8	1	3
2.	Pöltz . . . . .	1	1. November . . . . .	8	3	—
3.	Pyritz . . . . .	1	Mitte Mai . . . . .	6	3	2
4.	Bütow . . . . .	1	Anfang Januar . . . . .	8	—	1
5.	Dramburg . . .	1	1. November . . . . .	10	—	—
6.	Köslin . . . . .	1	Mitte August . . . . .	12	5	5
7.	Franzburg . . .	1	Mitte Mai . . . . .	12	—	3
8.	Gingst . . . . .	1	15. August . . . . .	2	1	—
	Summen	8		66	13	14
<b>IV. Provinz Posen.</b>						
1.	Koschmin . . .	1	Montag nach Quasimodogeniti	4	—	—
2.	Promberg . . .	1	15. Oktober . . . . .	8	—	—
	Summen	2		12	—	—

Nr.	Evangelisches Schullehrer-Seminar zu	Zahl der in einem Jahre stattfindenden Kurse.	Tag des Beginnes der Kurse	Maximalzahl der gleichzeitig anzulassenden Kandidaten.		Zahl der Kandidaten, welche den Kursus ab- solvirt haben im Jahre	
				1875.	1876.	1875.	1876.
<b>V. Provinz Schlesien.</b>							
1.	Münsterberg . . .	2	Der zweite Montag im Januar Montag nach dem 20. August	8	—	—	2
2.	Dels . . . . .	—		8			
3.	Steinau a./D. . .	2	Montag nach Quasimodogeniti Der dem 11. November am nächsten liegende Montag. Neujahr . . . . .	8	4	4	
4.	Bunzlau . . . . .	2		6			
5.	Reichenbach D./L.	1	Ostern . . . . . Montag in der Mitte August	6	6	2	2
6.	Sagan . . . . .	1		6			
7.	Kreuzburg . . .	2	Anfang des Wintersemesters Montag nach Quasimodogeniti Montag nach d. Erntedankfest	8	1	1	
				8			
Summen		10		72	14	11	
<b>VI. Provinz Sachsen.</b>							
1.	Barby . . . . .	1	Der erste Montag im August	10	9	3	
2.	Halberstadt . . .	1	Montag nach Quasimodogeniti	8	4	7	
3.	Osterburg . . . .	1	6. Januar . . . . .	8	3	1	
4.	Deltitzsch . . . .	—	—	—	—	—	
5.	Eisleben . . . . .	1	Montag nach Neujahr . . .	8	3	4	
6.	EiSTERWERDA . . .	1	Montag nach Quasimodogeniti	6	1	—	
7.	Weißenfels . . . .	1	Montag nach Trinitatis . .	12	9	11	
8.	Erfurt . . . . .	1	Der erste Montag nach den Osterferien.	8	4	2	
Summen		7		60	33	28	
<b>VII. Provinz Schleswig-Holstein (mit dem Kreise Herzogthum Lauenburg).</b>							
1.	Eckernförde . . .	1	Montag nach Trinitatis . .	10	8	11	
2.	Londern . . . . .	1	Montag nach dem 15. Oktober	10	7	4	

Nr.	Evangelisches Schullehrer Seminar zu	Zahl der in einem Jahre stattfindenden Kurse.	Tag des Beginnes der Kurse	Maximalzahl der gleichzeitig zunufassenden Kandidaten.	Zahl der Kandidaten, welche den Kursus ab- solvirt haben im Jahre	
					1875.	1876.
3.	Segeberg . . .	1	Montag nach Trinitatis . .	10	4	2
4.	Uetersen . . .	—	—	—	—	—
5.	Rageburg . . .	—	—	—	—	—
Summen				30	19	17
<b>VIII. Provinz Hannover.</b>						
1.	Hannover . . .	1	Der erste Montag im Novbr.	6*)	7	7
2.	Bunstorf . . .	1	Montag nach dem ersten Sonn- tag nach Epiphan.	10	—	—
3.	Alfeld . . . . .	1	Der erste Montag im Novbr.	10	7	1
4.	Lüneburg . . . .	1	Montag nach Oftern . . . .	10	6	8
5.	Dösnabrück . . .	1	Montag nach Oftern . . . .	10	3	6
6.	Bederkesa . . . .	—	—	—	—	—
7.	Stade . . . . .	1	Montag nach dem ersten Sonn- tag nach Epiphan.	10	—	—
8.	Verden . . . . .	—	—	—	—	—
9.	Kurich . . . . .	1	Der erste Montag im Novbr.	10	3	4
Summen				66	26	26
<b>IX: Provinz Westfalen.</b>						
1.	Petershagen . . .	1	Der dritte Montag im Oktober	6	1	—
2.	Hilchenbach . . .	1	Montag nach Quasimodogeniti	6	3	—
3.	Soest . . . . .	1	Der erste Montag im Novbr.	8	4	4
Summen				20	8	4
<b>X. Provinz Hessen-Nassau.</b>						
1.	Homburg . . . . .	1	Montag nach dem 1. August .	8	10	8
2.	Schlüchtern . . .	1	Montag nach dem 15. Januar	8	—	2
3.	Dillenburg . . . .	—	—	—	—	—
4.	Ufingen . . . . .	—	—	—	—	—
Summen				16	10	10

\*) Außerdem die Kandidaten des Predigerseminars zu Hannover.  
1877. 16

Nr.	Evangelisches Schullehrer Seminar zu	Zahl der in einem Jahre stattfindenden Kurse.	Tag des Beginnes der Kurse	Maximalzahl der gleichzeitig ausfallenden Kandidaten.		Zahl der Kandidaten, welche den Kursus ab- solvirt haben im Jahre	
				1875.	1876.	1875.	1876.
<b>XI. Rheinprovinz.</b>							
1.	Neuwied . . .	1	Montag nach Jubilate . .	8	9	—	—
2.	Mettmann . . .	1	Montag nach dem 1. Juli	6	2	1	—
3.	Mörs . . . . .	1	Montag nach Cantate . .	6	6	3	—
4.	Rheydt . . . . .	—	—	—	—	—	—
5.	Dittweiler . . .	1	Der zweite Montag nach Michaelis.	10	—	—	—
Summen		4		30	17	4	
<b>Zusammenstellung.</b>							
	Provinz						
	Preußen . . . . .	7	—	—	49	9	6
	Brandenburg . . .	9	—	—	96	28	34
	Pommern . . . . .	8	—	—	66	13	14
	Posen . . . . .	2	—	—	12	—	—
	Schlesien . . . . .	10	—	—	72	14	11
	Sachsen . . . . .	7	—	—	60	33	28
	Schleswig-Holstein	3	—	—	30	19	17
	Hannover . . . . .	7	—	—	66	26	26
	Westfalen . . . . .	3	—	—	20	8	4
	Hessen-Nassau . . .	2	—	—	16	10	10
	Rheinprovinz . . .	4	—	—	30	17	4
	Hauptsummen	62			517	177	154

Einige neue Seminare sind noch nicht so vollständig organisiert, daß der Kursus bereits abgehalten werden kann; in einigen neueren Seminaren beginnen die Kurse erst im laufenden Jahre.

Berlin, den 27. April 1877.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

96) Schrift von Dr. Kellner: Kurze Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes.

Berlin, den 28. April 1877.

Die im Verlage der Herder'schen Verlagsbuchhandlung zu Freiburg im Breisgau erschienene: „Kurze Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes mit vorwaltender Rücksicht auf das Volksschulwesen von Dr. L. Kellner“ bietet nach der Anlage wie nach der Ausführung des Buchs eine durchaus geeignete Grundlage für den Unterricht in der Geschichte der Pädagogik an katholischen Schullehrerseminaren und eine beachtenswerthe Ergänzung desselben an evangelischen Schullehrerseminaren dar.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulkollegium daher, die Anschaffung dieses Leitfadens für die Bibliothek sämtlicher Schullehrerseminare der Provinz und seine Einführung in den Unterricht derjenigen katholischen Schullehrerseminare anzuordnen, wo bisher dem Unterrichte in der Geschichte der Pädagogik kein oder ein nach dem Urtheil des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums ungeeignetes Lehrbuch zu Grunde lag.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Falk.

An

sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien  
(außer Berlin, Stettin, Kiel).

U. III. 1631.

97) Staatsfonds für das Präparanden-Bildungswesen.

(Centrbl. pro 1876 Seite 372 Nr. 152.)

Berlin, den 21. März 1877.

Die in Gemäßheit des Erlasses vom 27. Mai v. J. — U. III. 4224 — eingereichten Nachweisungen über die pro 1876 geschehenen Aufwendungen für die Zwecke des Privatpräparandenwesens haben zum Theil ergeben, daß Seitens einzelner Bezirksregierungen u. bei der Verwendung der überwiesenen Beträge die sub Nr. 3 des genannten Erlasses als maßgebend bezeichneten Gesichtspunkte nicht gehörig berücksichtigt worden sind, theils sind mehrere Nachweisungen derart unvollständig gewesen, daß sich aus denselben nicht hat ermitteln lassen, wie viel die Gesamtaufwendungen pro Kopf:

- a. der Zöglinge in Privatanstalten,
  - b. der bei Einzelbildnern unterrichteten Zöglinge
- betragen haben.

Ich habe zwar davon Abstand genommen, die nachträgliche Vervollständigung der Nachweisungen für 1876 anzuordnen bezw. über die den Bestimmungen des mehrgenannten Erlasses nicht entsprechende Verwendung der zur Verfügung gestellten Beträge Auskunft zu erfordern, erwarte jedoch, daß fortan die jährlichen Verwendungs-Nachweisungen vollständig in allen Rubriken ausgefüllt eingereicht und die Vorschriften über die Verwendung der Fonds gehörig werden beachtet werden.

Nach der inzwischen erfolgten Verlegung des Etatsjahres tritt in dem Zeitpunkte der Einreichung der Nachweisungen in so fern eine Aenderung ein, als dieselben künftig nicht mehr bis zum 15. Dezember, sondern bis zum 15. März — für das am 1. t. M. beginnende Etatsjahr somit zuerst bis zum 15. März t. J. — einzureichen sind. Ich erwarte, daß diese Termine künftig pünktlich inne gehalten werden.

Zugleich bemerke ich, daß ich den mehrfach hervorgetretenen Anträgen um Erhöhung der vorjährigen Mittel nur zum Theil zu entsprechen vermocht habe, da einerseits die mir zu Gebote stehenden Mittel beschränkt sind und ich andererseits aus den Nachweisungen pro 1876 bezw. den berichtlichen oft unvollständigen Ausführungen mich von der Nothwendigkeit der Erhöhungen, zumal dem Bedarf anderer Bezirke gegenüber, nicht habe überzeugen können.

Ich empfehle dringend die Beachtung der in meinem Erlasse vom 27. Mai v. J. — 4224 — gegebenen Weisungen, insbesondere sofern sie sich auf die Revision der mit Privatpräparandenanstalten abgeschlossenen Verträge beziehen. — Sollte eine derjenigen Regierungen, bei welchen eine Kürzung des Betrages stattgefunden hat, meinen, das Präparandenwesen Ihres Bezirkes mit der verkürzten Summe nicht ausreichend fördern zu können, so sehe ich einem Antrage auf Erhöhung des Fonds unter genau spezifizirter Nachweisung des Bedürfnisses bis zum 15. Juni d. J. entgegen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An  
sämmtliche Königliche Regierungen, das Königliche Provinzial-Schulkollegium hier und die Königl. Konsistorien in Hannover, Stade, Osnabrück (evangel. und kathol.) und Aurich.

U. III. 1070.

## V. Volksschulwesen.

98) Freilassung des Gutsherrn des Schulortes von Schulunterhaltungsbeiträgen hinsichtlich der von ihm erworbenen bäuerlichen Grundstücke.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache  
der Schulgemeinde zu Z., Klägerin,  
wider

den Rittergutsbesitzer Freiherrn von N. zu Z., Beklagten,  
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom  
4. April 1877,

an welcher zc. zc. Theil genommen haben,  
für Recht erkannt,

daß auf die von dem Königlichen Regierungspräsidenten zu N. in Vertretung des öffentlichen Interesses eingelegte Revision die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu N. vom 23. September 1876 zu bestätigen, die Kosten des Revisionsverfahrens außer Ansatz zu lassen, die baaren Auslagen des Verfahrens und des Beklagten dem Revisionskläger zur Last zu legen und der Werth des Streitgegenstandes auf 240 Mark festzusetzen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Schulgemeinde Z., welche aus den Landgemeinden Z. und G. sowie aus den zur Schule zu Z. gewiesenen Hausvätern des Gutes Z. besteht, wurde durch Erlaß der Königlichen Regierung zu N. vom 5. November 1875 aufgegeben, zu der Befoldung des Lehrers einen Zuschuß von 296 Mark aufzubringen. Die Schulgemeinde behauptet, daß der Gutsherr von Z., Freiherr von N., sowohl für das Gut selbst, als auch für die in seinem Besitze befindlichen, im Gemeindebezirke Z. belegenen beiden Bauergüter zu diesem Gehaltszuschuß theilhaftig beizutragen verpflichtet sei; sie hat daher bei dem Kreisauschuß einen auf Heranziehung des Gutsherrn gerichteten Klageantrag gestellt, welcher jedoch in der mündlichen Verhandlung hinsichtlich des Anspruchs, den Beklagten auch für seine Person als Gutsherr für beitragspflichtig zu erklären, zurückgezogen wurde. Zur Begründung der Klage ist angeführt, daß der Beklagte Patron der Schule sei und zur Unterhaltung des Lehrers, als einer Kommunallast beizutragen habe, da er für seine Bauergüter Kommunalsteuer zahle.

Der Beklagte hat die Abweisung der Klägerin beantragt, weil

er nicht auf den ihm gehörigen Bauergütern wohne und es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Kommunallast handle.

Am 24. Mai 1876 erkannte der Kreisauschuß,

daß die Schulgemeinde Z. mit dem Antrage, den Freiherrn von N. für die in seinem Besitze befindlichen Bauerhöfe zu Z. zu den Kosten der Unterhaltung des Schullehrers heranzuziehen, abzuweisen, derselben auch die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens zur Last zu legen.

In den Gründen ist ausgeführt, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen Beklagter nicht verpflichtet sei, für die beiden in dem Gemeindebezirke gelegenen Bauergüter zu der Unterhaltung des Schullehrers beizutragen.

Auf die von der Klägerin eingelegte Berufung erkannte das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu N., indem es den Ausführungen des ersten Urtheils im Wesentlichen beitratt, unterm 23. September 1876 dahin:

daß die Entscheidung des Kreisauschusses vom 24. Mai 1876 zu bestätigen und die bei einem Streitgegenstande von 240 Mark auf 9 Mark festgesetzten Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens der Schulgemeinde Z. zur Last zu legen.

Gegen diese Entscheidung hat der Regierungspräsident zu N. aus Gründen des öffentlichen Interesses rechtzeitig die Revision eingelegt, weil das erste Urtheil bestätigt und nicht unter Aufhebung desselben der Beschwerde gemäß entschieden ist. Es ist unrichtige Anwendung der §§. 31. 32. Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 12 behauptet, indem ausgeführt wird, daß der Rittergutsbesitzer, wenn er bäuerliche Grundstücke erwerbe, auch in die Pflichten seiner Vorbesitzer eintrete und daß, wenn man dies nicht annähme, in Folge des allmählichen Erwerbs der Bauerhöfe Seitens der Gutsherrn schließlich kaum ein beitragsfähiges Mitglied der Schulgemeinde übrig bleiben würde. Auch ist auf die Analogie der Parochiallast und auf die Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. Juli 1836 Bezug genommen.

In der Gegenerklärung des Beklagten sind neue Gesichtspunkte nicht aufgestellt; der Antrag desselben ist auf Verwerfung der Revisionsbeschwerde gerichtet.

Im Sinne dieses Antrages war auf Bestätigung der angefochtenen Entscheidung zu erkennen.

Es ist sowohl von dem Königlichen Obertribunal in dem Erkenntnisse vom 13. April 1866 (Striethorst Archiv Band 62 S. 280), als in mehreren dießseitigen Entscheidungen anerkannt, daß der Besitzer des Ritterguts an dem Orte, wo die Schule sich befindet, zu den im §. 29. Allgemeinen Landrechts Theil 2 Titel 12 gedachten Lasten nicht beizutragen hat, weil er nicht zu den Hausvätern des Schulbezirks gehört, letzteren vielmehr als Obrigkeit der

Schule (§. 12., §. 13. a. a. D.) gegenübersteht und ihm als solchem besondere Pflichten (§. 33., §. 36. a. a. D.) auferlegt sind. Dieser allgemeine Grundsatz wird auch vom Revisionskläger nicht in Zweifel gezogen; er ist jedoch der Ansicht, daß, wenn der Rittergutsbesitzer bäuerliche Grundstücke erwirbt, er auch in die Pflichten seiner Vorbesitzer eintrete. Diese Auffassung würde nur dann richtig sein, wenn die Schullasten als Kommunallasten, welche auf den bäuerlichen Grundstücken haften oder in Rücksicht auf deren Besitz zu leisten sind, zu betrachten wären; letzteres ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr sind die Schullasten als Sozietätslasten der zur Schule gewiesenen Hausväter anzusehen. Das Allgemeine Landrecht nennt als Beitragspflichtige nicht die Gemeinde oder die Gemeindeglieder, sondern die Hausväter. Allerdings kommt im §. 34. a. a. D. der Ausdruck: „als gemeine Last“ vor; der unmittelbar folgende Zusatz: „von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern“ zeigt aber deutlich, daß es sich hier nicht um eine aus dem Gemeindeverbande entspringende, sondern um eine gemeinsame Last handelt, welcher alle, die zur Schule verwiesen worden, unterworfen sind. (Präjudiz des königlichen Obertribunals Nr. 1536 vom 23. Oktober 1843, Präjudizien-Sammlung Band 1 S. 209). Mit dieser Auffassung stimmen die Reskripte des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 17. September 1838 (von Kampß Annalen Band 22 S. 661) und vom 13. August 1840 (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung 1840 S. 293) überein. Ein späteres Reskript vom 24. April 1842 (Minist.-Bl. der inneren Verwaltung 1842 S. 196) spricht zwar den Grundsatz aus: daß, wenn der Gutsherr auch nicht persönlich Mitglied der Schulgemeinde wird, ihm doch die Erfüllung derjenigen Pflichten gegen dieselbe durch den Artikel 78 der Deklaration vom 29. Mai 1816 auferlegt worden sei, welche einem Besitzer der vor ihm besessenen bäuerlichen Grundstücke obzulegen haben würden, insofern derselbe zur Schulgemeinde gehörte.

Dieser Grundsatz beruht auf der Ansicht, daß unter den im Artikel 78 der Deklaration vom 29. Mai 1816 gedachten „Kommunallasten“ auch die Unterhaltungsbeiträge für die Schullehrer und die Schule mitinbegriffen seien, weil die Schulen als Kommunalanstalten und nicht als Anstalten besonderer Gesellschaften und Sozietäten angesehen werden müßten. Da jedoch diese Auffassung nach obiger Ausführung, welche auch durch den Plenar-Beschluß des königlichen Obertribunals vom 20. Juni 1853 (Entscheidungen Band 25 S. 301) unterstützt wird, nicht als zutreffend anerkannt werden kann, so erledigen sich hierdurch auch die in dem gedachten Ministerial-Reskripte gezogenen Folgerungen, ohne daß es auf den Umstand, daß der Artikel 78 der Deklaration vom 29. Mai 1816 inzwischen durch §. 1. Nr. 3. des Gesetzes vom 2. März 1850 aufge-

haben ist, wesentlich ankommt. Die Verwaltungsbehörden haben überdies die in dem Reiskripte vom 24. April 1842 ausgesprochene Ansicht in neuerer Zeit nicht aufrecht erhalten.

Wenn in der Deklaration vom 14. Juli 1836 (Ges.-Samml. S. 208) angeordnet ist,

daß die Gutsherrn nicht verpflichtet sind, von den ihnen bei der Regulirung zu ihrer Entschädigung abgetretenen bäuerlichen Grundstücken zu den Bau- und Unterhaltungskosten der . . . Schulhäuser und Schulmeistergebäude Beiträge zu leisten,

so wird doch hieraus in der Revisionschrift mit Unrecht gefolgert, daß das Gesetz hiermit im Allgemeinen die Beitragsverpflichtung der Gutsherrn anerkannt habe. Abgesehen davon, daß im Allgemeinen argumenta a contrario nur mit Vorsicht anzuwenden sind, erscheint es insbesondere im vorliegenden Falle bedenklich, aus den für spezielle Rechtsverhältnisse gegebenen Vorschriften der Deklaration allgemeine Bestimmungen für Unterhaltung der Schulen herzuleiten. Von besonderer Bedeutung ist die gedachte Deklaration für diejenigen Fälle, in welchen, wie in Schlesien, nach dem Edikte vom 14. Juli 1749 (Korn Edikten-Sammlung Band 3 S. 317), die Dominien für die eingezogenen bäuerlichen Hufen nicht nur die Kommunallasten, sondern auch die von den Gemeinden nach Maßgabe des Grundbesitzes aufzubringenden Sozietätslasten zu leisten haben (Stiehl Centralblatt 1860 S. 631).

In der Revisionschrift wird ferner auf die Analogie der Parochiallasten insofern Bezug genommen, als nach marktlichem Rechte der Patron hinsichtlich der eingezogenen Bauerhöfe beitragspflichtig sei, während doch die Kirchenunterhaltungslast nicht als eine dingliche betrachtet werden könne. Ob diese letztere Ansicht richtig ist, kann unerörtert bleiben, da die gedachte Analogie bei der völlig verschiedenen rechtlichen Behandlung der Parochiallasten und der Schulabgaben überhaupt nicht paßt. Nur da, wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, mußte nach §. 37. Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 12 die Unterhaltung desselben auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben ist, besorgt werden. Durch das Gesetz vom 21. Juli 1846 hat indessen auch diese Bestimmung wesentliche Beschränkungen erlitten. Ueberdies sind in der Revisionschrift die neueren gesetzlichen Bestimmungen im §. 31. Nr. 6. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 und Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 (Ges.-Samml. S. 147) unberücksichtigt geblieben.

Die Gefahren, auf welche die Revisionschrift für den Fall hinweist, wenn der Gutsherr alle oder doch den größten Theil der Bauergrüter erwirbt, sind allerdings nicht zu verkennen; sie sind indessen nur im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen und treten auch

dann ein, wenn derartige Grundstücke in den Besitz eines Forensen übergeben, welcher unzweifelhaft nicht beitragspflichtig ist (Reskript vom 20. August 1861 \*) im Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung 1862 S. 8). Gemindert werden diese Uebelstände dadurch, daß Landgemeinden in denjenigen Formen, welche der §. 11. des Gesetzes vom 14. April 1856 vorschreibt, befaugt sind, die Unterhaltung ihrer Elementarschulen auf Kommunalfonds zu übernehmen und daß, wenn der betreffende Beschluß die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhält, die Schulabgaben zu Kommunalabgaben werden. (Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Dezember 1870 \*\*), Justiz-Minist.-Bl. 1871 S. 49).

Die angefochtene Entscheidung war hiernach gerechtfertigt und deren Bestätigung auszusprechen.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 72., §. 76. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 375).

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

D. B. G. Nr. 865.

99) Ausschluß der Grundsteuer von außerhalb der Schulgemeinde gelegenen Grundstücken bei Veranlagung der Schulsteuer.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungstreitfache  
der Schulgemeinde R., Beklagten und Revisionsklägerin,  
wider

die Eigenthümer R., N., P. ic. ebendasselbst, Kläger und  
Revisionsbeklagte,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom  
28. März 1877,

an welcher ic. ic. Theil genommen haben,  
für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Beklagten die Entscheidung des  
Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu G. vom 27. Sep-  
tember 1876 zu bestätigen, der Werth des Streitgegenstandes  
auf 54 Mark 49 Pf. festzusetzen und die Kosten des Revi-  
sions-Verfahrens der Beklagten zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

\*) Centrbl. pro 1861 Seite 752.

\*\*\*) bgl. pro 1871 Seite 493.

## Gründe.

In der Schulgemeinde K. werden die Kosten der Unterhaltung der Schule nach dem Maßstabe der Klassen-, Grund- und Gebäude-Steuer aufgebracht. Bei der im Jahre 1875 erfolgten Ausschreibung von Schulbaukosten, Lehrergehalt und Schulholzgeld ist den Einwohnern, welche außerhalb des Schulbezirks Grundstücke besitzen, auch die Grundsteuer von diesen Grundstücken in Rechnung gestellt. Nicht so belastete Eigenthümer — die in rubro genannten Kläger — hielten dies für nicht gerechtfertigt und beantragten bei dem Kreis-ausschusse des Kreises S., den Gemeindevorsteher K. anzuhalten, eine andere Repartition aufzustellen.

Der Kreis-ausschuß leitete das Verwaltungsstreitverfahren ein, in welchem er mit den Klägern und dem Schulvorstande verhandelte, und entschied demnächst unterm 2. Juni 1876 dahin:

daß die Beschwerdeführer von dem Schulvorstande mit der Grundsteuer von außerhalb der Gemeinde K. liegenden Grundstücken zu den Schulbeiträgen nicht herangezogen werden können.

Hiergegen legte der Schulvorstand Berufung ein; das Bezirksverwaltungsgericht zu G. wies jedoch, nachdem die Kläger noch angegeben hatten, daß von ihnen pro 1875 für die außerhalb des Schulbezirks liegenden Grundstücke an Schulbeiträgen 54,49 Mark erhoben seien, mittels Erkenntnisses vom 27. September 1876 das Rechtsmittel zurück, indem es, unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 60 Mark, die Kosten des Verfahrens außer Ansatz ließ, die baaren Auslagen des Verfahrens und der Kläger aber der Schulgemeinde K. zur Last legte.

Der zweite Richter führt zunächst aus, daß, insoweit es sich um Baukosten handele, eine Berufung nach §. 135. X. 3 b. der Kreisordnung nicht zulässig sei und begründet seine Entscheidung im Weiteren, wie folgt:

Nach §. 31. Theil II. Titel 12. Allgemeinen Landrechts sollen die Beiträge unter die Hausväter des Schulorts nach Verhältnis ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt werden. Die Vertheilung geschieht nach Analogie des §. 43. Theil II. Titel 7. Allgemeinen Landrechts in der Regel nach dem Verhältnisse, in welchem die Staatssteuern aufgebracht werden, und es ist anzuerkennen, daß schon eine Repartition nach der Klassen- oder Einkommensteuer, weil bei Normirung der Steuerfäße danach auch das Einkommen aus dem Grundbesitze mitberücksichtigt wird, zur Erfüllung der Bestimmung des §. 31. Theil II. Titel 12. vollständig genügt; denn unter den Ausdrücken „Besitzungen und Nahrungen“ in dem angeführten §. ist eben das Einkommen aus solchen Besitzungen und Nahrungen zu verstehen. Man hat indeß auch

die Heranziehung der Grundsteuer bei Feststellung des Beitragsverhältnisses für zulässig erklärt, weil die mit Grundstücken angefahrenen Hausväter wegen ihres festeren Domicilverhältnisses ein größeres Interesse an dem Bestehen der Schule hätten. Dieser Grund trifft indeß nicht zu, wenn und insoweit der Grundbesitz der Hausväter des Schulorts in anderen Gemeinden belegen ist. Deshalb haben die Reskripte vom 19. März und 20. August 1861 eine Berücksichtigung der von außerhalb der Gemeinde belegenen Grundstücken zu zahlenden Grundsteuer bei Festsetzung der Schulbeiträge für unzulässig erklärt\*) (cfr. Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung, Jahrgang 1862 Seite 8).

Die Beschwerden der Kläger mußten hiernach für begründet erachtet werden. Demgemäß rechtfertigt sich die Zurückweisung der Berufung und gemäß §§. 72. und 78. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 die Entscheidung bezüglich des Kostenpunkts.

Gegen diese Entscheidung hat der Schulvorstand Revision eingelegt. Er behauptet, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide, weil der §. 35. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 nicht beachtet worden, daß die §§. 29., 31., 34. Titel 12. Theil II. Allgemeinen Landrechts durch Nichtbeziehungsweise unrichtige Anwendung verletzt seien, daß hinsichtlich der Baukosten nicht §. 135. X. Nr. 3b. der Kreisordnung, sondern Nr. 1. daselbst Anwendung finde, weil der Bau bereits ausgeführt und die Kosten beigetrieben seien.

Der Antrag des Schulvorstandes geht hiernach dahin, unter Aufhebung des Erkenntnisses des königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu G. vom 27. September 1876 das Erkenntniß des Kreisaußschusses des Kreises S. vom 2. Juni 1876 dahin abzuändern, daß Kläger mit ihrer Klage abzuweisen.

Kläger haben Bestätigung der Vorentscheidung beantragt.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Daß in der Klageschrift die Person des Beklagten nicht genau bezeichnet ist, kann als ein wesentlicher Mangel nicht gelten, da nach §. 41. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 der Kläger noch in der mündlichen Verhandlung die Klage ergänzen und abändern kann, und es Aufgabe des Vorsitzenden des Gerichts ist, dahin zu wirken, daß sachdienliche Anträge gestellt werden. Es fragt sich deshalb nur, ob dem Schulvorstande mit Recht die Partei-Rolle des Beklagten zugetheilt ist, und die Beantwortung dieser Frage hängt wieder davon ab, ob die Verpflichtung zur Rückerstattung der überhobenen Beiträge der Schulgemeinde als korporativem Rechtsobjekt oder den-

\*) Centrbl. pro 1861 Seite 752.

jenigen Hausvätern obliegt, welche in Folge der Mehrbelastung der Kläger mit einem zu geringen Betrage pro 1875 veranlagt worden sind. In soweit es sich hierbei um die Aufbringung des Lehrergehalts und der Kosten der Beschaffung des Schulholzes handelt, kommt in Betracht, daß die zu diesem Behufe erhobenen Beiträge den Klägern von dem Schulvorstande als dem Vertreter des korporativen Rechtssubjekts der Schulgemeinde auferlegt worden sind und daß demnach auch der Anspruch auf Rückerstattung der zuviel bezahlten Beiträge von ihnen gegen die Schulgemeinde als solche geltend gemacht werden darf. Es muß daher dem Vorderrichter darin beigetreten werden, daß der Schulvorstand als Vertreter des korporativen Rechtssubjekts der Schulgemeinde — (Erkenntniß des Königlich Ober-Tribunals vom 7. Dezember 1872, Striethorst Archiv, Band 87 S. 274) —, in soweit die Aufbringung des Lehrergehalts und der Kosten der Beschaffung des Schulholzes in Frage steht, passiv zur Sache legitimirt ist.

Ob dies auch hinsichtlich des Betrages, welchen die Kläger als Schulbaukosten gezahlt haben, anzunehmen ist, kann dahin gestellt bleiben, da hinsichtlich dieser die Entscheidung des Kreis Ausschusses nach §. 135. X. 3 b. der Kreisordnung im Verwaltungsstreitverfahren eine endgültige ist, und was diese betrifft, der Vorderrichter daher mit Recht die Berufung als unstatthaft zurückgewiesen hat.

In der Sache selbst ist dem Vorderrichter auch darin beizupflichten, daß bei der Umlegung der Schulsteuer nach dem Maßstabe der Grund- und Klassensteuer auf die zur Schule gewiesenen Hausväter nur die Grundsteuer von den im Schulbezirke belegenen Grundstücken in Rechnung gestellt werden darf. Der §. 31. Titel 12. Theil II. Allgemeinen Landrechts schreibt ausdrücklich vor, daß die Beiträge unter die Hausväter nach Verhältnis ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt werden sollen. Das Wort „Besitzungen“ weist auf den Ertrag der dem Hausvater gehörigen Grundstücke, das Wort „Nahrungen“ auf das Einkommen des Hausvaters hin. Beides soll berücksichtigt werden. Und da die Grundsteuer nach dem Ertrage der Ländereien, die Klassensteuer nach dem Einkommen bemessen wird, so muß die Vertheilung nach dem Maßstabe der Grund- und Klassensteuer als dem §. 31. a. a. D. völlig entsprechend erachtet werden. Es fragt sich daher nur, ob unter „Besitzungen“ in der angeführten Gesetzesstelle auch Grundstücke zu verstehen sind, welche außerhalb des Schulbezirks liegen. Dies muß jedoch verneint werden. Wenn das Allgemeine Landrecht in Bezug auf eine Schule von „Besitzungen“ spricht, so können darunter nur solche verstanden werden, welche im Schulbezirke liegen. In einem analogen Zusammenhange ist im Titel 11. Theil II.

des Allgemeinen Landrechts, — wo es sich um den Bau und die Unterhaltung der Kirchengebäude handelt — von „Stellen“, von der Kontribution nicht unterworfenen Grundstücken (§§. 717. 736. u. a. m.) die Rede. Nach der Fassung dieser Gesetzesvorschriften aber kann überhaupt kein Zweifel darüber bestehen, daß hinsichtlich der dort genannten Stellen beziehungsweise Grundstücke Einzelpfarren nur dann beitragspflichtig sind, wenn Erstere im Kirchspiele liegen. Der Vorderrichter macht sich daher keiner Verletzung der §§. 29. 31. Titel 12. Theil II. Allgemeinen Landrechts schuldig, wenn er annimmt, daß die Kläger nach dem Maßstabe der Grundsteuer ihrer außerhalb des Schulbezirks belegenen Ländereien zur Schulsteuer nicht herangezogen werden können.

Die Revision war demgemäß als unbegründet zu verwerfen.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 72. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 375).

Urkundlich unter dem Siegel des königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Perjuß.

D. S. G. Nr. 821.

100) Fortdauernde Gültigkeit des §. 33. Theil II. Tit. 12. des Allg. Landrechts. Befugniß der Staatsbehörde zur Durchführung dieser Bestimmung.

(Centralbl. pro 1873 Seite 365 No. 186.)

Berlin, den 19. Februar 1877.

Ew. Wohlgeboren eröffne ich auf die Beschwerde vom 10. November pr., betreffend die Heranziehung der Gutsherrschaft zu N. zu Beiträgen für die katholische Schule daselbst, daß ich dieselbe nicht für begründet erachten kann.

Der Ausführung, daß der §. 33. Tit. 12. Th. II. des Allg. Land-Rechts durch die Verfassungsbestimmungen und die anderweitige Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse aufgehoben sei, kann ich nicht beipflichten, vielmehr muß in Uebereinstimmung mit der Entscheidung des Königl. Ober-Tribunals vom 4. Januar 1865 (Archiv für Rechtsf. Bd. 58 S. 47) und in Betreff der dortigen Provinz in Konsequenz der Entscheidung desselben Gerichtshofes vom 14. Juli 1865 (Centralbl. 1866 S. 45) die fortdauernde Gültigkeit dieser gesetzlichen Bestimmung angenommen werden. Ferner kann auch, da die Zahlungs-Unfähigkeit der in Rede stehenden Tagelöhner bereits durch Exekution festgestellt ist, aus den Worten des §. 33. „auf eine Zeit lang“ so lange kein begründeter Einwand gegen

daß von der Königl. Regierung zu N. gebilligte Verfahren hergenommen werden, als nicht die Behauptung aufgestellt wird, daß die erwähnten pflichtigen Personen zur Entrichtung der Schulbeiträge im Stande sind.

Was den ferneren Einwand betrifft, daß nur die Tagelöhner selbst und nicht ein Dritter z. B. der Staat auf Grund des §. 33. zur Geltendmachung eines Anspruchs gegen die Gutsherren berechtigt seien, so erscheint auch dieser Einwand unbegründet. Von Aufsichtswegen hat die Staatsbehörde die Verpflichtung, die Existenz und das Fortbestehen der Schulen zu sichern. Die Staatsbehörde muß daher — wenigstens interimistisch — befugt sein, die Gutsherrschaften zur Erfüllung der ihnen nach dem §. 33. cit. obliegenden Verpflichtung anzuhalten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Greiff.

An

den 2c.

U. III. 6168.

### 101) Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auf Schulabgaben in der Provinz Preußen.

Berlin, den 29. März 1877.

Aus zahlreichen Beschwerden der betreffenden Beamten meines, des unterzeichneten Finanz-Ministers, Ressorts, sowie aus verschiedenen aus der dortigen Provinz hierher gelangten Prästationsnachweisungen schulbaupflichtiger Gemeinden habe ich ersehen, daß in neuerer Zeit Beamte bei der Vertheilung von Schullasten und insbesondere von Schulbaulasten dadurch überbürdet worden sind, daß die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Ges. S. Jahrg. 1822 pag. 184) auf sie keine Anwendung gefunden haben.

Die §§. 38. u. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 lassen indessen keinen Zweifel darüber, daß in ihrem Geltungsbereiche die Schullasten zu den von den betreffenden politischen Gemeinden aufzubringenden Gemeindeabgaben gehören, und also auch für ihre Vertheilung jenes Gesetz maßgebend ist. Dieser Grundsatz ist bisher stets festgehalten, weswegen die Königl. Regierung namentlich auf meinen, des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten, Erlaß vom 9. April 1859 \*) (Minist.-Bl. für die Verwaltung des Innern de 1859 Seite 142) hingewiesen wird. Dieselbe wird daher ver-

\*) Centrbl. pro 1859 Seite 312.

anlaßt, nicht allein selbst diesem Grundsatz in vorkommenden Fällen geeignete Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, sondern auch durch entsprechende allgemeine Verfügungen sowohl die mit der Umlegung der Schullasten sich befassenden Behörden, als auch die zur Einwirkung hierauf berufenen Aufsichtsinstanzen mit näherer Weisung zu versehen und dadurch den eventl. im Verwaltungsstreitverfahren gemäß §. 77. No. 1 und §. 78. No. 2 des Gesetzes vom 26. Juli v. J. (Ges. S. Jahrg. 1876 pag. 297) zu entscheidenden Beschwerden vorzubeugen.

Der Finanz-Minister.  
C a m p h a u s e n.

Der Minister der geistlichen u.  
Angelegenheiten.  
F a l k.

An  
die Königl. Regierungen in der Provinz Preußen  
F. M. II. b. 19289. IV. 13417. I. 3773.  
M. d. g. A. U. III. 7473.

## 102) Größe der Schulzimmer: Zuwachs der Kinderzahl, Kubinhalt.

(Centrl. pro 1872 Seite 113, pro 1874 Seite 362.)

### 1.

Berlin, den 2. Oktober 1876.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 8. August d. J., daß, da zur Zeit nicht mehr als 105 Schulkinder die Schule zu N. besuchen, und Nachweise für einen ungewöhnlichen Zuwachs der Bevölkerung nicht beigebracht sind, zwei Schulklassen für je 60 Kinder um so mehr als ausreichend erachtet werden müssen, als dieselben noch einem Zuwachs von 14,3% der vorhandenen Kinderzahl entsprechen, und in der Regel ein Mehr von 10% unter gewöhnlichen Verhältnissen sich als auskömmlich erweist. Die Auffassung des Berichts, daß ein Grundflächenmaß von 0,6 □ Meter pro Kopf sowohl bezüglich des Verkehrs als der Ventilation in dem Unterrichtsraum kaum genüge, kann nicht anerkannt werden, vielmehr ist sowohl das erwähnte Grundflächenmaß, als das in dem Bauplan verzeichnete Höhen-Lichtmaß der Klassen von 3,8 Meter erfahrungsmäßig in beiden Beziehungen ausreichend. Andererseits würde der nach dem Bericht höchst dürftigen Gemeinde eine kaum zu rechtfertigende Ausgabe für die Heizung von Schulklassen aufgebürdet werden, die für die Aufnahme von 80 Kindern vorgesehen sind, und nur von ca. 50 Kindern besucht werden.

Es ist daher bei dem Neubau des Schulhauses zu N. nur auf die Herstellung von zwei Klassen für je 60 Kinder Bedacht zu nehmen.

Dagegen erscheint es angezeigt, die Wohnräume zu 2 Familien-Wohnungen einzurichten, sofern die Berufung eines zweiten Lehrers in Aussicht steht.

Schließlich wird noch bemerkt, daß bei Treppen, die für den Verkehr von Schulkindern dienen, gewundene Stufen nicht zulässig sind, und 1,25 Meter als geringste Breite der Treppenarten zu beanspruchen ist.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, nach diesen Richtungen hin, die Vorlagen abändern zu lassen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Förster.

An  
die Königliche Regierung zu N.  
G. III. 6206.

## 2.

Berlin, den 23. Januar 1877.

Die Königliche Regierung erhält die Anlagen des Berichts vom 25. November v. J., betreffend den Neubau eines zweiklassigen Schulhauses zu N. mit dem Bemerken zurück, daß die Anstände, welche gegen die technischen Vorarbeiten bereits in dem Erlasse vom 2. Oktober v. J. (G. III. 6206) geltend gemacht wurden, durch den Bericht keineswegs erledigt worden sind.

Bei der von der Königlichen Regierung beanspruchten Grundfläche von 0,75 □ Meter pro Kopf der Klassenfrequenz und dem beabsichtigten Höhenmaß von 3,8 Meter der Unterrichtslokale würde das Kubikmaß der Klassen pro Kopf auf 28,5 Kubikmeter gesteigert werden, während dasselbe in den übrigen Provinzen des Staats nur  $3,14 \times 0,6$  oder 18,8 Kubikmeter oder nicht mehr als  $\frac{2}{3}$  jenes Maßes beträgt, und sich bisher als auskömmlich erwiesen hat.

Da nun die Baukosten unter gleichen Verhältnissen in dem gleichen Maße wachsen, so würde für die Schulen des dortigen Bezirks der Bau-Aufwand um 50 pCt. höher ausfallen als in den übrigen Provinzen. u.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Förster.

An  
die Königliche Regierung zu N.  
G. III. 8533.

## 103) Nachrichten über das Taubstummens-Bildungswesen in der Provinz Pommern.

Nach dem Beschlusse des Provinzial-Ausschusses vom 6. Dezember v. J. sollen im Jahre 1877 die in den Jahren 1864, 1865, 1866 und womöglich auch die im Jahre 1867 geborenen taubstummen Kinder thunlichst der Schule überwiesen werden.

Auf Grund dieses Beschlusses sind mit Taubstummenanstalten und einzelnen des Taubstummenunterrichts kundigen Lehrern Vereinbarungen getroffen, nach welchen noch 145 taubstumme Kinder Aufnahme finden können.

Zu der mit der Vorlage vom 10. November 1876 überreichten Zusammenstellung sind . . . . . 139 Kinder aus den Jahrgängen 1864/67 aufgeführt, für welche die Fürsorge des Provinzial-Verbandes in Anspruch genommen werden.

Davon sind in Abgang gekommen . . . . .	6	
während inzwischen . . . . .	5	1 Kind
neu angemeldet wurden, bleiben . . . . .		138 Kinder.

Diese Taubstummen sind, abgesehen von einem erst kürzlich angemeldeten Knaben, bereits sämmtlich einberufen und hat der Unterricht theilweis schon begonnen.

Von den in den Jahren 1861/63 geborenen Kindern sind gegenwärtig . . . . .	91
zu unterrichten, rechnet man hierzu die oben bezeichneten	138 Kinder
so erstreckt sich die Fürsorge des Provinzialverbandes zur Zeit im Ganzen auf . . . . .	229 Kinder.

Auch sind schon einige der im Jahre 1868 geborenen Kinder in die Anstalten aufgenommen, so daß voraussichtlich binnen wenigen Jahren das Ziel erreicht werden wird, allen taubstummen Kindern vom bildungsfähigen Alter an die Wohlthat eines geordneten Unterrichtes zuzuwenden.

## Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

### A. Behörden.

Dem geistlichen Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten Ober-Konsistorialrath, Hof- und Domprediger Dr. Kögel ist das Kreuz der Komthure des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen,  
 der Gymnasial-Direktor Dr. Dyckhoff in Wöngrowitz zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu Düsseldorf überwiesen,  
 der Seminarlehrer und kommissarische Kreis-Schulinspektor Haake in Mettmann zum Kreis-Schulinspektor im Regierungsbezirke Düsseldorf ernannt worden.

### B. Universitäten u.

An der Universität zu Berlin ist der außerordentl. Profess. in der theolog. Fakultät Konsistorialrath Dr. Kleinert zum ordentl. Profess. in derselben Fakultät,  
 an der Univers. zu Bonn der Privatdoz. Dr. Böcking daselbst zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakultät,  
 an der Univers. zu Göttingen der Privatdoz. Lic. theol. Duhm daselbst zum außerordentl. Profess. in der theolog. Fakult., — und der Privatdoz. Dr. Rosenbach daselbst zum außerordentl. Profess. in der medicin. Fakultät,  
 der Privatdoz. Lic. Dr. Eschackert zu Breslau zum außerordentl. Profess. in der theolog. Fakult. der Univers. zu Halle,  
 der Professor Dr. Schott an der Univers. zu Heidelberg zum ordentl. Profess. in der juristisch. Fakult. der Univers. zu Kiel, — und der außerordentl. Profess. Dr. Pochhammer zu Kiel zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. daselbst, und  
 der außerordentl. Profess. Dr. Niehues zu Münster zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Akademie daselbst ernannt worden.

Als Privatdozenten sind eingetreten bei der Universität zu Halle in die medicin. Fakultät: Dr. med. Solger, früher Privatdoz. an der Univers. zu Breslau, — und Dr. med. Küstner, Assistentarzt im Entbindungs-Institut zu Halle; in die philosoph. Fakultät: Dr. phil. Konrad Zacher.  
 zu Königsberg in die philosoph. Fakultät: Gymnasiallehrer Dr. Baumgart.



- zu Wöngrowitz der ordentl. Lehrer Giesen vom Gymnaf. zu  
Gnesen,  
zu Erfurt der ordentl. Lehrer Dr. Brunnert von der höheren  
Bürgersch. zu Diez,  
zu Wittenberg der Hülfslehrer Jeschmar,  
zu Hamm " " Schumacher vom Gymnaf.  
zu Prenzlau,  
zu Hörter " " Robiſch vom Gymnaf. zu  
Naumburg,  
zu Koesfeld " " Dr. Beckel,  
zu Münster der Schula. Kandid. Busch,  
zu Soest der Großherzogl. Oldenburgische Hofrath und Professor  
Dr. Pansch aus Oldenburg.

Dem Direktor der Realschule zu Kassel, Dr. Preime ist der  
Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,  
die Wahl des Dr. Mendel Hirsch zu Frankfurt a. M. zum  
Direktor der Realsch. 2. D. der israelitischen Religionsgesellschaft  
daselbst ist bestätigt,  
dem Oberlehrer Profess. Dr. Herrig an der Friedrichs-Realsch. zu  
Berlin der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen,  
an der Königsstädtischen Realsch. zu Berlin ist der ordentl. Lehrer  
Kacer, und  
an der Realsch. zum Zwinzer zu Breslau der ordentl. Lehrer  
Dr. Ludwig zum Oberlehrer befördert,  
der Progymnasiallehrer Kaiser zu Sobernheim als Oberlehrer an  
die Gewerbeschule (Realsch. 2. D.) zu Remscheid berufen,  
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule  
zu Aſcherleben der Lehrer Dr. Holtzner von der höheren  
Bürgersch. zu Delitzsch,  
zu Erfurt der Lehrer Dr. Hesse von der Realsch. zu Leisnig,  
zu Halberstadt die Schula. Kandidaten Waggenknecht und  
Nordmann.

Dem Gesanglehrer an der Realschule und Dirigenten der Liedertafel zu Aachen, Benigmann ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

An der höheren Bürgerschule zu Naumburg ist der Schula. Kandid.  
Dr. Simroth, und  
an der höh. Bürgersch. zu Lüdenschied der Lehrer Rudloff von  
der höh. Bürgerschule zu Rauen als ordentlicher Lehrer angestellt  
worden.

## D. Schullehrer-Seminare.

An dem Seminar für Stadtschulen zu Berlin ist der ordentl. Lehrer Dr. Otto zum ersten Lehrer befördert, als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an dem Schullehrer-Seminar

zu Ober-Glogau der provisorische Lehrer Vorkert,  
zu Verden der Lehrer Rack von der Freischule daselbst,  
zu Linnich der Lehrer Rick aus Köln.

Als Hülfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar

zu Prß. Eylau der Lehrer Romm aus Laptau,  
zu Bunzlau " " Günther aus Strehlen,  
zu Münsterberg " " Efler aus Mittelwalde,  
zu Halberstadt " " Keling daselbst,  
zu Aurich " " Köhrs aus Zeven.

An der Augusta-Schule zu Berlin ist der Lehrer Schäffer von der Mädchenschule zu Potsdam als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Dem Lehrer Hention am französischen Waisenhause zu Berlin ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Ilse, evang. erster Lehrer und Kantor zu Wolmirleben, Krs Banzleben,

Klöpper, evang. erster Lehrer und Küster zu Größt, Krs Querfurt,

Kreß, Lehrer an der für das Gymnas. vorbereitenden städtischen Schule zu Prenzlau,

Kunzig, evang. Lehrer, Organist und Küster zu Bechlingen, Krs Weplar,

Raumann, evang. Lehrer und Küster zu Behlig, Krs Delitzsch,

Pliżkowski, Lehrer an der für das Gymnas. vorbereitenden städtischen Schule zu Prenzlau,

Reiske, kathol. Lehrer zu Lonkorsz, Krs Löbau,

Zabel, evang. Lehrer, Organist und Kantor zu Waige, Krs Birnbaum;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Laué, evang. Lehrer und Küster zu Gehofen, Krs Sangerhausen,  
Krimmling, dßgl. zu Kapelle, Krs Bitterfeld,

Schimz, dßgl. zu Neudorf, Krs Ost=Sternberg,  
 Wieking, evang. Lehrer zu Ehteler, Krs Lingen,  
 Zenke, dßgl. zu Brogen, Krs Dtsch Krone,  
 Fuhrmann, Pedell am Gymnaf. zu Bromberg.

### Ausgeschieden aus dem Amte.

#### Gestorben:

der Kreis=Schulinspektor Orbach zu Leobschütz,  
 der ordentl. Profess. Geheime Medizinalrath Dr. A. W. Volk=mann in der medizinisch. Fakult. der Univers. zu Halle,  
 der ordentliche Profess. Dr. Phillips in der juristisch. Fakult. der Univers. zu Königsberg,  
 der außerordentl. Profess. Dr. Roth in der katholisch=theolog. Fakult. der Univers. zu Bonn,  
 der Oberlehrer Kloss am Marienstifts=Gymnaf. zu Stettin,  
 der Oberlehrer Profess. Hänel am Elisabeth=Gymnaf. zu Breslau.

#### In den Ruhestand getreten:

der Regierungs= und Schulrath Wittig bei der Regierung zu Düsseldorf,  
 der Lehrer an der Akademie der bildenden Künste und Inspektor der Gemäldegalerie Professor Huber zu Kassel, und ist demselben der Königl. Kronen=Orden dritter Klasse verliehen worden,  
 die Gymnasial=Oberlehrer: Profess. Dr. Otto zu Braunsberg, Dr. K. E. G. Schmidt zu Stargard i. Pomm., Profess. Dr. Weisenborn zu Erfurt, und Profess. Dr. Hoche zu Zeig, und ist denselben der Rothe Adler=Orden vierter Klasse verliehen worden,  
 der Gymnasial=Oberlehrer Nordmeyer zu Celle,  
 der Gymnasiallehrer Göbel zu Brieg,  
 der Gymnasiallehrer Steinmann zu Soest, und ist demselben der Rothe Adler=Orden vierter Klasse verliehen worden,  
 der Reallehrer Kabelaer am Gymnaf. zu Stade, und ist demselben der Königl. Kronen=Orden vierter Klasse verliehen worden,  
 der Direktor Dr. Klette an der Realschule zum Zwinger zu Breslau, und ist demselben der Königl. Kronen=Orden dritter Klasse verliehen worden,  
 der Direktor Hirsch an der Realschule 2. D. der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.,

der Oberlehrer Dr. Peucker an der Realschule zum Zwinger zu Breslau.

**Innerhalb der Preussischen Monarchie anderweit angestellt:**

der ordentl. Lehrer Dr. Brindmann an der Realschule zu Altona, der Seminar-Hülfslehrer Gloth zu Prh. Gyllau.

**Außerhalb der Preussischen Monarchie angestellt:**

die ordentlichen Gymnasiallehrer Bahrß zu Glückstadt und Dr. Lübeck zu Hamm.

**Auf ihre Anträge entlassen:**

der ordentl. Professor Dr. Gräbe in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Königsberg,

der ordentl. Lehrer Dr. Dahl an der höheren Bürgerfch. zu Sonderburg.

**Nicht eingetreten in die Stelle eines ersten Lehrers am Schull. Seminar zu Halberstadt (s. Seite 181 des diesjähr. Centrbl.) ist der Archidiaconus und Schulinspektor Wald. Müller zu Kemberg.**

## Inhaltsverzeichnis des April-Heftes.

82) Verzeichniß der Kreis-Schulinspektoren S. 185. — 83) Prüfungskommissionen für die wissenschaftl. Staatsprüfung der Theologen zu Königsberg und zu Bonn S. 190. — 84) Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten S. 190.

85) Rektorwahl zu Greifswald S. 192. — 86) Reglement für das germanistische Seminar an der Universität zu Breslau S. 192 — 87) Zahl der Lehrer an den Universitäten im Winter-Semester 1876/77 S. 194. — 88) Frequenz der Universitäten im Winter-Semester 1876/77 S. 196. — 89) Preisbewerbung bei der Akademie der Künste zu Berlin (Michael-Beer'scher Preis II. Stiftung) S. 223. — 90) Preisausführung zu dem i. J. 1878 zu Florenz stattfindenden Orientalisten-Kongresse S. 223.

91) Anerkennung höherer Unterrichtsanstalten S. 224. — 92) Staatsjahr für die einen staatlichen Bedürfniszuschuß beziehenden städtischen höheren Unterrichtsanstalten S. 226. — 93) Rechtsweg in Beziehung auf unverkürzte Fortzahlung eines staatlichen Bedürfniszuschnittes für ein städtisches Gymnasium S. 227. — 94) Verwendung von Beförderungersparnissen bei Gymnasien S. 229.

95) Termine zur Abhaltung des sechsöchentlichen Seminarcurfus seitens der evangelischen Theologen S. 230. — 96) Kellner: Kurze Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes S. 235. — 97) Staatsfonds für das Präparanden-Bildungswesen S. 235.

98) Freilassung des Gutsherrn des Schulortes von Schulunterhaltungsbeiträgen hinsichtlich der von ihm erworbenen bäuerlichen Grundstücke S. 237. — 99) Ausschluß der Grundsteuer von außerhalb der Schulgemeinde gelegenen Grundstücken bei Veranlagung der Schulsteuer S. 241. — 100) Fortdauernde Gültigkeit des §. 33. II. 12. A. L. R. S. 245. — 101) Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auf Schulabgaben in der Provinz Preußen S. 246. — 102) Größe der Schulzimmer S. 247. — 103) Nachrichten über das Taubstummen-Bildungswesen in der Provinz Pommern S. 249.

Personalschronik S. 250.

# Centralblatt

für

## die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten.

---

**N<sup>o</sup> 5.**

Berlin, den 31. Mai

**1877.**

---

### **I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.**

104) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst  
und Wissenschaft.

(Centrbl. pro 1876 Seite 388 Nr. 156.)

Nachdem durch das in der Gesetz-Sammlung pro 1877 Stück 6  
Seite 23 Nr. 8484 verkündete Gesetz vom 14. März d. J. der  
Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1877/78 festge-  
stellt worden ist, werden die in demselben nachgewiesenen Ausgaben  
für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft nach dem Etat  
für das Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten nachstehend  
angegeben.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1877/78. *) Mark.	Für 1. April 1877/78	
				mehr. Mark	weniger. Mark.
		<b>A. Dauernde Ausgaben.</b>			
114		(Die Ausgaben für das Ministerium bleiben hier unerwähnt.)			
116		(Die Befolgungen der schulfähigen Mitglieder der Provinzial-Konsistorien in der Provinz Hannover sind in dem Etat des Ministeriums nicht getrennt von den Befolgungen der andern Mitglieder dieser Konsistorien aufgeführt und bleiben deshalb hier unerwähnt.)			
119					
121		<b>Provinzial-Schulkollegien.</b>			
		<b>Befolgungen:</b>			
1	1	1 Dirigent, 1 Direktor im Nebenamt, 22 Provinzial-Schulräthe, 1 Provinzial-Schulrath im Nebenamt, 4 Verwaltungsräthe und Justiziarier, 2 Justiziarier im Nebenamt . . . . .	155,100	900	—
2		Sekretäre, Kanzlisten, Kanzleidiener . . . . .	116,025	—	30
		<b>Summe Titel 1 und 2</b>	<b>271,125</b>	<b>900</b>	<b>30</b>
				870	
2a		Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten . . . . .	38,904	144	—
		<b>Summe Titel 2a für sich</b>			
		<b>Andere persönliche Ausgaben.</b>			
3		Zur Remunerirung von Hülfssarbeitern . . . . .	18,258	1,500	—
4		Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subalterns-, Kanzlei- und Unterbeamte . . . . .	3,840	—	—
		<b>Summe Titel 3 und 4</b>	<b>22,098</b>	<b>1,500</b>	<b>—</b>

\*) Die Beträge sind auf Marksummen abgerundet.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1877/78. Mark.	für 1. April 1877/78	
				mehr. Mark	weniger. Mark.
121		Sächliche Ausgaben.			
	5	Miethe für Geschäftstokale und zu Bureau- Bedürfnissen . . . . .	22,000	800	—
	6	Zu Diäten und Fuhrkosten . . . . .	64,740	—	—
		Summe Titel 5 und 6	86,740	800	—
		Summe Kapitel 121	418,867	3,314	—
122		Prüfungs-Kommissionen.			
	1	Zur Remunerirung der Mitglieder der wissenschaftl. Prüfungs-Kommissionen einschließl. 13,302 Mark aus den eigenen Einnahmen an Prüfungsgebühren . .	54,102	240	—
	2	Zur Bestreitung der Ausgaben der Kom- missionen für die wissenschaftliche Staats- prüfung der Theologen . . . . .	11,940	—	—
	3	Zur Remunerirung der Mitglieder und Be- amten der Kommissionen für die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren, sowie der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen, und zu sächlichen Ausgaben . . . . .	5,484	—	—
		Summe Kapitel 122	71,526	240	—
123		Universitäten.			
		Zuschuß für die Universität			
	1	zu Königsberg . . . . .	658,281	35,345	—
	2	= Berlin . . . . .	1,262,027	23,997	—
	2a	= Greifswald . . . . .	132,194	9,365	—
	3	= Breslau . . . . .	611,893	34,007	—
	4	= Halle . . . . .	398,277	—	52,809
	5	= Kiel . . . . .	473,470	8,160	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1877/78. Mars.	Für 1. April 1877/78		
				mehr. Mars.	weniger. Mars.	
123	6	zu Göttingen . . . . .	268,170	59,846	—	
	7	„ Marburg . . . . .	429,593	8,653	—	
	8	„ Bonn . . . . .	709,548	—	3,953	
	9	Zuschuß für die theologische und philoso- phische Akademie zu Münster . . .	98,989	11,494	—	
	10	Dögl. für das Lyzeum zu Braunsberg .	16,287	—	—	
	Summe Titel 1 bis 10			5,058,729	190,867	56,762
	10a	Zu außerordentlichen sächlichen Ausgaben für die Universitäten, die Akademie zu Münster und das Lyzeum zu Brauns- berg . . . . .	60,000	—	—	
	11	Zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer an sämtlichen Universitäten, an der Akademie zu Münster und an dem Lyzeum zu Braunsberg, sowie zur Heranziehung ausgezeichneten Dozenten	87,355	—	72,491	
	11a	Zu Stipendien für Privatdozenten und andere jüngere, für die Universitätslauf- bahn voraussichtlich geeignete Gelehrte, bis zum Betrage von höchstens 1500 Mark jährlich und auf längstens 4 Jahre für den einzelnen Empfänger . . . .	54,000	—	—	
	12	Zur Berufung von Nachfolgern für uner- wartet außer Thätigkeit tretende Univer- sitätslehrer . . . . .	12,000	—	—	
13	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Studierende .	71,241	—	—		
Summe Kapitel 123			5,343,325	190,867	129,253	
124	Gymnasien und Realschulen.			61,614		
	1	Zahlungen vermöge rechtlicher Verpflichtung an Anstalten und Fonds . . . . .	225,205	—	2,771	
	2	Zuschüsse für die vom Staate zu unter- haltenden Anstalten und Fonds . .	2,951,782	846	—	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1877/78. Marf.	Für 1. April 1877/78	
				mehr. Marf.	weniger. Marf.
124	3	Zuschüsse für die vom Staate und Andern gemeinschaftlich zu unterhaltenden An- stalten . . . . .	82,461	—	1,184
	4	Zuschüsse für die von Andern zu unter- haltenden, aber vom Staate zu unter- stützenden Anstalten . . . . .	949,099	16,778	—
		Summe Titel 1 bis 4	4,208,547	17,624	3,955
				13,669	
	5	Zur Erfüllung des Normal = Etats vom 20. April 1872 bei den Gymnasien und Realschulen I. D., zu Befoldungs=Ver- besserungen für die technischen, Hilfs- und Elementar-Lehrer an diesen Anstal- ten und für die Dirigenten und Lehrer an allen übrigen höheren Unterrichts- anstalten sämtlicher Landestheile, so- wie zu Beihülfsen zu Wohnungsgeld- zuschüssen an die Dirigenten und Leh- rer der nicht ausschließlich vom Staat unterhaltenen höheren Unterrichts-Anstal- ten . . . . .	156,051	—	19,030
	6	Sonstige Ausgaben für das höhere Unter- richtswesen . . . . .	24,000	—	—
	7	Zur Unterhaltung der Gebäude der staat- lichen Gymnasien, Realschulen I. D. und sonstigen höheren Unterrichts-An- stalten . . . . .	30,000	22,500	—
	8	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Schüler von Gymnasien und Realschulen . . . . .	20,379	—	—
	9	Zu Zuschüssen zur Unterhaltung höherer Mädchenschulen . . . . .	80,000	80,000	—
	10	Zu Unterstützungen für Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten . . . . .	30,000	30,000	—
		Summe Kapitel 124	4,548,977	146,169	19,030
				127,139	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1877/78. Mark.	Für 1. April 1877/78	
				mehr. Mark.	weniger. Mark.
125		Elementar-Unterrichtswesen.			
		Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.			
	1	Besoldungen . . . . .	1,847,137	125,475	—
	1a	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Direktoren, Lehrer und Beamten . . . . .	104,214	3,876	—
	2	Zur Remuneration von Hilfslehrern, Kassenrendanten, Anstaltsärzten, Schulienern und sonstigem Hilfspersonal, sowie zu Remunerationen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten u. . . . .	118,969	14,944	—
	3	Zur Bestreitung der Kosten der Dekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen für die Internatszöglinge der Seminare . . . . .	823,633	—	319,691
	3a	Zu Unterstützungen, zu Medikamenten und zur Krankenpflege für die im Externat befindlichen Seminaristen . . . . .	415,650	415,650	—
	4	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten . . . . .	122,057	36,239	—
	5	Zu Unterrichtsmitteln . . . . .	85,411	85,411	—
	5a	Zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben, einschließlich eines Zuschusses von 900 Mark für eine Bildungsanstalt für katholische Lehrerinnen im Reg. Bez. Aachen, und von 6,000 Mark für eine Bildungsanstalt für jüdische Elementarlehrer im Reg. Bez. Münster . . . . .	399,067	—	22,796
		Summe Titel 1 bis 5 a.	3,916,138	681,595	342,487
		Präparanden-Anstalten.		339,108	
	6	Besoldungen . . . . .	95,500	7,225	—
	6a	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Vorsteher und Lehrer . . . . .	6,228	6,228	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1877/78. Mark.	Für 1. April 1877/78	
				mehr. Mark.	weniger. Mark.
125	7	Zur Remunerirung von Hilfslehrern, Anstaltsärzten, Hausdienern und zu sonstigen persönlichen Ausgaben . . . . .	20,340	994	—
	8	Zur Bestreitung der Kosten der Dekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen für die Präparanden . . . . .	147,930	10,756	—
	9	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten . . . . .	2,031	60	—
	10	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben . . . . .	46,900	—	1,927
		Summe Titel 6 bis 10	318,929	25,263	1,927
				23,336	—
	11	Dispositionsfonds zur Förderung des Seminar-Präparandenwesens . . . . .	240,721	10,500	—
	11a	Zu Unterstützungen für Seminar- und Präparandenlehrer . . . . .	30,000	30,000	—
		Elementarschulen.			
	12	Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer, Lehrerinnen und Schulen, insbesondere auch zur Gewährung zeitweiliger Gehaltszulagen für ältere Lehrer, sowie zu Unterstützungen . . . . .	12,010,633	90,491	—
	13	Behufs Errichtung neuer Schulstellen . . . . .	138,176	—	53,084
	14	Zu Ruhegehaltszuschüssen und Unterstützungen für emeritirte Elementarlehrer und Lehrerinnen . . . . .	300,000	—	—
	15	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Besoldungen und zu Reisekosten-Vergütungen für 161 Kreis-Schulinspektoren . . . . .	724,500	27,000	—
	15a	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Kreis-Schulinspektoren . . . . .	72,000	—	—
	16	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Remunerationen für die kommissarische Verwaltung von Schulinspektionen . . . . .	187,500	—	72,000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1877/78. Marf.	Für 1. April 1877/78	
				mehr. Marf.	weniger. Marf.
125	17	Zu zeitweiligen Remunerationen für Schulinspektoren im Nebenamt . . . . .	193,020	—	—
	18	Dispositionsfonds für das Elementar-Unterrichtswesen . . . . .	186,000	—	—
		Summe Titel 12 bis 18	13,811,829	117,491	80,084
				37,407	
	19	Zur Ausbildung von Turnlehrern, und zwar zur Besoldung zweier Lehrer sowie zu Unterstützungen und zu sächlichen Ausgaben	69,000	—	—
	19a	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer	1,440	—	—
		Summe Titel 19 und 19. a.	70,440	—	—
	20	Taubstimmens- und Blinden-Anstalten. Bedürfniszuschüsse für die Taubstimmens- und für die Blinden-Anstalt zu Berlin	36,298	1,614	—
	21	Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten. Bedürfniszuschüsse für Anstalten . . .	94,531	—	—
	22	Zuschüsse für Fortbildungsschulen . .	142,151	—	—
		Summe Kapitel 125	18,661,037	441,965	—
126		Kunst- und Wissenschaft. Kunst-Museen zu Berlin.			
	1	Besoldungen . . . . .	159,000	3,000	—
	2	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten . . . . .	28,260	1,080	—
	3	Anderer persönliche Ausgaben. Zur Remuneration von Assistenten u. s. w., sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte . . .	7,360	—	—
	4	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen . . . . .	325,000	100	—
	5	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten . . . . .	22,700	—	—
	6	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Ar-			

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1877/78. Marf.	Für 1. April 1877/78	
				mehr. Marf.	weniger. Marf.
126		beiten und Reisen, Kleidung des Dienstpersonals, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten u. s. w.) . . . . .	103,850	—	2,955
		Summe Titel 1 bis 6	646,170	4,180	2,955
		Königliche Bibliothek zu Berlin.		1,225	
	7	Besoldungen . . . . .	81,855	—	—
	8	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten . . . . .	10,920	—	—
	9	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remuneration von Assistenten u. s. w., sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte . . . . .	18,800	500	—
	10	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen . . . . .	96,000	—	—
	11	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten u. s. w. sowie zur Unterhaltung des Gartens) . . . . .	34,714	1,000	—
		Summe Titel 7 bis 11	242,289	1,500	—
		National-Galerie zu Berlin.			
	12	Besoldungen . . . . .	30,210	5,250	—
	13	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten . . . . .	4,800	1,200	—
	14	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remuneration von Assistenten u. s. w., sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte . . . . .	1,400	—	1,000
	15	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten . . . . .	4,500	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1877/78. Mark.	Für 1. April 1877/78	
				mehr. Mark.	weniger. Mark.
126	16	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Kleidung des Dienstpersonals, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten u. s. w.) . . . . .	19,800	3,450	—
		Summe Titel 12 bis 16	60,710	9,900	1,000
		Geodätisches Institut zu Berlin.		8,900	
	17	Befoldungen . . . . .	48,030	—	—
	18	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten.	7,440	—	—
	19	Anderere persönliche Ausgaben. Zur Remuneration von Assistenten u. s. w., sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Beamte	8,400	—	—
	20	Zu sächlichen Ausgaben. (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten, u. s. w.) . . . . .	44,190	—	—
		Summe Titel 17 bis 20	108,060	—	—
		Sonstige Kunst- und wissenschaftliche Anstalten und Zwecke.			
	21	Befoldungen. (Astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam; 1 Konservator der Kunstdenkmäler; 1 Konservator der Hannoverschen Landes-Alterthümer; 1 Vorsitzender des literarischen, artistischen und musikalischen Sachverständigen-Vereins; 2 Historiographen des Preussischen			

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Für 1. April	
			für 1. April	mehr.	weniger.
			1877/78.	Mark.	Mark.
126		Staats und der Mark Brandenburg; Schloß zu Marienburg; Rauch-Museum zu Berlin; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Museum zu Kassel; Gemälde-Sammlung zu Wiesbaden; Verein für Kassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung; naturhistorisches Museum zu Wiesbaden; 1 Direktor des pädagogischen Seminars zu Berlin im Nebenamt u. s. w.) . . . . .	82,182	29,505	—
22		Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten. . . . .	6,192	228	—
23		Andere persönliche Ausgaben. Zur Remuneration von Assistenten u. s. w. (Astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam; pädagogische Seminare zu Königsberg und Breslau; Museum zu Kassel; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst) . . . . .	10,954	5,200	—
24		Zu Stipendien und Reise-Unterstützungen (Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg und Breslau) . . . . .	14,400	—	—
25		Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen. (Museen zu Kassel; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Gemälde-Sammlung daselbst; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst) . . . . .	26,410	—	1,065
26		Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten (Museum zu Kassel; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Verein für Alterthumskunde daselbst; Baufonds zur Unterhaltung der Gebäude der wissenschaftl. Anstalten und des Lagerhauses zu Berlin; Unterhaltung des Schlosses zu Marienburg) . . . . .	30,350	990	—
27		Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Bureaukosten, Inventarien, Heizung, Nie-			

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1877/78. Marf.	Für 1. April 1877/78	
				mehr. Marf.	weniger. Marf.
126		the, Druckkosten u. s. w.) (Astrophysikalische Observatorium bei Potsdam; pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg und Breslau; Museum zu Kassel, u. s. w.)	19,846	5,062	—
	28	Zu Felix Mendelssohn = Bartholdy = Stipendien	4,200	—	—
	29	Zu Beihilfen und Unterstützungen für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke, sowie für Künstler, Gelehrte und Literaten und zu Unterstützungen behufs Ausbildung von Künstlern	120,000	—	—
	30	Zu Ankäufen von Kunstwerken für die National-Galerie, sowie zur Beförderung der monumentalen Malerei und Plastik und des Kupferstiches	300,000	—	—
	31	Zu Ausgaben für musikalische Zwecke. (Für Ausbildung und Prüfung von Organisten zur Verbesserung der Kirchenmusik)	5,312	—	—
	32	Zur Konservirung der Alterthümer in den Rheinlanden	12,000	—	—
	33	Zu Kosten für die Bewachung und Unterhaltung von Denkmälern und Alterthümern, sowie zu Diäten und Fuhrkosten für den Burggrafen zu Marienburg	8,320	1,500	—
		Summe Titel 21 bis 33	640,166	42,485	1,065
		Zuschüsse für nachbenannte, vom Staate zu unterhaltende Anstalten.		41,420	
	34	Akademie der Künste zu Berlin und die damit verbundenen Institute	379,278	24,592	—
	35	Musik-Institut der Hof- und Dom-Kirche zu Berlin	23,988	—	—
	36	Kunst-Akademie zu Königsberg	32,730	—	—
	37	" " zu Düsseldorf	50,000	—	18,850
	38	" " zu Kassel	31,516	—	—
	39	Zeichen-Akademie zu Hanau	15,420	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1877/78. Morf.	Für 1. April 1877/78	
				mehr. Morf.	weniger. Morf.
26	40	Provincial-Kunst- und Gewerbeschule zu Breslau, Provincial-Kunst- und Handwerkschulen zu Königsberg, Danzig, Magdeburg und Erfurt . . . . .	49,377	11,000	—
	41	Akademie der Wissenschaften zu Berlin	197,124	—	—
	42	Zuschüsse für von Anderen zu unterhaltende Anstalten und für Vereine (Deutsche Gesellschaft zu Königsberg, Verein für Hessische Geschichte, Conservatorium der Musik zu Köln, u. s. w.)	31,338	149	—
		Summe Titel 34 bis 42	810,771	35,741	18,850
		Summe Kapitel 126	2,508,166	69,936	—
127		Kultus und Unterricht gemeinsam.			
	1	Besoldungen für 58 Schulräthe bei den Regierungen, 5 Schulräthe im Nebenamte, 8 geistliche Räte . . . . .	308,636	—	—
	1a	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die geistlichen und Schulräthe bei den Regierungen	34,380	—	—
	1b	Zur Remunerirung von Hülfarbeitern in der Schulverwaltung bei den Regierungen	15,000	—	—
	2	Zum Neubau und zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung des Staates beruht	1,778,580	—	—
		Sonstige Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke.			
	3a	Zu Unterstützungen für Predigt- und Schulamts-Kandidaten, sowie für studirende und auf Schulen befindliche Prediger- und Lehrersöhne . . . . .	12,000	12,000	—
	4	Zuschuß für die Stiftung mons pietatis	37,828	—	184
	5	Zu Zuschüssen für die Elementarlehrer- Wittwen- und Waisenkassen . . . . .	33,000	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1877/78. Marf.	Für 1. April 1877/78	
				mehr. Marf.	weniger Marf.
127	7	Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene von Lehrern . . . . .	112,414	931	—
	9	Pensionen, Pensionzuschüsse und Unterstützungen für pensionirte Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten und Schullehrer-Seminarien . . . . .	30,000	—	—
	10	Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten und Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte . . . . .	50,400	—	—
	11	Erziehungs-Unterstützungen für arme Kinder . . . . .	3,000	—	—
	12	Verschiedene andere Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke . . . . .	54,562	—	278
		Summe Kapitel 127. Tit. 1 bis 2, 3 a. bis 5, 7, 9, 10 bis 12	2,469,800	12,931	461
		Allgemeine Fonds.		12,469	
129	1	Allgemeiner Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben . . . . .	75,000	—	—
	2	Zur Verstärkung der aus Grundsteuer-Entschädigungen gebildeten 7 Kirchen-, Pfarr- und Schulverbesserungsfonds in der Provinz Hannover . . . . .	44,017	—	2,658
	3	Zu Umzugs- und Veretzungskosten . . . . .	15,000	15,000	—
		Summe Kapitel 129	134,017	15,000	2,658
		Zusammenstellung.		12,342	
121		Provincial-Schulkollegien . . . . .	418,867		
122		Prüfungs-Kommissionen . . . . .	71,526		
123		Universitäten . . . . .	5,343,325		
124		Gymnasien und Realschulen . . . . .	4,548,977		
125		Elementar-Unterrichtswesen . . . . .	18,661,037		
126		Kunst und Wissenschaft . . . . .	2,508,166		
127		Kultus und Unterricht gemeinsam . . . . .	2,469,800		
129		Allgemeine Fonds . . . . .	134,017		
		Summe A. Dauernde Ausgaben	34,155,715		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1877/78. Mark.
13	<b>B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.</b>	Zum Bau von Universitäts-Gebäuden und zu anderen Universitätszwecken.	
		Universität in Königsberg i. Prß.	
	3	Zum Neubau des physiologischen Instituts, letzte Rate Summe Titel 3: 46,764 Mark	46,764
		Universität in Berlin.	
	4	Zur Errichtung eines Gebäudes für das physiologische und das physikalische Institut, 6. Rate . . . . .	500,000
	5	Zur Beschaffung von Instrumenten für das physikalische Institut . . . . .	6,000
	6	Zur instrumentellen Einrichtung des physiologischen In- stituts, 1. Rate . . . . .	20,000
		Summe Titel 4 bis 6 = 526,000 Mark	
		Universität in Breslau.	
	7	Zu baulichen Aenderungen und Einrichtungen für die klinischen Anstalten im Allerheiligen-Hospital . . . . .	6,520
		Summe Titel 7. 6520 Mark	
		Universität in Halle a. d. S.	
	8	Zum Neubau der geburtshülfslich-gynäkologischen Klinik, 2. Rate . . . . .	200,000
	9	Zum Neubau einer chirurgischen Klinik, 2. Rate . . . . .	150,000
		Summe Titel 8 bis 9 = 350,000 Mark	
		Universität in Kiel.	
	10	Zum Neubau des chemischen und physiologischen Instituts	117,600
	11	Zur Einrichtung des alten Kollegienhauses in Kiel für das Schleswig-Holsteinische Museum vaterländischer Alterthümer . . . . .	20,000
	12	Zu Reparaturen an den Gebäuden des botanischen Gartens, des physiologischen Instituts, des physikalisch-	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Beitrag für 1. April 1877/78. Mark.
13		mineralogischen Instituts, der Anatomie und der akademischen Heilanstalten . . . . .	20,000
13		Zum Neubau eines Eiskellers für die akademischen Heilanstalten . . . . .	12,600
		Summe Titel 10 bis 13 = 170,200 Mark	
		Universität in Bonn.	
14		Zum Neubau der medizinischen Klinik und eines Portierhauses, 2. Rate . . . . .	150,000
15		Zum Neubau eines Gebäudes für das physiologische Institut, letzte Rate . . . . .	65,000
16		Zur Anschaffung eines Meridiankreises für die Sternwarte, 1. Rate . . . . .	13,000
		Summe Titel 14 bis 16 = 228,000 Mark	
		Universität in Göttingen.	
17		Zum Bau des naturhistorischen Museums, Rest . . . . .	238,852
18		Zur Bestreitung der Kosten des Umzugs der mineralogischen und der geologisch-paläontologischen Sammlung in das neue Institutsgebäude . . . . .	2,900
		Summe Titel 17 bis 18 = 241,752 Mark	
		Universität in Greifswald.	
19		Zum Neubau der geburtshülftlichen Klinik, letzte Rate . . . . .	54,800
		Summe Titel 19. 54,800 Mark	
		Zum Bau von Gymnasialgebäuden und zu anderen Gymnasialzwecken.	
20		Zum Neubau des Gymnasiums zu Straßburg i. B.-Pr., letzte Rate . . . . .	71,000
21		Zum Neubau der Schuldiener-Wohnung und eines Abtrittsgebäudes, sowie zur Instandsetzung der Hof- und Gartenbewässerung bei dem Gymnasium zu Neustettin . . . . .	15,539
22		Zum Neubau des Gymnasiums zu Kößlin, 1. Rate . . . . .	45,000
23		Zum Neubau des Gymnasiums in Bromberg, 3. Rate . . . . .	70,690
24		Zum Neubau des Klassengebäudes nebst Zubehör für das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Köln, letzte Rate . . . . .	40,750

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1877/78. Mark.
13	25	Zum Ankauf des der Stadt Saarbrücken gehörigen Theils des Erdgeschosses des dortigen Gymnasialgebäudes . Summe Titel 20 bis 25 = 249,979 Mark	7,000
		Zum Bau von Seminargebäuden und zu anderen Seminarzwecken.	
	26	Zum Neubau des Schullehrer-Seminars in Berlin, 4. Rate . . . . .	150,000
	27	Zum Neubau des Seminars in Rawitsch (Externat), 1. Rate . . . . .	75,000
	28	Zum Neubau des Seminars in Habelschwerdt, 3. Rate	50,000
	29	Zum Neubau des Seminars in Dels (Externat), 1. Rate	75,000
	30	Zum Neubau des Seminars in Sagan (Externat), 1. Rate	75,000
	31	Zum Bau einer Turnhalle für das Seminar und die Präparandenanstalt in Ziegenhals	3,000
	32	Zum Ankauf des Pille'schen Grundstücks in Eisleben für das Seminar	3,960
	33	Zum Neubau des Seminars in Hilschenbach, weiterer Mehrbedarf	49,258
	34	Zum Neubau des Seminars in Homberg, 4. Rate	141,000
	35	Zur Errichtung eines neuen katholischen Seminars in Siegburg	3,000
	36	Zum Ankauf des ehemals Sad'schen Grundstücks für das Seminar in Kanten	9,000
	37	Zur baulichen Einrichtung eines neuen Schullehrer- Seminars in Rheydt, letzte Rate	14,182
	38	Zur ersten Einrichtung eines provisorischen Schullehrer- Seminars in Odenkirchen, 1. Rate	3,000
	39	Zum Bau des Schullehrer-Seminars in Kornelymünster, letzte Rate; zur Beschaffung der Utensilien und Ge- räthe, und zum Ausbau des Thorchauses als Dienst- wohnung für den Übungslehrer . . . . .	109,500
		Summe Titel 26 bis 39 = 760,900 Mark	
		für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke und zur Errichtung von Denkmälern.	
	40	Zur Regulirung der Umgebungen der National-Galerie in Berlin, 4. Rate . . . . .	200,000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1877/78. Mark.
13	41	Zur Herstellung des Reiterstandbildes Seiner Majestät des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm IV. auf der großen vorderen Freitreppe der National-Galerie in Berlin, 3. Rate	30,000
	42	Zur Errichtung einer Statue für Wilhelm von Humboldt in Berlin, 1. Rate	15,000
	43	Zur Errichtung eines astrophysikalischen Observatoriums auf dem Telegraphenberge bei Potsdam, 5. Rate	200,000
	44	Zur baulichen Umänderung der alten Gemälde-Galerie in Kassel für die Zwecke der Kunst-Akademie	13,000
	45	Zur Anschaffung der erforderlichen Mobilien u. für die Gemälde-Galerie in Kassel	13,000
	46	Zum Ankauf eines Grundstücks für die Zeichen-Akademie in Hanau	37,000
	47	Zu baulichen Veränderungen bei der Kunst- und Kunst-Gewerbeschule in Breslau	5,200
	48	Zum Neubau der Kunst-Akademie in Düsseldorf, 3. Rate	150,000
		Summe Titel 40 bis 48 = 663,200 Mark	
Summe B. Titel 3 bis 48. Einmalige Ausgaben			3,298,115

## Erläuterungen.

1. Kapitel 121. Provinzial-Schulkollegien. Titel 1. Der Mehrbetrag von 900 Mark ist für einen besonderen Direktor des Provinzial-Schulkollegiums zu Hannover im Nebenamt bestimmt.

2. Kapitel 123. Universitäten. Zur Verstärkung der Lehrkräfte sind neu ausgebracht an Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüssen

zu Königsberg: für einen außerordentlichen Professor der Landwirtschaft 3210 Mark

zu Berlin: für eine neue ordentliche Professur für praktische Theologie 5400 Mark

Wohnungsgeldzuschuß für einen außerordentl. Profess. der theologischen Fakultät 900 =

zu Kiel: zur Umwandlung des Extraordinariats für Mathematik in ein Ordinariat 2400 Mark.

3. Dasselbst. Von Titel 11 (zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer und zur Heranziehung ausgezeichnete Dozenten) sind übernommen auf Titel 1, Univers. zu Königsberg 18,450 Mark

= 2	= zu Berlin	. . .	3,450	=
= 2a.	= zu Greifswald		12,800	=
= 3	= zu Breslau		10,550	=
= 4	= zu Halle		7,191	=
= 6	= zu Göttingen		10,650	=
= 7	= zu Marburg		6,100	=
= 9, Akademie zu Münster			3,300	=
				= 72,491 =

4. Dasselbst. Neu ausgebracht sind die Dotationen für folgende zu gründende Seminare:

750	Mark für ein romanisch=englisches Seminar zu Berlin,
300	= für ein germanistisches Seminar zu Breslau,
300	= für ein mathematisches Seminar zu Kiel.

5. Dasselbst. Die weiteren Mehrausgaben bestehen größtenteils in neuen Zuschüssen für die Universitäts=Institute und =Sammlungen.

6. Dasselbst, Titel 4. Der Zuschuß für die Universität zu Halle wird um 60,000 Mark aus dem Kloster Berge'schen Fonds und aus dem vereinigten Universitätsfonds zu Wittenberg erhöht. Nach Abzug der von Titel 11 übernommenen 7191 Mark stellt sich demnach der Minderbedarf auf 52,809 Mark. Aus dem Kloster Berge'schen Fonds werden auch Mehrbedürfnisse für Universitäts=Institute von 2,989 Mark jährlich gedeckt.

7. Dasselbst, Titel 1 bis 10. Die Universitäten, die Akademie zu Münster und das Lyzeum zu Braunsberg beziehen außer den Zuschüssen aus Staatsfonds von . . . . . 5,058,729 Mark aus Stiftungs= u. Fonds (Halle 265,484 Mark — Göttingen 590,471 Mark — Münster 65,962 Mark — Braunsberg 19,803 Mark) 950,293 =

an Zinsen von Kapitalien, Revenüen von Grundstücken und Gerechtsamen . . . . .	471,310 =
aus eigenem Erwerbe . . . . .	527,315 =
überhaupt . . . . .	7,007,647 =

8. Kapitel 124. Gymnasien und Realschulen. Tit. 2. Das Gymnasium zu Ples und das Gymnasium zu Göttingen werden vom Staat übernommen, die höhere Bürgerschule zu Duderstadt wird neu begründet.

9. Dasselbst. Von Titel 5 sind übertragen auf Titel 2 = 2,310 Mark und auf Titel 4 = 16,720 =

		= 19,030 =
--	--	------------

10. Dasselbst. Unter Titel 9 ist ein Dispositionsfonds für höhere Mädchenschulen von 80,000 Mark neu ausgebracht, um namentlich an Orten, wo durch die Ausführung des Ordensgesetzes vom 31. Mai 1875 ein Bedürfnis dazu entstanden ist, Gemeinden oder Privaten, welche höhere Mädchenschulen errichten oder unterhalten, Beihilfen gewähren zu können.

11. Dasselbst. Titel 10. Von dem bisherigen Fonds „zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen aller Bekenntnisse und der Lehrer“ unter Kapitel 127 Titel 3 sind abgezweigt und übertragen worden:

a. auf Kap. 124 Titel 10 zu Unterstüzungen für Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten . . . . .	30,000 Mark
b. auf Kap. 125 Titel 11 a. zu Unterstüzungen für Seminar- und Präparanden-Lehrer . . . . .	30,000 =
c. auf Kap. 125 Titel 12 zu Unterstüzungen für Elementarlehrer . . . . .	40,000 =
d. auf Kap. 127 Titel 3 a. zu Unterstüzungen für Predigt- und Schul-Amts-Kandidaten, sowie für studirende und auf Schulen befindliche Prediger- und Lehrerlöhne . . . . .	12,000 =
	<hr/>
	= 112,000 =

Der Fonds unter Kap. 127 Titel 3 ist jetzt ausschließlich zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen aller Bekenntnisse bestimmt.

12. Kapitel 125. Elementar-Unterrichtswesen. Seminare: das Seminar zu Königsberg i. Prf. ist nach Osterode verlegt. Neu hinzugetreten sind das Seminar zu Bederkesa, die provisorische Anstalt zu Rütben, die Seminare zu Odenkirchen und Siegburg, und das in unmittelbare Staatsverwaltung übernommene, mit der Augusta-Schule zu Berlin verbundene Lehrerinnen-Seminar.

13. Dasselbst. Seminare. Titel 3 und 3a. Die Kosten der Dekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstüzungen für die Internatszöglinge einerseits, und zu Unterstüzungen, zu Medikamenten und zur Krankenpflege für die im Externat befindlichen Seminaristen andererseits sind jetzt unter verschiedenen Titeln aufgeführt. Unter Titel 3 ist ein Mehrbedarf von ca. 46,000 Mark zugetreten, dagegen der Betrag von 365,860 Mark auf Titel 3a. übertragen, bei welchem letzteren Titel der Mehrbedarf sich auf 49,790 Mark stellt.

14. Dasselbst. Seminare. Titel 5, zu Unterrichtsmitteln, ist von dem bisherigen Titel 5, jetzigen Titel 5a., abgezweigt mit	70,711 Mark
und dazu ein Mehrbedarf getreten von . . . . .	14,700 =
	<hr/>
	= 85,411 =

Unter Titel 5 a. bildet sich der Minderbedarf von 22,796 M dadurch, daß nach Abzweigung der 70,711 Mark ein Mehrbedarf von ca. 49,000 Mark zutrifft und einige unbedeutende Uebertragungen stattgefunden haben.

15. Kapitel 125. Präparanden-Anstalten. Titel 6 und 6 a. Das Durchschnittsgehalt der Vorsteher und ersten Lehrer ist um 100 Mark auf 2200 Mark (1700 bis 2700 Mark) erhöht, auch sind den Lehrern dieser Anstalten an Stelle der bisherigen Miethsentschädigungen die gesetzlichen Wohnungsgeldzuschüsse gewährt worden.

16. Kapitel 125 Titel 11. Der Mehrbetrag von 10,500 M. bei dem Dispositionsfonds für das Präparandenwesen ist von Titel 12 übernommen.

17. Kapitel 125 Titel 11 a. s. vorsteh. Erläuterung Nr. 11.

18. Kapitel 125 Titel 12, Elementarschulen. Es treten hinzu: übernommen von Titel 13 = 53,084 Mark, desgl. von Kapitel 127 Titel 3 (s. vorsteh. Erläuterung Nr. 11) = 40,000 M., sowie einige Mehrbedürfnisse und andere Uebertragungen, zc., im Ganzen . . . . . 103,890 Mark

Dagegen gehen ab die auf Titel 11 (s. vorsteh. Erläut. Nr. 16) übertragenen 10,500 Mark, einige Ersparnisse und auf andere Kapitel übernommene Beträge, im Ganzen . . . . . 13,399 =

so daß der Mehrbedarf sich auf . . . . . 90,491 =

19. Dasselbst, Titel 13. Die in Abgang gestellten 53,084 M. sind auf Titel 12 übertragen.

20. Kapitel 125 Titel 15 und 16. Schulaufsichtskosten. 27,000 Mark sind von Titel 16 auf Titel 15 übertragen.

21. Kapitel 125 Titel 22. Der bisher ausschließlich für gewerbliche Fortbildungsschulen ausgebrachte Fonds ist jetzt für Fortbildungsschulen überhaupt bestimmt.

22. Kapitel 126. Kunst und Wissenschaft. Die formellen Eintheilungen unter diesem Kapitel sind erheblich geändert worden.

23. Dasselbst, Titel 21 und 23. Für das astrophysikalische Observatorium bei Potsdam sind übernommen von Kapitel 123 Titel 2, Zuschuß für die Universität zu Berlin, auf Kapitel 126 Titel 21 = 30,900 Mark, und Titel 23 = 1800 Mark.

24. Dasselbst, Titel 33. Der Mehrbetrag von 1500 Mark ist zur Unterhaltung des Siegesdenkmals auf dem Königsplatz zu Berlin bestimmt.

25. Dasselbst, Titel 34. Der Mehrbedarf für die Akademie der Künste zu Berlin besteht in dem Aufwande zur Anmietung von Räumlichkeiten für akademische Lehrinstitute, zur Anstellung eines Sekretariats-Assistenten und eines Hausdieners, zur weiteren

Ausgestaltung der Hochschule für Musik, und in dem Erfolge eines Zinsenausfalles von zu Bauten u. verwendeten Kapitalien.

26. Dasselbst, Titel 37, Kunstakademie zu Düsseldorf. Der Minderbetrag ist auf den Bergischen Schulfonds übernommen.

27. Kapitel 127 Titel 3a. Zu Unterstützungen für Kandidaten u. s. vorsteh. Erläut. Nr. 11.

28. Kapitel 129 Titel 3. Das Dispositionsquantum zu Umzugs- und Versetzungskosten ist vom Etat der allgemeinen Finanzverwaltung übernommen. Für Lehrer und Beamte, welche einer Anstalt mit eigener Vermögensverwaltung angehören, sind die Umzugskosten wie bisher aus den Mitteln der betreffenden Anstalten zu bestreiten.

## II. Universitäten, Akademien, u.

105) Reglement für das historische Seminar an der Königl. Akademie zu Münster.

### §. 1.

Das historische Seminar hat den Zweck, seine Mitglieder in die wissenschaftliche Methode der historischen Forschung und Darstellung einzuführen.

### §. 2.

Das Seminar zerfällt in zwei Abtheilungen, von welchen die eine für alte, die andere für mittlere und neuere Geschichte bestimmt ist.

### §. 3.

Das Seminar steht unter zwei Direktoren, welche in den das Seminar im Ganzen betreffenden Angelegenheiten gemeinsam beschließen, aber die Uebungen der Abtheilungen unabhängig von einander leiten.

### §. 4.

Die Uebungen des Seminars sind theils mündlicher, theils schriftlicher Art.

Jedes Seminar-Mitglied ist verpflichtet, in jedem Semester eine mit Zustimmung des Direktors der Abtheilung gewählte oder ihm von diesem bestimmte wissenschaftliche Aufgabe schriftlich zu bearbeiten.

In den Versammlungen der Seminar-Abtheilungen werden die eingelierten Arbeiten besprochen und beurtheilt. Außerdem wird in denselben ein Quellschriftsteller gelesen und kritisch erörtert oder eine bestimmte Zeitperiode eingehend durchgearbeitet. Den Mitglie-

dem ist dabei Gelegenheit zu gewähren, sich in mündlicher Diskussion und längeren freien Vorträgen zu üben.

#### §. 5.

Die Versammlung jeder Abtheilung findet wöchentlich mindestens einmal statt und dauert je nach Bedürfniß zwei Stunden oder mehr.

#### §. 6.

Mitglieder des Seminars können nur solche Studierende der Akademie werden, welche bereits mindestens zwei Semester hindurch geschichtliche Vorlesungen gehört haben. Die Theilnahme am Seminar ist unentgeltlich.

#### §. 7.

Wer Mitglied des Seminars werden will, hat sich bei dem Direktor der Abtheilung, welcher er sich anzuschließen beabsichtigt, zu melden und sich durch Vorlegung einer schriftlichen Arbeit darüber auszuweisen, daß seine bereits erworbenen historischen Kenntnisse ihn zu fruchtbarer Theilnahme an den Seminar-Übungen befähigen. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den Direktor der Abtheilung. Es ist gestattet, in beiden Abtheilungen zu gleicher Zeit Mitglied zu sein.

#### §. 8.

Die Zahl der Mitglieder soll in jeder Abtheilung in der Regel nicht über zwölf sein. Den Direktoren steht es frei, auch Nichtmitglieder ausnahmsweise zu den Versammlungen zuzulassen.

#### §. 9.

Sollte ein Mitglied die Versammlungen des Seminars unregelmäßig besuchen, an den Übungen keinen thätigen Antheil nehmen, oder sich für die Zwecke des Seminars störend erweisen, so kann dasselbe durch den Direktor der Abtheilung ausgeschlossen werden.

#### §. 10.

Die für das Seminar ausgesetzte Dotation ist zunächst zur Anschaffung wissenschaftlicher Hilfsmittel für die Arbeiten der Seminarmitglieder, sowie für sonstige sächliche Ausgaben bestimmt. Die Verwaltung liegt den Direktoren gemeinschaftlich ob, welche auch über die Anschaffung der Bücher u. s. w. gemeinsam beschließen.

Die Seminarbibliothek ist den Mitgliedern möglichst zugänglich zu machen. Mißbrauch derselben zieht den Ausschluß aus dem Seminar nach sich.

#### §. 11.

Soweit die Dotation für die im §. 10. angegebenen Zwecke nicht in Anspruch genommen wird, dürfen daraus Mitgliedern, welche sich durch besonders gute schriftliche Arbeiten ausgezeichnet haben,

Prämien gewährt oder Unterstützungen zu wissenschaftlichen, namentlich archivalischen Forschungen bewilligt werden. Von dem hierzu verfügbaren Betrag steht die Hälfte dem Direktor jeder Abtheilung selbständig zur Disposition.

## §. 12.

Ueber die Thätigkeit des Seminars und die Verwendung seiner Dotation haben die Direktoren am Ende jedes Statsjahrs mir durch Vermittelung des Kurators Bericht zu erstatten.

Berlin, den 16. Mai 1877.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

ad U. I. 1210.

## 106) Vermehrung und Benutzung von Universitäts-Bibliotheken im Jahre 1876.

### 1. Universitäts-Bibliothek zu Bonn.

**Vermehrung.** Es kamen im Laufe des Jahres 1876 zu dem Bücherbestande hinzu:

a. durch Kauf oder Tausch 4886 Nrn,

b. durch Geschenke 415 Nrn,

c. als Pflichteremplare 244 Nrn,

im Ganzen 5545.

Außerdem ist dankend zu erwähnen, daß die verewigte Frau Boisseree der Bibliothek die Gypsbüsten ihres Gemahls und ihres Schwagers, der Brüder Sulpiz und Melchior Boisseree, sowie die Korrespondenz des Erstern mit Göthe vermacht hat.

**Benutzung.** Ausgeliehen wurden 30500 Bände gegen 28490 Bände im Vorjahre, darunter 7800 zur Benutzung im Lesezimmer. —

### 2. Königliche und Universitäts-Bibliothek zu Breslau.

**Vermehrung.** Die Vermehrung des Bücherbestandes betrug im Laufe des Jahres 1876:

a. durch Kauf oder Tausch:

2004 Nummern in 2070 Bänden und 1826 kleinen Schriften (unter 80 Druckseiten.)

b. durch Geschenk:

204 Nummern in 238 Bänden und 80 kleinen Schriften.

c. durch Pflichteremplare:

287 Nummern in 219 Bänden und 124 kleinen Schriften.

Somit im Ganzen 2495 Nummern in 2527 Bänden und 2030

kleinen Schriften (gegen 3147 Bände und 2410 kleine Schriften im Vorjahre).

Benutzung. Im verflossenen Jahre wurden an Hiesige 32,077 Bände (gegen 27,006 im Jahre 1875) ausgeliehen, an Auswärtige in 222 Sendungen 1371 Bände (gegen 1042 im Vorjahre). Auf dem Lesezimmer wurden nach annähernder Schätzung 21,000 Bände (gegen 18,000 im Jahre 1875) benutzt. Handschriften der Bibliothek wurden im Laufe des Jahres 255 (gegen nur 19 im Vorjahre) theils auf dem Lesezimmer benutzt, theils an auswärtige Bibliotheken oder an Privatpersonen ausgeliehen.

### 3. Königliche und Universitäts-Bibliothek zu Königsberg i. Prß.

Vermehrung. Im Laufe des Jahres 1876 traten hinzu:

a. durch Kauf oder Tausch: 1189 Nummern mit 1089 Bänden und 2094 kleinen Schriften.

b. durch Geschenke 412 Nummern mit 594 Bänden und 101 kleinen Schriften.

c. an Pflichtexemplaren 224 Nummern mit 143 Bänden und 95 kleinen Schriften,  
im Ganzen 1825 Nummern mit 1826 Bänden und 2290 kleinen Schriften.

Benutzung. Es wurden ausgeliehen 21487 Bände, wovon 1061 an Auswärtige, gegen 18565 Bände im Vorjahre:

Von den Studirenden benutzten im Ganzen 44<sup>3</sup>/<sub>10</sub> die Bibliothek, und speziell

von den Theologen:	64 <sup>0</sup> / <sub>10</sub>
= = Juristen:	47 <sup>0</sup> / <sub>10</sub>
= = Medicinern:	15 <sup>0</sup> / <sub>10</sub>
= = Philosophen:	55 <sup>0</sup> / <sub>10</sub> .

### 107) Kurze Mittheilungen.

#### 1. Schenkung an das anatomische Institut der Universität zu Greifswald.

Der Direktor der Hebeammen-Lehranstalt Geheime Medizinalrath Dr. Behm zu Stettin hat eine werthvolle Sammlung von anatomischen Präparaten dem anatomischen Institute der Königl. Universität zu Greifswald geschenkt.

108) Bestand des Naturhistorischen Museums zu Bonn  
am Schlusse des Jahres 1876.

(Vgl. Jahrgang 1876 S. 279.)

	Bestand von 1875.	Vermehrung durch			Ver- minderung durch			Zehiger Bestand.
		Kauf	Tausch	Geschenk	Verkauf	Tausch	Verderb	
Zoologische Sammlung .								
Säugethiere . . . . .	802	4	—	2	—	—	—	808
Vögel . . . . .	2,786	11	—	17	—	—	—	2,814
Amphibien . . . . .	1,271	—	—	—	4	—	—	1,268
Fische . . . . .	3,059	—	—	100	—	—	—	3,159
Insekten . . . . .	36,768	—	—	—	36	—	—	36,732
Krebse und Spinnen .	2,093	102	—	49	3	—	—	2,241
Annulaten . . . . .	261	—	—	40	—	—	—	301
Mollusken . . . . .	22,584	224	—	144	49	—	—	22,903
Radiarien . . . . .	1,071	50	—	41	11	—	—	1,151
Entozoen . . . . .	452	—	—	—	—	—	—	452
Zoophyten . . . . .	858	—	—	5	1	—	—	862
Zootomische Sammlung	2,101	2	—	2	—	—	—	2,105
Summe	74,106	393	—	401	104	—	—	74,796
Petrefakten . . . . .	59,933	66	—	114	—	65	—	60,048
Mineralien *) . . . . .	43,927	160	—	142	—	—	—	44,229
Totalsumme	177,966	619	—	657	104	65	—	179,073

\*) Ausschließlich der Kranz'schen Sammlung mit ca. 13800 Nummern.

### 109) Personal-Veränderungen bei der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(Centrbl. pro 1876 Seite 88 Nr. 32.)

Bei der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin sind im Laufe des Jahres 1876 abgesehen von den korrespondirenden Mitgliedern folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Von den ordentlichen Mitgliedern der physikalisch-mathematischen Klasse ist gestorben:

der Geheime Medizinalrath und ordentliche Professor Dr. Ehrenberg zu Berlin.

Von den ordentlichen Mitgliedern der philosophisch-historischen Klasse sind gestorben:

der Ober-Bibliothekar der Königlichen Bibliothek zu Berlin a. D. Geheime Regierungsrath Dr. Perß, und

der außerordentliche Professor in der philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Petermann.

Von den auswärtigen Mitgliedern der physikalisch-mathematischen Klasse ist gestorben:

Karl Ernst von Baer zu Dorpat.

Eingetreten sind in diese Klasse:

Joseph Liouville, Mathematiker zu Paris,

Michel Chasles, Mathematiker zu Paris.

Von den auswärtigen Mitgliedern der philosophisch-historischen Klasse sind gestorben:

die ordentlichen Professoren Dr. Diez und Dr. Eassen in der philosophischen Fakultät der Universität zu Bonn.

Von den Ehrenmitgliedern der Gesamt-Akademie ist gestorben:

Freiherr Anton von Prokeš-Dsten zu Graz.

## III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

110) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen für das Jahr vom 1. April 1877 bis zum 31. März 1878.

(Centrbl. pro 1876 Seite 91. Nr. 35.)

Berlin, den 17. Mai 1877.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen sind für das Jahr vom 1. April 1877 bis 31. März 1878 wie folgt zusammengesetzt:

## 1. für die Provinz Preußen in Königsberg

## Ordentliche Mitglieder:

Dr. Friedländer,	Professor, zugleich Direktor der Kommission,
Dr. Jordan,	Professor,
Dr. Weber,	" ,
Dr. Schade,	" ,
Dr. Walter,	" ,
Dr. Prug,	" ,
Dr. Wagner,	" ,
Dr. H. S. M. Voigt,	" ,
Dr. Rißner,	" ;
Dr. Ritthausen,	" ;

## Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Dittrich,	Professor in Braunsberg,
Dr. Rob. Caspary,	Professor,
Dr. Zaddach,	" ;

## 2. für die Provinz Brandenburg in Berlin

## Ordentliche Mitglieder:

Dr. Klir,	Provinzial-Schulrath, zugleich Direktor der Kommission,
Dr. Hübner,	Professor,
Dr. Bahlen,	" ,
Dr. Schellbach,	" ,
Dr. Droyßen,	" ,
Dr. Rißsch,	" ,
Dr. Kleinert,	Konsistorialrath und Professor,
Dr. Zupiza,	Professor,
Dr. Tobler,	" ,
Dr. Zeller,	Geheimer Regierungsrath und Professor,
Dr. Kern	Gymnasial-Direktor,
Dr. Rammelsberg,	Professor;

## Außerordentliches Mitglied:

Dr. Sagió,	Professor;
------------	------------

## 3. für die Provinz Pommern in Greifswald

## Ordentliche Mitglieder:

Dr. Kießling,	Professor, zugleich Direktor der Kommission,
Dr. von Wilamowitz,	Professor,
Dr. Schuppe	" ,
Dr. Hirsch	" ,
Dr. Ulmann,	" ,
Dr. Bellhausen,	" ,
Dr. Thomé	" ,

Dr. Reifferscheid, Professor,  
 Dr. Schmiß, = ,  
 Dr. Münter, = ;  
 Dr. Schwanert, = ;

#### 4. für die Provinzen Schlesien und Posen in Breslau

##### Ordentliche Mitglieder:

Dr. Sommerbrodt, Provinzial-Schulrath, zugleich Direktor der  
 Kommission,  
 Dr. Herß, Professor,  
 Dr. Robbach, = ,  
 Dr. Friedlieb, = ,  
 Dr. Rabiger, = ,  
 Dr. Schröter, = ,  
 Dr. Dilthey, = ,  
 Dr. Weinhold, = ,  
 Dr. Karl Neumann, Geheimer Regierungsrath und Professor,  
 Dr. Gröber, Professor;

##### Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Grube, Professor,  
 Dr. Ferd. Cohn, = ,  
 Dr. Löwig, Geheimer Regierungsrath und Professor,  
 Dr. Meyer, Professor,  
 Dr. Schmolders, = ,  
 Dr. Rehring, = ;

#### 5. für die Provinz Sachsen in Halle

##### Ordentliche Mitglieder:

Dr. Kramer, Direktor der Francke'schen Stiftungen und Professor,  
 zugleich Direktor der Kommission,  
 Dr. Keil, Professor,  
 Dr. Heine, = ,  
 Dr. Haym, = ,  
 Dr. Zacher, = ,  
 Dr. Dümmler, = ,  
 Dr. Kirchhoff, = ,  
 Dr. Köstlin, Konsistorialrath und Professor,  
 Dr. Giebel, Professor,  
 Dr. Heiße, = ,  
 Dr. Glze, = ,  
 Dr. Suchier, = ;

## 6. für die Provinz Schleswig-Holstein in Kiel

## Ordentliche Mitglieder:

Dr. Rahmeyer,	Provinzial-Schulrath,	zugleich Direktor der	Kommission,
Dr. Lübbert,	Professor,		
Dr. Thaulow,	=	,	
Dr. Pfeiffer,	=	,	
Dr. Voßhammer,	=	,	
Dr. Volquardsen,	=	,	
Dr. Schirren,	=	,	
Dr. Klostermann,	=	,	
Dr. Karsten,	=	,	
Dr. Stimming,	=	;	

## Außerordentliche Mitglieder:

Dr. R. Möbius,	Professor,
Dr. Eichler,	=
Dr. Eadenburg,	=
Dr. Th. Möbius,	=

## 7. für die Provinz Hannover in Göttingen

## Ordentliche Mitglieder:

Dr. W. Müller,	Professor, zugleich Direktor der	Kommission,
Dr. Sauppe,	Hofrath und	Professor,
Dr. Baumann,	Professor,	
Dr. Schwarz,	=	,
Dr. Pauli,	=	,
Dr. Th. Müller,	=	,
Dr. Ritschl,	Konfistorialrath und	Professor,
Dr. Grisebach,	Hofrath und	Professor,
Dr. von Seebach,	Professor,	
Dr. Bodeker,	.	;

## 8. für die Provinz Westfalen in Münster

## Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schulz,	Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath,	zugleich Direktor der	Kommission,
Dr. Stork,	Professor,		
Dr. Langen,	=	,	
Dr. Stahl,	=	,	
Dr. Bachmann,	=	,	

Dr. Lindner, Professor,  
 Dr. Bisping, = ,  
 Dr. Spicker, = ,  
 Dr. Karisch, Medizinalrath und Professor,  
 Dr. Körting, Professor;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Smend, Konsistorialrath,  
 Dr. Hittorf, Professor,  
 Dr. Dppenheim, = ,  
 Dr. Hofius, = ;

9. für die Provinz Hessen-Nassau in Marburg

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Lucä, Professor, zugleich Direktor der Kommission,  
 Dr. Casar, Professor,  
 Dr. Rissen = ,  
 Dr. Bergmann, = ,  
 Dr. Stegmann, = ,  
 Dr. Barrentrapp, = ,  
 Dr. Stengel, = ,  
 Dr. Heppe, = ,  
 Dr. Rein, = ,  
 Dr. Greeff, = ,  
 Dr. Zinde, = ;

Außerordentliches Mitglied:

Dr. Melde, Professor;

10. für die Rheinprovinz in Bonn

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schäfer, Professor, zugleich Direktor der Kommission,  
 Dr. Krafft, Konsistorialrath und Professor,  
 Dr. Langen, Professor,  
 Dr. Simar, = ,  
 Dr. Ujener, = ,  
 Dr. Lipschitz, = ,  
 Dr. Bona-Meyer, = ,  
 Dr. Wilmanns, = ,  
 Dr. Bischoff, = ,  
 Dr. Förster, = ,  
 Dr. Aug. Rekulé, Geheimer Regierungsrath und Professor;

## Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Clausius, Geheimer Regierungsrath und Professor,  
 Dr. Troschel, " " " " "  
 Dr. Hanstein, Professor.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
 Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung  
 U. II. 830.

111) Ausschluß der Anerkennung solcher Lehramts-Zeugnisse in Preußen, welche durch Prüfung innerhalb der pädagogischen Sektion der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Leipzig erlangt sind.

(Centrl. pro 1875 Seite 330 Nr. 100.)

Berlin, den 11. Mai 1877.

Durch die Circular-Verfügung vom 28. April 1875 habe ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium eröffnet, daß, da von der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Leipzig ein mit dem preußischen im wesentlichen übereinstimmendes Verfahren beobachtet wird, die von derselben ausgestellten Qualifikationszeugnisse bis auf weiteres den preußischen werden gleichgestellt werden. In den vorbereitenden Verhandlungen, auf welche in dieser Circular-Verfügung Bezug genommen ist, sind als wesentliche Punkte in dem Prüfungsverfahren für das höhere Schulamt insbesondere hervorgehoben worden, daß für die Zulassung zu dieser Prüfung das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium, bezw. unter gewissen Beschränkungen von einer Realschule I. Ordnung, und der Nachweis eines dreijährigen Universitätsstudiums erfordert werden.

Es ergibt sich daraus als selbstverständlich, daß derjenigen Klasse von Prüfungen, für welche diese beiden Bedingungen nicht aufrecht erhalten werden, die gleiche Geltung mit den preußischen Zeugnissen für das höhere Schulamt nicht zuerkannt ist. Durch einen speziellen Fall finde ich mich veranlaßt, das Königliche Provinzial-Schulkollegium darauf aufmerksam zu machen, daß die durch §. 7. des Königlich Sächsischen „Regulativs, die Prüfungen für die Kandidaten des höheren Schulamtes betreffend, vom 6. August 1875“, von welcher ein Exemplar beigelegt ist, angeordnete „Prüfung innerhalb der pädagogischen Sektion“ nicht unter die Circular-Verfügung vom 28. April 1875 fällt, und ein darüber ausgestelltes Zeugniß den Zeugnissen einer preußischen Prüfungskommission für das höhere Schulamt nicht gleichzustellen ist.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

An  
 sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.  
 U. II. 367.

## IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

112) Kurze Mittheilungen.

1. Vorträge für Volksschullehrer am Seminar zu Berlin.

(Centrl. pro 1876 Seite 368 Nr. 147.)

An dem Seminar für Stadtschulen zu Berlin sind wiederum während des Winters 1876/77 Vorträge für Volksschullehrer von dem Seminar-Direktor Schulze über „spezielle Methodik“, und von dem Seminarlehrer Fiege über „allgemeine physische Geographie“ gehalten worden.

Die Durchschnittszahl der Teilnehmer, von denen viele aus Mangel an Raum einen regelmäßigen Besuch aufgeben mußten, wird auf 120 angegeben.

## V. Volksschulwesen.

113) Anforderungen an das Lesebuch für Volksschulen.  
Aus einem Gutachten.

Nachdem ich es mir habe lassen angelegen sein, das vorbezeichnete Lesebuch auf Grund der mir besonders bezeichneten amtlichen Vorschriften zu prüfen, sei es mir gestattet eine kurze historische Bemerkung voranzuschicken, die einerseits die besondere Lage des Beurtheilten, wie andererseits die Stellung des gehorsamst unterzeichneten Beurtheilers zur Sache von vorn herein kennzeichnen dürfte.

Die deutschen Volksschullesebücher haben, wie andere Literaturprodukte, ihre geschichtliche Entwicklung. Und zwar besaßen wir schon zwischen den Jahren 1840 und 50 gute Lesebücher, die dem Bilde eines solchen Buches, wie es heute den Sachkundigen vor-schwebt, recht wohl entsprachen. So z. B. die Bücher von Wacker-nagel und von Preuß und Better, Bücher, die aus den Quellen volksthümlicher Darstellung geschöpft hatten, die daneben zwar spar-sam aber rückhaltlos klassisches vorführten, die im Realistischen Maß hielten und auch hier nur Gutes boten, kurz Bücher, die wirk-lich Lust zum Lesen zu erwecken im Stande waren. In diese Ent-wicklung kam die Strömung der Jahre 1850 bis 65 mit ihren Lesebüchern, die im religiösen Stoffe etwas zu viel thaten, die dem Volksthümlichen und Klassischen gegenüber bedenklich, im Gebiete der Realien utilitaristisch und abrißartig gehalten waren, Bücher,

denen Lust und Liebe ferne war, kurz eine Richtung, die auf dem Gebiete der Lesebuchproduktion heute wohl von keinem Kundigen mehr anders denn als ein Rückschritt beurtheilt wird. Nach der Mitte der sechsziger Jahre hat sich dann im Zusammenhange mit offenkundigen historischen Wandlungen die Lesebuchproduktion ihren besseren älteren Vorbildern wieder zugewandt und an abgerissene Fäden wieder angeknüpft. Seit dem 15. Oktober 1872 sind diese Bahnen auch die amtlich gewiesenen.

Was das vorliegende Buch anlangt, so erscheint mir dasselbe zur Erreichung des vorgeschriebenen Zieles „auf der Oberstufe mehrklassiger Schulen den Kindern Proben von den Hauptwerken der vaterländischen, namentlich der volkstümlichen Dichtung (aus der Zeit nach der Reformation) und (im Anschlusse daran) einige Nachrichten über die Dichter der Nation zu geben“ nicht hinreichend mit Stoff ausgestattet. Man kann über die Berechtigung der Unterscheidung zwischen literarischem und realistischem Lehrstoff im Ganzen wie im Einzelnen, man kann auch über das Maß an Raum sehr verschiedener Meinung sein, daß jeder von beiden Stoffgruppen im Lesebuche gebührt. Ich selbst theilte den Raum am liebsten in gleiche Hälften; aber ein Viertel des Raumes dürfte doch das Mindeste sein, was man für den literarischen Stoff beanspruchen muß. Lasse man doch den einbändigen Lesebüchern den unglücklichen Kampf um die letzte halbe Seite und den Verzicht oft auf das Beste wegen des eisernen Gesetzes des Raumes. Aber wo man mit tausend und mehr Seiten schaltet, da müssen einmal funfzig zweiseitige Aufsätze mittelmäßiger Schriftsteller über Giftpflanzen, Ringelnattern und Kuhblumen, über Kalk und Sand und „Felsarten im Allgemeinen“ Platz machen, damit für die Lessing, Göthe und Schiller, für die Rückert, Uhland und Hebel Raum geschafft wird und für das volkstümliche Gut, das sich nicht mit Schriftstellernamen nennt. Was dahin gehört, das haben doch literarische Arbeiten wie z. B. nur Hugo Weber's „Pfleger nationaler Bildung durch den Unterricht in der Muttersprache“ und andere deutlich genug gesagt für Alle, die es angeht; mir selbst ist kaum eine Stimme so wohlgefällig, wie der „Auszug aus dem Bericht einer königlichen Regierung“ betreffend „Anforderungen an das Lesebuch für obere Klassen von Volksschulen“ im Juliheft des Centralblatts für 1874 S. 401. Aber Märchen hat N. selbst im Mittelklassenlesebuche nur zwei, und das ganze Buch mit dem Anhang und der Mittelstufe wird pp. 1300 Seiten zählen. Die Sage ist sparsam und nur im Provinzialanhang reichlicher bedacht; die Thierfabel ist einigermaßen, doch nur knapp, Reineke Fuchs gar nicht vertreten. Von der deutschen Heldensage habe ich keine Spur gefunden. Die Auswahl des Volksliedes ist nicht knapp, aber wenig mannigfaltig; es ist das singbare Volkslied und das

religiöse bevorzugt. Sprichwort und Spruch sind nicht hinreichend bedacht. Von Rätsheln findet sich wenig, von Schwänken entfinde ich mich nicht, auch nur einen einzigen gefunden zu haben. Ueberhaupt dürfte bei dem ganzen Buche, das sonst keinesweges eine grämliche Stimmung athmet, kaum je einmal recht hell und herzlich gelacht werden. — Ganz eben so mager aber ist das Klassische. Aber es giebt nun einmal (a. a. D. S. 402) „einen gewissen eisernen Bestand an klassischen Stücken, die in keinem Lesebuche fehlen dürfen.“ Natürlich sind ja nur solche gemeint, die man dem schulpflichtigen Alter in besser organisirten Schulen noch nahe bringen kann. Hier jedoch sind alle Klassiker, die gemeinhin so genannten wie die sog. Klassiker des Lesebuches, nur äußerst spärlich bedacht, und was gewählt ist, ist mit sehr zaghaftem Finger gewählt. Selbst in dem 50 Seiten fassenden poetischen Anhange zum 3. Theile, wo wenigstens einiges Gute nachgeholt ist, wird der Raum theils vom Didaktischen, theils von einigen neueren christlichen Dichtern beherrscht — an sich nicht üble Stoffe, aber es fehlen die besten Stoffe und die ersten Namen, es fehlt vor Allem eine tüchtige Menge guter erzählender Poesie. Es fehlt an der „Lust zu fabuliren“, an dem was keinen weiteren Zweck hat, was nur da ist, weil es schön ist und gefällt. Auch das Gute, was aufgenommen ist, ist meist nur um besonderer Beziehungen und Anknüpfungen willen gewählt oder im Gegensatz dazu wieder dem alten Plane an wenig passenden Stellen aufgeheftet. Und alle diese Mängel aus keinem andern Grunde, als weil das Realistisch-Nützliche keinen Platz hat hergeben wollen. Aber der Kampf mit dem Drachen oder der Ring des Polykrates (dieser übrigens aufgenommen), die Siegfriedssage oder das Märchen von Frau Holle oder was sonst als Beispiel dienen mag, das Alles sind nicht Sachen, die man aufnehmen darf oder liegen lassen, wenn man für die obere Stufe städtischer Schulen ein Lesebuch schreibt. Denn Jenes sind nicht Romanstoffe, die Schiller zufällig aufgefunden und bearbeitet; es sind uralte Sagenstoffe, seit drei Jahrtausenden in den arischen Volksstämmen fortgepflanzt, an hundert Orten hundertfach erzählt und umgebildet, die dann in gottbegnadeten Dichterhänden zu edlen Kleinoden der Nation umgegossen und geschmiedet sind. Und Dieses sind auch nicht alte Spukgeschichten, sondern Nachklänge aus unseres Volkes Urzeit, erst Göttersagen, dann Heldensagen, dann Kindermärchen, an denen alle Geschlechter unserer Altvorderen gedacht, gedichtet und umgedichtet haben. In der That faßt die Jugend oft wenig vom tieferen Sinn derselben, aber sie hört davon, sie empfängt ihr Theil, sie wächst mit hinein, und sie nährt ihr nationales Leben daran.

In diesem bestimmteren Sinne könnte ich allerdings dem Buche das von den Allgemeinen Bestimmungen geforderte „volks-

thümliche Gepräge" nicht ganz zugestehen. Doch ist das Buch in dem Sinne jedenfalls „volkstümlich“, daß es in Auswahl und Sprache gemeinfaßlich ist. Ebenso unzweifelhaft ist es, daß das Buch, was die Weckung religiösen und vaterländischen Sinnes betrifft, durchaus geeignet ist, „durch seinen gesammten Inhalt den erziehblichen Zweck der Schule zu fördern“, und daß es „sich von kirchlichen und politischen Tendenzen ganz frei hält“. Auch in Bezug auf die geforderte „Korrektheit der Form“ sind mir begründete und irgend erhebliche Bedenken nicht aufgestoßen.

Wenn aber gesagt wird, daß unter den Lesebüchern diejenigen „den Vorzug verdienen“, „welche auch in den geschichtlichen und realistischen Theilen nicht eigene Ausarbeitungen der Herausgeber, sondern Proben aus den besten populären Darstellungen der Meister auf diesem Gebiete geben“, so wird das in Rede stehende Buch in einigen Beziehungen allerdings einen etwas schweren Stand haben. Unleugbar enthalten die realistischen Lese Stoffe aller 3 Bände viel Gutes, ja das Meiste ist ansprechend und frisch. Dennoch sind die Darstellungen, namentlich im 1. und 2. Theile meist aus der Feder von Schriftstellern zweiten und dritten Ranges. Viel wenig bekannte Namen stehen da, und gerade die besten fehlen oder sind zu wenig berücksichtigt, die gerade für die Oberstufe der mehrklassigen Schule nicht fehlen dürften. (Ganz besonders ist auch hier Hebel bei Seite gesetzt). Daneben nun ist die Zahl der Lehrstoffe sehr bedeutend, die der Verfasser selbst bearbeitet hat. Ich schätze sie auf ein Viertel mindestens von allen Realstoffen des Buches. Nun bin ich allerdings wenig geneigt, gerade hierüber mit ihm scharf zu rechten. Bearbeitung und Umarbeitung fremder Stoffe ist für einen Lesebuchherausgeber oft unvermeidlich; oft sind die besten Sachen nur so für das Buch möglich zu machen. Selbst eigene Bearbeitungen auf Grund guter Quellen würde ich, wenn auch schwerlich mir selbst, so doch einem Manne wie dem Verfasser gern gestatten. Er ist Schulmann von langer Erfahrung und hat offenbar die Gabe, für Kinder anschaulich, verständlich und anziehend zu schreiben; das beweisen die meisten seiner Arbeiten. Es fehlt uns genug an populären Darstellungen; warum sollte da gerade dem Lesebuchherausgeber die Feder verboten sein, wenn er das Geschick hat, sie zu führen? Auch der Ausdruck der Allgemeinen Bestimmungen ist ja doch keinesweges ein Verbot. Aber allerdings kann ich nicht verhehlen, daß von eigenen Arbeiten des Herausgebers zu viel in dem Buche ist, daß sich darunter auch einiges Mittelmäßige, manches Abrißartige und Ungeeignete findet, und daß da und dort auch Irrthümer unterlaufen. Haupteinwand aber bleibt, es ist des Realistischen viel zu viel, und dadurch wird dem Literarischen der Maß weggenommen, der ihm gebührt. Hier mußte die Neubearbeitung aufräumen. Aber der Herausgeber kann sich von der Maxime nicht

trennen, die bei der Redaktion von Lesebüchern meines Erachtens sehr schädlich ist: „daß doch auch darüber und darüber wohl etwas im Lesebuch stehen muß“. Das ist die rechte Hinterthür für alles Mittelgut, „für das der Raum im Lesebuche viel zu kostbar ist“. (H. Weber). Man täusche sich doch nicht; von all diesen Lesebuchaufsätzen, die de rebus omnibus et quibusdam aliis ad hoc geschrieben sind, weiß fünf Jahre nach der Schulzeit kein Kind mehr etwas. Von Märchen und Sage hingegen, von Schwank und Volksräthsel, von Spruch und Volkslied, vom wilden Jäger, vom Zauber und von Wilhelm Tell bleibt die Erinnerung.

114) Abkommen mit deutschen Bundesstaaten über gegenseitige Durchführung der Schulpflicht: Ausstellung der Zeugnisse in dem Fürstenthum Lippe.

(Centrbl. pro 1876 Seite 683 Nr. 286.)

Berlin, den 7. Mai 1877.

Nach der Bekanntmachung vom 13. November v. J., betreffend das Abkommen der Preussischen Regierung mit mehreren Deutschen Bundesstaaten über die gegenseitige Durchführung der Schulpflicht, sollen in dem Fürstenthum Lippe die Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht von dem Hauptlehrer und dem Schulinspektor gemeinschaftlich unter Beglaubigung ihrer Unterschriften durch die betreffende Distriktbehörde ausgestellt werden. Von dem Erfordernisse der Beglaubigung dieser Zeugnisse durch die betreffende Distriktbehörde hat die Fürstlich Lippe'sche Regierung nachträglich Abstand genommen, wovon wir das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zc. Behufs weiterer Veranlassung unter Bezugnahme auf die Schlussbestimmungen des Erlasses vom 13. November pr. — M. d. S. I. A. 8787. M. d. g. A. U. III. 12,193 — hierdurch in Kenntniß setzen.

Der Minister des Innern.  
Im Auftrage: Ribbeck.

Der Minister der geistlichen zc.  
Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Greiff.

An  
das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium hier, an sämtliche Königl. Regierungen, an die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

M. d. S. I. A. 1972.

M. d. g. A. U. III. 7416.

## 115) Zur Schulbankfrage.

(Centrbl. pro 1868 Seite 486 Nr. 185.)

Die Verhandlungen über die zweckmäßigste Einrichtung der Schulbank sind noch nicht zum Abschluß gekommen. Die Hauptschwierigkeit für die Herstellung liegt darin, daß die Schulbank dem Schüler für das schriftliche Arbeiten einen bequemen, zur geraden Haltung des Oberkörpers nöthigenden Sitz bieten, daß sie bei anderem Unterrichte eine Rückenlehne gewähren und ein ungezwungenes Stehen ermöglichen soll. Der Kreis-Schulinспекtor Dr. Hippauf in Ostrowo hat den Versuch gemacht, eine Schulbank zu konstruiren, welche diesen Forderungen genügt. Bei dem hohen Interesse, welches die Sache hat, wird eine Beschreibung dieser Bank zur Prüfung veröffentlicht. Weitere Auskunft sowie nähere Anweisung für den Verfertiger ist von dem *ic.* Hippauf zu erlangen.

Die in Rede stehende Schulbank hebt in ihrer Vorderlage die Distanz zwischen Pult- und Bank-Kante vollständig auf und gestattet zugleich dem Lehrer, hinter den Schülern während des Schreibens, schriftlichen Rechnens und Zeichnens behufs Besichtigung der Arbeiten hindurchzugehen, gestattet auch einzelnen Schülern, rückwärts über die Bank herauszutreten, ohne die nebenstehenden zu stören. Der so hinter jeder Bank gewonnene, am Eintritt zwischen Bank- und Pult-Bänke 14, zwischen Hinterlante der Sitzplatte und Unterkante der Rückenlehne (als seinen eigentlichen Grenzen und in seiner ganzen Länge) aber 16 Centimeter breite Gang ist ein Vortheil, welcher ohne Anspruch auf einen größeren Raum, als ihn jede gewöhnliche Schulbank erfordert, lediglich durch die eigenthümliche Konstruktion der Schulbank entstanden ist. Derselbe bietet auch den Schülern den geeignetsten Platz während des Gesangunterrichts, indem das je folgende Pult sie bei dem langdauernden Stehen, welches nun einmal für den Gesang Bedingung ist, vor zu großer Ermüdung schützt. Eine Rückenlehne ist beim schriftlichen Arbeiten durchaus entbehrlich, da die richtige Haltung des sitzend arbeitenden Kindes darin besteht (Professor Dr. med. Vogt: „Ueber die Pflege der körperlichen und geistigen Gesundheit des Schulkindes.“ Leipzig, 1871. S. 27), „daß der Oberkörper vollkommen aufrecht erhalten wird, daß beide Vorderarme bis etwa zu ihrer Mitte auf den Tisch aufgelegt werden und die Queraxe des Körpers mit dem Tischrande parallel liegt, so daß das Kind mit der vollen Breite seines Oberkörpers gerade und so nahe als möglich vor dem Tische sitzt, seine Stütze in gestrecktem Rückgrate und nicht in den aufgelegten Armen habe, und daß seine beiden Schultern in ganz gleicher Höhe stehen.“

In der Hinterlage gewährt die Sitzplatte dem Schüler die Möglichkeit, sich des folgenden Pultes als Rückenlehne zu bedienen

und nach Erfordern frei zu stehen, da die Distanz in diesem Falle 12, 11 bezw. 10 Centimeter beträgt. (Zeichnung I.)

Die an den Enden der Sitzplatte und den Bankwangen drehbar angeschraubten, die Verlegung der ersteren gestattenden zwei-Eisenschienen (E in Zeichnung I.) und das unter der Sitzplatte und in den Bankwangen drehbar angebrachte Leitungsbrett (L in Zeichnung I und LB in Zeichnung II) sowie die Schutzbrettchen machen die Bank nur um ein sehr Geringes theurer, als eine gewöhnliche nach altem Muster, nemlich um etwa drei Mark.

Die Verlegung der Sitzplatte geschieht auf Anordnung des Lehrers durch die Schüler so schnell als leicht und geräuschlos, indem schon durch bloßes Aufstehen ein genügender Druck der Schenkel gegen die Vorderkante ausgeübt wird, um die Bank aus der Vorderlage in die Hinterlage zu bringen; ein leichtes Heben bezw. Ziehen an der Hinterkante stellt die Vorderlage wieder her. Unregelmäßigkeit in der Bewegung wird durch das Leitungsbrett verhindert. Eine Handquetschung ist dabei unmöglich, weil das Sitzbrett, dessen Ecken und Kanten abgerundet sind, in seiner Hinterlage 7 Centimeter von der Unterseite der Rückenlehne absteht, und der bei der Verlegung bezw. Erhebung der Sitzplatte entstehende kleine Zwischenraum (--- in der Zeichnung II) durch Schutzbrettchen aus hartem Holz (in Zeichn. I. im Umriß angedeutet, in Zeichn. II schräg schattirt) verkleidet ist.

Die Rückenlehne, welche von der Vorderseite des folgenden Pulstes gebildet wird, ist mit einer Ausschweifung versehen, welche von der geraden schrägen Richtung in Erhöhung und Vertiefung um 1 Centim. abweicht.

Eine Ausschweifung der Sitzplatte wird widerrathen, weil dieselbe eher zum nachlässigen Sitzen mit krummer Rückenhaltung veranlaßt. Eine gerade Sitzplatte übt mehr Zucht auf die Körperhaltung aus.

Die Länge der Schulbank hängt vom Bedürfniß ab.

Die Bankwangen sind zu gegenseitigem Halt durch eine Leiste (O) verbunden.

Dieses Schulbank-System gestattet überdies alle für mehrklassige Schulen wünschenswerth erscheinenden Abweichungen von den in der Zeichnung I angegebenen drei Stufen der Maßverhältnisse, ebenso die Gewinnung einer Minus-Distanz, wenn solcher der Vorzug zuerkannt werden sollte.

Ja, es läßt sich jede Schulbank älterer Systeme ohne große Schwierigkeiten und Kosten nach diesem System umarbeiten, und es wird dadurch leicht möglich, altbeklagte Uebelstände in kürzester Zeit auszurotten.





## Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

### A. Behörden.

Der Geheime Regierungsrath und vortragende Rath Schallehn in dem Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten ist zum Geheimen Ober-Regierungsrath ernannt, der Kreis-Schulinспекtor Skladny zu Beuthen Ob.-Schl. zum Regierungsrath und Schulrath ernannt und der Regierung zu Posen überwiesen worden.

### B. Universitäten.

Dem ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univerf. zu Berlin Geheimen Regierungsrath Dr. von Ranke ist zur Anlegung des Großkreuzes vom Königl. Schwedischen Nordstern-Orden, dem ordentl. Profess. Dr. von Treitschke in derselben Fakult. zur Anlegung des Kommandeurekreuzes vom Königl. Griechischen Erlöser-Orden, dem Honorar-Profess. Dr. Lazarus in derselben Fakult. zur Anlegung des Ehren-Mitterkreuzes erster Klasse vom Großherzogtl. Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Orden, und dem außerordentl. Profess. Dr. Mullah in derselben Fakult. zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königl. Griechischen Erlöser-Orden die Erlaubniß ertheilt, dem ordentl. Profess. Dr. Rühle in der medicin. Fakult. der Univerf. zu Bonn der Charakter als Geheimer Medizinalrath, dem ordentl. Profess. Dr. Usener in der philosoph. Fakult. derselben Univerf. der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, der Privatdoz. Dr. Heß zu Marburg zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univerf. daselbst ernannt, dem Domkapitular und ordentl. Profess. in der theolog. Fakult. der Akademie zu Münster Dr. Meinke der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, und dem außerordentl. Profess. Dr. Schlüter in der philosoph. Fakult. derselben Akademie der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden. Als Privatdozent ist eingetreten bei der Univerf. zu Halle in die juristische Fakultät: der Gerichts-Assessor Dr. jur. Schollmeyer.

### C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Den Gymnasial-Oberlehrern Drenckmann zu Königsberg R. M. und Dr. Stacke zu Rinteln ist das Prädikat „Professor“ beigelegt,

- die ordentl. Gymnasial-Lehrer Lindenblatt zu Braunsberg, Dr. Vökel zu Prenzlau, Dr. Gemoll zu Wohlau und Dr. Frdr. Braun zu Marburg sind zu Oberlehrern befördert, der Progymnasiallehrer Dr. Fienkrabe zu Krefeld ist als Oberlehrer an das Gymnasium daselbst berufen, als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium zu Braunsberg die ordentl. Gymnasiallehrer Medner aus König und Nowack aus Köffel, sowie der Schula. Kandid. Dr. Hane,
- zu Elbing der Schula. Kandid. Paul Schmidt,
- zu Insterburg die Schula. Kandidaten Dr. Löws und Kirchner,
- zu Königsberg, Friedrichs-Kolleg., der Schula. Kandid. Dr. Zippel,
- zu Königsberg, Altstädt. Gymnas. = = = Ludw. Schmidt,
- zu Königsberg, Wilhelms-Gymnas., der ordentl. Lehrer Hasenstein vom Altstädt. Gymnas. daselbst,
- zu König der Gymnas. Lehrer Dr. Kitt aus Braunsberg, und der Progymnas. Lehrer Dr. Brock aus Neumark,
- zu Köffel der Vikar Preuschoff, zugleich als kathol. Religionslehrer,
- zu Berlin, Friedrichs-Gymnas., der Lehrer Dr. Em. Schulze von der höh. Bürgersch. zu Gardelegen,
- zu Berlin, Sophien-Gymnas., der ordentl. Lehrer Hülsen vom Stadtgymnas. zu Stettin,
- zu Frankfurt a. d. D. der Gymnas. Lehrer Schneider aus Hörter,
- zu Freienwalde der Schula. Kandid. Dr. Schönfeld,
- zu Spandau = = = Dr. Hübner-Dramß,
- zu Inowrazlaw = = = Bänig,
- zu Nakel der Hülfslehrer Weger,
- zu Posen, Marien-Gymnas., der Schula. Kandid. Zerbst,
- zu Hadersleben der Schula. Kandid. Cordß,
- zu Raseburg der Gymnas. Lehrer Dr. Eichler aus Vingen,
- zu Aurich der Schula. Kandid. Meierheim,
- zu Celle der Hülfslehrer Schaumberg vom Gymnas. zu Stade,
- zu Hildesheim, Andreanum, die Lehrer Müller und Mittel, sowie die ordentl. Lehrer Gäßner vom Gymnas. zu Aurich und Dr. Röver von der höh. Bürgersch. zu Nienburg,
- zu Vingen der Schula. Kandid. Dr. Züge,
- zu Aachen der Rektor der höh. Bürgerschule zu Düren Dr. Schüller und der Schula. Kandid. Koch,
- zu Bonn der Progymnas. Lehrer Dr. Unger aus St. Wendel und der Schula. Kandid. Berief,

- zu Kempen die Schula. Kandidaten Kehler und Pieß,  
 zu Mörs der Gymnas. Lehrer Dr. Rehm ann aus Prenzlau und  
 der Schula. Kandid. Gräber,  
 zu Trier der Seminarlehrer Dr. Blasel aus Weiskretscham  
 und der Schula. Kandid. Eberle,  
 zu Weßlar der Schula. Kandid. Dr. Regel,  
 zu Heddingen " " Müller.  
 Es ist am Gymnasium  
 zu Wandsbeck der Lehrer Zoch als Elementar- und technischer  
 Lehrer,  
 zu Stade der Lehrer Grau von der höh. Bürgersch. zu Münden  
 als Reallehrer angestellt worden.

Die Wahl des Progymnasial-Dirigenten Dr. Sorgenfrey zu  
 Neuholdensleben zum Rektor des Progymnasiums daselbst ist  
 genehmigt worden.

- Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium  
 zu Fürstenwalde der Schula. Kandid. Dr. Zart,  
 zu Prüm " " Dr. Hermes,  
 zu Sobornheim der Gymnas. Lehrer Dr. Pratzje aus Ebers-  
 feld und der Realsch. Lehrer Dr. Buchrucker aus Mül-  
 heim a. d. Rhr,  
 zu Trarbach der Schula. Kandid. Bändgens,  
 zu Wipperfurth " " Spennrath.

Die Wahl des Oberlehrers Professors Dr. Bandow an der Luise-  
 städtischen Gewerbeschule zu Berlin zum Direktor dieser Anstalt  
 ist bestätigt worden.

- Dem Oberlehrer Dr. Hahn an der Luise städt. Realsch. zu Berlin  
 ist das Prädikat „Professor“ beigelegt;  
 dem Realschullehrer Dr. Friedr. Konst Schulz zu Königsberg  
 i. Prß. ist die Rettungs-Medaille am Bande verliehen,  
 als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule  
 zu Danzig, Johannischule, der Hülfslehrer Sünning,  
 zu Berlin, Dorotheenstädt. Realsch., der Realsch. Lehrer Dr.  
 Hirsch aus Grünberg,  
 zu Berlin, Luise nstätt. Realsch., der Schula. Kandid. Dr.  
 Henrici,  
 zu Altona der Hülfslehrer Wagenknecht,  
 zu Kiel der Schula. Kandid. Dr. Scheyppig,  
 zu Neumünster " " Dr. Frerichs,  
 zu Eberfeld, " " Dr. Karraf,  
 zu Essen, " " Bösch.

An der Gewerbeschule zu Remscheid ist der Lehrer Mebus als  
Elementarlehrer angestellt worden.

Dem Rektor der höheren Bürgersch. zu Kassel Dr. Buderus ist  
das Prädikat „Professor“ beigelegt;  
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürger-  
schule

zu Lauenburg a. d. E. (Albinusschule) der Schula. Kandid.  
Witte,

zu Duderstadt der Hülfsl. Dr. Zäger, und der Gymnas.  
Hülfsl. Burhardi aus Emden,

zu Nienburg der Hülfsl. Dr. Buchholz aus Minden,

zu Düsseldorf der Schula. Kandid. Bachhaus,

zu Solingen = = = = = Bockhorn.

#### D. Seminare.

Der erste Seminarlehrer Schröter zu Angerburg ist zum Se-  
minar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schul-  
lehrer-Seminars daselbst verliehen,

der Progymnasial-Oberlehrer Humperdinck zu Siegburg zum  
Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des  
neuen Lehrerinnen-Seminars zu Xanten im Kreise Mörk ver-  
liehen worden.

Su gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ersten Seminarlehrer  
Samiez zu Paradise an das Schull. Seminar zu Duppeln,  
und

Dr. Thiemann zu Koschmin = = = = zu Halber-  
stadt.

Zu ersten Seminarlehrern sind befördert worden am Schullehrer-  
Seminar

zu Liebenthal der ordentl. Lehrer Nakel,

zu Zülz = = = = Thomas, und

zu Wittlich = = = = Rähren von dem Seminar  
zu Kempen.

An dem Schull. Seminar zu Montabaur ist der Hülfsl. Dr. Briel zum ordentl. Lehrer befördert,

der Semin. Hülfsl. Gehrig zu Wunstorf als ordentl. Lehrer  
an das Schull. Seminar zu Neuwied versetzt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Schull.-Seminar  
zu Boppard der Lehrer Habrich, zuletzt Hauslehrer zu Bayen-  
thal bei Köln,

zu Dittweiler der Lehrer Kiesel aus Breslau,

zu Kornelymünster der bei diesem Seminar bereits beschäftigte  
Lehrer Mundt von der Taubstummenanstalt zu Kempen, und

der Lehrer Bernards aus Neuwied, letzterer zugleich als  
Musiklehrer.

Als Hülfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar  
zu Baldau der stellvertretende Hülfslehrer Walter, und  
zu Dillenburg der bei diesem Seminar bereits beschäftigte  
Lehrer Heing aus Bockenheim.

An dem Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn ist die Lehrerin  
Könneke aus Dortmund als ordentliche Lehrerin angestellt  
worden.

Es haben erhalten den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Krug, evang. Schullektor zu Bojanowo, Krß Kröben;

den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

Mauß, evang. Lehrer zu Wiesbaden;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Geise, evangel. Lehrer und Kantor zu Waltersleben, Krß Erfurt,

Kehler, dgl. zu Neukirchen, Krß Hünfeld,

Pohlmann, Schullektor zu Mansfeld,

Rauchschindel, evang. Lehrer und Kantor zu Eilenburg, Krß  
Delitzsch;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Pufe, evang. Lehrer und Kantor zu Rothenburg Ob. Lauf.,

Schwarz, evang. Lehrer und Kirchendiener zu Löhne, Kreis  
Fricklar,

Stemann, evang. Lehrer und Organist zu Lünen, Krß Dort-  
mund,

Ziegler, evang. Lehrer und Kantor zu Zieburg im ersten  
Zerichowschen Kreise.

### Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Regierungs- und Schulrath Lic. Arnold zu Liegnitz,

die Kreis-Schulinspektoren Zabawa zu Soldau im Kreise  
Meidenburg, und Dr. Art zu Wesel,

die ordentlichen Professoren Dr. Achterfeld in der kathol. theolog.  
Fakult. der Univers. zu Bonn, und Geheimer Medicinalrath

Dr. Schulze in der medicin. Fakult. der Univers. zu Greifswald,

die Oberlehrer Martini am Gymnas. zu Dtsch Krone und  
Hiecke am Friedrichs-Werderschen Gymnas. zu Berlin,

der Zeichenlehrer Stobbe am Altstädtisch. Gymnas. zu Königs-  
berg i. Prß.,

der Lehrer Pröscholdt an der Realsch. zu Krefeld,  
 der Zeichenlehrer an der Friedrichs-Werdersch. Gewerbeschule zu  
 Berlin, Mitglied der Akademie der Künste, Profess. Eichens,  
 der Seminar-Direktor Schuler zu Siegburg.

In den Ruhestand getreten:

der Realschul-Oberlehrer Wink zu Krefeld, und ist demselben  
 der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Innerhalb der Preussischen Monarchie anderweit an-  
 gestellt:

der ordentl. Lehrer Dr. Bökel von der Johannis- (Real-)  
 Schule zu Danzig.

Außerhalb der Preussischen Monarchie angestellt:

der Kontektor Behne von der höheren Bürgerschule zu Ottern-  
 dorf.

Nicht eingetreten in die Stelle eines ordentlichen Lehrers am  
 Seminar zu Cernförde (s. Seite 181 des diesjähr. Centrbl.)  
 ist der Vorsteher der deutschen Privatschule, Predigta. Kandid.  
 Heims zu Broader.

## Inhaltsverzeichnis des Mai-Heftes.

104) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft S. 257.

105) Reglement für das historische Seminar an der Akademie zu Münster S. 278. — 106) Vermehrung und Benützung der Universitäts-Bibliotheken zu Bonn, Breslau und Königsberg i. J. 1876 S. 280. — 107) Schenkung an das anatomische Institut der Universität zu Greifswald S. 281. — 108) Bestand des naturhistorischen Museums zu Bonn am Schlusse des Jahres 1876 S. 282. — 1. 9) Personal-Veränderungen bei der Akademie der Wissenschaften zu Berlin S. 283.

110) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen S. 283. — 111) Ausschluß der Anerkennung solcher Lehramts-Zeugnisse in Preußen, welche durch Prüfung innerhalb der pädagogischen Sektion der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Leipzig erlangt sind S. 288.

112) Vorträge für Lehrer am Seminar zu Berlin S. 289.

113) Anforderungen an das Lesebuch für Volksschulen. Entachten S. 289. — 114) Abkommen mit deutschen Bundesstaaten über gegenseitige Durchführung der Schutzpflicht. Ausstellung der Zeugnisse im Fürstenthum Lippe S. 293. — 115) Zur Schulbankfrage S. 294.

Personalchronik S. 298.

# Centralblatt

für

## die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten.

**N<sup>o</sup> 6.**

Berlin, den 30. Juni

1877.

### I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

116) Tagegelder und Reisekosten: Anwendung des Gesetzes vom 24. März 1873 nur auf die unmittelbaren Staatsbeamten, — Vergütungen für kommissarisch u. im unmittelbaren Staatsdienste beschäftigte Geistliche und Lehrer.

(Centrbl. pro 1873 Seite 322; pro 1874 Seite 376.)

Berlin, den 20. April 1877.

Auf den Bericht vom 24. v. M. erwidere ich dem Königlichen Konsistorium, daß das Gesetz vom 24. März 1873, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 122), sich nur auf die den unmittelbaren Staatsbeamten aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütungen bezieht. Es ist dies in den Motiven zu dem Gesetz, Einleitung ad 2 ausdrücklich ausgesprochen und dabei bemerkt worden, daß, wenn Personen, die nicht unmittelbare Staatsbeamte sind, mit Dienstgeschäften beauftragt werden, welche Reisen erfordern, die Vergütung der Vereinbarung vorbehalten bleibe, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen.

In letzterer Beziehung bestimmt nun die Allerhöchste Ordre vom 6. Oktober 1837, daß den Stellvertretern der Superintendenten, — und um solche Stellvertretung scheint es vorliegend sich zu handeln, — wenn sie in dieser Qualität Reisen zu machen haben, dieselben Diäten und Fuhrkosten gewährt werden können, welche den Superintendenten selbst zustehen.

Ferner ist durch die Allerhöchste Ordre vom 25. September 1841 genehmigt worden, daß Geistlichen und Lehrern, wenn sie bei

den Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Regierungen zur Aushilfe oder zur Darlegung ihrer Qualifikation für die Verleihung einer Konsistorial- oder geistlichen und Schulrathsstelle versuchsweise beschäftigt werden, für die selbstständige Ausrichtung kommissarischer, aus ihrer eigentlichen Amtstellung nicht hervorgehenden Aufträge die Diäten und Fuhrkosten nach den Sätzen der Rätze der 4. Rangklasse gewährt werden dürfen.

Im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister überlasse ich dem Königlichen Konsistorium, hiernach den vorliegenden Fall zu erledigen und Sich in Zukunft zu achten.

An  
das Königl. Konsistorium zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
In Vertretung: Sydow.

An  
sämmliche Königliche Regierungen.  
G. I. 6116. U.

117) Gewerbeschulen und Realschulen 2. Ord., deren Abiturienten zur Prüfung für den Staatsdienst im Maschinenfache zugelassen werden.

(Centrl. pro 1876 Seite 462 Nr. 187.)

Berlin, den 9. Juni 1877.

Durch §. 1. der von dem Herrn Handels-Minister unter dem 27. Juni v. J. erlassenen „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach“ wird als eine Bedingung für die Zulassung zu der betreffenden Staatsprüfung die Ablegung der Reiseprüfung auf einem Gymnasium oder einer Realschule 1. Ord. vorgeschrieben; für den Staatsdienst im Maschinenfach wird die Entlassungsprüfung bei den nach dem Reorganisationsplane vom 21. März 1870 eingerichteten Königlichen Gewerbeschulen der Reiseprüfung der Gymnasien und Realschulen 1. Ord. gleichgestellt.

In der letzteren Hinsicht hat der Herr Handels-Minister unter dem 26. v. M. die Modifikation eintreten lassen, daß auch die mit dem Zeugnisse der Reise von der Friedrichs-Werderschen und der Luisenstädtischen Gewerbeschule in Berlin und von den Realschulen 2. Ord. zu Kiel und Altona entlassenen Schüler bis auf weiteres und so lange keine Veränderungen in der gegenwärtigen Organisation dieser Lehranstalten eintreten, zu der Prüfung für den Staatsdienst im Maschinenfache zugelassen werden sollen, sofern sie im

übrigen den Anforderungen der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach vom 27. Juni v. J. genügen. Den Reisezeugnissen der Realschulen 2. Ord. zu Magdeburg und zu Essen hat der Herr Handels-Minister die gleiche Geltung nicht zuerkannt, weil der Kursus dieser Lehranstalten nur siebenjährig ist, dagegen sich bereit erklärt, falls noch andere Realschulen 2. Ord. mit einem mindestens achtjährigen Lehrkursus bestehen sollten, in nähere Erwägung zu nehmen, welchen derselben die gleiche Vergünstigung zu gewähren sein möchte.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, die betreffenden Lehranstalten Seines Amtsbezirkes hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

An

die Königlichen Provinzial-Schulkollegien zu Berlin,  
Kiel, Koblenz, Magdeburg.

U. II. 1405.

118) Wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten für das Supernumerariat bei der Verwaltung der indirekten Steuern.

Berlin, den 13. Juni 1877.

Der Herr Finanz-Minister hat unter dem 22. v. M. an sämtliche Provinzial-Steuerdirektoren eine Verfügung erlassen, in welcher die durch die Verfügungen vom 18. März und 15. Juni 1874 einstweilen nachgegebenen Erleichterungen der Anforderungen an die wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten für das Supernumerariat bei der Verwaltung der indirekten Steuern aufgehoben und die Anforderungen fortan wieder auf das in der Verfügung vom 14. November 1859\*) (Wiese, Verordnungen u. I. S. 231) vorgeschriebene Maß erhöht sind.

In der Anlage erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium Abschrift der gedachten Verfügung des Herrn Finanz-Ministers, insoweit dieselbe für höhere Schulen von unmittelbarer Bedeutung ist.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die höheren Schulen Seines Amtsbezirkes von dem Inhalte der Verfügung des Herrn Finanz-Ministers in Kenntniß setzen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 1396.

\*) Centralbl. pro 1859 Seite 722.

Berlin, den 22. Mai 1877.

Nach den eingegangenen Anzeigen sind die Meldungen zum Supernumerariat bei der Verwaltung der indirekten Steuern im vergangenen und im laufenden Jahre in solchem Umfange erfolgt, daß ein Mangel an Supernumeraren im Allgemeinen nicht mehr vorhanden ist. Mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren wesentlich verbesserten Einkommensverhältnisse und Avancements-Aussichten der Supernumerare ist eine Abnahme der Meldungen auch für die Folge nicht zu erwarten, vielmehr anzunehmen, daß dem in einzelnen Provinzen etwa hervortretenden Mangel durch Ueberweisung derjenigen Kandidaten, welche sich in anderen Provinzen über die vorgeschriebene Zahl hinaus melden, oder durch einen entsprechenden Austausch der bereits angenommenen oder für die Anstellung geprüften Supernumerare abzuheben sein wird. Demnach wird die den Provinzial-Steuerdirektoren in den Verfügungen vom 18. März 1874 — III. 3083. — unter 1. und vom 15. Juni 1874 — III. 7942 — auf Grund Allerhöchster Ermächtigung bis auf Weiteres erteilte Ermächtigung zur Annahme auch solcher jungen Leute, welche nur das Zeugniß der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung oder das Zeugniß der Reife aus der Prima eines Progymnasiums oder einer anerkannten höhern Bürgerschule besitzen, hiermit aufgehoben und die Anforderung an die wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten für das Steuer supernumerariat fortan wieder auf das in der Verfügung vom 14. November 1859 — III. 25012. — vorgeschriebene Maß erhöht.

Es können jedoch solche junge Leute, welche vor dem Erlasse gegenwärtiger Verfügung die Lehranstalten mit den nach den Erlassen vom 18. März und 15. Juni 1874 genügenden Schulzeugnissen in der ausgesprochenen Absicht des Eintritts bei der Steuerverwaltung verlassen haben und zur Zeit ihrer Militairpflicht genügen, noch als Supernumerare angenommen werden, sofern sie die übrigen dieserhalb bestehenden Bedingungen erfüllen und als gute Erwerbungen für die Steuerverwaltung zu betrachten sind. Für die Annahme, die Ausbildung und die Anstellung der Supernumerare bei der Verwaltung der indirekten Steuern sind die folgenden Bestimmungen, denen die in der Circularverfügung vom 10. Juli 1839 (Centralbl. S. 216) und in den dieselbe ergänzenden Verfügungen, insbesondere vom 14. November 1859 und vom 18. März 1874 Ziffer 2 und 3 (III. 3083.) erteilten Vorschriften zu Grunde liegen, maßgebend.

#### I. Annahme zum Steuer-Supernumerariat.

Die Provinzial-Steuerdirektoren sind zur Annahme der Supernumerare selbstständig befugt, wenn die Bewerber:

- 1) die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzen, d. h. entweder
  - a. die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer vollständigen

Realschule 1. Ordnung mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolge besucht haben, oder

b. aus einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschule 2. Ordnung mit dem Zeugniß der Reife zum Abgange entlassen sind, oder

c. durch ein auf Grund vorhergegangener Prüfung ausgestelltes Attest des Vorstehers einer der zu b. genannten Anstalten darthun, daß sie diejenigen Kenntnisse besitzen, welche in der ersten Klasse derselben gelehrt werden, daß sie mithin die Reife zur Entlassung haben und durch die Schulzeugnisse den Nachweis über bewiesenen Fleiß, gutes Betragen, und gute Fähigkeiten führen;

2) die Militairpflicht als einjährig Freiwillige durch befriedigend geleistete Militairdienste erfüllt haben und einen gesunden, Anstrengungen ertragenden Körper besitzen;

3) durch zuverlässige Sustentations-Zeugnisse nachweisen, daß sie im Besitze der Mittel sind, um sich überall, wo sie zu ihrer Ausbildung beschäftigt werden sollen, im Ganzen mindestens drei Jahre und auf Erfordern noch länger, ohne Beihilfe des Staats zu erhalten;

und wenn

4) die für den Provinzialbereich vorgeschriebene Anzahl der Supernumerare nicht überschritten wird.

Unter den vorstehenden Bedingungen ist nach dem Staatsministerialbeschlusse vom 21. Juli 1868 (Centralbl. S. 411) und nach Art. III. der Reichs-Versaffung die Annahme auch solcher jungen Leute zulässig, welche einem andern deutschen Bundesstaate angehören.

Die Meldungen zum Eintritt in das Supernumerariat sind, mit den erforderlichen Attesten, zunächst an diejenigen Provinzial-Steuerdirektoren zu richten, in deren Bezirk die Annahme gewünscht wird.

Junge Leute, welche eine der vorstehenden Bedingungen nicht erfüllen, können nur in besonders dazu angethanen Fällen mit meiner Genehmigung angenommen werden.

Ich bemerke dabei:

Zu 1. Die Zeugnisse der außerpreussischen deutschen Gymnasien sind denjenigen der preussischen Gymnasien, die Zeugnisse der übrigen deutschen höheren Lehranstalten aber denjenigen der unter 1. genannten Preussischen insoweit gleich zu achten, als die Anstalten in dem vom Reichskanzler-Amte im Centralblatt des deutschen Reichs unterm 19. Januar 1876 (Centralbl. für das deutsche Reich S. 41. ff.) bekannt gemachten Verzeichnisse oder in den dazu ergangenen oder später ergehenden Nachtragsverzeichnissen aufgeführt sind.

Zu 2. Junge Leute, welche zum Militairdienst für untauglich befunden oder vorläufig zurückgestellt sind, dürfen mit meiner Genehmigung nur bei vorzugsweiser geistiger Begabung und nur

dann angenommen werden, wenn die Zulassung zum Militärdienste wegen solcher körperlichen Mängel verweigert worden, die ganz besonders nur für diesen Dienst ungeeignet machen, und wenn auf Grund weiterer Untersuchung anzunehmen ist, daß die körperliche Beschaffenheit auch zur Ableistung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes vollständig ausreicht. Es bleibt aber die Entlassung ausdrücklich für den Fall der in letzterer Beziehung nicht genügenden Beschaffenheit vorzubehalten. Anträge, die Annahme junger Leute schon vor der Ableistung des Militärdienstes und unter Vorbehalt der spätern Ableistung desselben zu gestatten, sind auf besondere Ausnahmefälle zu beschränken und es bleibt, wenn meine Genehmigung zur Annahme ertheilt wird, dem Kandidaten bei der Annahme protokollarisch zu eröffnen, daß ihm der noch abzuleistende Militärdienst weder auf die festgesetzte Vorbereitungszeit, noch als Civildienst überhaupt angerechnet werden könne. Auch ist mit Nachdruck darauf zu halten, daß der Eintritt in den Militärdienst rechtzeitig nachgesucht wird und spätestens mit dem Ablaufe des ersten Vorbereitungsjahres erfolgt.

Damit der Verwaltung der indirekten Steuern in den Supernumeraren ein tüchtiges und durchgebildetes Material für die höheren Stellen des ausübenden, des Kassen- und Büreaudienstes gesichert bleibt, ist vor der Annahme des Kandidaten mit besonderer Sorgfalt zu erörtern, ob die vorgedachten Bedingungen in vollem Umfange erfüllt sind und ob der Kandidat auch äußerlich eine für die Eigenthümlichkeiten des Dienstes in der Steuerverwaltung erwünschte Persönlichkeit ist. Insbesondere ist der Kandidat — wie bisher — einer mündlichen und schriftlichen Prüfung durch einen Ober-Inspektor zu unterwerfen, um festzustellen, daß der Kandidat eine gute leserliche Hand schreibt, gute Kenntnisse, namentlich im Deutschen, in der Geschichte, Geographie, sowie in der Mathematik und Arithmetik besitzt und befähigt ist, seine Anschauungen über einen gegebenen Gegenstand klar und verständlich wiederzugeben. Die Prüfungsaufgaben im deutschen Ausdruck sind, den Verhältnissen des Examinanden entsprechend, auf die Behandlung von Fragen und Ereignissen des praktischen Lebens zu richten und die Aufgaben in der Mathematik zc. so zu wählen, daß zu ihrer Lösung weniger die Kenntniß der mathematischen Wissenschaft als ein gutes Auffassungsvermögen und die Fähigkeit, schnell und richtig zu rechnen erforderlich ist. Wird auf Grund der den Provinzial-Steuerdirektoren mit gutachtlichem Bericht vorzulegenden Prüfungsarbeiten die Annahme genehmigt, so ist der Kandidat für die Verwaltung der indirekten Steuern zu vereidigen und demselben unter Mittheilung der etwa zu stellenden besonderen Bedingungen seine Annahme zu Protokoll zu eröffnen, daß ihm aus der Annahme noch kein Anspruch auf Dienst Einkommen oder definitive Anstellung erwachse, daß er sich den

Bestimmungen der Verwaltung hinsichtlich seiner Beschäftigung auch in anderen Provinzen bedingungslos zu unterwerfen und daß er beim Mangel an Fleiß und Fortschritten oder bei tadelhaftem Verhalten die sofortige Entlassung ohne Weiteres zu gewärtigen habe. — 2c.

Der Finanz-Minister.  
Camphausen.

In  
sämmliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.  
III. 6047. I. 7891. F. W.

## II. Universitäten, Akademien, 2c.

### 119) Reglement für die Universitäts-Bibliothek zu Berlin.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

##### §. 1.

Die Universitäts-Bibliothek bildet ein selbstständiges Universitäts-Institut unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

##### §. 2.

Der Senat der Universität ist berechtigt und verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Bibliothek ihrer Bestimmung entsprechend verwaltet werde.

##### §. 3.

Als Organ des Senats ist eine Bibliotheks-Kommission eingesetzt mit der Aufgabe, eine dauernde Verbindung zwischen dem Lehrkörper der Universität und der Verwaltung der Bibliothek herzustellen, und auf Einrichtungen und zweckmäßige Vermehrung der letzteren einen angemessenen Einfluß zu üben.

##### §. 4.

In der Bibliotheks-Kommission wird jede Fakultät durch ein, die philosophische Fakultät durch zwei Mitglieder, eins für die historisch-philologische, das andere für die mathematisch-naturwissenschaftliche Seite vertreten.

##### §. 5.

Wählbar in die Kommission ist jeder ordentliche oder außerordentliche Professor. Die Annahme der Wahl kann aus Gründen, über deren Zulassung die betreffende Fakultät entscheidet, abgelehnt werden.

## §. 6.

Die Kommission erneuert sich in der Art, daß im Januar jeden Jahres eine Fakultät und zwar nach der Ordnung der Fakultäten auf Aufforderung des Rektors zu einer Neuwahl des bez. der beiden aus ihr hervorgegangenen Mitglieder schreitet. Dabei ist jedoch das ausgeschiedene Mitglied wieder wählbar.

## §. 7.

Eine außerordentliche Neuwahl erfolgt, wenn vor Ablauf seiner vierjährigen Amtszeit ein Mitglied durch den Tod oder motivirten Rücktritt auscheidet.

## §. 8.

Die Kommission erwählt im Januar jeden Jahres, nachdem die regelmäßige Neuwahl vorgenommen worden ist, eines ihrer Mitglieder durch Stimmenmehrheit zum Vorsitzenden auf ein Jahr. Dem Senat ist von dem Ausfall der Wahl Mittheilung zu machen.

## §. 9.

Die Bibliotheks-Kommission wirkt bei der Verwaltung der Universitäts-Bibliothek in der Art mit, daß sie

- 1) den von dem Bibliothekar zu erstattenden Jahresbericht (§. 22.) prüft und dem Senat mit ihren Bemerkungen dazu binnen vier Wochen vorlegt;
- 2) dem Bibliothekar diejenigen Werke bezeichnet, deren Anschaffung ihr im Interesse des Universitäts-Unterrichts besonders wünschenswerth erscheint;
- 3) beim Ankauf ganzer Bibliotheken und bei Anschaffung einzelner Werke oder Sammlungen, für welche die etatsmäßigen Mittel der Universitäts-Bibliothek nicht reichen, die darauf gerichteten Anträge des Bibliothekars prüft und dem Senat darüber berichtet (§. 19.).

Der Senat ist befugt, über Angelegenheiten der Bibliothek von der Bibliotheks-Kommission Berichte einzufordern.

## §. 10.

Der Vorsitzende der Kommission beruft dieselbe im Mai und November jeden Jahres zu ordentlichen, sowie nach seinem Ermessen bei besonderen Veranlassungen zu außerordentlichen Sitzungen, in denen die im §. 9. bezeichneten Geschäfte erledigt werden.

Der Bibliothekar der Universitäts-Bibliothek kann zu allen diesen Sitzungen, jedoch nur mit berathender Stimme zugezogen werden.

## II. Verwaltung der Universitäts-Bibliothek.

## §. 11.

Geleitet wird die Universitäts-Bibliothek durch den Bibliothekar, unter welchem die Kustoden, die wissenschaftlichen Hilfsarbeiter und die Diener fungiren.

## §. 12.

Die Anstellung des Bibliothekars erfolgt durch königliche Ernennung, nachdem vorher der Senat der Universität über die in Aussicht genommene Persönlichkeit gehört worden ist.

## §. 13.

Die übrigen Beamten der Bibliothek werden durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt.

## §. 14.

Wissenschaftliche Hülfсарbeiter werden durch den Bibliothekar angenommen und entlassen. Anträge auf Remunerirung derselben aus dem dafür bestimmten dauernden Fonds dürfen von dem Bibliothekar in der Regel erst dann gestellt werden, wenn sie durch eine Probezeit ihre Befähigung für den bibliothekarischen Beruf gezeigt haben.

## §. 15.

Die Vereidigung der angestellten Beamten erfolgt durch den Universitätsrichter in Gegenwart des Bibliothekars. Die Verpflichtung der Hülfсарbeiter geschieht durch den Bibliothekar.

## a. Geschäftskreis des Bibliothekars.

## §. 16.

Der Bibliothekar hat die Aufsicht über die dienstliche Thätigkeit sämmtlicher bei der Bibliothek angestellten Beamten und beschäftigten Hülfсарbeiter. Er weist jedem Beamten seine Funktionen an und überwacht deren pünktliche Ausführung.

## §. 17.

Der Bibliothekar hat für die Ergänzung und Bervollständigung der Bibliothek durch zweckmäßige Ankäufe der neuen Erscheinungen der Litteratur, sowie durch Erwerbungen auf Versteigerungen, durch Ankäufe auf antiquarischem Wege, oder durch Umtausch von Dubletten Sorge zu tragen. Bei allen diesen Erwerbungen sind Vorschläge der Bibliotheks-Kommission (§. 9.) thunlichst zu berücksichtigen.

## §. 18.

Im Lesezimmer der Bibliothek liegt ein allwöchentlich von dem Bibliothekar zu revidirendes Desideraten-Buch aus, worein die zur Benutzung der Bibliothek Berechtigten ihre etwaigen Wünsche, auf welche möglichst Rücksicht genommen werden soll, eintragen können.

## §. 19.

Anträge auf Ankäufe, für welche die etatsmäßigen Mittel der Bibliothek nicht ausreichen und eine außerordentliche Bewilligung erforderlich sein würde, sind von dem Bibliothekar durch Vermitte-

lung der Bibliotheks-Kommission und des Senats dem Minister einzureichen.

§. 20.

Der Bibliothekar führt die Aufsicht über das Lokal und das vorschriftsmäßig zu verzeichnende Inventar der Bibliothek. Er hat die Siegel der Bibliothek in Gewahrsam und erbricht die an die Bibliothek eingehenden und unterzeichnet die von ihr ausgehenden Schreiben. Er hat die eingehenden Rechnungen der Buchhändler und der für die Bibliothek arbeitenden Handwerker zu prüfen und mit der erforderlichen Zahlungs-Anweisung zu versehen, die Kontrakte über die zur Hausverwaltung nothwendigen Lieferungen abzuschließen, sowie auch bei nothwendig werdenden baulichen Veränderungen die erforderlichen Anträge zu stellen.

§. 21.

Der Bibliothekar hat dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Kataloge ordnungsmäßig fortgeführt und alle Bücher mit der Inventarisations-Nummer versehen werden. Ihm liegt auch die Ober-Aufsicht über die Ausführung der neuen Katalog-Arbeiten ob.

§. 22.

Der Bibliothekar hat alljährlich bis zum 15. Mai einen Bericht über die im Laufe des verflossenen Etatsjahres vorgekommenen Veränderungen, über den Umfang der Benutzung der Bibliothek, sowie über die wichtigern neuen Erwerbungen für dieselbe der Bibliotheks-Kommission einzureichen, welche den Bericht nach Maßgabe des §. 9. prüft und dem Senat zur Uebermittlung an den Minister vorlegt.

§. 23.

Von etwaigen Anträgen auf Veränderungen in der Verwaltung und Benutzung der Bibliothek hat der Bibliothekar der Bibliotheks-Kommission Mittheilung zu machen.

§. 24.

Der Bibliothekar hat jedes Mal beim Beginn der Herbstferien die Revision eines Theils des Bücherbestandes anzustellen, und das Ergebnis derselben ist in den Jahresbericht aufzunehmen (§. 22.).

Die Revision der im Lesesaal aufgestellten Werke findet vierteljährlich statt.

§. 25.

Ist der Bibliothekar durch Krankheit an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert oder beurlaubt, so gehen seine Obliegenheiten an den ersten Kustos über, falls nicht seitens des Ministers eine andere Bestimmung getroffen wird.

## b. Pflichten der Kustoden und wissenschaftlichen Hülfсарbeiter.

### §. 26.

Die regelmäßigen dienstlichen Funktionen der Kustoden, die von dem Bibliothekar unter sie vertheilt werden, sind hauptsächlich folgende:

- 1) die Fortführung der vorhandenen Kataloge,
- 2) die Mitwirkung an der Ausarbeitung der neu anzulegenden Real-Kataloge,
- 3) das tägliche Auffuchen der von den Benutzern der Bibliothek für den Lesesaal oder den häuslichen Gebrauch verlangten Bücher,
- 4) das Einordnen der zurückgelieferten oder neu zur Bibliothek gekommenen Bücher,
- 5) die Einziehung der Pflichteremplare,
- 6) die Führung der Liste über die dem Buchbinder zu übergebenden Bücher und die Bestimmung der Einbände der zu bindenden Bücher,
- 7) die Beaufsichtigung des Lesesaals,
- 8) die Wahrnehmung des gesammten Ausleihgeschäftes,
- 9) die Versorgung der Archiv- und Registraturgeschäfte der Bibliothek,
- 10) die vorschriftsmäßige Führung des Inventariums,
- 11) die Versorgung der Korrespondenz.

### §. 27.

Die Kustoden haben sich eine genaue Kenntniß des Bücherbestandes der Bibliothek auch in denjenigen Fächern, welche nicht ihrer speziellen Beaufsichtigung anvertraut sind, anzueignen, um sich nöthigenfalls gegenseitig vertreten zu können.

Desgleichen haben sie die Anschaffung vielfach begehrter Werke bei dem Bibliothekar zu beantragen und denselben auf vorhandene Lücken aufmerksam zu machen.

Die Kustoden haben sich ferner mit den neueren und älteren Erscheinungen der Litteratur sorgfältig bekannt zu machen. Hierfür wird ihnen eine fleißige Durchsicht der antiquarischen und Auktions-Kataloge, sowie der Litteratur-Zeitungen zur Pflicht gemacht.

### §. 28.

Die wissenschaftlichen Hülfсарbeiter haben sich unter der Leitung und Aufsicht der Kustoden an den Dienstgeschäften und namentlich auch an der Beaufsichtigung des Lesesaals zu betheiligen.

### §. 29.

In Behinderungsfällen haben die Kustoden dem Bibliothekar rechtzeitig Anzeige zu machen und dieser die Stellvertretung anzuordnen.

## §. 30.

Im Verkehre mit dem Publikum haben sich die Kustoden eines zuvorkommenden Benehmens zu befleißigen, insbesondere die wissenschaftlichen Anfragen der Benutzer der Bibliothek, soweit es die Dienstgeschäfte erlauben, zu beantworten.

## §. 31.

Die regelmäßigen Dienststunden der Kustoden und ständigen Hilfsarbeiter sind täglich, außer an Sonn- und Feiertagen, von 9 Uhr Morgens bis 2 Uhr Mittags. Sonnabends aber nur bis 1 Uhr Mittags. Je einer von ihnen führt außerdem werktäglich, mit Ausnahme des Sonnabends, von 4 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends die Aufsicht im Lesesaal. Soweit die laufenden Geschäfte in den vorgeschriebenen Dienststunden nicht erledigt werden können, sind die Beamten auch über dieselben hinaus verpflichtet, ihre Thätigkeit der Bibliothek zu widmen.

Urlaub bis zur Dauer von 14 Tagen kann ihnen von dem Bibliothekar, für eine längere Dauer nur durch den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten gegeben werden. Ihrem Wunsche danach soll innerhalb der Universitäts-Ferien oder wenn sonst das Interesse der Bibliothek es erlaubt, thunlichst bis zu einer Dauer von vier Wochen in jedem Jahre stattgegeben werden. Auch ist es dem Bibliothekar gestattet, während der Universitäts-Ferien, sofern die ordnungsmäßige Verwaltung und Benutzung der Bibliothek nicht darunter leidet, eine Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit eintreten zu lassen.

## §. 32.

Der Bibliothekar ist befugt, wenn es nothwendig erscheint, Konferenzen der Beamten zu berufen.

## c. Obliegenheiten der Diener.

## §. 33.

Die Diener erhalten die Anweisungen für ihre dienstlichen Obliegenheiten von dem Bibliothekar.

## §. 34.

Der erste Bibliotheksdiener erhält eine Dienstwohnung im Bibliotheksgebäude und hat den Dienst im Hause, den gehörigen Verschluss der Zugänge zur Bibliothek nach dem Ende der Geschäftsstunden, das Schließen der Fensterläden in den Parterre-Räumen, das Öffnen und Schließen der Fenster, das Anzünden und Auslöschten der Gasflammen unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu besorgen. Auch hat derselbe alle außer den Dienststunden für die Bibliothek ankommenden Sendungen in Empfang zu nehmen.

## §. 35.

Einem der Diener ist die Reinigung der zum dienstlichen Gebrauch bestimmten Wäsche gegen eine festzusetzende vierteljährliche Remuneration aufzutragen.

## §. 36.

Die Bibliotheksdienere haben die Zettelkasten zu der ihnen vorgeschriebenen Zeit zu leeren, die von den Kustoden zum Gebrauch für das Publikum herausgesuchten Bücher zu sammeln, die zurückgekommenen Bücher in die Säle zu vertheilen, bei den Expeditionsgeschäften Hülfe zu leisten und die Mahnbrieife auszutragen, wofür sie die in §. 60. festgesetzten Gebühren beziehen. Einer der Diener hat während der Nachmittagsstunden von 2—4 Uhr die Aufsicht im Lesesaal zu führen.

## §. 37.

Die Bibliotheksdienere haben die Bücher zu stempeln, soweit dies nicht durch die Buchbinder geschieht, sowie kleinere Buchbinderarbeiten, z. B. das Aufleben der Etiquetten zu besorgen.

## §. 38.

Bei der Frühjahrs- und der großen Herbst-Reinigung haben sich sämtliche Diener zu betheiligen. Soweit es nothwendig ist, werden ihnen andere Arbeitskräfte beigegeben.

## §. 39.

Das Heizen der Defen, die Beaufsichtigung der Heiz- und Beleuchtungs-Vorrichtungen, sowie die wöchentliche Reinigung des Lesesaals, des Expeditionszimmers, des Hörsaals, der Flure, Treppen und der Arbeitszimmer der Beamten besorgt der Hausdiener.

## §. 40.

Für das Reinigen der Höfe, des Bürgersteiges, das Abfahren des Mülls und Schnees, sowie für alle übrigen häuslichen Arbeiten, die zur Reinigung und Erhaltung des Bibliotheksgebäudes erforderlich sind, hat der erste Diener Sorge zu tragen.

## §. 41.

Allen Dienern wird dem Publikum gegenüber eine anständige Haltung zur Pflicht gemacht. Trinkgelder für dienstliche Leistungen anzunehmen, ist ihnen streng untersagt.

### III. Benutzung der Bibliothek.

## §. 42.

Die der Universitäts-Bibliothek gehörigen Werke können benutzt werden: 1) im Lesesaal und 2) außerhalb der Bibliothek.

#### a. Besuch des Lesesaals.

## §. 43.

Zur Benutzung der Bücher im Lesesaal sind berechtigt:

1) ohne Weiteres:

- a. die Lehrer und Beamten der Universität,
- b. die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften und des Senats der Akademie der Künste,

2) gegen Vorzeigung der Erkennungs- oder Legitimationskarte (§. 53.):

- a. die Studirenden der Universität,
- b. die zum Hören der Vorlesungen an derselben Berechtigten.

3) Insofern unter Berücksichtigung der allgemeinen Unterrichtszwecke und der besonderen Interessen der unter Nr. 1 und 2 genannten Personen als zulässig erscheint, kann die Benutzung der Bibliothek auch anderen Personen durch den Bibliothekar auf ihr Ersuchen gestattet werden.

#### §. 44.

Der Lesesaal ist mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, Sonnabends von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags geöffnet. Während der Universitätsferien darf der Bibliothekar eine dem verringerten Bedürfnis des leseberechtigten Publikums entsprechende Beschränkung der Benutzungszeit eintreten lassen.

#### §. 45.

Im Lesesaal ist lautes Sprechen und jede andere Störung der Lesenden untersagt.

#### §. 46.

Wer ein Werk aus der Universitäts-Bibliothek im Lesesaal zu benutzen wünscht, hat einen Bestellzettel von vorgeschriebener Form einzureichen, auf welchem der Titel des verlangten Werks in ausreichender Vollständigkeit, Name, Stand und Wohnung des Bestellers und die Bemerkung „für den Lesesaal“ in deutlicher Schrift verzeichnet stehen muß.

Für jedes einzelne Werk ist ein besonderer Bestellzettel erforderlich.

Die Bestellzettel können in die in der Bibliothek und in der Universität befindlichen Zettelkasten gelegt werden.

Die Bestellung kann auch durch eine an die Universitäts-Bibliothek adressirte Postkarte geschehen; der Bestellzettel ist dann bei Empfangnahme des Werks nachzuliefern. Für jedes einzelne Werk ist eine besondere Postkarte erforderlich.

Die Bestellzettel gelten von der Empfangnahme bis zur Rückgabe der darauf verzeichneten Werke als Empfangsscheine für dieselben.

#### §. 47.

Die bis 10 $\frac{1}{4}$  Uhr Morgens eingegangenen oder in die im vorhergehenden §. erwähnten Zettelkasten gelegten Bestellzettel werden noch an demselben Tage berücksichtigt.

Die Besteller erhalten die verlangten Bücher durch die in dem Lesesaal fungirenden Beamten.

Ist ein verlangtes Buch nicht vorhanden oder ausgeliehen, so wird der Bestellzettel mit einer entsprechenden Bemerkung dem Besteller zurückgegeben.

#### §. 48.

Die in den Schränken des Lesesaals aufgestellten Bücher und Zeitschriften, über welche ein Verzeichniß ausliegt, werden zur Benutzung im Lesesaal auch ohne vorherige Bestellung sofort verabfolgt.

#### §. 49.

Den in §. 43. unter Nr. 1. genannten Personen werden Bücher in der Regel auch ohne vorangegangene Bestellung gegen eine Empfangsbekräftigung zum Gebrauch im Lesesaal verabfolgt.

#### §. 50.

Die erhaltenen Bücher sind nach gemachtem Gebrauch gegen Rückgabe der Bestellzettel an den die Aufsicht im Lesesaal führenden Beamten zurückzuliefern.

Wünscht der Besteller ein Buch am nächstfolgenden Tage wieder zu benutzen, so wird dasselbe auf sein Ersuchen für ihn zurückgestellt. Doch kann dies nicht länger als 14 Tage hintereinander beansprucht werden, falls die Bücher inzwischen von anderer Seite verlangt werden sind.

#### §. 51.

In der Regel werden nur wissenschaftliche Werke verabfolgt, andere nur, wenn der wissenschaftliche Zweck ihrer Benutzung nachgewiesen wird.

Handschriften und seltene Drucke, kostbare Werke mit Abbildungen und Kartenwerke dürfen nur an dem dazu bestimmten Tische benutzt werden.

### b. Ausleihen von Büchern.

#### §. 52.

Zum Entleihen von Büchern aus der Universitäts-Bibliothek sind berechtigt:

- 1) ohne Weiteres die in §. 43. unter Nr. 1. genannten Personen;
- 2) gegen Kaution die Studirenden der Universität und zum Hören von Vorlesungen an derselben Berechtigten, welche sich als solche jedesmal bei Empfangnahme von Büchern zu legitimiren haben;
- 3) ebenfalls gegen Kaution diejenigen Personen, denen der Bibliothekar nach Maßgabe des §. 43. Nr. 3 die dauernde Benutzung der Universitäts-Bibliothek gestattet;
- 4) auswärtige Benutzer gleichfalls gegen Kaution und mit der Maßgabe des §. 43. Nr. 3. auf eine in jedem einzelnen

Falle vom Bibliothekar zu bestimmende Zeitdauer. Die Kosten der Verpackung und Hin- und Rücksendung trägt der Entleiher.

### §. 53.

Die Formulare der Kauttionen für die Benutzung der Universitäts-Bibliothek werden auf derselben in den Geschäftsstunden (§. 57.) ausgegeben.

Die Studirenden der Universität haben bei dem Entleihen von Büchern jedesmal ihre Erkennungskarte vorzuzeigen.

Für alle übrigen die Bibliothek gegen Kaution Benutzenden werden besondere Legitimationskarten ausgestellt und ebenfalls in den Geschäftsstunden der Bibliothek daselbst ausgegeben.

### §. 54.

Zur Ausstellung von Kauttionen sind berechtigt:

- 1) die ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität, sowie der Universitätsrichter;
- 2) die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften;
- 3) die Mitglieder des Senats der Akademie der Künste;
- 4) die Direktoren der höheren Lehranstalten Berlins.

### §. 55.

Handschriften, seltene Drucke, Kupfer- und Kartenwerke, bibliographische Hülfsmittel, Wörterbücher, die Schriften der gelehrten Gesellschaften und Zeitschriften, überhaupt kostbare oder händereiche Werke sowie die in den Schränken des Lesesaals aufgestellten Bücher sind der Regel nach nur im Lesesaal zu benutzen, und können nur ausnahmsweise mit ausdrücklicher Genehmigung des Bibliothekars und auf kurze Zeit ausgeliehen werden. Für nicht wissenschaftliche Bücher gilt die Bestimmung des §. 51.

### §. 56.

Die Bestellung der zu entleihenden Bücher und deren Ausgabe geschieht in derselben Weise wie bei den für den Lesesaal verlangten (§. 46.); nur ist auf den Bestellzetteln die Bemerkung „für den Lesesaal“ wegzulassen.

### §. 57.

Zum Abholen der zu entleihenden und zur Zurückgabe der entliehenen Bücher sind an den Tagen, an welchen die Bibliothek geöffnet ist, die Stunden von 9 bis 2 Uhr, Sonnabends bis 1 Uhr, und während der Herbstferien die Stunden von 11 bis 1 Uhr bestimmt.

### §. 58.

Die in §. 43. unter Nr. 1. genannten Personen können der Regel nach zu jeder Zeit, wo die Bibliothek geöffnet ist, auch ohne vorhergehende Bestellung Bücher entleihen.

## §. 59.

Mit dem Bestellzetteln nicht vorhandener, verliehener oder nicht zu verleihender Bücher wird in der in §. 47. Absatz 3 angegebenen Weise verfahren.

## §. 60.

Die Entleiher müssen, sofern nicht auf besonderes Ersuchen eine längere Frist gestattet wird, die entliehenen Bücher spätestens vier Wochen (= 28 Tage) nach dem Tage des Empfangs zurückgeben oder die Verlängerung der Benutzungszeit nachsuchen, die ihnen auf angemessene Zeit gewährt werden kann, wenn das Buch nicht inzwischen anderweitig verlangt worden ist. Wer Bücher über die ihm bewilligte Frist hinaus behält, wird durch einen Mahnbrief erinnert, für welchen er dem überbringenden Bibliotheks-Diener fünfzig Pfennige Gebühren, wenn er aber inzwischen seine Wohnung verändert hat, ohne der Bibliothek davon Anzeige zu machen, das Doppelte zu entrichten hat. Erfolgt auch hierauf noch nicht die Rückgabe der Bücher an dem nächstfolgenden Bibliothekstage, so kann die Mahnung wiederholt werden; bleibt dieselbe abermals unbeachtet, so wird das Buch in der Wohnung des Entleihers durch einen der Bibliotheks-Diener abgeholt; der Entleiher hat die daraus entstehenden Kosten zu tragen und verliert für das laufende, bzw. für das nächstfolgende Semester das Recht zur Benutzung der Bibliothek.

Ausnahmsweise können auch vor Ablauf der gewöhnlichen Termine die entliehenen Bücher von der Bibliotheks-Verwaltung zurückverlangt werden, wenn dies im Interesse des Dienstes nothwendig ist.

## §. 61.

Die im §. 43. unter Nr. 1. genannten Personen dürfen die entliehenen Werke, falls sie nicht von anderer Seite verlangt werden, bis zum Schluß des Semesters behalten.

## §. 62.

Es ist nicht gestattet, Bücher auf den Namen eines Andern zu entleihen oder dieselben an einen Andern weiter zu verleihen.

## §. 63.

Im Laufe des Monats August, vor dem Beginn der Herbstferien, müssen alle von der Universitäts-Bibliothek entliehenen Bücher behufs der vorschriftsmäßigen Revision zurückgeliefert werden. Die Aufforderung dazu wird in hiesigen Zeitungen, deren Auswahl dem Bibliothekar zusteht, und durch Anschlag in der Bibliothek und am schwarzen Brett der Universität erlassen.

## §. 64.

Wer ein aus der Bibliothek entliehenes oder im Lesesaal benutztes Buch durch Striche, eingeschriebene Bemerkungen oder auf

irgend eine andere Art entstellt, beschmutzt, beschädigt oder es verliert und binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist nicht wieder ersetzt, bezahlt dafür den von dem Bibliothekar zu berechnenden Preis. Die Benutzer der Bibliothek haben beim Empfange jedes Buches von dem Zustande desselben Kenntniß zu nehmen, etwa vorhandene Schäden anzuzeigen und auf dem Bestellzettel kurz vermerken zu lassen.

## §. 65.

Keinem Studirenden der Universität wird das Abgangs-Zeugniß oder die auf dem Universitäts-Gerichte niedergelegten Legitimations-Papiere ausgehändigt, wenn er nicht eine von der Bibliotheks-Verwaltung ausgestellte Bescheinigung beibringt, daß er die entliehenen Bücher richtig zurückgeliefert oder die Bibliothek überhaupt nicht benutzt hat.

## c. Eintritt in die Bücherfäle.

## §. 66.

Das Betreten der Bücherfäle der Universitäts-Bibliothek ist außer den Beamten derselben ohne ausdrückliche Erlaubniß des Bibliothekars nur den in §. 43. unter Nr. 1. genannten Personen gestattet.

## IV. Benutzung des Hörsaals.

## §. 67.

Die Benutzung des Hörsaals der Universitäts-Bibliothek durch die Professoren und Dozenten der Universität findet nach den für die Auditorien im Universitäts-Gebäude geltenden Bestimmungen statt.

Die Registratur der Universität erstattet darüber zu Anfang jedes Semesters an den Bibliothekar Anzeige.

## §. 68.

Wünsche der Universitätslehrer in Betreff zeitweiliger Verabfolgung von Werken für den Hörsaal sind von der Bibliotheks-Verwaltung thunlichst zu berücksichtigen. Die Gewähr für die richtige Zurücklieferung dieser Werke übernimmt der betreffende Universitätslehrer.

Berlin, den 21. Juni 1877.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

ad U. I. 1824.

120) Instruktion für die Rustoden der Königl. Universitäts-Bibliothek zu Halle a. d. Saale.

## §. 1.

Die Rustoden haben ihre Obliegenheiten mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, die Bibliothekordnung getreulich zu beobachten

und das Interesse der Bibliothek in jeder Beziehung nach besten Kräften zu wahren.

§. 2.

Die Kustoden haben den amtlichen Anordnungen und Weisungen des Bibliothekars willig und pünktlich Folge zu leisten.

§. 3.

Die Zahl ihrer regelmäßigen Arbeitsstunden beträgt wöchentlich dreißig; die Vertheilung derselben auf die einzelnen Tage steht dem Bibliothekar zu. Soweit die laufenden Geschäfte in den vorgeschriebenen Dienststunden nicht erledigt werden können, sind die Kustoden auch über dieselben hinaus verpflichtet, ihre Thätigkeit der Bibliothek zu widmen.

§. 4.

Die Obliegenheiten der Kustoden sind hauptsächlich folgende:

- a. die Führung der Zugangsverzeichnisse,
- b. die Fortführung und, wenn erforderlich, die Umarbeitung der Kataloge oder die Anlegung neuer,
- c. der Geschäftsverkehr mit den Buchbindern,
- d. die Besorgung des Ausleihegeschäfts,
- e. die Ueberwachung des Lesezimmers.

§. 5.

Die bei den Zugangsverzeichnissen, dem Buchbinderverkehr und der Katalogisirung beschäftigten Kustoden haben es sich ganz besonders angelegen sein zu lassen, daß die hinzukommenden Bände möglichst rasch ausgetrieben werden können.

§. 6.

Außerdem haben die Kustoden an der Besorgung der bestellten Bücher, an der Ueberwachung der richtigen Aufstellung in den Sälen, eventuell der Umstellung einzelner Fächer, an der jährlichen Revision und den übrigen kleineren Geschäften der Verwaltung theilzunehmen. Sämmtliche Beamte haben Lücken und Defekte, die sie bemerken, zur Kenntniß des Bibliothekars zu bringen.

§. 7.

Die Vertheilung der Geschäfte unter die Kustoden nimmt der Bibliothekar vor, welcher den einzelnen für die ihnen dauernd übertragenen Geschäfte mündliche oder, wenn nöthig, schriftliche Instruktionen ertheilt. Auf Verlangen des Bibliothekars haben sie über ihren Geschäftskreis Berichte oder Material zu solchen zu liefern.

§. 8.

Die Beamten sind sämmtlich verpflichtet, darüber zu wachen, daß das Publikum die Bibliotheksordnung sorgfältig beobachtet. Andererseits haben sie den Benutzern der Bibliothek die zur Erreichung

ihrer literarischen Bedürfnisse erforderliche Hülfe bereitwillig zu gewähren und überhaupt die Benutzung der Bibliothek in jeder Weise zu erleichtern und fruchtbar zu machen.

#### §. 9.

Die Kustoden sind berechtigt und verpflichtet, an den vom Bibliothekar berufenen Konferenzen theilzunehmen. Bei der Auswahl der für die Bibliothek zu erwerbenden Schriften hat besonders der Unterbibliothekar den Bibliothekar zu unterstützen.

#### §. 10.

Urlaub bis zur Dauer von vierzehn Tagen kann ihnen von dem Bibliothekar, für eine längere Dauer nur durch den Universitätskurator nach Anhörung des Bibliothekars erteilt werden. Ihrem Wunsch danach soll innerhalb der Universitätsferien oder wenn sonst das Interesse der Bibliothek es erlaubt, thunlichst bis zu einer Dauer von vier Wochen stattgegeben werden.

Auch ist es dem Bibliothekar gestattet, während der Universitätsferien, sofern die ordnungsmäßige Verwaltung und Benutzung der Bibliothek nicht darunter leiden, eine Reduktion der gewöhnlichen Arbeitsstunden eintreten zu lassen.

#### §. 11.

Die Kustoden sind verpflichtet, einander im Falle von Krankheit oder Beurlaubung zu vertreten. Der Unterbibliothekar hat zudem den Bibliothekar in dessen Abwesenheit zu vertreten; in solchen Fällen ist es ihm nicht gestattet, in den getroffenen allgemeinen Anordnungen Aenderungen vorzunehmen, und hinsichtlich der Anschaffungen hat er sich auf unabweislich Nöthiges zu beschränken.

#### §. 12.

In Betreff der Benutzung der Bibliothek gelten für die Kustoden die allgemeinen Bestimmungen.

Für andere Personen können sie eine Bürgschaft nicht übernehmen.

#### §. 13.

Bei einer Feuersbrunst in der Nähe der Bibliothek haben die Bibliotheksbeamten sich sämmtlich in der Bibliothek einzufinden, um sich erforderlichen Falles an den Sicherheits- und Rettungsmaßregeln für die Bibliothek zu betheiligen.

#### §. 14.

Diese Instruktion gilt auch für die Amanuenses und Hilfsarbeiter, soweit sie auf dieselben anwendbar ist. Der Bibliothekar wird denselben die nöthigen Spezialanweisungen erteilen.

#### §. 15.

Der Kustos, welchem die Verwaltung der von Bonikauischen Bibliothek übertragen ist, hat die für diese Bibliothek bestimmten Regulative gewissenhaft zu beobachten, das Ausleihgeschäft derselben

zu führen, für zweckentsprechende Ergänzung des Bücherschatzes zu sorgen und die Katalogisirung der Bibliothek zu fördern.

Berlin, den 29. Mai 1877.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

ad U. I. 6564.

121) Preisaufgabe der Beneke'schen Stiftung zu Göttingen.

Die philosophische Fakultät der Georgia-Augusta wiederholt die im Jahre 1871 für 1874 gestellte Aufgabe für das Jahr 1880. Sie verlangt einen eingehenden und umfassenden Nachweis der philosophischen Systeme, denen die Verfasser der dem Hippokrates zugeschriebenen Schriften folgten, verbunden mit einer Untersuchung über den Gewinn, den die sorgfältige Beachtung jener Systeme sowohl für die Bestimmung der Abfassungszeit der hippokratischen Schriften als auch für die Geschichte der griechischen Philosophie ergibt.

Näheres über die Aufgabe findet sich in den Göttinger Anzeigen 1877 S. 276.

Die Bearbeitungen dieser Aufgabe sind bis zum 31. August 1879 dem Dekan der philosophischen Fakultät zu Göttingen in deutscher, lateinischer, französischer oder englischer Sprache einzureichen. Jede eingesandte Arbeit muß mit einem Motto und mit einem versiegelten, den Namen und die Adresse des Verfassers enthaltenden Kouvert, welches dasselbe Motto trägt, versehen sein.

Der erste Preis wird mit 500 Thln Gold in Friedrichsd'or, der zweite mit 200 Thln Gold in Friedrichsd'or honorirt. Die Verleihung der Preise findet im Jahre 1880 am 11. März, dem Geburtstag des Stifter's, in öffentlicher Sitzung der Fakultät statt.

Gekrönte Arbeiten bleiben unbeschränktes Eigenthum ihrer Verfasser.

Göttingen, den 1. Juni 1877.

Die philosophische Fakultät.

Der Dekan.

W. Müller.

122) Bestätigung der Wahl des Präsidenten sowie des Stellvertreters desselben bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrl. pro 1876 Seite 435 Nr. 170.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 29. Juni d. J. die Wahl des Geheimen Regierungsraths Hipig

zu Berlin zum Präsidenten der Akademie der Künste daselbst für das Jahr vom 1. Oktober 1877 bis dahin 1878 zu bestätigen geruht.

Von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten ist durch Verfügung vom 5. Juli d. J. die Wahl des Professors K. Becker zu Berlin zum Vertreter des Präsidenten der Akademie der Künste daselbst für das Jahr vom 1. Oktober 1877 bis dahin 1878 bestätigt worden.

123) Betheiligung deutscher Künstler an der Kunstausstellung zu Madrid im Jahre 1878.

Berlin, den 30. Mai 1877.

Der hiesige königlich Spanische Gesandte hat den Wunsch seiner Regierung zu erkennen gegeben, daß diesseits auf die Betheiligung deutscher Künstler an der im Januar k. J. in Madrid stattfindenden allgemeinen Ausstellung der schönen Künste hingewirkt werde.

Unter Beifügung von 3 Exemplaren eines bezüglichen Reglements zur Benutzung veranlasse ich den Senat der königlichen Akademie der Künste zu geeigneten Schritten, um die Ausstellung zur Kenntniß der Künstlerreise zu bringen. Soweit hier ersichtlich, wird es sich zu diesem Behufe empfehlen, nicht bloß den sämtlichen Mitgliedern der Akademie, sondern auch dem Ausschuß der deutschen Kunstgenossenschaft eine diesbezügliche Nachricht zu geben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

den Senat der königlichen Akademie der Künste hier.

U. IV. 1533.

In demselben Sinne ist für die königl. Kunstakademien zu Königsberg, Düsseldorf, Kassel, Hanau und für das Städel'sche Kunstinstitut zu Frankfurt a. M. verfügt worden.

### III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

124) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Berlin.

(Centrbl. pro 1877 Seite 283 Nr. 110.)

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 19. April d. J. den ordentlichen Professor Dr.

Peters und den außerordentlichen Professor Dr. Rny in der philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin zu außerordentlichen Mitgliedern der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungskommission daselbst für das Jahr bis 1. April 1878 ernannt.

125) Ausbildung und Prüfung der Lehrer für Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen.

Berlin, den 11. Juni 1877.

Ew. rc. übersende ich in der Anlage 4 Druckemplare der von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und mit gemeinsam erlassenen Vorschriften, betreffend die Ausbildung und das Examen für die Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen.

Ew. rc. wollen hiervon den Vorstand des dortigen landwirthschaftlichen Universitäts-Institutes in Kenntniß setzen und denselben zu einer Aeußerung, ob dort eine Prüfungskommission einzusetzen, bezw. zu Vorschlägen über deren Zusammenetzung veranlassen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

die Königl. Universitäts-Kuratoren und Herren Kuratoren  
zu Königsberg, Halle, Kiel und Göttingen.

U. II. 1377.

Vorschriften,

betreffend die Ausbildung und das Examen für die Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen.

Mit Bezug auf §. 4. ad 3 des Reglements für die Landwirtschaftsschulen vom 10. August 1875 werden hiermit über die Ausbildung und das Examen der Landwirtschafts-Lehrer folgende Bestimmungen getroffen.

In Zukunft sollen nur solche Lehrer der Landwirtschaft an den nach Maßgabe des Normal-Lehrplans organisirten Landwirtschaftsschulen definitive Anstellung, wie sie in dem angezogenen §. 4. vorgesehen ist, erlangen können, welche:

- 1) das Abiturienten-Examen eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung bestanden haben,
- 2) ein dreijähriges Studium an höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten oder Universitäten zurückgelegt und die Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft bestanden haben,
- 3) zwei Jahre praktisch landwirthschaftlich beschäftigt gewesen sind,

4) ein Probejahr als Lehrer an einer Landwirtschaftsschule mit günstigem Erfolge abgehalten haben.

Das Examen für das Lehramt der Landwirtschaft kann an jeder höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt, sowohl an den selbstständigen landwirtschaftlichen Akademien, wie an den landwirtschaftlichen Universitäts-Instituten abgelegt werden.

Dieses Examen findet in den Formen der bis jetzt an diesen Anstalten üblichen Abgangs-Prüfungen statt, und hat der Examinand bei seiner Meldung zum Examen ausdrücklich anzugeben, daß er das Examen zum Zwecke der Erlangung der Qualifikation zum Landwirtschafts-Lehrer zu machen wünscht.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der für jede höhere landwirtschaftliche Lehranstalt zu errichtenden Prüfungskommission werden von dem Minister, dessen Ressort die betreffende Anstalt angehört, ernannt.

Das Examen selbst besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung muß die Bearbeitung eines Themas aus dem Gebiete der Landwirtschaft und eines Themas aus dem Gebiete der Naturwissenschaft umfassen.

Der Examinand hat das Recht, aus den unten für die mündliche Prüfung genannten naturwissenschaftlichen Disziplinen diejenige zu bezeichnen, aus welcher ihm das naturwissenschaftliche Thema zu bestimmen ist. Für jede schriftliche Arbeit ist eine Zeit von mindestens 6 Wochen zu gewähren.

Die mündliche Prüfung muß sich erstrecken über das ganze Gebiet der Landwirtschaft und über Physik, Chemie, Botanik mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenphysiologie, Zoologie, und Tierphysiologie, Mineralogie und Geologie, Grundzüge der Nationalökonomie und des Landwirtschaftsrechts.

Die Prädikate für die schriftlichen Arbeiten, wie für den Ausfall der mündlichen Prüfung werden durch Abstimmung in der Prüfungskommission festgestellt, nachdem der zunächst beteiligte Examinator sein Votum zuerst abgegeben hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Auch das dem Befähigungs-Atteste beizufügende Gesamtprädikat wird durch Abstimmung in der Prüfungskommission festgestellt.

Neben den Prädikaten über den Ausfall der Prüfung in den einzelnen Fächern muß das dem Examinanden auszustellende Zeugnis die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Betreffende von dem die Prüfung vornehmenden Kollegium für befähigt zum Lehrer der Landwirtschaft an einer Landwirtschaftsschule gehalten wird.

Diesem Befähigungs-Attest kann ein Gesamtprädikat in den Ausdrücken: genügend, gut, sehr gut beigesügt sein. Das Befähigungs-Attest darf nicht erteilt werden, wenn der Examinand in einer der 3 Haupt-Abtheilungen der Landwirtschaftslehre, in landwirth-

schaftlicher Betriebslehre oder Pflanzenbau oder Thierzucht, oder in dreien der übrigen Fächer ungenügende Kenntnisse gezeigt hat. Mangelhafte Kenntnisse in je einem der, außer der Landwirthschaftslehre oben genannten Fächer, wenn der Examinand wenigstens eine allgemeine Bekanntschaft mit den Hauptlehren der betreffenden Disziplin nachgewiesen hat, können durch besonders tüchtige Kenntnisse in je einem anderen dieser Fächer kompensirt werden. Bei den drei Abtheilungen der Landwirthschaftslehre findet jedoch eine solche Kompensation nicht Statt. Im Uebrigen ist das Urtheil des Examinatoren-Kollegiums über die Befähigung des Examinanden zum Landwirthschafts-Lehrer ein völlig freies; als Minimum des in den einzelnen Disziplinen zu Verlangenden ist die vollständig sichere Beherrschung des betreffenden Lehrpensums der Landwirthschaftsschule anzunehmen.

Kann dem Examinanden bei sonst genügenden Leistungen in der Mehrzahl der Fächer, wegen ungenügender Kenntnisse in einzelnen Fächern das Befähigungssattest nicht ertheilt werden, so kann ihm von dem das Examen abhaltenden Kollegium ein, bei demselben Kollegium abzuhaltendes Nachexamen in den betreffenden Fächern zur Erlangung des Qualifikationsattestes gestattet werden. Dieses Nachexamen darf nicht früher als 6 Monate nach dem ersten Examen stattfinden.

Ist der Ausfall des Examens ein so ungenügender gewesen, daß der Examinand als überhaupt nicht bestanden erklärt werden muß, so muß die Prüfung vollständig wiederholt werden, diese Wiederholung darf frühestens nach Jahresfrist eintreten.

Das Befähigungssattest zum Lehrer der Landwirthschaft giebt nur die Berechtigung zum Unterricht in der Landwirthschaft selbst, nicht auch zum Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen an den Landwirthschaftsschulen.

Auf Dozenten der Landwirthschaft an den höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen können nur mit Bewilligung der beiden unterzeichneten Minister eintreten.

Berlin, den 9. Mai 1877.

Der Minister der geistlichen u.  
Angelegenheiten.

Dr. Falk.

Der Minister für die landwirth-  
schaftlichen Angelegenheiten.

Dr. Friedenthal.

126) Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten.

(Centrl. pro 1859 Seite 193; pro 1872 Seite 138; pro 1875 Seite 90.)

Berlin, den 14. Juni 1877.

Die von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in dem Bericht vom 4. d. M. gestellte Anfrage, ob die unter dem 6. April

1859 erlassene Cirkularverfügung über den Religionsunterricht von Dissidentenkindern noch in Geltung stehe, erledigt sich durch meine Cirkularverfügung vom 29. Februar 1872, in Verbindung mit der durch die neuere Verfügung vom 26. Januar 1875 dazu gegebenen Erläuterung.

Die Cirkularverfügung vom 29. Februar 1872 wird in den Eingangsworten ausdrücklich als eine „Aenderung der bestehenden Vorschriften“ bezeichnet, worin enthalten ist, daß durch dieselbe die entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben sind. Die genannte Verfügung setzt die Bedingungen fest, unter welchen Schüler von der Verpflichtung zur Theilnahme an dem lehrplanmäßigen Religionsunterrichte entbunden werden können. Sie bezieht sich also nur auf Schüler, welche zur Theilnahme an dem Religionsunterrichte verpflichtet sind, das heißt auf diejenigen Schüler, welche (bezw. deren Eltern) derjenigen Konfession angehören, in welcher an der betreffenden Schule lehrplanmäßiger Religionsunterricht erteilt wird; denn nach dem Grundsätze des Allg. Landrechts (Theil 2 Titel 12 §. 11.) können Schüler zur Theilnahme an dem Religionsunterrichte in einer Konfession, welcher sie (bezw. ihre Eltern) nicht angehören, überhaupt nicht angehalten werden, es dürfen also für ihre Dispensation von denselben nicht erst noch besondere Bedingungen aufgestellt werden. Wenn über diese aus dem allgemeinen Rechtsgrundsätze sich ergebende Auffassung meiner Cirkularverfügung vom 29. Februar 1872 noch irgend ein Zweifel entstehen konnte, so ist derselbe durch meine, auf besonderen Anlaß erfolgte Verfügung vom 26. Januar 1875 beseitigt, welche ich deshalb durch das Centralblatt 1875 S. 90 zu allgemeiner Kenntniß habe bringen lassen. Denn indem die Erklärung gegeben wird, daß „Schüler, welche in einer Religion, bezw. Konfession, erzogen werden sollen, für welche im allgemeinen Lehrplane der betreffenden Anstalt Unterrichtsstunden nicht angesetzt sind, auf den Antrag der Eltern ohne weiteres von dem Religionsunterrichte zu dispensiren“ sind, so ergibt sich, daß die Dispensation der Kinder von Dissidenten, welche in gültiger Form aus der Landeskirche ausgetreten sind, nicht von besonderen Bedingungen kann abhängig gemacht werden, also die Verfügung vom 6. April 1859, insoweit sie entgegengesetzte Vorschriften enthält, außer Kraft gesetzt ist.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Falk.

An  
das königliche Provinzial-Schulcollegium zu R.  
U. H. 1496.

127) Ertheilung des Turnunterrichts an höheren Unterrichtsaustalten durch einen Lehrer der Anstalt innerhalb seiner Pflichtstunden. Bedingungen für Heranziehung einer anderen Lehrkraft und Höhe der Remuneration.

Berlin, den 30. April 1877.

Durch den Bericht des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 9. d. M. ist der Antrag, in dem Etat des Gymnasiums zu N. den für den Turnunterricht ausgebrachten Betrag, Titel II. 9. der Ausgabe, von 300 M. auf 800 M. und zu diesem Behufe den Staatszuschuß um 500 M. zu erhöhen, nicht als begründet zu erachten.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ist durch einen Erlass vom 30. November 1875 angewiesen worden, dafür Sorge zu tragen, daß der Turnunterricht von einem der angestellten Lehrer innerhalb der Zahl seiner Pflichtstunden ertheilt werde; dieselbe Weisung ist als Vermerk in den Etat pro 1875/7 zu der betreffenden Position aufgenommen. Dem gegenüber kann die in dem Berichte enthaltene Erklärung, daß zur Ausführung dieses Vermerkes zur Zeit keine Aussicht sei, nicht als genügend angesehen werden; vielmehr ist anzuzeigen, ob keiner der jetzt angestellten Lehrer die gesetzliche Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts besitzt, und wenn ein Lehrer diese Befähigung hat, so ist nachzuweisen, aus welchen Gründen diesem nicht innerhalb seiner Pflichtstundenzahl, erforderlichen Falls unter Befreiung von einigen seiner Lehrstunden durch anderweite Vertheilung, der Turnunterricht oder wenigstens ein Theil desselben zugewiesen ist.

Erst wenn auf diese Weise die Nothwendigkeit nachgewiesen ist, daß der Turnunterricht oder ein Theil desselben durch eine besonders zu remunerirende Lehrkraft ertheilt werde, kann die Frage über die Höhe der Remuneration und über die Weise, wie der etwa erforderliche Mehrbedarf zu beschaffen ist, zur Erwägung kommen. Doch mache ich schon jetzt das Königliche Provinzial-Schulkollegium auf folgende Punkte aufmerksam:

Die Etatsposition Titel II. 9. giebt insofern keinen berechtigten Anhalt, um daraus das Erforderniß für die Leistung einer größeren Zahl von Turnstunden zu berechnen, weil in keiner Weise ersichtlich gemacht war, daß dieser Betrag für bloß vier Turnstunden sollte aufgebracht werden. Jedenfalls würden 75 M. als Jahresbetrag für eine wöchentliche Turnstunde als das Maximum zu betrachten sein, welches nöthigenfalls zugebilligt werden könnte.

Was die Beschaffung des eventuell als erforderlich nachgewiesenen Mehrbedarfs betrifft, so ist dafür zunächst im Hinblick auf die jetzigen Schulgeldsätze eine Erhöhung derselben in

Aussicht zu nehmen und das Königliche Provinzial-Schulkollegium wird in dieser Hinsicht die entsprechenden Anträge vorzulegen haben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

In  
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu A.  
U. II. 958.

128) Beleuchtung der Wohn-, Schlaf- und Unterrichts-  
räume in Alumnaten von Unterrichtsanstalten.

Ex. Excellenz haben uns mittels hohen Erlasses vom 12. d. M. beauftragt, uns gutachtlich darüber zu äußern, ob und in wie weit die Beleuchtung der Wohn-, Schlaf- und Unterrichtsräume in einem Alumnat wie Schulpforta durch Gaslicht zu der Besorgniß begründeten Anlaß böte, daß dadurch die Gesundheit der Alumnen gefährdet, insbesondere auch eine ungünstige Einwirkung auf die Augen der Zöglinge herbeigeführt werde.

Indem wir uns beehren, den uns mitgetheilten Bericht des Königl. Provinzial-Schulkollegiums zu Magdeburg, betreffend die Errichtung einer Mineralöl-Gasanstalt, anbei wieder anzuschließen, versehen wir nicht, diesem Auftrage in Nachstehendem ganz gehorsamst nachzukommen.

Aus den Anlagen ergibt sich zunächst, daß eine bessere künstliche Beleuchtung für Schulpforta ein dringendes Bedürfniß ist. Bis jetzt wurden in den Klassen- und Wohnstuben nur Dellampen benutzt, welche nach einem langjährigen Gebrauche immer weniger ihren Zweck erfüllten, vielmehr hinreichenden Anlaß zu Klagen darboten. Bei der Wiederbenutzung von Lampenlicht in Schulpforta müßten 192 Lampen angeschafft werden. Die Lampen für Petroleum haben aber die Dellampen verdrängt, so daß letztere besonders angefertigt werden müßten, wenn man sie wieder in Gebrauch ziehen wollte. In diesem Falle würden aber alle mit der Benutzung von Lampen verbundenen Uebelstände wieder Platz greifen und um so unangenehmer empfunden werden, als sich gegenwärtig überall in größern Anstalten das Gaslicht mit Recht eingebürgert hat, da es so große Vortheile dem Lampenlichte gegenüber gewährt, daß seine Einführung allgemein empfohlen werden kann.

Wenn auch in neuerer Zeit die Petroleumlampen sehr beliebt geworden sind, so ist doch bei denselben sehr in Erwägung zu ziehen, daß eine so große Zahl von Lampen, wie sie in Schulpforta erforderlich ist, die größte Sorgfalt bei der Behandlung und Reinigung nothwendig macht, auch ein sehr gutes Brennöl erheischt, wenn nicht eine sehr belästigende und für Manche unerträgliche Petroleum-Atmosphäre entstehen soll, abgesehen davon, daß auch die Aufbe-

wahrung großer Mengen von Petroleum und die damit verbundenen Manipulationen nicht immer ohne Gefahr sind.

Aber auch in der Menge der Verbrennungsprodukte, welche sich bei der künstlichen Beleuchtung in den betreffenden Räumen ansammeln, genießt das Petroleum keinen Vorzug vor dem Gaslicht, da die bezüglichen Untersuchungen ergeben haben, daß das Petroleum bei gleicher Lichtstärke mehr Kohlenäure als das Leuchtgas entwickelt. Dieser Umstand dürfte in Schulpforta ganz besonders in's Gewicht fallen, da dort im Winter an den kürzesten Tagen von 5—8, Abends von circa 3—10 Uhr, somit täglich etwa 10 Stunden künstliche Beleuchtung zur Verwendung kommt.

Das Gaslicht besitzt von vornherein den großen Vorzug der Bequemlichkeit; es überhebt aller Sorge für die schwierige Instandhaltung der Lampen, führt somit eine vollständige Unabhängigkeit von der Aufmerksamkeit der Bediensteten herbei und liefert eine gleichmäßige Lichtquelle, die beim täglichen Gebrauche nur des Anzündens und Auslöschens bedarf, Vortheile, die namentlich in Alumnaten durch keine andere Beleuchtung zu erreichen sind.

Die Leuchtgasbeleuchtung ist nicht überall wegen der Schwierigkeit der Anlage und des Kostenpunktes anzubringen; dagegen hat die Neuzeit ein Verfahren gelehrt, welches auch abgelegenen, mit städtischen Gasanstalten nicht zu verbindenden Wohnungen den Nutzen des Gaslichtes zu verschaffen vermag.

Dasselbe besteht darin, daß man statt der Steinkohle, die Rückstände bei der Darstellung des Solaröls oder Paraffins aus Braunkohle zur Vergasung verwendet.

Schulpforta ist gleichzeitig so gelegen, daß es diese Rückstände sehr leicht aus der nächsten Umgebung beziehen und daher große Transportkosten vermeiden kann. Die Fabrikation dieses Mineralölgases ist einfach und reinlich, wie aus folgender Beschreibung hervorgeht:

Von den verschiedenen Fabrikations-Rückständen wird vorzugsweise das sogenannte Paraffinöl benutzt, welches mittels einer sinnreichen Vorrichtung tropfenweise den in's Glühen gebrachten Retorten zufließt und sich mit Wasserstoffgas vermischt, welches sich gleichzeitig durch Zersetzung von Wasser mittels glühender Eisenfeilspäne entwickelt.

Die Gase gelangen in die sogenannte Hydraulik oder Vorlage, in welcher sich ein höchst geringer Ueerrückstand absetzt, alsdann in die sogenannten Kondensations- und Reinigungsapparate, um sich im Gasometer anzusammeln, der in der Regel einen für 3 Tage ausreichenden Vorrath von Gas umfaßt.

Da das Paraffinöl frei von Schwefel und Stickstoff ist, so kommen alle komplizirten Reinigungsapparate, welche die Darstellung des gewöhnlichen Leuchtgases aus Steinkohlen schwierig und kostspielig machen, ganz in Wegfall. Es sind daher auch keine bedeutenden

Arbeitskräfte erforderlich. Nach den bisherigen Erfahrungen reicht eine Arbeitskraft bei der Speisung von 200 Flammen vollständig aus. Selbstverständlich muß bei der Leitung der Röhren auf deren Dichtigkeit und Material, sowie auf das richtige Verhältniß der Dimensionen der verschiedenen Röhren und der Menge des Gases, welches dieselben durchströmt, dieselbe fachverständige Rücksicht wie beim Steinkohlengase genommen werden. Eben so wenig darf es an einer Einrichtung fehlen, welche jede einzelne Abzweigung vom Hauptrohr am Einfallspunkte in die Gebäude abstellt, so daß das Gas in allen damit versehenen Stuben, Versammlungsräumen, Korridoren, zc. auf einmal abgesperrt werden kann, wenn dieser Hauptkran geschlossen wird. Die Ueberwachung desselben muß einem Bediensteten anvertraut werden, welcher jeden Abend den Verschluss des Hauptkrans bewirkt, wenn vom Gaslichte kein Gebrauch mehr gemacht wird.

Was die Beschaffenheit des Mineralölgases betrifft, so existirt zwar hierüber noch keine ganz genaue Analyse; so viel steht aber fest, daß dasselbe sehr kohlenstoffreich ist und daher auch bei vollkommener Verbrennung einen großen Lichteffect erzeugt.

Die Verbrennungsprodukte bestehen aus Kohlenensäure und Wasser. Das Mineralölgas hat in dieser Beziehung ebenfalls einen entschiedenen Vorzug vor dem Steinkohlengas, welches niemals von seinem Schwefelgehalt so vollständig gereinigt werden kann, daß sich unter den Verbrennungsprodukten nicht stets mehr oder weniger Spuren von schwefliger Säure finden sollten.

Die Brenner für Mineralölgas verlangen wegen dessen größeren Kohlenstoffgehaltes eine besondere Konstruktion und eine 4 mal kleinere Oeffnung als die für Steinkohlengas, um eben die vollkommene Verbrennung des Kohlenstoffs sicher zu stellen.

Die Form der Brenner ist bei allen Gasarten dieselbe. Die sog. Fischschwanzbrenner liefern jedoch eine unruhige und flatternde Flamme und sind daher nur auf den Korridoren, in den Versammlungs- und Turn-Sälen zc. zu benutzen, während in den Studir- und Klassenstuben nur der kreisförmige Argandbrenner zur Verwendung kommen kann, da er eine ruhige Lichtquelle liefert, welche beim Mineralölgase einer Lichtstärke von 10—12 Normalkerzen gleichkommt, wenn pro Stunde und Flamme 1 Kubikfuß Gas verbraucht wird.

Die Benutzung des Gaslichtes in Schlafräumen ist im Allgemeinen nicht zu empfehlen, da die Erfahrung gelehrt hat, daß sich wegen undichter Röhren eine größere Menge von Gas allmählig ansammeln kann, wodurch für die Insassen mannigfache Gefahren entstehen können. Diese können aber vermieden werden, wenn die Beleuchtung von außen mittels des Oberlichts der Thüren zu bewerkstelligen ist und die lokalen Verhältnisse diese Art von Beleuchtung gestatten. Wir machen auch auf die in England gebräuchlichen Sonnenbrenner aufmerksam, wobei mehrere Gasflammen in der Mitte der Decke eines

Saales in kreisförmiger Gruppierung angebracht sind und mit einem nach außen führenden Schlot in Verbindung stehen, so daß gleichzeitig eine zweckmäßige Ventilation vermittelt wird. Leider läßt sich diese Einrichtung nicht in alten Gebäuden herstellen, weil sie schon beim Bauprojekt eine Berücksichtigung verlangt.

Sollten in Schulpforta Schlaf- und Arbeitsräume nicht getrennt sein, so würden wir in Anbetracht der großen Vorzüge des Gaslichtes auf dasselbe nicht verzichten, ein desto größeres Gewicht aber auf eine kräftige Ventilation der betreffenden Räume legen, auch eine zweckmäßige Aufstellung und sorgfältige Ueberwachung der Hauptfrane zur Bedingung machen.

Was den Einfluß des Gaslichtes auf die Augen der Schüler betrifft, so bemerken wir in dieser Beziehung Folgendes: Im Allgemeinen hat sich nach der bisherigen Erfahrung der Augenärzte kein nachtheiliger Einfluß des Gaslichtes auf die Augen bemerkbar gemacht, wenn dasselbe sachgemäß benutzt wird und namentlich Einrichtungen vorhanden sind, wodurch die direkte Einwirkung der hellen Flamme auf die Augen verhütet wird. Zu diesem Zwecke dienen im Allgemeinen Schirme oder Glocken. Sehr nachtheilig sind aber die dunklen und durchlässigen Blechschirme und alle Klagen beim Gebrauche des Gaslichtes sind fast durchgängig nur auf diese unzweckmäßige Einrichtung zurückzuführen. Da nämlich das Auge hierbei im Dunkeln verweilt, aber auf eine stark beleuchtete Fläche blickt, so muß auf die Dauer Blendung und Ueberreizung der Augen mit ihren mannigfachen nachtheiligen Folgen entstehen. Ganz geeignet sind nur Milchglasglocken, welche das Licht mehr zerstreuen und das Auge nicht unangenehm beeinflussen.

Erfahrungsgemäß entwickelt sich beim Gaslicht mehr Wärme; die Gasflamme darf daher nicht in zu großer Nähe der Köpfe der Schüler angebracht sein, weil die strahlende Wärme, welche sie ausstrahlt, Kongestionen zum Gehirn und Kopfschmerzen zu erzeugen vermag. Da sich aber in der Regel mehrere Schüler an einer Gasflamme betheiligen, so muß schon aus diesem Grunde die Lichtquelle höher angebracht werden, so daß die unangenehme Einwirkung der strahlenden Wärme in Wegfall kommt, namentlich wenn man die sogenannte Tellerbeleuchtung wählt, wobei eine größere, trichterförmig gestaltete Glocke von Milchglas nach unten durch einen Glasteller abgeschlossen wird. Hierdurch erfährt das herabfallende Licht eine zweckmäßige Zerstreung und Milderung seiner Intensität. Gleichzeitig wird auch das Schwanken der Flamme durch Luftbewegung verhütet und die dem Auge höchst wohlthuende Wirkung einer ruhig fortbrennenden Lichtquelle noch mehr gesichert.

Unter besonderen Umständen können bei einer krankhaft erhöhten Reizbarkeit der Augen gleichzeitig schwachbläuliche Cylinder verwendet werden. In Schulpforta sind aber bis jetzt keine besonderen

Augenkrankheiten zur Behandlung gekommen und die einzelnen Fälle von contagiöser Augenentzündung sind auf Einschleppung zurückzuführen, da diese Krankheit in Thüringen häufiger als irgend wo auftritt. Das helle und gleichmäßige Gaslicht wird jedenfalls günstiger auf das Sehvermögen einwirken, als die bisherige Delbeleuchtung, die sich namentlich auch für eine gemeinschaftliche Benutzung viel weniger gut eignet als das Gaslicht.

In dieser Beziehung kommt es nur auf eine richtige Vertheilung der Lichtquelle an, damit jedem Schüler die ausreichende Lichtmenge zu Theil wird, da zu wenig Licht eben so sehr durch Ueberanstrengung, wie zu viel Licht durch Blendung schadet.

Im Allgemeinen kann man annehmen, daß ein Argandbrenner mit der obengedachten Einrichtung wenigstens vier Schülern genügendes Licht gewährt, wenn die Sitze derselben zweckentsprechend gruppiert sind.

Auf Grund dieser Erörterungen fassen wir unser Gutachten in Folgendem zusammen:

1) Die Einführung des Mineralölgases in Schulporta als Beleuchtungsmittel unterliegt keinem sanitären Bedenken und verdient jeder andern künstlichen Beleuchtung vorgezogen zu werden.

2) Das Mineralölgas ist seiner Beschaffenheit nach freier von fremden Bestandtheilen als das Steinkohlenleuchtgas, obgleich beide Gase in Bezug auf Feuergefährlichkeit mit derselben Vorsicht zu behandeln sind.

3) Die Benutzung des Mineralölgases in Schlafräumen ist zu vermeiden, wenn diese nur als solche gebraucht werden; es sei denn, daß die Beleuchtung von außen anzubringen ist.

4) Findet keine Trennung der Schlaf- und Wohnräume statt, so würden wir bei den großen Vorzügen des Mineralölgases gegen seine Verwendung kein Bedenken erheben, wenn die gedachten Bedingungen erfüllt werden.

5) In allen Unterrichts- und Wohnräumen ist eine nachtheilige Einwirkung der Gasbeleuchtung auf die Augen nicht im Geringssten zu befürchten, wenn

- a. Argandbrenner mit Tellereinrichtung benutzt werden;
- b. wenn die Brenner bei gemeinschaftlicher Arbeit in zweckmäßiger Höhe angebracht sind;
- c. wenn die Lichtquelle zu einer angemessenen und der Zahl der Schüler entsprechenden Vertheilung gelangt.

Berlin, den 27. Juni 1877.

Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.  
Unterschriften.

An  
den Königl. Staats- und Minister der geistlichen u.  
Angelegenheiten Herrn Dr. Falk, Excellenz.

#### IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

129) Befähigungszeugnisse aus der Central-Turnanstalt.

(Centrbl. pro 1876 Seite 288 Nr. 114.)

Berlin, den 16. Mai 1877.

In dem Kursus der Königl. Central-Turnanstalt für Civil-eleven während des Winters 1876/77 haben nachgenannte Lehrer das Zeugniß der Befähigung zur Leitung der gymnastischen Uebungen an öffentlichen Unterrichts-Anstalten erworben:

- 1) Dr. Anschütz, Realschullehrer zu Schwege,
- 2) Bachmann, Elementarlehrer zu Kassel,
- 3) Dr. Barlen, Gymnasiallehrer zu Bochum,
- 4) Barth, Lehrer an der Vorschule der höheren Bürgerschule zu Diez,
- 5) Bausch, Elementarlehrer zu Niedertiefenbach im Oberlahnkreise,
- 6) Bert, Gymnasiallehrer zu Dortmund,
- 7) Böhlcke, Seminar-Hülfslehrer zu Bromberg,
- 8) Dr. Brinkmann, Lehrer am Progymnasium zu Schlawa,
- 9) Brückner, Seminarlehrer zu Rosenberg,
- 10) Däcke, Gymnasiallehrer zu Burgsteinfurt,
- 11) Dettler, Seminar-Hülfslehrer zu Alt-Döbern,
- 12) Elsner, Seminarlehrer zu Breslau,
- 13) Erdmann, kommissarischer Gymnasiallehrer zu Koblenz,
- 14) Fiebing, Seminar-Hülfslehrer zu Ramin,
- 15) Frese, Elementarlehrer, zur Zeit zu Berlin,
- 16) Gattermann, Seminarlehrer zu Delitzsch,
- 17) Gehrig, desgl. zu Neuwied,
- 18) Genwo, Elementarlehrer zu Malstatt, Kreis Saarbrücken,
- 19) Groß, technischer Lehrer am Gymnasium zu Strasburg in Westpreußen,
- 20) Herbig, Elementarlehrer zu Neurath im Kreise St. Goar,
- 21) Holzhausen, Seminar-Hülfslehrer zu Neu-Ruppin,
- 22) Jüttner, Elementarlehrer zu Frankenstein in Schlesien,
- 23) Köhler, Gymnasiallehrer zu Schleswig,
- 24) Kolbmüller, Elementarlehrer zu Bitterfeld,
- 25) Krämer, Hülfslehrer am Friedrich = Wilhelms = Gymnasium zu Posen,
- 26) Lehmann, Lehrer an der Vorschule der Realschule u. zu Düsseldorf,
- 27) Mertsching, Elementarlehrer zu Sommerfeld,
- 28) Meseker, desgl. zu Hann. Münden,
- 29) K. Müller, Gymnasiallehrer zu Gütersloh,

- 30) Neermann, Gymnasiallehrer zu Kiel,
- 31) Peiper, desgl. zu Kreuzburg Ober-Schlesien,
- 32) Penplin, Elementarlehrer zu Stettin,
- 33) Polensky, Seminarlehrer zu Ziegenhals,
- 34) Reimer, Elementarlehrer, zur Zeit zu Berlin,
- 35) Kettelbusch, desgl. zu Nordhausen,
- 36) Röske, Lehrer an der Präparanden-Anstalt zu Rummelsburg in Pommern,
- 37) Rohlapp, Lehrer an der Gymnasial-Vorschule zu Rogasen,
- 38) Rolf, Elementarlehrer zu Neunkirchen im Kreise Ottweiler,
- 39) Salecker, desgl. zu Sensburg,
- 40) Schlee, Seminar-Hülfslehrer zu Ottweiler,
- 41) Schröder, Elementarlehrer, zur Zeit zu Berlin,
- 42) Schupp, desgl. zu Limburg a. d. Lahn,
- 43) Schwanz, Lehrer an der Gymnasial-Vorschule zu Pyritz,
- 44) Sosnowsky, Elementarlehrer zu Gleiwitz,
- 45) Steinweg, desgl. zu Hörter,
- 46) Trusheim, desgl. zu Nordeck, Kreis Marburg,
- 47) Vogt, Realschullehrer zu Aschersleben,
- 48) Dr. Wegener, Schulamtskandidat zu Berlin, und
- 49) Dr. Ziegel, Gymnasial-Hülfslehrer zu Stargard i. Pommern.

Den nachgenannten Civilebenen desselben Kursus ist eine beschränkte Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts zugesprochen worden:

- 50) Fürgens, Gymnasial-Elementarlehrer zu Koesfeld,
- 51) Rosel, Elementarlehrer zu Pleschen, und
- 52) Sollors, Seminar-Hülfslehrer zu Ober-Glogau.

Ueber den Grad der Befähigung geben die von der Direktion der königlichen Central-Turnanstalt für die Eleven ausgestellten Zeugnisse Auskunft.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.

U. III. 8985.

### 130) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerprüfung im Jahre 1877.

(Centrl. pro 1876 Seite 290; pro 1877 Seite 40.)

Berlin, den 18. Mai 1877.

In der am 23. und 24. März 1877 zu Berlin abgehaltenen Turnlehrerprüfung haben das Zeugniß der Befähigung zur Leitung der Turnübungen an öffentlichen Unterrichts-Anstalten erlangt:

- 1) Bartels, Turnlehrer zu Osnabrück,
- 2) Bieberstein, Kaufmann zu Berlin,

- 3) Käßbender, Turnlehrer zu Mülheim a. d. Ruhr,
- 4) Frieße, technischer Lehrer am Gymnasium zu Dramburg.
- 5) Gast, Kaufmann zu Berlin,
- 6) Gramcko, Turnlehrer zu Hamburg,
- 7) Heidecker, Schneidermeister und Turnlehrer zu Wiesbaden,
- 8) Dr. Heinzerling, Realschullehrer zu Siegen,
- 9) Henderwerk, Realschul-Oberlehrer zu Rawitsch,
- 10) Jakob, Realschullehrer zu Hagen in Westfalen,
- 11) Klein, Elementarlehrer zu Kassel,
- 12) Knüppel, Buchhalter zu Berlin,
- 13) Köhler, Studirender der Philosophie zu Berlin,
- 14) Krameyer, Studirender des Bauwesens, zur Zeit zu Berlin,
- 15) Kregenow, Mechaniker zu Berlin,
- 16) Löschin, Aktuar zu Berlin,
- 17) Lüdecke, Zimmermann zu Berlin,
- 18) Schneider, Volpert., Turnlehrer zu Marburg,
- 19) Schneider, Joh., Studirender der Philos., j. Z. zu Berlin,
- 20) Schramm, Kaufmann zu Berlin,
- 21) Schröter, Turnlehrer zu Barmen,
- 22) Seemann, Hermann, Buchhalter zu Berlin,
- 23) Seemann, Paul, Techniker zu Berlin,
- 24) Simon, Techniker zu Berlin,
- 25) Sternbeck, Lehrer am Militärwaisenhaus zu Potsdam,
- 26) Sternberg, Kandidat der Theologie und der Philologie, am Gymnasium zu Lauban, und
- 27) Thiele, Tischlermeister zu Berlin.

In derselben Prüfung haben das Zeugniß beschränkter Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts an Unterrichts-Anstalten erlangt:

- 28) Krause, Bildhauer zu Berlin,
  - 29) Koskowsky, Turnlehrer zu Berlin,
- Ueber den Grad der Befähigung geben die von der Prüfungskommission ausgestellten Zeugnisse Auskunft.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.  
U. III. 8853.

- 131) Befähigungszeugnisse aus den Turnlehrerinnen-Prüfungen im Frühjahr 1877.

(Centbl. pro 1876 Seite 670; pro 1877 Seite 112.)

Berlin, den 18. Juni 1877.

In den Turnlehrerinnen-Prüfungen, welche am 14. und 15. sowie am 17. und 18. Mai d. J. hier selbst abgehalten worden sind,

haben das Zeugniß der Befähigung zur Ertheilung des Turnunter-  
richts an Mädchenschulen erlangt:

- 1) Allard, Gemeindefschul-Lehrerin zu Berlin,
- 2) Angely, Ida, daselbst,
- 3) Baumann, Luise, daselbst,
- 4) Bergmann, Laura, zu Graudenz,
- 5) Bergmann, geb. Arendt, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
- 6) Bettführ, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 7) Böttger, Bertha, zu Strausberg, Kreis Ober-Barnim,
- 8) Brauns, Gemeindefschul-Lehrerin zu Berlin,
- 9) Crüger, Marie, daselbst.
- 10) Dieck, Lehrerin daselbst,
- 11) Ferbig, Lehrerin daselbst,
- 12) Frère, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 13) Frosch, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 14) Gläser, Hedwig, daselbst,
- 15) Gläser, Klara, Lehrerin daselbst,
- 16) Glan, Gemeindefschul-Lehrerin daselbst,
- 17) Griep geb. Zapf, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 18) Griese, Lehrerin daselbst,
- 19) Groß, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 20) Gudopp, Lehrerin daselbst,
- 21) Güglaff, Lehrerin daselbst,
- 22) von Hagen, Friederike, daselbst,
- 23) Hedert, Minna, daselbst,
- 24) Heidenreich, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 25) Heinemann, Gemeindefschul-Lehrerin daselbst,
- 26) Heinze, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 27) Huot, Gemeindefschul-Lehrerin daselbst,
- 28) Käpke, Marie, Gemeindefschul-Lehrerin daselbst,
- 29) Käpke, Martha, Gemeindefschul-Lehrerin daselbst,
- 30) Käpke, Pauline, Lehrerin daselbst,
- 31) Keimling, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 32) Knauß, Lehrerin daselbst,
- 33) Koser, Margarethe, zu Schmarsow bei Prenzlau,
- 34) Krull, Lehrerin zu Berlin,
- 35) Lischnewska, Lehrerin zu Spandau,
- 36) Mathis, Lehrerin zu Berlin,
- 37) Mommsen, Lehrerin an der Luisenschule daselbst,
- 38) Ohm, Sophie, Gemeindefschul-Lehrerin daselbst,
- 39) Ohm, Johanna, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 40) Peetsch, Lehrerin daselbst,
- 41) Rebsch, Handarbeits- und Turnlehrerin daselbst,
- 42) Reibe, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 43) Reinicke, Rosa, zu Tüterhogk,

- 44) Nemy, Lehrerin zu Berlin,
- 45) Ritter, Lehrerin daselbst,
- 46) Rolle, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 47) Saag, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 48) Sanne, Gemeindefschul-Lehrerin daselbst,
- 49) Schmidt, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 50) Schmiel, Gertrud, Lehrerin an der Vikoriaschule daselbst,
- 51) Schmiel, Anna, Lehrerin daselbst,
- 52) Schmiß, Lehrerin an der städtischen höheren Töchterschule zu Köln a. Rhein,
- 53) Schönemann, Gemeindefschul-Lehrerin zu Berlin,
- 54) Schröder, Lehrerin daselbst,
- 55) Schulze, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 56) Schwarz, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 57) Seidel, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 58) Seiffert, Klara, Gemeindefschul-Lehrerin daselbst,
- 59) Seiffert, Bertha, Lehrerin daselbst,
- 60) Sommerkorn, Marie, daselbst,
- 61) Sperlich, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 62) Stricker, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 63) Tiede, Lehrerin daselbst,
- 64) Timann, Lehrerin daselbst,
- 65) Träger, Lehrerin daselbst,
- 66) Thron, Lehrerin daselbst,
- 67) Ulrich, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 68) Woyde, Lehrerin daselbst,
- 69) Zielbauer, Lehrerin daselbst,

Ueber den Grad der Befähigung geben die von der Prüfungskommission ausgestellten Zeugnisse Auskunft.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.

U. III. 10491.



133) Unentgeltliche Besorgung der Rendantur und Rechnungsführung bei Präparandenanstalten durch den Vorsteher. Ausschluß der Annahme eines Anstaltsarztes bei diesen Anstalten.

Berlin, den 18. Juni 1877.

Auf den Bericht vom 3. März cr. übersende ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium hierneben zu weiterer Veranlassung den vollzogenen Etat für die Präparandenanstalt zu R. pro 1. April 1878/81 mit dem Eröffnen, daß die in dem Entwurf ausgebrachten Remunerationen für die Rendantur und Rechnungsführung, sowie für den Anstaltsarzt abgesetzt worden sind.

Die Rendantur und Rechnungsführung ist mit Rücksicht auf die damit verbundene geringe Mühewaltung den Anstaltsvorstehern als solchen ohne besondere Vergütung seither mit übertragen gewesen, woran um so mehr festgehalten werden muß, als den Vorstehern inzwischen eine nicht unerhebliche Einkommensverbesserung zu Theil geworden ist. Für die Annahme eines Anstaltsarztes besondere Mittel zur Verfügung zu stellen, erscheint ebenfalls nicht erforderlich, vielmehr wird auch für die Folge den Präparanden in Bedarfsfällen aus dem etatsmäßigen Unterstützungsfonds zu Hilfe zu kommen sein.

An

das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abchrift hiervon erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

sämmtliche übrige Königl. Provinzial-Schulkollegien.

U. III. 2235.

134) Anstellung der von außerpreussischen Prüfungsbehörden im deutschen Reiche geprüften Schulamtskandidaten und Lehrer in Preußen.

(Centrl. pro 1877 Seite 151 Nr. 71.)

Berlin, den 5. Juni 1877.

Auf den Bericht vom 21. v. M. ermächtige ich die Königliche Regierung, Schulamtskandidaten und Lehrer, welche ihre Befähigung für das Volksschulamt durch Zeugnisse außerpreussischer Prüfungsbehörden im deutschen Reiche darthun, im dießseitigen Schuldienste unter Erlaß der ersten Prüfung provisorisch und unter der Bedin-

gung anzustellen, daß dieselben die zweite Lehrerprüfung gemäß der für diese geltenden Bestimmungen vor einer Preussischen Prüfungskommission abzulegen haben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

die Königl. Regierung zu N.

U. III. 10170.

135) Aufbringung und Verwendung des Lehrergehaltes, insbesondere Verwendung eines Gehaltszuschusses aus Staatsfonds, bei Amtsususpension des Lehrers.

Berlin, den 14. Juni 1877.

Auf den Bericht vom 6. Mai d. J. eröffne ich der Königl. Regierung, daß bei dem subsidiären Charakter der zur Besoldung der Lehrer für die Dauer des Bedürfnisses bewilligten, jederzeit widerruflichen Staatsbeihilfen keine Rede davon sein kann, im Falle der Amtsususpension eines Lehrers die Einbehaltung der Hälfte des Gehalts desselben derart in Ausführung zu bringen, daß von demjenigen Theile des Gehalts, welchen die zur Zahlung des Gehalts gesetzlich Verpflichteten aufbringen, die Hälfte und von demjenigen Theile des Gehalts, welchen der Staat zuschussweise gewährt, ebenfalls die Hälfte einbehalten werde. Es ist vielmehr klar, daß ein Staatszuschuß zur Zahlung der Gehaltshälfte, welche ein vom Amte suspendirter Lehrer während der Amtsususpension nur zu beziehen hat, überhaupt nur insoweit ferner zahlbar sein kann, als die zur Zahlung des Gehalts gesetzlich Verpflichteten die Hälfte des Gehalts, welche der Lehrer während der Amtsususpension zu empfangen hat, selbst aufzubringen außer Stande sind.

Wie über die während der Amtsususpension einzubehaltende Hälfte des Dienstinkommens während der Dauer der Amtsususpension und nach Beendigung derselben je nach Verschiedenheit der Fälle zu verfügen ist, darüber enthalten die §§. 51. bis 53. des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 ausreichende und nicht zu mißdeutende Vorschriften. U. U. ist der innebehaltenen Theil des Dienstinkommens zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeeschuldigten verursacht worden, zu verwenden.

Danach kann es keinem Bedenken unterliegen, daß, wenn durch die Stellvertretung des angeschuldigten Lehrers Kosten verursacht werden, zur Deckung derselben, insoweit diese Kosten nicht aus dem Betrage, welchen die zur Zahlung des Gehalts gesetzlich Verpflichteten aufzubringen im Stande sind, gedeckt werden können, der Staatszuschuß zur Lehrerbefoldung, welcher während der Amtsususpension einbehalten worden ist, mitverwendet werden kann.

Wird der Lehrer demnächst freigesprochen und muß ihm demzufolge der innebehaltenene Theil des Dienst Einkommens vollständig nachgezahlt werden, so kann Seitens der Staatskasse zu diesem Zwecke nur insoweit eine Zahlung geleistet werden, als der überhaupt nur zur Erfüllung des normalmäßigen Lehrerdienst Einkommens bestimmte Staatszuschuß noch nicht durch Zahlung der Stellvertretungskosten vollständig absorbiert ist. Denn die gedachten Staatszuschüsse sind nicht dazu bestimmt, ein Mehreres zu leisten, als denjenigen Betrag der Besoldung eines Lehrers, welchen die gesetzlich Verpflichteten nicht aufzubringen vermögen. Ist dieser Betrag durch Verwendung zu den Stellvertretungskosten — gemäß §. 51. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 — bereits absorbiert, so ist es Sache der zur Zahlung der Besoldungen gesetzlich Verpflichteten, dasjenige selbst aufzubringen, was etwa noch fehlt, um dem Lehrer im Falle des §. 53. a. a. D. den innebehaltenen Theil des Dienst Einkommens vollständig nachzuzahlen.

Ergiebt sich, daß die Verpflichteten dazu außer Stande, so ist die königliche Regierung ermächtigt, den Staatszuschuß vorübergehend insoweit durch eine neue Bewilligung zu erhöhen, als erforderlich ist, um die gesetzlich Verpflichteten in leistungsfähigem Stande zu erhalten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

In  
die königliche Regierung zu N.

U. III. 9745.

136) Fortdauer des Gehaltsbezuges eines Elementarlehlers für die Zeit der Militärdienstleistung. Stellvertretungskosten.

Berlin, den 20. Juni 1877.

Auf die Vorstellung vom 12. Januar d. J. eröffne ich dem Schulvorstande, daß die Frage, ob den Lehrern, welche einen zum Militärdienst eingezogenen Lehrer vertreten haben, eine Remuneration für diese Mühwaltung zu gewähren ist, je nach Lage der konkreten Verhältnisse und nach dem Umfange der Mehrleistungen zu beurtheilen ist und daß ich mich in dem vorliegenden Falle nicht veranlaßt finden kann, den Lehrern, welche die Vertretung des zur Ableistung seiner sechs wöchentlichen Dienstpflicht eingezogenen Lehrers N. übernommen haben, eine besondere Remuneration zu bewilligen und deren Zahlung anzuordnen.

Im Uebrigen bemerke ich, daß, wie auch von der königlichen Regierung in N. verfügt worden ist, angestellten Lehrern für die Zeit ihrer Militärdienstleistung das Gehalt nicht vorenthalten werden

kann und daß die Kosten der Stellvertretung in dem Falle, daß die Schulgemeinde bei der Berufung des Lehrers mitgewirkt hat, auch von dieser getragen werden müssen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Falk.

In  
den Schulvorstand zu N.  
U. III. 6977.

### 137) Kreis-Lehrerbibliotheken im Regierungsbezirk Oppeln.

Unter Bezugnahme auf die im Centralblatte pro 1875 Seite 662 abgedruckte Verfügung der Königl. Regierung zu Oppeln über Einrichtung von Kreis-Lehrerbibliotheken wird nachstehend ein Auszug aus einem Berichte dieser Behörde aus dem Monat Mai d. J. unter dem Bemerkten mitgetheilt, daß der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten eine Beihilfe zur Einrichtung solcher Bibliotheken aus Centralfonds bewilligt hat.

Durch die in Anspruch genommene Mitwirkung der Landräthe sind sowohl von einigen Kreisen, als von einigen Magisträten den Kreis-Lehrerbibliotheken theils einmalige, theils jährliche Zuwendungen gemacht resp. in sichere Aussicht gestellt worden. Von Grubengebühnern im Kreise J. sind außerdem 370 Mark gewährt worden.

Die Schulinspektoren und Lehrer im Kreise G. haben aus ihrem eigenen Bücherschatze 220 Bände guter Bücher der Kreis-Lehrerbibliothek geschenkt. Ebenso hat der ältere Lehrerverein in D. seine ganze Bibliothek, soweit dieselbe allgemein werthvolle Bücher enthielt, gespendet.

Ueberall ist hiernach ein Anfang gemacht, welcher durch die Jahresbeiträge der Lehrer und Lehrerinnen in Höhe von 1½ bis 3 Mark und durch besondere Zuwendungen eine weitere Entwicklung hoffen läßt.

Durch Statuten ist die Benutzung und Verwaltung dieser Bibliotheken geregelt, durch Errichtung von Bücherdepots an günstig gelegenen Ortschaften der einzelnen Kreise die Benutzung und der Tausch der Bücher möglichst erleichtert.

Ueberall sind folgende Grundsätze festgehalten:

- 1) Die Kreis-Lehrerbibliotheken sind für den ganzen landrätthlichen Kreis errichtet,
- 2) sie sind für Lehrer und Lehrerinnen beider christlichen Bekenntnisse und auch der Befenner der jüdischen Religion bestimmt,
- 3) kein zahlendes Mitglied erwirbt durch seinen Beitrag ein persönliches Eigenthumsrecht an die Bibliothek,
- 4) es dürfen nur dauernd werthvolle, der Lehrerbildung förderliche Bücher angeschafft werden.

## V. Volksschulwesen.

### 138) Betheiligung der Lehrer und der Schulkinder an der Religionsprüfung bei Kirchenvisitationen.

Berlin, den 14. Mai 1877.

Dem Kreis-synodalarvordand eröffne ich auf die Vorstellung vom 28. September v. J., betreffend die Theilnahme der Lehrer mit ihren Schulen an der Kirchenvisitation, nachdem ich mir über die Lage der Sache in der dortigen Provinz habe Bericht erstatten lassen, daß ich mich nicht veranlaßt sehe, Nr. IV. der Cirkular-Verfügung der königlichen Regierung zu Königsberg vom 10. Februar 1875,\*) wie beantragt ist, aufzuheben. Ich muß Bedenken tragen, die Theilnahme der Lehrer und der Schuljugend an den Kirchenvisitationen, wie sie bisher Sitte war, jetzt bei veränderter Sachlage zu einem zwingenden Gebot zu machen.

Wenn der Kreis-synodalarvordand für eine derartige Anordnung anführt, daß ihm sonst nicht die Möglichkeit gegeben sei, das ihm zustehende Recht und die ihm auferlegte Pflicht, die religiöse Erziehung der Jugend zu beachten und die Interessen der Kirchengemeinde in Bezug auf die Schule zu vertreten, namentlich auch Mißstände in der religiösen Unterweisung der Jugend bei den gesetzlichen Organen der Schulverwaltung zur Anzeige zu bringen, zu üben bezw. zu erfüllen, so bemerke ich, daß dies nicht zutreffend ist.

Nach der angefochtenen Verfügungsbescheidung steht es dem Delegirten der Religionsgesellschaft frei, dem in der Schule ertheilten Religionsunterrichte beizuwohnen, sich von den Fortschritten der Schüler zu überzeugen und auf etwa bemerkte Mängel an geeigneter Stelle aufmerksam zu machen und deren Beseitigung zu beantragen. Der Kreis-synodalarvordand hat ferner Gelegenheit, bei den

\*) Nr. IV. dieser Cirkular-Verfügung lautet:

Der Ort, wo die Leitung des Religions-Unterrichts zu erfolgen hat, ist die Schule. Im diesseitigen Bezirke besteht indeß von Alters her der Brauch, daß die evangelischen Superintendenten und katholischen Defane (Erzpriester) die Schullehrer und Schulkinder Bedarfs Prüfung in der Religion bei Gelegenheit der Kirchenvisitation in der Kirche selbst versammeln. Es ist wünschenswerth, daß diese schöne Sitte, welche das Band zwischen Gemeinde und Schule stärkt, fortbestehe, und weisen wir die Herren Kreis-Schul-Inspektoren an, auf rechtzeitige Requisition der Superintendenten bezw. Defane (Erzpriester) für den jährlichen Kirchenvisitationstag in den betreffenden Kirchspielen bezw. Schulen, einen schulfreien Tag zu gewähren, so daß die Konfirmanden des laufenden und des nächstfolgenden Jahres, sowie die übrigen Schulkinder und die Schullehrer der betreffenden Konfession an der Kirchenvisitation Theil nehmen können. Die Anwesenheit der Betheiligten darf indeß durch die Schulverwaltung nicht erzwungen werden.

Schulprüfungen sich von der Ertheilung des Religionsunterrichtes und von den erreichten Erfolgen Kenntniß und Ueberzeugung zu verschaffen. Auf diesem Wege wird jedenfalls ein gründlicheres Urtheil gewonnen werden können, als dies bei der kurzen Zeit möglich ist, welche der Superintendent bei der Kirchenvisitation insbesondere in größeren Pfarochien auf die Erforschung der Religionskenntnisse der Schulkinder verwenden kann.

Ich stimme übrigens mit dem Wunsche des Kreissynodalvorstandes und der Königlichen Regierung, die ihm in der Verfügung vom 10. Februar 1875 Ausdruck gegeben hat, durchaus überein, daß die löbliche Sitte erhalten bleiben möge, zweifle aber auch nicht, daß dies gelingen werde.

Die Königliche Regierung hat den Visitationstag schulfrei gemacht und dadurch sowohl den Schulkindern wie den Schullehrern die Theilnahme an der Kirchenvisitation ermöglicht. Es wird Sache der kirchlichen Organe sein, die Eltern zu vermögen, daß sie ihre Kinder zur kirchlichen Religionsprüfung stellen, und bei geeigneter Einwirkung werden auch die Lehrer ihre Betheiligung nicht versagen. Bisher ist dies nur in vereinzelten Fällen geschehen, und es steht zu erwarten, daß es bei diesen wenigen Ausnahmen, wenn die allgemeine Sitte sie nicht überwinden sollte, bewenden bleiben wird. Sollten jedoch wider Erwarten einzelne Lehrer sich in demonstrativer Weise von der Betheiligung an der Religionsprüfung bei Gelegenheit der Kirchenvisitation fern halten oder in agitatorischer Weise ihre Berufsgenossen von der Theilnahme abzuhalten suchen, so wird die Königliche Regierung, sobald ihr davon Kenntniß gegeben wird, gegen ein solches Verhalten einzuschreiten nicht unterlassen.

Hiernach kann ich dem Antrage des Kreissynodalvorstandes eine weitere Folge nicht geben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Falk.

An  
den Kreissynodalvorstand zu R.  
U. III. 6526.

### 139) Schulunterricht an den Tagen der Reichstags- wahlen und der Urwahlen zum Landtage der Monarchie.

Frankfurt a. D., den 2. März 1877.

Es ist von verschiedenen Seiten her zu unserer Kenntniß gelangt, daß am Tage der letzten Reichstagswahlen der Schulunterricht vieler Orten seitens der Lehrer theils mit theils ohne Genehmigung der Schulinspektoren ausgesetzt worden ist. Hierzu lag keine genügende Veranlassung vor, da durch die gesetzliche Form

des Wahlverfahrens jedem Lehrer auch bei ordnungsmäßiger Abhaltung der Schulstunden die Ausübung des Wahlrechts ermöglicht ist. Für die Zukunft bestimmen wir demnach,

- 1) daß im Allgemeinen wegen der Reichstagswahlen der Unterricht in den Volksschulen nicht ausgesetzt werden darf;
- 2) daß, wo besondere Umstände dies dennoch erheischen sollten, namentlich sofern einzelne Schulzimmer als Wahllokale in Anspruch genommen werden müssen, die vorgängige Genehmigung der Orts-Schulbehörde bezw. des Schulinspektors einzuholen ist.
- 3) daß in mehrklassigen ländlichen wie städtischen Schulen der Unterricht nur in denjenigen Klassen ausfallen darf, deren Lehrzimmer für den Vollzug der Wahlhandlung wirklich benutzt werden.

Die vorstehende Verordnung findet, wie wir noch ausdrücklich bemerken, auf den Tag der Urwahlen zum Landtage der Monarchie keine Anwendung, da für diesen durch die gefesmäßige Form der Wahlhandlung der Ausfall des Unterrichts bedingt ist, wenn den Lehrern die Ausübung des politischen Wahlrechts nicht verkümmert werden soll.

Abchrift der vorstehenden Verfügung ist zu den Akten einer jeden Schule zu bringen.

Königliche Regierung;  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

In  
sämmliche Herren Kreis- und Lokal-Schul-Inspektoren  
des Bezirks.

- 140) Verleihung der Rechte einer juristischen Person im Ressort der Unterrichts-Verwaltung.

(Centrbl. pro 1876 Seite 417 Nr. 180.)

Die Rechte einer juristischen Person sind verliehen worden durch Allerhöchste Ordre

1. vom 15. April 1876 der Nummler'schen Stiftung zur Begründung einer katholischen Waisen- und Erziehungs-Anstalt zu Reichenbach im Regierungsbezirke Breslau (s. nachsteh. Seite 350 Nr. 141,1),
2. vom 20. Juli 1876 der Linde'schen Stiftung zu Wüstermarke im Kreise Schweinitz (s. nachsteh. Seite 351 Nr. 141,6),
3. vom 17. September 1876 dem Friedrichs-Stift zu Prß. Sargardt zur Unterstützung evangelischer Knaben behufs Ausbildung derselben zu Lehrern (s. nachsteh. Seite 351 Nr. 141,12),

4. vom 18. Oktober 1876 der Belgardt'schen Kleinkinderschule zu Königsberg i. Prß. (s. nachsteh. Seite 352 Nr. 141,16),
5. vom 21. Oktober 1876 der Stiftung des Ortsausschusses der 21sten allgemeinen deutschen Lehrerverammlung zu Breslau zum Besten hilfsbedürftiger Hinterbliebenen Breslauer Lehrer (s. nachst. Seite 352 Nr. 141,17),
6. vom 27. Januar 1877 der Fischer-Haupt-Stiftung zur Unterstützung bedürftiger Wittwen und Waisen evangelischer Lehrer des Kirchenkreises Wohlau im Regierungsbezirke Breslau,
7. vom 19. März 1877 dem unter der Bezeichnung „Schüren-Stiftung“ zu Dsnabrück bestehenden Unterstützungs-Verein für Wittwen und Waisen evangelischer Volksschullehrer,
8. vom 20. April 1877 dem Vereine zur Erziehung verwahrloster und verwaister Mädchen evangelischer Konfession zu Konig im Regierungsbezirke Marienwerder,
9. vom 25. April 1877 dem Waisenhaus-Vereine zu Heinrichswalde im Regierungsbezirke Gumbinnen,
10. vom 6. Mai 1877 der Wenzlaff-Stiftung bei der Königsstädtischen Realschule zu Berlin (s. nachsteh. Seite 355 Nr. 141,47),
11. vom 12. Mai 1877 der Schüler-Stiftung am Gymnasium zu Insterburg (s. nachsteh. Seite 355 Nr. 141,48),
12. vom 14. Mai 1877 der Lehners-Stiftung bei dem Lyzeum I. zu Hannover (s. nachsteh. Seite 355 Nr. 141,49).

141) Zuwendungen im Reiffort der Unterrichts-Verwaltung, welchen die landesherrliche Genehmigung erteilt worden ist.

(Centrbl. pro 1876 Seite 448 No. 181.)

1. Die verwittwete Färbereibesitzer Amalie Kummeler zu Reichenbach im Regierungsbezirke Breslau hat zur Begründung einer katholischen Waisen- und Erziehungs-Anstalt daselbst ein Legat von 5000 Thln = 15,000 Mark ausgesetzt (s. vorsteh. Seite 349 Nr. 140,1).

2. Der evangelischen Kirchengemeinde zu Mettmann im Regierungsbez. Düsseldorf haben zum Zwecke der Erweiterung der höheren evangelischen Bürgerschule daselbst

der Kaufmann Herzog-Pfleiderer zu Mettmann 3000 Mark,  
 der Kommerzienrath Reviandt zu Eberfeld . . 5000 =

= 8000 Mark

geschenkt.

3. Die Erben des Rentners S. H. Dresler III. zu Siegen haben der Realschule I. Ordn. daselbst zur Errichtung einer Stipendienstiftung ein Kapital von 6000 Mark geschenkt.

4. Das Fräulein Friederike Lehmann zu Berlin hat ein Kapital von 24,000 Thln = 72,000 Mark zur Errichtung einer wohlthätigen Stiftung unter dem Namen „Friederiken-Stiftung“ zunächst zum Besten mehrerer Familien und deren Descendenz mit der Bestimmung testamentarisch ausgesetzt, daß nach dem Aussterben dieser Familien die Stiftung auf die Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin zum vollen Eigenthum übergehen und zu Stipendien für Studirende der Rechte und der Medizin verwendet werden solle.

5. Das Fräulein Zerline Helfft zu Berlin hat der Universität daselbst ein Vermächtniß von etwa 50,580 Mark zur Unterstützung von Studirenden der Medizin zugewendet.

6. Der Rittergutsbesitzer Linde zu Wüstermarke im Kreise Schweinitz hat mit einem Legat von 9000 Mark eine Stiftung gegründet, deren Revenuen dem Pfarrer, dem Lehrer und der Armenkasse des Dorfes Wüstermarke zu gleichen Theilen zufließen sollen (s. vorsteh. Seite 349 Nr. 140, 2).

7. Der Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit zu Aachen hat dem Vereine zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichtes daselbst zu einem Erweiterungsbau der Taubstummen-Anstalt die Summe von 15,000 Mark geschenkt.

8. Der Partikulier Strigel zu Königsberg i. Prß. hat dem Dinter-Vereine zur Gründung und Unterhaltung von Kleinkinderschulen daselbst ein Legat von ungefähr 28,000 Mark ausgesetzt.

9. Der Geheime Regierungs-Rath und Professor Dr. Franz Neumann zu Königsberg i. Prß. hat ein bei seiner fünfzigjährigen Jubelfeier von Kollegen und Schülern zusammengebrachtes Kapital 7180 Mark der Universität daselbst zur Gründung eines Stipendiums für Studirende der mathematischen Physik zugewendet.

10. Der Geheime Regierungs- und Provinzial-Schulrath Dr. Suffrian zu Münster hat der Universität zu Halle seine Käfer-Sammlung vermacht.

11. Die Herzogin von Acerenza-Pignatelli geb. Prinzessin von Curland hat der evangelischen Schule zu Sagan ein Legat von 3000 Mark und der evangelischen Schule zu Ottendorf im Kreise Sprottau ein Legat von 6000 Mark ausgesetzt.

12. Evangelische Einwohner des Kreises Preuß. Stargardt im Regierungsbezirk Danzig haben mit einem durch Sammlungen aufgebrachten Kapital von ca. 36,000 Mark zu Prß. Stargardt unter dem Namen „Friedrichs-Stift“ eine Stiftung zur Unterstützung von Knaben evangelischer Konfession in Bezug auf Erziehung und Ausbildung derselben zu Lehrern gegründet (s. vorsteh. Seite 349 Nr. 140, 3).

13. Der Geheime Medizinalrath und Professor Dr. med. und phil. Volkmann zu Halle hat der Universität dajelbst 2000 Thlr = 6000 Mark in Werthpapieren zur Begründung eines Stipendiums für studirende Mediziner geschenkt.

14. Der Rentier Dr. phil. Schulz zu Marienau im Regierungsbezirke Danzig hat dem Gymnasium zu Marienburg den größten Theil seiner aus ungefähr 1000 Bänden bestehenden Bibliothek vermacht.

15. Der Graf von Reventlow-Altenhof auf Altenhof und Glasan hat der Kirche zu Sarau im Kreise Segeberg ein Kapital von 12,000 Mark geschenkt, dessen Zinsen vorzugsweise zu kirchlichen Zwecken, ferner aber auch zur Beschonung der Sarauer Schulkinder am Weihnachtsabend und zur Vergrößerung der dortigen Schulbibliothek verwendet werden sollen.

16. Der seit 1846 zu Königsberg i. Prh. bestehenden Kleinkinderschule sind von dem Dekonomen Belgardt und der Mutter desselben, Wittwe Belgardt lechtwillige Zuwendungen im Betrage von etwa 16,430 Mark — einschließlich des Werthes eines zu Königsberg belegenen Grundstücks — gemacht worden (s. vorsteh. Seite 350 Nr. 140,4).

17. Der Ortsauschuß der zu Pfingsten 1874 zu Breslau abgehaltenen 21sten allgemeinen deutschen Lehrerversammlung hat mit einem Kapital von 5400 Mark — einschließlich eines von der Stadt Breslau bewilligten Betrages von 1500 Mark — eine Stiftung zum Besten hilfbedürftiger Hinterbliebenen Breslauer Lehrer gegründet (s. vorsteh. Seite 350 Nr. 140,5).

18. Der Kommerzienrath Hansi zu Bielefeld hat der Melancthon-Stiftung zur Unterstützung angehender evangelischer Theologen der Provinz Westfalen ein Kapital von 6000 Mark zugewendet (s. Centralbl. pro 1876 Seite 635/640).

19. Die Kaiserin Augusta-Stiftung zu Charlottenburg ist von dem Freiherrn von Diergardt zu Bonn wiederum (Centralbl. pro 1875 Seite 357 Nr. 110,12) mit einem Geschenk im Betrage von 18,000 Mark bedacht worden.

20. Der Kaufmann Biederlack zu Greven im Reg. Bez. Münster hat zur Unterhaltung einer höheren Töcherschule dajelbst ein Kapital von 4000 Thlrn = 12,000 Mark ausgelegt.

21. Dem Gymnasium zu Ihorn ist bei Gelegenheit des 300 jährigen Jubiläums der Anstalt von früheren Schülern die Summe von 3200 Mark zur Gründung einer Stiftung behufs Unterstützung würdiger und bedürftiger Schüler übereignet worden.

22. Der frühere Präsident des Evangelischen Ober-Kirchenraths und des Dom-Kirchen-Kollegiums zu Berlin, Wirkliche Geheime Rath Dr. Mathis hat mit einem Kapital von 3000 M. eine Stipendien-Stiftung für Theologie-Studirende errichtet und

die Verwaltung derselben dem Dom-Kirchen-Kollegium übertragen.

23. Die frühere Schulvorsteherin Fräulein Amalie Stubbe zu Berlin hat der Stubbe-Stiftung zur Unterstützung hilfsbedürftiger unverheiratheter Lehrerinnen zu Berlin die Summe von 146,650 Mark in Werthpapieren und Hypotheken und einen Baarbetrag von einigen tausend Mark leiptwillig zugewendet.

24. Bei der 50jährigen Jubiläumsfeier des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Köln ist von Freunden und Gönnern der Anstalt ein Kapital von 8025 Mark zur Begründung eines Universitäts-Stipendiums für ehemalige Schüler dieses Gymnasiums gesammelt und dem Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds dasselbst übergeben worden.

25. Der zu Stuttgart verstorbene Dr. Alex. Alb. Meyer-son hat ein Vermögen von ungefähr 7800 Silberrubel der Universität zu Berlin zur Gründung eines Stipendiums für Medizin-Studirende vermacht.

26. Der ordentliche Professor Dr. Stenzler zu Breslau hat der Universität dasselbst ein Kapital von 3000 Mark in Werthpapieren zur Begründung einer Prämien-Stiftung zur Förderung des Studiums der Sanskritsprache unter den Studirenden dieser Universität zugewendet.

27. Der Kreisgerichts-Rath a. D. Ernst zu Berlin hat dem Gymnasium zu Stendal i. d. Altm. ein Kapital von 2400 M. zu einer Stipendien-Stiftung für Schüler des Gymnasiums zum Zweck ihrer weiteren Ausbildung auf der Universität vermacht.

28. Die Wittwe Fulda geb. Herz zu Koblenz hat dem jüdischen Waisenhaus zu Paderborn ein Legat von 6000 Mark zugewendet.

29. Der Rentier Grunau zu Stolp hat  
a. der Stadtgemeinde Stolp zwei Drittel seiner auf ungefähr 152,300 Mark abgeschätzten Hinterlassenschaft für ihr Elementar-Schulwesen, und

b. dem Gymnasium zu Neustettin zur Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler der Anstalt 3000 Mark, sowie zu Stipendien für Schüler des Gymnasiums, welche sich Universitätsstudien widmen oder eine andere höhere Lehranstalt besuchen, 15,000 Mark testamentarisch ausgelegt.

30. Der Dr. K. Trombetta sen. zu Limburg a. d. Lahn, Regierungsbezirk Wiesbaden, hat der höheren Bürgerschule dasselbst ein Legat von 10,000 Gulden ausgelegt.

31. Der ehemalige Kaiserl. Russische General-Konsul Maurer zu Berlin hat

a. der Akademie der Künste dasselbst ein Legat von 4500 Mark zu einem Stipendium für einen talentvollen Maler, und

b. dem Gymnasium zu Brandenburg a. d. H. ein Legat von 3000 Mark, dessen Zinsen an Gymnasiasten oder Seminaristen vertheilt werden sollen, zugewendet.

32. Die Freifrau von Vincke geb. Gräfin von der Schulenburg zu Wolfsburg hat dem Gymnasium zu Gütersloh ein Kapital von 9000 Mark zur Gründung eines Stipendiums für Studierende der Theologie zugewendet.

33. Die verwitwete Frau Golsmann zu Langenberg im Kreis Elberfeld hat der Rektoratsschule daselbst die Summe von 10,000 Mark geschenkt.

34. Der Rentner Herbers zu Iserlohn hat  
a. der Realschule daselbst ein Legat von 9000 Mark in Werthpapieren zur Unterstützung bedürftiger Schüler der Anstalt, und  
b. dem evangelischen Waisenhaus daselbst ein Legat von 9000 Mark in Werthpapieren ausgesetzt.

35. Der Rentner Fr. W. Kersten hat dem Gymnasium zu Stargard i. Pomm. ein Legat von 2000 Thln = 6000 Mark zu Schulgelddahlungen für bedürftige Schüler der Anstalt ausgesetzt.

36. Der Rentner Joseph Mahlberg zu Köln hat jedem der Gymnasien daselbst, nämlich dem Marzellen-, dem Apostel-, dem Kaiser Wilhelm- und dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium ein Kapital von 9000 Mark, zusammen von 36,000 Mark, mit der Bestimmung vermach, daß die Zinsen an würdige und bedürftige Schüler dieser Gymnasien vergeben werden sollen.

37. Derselbe Rentner Joseph Mahlberg hat die Stadt Köln zur Erbin eines Theils seines Vermögens eingesetzt und von demselben unter Anderem:

36,000 Mark in Werthpapieren zur Stiftung zweier Stipendien für Studierende der Universität zu Bonn,  
9,000 Mark in Werthpapieren für die städtische Realschule zu Köln, zu Stipendien für Schüler derselben, und  
3,000 Mark in Werthpapieren für die Taubstummenschule zu Köln für Schulzwecke bestimmt.

38. Der ordentliche Professor Dr. Forchhammer zu Kiel und seine beiden Geschwister haben der Universität daselbst zur Begründung eines Stipendiums für Studierende der klassischen Philologie aus der Provinz Schleswig-Holstein ein Kapital von 3600 M. geschenkt.

39. Der Partikulier Goldbeck zu Paris hat der ethnologischen Abtheilung der Museen zu Berlin eine Sammlung neukaledonischer Gegenstände geschenkt.

40. Der Fabrikant Herzog=Pfleiderer zu Mettmann im Regierungsbezirke Düsseldorf hat der evangelischen Kirchengemeinde daselbst ein Haus und ein Kapital von 3000 Mark in Werthpapieren

zur Unterbringung und Erhaltung der dortigen Kleinkinderschule geschenkt.

41. Der Kommerzienrath Simon Cohn, gegenwärtig zu Berlin, hat behufs Umwandlung der höheren Bürgerschule zu Kreuzburg Ob. Schles. in ein Gymnasium einen Bauplatz und die auf ungefähr 75,000 Mark berechnete Hälfte der für den Neubau des Gymnasialgebäudes erforderlichen Kosten geschenkt.

42. Die verwitwete Frau Hofrätbin Herbart geb. Drake zu Königsberg i. Prß. hat der Königlichen und Universitäts-Bibliothek daselbst ein Kapital von rund 50,000 Mark unter Vorbehalt des Zinsgenusses durch einen Pflegeohn der Erblasserin auf dessen Lebenszeit vermacht.

43. Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reichs und Kronprinz von Preußen haben in Gemeinschaft mit Höchstseiner Gemahlin bei dem Gymnasium zu Kassel für Schüler desselben zur Ermöglichung eines Universitäts-Studiums ein „Prinz Wilhelms-Stipendium“ im Betrage von jährlich 1000 Mark begründet (Centrbl. pro 1877 Seite 77 Nr. 38).

44. Der zweiten Peter Gröning'schen Testamentstiftung zu Stargard i. Pomm. ist ein Legat des Missionars Schmidt aus Stargard im Betrage von 3774 Mark 37 Pf. zugefallen.

45. Der Rentner Neusch zu Wiesbaden hat Namens seiner verstorbenen Mutter der städtischen höheren Töchterchule zu Neuwied behufs Stiftung eines Stipendienfonds die Summe von 10,000 Mark geschenkt.

46. Der Fürstlich Wied'sche Kammerherr und Geheime Rath Freiherr Moriz von Gagern hat der Blinden-Schul- und Arbeits-Anstalt zu Wiesbaden ein Legat von 2000 Gulden = 3428 Mark 57 Pf. ausgesetzt.

47. Der Verein ehemaliger Schüler der Königsstädtischen Realschule zu Berlin hat mit einem Kapital von 4000 Mark eine „Benzlaff-Stiftung“ zu dem Zwecke gegründet, abgehende Schüler durch Stipendien zu unterstützen (s. vorsteh. Seite 350 Nr. 140, 10).

48. Aus Anlaß der Eröffnung des neuen Gymnasial-Gebäudes zu Insterburg haben ehemalige Schüler der Anstalt mit einem Kapital von 3500 Mark eine Stiftung zur Unterstützung dürftiger Schüler des Gymnasiums gegründet (s. vorsteh. Seite 350 Nr. 140, 11).

49. Bei der Feier der fünfzigjährigen Wirkksamkeit des Direktors des Lyzeums I. zu Hannover, Professor's Lehners ist von früheren und jetzigen Schülern der Anstalt sowie von Kollegen des Jubilars zur Gründung eines Universitäts-Stipendiums für Schüler dieses Lyzeums, welche sich für das höhere Lehrfach bestimmt haben, ein Kapital von 4012 Mark 85 Pf. gesammelt und ferner von dem Rektor Professor Lehners selbst ein Beitrag von 1000 Mark geschenkt worden (s. vorsteh. Seite 350 Nr. 140, 12).

50. Das bei Gelegenheit der Einweihung des neuen Universitäts-Gebäudes zu Königsberg i. Prh. im Jahre 1862 zusammengetretene Comité ehemaliger Studiengenossen der Universität hat derselben ein Kapital von 7575 Mark in Werthpapieren zur Errichtung einer Prämien-Stiftung übereignet.

## Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

### A. Behörden.

Dem Universitäts-Richter, Kammergerichtsrath a. D. R. M. Schulz zu Berlin ist der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen, dem Oberpfarrer und Superintendenten Köhricht zu Züllichau ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, als Kreis-Schulinpektoren sind angestellt worden im Regierungsbezirk, Oppereln: der Gymnas. Lehrer und kommiss. Kreis-Schulin- spektor Dr. Jeltsch zu Gr. Strehlis, und Koblenz: der Seminarlehrer und kommiss. Kreis-Schulin- spektor Bornemann zu Kreuznach.

### B. Universitäten, Akademien.

Dem Geheimen Medizinalrath und Profess. Dr. Häser an der Univers. zu Breslau ist zur Anlegung des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, dem Geheimen Medizinalrath und Profess. Dr. Richard Volk- mann an der Univers. zu Halle zur Anlegung des Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenkreuzes erster Klasse, und dem Direktor der Akademie der bildenden Künste zu Berlin Profess. von Werner zur Anlegung des Ritterkreuzes des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, sowie des Ritterkreuzes erster Abtheilung des Großherzogl. Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken die Erlaubniß erteilt worden.

### C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Gymnasial-Oberlehrer Dr. J. G. P. Richter zu Rakel ist zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Gymnasiums daselbst übertragen, der Gymnasial-Oberlehrer Ronke zu Schrimm zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Gymnasiums zu Bongrowitz übertragen,

der Gymnasial-Direktor Dr. Kirchner zu Ohlau zum königlichen Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Gymnasiums zu Ratibor übertragen worden.

Zu Oberlehrern sind befördert worden

am königlichen Gymnas. zu Berlin der ordentl. Lehrer Dr. Lorenz, und

am Friedrichs-Gymnas. zu Berlin der ordentl. Lehrer Dr. Rich. Müller.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium

zu Breslau, Friedrichs-Gymnas., der Hilfslehrer Dr. Michael,

zu Glogau, evang. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Göthe,

zu Hirschberg der Schula. Kandid. Schaube,

zu Wohlau die Schula. Kandidaten Dr. Pohl und Reimann,

zu Barmen der Schula. Kandid. Körber,

zu Münstereifel der Schula. Kandid. Hermanns, und

zu Saarbrücken der Lehrer Mintus aus Meßeritz.

An der Ritter-Akademie zu Liegnitz ist der Schula. Kandid. Helm

als Inspektor angestellt worden.

Am Progymnasium zu Neumark i. Westprß ist der Schula. Kandid.

Lück als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Flohr an der Dorotheenstädt. Realschule

zu Berlin ist das Prädikat „Professor“ beigelegt;

zu Oberlehrern sind befördert worden an der Realschule

zu Görlitz der ordentl. Lehrer Dr. Frahnert,

zu Erfurt " " " Dr. Arn. Schmiß,

zu Barmen-Wupperfeld die ordentlichen Lehrer Dr. Pfarrius und Dr. Bartling, und

zu Krefeld der ordentl. Lehrer Dr. Schwabe.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule

zu Königsberg i. Prß., Realsch. auf der Burg, der Schula.

Kandid. Dr. Friedr. Schulz,

zu Breslau, Realsch. zum heil. Geist, der Schula. Kandid. Dr. Schumann,

zu Breslau, Realsch. am Zwinger, der ordentl. Lehrer Ditt-

rich von der höh. Bürgerfch. zu Striegau, und der ordentl.

Lehrer Dr. Pohl vom Gymnas. zu Wohlau,

zu Görlitz der Hilfslehrer Dr. Dühring,

zu Grünberg der Schula. Kandid. Sachse,

zu Tarnowitz der Hilfslehrer Dr. Urbich,

zu Magdeburg, Realsch. II. Ordn., der Hilfslehrer Brandis, und

zu Essen der Schula. Kandid. Dr. Holländer.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule

zu Gumbinnen die Schula. Kandidaten Dr. Rud. Müller und Jordan,			
zu Kulm der Schula. Kandid. Szelincki,			
zu Eisleben = = = Moyn,			
zu Gardelegen = = = Franke,			
zu Solingen = = = Hummel.			

#### D. Schullehrer-Seminare, 2c.

Der Seminar-Direktor Mahraun zu Prß. Eylau ist in gleicher Eigenschaft an das Schullehrer-Seminar zu Hannover versetzt, an dem Schull. Semin. zu Kempen der Hauptlehrer Leven aus Biersen als ordentl. Lehrer angestellt, als Hülfslehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar zu Erin der Lehrer Wojciechowski daselbst, zu Warby der Lehrer Höpkel vom Andreas-Institut zu Sulza.

An der Präparanden-Anstalt zu Löben im Reg. Bez. Gumbinnen ist der zweite Lehrer Szymanowski zum Vorsteher und ersten Lehrer befördert worden.

Am Waisenhause zu Steinau a. d. D. ist der interimistische Inspektor Busky definitiv zum Inspektor ernannt, und der Hülfslehrer Meusel zum ordentl. Lehrer befördert worden.

Es haben erhalten den königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:  
 Flach, kathol. Lehrer zu Hattersheim im Mainkreise, und  
 Grimm, Gemeindefschul-Lehrer zu Berlin;  
 den Adler der Inhaber des königl. Hausordens von Hohenzollern:  
 Eisenhuth, emerit. kathol. Lehrer zu Altendorf, Landkrß Essen,  
 Grich, kathol. erster Lehrer, Küster und Organist zu Willebad-  
 essen, Krß Warburg,  
 Günther, evangel. erster Lehrer und Küster zu Altherzberg,  
 Krß Schweinitz,  
 Hups, kathol. Hauptlehrer zu Brüggem, Krß Kempen,  
 Oberhoff, bish. evangel. Lehrer zu Neuenrade, Krß Altena,  
 Rhode, evangel. Kirchschullehrer und Organist zu Friedenberg,  
 Krß Gerdauen,  
 Schönwerf, evangel. Knabenlehrer und Küster zu Bilzings-  
 leben, Krß Eckartsberga, und  
 Wagenknecht, evangel. Lehrer und Organist zu Herrnmotshel-  
 nig, Krß Wohlau;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Eiden, kathol. Lehrer zu Eissendorf, Krs Daun,  
 Meyher, evangel. Lehrer und Küster zu Trampe, Krs Oberbarnim,  
 Sochaczewski, kathol. Lehrer und Organist zu Kunzendorf,  
 Krs Marienburg, und  
 Weirich, kathol. Lehrer zu Birgel, Krs Daun.

---

### Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Ober-Konsistorialrath Dr. Eholuck, ordentl. Profess. in der  
 theologisch. Fakultät der Univers. zu Halle,  
 der ordentl. Profess. Dr. Heiß in der philosoph. Fakult. der  
 Akademie zu Münster,  
 der erste Lehrer am Schull. Seminar zu Hilschenbach, und  
 kommissar. Kreis-Schulinspektor zu Lennep, Dr. Kentsch.

In den Ruhestand getreten:

der Gymnasial-Direktor Breda zu Bromberg, und ist dem-  
 selben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife  
 verliehen worden,  
 der Oberlehrer Profess. Köhnen am Gymnas. zu Duisburg,  
 und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse  
 verliehen worden,  
 der Oberlehrer Dr. Kewitsch an der Realsch. zu Reichenbach.

## Inhaltsverzeichnis des Juni-Hefes.

116) Tagegelber und Reisekosten der Staatsbeamten S. 305. — 117) Aus-  
bildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfache S. 306.  
— 118) Wissenschaftliche Vorbildung der Supernumerare bei der Verwaltung  
der indirekten Steuer S. 307.

119) Reglement für die Universitäts-Bibliothek zu Berlin S. 311. — 120)  
Instruktion für die Custoden der Universitäts-Bibliothek zu Halle S. 322. —  
121) Preisausgabe der Beneke'schen Stiftung zu Göttingen S. 325. — 122)  
Befähigung der Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters bei der Aka-  
demie der Künste zu Berlin S. 325. — 123) Beteiligung deutscher Künstler  
an der Kunstausstellung zu Madrid i. J. 1878 S. 326.

124) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Berlin  
S. 326. — 125) Ausbildung und Prüfung der Lehrer für Landwirtschaft an  
den Landwirtschaftsschulen S. 327. — 126) Religionsunterricht an den höheren  
Lehranstalten S. 329. — 127) Lehrer für Turnunterricht an höheren Unterrichts-  
anstalten S. 331. — 128) Art der Beleuchtung in Erziehungsanstalten S. 332.

129) Befähigungszugnisse aus der Central-Turnanstalt S. 337. — 130)  
Befähigungszugnisse aus der Turnlehrerprüfung S. 338. — 131) Befähigung-  
zugnisse aus der Turnlehrerinnen-Prüfung S. 339. — 132) Prüfung von  
Schulvorsitserinnen und Lehrerinnen in der Rheinprovinz, statistische Nachweisung  
S. 342. — 133) Unentgeltliche Versorgung der Reibantur bei Präparanden-  
Anstalten; Ausschluß der Annahme eines Anstaltsarztes S. 343. — 134) An-  
stellung der von außerpreussischen Prüfungsbehörden im deutschen Reiche geprägten  
Schulamtsbewerber in Preußen S. 343. — 135) Gehaltsverhältnisse bei Amtes-  
suspension eines Lehrers S. 344. — 136) Gehaltsbezug des Lehrers während  
einer Militärdienstleistung; Stellvertretungskosten S. 345. — 137) Kreis-Lehrer-  
bibliotheken im Regierungsbezirk Oppeln S. 346.

138) Beteiligung der Lehrer und der Schulkinder an der Religionsprüfung  
bei Kirchenvisitationen S. 347. — 139) Schulunterricht am Tage der Reichs-  
tagswahlen und der Urwahlen zum Landtage S. 348.

140) Verleihung der Rechte einer juristischen Person S. 349. — 141) Zu-  
wendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung S. 350.

Personalchronik S. 356.

# Centralblatt

für

## die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten.

---

**N<sup>o</sup> 7. u. 8.**      Berlin, den 31. August      1877.

---

### I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

142) Geschäftliche Behandlung der Telegramme in  
Staatsdienstangelegenheiten.

Berlin, den 13. August 1877.

Das Königliche Konsistorium zc. erhält anbei ein Exemplar  
des von dem Königlichen Staatsministerium unterm 30. Juni d. J.  
erlassenen Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Tele-  
gramme in Staatsdienstangelegenheiten mit dem Auftrage, sowohl  
Seinerseits nach Maßgabe der darin getroffenen Bestimmungen zu  
verfahren, als auch die untergebenen Königlichen Behörden und ein-  
zeln stehenden Beamten zur sorgfältigen Befolgung derselben anzu-  
weisen.

An  
die sämmtlichen Königlichen Konsistorien, Provinzial-  
Schulkollegien zc.

Abtschrift nebst Anlage zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Förster.

An  
die Königlichen Universitäts-Kuratorien, zc. zc.

G. III. 2963.

## Regulativ

über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten.

Berlin, den 30. Juni 1877.

Nachdem durch die Kaiserliche Verordnung vom 2. Juni d. J. (R.-G.-Bl. S. 524) die bisher bestandene Gebührenfreiheit für Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten (§. 2. Nr. 3. und 4. der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 8. November 1872 über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen) — mit den im §. 1. Nr. 5. und 6. \*) bezeichneten Ausnahmen — vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben worden ist, treten mit diesem Tage folgende Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der gedachten Telegramme in Kraft.

## §. 1.

Den Telegrammen in Staatsdienstangelegenheiten verbleibt, in der Beförderung, der bisherige Vorrang vor Privattelegrammen. Sie sind daher von der absendenden Behörde wie bisher (§. 8. der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1872 — R.-G.-Bl. S. 213 —) als Staatstelegramme zu bezeichnen, und als solche durch Siegel oder Stempel zu beglaubigen.

## §. 2.

Die Königlichen Behörden, mit Einschluß der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden königlichen Beamten, haben die Telegraphirungsgebühren für die von ihnen in Staatsdienstangelegenheiten abzuführenden Telegramme:

- a. wenn die Aufgabe bei einem Reichstelegraphenamte erfolgt, entweder im Wege der Kontirung oder in jedem einzelnen Falle haar, und zwar durch Verwendung von Post- oder Telegraphenfreimarken oder durch Einzahlung beim Telegraphenamte, dagegen
- b. wenn die Aufgabe bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation er-

\*) §. 1. der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Juni 1877:

Auf sämtlichen Telegraphenlinien des Deutschen Reichs genießen die Gebührenfreiheit . . . . .

Nr. 5. Telegramme von und an Militair- und Marine-Behörden des Deutschen Reichs, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Offiziere und Beamten, in reinen Militair- und Marine-Dienstangelegenheiten; im Falle einer Mobilmachung auch diejenigen Telegramme, welche von einzelnen mit dienstlichen Aufträgen kommandirten Militairpersonen oder Beamten der Militair- und Marineverwaltung des Deutschen Reichs in reinen Militair- und Marine-Dienstangelegenheiten ausgehen oder an solche Militairpersonen oder Beamte gerichtet sind;

Nr. 6. Telegramme der Eisenbahnverwaltungen, Eisenbahnstationen und Eisenbahnbeamten an vorgeordnete Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

folgt, in allen Fällen durch baare Einzahlung bei der betreffenden Station zu entrichten.

### §. 3.

Die unentgeltliche Kontirung wird jeder Königlichen Behörde mit Einschluß der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten, auf diesfälligen Antrag, von demjenigen Kaiserlichen Telegraphenamte zugestanden werden, bei welchem, nach der örtlichen Lage, die Telegramme der betreffenden Behörde regelmäßig zur Aufgabe gelangen. Ein solcher Antrag ist nur in dem Falle zu stellen, daß von dem Kontirungsverfahren eine Erleichterung des Geschäftsverkehrs zu erwarten ist.

Die absendende Behörde hat den Bestimmungsort und den Empfänger des Telegramms in dem Kontobuche zu verzeichnen und sodann das Telegramm mit diesem Buche dem Telegraphenamte zu übergeben, welches darin die Telegraphirungsgebühr und die etwaigen baaren Auslagen vermerkt. Ebenso werden Auslagen, welche auf einem an die Behörde zc. eingehenden Telegramme haften, Seitens des Telegraphenamtes in dem bezeichneten Buche kontirt.

Nach Ablauf jedes Monats werden die kontirten Gesamtbeträge von der Behörde an das Telegraphenamt, gegen Quittung in einer von dem letzteren aufzustellenden Rechnung bezahlt.

### §. 4.

Die Verrechnung der von Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten für Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten zu entrichtenden Geldbeträge bei den Staatsklassen und die Erstattung der von den bezeichneten Behörden und Beamten verauslagten Geldbeträge für Telegramme der gedachten Art erfolgt in derselben Weise, wie es hinsichtlich der Portobeträge für Postsendungen in Staatsdienstsachen nach den bestehenden Vorschriften zu geschehen hat.

### §. 5.

Die Wiedereinziehung derjenigen für Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten verauslagten Beträge, zu deren Erstattung ein Betheiliger verpflichtet ist, hat nach den, hinsichtlich der Wiedereinziehung von Post-Portobeträgen für Postsendungen in Staatsdienstsachen maßgebenden Bestimmungen zu erfolgen.

### §. 6.

Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten sind nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen, oder wenn es ausdrücklich vorgeschrieben ist, abzusenden und in gedrängtester Kürze, mit Weglassung aller Kurialien und mit Vermeidung aller für das Verständniß nicht unbedingt nothwendigen Titulaturen u. s. w. abzufassen.

## §. 7.

Den einzelnen Ministerien bleibt überlassen, die für ihr Ressort erforderlichen näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Regulativs zu treffen.

Königliches Staats-Ministerium.

Camphausen. Eulenburg. Falk. Hofmann.

143) Tagegelder eines als Hülfсарbeiter bei einer Behörde kommissarisch beschäftigten Beamten bei Dienstreisen außerhalb des derzeitigen Wohnortes.

Berlin, den 11. Juli 1877.

Auf den Bericht vom 23. v. M. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer auf mein Ersuchen von dem Monitum zur Rechnung der Königlichen Regierung von den Befoldungen und allgemeinen Verwaltungskosten pro 1875 bezüglich der dem kommissarisch beschäftigt gewesenen Kreis-Schulinspektor N. zuviel gezahlten Diäten Abstand genommen hat, daß aber das Verfahren der Königlichen Regierung durch die Berufung auf das Reskript der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 16. April 1850 (Min.-Bl. f. d. innere Verwaltung Seite 92) nicht für gerechtfertigt zu erachten ist.

Das fragliche Reskript ist nämlich gegenüber dem Gesetz vom 24. März 1873 (Ges. Samml. S. 122)\* nicht mehr anwendbar und ist es sonach nicht zulässig, dem bei einer Behörde gegen den Fortbezug seines Gehalts und Diäten kommissarisch beschäftigten Beamten die vollen Tagegelder für vom Kommissionsorte unternommene Dienstreisen in dem Falle zu gewähren, wenn dem betreffenden Beamten für die Dauer des Kommissoriums niedrigere als die Tagegeldersätze nach dem Gesetze vom 24. März 1873 gezahlt werden, wie denn die Bestimmungen des letzteren nur dahin aufzufassen sind, daß die darin festgesetzten Tagegelder für einen und denselben Tag nur einmal beansprucht werden dürfen, ein Grundsatz, welcher auch im §. 3. der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatsbahnen vom 30. Oktober 1876 (Ges. Samml. S. 451) seine Bestätigung findet.

Es kann somit ein etatsmäßig angestellter Beamter, der kommissarisch als Hülfсарbeiter beschäftigt wird und in dieser Stellung Dienstreisen zu unternehmen hat, besondere Tagegelder für letztere nicht liquidiren, wenn er in seiner Eigenschaft als Hülfсарbeiter neben seinem etatsmäßigen Gehalte die vollen Tagegelder nach dem Gesetze vom 24. März 1873 bezieht, wogegen er in dem Falle, daß seine

\*) Centrbl. pro 1873 Seite 322.

Tagegelder als Hülfсарbeiter hinter dem gesetzmäßigen Saße zurückbleiben, den daran fehlenden Betrag für jeden Tag der Dienstreise beanspruchen kann.

Hiernach hat die Königliche Regierung in Zukunft zu verfahren.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

die Königliche Regierung zu R.

U. IV. 6984.

144) Umzugs- und Reise-Kosten-Saße verschiedener Beamten-Klassen der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung.

(Centrbf. pro 1873 Seite 322; pro 1877 Seite 129.)

Berlin, den 24. August 1877.

Der Hinweis im §. 9. des Gesetzes vom 24. Februar d. J., betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten (Ges. Samml. S. 15), auf §. 10. des Gesetzes vom 24. März 1873, betreffend die Tagegelder und Reise-Kosten der Staatsbeamten (Ges. Samml. S. 122), bedingte eine Verständigung zwischen dem Herrn Finanz-Minister und mir über die Umzugs-Kosten-Saße, die eintretendensfalls denjenigen Beamten des diesseitigen Ressorts zu gewähren sind, welchen ein bestimmter Dienstrang nicht beigelegt ist.

Ich habe hierüber hinsichtlich derjenigen Beamten-Klassen des diesseitigen Ressorts, in welchen häufiger Versetzungen vorzukommen pflegen, mit dem Herrn Finanz-Minister diejenige Vereinbarung getroffen, welche die beigelegte Uebersicht ergibt.

In die Uebersicht sind, zur Erleichterung der Handhabung, auch solche diesseitige Beamten-Klassen aufgenommen worden, deren Mitglieder ein bestimmter Dienstrang beigelegt ist, sofern bei ihnen Versetzungen häufiger vorkommen.

Indem ich die Königliche Regierung u. veranlasse, die beiliegende Uebersicht bei Aufstellung von Umzugs- und Reisekosten-Liquidationen für Beamte des diesseitigen Ressorts fortan zum Anhalt zu nehmen, bemerke ich ausdrücklich, daß die Uebersicht nur den Zweck hat, die theilhaftigen Beamten für den Fall, daß sie in die Lage kommen, Umzugs- und Reise-Kosten liquidiren zu dürfen, nach den allegirten Gesetzen zu klassifiziren, daß ihnen dadurch ein entsprechender Dienstrang jedoch nicht beigelegt wird, in dieser Beziehung vielmehr die bisherigen Verhältnisse unverändert bleiben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Vertretung: Sydow.

An

sämmtliche Königliche Regierungen, Provinzial-Schulkollegien, Konsistorien u.

G. III. 3113. U. III.

Uebersicht der Umzugs- und Reisekosten = Sätze  
Unterrichts- und

Nr.	Bezeichnung der Beamten.
1.	Konsistorial-Räthe, Provinzial-Schul-Räthe, Regierungs-Schul-Räthe, Regierungs-Medizinal-Räthe . . . . .
2.	Superintendenten, welche aus einem Pfarramt in den unmittelbaren Staatsdienst treten . . . . .
3.	Erzpriester, desgl. . . . .
4.	Dechanten, desgl. . . . .
5.	Anderer Geistliche, desgl. . . . .
6.	Kreis-Schul-Inspektoren . . . . .
7.	Kreisphysiker und Kreiswundärzte . . . . .
8.	Direktoren der Gymnasien und Realschulen I. Ordnung, sowie der mit diesen gleichstehenden höheren Unterrichts-Anstalten . . . . .
9.	Inhaber der etatsmäßigen Oberlehrerstellen an den Anstalten ad 8. . . . .
10.	Desgl. der ordentlichen Lehrerstellen an denselben . . . . .
11.	Desgl. der technischen und Elementarlehrerstellen an denselben . . . . .
12.	Rektoren der vollberechtigten höheren Bürgerschulen, Pro-gymnasien und Realschulen II. Ordnung . . . . .
13.	Seminar-Direktoren . . . . .
14.	Erste Seminarlehrer . . . . .
15.	Ordentliche Seminarlehrer und Seminarlehrerinnen . . . . .
16.	Seminar-Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen . . . . .
17.	Vorsteher und 1ste Lehrer der königlichen Präparanden-Anstalten . . . . .
18.	2te Lehrer derselben . . . . .
19.	Elementarlehrer . . . . .

Berlin, den 24. August 1877.

Der Minister der geistlichen  
In Vertretung:

verschiedener Beamten-Klassen der geistlichen,  
Medizinal-Verwaltung.

Umzugskosten nach dem Befehl vom 24. Februar 1877				Reisekosten nach der Verordnung vom 15. April 1876								
Klasse.	allgemeine Kosten.		Trans- portkosten für je 10 Kilo- meter.		Diäten.		Fahrtkosten pro Kilometer				für Zu- und Abgang.	
	M	℔	M	℔	M	℔	Landweg.		Eisenbahn		M	℔
1. III.	500	—	10	—	12	—	—	60	—	13	3	—
2. III.	500	—	10	—	12	—	—	60	—	13	3	—
3. III.	500	—	10	—	12	—	—	60	—	13	3	—
4. III.	500	—	10	—	12	—	—	60	—	13	3	—
5. V.	240	—	7	—	9	—	—	40	—	13	3	—
6. IV.	300	—	8	—	12	—	—	60	—	13	3	—
7. IV.	300	—	8	—	12	—	—	60	—	13	3	—
8. III.	500	—	10	—	12	—	—	60	—	13	3	—
9. IV.	300	—	8	—	12	—	—	60	—	13	3	—
10. V.	240	—	7	—	9	—	—	40	—	13	3	—
11. VI.	180	—	6	—	6	—	—	40	—	10	2	—
12. IV.	300	—	8	—	12	—	—	60	—	13	3	—
13. IV.	300	—	8	—	12	—	—	60	—	13	3	—
14. IV.	300	—	8	—	12	—	—	60	—	13	3	—
15. V.	240	—	7	—	9	—	—	40	—	13	3	—
16. VII.	150	—	5	—	4	50	—	30	—	10	2	—
17. V.	240	—	7	—	9	—	—	40	—	13	3	—
18. VII.	150	—	5	—	4	50	—	30	—	10	2	—
19. VII.	150	—	5	—	4	50	—	30	—	10	2	—

1c. Angelegenheiten.  
Sydom.

145) Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens in streitigen Schul- und Küsterhausbausachen; Zeitpunkt für den Uebergang der Entscheidung auf die Verwaltungsgerichte.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen zu F., in der Küster- und Schulbausache der Gemeinde G.,

wider

den Kreisauschuß des Kreises L.

erhobenen negativen Kompetenzkonflikt, hat das Königliche Obergerverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 30. Mai 1877,

an welcher 1c. 1c. Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß das Verwaltungsstreitverfahren zulässig und der Kreis- auschuß des Kreises L. demgemäß gehalten, sich der Ent- scheidung der Sache zu unterziehen.

Von Rechts Wegen.

G r ü n d e.

Unter dem 27. Juli v. J. reichte der Amtsvorsteher der Aemter G. und W. der Königlichen Regierung zu F. durch Vermittelung des Kreislandraths einen Bericht ein, in welchem vorgetragen wurde, daß die Lehrerwohnung zu G. nicht die nöthigen Wohnräume darbiete, daß die Gemeinde G. vom Schulvorstand und Amtsvorsteher vergeblich um Beseitigung dieses Mangels durch Herstellung einer Giebelstube angegangen sei und auch die neuerdings in Wirksamkeit getretene Gemeindevertretung diesen Bau abgelehnt habe. Es wurde um baldige Entscheidung der Sache gebeten.

Nachdem ein Grundriß der Lehrerwohnung eingefordert worden war, verfügte die Königliche Regierung unter dem 18. September v. J. an den Landrath des Kreises L., daß ihrerseits die Anlage einer Giebelstube für nöthig erachtet werde und daß über diesen Bau, da es sich um die Erweiterung der Küster-Wohnung handle, die kirchlichen Organe zu beschließen hätten und zu dem Zwecke das Erforderliche zu veranlassen sei. Sollten dieselben der Ausführung des Baues widersprechen, so sei die Sache zur resolutorischen Ent- scheidung vorzubereiten und einzureichen.

Am 8. Oktober v. J. beschloßen sodann Gemeindegemeinderath und Gemeindevertretung von G., sich gegen den Bau der Giebel- stube zu erklären.

Die Königliche Regierung zu F. übersandte hierauf, nachdem ihr der Beschluß eingereicht worden war, die Akten wiederum dem Landrathsamte mit dem Bemerkten, daß der Kreisauschuß in der

Sache zu entscheiden haben werde, da dieselbe erst durch jenen Beschluß und somit nach dem 1. Oktober 1876 eine streitige geworden sei.

Der Kreisaußschuß des Kreises L. hat jedoch die Entscheidung in der Sache wegen mangelnder Zuständigkeit durch Beschluß vom 8. Dezember v. J. abgelehnt und ausgeführt, daß der Schullehrer zu G. die Mängel seiner Wohnung bereits im Jahre 1874 zur Sprache gebracht und namentlich unter dem 14. Juni 1876 ausführlich die Nothwendigkeit des Ausbaues einer Giebelstube begründet habe. Nun sei für die Frage der Zuständigkeit kein Gewicht darauf zu legen, daß bei den in Folge der Vorstellungen des Lehrers gepflogenen Verhandlungen früher nicht die kirchlichen Organe, sondern solche Vertreter zugezogen worden seien, welche über die Küsterei nicht zu befinden hätten. Denn es stehe fest, daß die Königliche Regierung selbst in der Verfügung vom 18. September 1876 eine Entscheidung getroffen habe, mithin sei die Sache jedenfalls vor dem 1. Oktober 1876 anhängig gemacht worden. Letzteres sei spätestens durch Einreichung derselben an die Königliche Regierung Seitens des Landraths geschehen.

In Folge dieses Beschlusses hat die Königliche Regierung nunmehr den Kompetenzstreit erhoben, und zwar auf Anweisung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und unter Bezugnahme auf einen Erlaß desselben vom 15. Januar d. J., welcher ein unter dem 28. Oktober 1876 von der Königl. Regierung zu F. in einer Küsterschulbausache erlassenes Resolut wegen Unzuständigkeit der Königlichen Regierung auf Grund des §. 173. des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 aufhebt und zur Begründung dieser Entschliehung Folgendes ausführt:

Die Einleitung von Verhandlungen über die Ausführung eines Küsterschulbaues macht die Streitsache als solche nicht anhängig. Dies tritt vielmehr erst dann ein, wenn sich bei der Verhandlung Streitpunkte ergeben, welche der resolutorischen Entscheidung bedürfen. Die Anhängigkeit fällt in diesen Sachen zusammen mit dem Zeitpunkt, in welchem das Resolut zu erlassen ist, und hieraus folgt, daß die Verwaltungsbehörden seit dem 1. Oktober d. J. überhaupt keine Bauresolute mehr zu erlassen, sondern über hervortretende Streitpunkte die Entscheidung der Verwaltungsgerichte herbeizuführen haben. Die entgegengesetzte Auffassung würde dahin führen, die Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli v. J. noch auf Jahre hinauszuschieben, ohne daß hierzu irgend welcher Anlaß vorliegt, da die einleitenden Verhandlungen auch in Zukunft den Verwaltungsbehörden verbleiben, und die Wirksamkeit der Verwaltungsgerichte überhaupt nur dann eintritt, wenn sich bei diesen Verhandlungen Streitpunkte ergeben, welche resolutorischer Entscheidung bedürfen.

Es war, wie gesehen, zu erkennen.

Zunächst unterliegt es keinem Zweifel, daß, wenn die hier fragliche Schulbausache nach dem 1. Oktober 1876 im Sinne des §. 173. des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 297) anhängig gemacht worden ist, in derselben die Verwaltungsgerichte zu entscheiden haben. Während der §. 135. X. Nr. 3 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 die resolutorische bezw. interimistische Entscheidung nur in solchen streitigen Schulbau-sachen, welche nicht gleichzeitig die Küsterei betreffen, den Kreis-ausschüssen übertrug, hat der letzte Absatz des §. 78. des Gesetzes vom 26. Juli v. J. diese Zuständigkeit auch auf die Fälle, in denen die Schule mit der Küsterei verbunden ist, ausgedehnt, und damit die Kompetenz Zweifel, welche in der Praxis bezüglich der kombinierten Schul- und Küstereibausachen entstanden waren (vergl. das Reskript des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 13. Juli 1875, \*) Minist.-Bl. für die innere Verwaltung Seite 203), dadurch beseitigt, daß nunmehr da, wo die Schulhäuser zugleich die Küsternwohnung enthalten, den Verwaltungsgerichten jene Entscheidung in allen streitigen Bausachen übertragen worden ist. In diesen Fällen sind diejenigen, denen die Pfarrbau-last obliegt, die zum Bau und zur Unterhaltung der Schule Ver-pflichteten gemäß §. 37. Theil II. Titel 11 Allgemeinen Landrechts und somit auch im Sinne des ersten Absatzes des §. 78. des Zu-ständigkeitsgesetzes.

Anlangend aber die Frage, ob die hier streitige Schulbausache vor oder nach dem 1. Oktober 1876 anhängig geworden ist, so kommt dabei Folgendes in Betracht:

Das Zuständigkeitsgesetz hat gleich der Kreisordnung lediglich die über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung von Schulbauten sowie die über die Verpflichtung, zu den Baukosten beizutragen, entstehenden Streitigkeiten den Verwaltungsgerichten zur Entscheidung überwiesen; im Uebrigen wird die Thätigkeit der Regierungen als Schulaufsichtsbehörden, welche dieselben auch in Schulbausachen durch die Fürsorge für die Herstellung und Erhaltung der im Schulinteresse nöthigen Baulichkeiten zu üben haben, durch das Zuständigkeitsgesetz nicht berührt; vor wie nach der Emanation des letzteren stehen den Regierungen jene Funktionen der Aufsicht zu, nur daß, wie gedacht, die von ihnen bisher ausgehenden Ent-scheidungen über Streitigkeiten in Schulbausachen den Verwaltungs-gerichten übertragen worden sind.

Indem nun §. 173. des mehrgedachten Gesetzes die zeitlichen Grenzen der Herrschaft desselben in Beziehung auf die Zuständig-keit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechts-

\*) Centrbl. d. Unt. Verw. pro 1875 Seite 501.

mittel ordnet und dafür das Moment der Anhängigkeit der Sachen am 1. Oktober 1876 als entscheidend hinstellt, kann der Begriff der Sachen, um welche es sich hier handelt, nur aus den vorübergehenden Bestimmungen eben jenes Gesetzes erläutert und umgrenzt werden. Es kann daher, wo Schulbauwesen in Frage stehen, zur Bestimmung des Zeitpunktes der Anhängigkeit nicht eine Thätigkeit der bisherigen Behörden in Betracht kommen, welche mit der Entscheidung von Streitigkeiten, wie sie das Gesetz allein ordnet, in gar keinem Zusammenhange steht; vielmehr kommt es für jene Frage allein darauf an, ob, wenn Streitigkeiten im Sinne des §. 78. a. a. D. entstanden sind, diese zum Zwecke der Entscheidung vor dem 1. Oktober 1876 an die bis dahin zuständige Schulaufsichtsbehörde gebracht worden sind. Ist dies der Fall, so ist die Sache vor dem 1. Oktober 1876 anhängig gemacht, und es hat sich dann jene Behörde auch noch nach dem 1. Oktober 1876 der Entscheidung zu unterziehen; andernfalls nicht, wobei übrigens die Schulaufsichtsbehörden, wenn sie bei hervortretendem Widerspruch mit Rücksicht auf die zeitweilige Leistungsunfähigkeit der Bauverpflichteten oder auf schwebende Projekte wegen Theilung von Schulsystemen und Gründung neuer Schulanstalten und dergleichen von einer weiteren Verfolgung der Sache, wie es namentlich bei größeren Bauten häufig der Fall ist, vorläufig absehen müssen, damit ihre Zuständigkeit nicht auf die Entscheidung von Streitigkeiten ausdehnen, welche etwa von Neuem hervortreten, sobald die Sache demnächst später wiederum aufgenommen wird.

Die Annahme, daß die Anhängigkeit der fraglichen Sachen mit dem Zeitpunkte zusammen falle, in welchem das Resolut zu erlassen sei, und daß demgemäß die Verwaltungsbehörden seit dem 1. Oktober 1876 überhaupt keine Bauresolute mehr zu erlassen hätten, trifft im Wesentlichen bezüglich derjenigen Fällen zu, in denen die Regierungen bisher, entgegen der Auffassung der Bauverpflichteten über den Umfang des Baubedürfnisses den letzteren von Aufsichtswegen durch Erlaß eines Resolutes feststellten, und somit zugleich durch dies Resolut über die bestehende Differenz im Sinne des §. 78. a. a. D. entschieden. Ein derartiges Resolut kann allerdings nach dem 1. Oktober 1876 überhaupt nicht mehr erlassen werden, da in allen diesen Fällen die Sache erst dadurch, daß die Aufsichtsbehörde eine von der der Bauverpflichteten abweichende Auffassung des Baubedürfnisses geltend macht, eine streitige wird und als solche nach dem 1. Oktober 1876 bei den Verwaltungsgerichten anhängig zu machen ist.

In dem vorliegenden Falle unterliegt es keinem Zweifel, daß die Sache erst nach dem 1. Oktober 1876 anhängig geworden ist, da die Bauverpflichteten, welche Partei sind, überhaupt erst nach diesem Termin gehört worden sind, nämlich in ihrer Vertretung,

dem Gemeindefkirchenrathe und der Gemeindevertretung, am 8. Oktober v. J., und lediglich ihr Widerspruch die Sache zu einer streitigen macht und eine Entscheidung erheischt.

Weder die früheren Vorstellungen des Lehrers können hierbei in Betracht kommen, noch die von der Königl. Regierung lediglich in Ausübung der Schulaufsicht erlassene Verfügung vom 18. September v. J., da vor dem 1. Oktober v. J. gar nicht konstirte, ob der von dem Lehrer erhobene und von der Aufsichtsbehörde gebilligte Anspruch von den Bauverpflichteten bestritten und die Sache somit eine streitige werden würde.

Urkundlich unter dem Siegel des Königl. Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Perjus.

D. B. G. Nr. 1261.

146) Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens über die Erhebung von Schulgeld.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache  
des Präsidenten der Königl. Regierung zu M., Revisionsklägers,  
und  
der Schulgemeinde M.-S., vertreten durch den Schulvorstand,  
Beklagte und Revisionsklägerin,  
wider

die Einwohner Franz B. u. s. w. zu M., Kläger und Revisionsbeklagte,

hat das Königl. Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 12. Mai 1877,

an welcher ic. ic. Theil genommen haben,

für Recht erkannt:

daß auf die Revision des Regierungs-Präsidenten zu M. und der Schulgemeinde M.-S. das Erkenntniß des Königl. Bezirksverwaltungsgerichts zu M. vom 29. November 1876 aufzuheben und die Entscheidung des Kreis Ausschusses des Kreises M. dahin abzuändern, daß das Verwaltungsstreitverfahren für unzulässig zu erachten, der Werth des Streitgegenstandes auf 300 Mark festzusetzen und die Kosten aller Instanzen den Klägern zur Last zu legen, von der Erhebung eines Pauschquantums für die Revisions-Instanz aber abzusehen.

Von Rechts Wegen.

## Gründe.

Bis zum Jahre 1867 wurde in der Schulgemeinde M. = S ein nach dem Alter der Kinder sich abstuftendes Kopfschulgeld von 5 Sgr.,  $3\frac{3}{4}$  Sgr.,  $2\frac{1}{2}$  Sgr. erhoben. In dem genannten Jahre führte die königliche Regierung einen einheitlichen Schulgelddatz von  $2\frac{1}{2}$  Sgr. ein. Als aber im Jahre 1875 sich die Ausgaben der Schulgemeinde in Folge der Anstellung einer Industrie-Lehrerin, Beschaffung neuer Lehrmittel zc. vermehrten, hielt es der Schulvorstand für zweckdienlich, zu den alten Schulgelddätzen zurückzukehren. Er fragte bei den Gemeinden M. und S. an, ob ihnen dies genehm sei. Die politische Gemeinde M. beschloß unterm 12. März 1875 mit 21 gegen 2 Stimmen, die alten Sätze wieder einzuführen. Die politische Gemeinde S. soll einstimmig einen gleichen Beschluß gefaßt haben. Der Schulvorstand beantragte nunmehr bei der königlichen Regierung zu M. die Wiedereinführung der alten Schulgelddätze, worauf die letztere unterm 6. Juli 1875 an den Schulvorstand folgende Verfügung erließ:

„Unter den in der Eingabe vom 14. Juni cr. dargelegten Verhältnissen wollen wir genehmigen, daß die bis zum Jahre 1867 in dortiger Pfarochie gültig gewesenen Schulgelddätze von 5 Sgr.,  $3\frac{3}{4}$  Sgr. und  $2\frac{1}{2}$  Sgr. (d. h. 50 Pfg., 38 Pfg. und 25 Pfg.) wieder hergestellt und zur Schulkasse eingezogen werden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.  
(gez.) Freiherr von Korff.

Durch die Wiederherstellung der alten Schulgelddätze fühlten sich mehrere Einwohner von M. beschwert und beantragten bei dem Kreisaußschusse des Kreises M., den Gemeinde-Beschluß vom 12. März 1875 aufzuheben und es bei der bisherigen Art der Aufbringung der Schulunterhaltungskosten zu belassen.

Nachdem der Kreisaußschuß den Gemeindevorsteher der Gemeinde M. zur Sache gehört hatte, erklärte er sich durch Bescheid vom 27. Januar 1876 für unzuständig, weil es sich um Schulgeld, nicht um Schul-Beiträge handele.

Auf die hiergegen von den jetzigen Klägern eingelegte Berufung hob das königliche Bezirksverwaltungsgericht zu M. — indem dasselbe annahm, daß unter: „Schulbeiträge“ im §. 135. Nr. X. 1. der Kreis-Ordnung auch Schulgeld zu verstehen sei — durch Urteil vom 27. April 1876 den Bescheid des Kreisaußschusses auf und wies die Streitsache an den letzteren zur materiellen Entscheidung zurück.

Der Kreisaußschuß erkannte nunmehr anderweit dahin:

daß die Kläger nicht verpflichtet, die erhöhten Schulgelddätze für jedes Kind zu zahlen, sondern nur gehalten, 25 Pfg. monatlich pro Kind zu zahlen.

Gegen diese wider die Schulgemeinde ergangene Entscheidung legte deren gesetzlicher Vertreter, der bis dahin zu den Verhandlungen nicht zugezogene Schulvorstand unter Beitritt der Gemeinde-Vorsteher der Gemeinden M. und S. Berufung ein und beantragte kostenpflichtige Abweisung der Kläger, indem er für die königliche Regierung zu M. das Recht in Anspruch nahm, das Schulgeld, wie geschehen, festzusetzen.

Nachdem im Termine zur mündlichen Verhandlung der für diese von dem Regierungs-Präsidenten zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellte Kommissar die Kompetenz der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung der vorliegenden Streitfrage bestritten hatte, erkannte das königliche Bezirksverwaltungsgericht zu M. unterm 29. November 1876 auf Bestätigung der Entscheidung des Kreis Ausschusses.

In den Gründen wird wegen der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auf das oben erwähnte Erkenntnis des Bezirksverwaltungsgerichtes vom 27. April 1876 hingewiesen und der Regierungs-Verfügung vom 6. Juli 1875 die Rechtsgültigkeit abgesprochen, weil die Schulgemeinde die Schulgelderhöhung nicht beschlossen habe, beziehungsweise darüber nicht gehört sei. Es wird in dieser Beziehung ausgeführt, daß das den Regierungen im §. 18. f. der Regierungen-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Gesetz-Sammlung S. 230) beigelegte Recht der Regulirung des Schulgeldes in Hinblick auf die §§. 51 ff. Titel 6. Theil II. Allgemeinen Landrechts diese nur ermächtigte, Beschlüsse der Schulsozietäten hierüber herbeizuführen und gefasste Beschlüsse zu bestätigen oder zu verwerfen. Selbstständig könnten die Regierungen von Aufsichtswegen nur dann Anordnungen treffen, wenn Schulsozietäten sich weigerten oder unterließen, Beschlüsse zu fassen, deren Zustandekommen unerlässlich sei, um den der Schulsozietät gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu genügen.

Gegen diese Entscheidung des Berufungsrichters hat der Präsident der Regierung zu M. „aus Gründen des öffentlichen Interesses“ die Revision eingelegt und beantragt, unter Aufhebung des Urtheils vom 29. November 1876 auf Abweisung der Kläger zu erkennen.

Die Revision wird darauf gestützt, daß der Berufungsrichter den §. 135. X. Nr. 1. unrichtig anwende, indem er annehme, daß durch denselben die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung von Beschwerden über Schulgeld-Erhebung begründet werde; event. wird ausgeführt, daß der Berufungsrichter den §. 18. f. der Regierungen-Instruktion verlege, wenn er der Regierung das Recht zur selbstständigen Regulirung des Schulgeldes abspreche.

Die beklagte Schulgemeinde ist in ihrer Gegenerklärung der Revision beigetreten, während von den Klägern eine schriftliche Gegenerklärung nicht eingegangen ist.

Der von dem Ressortminister für die mündliche Verhandlung vor dem Obergericht zur Vertretung des Regierungs-

Präsidenten bestellte Kommissar machte vorzugsweise geltend, daß die Regierungen kraft der Regierungs-Instruktion aus eigenem Rechte befugt seien, das Schulgeld angemessen zu regeln, und daß die Ausübung dieses Rechtes nicht durch eine vorherige Beschlußfassung oder Anhörung der Schulsozietät bedingt sei.

Der gleichfalls im Termine erschienene, mit Vollmacht seiner Streitgenossen versehene Kläger Franz B. bestritt dem Regierungs-Präsidenten das Recht zur Einlegung der Revision, weil er in den Vor-Instanzen nicht Partei gewesen sei, und machte geltend, daß die Sachlage den Regierungs-Präsidenten nur zur Erhebung des Kompetenz-Konfliktes berechtigt haben würde. Er beantragte demnach Zurückweisung der Revision.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Dem Regierungs-Präsidenten ist im §. 63. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung S. 375) ausdrücklich, auch wenn er in den Vor-Instanzen nicht als Partei aufgetreten ist, das Recht verliehen, aus Gründen des öffentlichen Interesses die Revision gegen die von den Bezirksverwaltungsgerichten in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile einzulegen. Auch ist er wohl berechtigt, die Revision darauf zu stützen, daß das Verwaltungsgericht sich zu Unrecht für zuständig erachtet habe, weil nach §. 85. am angeführten Orte die Erhebung des Kompetenz-Konfliktes auf Grund der Behauptung, daß in einer vor dem Verwaltungsgerichte anhängig gemachten Sache die Verwaltungs-Behörde zuständig sei, nicht stattfindet, vielmehr die Verwaltungsgerichte ihre Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen haben.

Die desfallsigen Einwendungen der Kläger gegen die Revision des Regierungs-Präsidenten sind somit hinfällig. Auch die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels muß für gewahrt angenommen werden, da nach Ausweis der Akten unterlassen ist, dem vom Regierungs-Präsidenten auf Grund des §. 44. Absatz 2. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 bestellten Kommissar eine Ausfertigung der Entscheidung zuzustellen (§. 51. am angeführten Orte) und die Frist für den Regierungs-Präsidenten erst mit der Zustellung des Endurtheils an den Kommissar beginnt (§. 54. Absatz 2. §. 65. am angeführten Orte), das Rechtsmittel also ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Urteilspublicifikation zugelassen werden muß. (Koch Prozeß-Ordnung 2. Auflage S. 330. Präjudiz des Ober-Tribunals Nr. 614 a. 1839. Präjud. Samml. Band 1 S. 385).

Es war hiernach in die Sache selbst einzutreten und zunächst zu prüfen, ob der von dem Regierungs-Präsidenten erhobene Einwand der Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte begründet ist. Es hängt dies lediglich von der Beantwortung der Frage ab, ob als: „Schulbeitrag“ im Sinne des §. 135. X. Nr. 1. der Kreis-Ordnung auch Schulgeld zu verstehen ist oder nicht. Zweifellos verbindet der Sprach-

gebrauch — der amtliche wie der außeramtliche — mit beiden Worten verschiedene Begriffe, aber gemeinsam ist den „Schulbeiträgen“ und dem „Schulgeld“ die Bestimmung, zum Unterhalte der Schule zu dienen. „Schulbeiträge“ werden die der Schule zu gewährenden Beiträge der Unterhaltungspflichtigen genannt.

Der Kreis dieser Pflichtigen bestimmt sich nach dem Gesetze beziehungsweise der Schulverfassung. Je nachdem hiernach die Pflicht zur Unterhaltung der Volksschule den zur Schule gewiesenen Hausvätern (Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 12. §. 29 ff.), den zur Schule gehörigen Gemeinden und Ortschaften (Gutsbezirken) — Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 §§. 39. 40 ff. — den zur Schule geschlagenen Herrschaften und Gemeinden — §§. 18. 19 ff. des schlesischen katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 — u. s. w. obliegt, spricht man von Hausväterbeiträgen, Gemeinde-Beiträgen, gutherrlichen Beiträgen u. s. w. Alle diese Beiträge der Pflichtigen werden als „Schulbeiträge“ bezeichnet. In soweit das Gesetz Quantum oder Quote selbst nicht bestimmt, geschieht die Vertheilung des Bedarfs auf die Pflichtigen nach den Grundsätzen, welche für die Heranziehung zu den Gemeindelasten maßgebend sind.

Auf den Vortheil und den Nutzen, welche die Schule dem Pflichtigen gewährt, wird nicht gerücksichtigt.

In der außeramtlichen Sprache wird auch wohl der vom Staate einer Schule bewilligte Zuschuß als „Schulbeitrag“ bezeichnet.

Diesen Beiträgen werden gegenüber gestellt die eigenen Einnahmen der Schule, zu denen vorzugsweise das Schulgeld gehört.

Das Schulgeld ist das an die Schule oder den Lehrer zu entrichtende Entgelt für den Schulunterricht. — Es wird nur gezahlt für die die Schule besuchenden Kinder und zwar nicht von den „Schulunterhaltungspflichtigen“, sondern von denen, welchen die Fürsorge, der Unterhalt der Kinder obliegt. Auf die Bestimmung des „Schulgeldsatzes“ sind die Verhältnisse der zur Schulgeldzahlung Verpflichteten einflußlos. Wenn der Schulgeldsatz vielfach in den oberen Klassen oder Stufen ein höherer ist, als in den niederen, so erklärt sich dies aus dem Umstande, daß die Gegenleistung der Leistung entsprechen soll. Hört die Leistung auf, verläßt das Kind die Schule, ist es an dem Besuche derselben durch Krankheit behindert, wird die Schule zeitweise wegen ansteckender Krankheiten zc. geschlossen, so fällt die Gegenleistung — das Schulgeld — fort. (Reskript des Unterrichts-Ministers vom 28. Juli 1827 und 3. August 1831. von Köhne, Das Unterrichtswesen S. 781 ff.)

Das Schulgeld ist hiernach durchweg nach anderen Grundsätzen zu beurtheilen, als die Schulbeiträge.

Dem entsprechend stellt auch das Allgemeine Landrecht den „Beiträgen“ das Schulgeld gegenüber (Allgemeines Landrecht II.

7. §. 32.), und die Kabinetts-Ordre vom 19. Juni 1836 (Gesetz-Samml. S. 198), wie das Gesetz vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung S. 241) unterscheiden gleichfalls zwischen Abgaben und Leistungen, welche für die Schule zu entrichten sind, und dem Schulgelde. Kein Gesetz oder Gesetz-Entwurf auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen (vergleiche die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen von 1817 bis 1868, Berlin 1869) stellt das Schulgeld den Schulbeiträgen gleich oder begreift das erstere mit unter den letzteren.

Wenn nach diesen Vorgängen die Kreis-Ordnung dem Kreis-ausschusse im §. 135. X. 1.

die Entscheidung von Beschwerden über die Heranziehung zu Schulbeiträgen

überweist, so würde die Annahme, daß unter Schulbeiträgen auch Schulgeld zu verstehen sei, sich nur dann rechtfertigen lassen, wenn die Entstehungsgeschichte der Gesetzes-Bestimmung auf eine derartige Absicht des Gesetzgebers schließen ließe. Dies ist aber nicht der Fall.

Die Bestimmungen unter X. des §. 135. der Kreis-Ordnung fehlten in dem Regierungs-Entwurfe. Sie sind erst auf Veranlassung des Abgeordnetenhauses in das Gesetz aufgenommen. Man war sich wohl bewußt, daß damit dem künftigen Unterrichts-Gesetze vorgegriffen werde, hielt dies aber für unbedenklich, weil dem Kreis-ausschusse die Judikatur auf einem ähnlichen Gebiete — dem der Kommunalbesteuerung — überwiesen werden sollte. Dieser Grund paßt allerdings, wie oben gezeigt, auf die „Schulbeiträge“, nicht aber auf das Schulgeld, welches keine rechtliche Seite bietet, die dem Kommunalsteuer-System verwandt wäre. Auch scheint es nicht ohne Bedeutung, daß der Gesetzgeber, obwohl er die Nr. 1. X. des §. 135. der Kreis-Ordnung möglichst genau der Nr. 10. IX. desselben Paragraphen nachbildete, in der letzteren von der „Heranziehung zu den Gemeindelasten“, in der ersteren von der „Heranziehung zu Schulbeiträgen“ spricht. Es deutet dies darauf hin, daß der Gesetzgeber sich der Bedeutung des gewählten Wortes wohl bewußt gewesen ist und absichtlich nicht das Wort „Schullasten“ gebraucht hat, um jedem Mißverständnisse vorzubeugen.

Erwägt man ferner noch, daß die Kreisordnung sich nicht zur Aufgabe gestellt hat, die Kompetenzen der Kreis-ausschüsse in Schul-sachen erschöpfend zu regeln, sich vielmehr darauf beschränkt, denselben einzelne bestimmt abgegrenzte Befugnisse auf diesem Gebiete zu überweisen, im Uebrigen aber es bei dem bestehenden Rechtszustande beläßt, so kann dem Worte „Schulbeiträge“ im §. 135. X. 1. nicht wohl die Auslegung gegeben werden, daß darunter auch „Schul-geld“ zu verstehen sei. Es muß vielmehr hinsichtlich des letzteren angenommen werden, daß die Kreis-Ordnung den früheren Zustand,

wonach die Schulaufsichtsbehörden darüber zu befinden haben, einem Jeden, der sich zur Zahlung des Schulgeldes nicht verpflichtet hält, aber unbedingt der ordentliche Rechtsweg offen steht, nicht geändert hat.

Der Vorderrichter legt hiernach den §. 135. X. 1. der Kreis-Ordnung unrichtig aus, wenn er aus demselben die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung in streitigen Schulgeldsachen herleitet. Seine Entscheidung war daher aufzuheben und aus den oben entwickelten Gründen das Erkenntniß des Kreisausschusses dahin abzuändern, daß das Verwaltungskreitzverfahren für unzulässig zu erachten. Damit ist selbstverständlich jedes weitere Eingehen auf die zur Entscheidung gestellten Streitfragen ausgeschlossen.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 72. beziehungsweise §. 76. Nr. 4. des Gesetzes vom 3. Juli 1875.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

D. B. G. Nr. 1125.

147) Behörde, bei welcher die kalkulatorische Feststellung der Bauanschläge zu erfolgen hat.

Berlin, den 16. Juli 1877.

Auf den Bericht vom 11. April d. J. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium im Einvernehmen mit dem Königlichen Ministerium für Handel u. s., Abtheilung für das Bauwesen, daß die Revision und Feststellung des technischen Kalküls eines Kostenauschlages von der Revision des Anschlages überhaupt untrennbar ist und daß, wenn die erstere auch von jedem Sekretariats- oder Kalkulaturbeamten ausgeübt werden kann, doch die Thätigkeit dieses letzteren unter der steten Kontrolle des Baubeamten, welchem die Revision und Feststellung des Anschlages obliegt, sich befinden muß, da sonst Irrthümer unvermeidlich sind.

Hiernach gehört die kalkulatorische Revision der Bauanschläge zu den Obliegenheiten der vorrevidirenden Königlichen Regierung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An  
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

U. II. 6896.

148) Verpflichtung zur Fertigung der Reinschriften der in der Central-Instanz zur Festsetzung gelangenden Etats.

Berlin, den 12. Juli 1877.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwiedere ich auf die Anfrage vom 22. v. M., daß alle in der Central-Instanz zur Feststellung gelangenden Etats in Reinschrift von den Provinzial-Behörden einzureichen sind, daß es aber dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium unbenommen bleibt, Etats, welche bei der dortseits bewirkten Vorrevision mehr oder minder erheblichen Korrekturen unterzogen sind, den zur Einreichung Verpflichteten zur Anfertigung eines neuen Etats unter Berücksichtigung der Aenderungen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zurückzugeben. Es darf aber eine Verzögerung über die für die Einreichung der Etats festgestellte Frist hinaus dadurch nicht eintreten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

das königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

U. II. 1719.

## II. Universitäten, Akademien, u.

149) Vermehrung und Benutzung der Universitäts-Bibliothek zu Kiel im Jahre 1876.

Nach dem Jahresbericht über die Verwaltung der Universitäts-Bibliothek zu Kiel im Jahre 1876 wies das Accessions-Journal am Jahreschlusse mit Einschluß aller Geschenke im Ganzen 1734 Nummern nach, wobei Dissertationen und Programme nicht mitgerechnet sind.

Die Gesamtsumme aller Entleihungen während des Jahres 1876 bezifferte sich auf 6720 Nummern, davon nach auswärts 194 Werke in 276 Bänden. Die Zählung der gleichzeitig verliehenen Werke, welche Mitte Dezember vorgenommen wurde, ergab 1075 Nummern.

## 150) Preisvertheilung bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1877 Seite 75 und Seite 223.)

In der am 3. August d. J. stattgehabten öffentlichen Sitzung des unterzeichneten Senats ist das Ergebniß der in diesem Jahre von der königlichen Akademie der Künste ausgeschriebenen 5 Preisbewerbungen verkündet worden. Der Preis wurde zuerkannt:

1) bei der in diesem Jahr für das Fach der Bildhauerei eröffneten Konkurrenz um den großen akademischen Staatspreis dem Bildhauer Richard Ohmann in Berlin;

2) bei der Konkurrenz der ersten Michael Beerschen Stiftung, nur für Bekenner der jüdischen Religion und in diesem Jahr ebenfalls für das Fach der Bildhauerei ausgeschrieben, dem Bildhauer Ephraim Keyser, geboren zu Baltimore;

3) bei der Konkurrenz der zweiten Michael Beerschen Stiftung, in diesem Jahr für das Fach der Musik eröffnet, dem Musiker Oscar Merz in München;

4) bei der Konkurrenz der Meyerbeerschen Stiftung für Tonkünstler dem Musiker Arnold Krug in Berlin;

5) bei der Konkurrenz der von Rohrschen Stiftung, in diesem Jahr für das Fach der Architektur eröffnet, dem Architekten Karl Schick, geboren zu Honau im Großherzogthum Baden.

Berlin, den 5. August 1877.

Der Senat der königlichen Akademie der Künste.

In Vertretung: K. Becker.

Bekanntmachung.

## 151) Akademische Kunstausstellung zu Berlin.

(Centrbl. pro 1876 Seite 472 No. 192.)

Die akademische Kunstausstellung von Werken lebender Künstler des In- und Auslandes im provisorischen Ausstellungsgebäude auf dem Gantianplatz wird am Sonntag, den 2. September d. J., eröffnet und ist von da ab bis zum 28. Oktober d. J. täglich dem Publikum zugänglich, an den Sonntagen von 11 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, an den Wochentagen von 10 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags.

Berlin, den 30. August 1877.

Die königliche Akademie der Künste.

Sitzig.

Bekanntmachung.

### III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

#### 152) Remunerationen der Lehrer höherer Unterrichts- anstalten für Stellvertretungen.

Berlin, den 24. Juli 1877.

Die von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in dem Bericht vom 8. März d. J. gestellten Anträge auf Remunerationen für Lehrer der höheren Bürgerschule zu N. beruhen auf Voraussetzungen, welche ich nicht als zutreffend anerkennen kann. Vollbeschäftigte, festangestellte Lehrer gehören mit ihrer ganzen Kraft der Lehranstalt an, an welcher sie angestellt sind; damit sie dieser Verpflichtung genügen können, sind sie durch den Normaletat den entsprechenden Kategorien der Beamten in andern Gebieten in ökonomischer Hinsicht gleichgestellt. Dieselben haben zugleich die Verpflichtung, wie die Beamten jedes andern Gebietes, bei vorübergehenden Lücken in dem Kollegium Stellvertretungen auf Anordnung des Vorstehers und nach dem Maße ihrer Kraft zu übernehmen, ohne daß sich daran ein Anspruch auf Remuneration anknüpft. Es ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß, sofern Mittel verfügbar sind, für erhebliche Mehrleistungen eine Remuneration bewilligt werde; dieselbe aber als Bezahlung der einzelnen Lehrstunden zu berechnen, entspricht nicht dem bezeichneten Verhältniß der festangestellten Lehrer zu der Anstalt und ist schon deshalb zu vermeiden, weil dadurch die etwa bewilligte Remuneration den Schein eines Rechtsanspruches gewinnen kann.

Anders ist der Fall bei dem nur im Nebenamte beschäftigten Pfarrer N., welcher über die von ihm übernommenen Lehrstunden hinaus der Anstalt gegenüber keine weiteren amtlichen Verpflichtungen hat; in diesem Falle ist nichts dagegen einzuwenden, daß für die Mehrleistungen die Remuneration nach demselben Maßstabe bemessen werde, wie für die regelmäßig von ihm übernommenen Leistungen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Falk.

An  
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.  
U. II. 6988.

### 153) Frequenz der Gymnasial- und (Centralblatt pro 1877

#### I. General-Uebersicht von der Frequenz der

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesamtfrequenz am Schlusse des Semesters 1876		Gesammt- a) auf			
			an den Gymnasien.						in d. Gymnasien.	in den Vorlesungen.	St. I.	St. II.	St. III.	St. IV.
			Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hilfslehrer.	Technische Lehrer.	Ordnungsdienste, welche den Religionsunter- richt ertheilen.	Probe-Rathbeirath.	an den mit denselben ver- bundenen Vorlesungen.						
1	Preußen . . .	26 <sup>1)</sup>	291	25	36	15	23	41	7191	891	805	1349	2059	1301
2	Brandenburg . . .	31 <sup>1)</sup>	432	41	77	4	31	72	9949	2582	963	1814	2777	1760
3	Pommern . . .	17	181	32	34	1	5	26	4976	857	535	864	1307	985
4	Hessen . . .	14	155	16	15	19	5	12	3841	436	347	654	1059	762
5	Sachsen . . .	35	373	34	63	45	26	26	9383	931 <sup>2)</sup>	1040	1721	2496	1733
6	Sachsen . . .	24	257	24	51	11	16	19	6422	566	711	1198	1597	1120
7	Schleswig-Holstein	12 <sup>2)</sup>	138	4	18	—	11	13	1805 (1624)	391 (1084)	206	302	441	293
8	Hannover . . .	19	186	14	30	4	10	26	3685	972	493	707	991	623
9	Westfalen . . .	20	198	25	20	24	21	7	4542	250	682	946	978	598
10	Ober- u. Niederrhein	12	143	17	24	13	10	—	2865	7	366	599	682	454
11	Rheinprovinz	25	271	39	47	25	19	19	6009	816	694	967	1453	936
12	Sachsen-Altenburg	1	9	—	3	1	—	—	106	—	21	21	18	16
Summe		236	2637	271	423	159	193	261	61216	8762	6983	11131	16056	10581
Gymnasium zu Coburg (Walder)		1	8	1	1	—	—	—	104	—	17	21	26	19

1) Zugang: Königl. Gymnasium zu Danzig.

2) Zugang: Leibniz-Gymnasium zu Berlin.

#### II. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymsien.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesamtfrequenz am Schlusse des Semesters 1876		Gesammt- a) auf			
			an den Progymsien.						in den Pro- gymsien.	in den Vor- lesungen.	St. I.	St. II.	St. III.	St. IV.
			Rectoren und ordent- liche Lehrer.	Wissenschaftliche Hilfslehrer.	Technische Lehrer.	Ordnungsdienste, welche den Religionsunter- richt ertheilen.	Probe-Rathbeirath.	an den mit denselben ver- bundenen Vorlesungen.						
1	Preußen . . .	12	13	10	10	1	—	10	272	36	—	31	82	58
2	Brandenburg . . .	12	12	10	10	—	—	4	251	64	—	25	61	56
3	Pommern . . .	3	17	10	10	—	—	—	415	145	—	38	80	93
4	Hessen . . .	2	11	10	10	—	—	—	253	27	—	25	51	51
5	Sachsen . . .	1	6	10	10	—	—	—	194	46	3	11	28	33
6	Sachsen . . .	3 <sup>1)</sup>	14	10	10	—	—	—	236	—	—	58	95	94
7	Hannover . . .	1	6	—	10	—	—	—	123	22	—	17	27	29
8	Westfalen . . .	3	13	—	10	4	—	1	170	—	—	30	48	43
9	Rheinprovinz	18	97	16	19	19	—	2	1687	43	—	220	402	325
Summe		35	189	29	38	30	—	13	3558	383	3	455	874	782

1) Zugang: Realschule.

## der Real-Lehranstalten.

Seite 80 Nr. 41.)

## Gymnasien des Preussischen Staats sowie des Fürstenthums Waldeck und

6.										7.							
Frequenz im Winter-Semester 1876/77										Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
an Gymnasien.				b) in den Vorschulen.						auf den Gymnasien				in den Vorschulen			
RL V	RL VI.	Uebersaupt.	Daranter neu Aufgenommen.	RL I.	RL II.	RL III.	Uebersaupt.	Daranter neu Aufgenommen.	evangelisch.	katholisch.	Orthodoxen.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Orthodoxen.	jüdisch.	
1397	1305	8214	1023	746	419	41	1246	352	6072	1257	—	895	1037	65	—	144	
1893	1946	11193	1274	1310	1906	—	3216	634	9264	271	—	1651	2654	74	—	493	
853	895	5469	493	629	502	—	1131	274	5054	36	—	352	1010	6	—	115	
750	748	4349	504	409	198	—	597	161	1941	1262	—	1146	339	62	—	196	
1814	1882	10680	1297	536	362	192	1080	159	5187	3656	—	1917	725	132	—	233	
1006	1042	6774	362	295	361	—	659	93	6379	280	6	109	642	5	1	11	
422	401	2065	98	397	110	66	573	74	1994	35	—	39	547	11	1	14	
736	739	4290	305	527	457	24	1184	86	3437	711	—	142	923	39	—	47	
789	771	4733	191	134	94	42	267	17	2293	2219	—	221	203	37	—	27	
424	365	3080	215	7	—	—	7	—	2292	637	—	151	2	4	—	1	
1862	1096	6214	209	460	470	—	930	112	2321	3654	—	243	494	402	—	37	
17	19	112	6	—	—	—	—	—	13	89	—	1	—	—	—	—	
11308	11218	67187	5971	5457	4872	365	10724	1962	46245	14119	6	6917	8573	836	2	1313	
20	12	118	14	—	—	—	—	—	103	—	—	15	—	—	—	—	

3) Nach Berichtigung der früheren Angabe vom Johannes-Gymnasium zu Breslau und vom Gymnasium in Grieshagen um 45 Vor Schüler geringer. — 4) Zugang: Wandebede.

## von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preussischen Staats

6.										7.							
Frequenz im Winter-Semester 1876/77										Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
an Progymnasien.				b) in den Vorschulen.						auf den Progymnasien				in den Vorschulen			
RL V.	RL VI.	Uebersaupt.	Daranter neu Aufgenommen.	RL I.	RL II.	Uebersaupt.	Daranter neu Aufgenommen.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.				
71	74	316	41	50	8	58	22	122	139	56	21	25	12				
63	54	259	8	54	17	71	7	235	—	24	66	—	5				
116	116	443	25	106	73	179	34	401	3	39	150	2	27				
74	69	269	16	28	11	39	12	73	102	94	13	6	20				
40	43	158	10	23	31	54	8	53	60	45	12	11	31				
103	73	423	187	—	—	—	—	412	4	7	—	—	—				
26	23	124	1	29	—	29	7	113	4	7	27	1	1				
20	42	193	13	—	—	—	—	30	138	15	—	—	—				
374	482	1803	116	29	26	54	11	436	1289	78	6	47	1				
890	975	3978	420	318	166	484	101	1875	1738	365	295	92	97				

## der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des

1. Reisende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimat nach waren diese Schüler (5a, 5b)					Gesamt-Abgang							
		auf den Gymnasien			in den Vorschulen		a) von							
		Inländer			Inländer		mit dem Requirirungszeugniß.	andere Gymnasien.	Progymnasien.	Real- schulen		zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	freistige Elementarschulen.	
		aus b. Schulfert.	von auswärts.	Ausländer.	aus b. Schulfert.	von auswärts.				I.	II.			
1	Preußen . . . .	4307	3406	101	1020	214	12	130	135	7	48	5	15	56
2	Brandenburg . . . .	8314	2777	102	3079	124	13	184	293	1	115	11	22	62
3	Pommern . . . .	3438	2270	61	962	163	6	122	99	6	45	6	28	22
4	Posen . . . .	2541	1767	71	511	74	12	58	99	2	8	—	3	26
5	Schlesien . . . .	6165	4444	81	993	91	6	143	253	6	51	4	37	63
6	Sachsen . . . .	3593	2910	271	588	68	3	185	159	6	42	8	9	59
7	Schleswig-Holstein	1190	710	185	435	94	44	47	36	—	43	8	23	39
8	Hannover . . . .	2694	1481	111	939	56	13	134	85	3	69	1	22	38
9	Westfalen . . . .	2971	1719	43	244	22	1	166	113	5	63	3	24	32
10	Hessen-Rheinf.	1900	1146	134	4	2	1	88	59	—	14	6	4	10
11	Rheinprovinz . . . .	4280	1862	76	894	31	5	74	190	15	67	13	12	57
12	Hedersleben . . . .	63	48	1	—	—	—	1	3	—	—	2	—	—
Summe		41020	24930	1237	9669	939	116	1332	1524	51	563	67	199	506
Gymnasium zu Verbad (Walbed) . . . .		35	76	7	—	—	—	4	1	—	—	—	—	—

## und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während

1. Reisende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimat nach waren diese Schüler (5a, 5b)					Gesamt-Abgang							
		auf den Progymnasien			in den Vorschulen		a) von den							
		Inländer			Inländer		nach Absolvierung des Kursus der vorhand. obersten Klasse auf			ohne Absolvierung des Kursus der vorhandenen obersten Klasse auf				
		aus b. Schulfert.	von auswärts.	Ausländer.	aus b. Schulfert.	von auswärts.	Gymnasien.	Real- schulen	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	Gymnasien.	andere Progymn.	Real- schulen	in Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	freistige Elementarschulen.
1	Preußen . . . .	156	156	4	37	20	1	—	—	—	2	—	—	4
2	Brandenburg . . . .	176	83	—	60	11	—	2	—	—	—	1	—	6
3	Pommern . . . .	292	150	1	147	32	—	—	—	6	—	—	—	6
4	Posen . . . .	146	114	9	35	4	—	1	—	—	12	—	—	15
5	Schlesien . . . .	99	58	1	44	8	—	2	—	—	2	—	—	—
6	Sachsen . . . .	203	207	13	—	—	—	2	—	—	17	1	—	7
7	Hannover . . . .	82	42	—	25	4	—	—	—	—	—	—	—	1
8	Westfalen . . . .	106	76	1	—	—	—	2	—	—	6	—	—	3
9	Rheinprovinz . . . .	1064	727	12	53	1	—	21	3	—	39	9	6	17
Summe		2324	1613	41	401	80	3	28	3	—	89	10	9	2

## Winter-Schuljahres 1876/77.

9. im Winter-Semester 1876/77										10. Mitin Bestand am Schluß des Winter- Semesters 1876/77								
a) von den Gymnasien										b) von den Vorsschulen								
durch Tob.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Bwed.	Ueberhaupt.	durch Tob.	auf				Ueberhaupt.	in den Gymnasien.	in den Vorsschulen.		
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.				Gymnasien und Progymnasien.	Real- Lehr- anstalten.	sonstige Stabi- schulen.	zu unermitteltem Bwed.				Ueberhaupt.	
25	52	111	81	46	30	21	—	764	3	210	4	51	—	268	7450	978		
14	28	201	122	63	46	24	—	1186	10	414	42	112	—	578	10007	2638		
5	10	86	61	37	30	13	—	570	2	246	4	20	—	272	4899	859		
8	18	88	78	51	29	23	—	491	2	93	1	12	—	108	3854	489		
18	48	156	166	122	73	24	—	1164	5	242	16	22	—	285	9526	805		
5	27	117	86	69	37	14	—	823	1	171	10	40	—	222	5951	437		
—	7	41	33	13	10	3	—	323	—	187	5	46	—	238	1742	335		
3	9	62	39	44	27	20	—	556	—	338	21	18	—	377	3734	631		
3	46	135	65	44	36	13	—	768	—	95	—	9	—	104	3965	163		
4	18	49	39	25	21	7	—	344	—	—	6	56	—	—	2736	7		
6	36	184	85	78	73	41	—	931	1	245	6	56	—	308	5287	622		
—	2	2	3	3	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	96	—		
91	301	1232	858	595	412	203	—	7936	24	2241	109	386	—	2760	59251	7964		
															Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters		61216	8762
															Mitin am Schluß des Winter-Semesters 1876/77		weniger	—
															1965	798		
—	—	—	1	3	3	—	—	12	—	—	—	—	—	—	106	—		
															Gegen das vorhergehende Semester mehr		2	—

## des Winter-Schuljahres 1876/77.

9. im Winter-Semester 1876/77										10. Mitin Bestand am Schluß des Winter- Semesters 1876/77								
a) von den Progymnasien										b) von den Vorsschulen								
durch Tob.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Bwed.	Ueberhaupt.	durch Tob.	auf				Ueberhaupt.	in den Pro- gymnasien.	in den Vorsschulen.		
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.				Gymnasien und Progymnasien.	Real- Lehr- anstalten.	sonstige Stabi- schulen.	zu unermitteltem Bwed.				Ueberhaupt.	
—	—	1	9	4	2	2	—	24	—	—	—	1	—	1	292	57		
—	—	4	7	4	—	1	—	33	—	—	—	4	—	32	226	39		
—	—	6	5	7	6	2	—	38	1	27	8	1	—	11	405	168		
—	—	—	6	9	4	4	—	52	—	1	—	8	—	9	217	30		
—	—	14	21	12	3	1	—	79	—	—	—	2	—	2	154	52		
—	—	4	1	4	—	—	—	10	—	8	—	—	—	8	114	21		
1	—	20	4	4	1	1	—	42	—	—	—	—	—	1	141	—		
—	—	48	33	52	54	41	—	326	—	—	—	1	—	1	1477	53		
1	—	97	88	96	70	52	—	608	3	44	—	17	—	64	3370	420		
															Bestand am Schluß des vorigen Semesters		3558	383
															Mitin am Schluß des Winter-Semesters 1876/77		weniger	mehr
															188	37		

## III. General-Übersicht

1. Kaufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Real- schulen.	4. Zahl der Lehrer							5. Gesamtfrequenz am Schlusse des Semesters 1876		Gesamt- a) auf den			
			an den Real- schulen.							in den Real- schulen.	in den Ober- schulen.	I.	II.	III.	IV.
			Zehrenten, Ober- u. erweiterte Lehrer.	Hilfslehrer Hilfslehrer.	Technische Lehrer.	Oberschüler, welche den Schulbesuch nicht abbrechen.	Probir-Schulbeirath.	an den mit denselben ver- bundenen Vorlesern.	in den Ober- schulen.						
												RL	RL	RL	RL

A. Real-  
schulen

1	Preußen . . . .	9	99	19	16	5	8	11	2750	334	192	156	711	607
2	Brandenburg . .	11	170	20	32	1	12	33	5255	1264	290	875	1629	1047
3	Pommern . . . .	4	41	4	6	—	—	5	1129	162	72	219	306	258
4	Posen . . . . .	4	52	4	8	7	4	9	1273	326	64	163	349	275
5	Sachsen . . . .	9	100	16	22	12	8	10	2602	297	190	416	616	476
6	Sachsen . . . .	6	83	11	21	7	5	9	2691	362	162	352	715	564
7	Schleswig-Holstein	2	—	—	—	—	—	—	215	—	26	60	89	50
8	Hannover . . . .	11	104	11	20	2	6	19	3076	758	234	497	898	566
9	Welfen . . . . .	9	81	15	10	13	7	—	2046	12	162	391	689	376
10	Ober- u. Niederrhein	4 <sup>1)</sup>	55	13	8	2	4	16	1106	363	79	206	444	293
11	Rheinprovinz . .	12	160	20	26	13	7	21	3574	648	182	622	998	643
Summe		81	945	133	169	62	61	133	25677	4523	1622	4249	7452	5455

B. Real-  
schulen

1	Brandenburg . .	3	45	9	11	—	8	5	1049	221	51	113	313	244
2	Pommern . . . .	1	9	3	2	—	—	3	213	40	14	14	24	61
3	Sachsen . . . . .	1	13	2	6	1	1	—	552	—	50	101	122	106
4	Schleswig-Holstein	3	32	3	6	—	5	11	841	402	57	167	165	165
5	Ober- u. Niederrhein	7 <sup>2)</sup>	46	24	18	3	2	17	1212	594	106	156	197	240
6	Rheinprovinz . .	3	30	6	4	—	3	5	875	235	81	81	124	205
Summe		18	175	47	47	4	19	41	4742	1492	361	632	945	1021

1) Zugang: Köpfer-  
schule in Frankfurt a./M.

von der Frequenz der Realschulen des Preussischen Staats und der mit

6.										7.							
Frequenz im Winter-Semester 1876/77										Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
Realschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den Realschulen				in den Vorschulen			
RL	RL	Uebershaupt.	Darunter von Aufgenommenen.	RL	RL	RL	RL	Uebershaupt.	Darunter von Aufgenommenen.	evangelisch.	katholisch.	Dijsbüdenen.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dijsbüdenen.	jüdisch.
V.	VL			I.	II.	III.	IV.										

### I. Ordnung.

521	579	3058	275	336	90	—	—	426	95	2712	116	—	230	396	17	—	23
808	976	5808	553	731	775	—	—	1509	245	5072	110	—	626	1315	27	—	167
197	172	1244	115	123	79	—	—	202	40	1165	9	—	71	166	3	—	13
273	249	1373	100	196	179	—	—	375	49	871	188	—	314	246	54	—	71
580	509	2787	185	150	105	88	—	313	46	1871	576	—	340	264	50	—	29
596	467	2856	165	150	235	—	—	385	23	2678	73	10	95	350	13	2	20
—	—	224	9	—	—	—	—	—	—	221	1	—	2	—	—	—	—
56	437	3159	152	332	243	216	—	791	33	2853	127	—	178	737	17	—	37
298	245	2119	72	13	—	—	—	13	1	1460	516	—	142	7	2	—	4
306	347	1669	562	210	211	226	—	617	284	1417	100	—	151	539	35	—	73
634	729	3797	223	350	402	—	—	752	104	2046	1441	—	310	492	215	—	45
4901	4709	28091	2414	2591	2322	530	—	5443	920	22366	3256	10	2459	4522	437	2	482

### II. Ordnung.

251	234	1206	157	124	124	—	—	249	27	1116	32	—	58	238	3	—	7
50	61	224	11	32	26	—	—	58	19	200	3	—	21	51	—	—	7
94	142	605	53	—	—	—	—	—	—	574	7	—	24	—	—	—	—
168	206	929	87	188	135	120	—	443	41	847	16	—	65	416	7	—	20
295	283	1279	67	293	183	195	—	671	77	546	62	—	671	321	28	—	322
315	231	937	62	134	117	—	—	251	16	649	237	—	51	182	62	—	7
1063	1157	5179	437	771	585	315	—	1671	179	2832	357	—	890	1208	100	—	363

3) Zugang: Weberhöfische und Ringerschule in Frankfurt a./M.

denselben organisch verbundenen Vorschulen während des Winter-

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesamt-Abgang						
		auf den Real- schulen			in den Vor- schulen			a) von						
		Inländer			Inländer			mit dem Zeugniß der Klasse.	auf					
		aus b. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus b. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.		andere Real- schulen I. II. Ordnung.	in Abgangsprü- fungen berech- tigte höb. Vorschulen	sonstige Stadt- schulen.	Gymnasien.	Preparanden.	

## A. Realschulen

1	Preußen . . . .	2049	958	51	373	53	—	50	28	3	5	42	12	1
2	Brandenburg . .	4429	1290	89	1436	59	14	51	56	7	7	88	47	4
3	Pommern . . . .	894	348	2	196	6	—	18	6	—	—	6	2	—
4	Posen . . . . .	852	491	30	324	46	5	16	24	—	1	32	19	—
5	Schlesien . . . .	1691	1038	58	293	50	—	29	30	1	8	37	17	—
6	Sachsen . . . . .	1570	1155	131	365	18	2	30	23	2	3	25	12	7
7	Schleswig-Holstein	106	117	1	—	—	—	4	2	—	—	—	—	—
8	Hannover . . . .	1975	1026	157	730	53	8	80	32	1	6	24	23	1
9	Westfalen . . . .	1345	748	25	10	3	—	63	12	—	3	37	27	—
10	Hessen-Nassau . .	1253	340	75	565	69	13	19	11	31	15	8	27	—
11	Rheinprovinz . . .	2972	763	62	724	24	4	24	24	7	14	49	48	2
Summe		19136	8274	681	5016	391	46	384	248	52	62	348	234	15

## B. Realschulen

1	Brandenburg . . .	1101	87	18	243	5	—	10	—	—	—	2	2	—
2	Pommern . . . . .	162	62	—	54	4	—	1	—	—	—	2	—	—
3	Sachsen . . . . .	342	256	7	—	—	—	6	1	1	1	4	3	—
4	Schleswig-Holstein	664	161	103	398	28	17	4	6	—	2	19	1	—
5	Hessen-Nassau . .	980	216	83	635	30	6	4	1	1	3	9	11	2
6	Rheinprovinz . . .	740	190	7	234	17	—	6	—	5	—	25	18	—
Summe		3989	972	218	1564	84	23	31	8	7	6	61	35	2

## Schuljahres 1876/77.

9. im Winter-Semester 1876/77												10. Stand am Schluß des Winter- Semesters 1876/77			
a) von den Realschulen								b) von den Vorschulen						in den Realschulen.	in den Vorschulen.
durch Zeb.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Bverd.	Uebershaupt.	durch Zeb.	auf					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.				Realschul- Anhalten.	sonstige Stadt- schulen.	Gymnasien und Progymnasien.	zu unermitteltem Bverd.	Uebershaupt.	

## I. Ordnung.

4	8	93	41	37	17	10	—	351	2	124	21	—	—	147	2707	279
10	19	202	165	82	29	6	—	773	5	268	30	22	—	325	5035	1184
2	2	45	25	19	15	5	—	145	—	42	1	—	—	43	1099	159
2	4	41	50	27	10	5	—	231	—	116	15	6	—	137	1142	238
3	23	67	62	60	38	20	—	395	1	77	22	3	—	103	2392	240
5	12	89	80	69	48	8	—	413	1	114	8	22	—	145	2443	240
—	2	23	11	3	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—	179	—
5	11	150	81	60	30	3	—	507	2	253	14	18	—	287	2651	504
1	7	121	97	32	10	5	—	415	—	12	1	—	—	13	1703	—
2	8	48	27	24	8	11	—	239	—	73	2	30	—	105	1429	542
4	14	154	73	45	38	34	—	530	1	168	33	19	—	221	3267	531
38	110	1033	712	458	243	107	—	4044	12	1247	147	120	—	1526	24047	3917
Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)															25677	4523
Nicht am Schluß des Winter-Semesters 1876/77															weniger	
															1630	606

## II. Ordnung.

—	3	24	29	22	6	7	—	105	—	—	5	9	—	14	1101	234
—	6	1	2	4	3	—	—	19	—	13	—	1	—	14	205	44
1	16	8	14	12	2	1	—	70	—	—	—	—	—	—	535	—
1	19	15	29	9	4	—	—	109	2	81	15	6	—	104	819	339
—	72	7	13	18	12	—	—	153	2	84	12	11	—	109	1126	562
1	26	7	17	27	24	3	—	159	—	25	14	9	—	48	778	203
3	142	62	104	92	51	11	—	615	4	203	46	36	—	289	4564	1382
Stand am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)															4742	1492
Nicht am Schluß des Winter-Semesters 1876/77															weniger	
															178	110

## IV. General-Übersicht von der Frequenz der höheren Bürgerschulen

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der höheren Bürgerschulen.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesamtfrequenz am Schlusse des Sommer- Semesters 1876		Gesamti- a) auf den			
			an d. höheren Bürgerschulen.						in den höheren Bürgerschulen.	in den Ver- schulen.	Rl. I.	Rl. II.	Rl. III.	Rl. IV.
			Rektoren und ordent- liche Lehrer.	Wissenschaftliche Hilfslehrer.	Technische Lehrer.	Direktionskräfte, welche den Dienstkonunter- richt ertheilen.	Probe-Kandidaten.	an den mit denselben ver- bundenen Vorschulen.						
1	Preußen . . .	5	26	7	4	1	—	4	642	146	—	65	105	132
2	Brandenburg . .	9	52	7	8	1	—	12	1182	452	—	115	248	288
3	Pommern . .	3	13	2	2	—	—	4	306	97	—	41	67	78
4	Schlesien . . .	7	56	6	9	4	—	12	1472	701	31	90	197	304
5	Sachsen . . .	8	47	7	11	2	—	6	1196	259	—	155	212	234
6	Schleswig-Holstein	9	32	—	1	—	1	5	639 <sup>1)</sup>	111 <sup>1)</sup>	—	78	212	150
7	Hannover . . .	15 <sup>2)</sup>	62	10	11	2	—	15	1806	558	42	277	411	420
8	Westfalen . . .	6	36	6	6	7	—	—	735	25	—	70	155	148
9	Hessen-Rassau . .	16	106	21	35	17	—	30	2730	1158	97	334	501	608
10	Rheinprovinz . .	14 <sup>4)</sup>	77	18	15	14	—	9	1624	168	—	180	385	366
11	Hohenzollern . .	1	4	2	1	1	—	—	59	—	—	4	9	10
Summe		93	511	86	103	49	1	97	12391	3675	170	1409	2502	2738
Höhere Bürgerschule zu Kroifen (Walbed)			6	—	2	—	—	2	97	14	—	12	33	20

1) Abgang: Die Gymnasialklassen in Wandersbed.

2) Zugang: Duderstadt.

aller Kategorien des Preussischen Staats sowie des Fürstenthums Waldeck und

6. Frequenz im Winter-Gemeßer 1876/77										7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
höheren Bürger Schulen.				b) in den Volk Schulen.						auf den höheren Bürger Schulen				in den Volk Schulen			
Bl. V.	Bl. VI.	Uebershaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Bl. I.	Bl. II.	Bl. III.	Bl. IV.	Uebershaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Evangeliten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Evangeliten.	jüdisch.
206	187	695	53	121	43	—	—	164	18	625	48	—	22	146	7	—	11
257	342	1250	69	304	194	—	—	498	46	1187	9	—	55	497	2	—	9
67	75	328	22	38	67	—	—	105	9	312	1	—	15	102	—	—	3
427	465	1544	42	296	265	203	—	754	53	1015	335	1	163	460	179	1	114
292	335	1228	32	128	153	—	—	281	22	1210	7	—	11	275	1	—	5
93	128	664	22	119	9	—	—	128	17	652	1	—	8	126	—	—	2
363	379	1922	116	304	153	152	—	609	51	1620	210	1 <sup>3)</sup>	91	550	36	—	23
191	186	750	15	26	—	—	—	26	1	597	117	—	36	25	1	—	—
63	695	2878	148	472	414	252	73	1211	53	2078	621	—	179	969	182	—	60
383	458	1782	158	122	69	—	—	191	23	922	757	—	103	104	80	—	7
20	20	63	4	—	—	—	—	—	—	4	37	—	22	—	—	—	—
2992	3260	13071	680	1920	1367	607	73	3967	292	10222	2142	2	705	3244	488	1	234
19	14	98	1	16	—	—	—	16	2	83	1	—	14	14	—	—	2

3) Japanisch.

4) Zugang: Dierfen.

der mit denselben organisch verbundenen **Vor schulen** während des

1. Samenhe Nummer	2. Provinzen.	3. Der Primarab nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesamter Abgang										
		auf d. Höheren Bürger schulen			in den Vor schulen			a) von den										
		Inländer		Ausländer.	Inländer		Ausländer.	mit dem Abgangseigniß der Reife zu einem Beruf	mit dem Abgangseigniß der Reife auf			ohne das Abgangseigniß der Reife auf			andere, Abgangsprüfungen verech. bei Bürger schulen (sonstige Gleich schulen).			
		aus dem Schulort.	von auswärts.		aus dem Schulort.	von auswärts.			Gymnasien.	Real schulen I.	II. Ordnung	Gymnasien.	Real schulen I.	II. Ordn.				
1	Preußen . . .	304	295	9	144	20	—	12	—	11	—	1	2	7	—	4	3	
2	Brandenburg . .	847	402	1	430	62	—	15	—	14	—	15	1	21	2	5	23	
3	Pommern . .	230	98	—	94	11	—	3	—	3	—	6	—	7	—	4	4	
4	Schlesien . . .	1277	227	10	700	54	3	17	—	2	—	15	—	12	—	10	19	
5	Sachsen . . .	735	471	22	251	30	—	18	—	12	—	15	—	35	—	3	29	
6	Schleswig-Holstein	397	222	42	105	22	1	4	—	5	1	8	—	2	1	3	21	
7	Hannover . . .	1288	575	59	537	70	2	61	1	24	1	19	—	29	1	3	9	
8	Westfalen . . .	500	249	1	20	6	—	3	1	1	—	14	—	8	1	—	11	
9	Sachsen-Magdeburg	2165	640	73	1031	164	16	99	—	22	—	30	1	9	3	10	35	
10	Rheinprovinz . .	1233	538	11	173	17	1	6	2	1	—	19	7	5	3	3	22	
11	Hohenzollern . .	45	14	4	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	
Summe		9108	3731	232	3485	459	23	238	4	95	2	143	11	136	11	45	176	
Höhere Bürger schule zu Meissen (Walded)		43	55	—	15	1	—	2	—	2	—	5	—	2	—	—	1	

## Winter-Schuljahres 1876/77.

9. im Winter-Semester 1876/77														10. Stichtag Bestand am Schluß des Winter- Semesters 1876/77			
höheren Bürgerfchulen										b) von den Vorfchulen						in den höheren Bürgerfchulen.	in den Vorfchulen.
durch Leb.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Bered. u.	Ueberschuß.	durch Leb.	auf			zu unermitteltem Bered.	Ueberschuß.			
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.				Gymnasien mit Progymnasien	Real- Lehr- anstalten.	Meisterfchulen.					
—	—	7	13	13	15	6	—	94	1	2	59	5	—	66	601	99	
—	—	34	28	36	16	8	—	218	1	34	31	21	—	87	1032	411	
—	—	4	8	7	3	2	—	51	1	—	31	8	—	40	277	65	
—	2	13	30	59	37	21	6 <sup>1)</sup>	243	1	27	5	28	17	78	1271	676	
3	—	16	29	53	31	6	—	250	4	45	46	6	—	101	978	180	
1	—	27	42	21	1	1	—	138	—	—	43	3	—	46	523	82	
1	—	38	61	63	27	6	—	344	—	1	171	12	—	184	1578	425	
—	—	19	17	21	14	10	—	120	—	—	13	13	—	26	630	—	
5	9	39	81	68	45	14	—	470	2	54	263	52	—	371	2408	840	
—	—	43	41	50	31	20	—	253	—	—	35	7	—	42	1529	149	
—	—	1	2	2	4	1	—	12	—	—	—	—	—	—	51	—	
10	11	241	352	393	224	95	6	2193	10	163	696	155	17	1041	10878	2926	
														Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters (Col. 5.)		12391	3675
														Zuße am Schluß des Winter-Semesters 1876/77		weniger	
														1513	749		
—	—	1	3	6	2	1	—	25	—	—	9	—	—	9	73	7	
														Gegen das vorhergehende Semester		weniger	
														24	7		

1) auf Gewerbsfchulen.

154) Einsendung von Programmen, welche wissenschaftliche Abhandlungen enthalten, an die Universitäts-Bibliothek zu Straßburg i. Elß.

Koblenz, den 16. Dezember 1876.

Das Gymnasium zu Saarbrücken hat der neugegründeten Kaiserlichen Universitäts- und Landes-Bibliothek zu Straßburg im Elß seine sämtlichen vor Errichtung der buchhändlerischen Centralstelle für den Programmen-Austausch erschienenen Programme bis einschließlich 1875 zum Geschenk gemacht.

Der Vorsteher der genannten Bibliothek, Herr Oberbibliothekar Dr. Baracq hat uns den Wunsch geäußert, daß in gleicher Weise von Seiten sämtlicher uns unterstellter höherer Lehranstalten bezüglich der, wissenschaftliche Abhandlungen enthaltenden Programme derselben aus den früheren Jahren bis einschließlich 1875 verfahren werden möge.

Wir bringen diesen Wunsch unter Hinweis auf die nationale Bedeutung der Straßburger Bibliothek zur Kenntniß der Direktionen (Rektorate) und erwarten, daß soweit die vorhandenen Bestände von früher erschienenen Programmen dies thunlich machen, die gewünschte Abgabe der letzteren von dort aus direkt erfolgen werde.

Inwieweit dies der Fall gewesen, ist in dem Ostern nächsten Jahres zu veröffentlichenden Programme der dortigen Anstalt kurz anzugeben.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

An  
die Direktionen und Rektorate sämtlicher uns  
unterstellter höherer Lehranstalten.

In gleichem Sinne ist auch von andern Königlichen Provinzial-Schulkollegien verfügt worden.

155) Vervielfältigung antiker Säulenkapitälé seitens des deutschen Gewerbe-Museums behufs Abgabe an andere Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 21. Juli 1877.

Das deutsche Gewerbe-Museum hieselbst hat die in dem beifolgenden Verzeichnisse näher bezeichneten Nachbildungen antiker Säulenkapitälé, welche in der Lages-Modellirklasse des Museums nach den besten Hilfsmitteln modellirt sind, behufs Abgabe an andere Unterrichts-Anstalten vervielfältigen lassen. Nach einer Mittheilung des Vorstandes des Museums ist derselbe in der Lage, von dem auf 150 Mark sich stellenden Gesamtpreis einen Rabatt von

10% zu bewilligen, und sind die Verpackungskosten erfahrungsmäßig auf ca. 30% des Originalpreises zu veranschlagen.

Das königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich, hiervon den Direktionen solcher höheren Lehranstalten, welche bei ihrem Zeichenunterrichte von den Nachbildungen Gebrauch machen können, insbesondere den Direktionen der Realschulen I. Ordnung Mittheilung zu machen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An  
sämmliche königliche Provinzial-Schulcollegien.

V. II. 1859.

Nachbildungen antiker Säulen-Kapitäl unter Zugrundelegung des gleichen oberen Durchmesser von 30 Cm. (Nr. 269—277 des Verzeichnisses der verkäuflichen Gyps-Abgüsse.)

Nr.		Mark.
265	Griechisch-dorisches Kapitäl vom Parthenon (454 v. Chr.) 41 Cm. br., 41 Cm. tief . . . . .	7,50
270	Griechisch-dorisches Kapitäl vom Tempel der Ceres in Pästum, (301 v. Chr.) 52 br., 52 tief, 31 hoch . . . . .	12,50
271	Römisch-dorisches Kapitäl, bei Albano gefunden, 44 br., 44 tief, 25 hoch . . . . .	11,50
272	Griechisch-ionisches Kapitäl vom Tempel am Flisjus (469 v. Chr.), 56 br., 37 tief, 28 hoch . . . . .	15,00
273	Griechisch-ionisches Kapitäl vom Erechtheion (429 v. Chr.), 57 br., 38 tief, 43 hoch . . . . .	17,00
274	Römisch-ionisches Kapitäl vom Tempel der Fortuna Virilis in Rom (48 v. Chr.) 50 br., 44 tief, 30 hoch . . . . .	11,50
275	Griechisch-korinthisches Kapitäl vom choragischen Monument des Lysikrates (335 v. Chr.), 59 br., 30 tief, 65 hoch — Größe des Originals — . . . . .	26,00
276	Griechisch-korinthisches Korb-Kapitäl vom Thurm der Binde in Athen (159 v. Chr.) 51 br., 51 tief, 46 hoch . . . . .	19,00
277	Römisch-korinthisches Kapitäl vom Tempel des Jupiter Stator in Rom (148 v. Chr.) 52 br., 52 tief, 52 hoch . . . . .	30,00

## 156) Verzinbliche Belegung der Kapitalien höherer Unterrichtsanstalten.

(Centrbl. pro 1873 Seite 271 Nr. 135.)

Berlin, den 30. Juli 1877.

Auf den Bericht vom 19. v. M., die verzinbliche Belegung der Kapitalien der höheren Unterrichts-Anstalten betreffend, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß, soweit nicht besondere gesetzliche oder stiftungsmäßige Bestimmungen entgegenstehen, die Bestimmung des §. 39. der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 439), durch welche der Kreis der für die Anlegung von Mündelgeldern zulässigen Werthpapiere erweitert worden ist, in geeigneten Fällen auch für die Anlegung von Kapitalien der höheren Unterrichts-Anstalten Anwendung findet. Soweit es sich um das Geltungsgebiet des Allgemeinen Landrechts handelt, sind die höheren Schulen durch §. 57. II. 12. Allgemeinen Landrechts mit den Kirchen, diese aber durch §. 228. II. 11. ibid. rücksichtlich der Verwaltung ihres Vermögens mit den Minderjährigen gleichgestellt, während in den übrigen Landesheilen sich die analoge Anwendung dieser Grundsätze aus allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkten rechtfertigt. Selbstverständlich ist jedoch in jedem einzelnen Falle mit der durch den Gegenstand gebotenen, gewissenhaften Vorsicht zu verfahren.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Salk.

An  
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.  
U. II. 1914.

## 157) Beschaffung der Turngeräthe für Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 30. Juni 1877.

Nach §. 19. der Instruktion für die Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 müssen die für Rechnung des Staats geschlossenen Kontrakte und gemachten Ankäufe in der Regel auf vorhergegangene Lizitation gegründet sein. Diese Bestimmung gilt auch für die Ausstattung von Turnhallen und Turnplätzen mit den erforderlichen Turngeräthen. Nach den gemachten Erfahrungen erfolgt aber die Herstellung dieser Geräthe, insbesondere der größeren und zusammengesetzten, oft in so mangelhafter Weise, daß nicht bloß der Turnbetrieb darunter leidet, sondern auch Gefahr für Leben und Gesundheit der Schüler entsteht, welche bei solider Herstellung der Geräthe und bei Anbringung der erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen ausgeschlossen sein würde. Es ist daher nothwendig, daß

die bezüglichen Arbeiten nur an solche Verfertiger vergeben werden, welchen eine hinreichende Kenntniß und Geschicklichkeit für die Herstellung von Turngeräthen zugetraut werden kann. Wo solche Personen nicht vorhanden sind, empfiehlt es sich, aus einer zuverlässigen Bezugsquelle Modelle für die einfacheren Geräthe kommen und nach diesen arbeiten zu lassen. Größere und zusammengesetzte Geräthe, zu deren Herstellung besondere Fachkenntnisse gehören, und welche geübte und geschickte Verfertiger besser und billiger zu liefern im Stande sind, als sie an Ort und Stelle auch nach Modellen beschafft werden könnten, werden zweckmäßig von jenen bezogen.

Als besonders zuverlässig für solche Bezüge von Turngeräthen hat sich der Turnanstaltsvorsteher Kluge hier (Kleinbeerenstraße 27) bewährt. Ein Verzeichniß der Preise, für welche sämtliche Turngeräthe von ihm zu beziehen sind, ist in zwei Exemplaren beigelegt. Dasselbe wird auch für den Fall der Lizitation von Nutzen sein.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß es sich zur Vermeidung von Weiterungen empfiehlt, sowohl bei Einrichtung von Turnsälen, bezw. von Turnplätzen, als auch insbesondere für die Abnahme der auf Lizitation gelieferten Turngeräthe einen bewährten Turnlehrer zuzuziehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An  
sämmliche Königl. Provinzial-Schulcollegien  
und Regierungen.  
U. III. 1639.

## IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

### 158) Einrichtung der Civilabtheilung der Central-Turnanstalt zu Berlin.

Aus Anlaß der Anfrage einer auswärtigen Regierung über Einrichtung und Unterricht der Civilabtheilung der Königl. Central-Turnanstalt zu Berlin haben auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten die beiden Lehrer der Anstalt im Anschluß an die Mittheilungen im Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung pro 1859 Seite 467 und besonders pro 1865 Seite 99 den nachfolgenden Bericht erstattet. Weitere eingehende Auskunft geben die Schriften Rothstein: Die Königl. Central-Turnanstalt zu Berlin, 1862 — und Stocken: Die Königl. Central-Turnanstalt zu Berlin, 1869.

Die Civilabtheilung der Königl. Central-Turnanstalt zu Berlin hat die Aufgabe, Turnlehrer namentlich für die höheren Lehranstalten des Preussischen Staates auszubilden.

„Zur Aufnahme in die Anstalt geeignet sind zunächst solche Lehrer, denen der Turnunterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminaren übertragen werden soll, oder welche, bereits als Turnlehrer fungirend, sich weiter vervollkommen wollen; ferner auch Volksschullehrer, welche geeignet erscheinen, neben Erlangung der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen des Schulwesens thätig zu sein.“ \*)

Es werden jährlich im Durchschnitt 50 Lehrer aus den verschiedenen Provinzen der Monarchie zu einem sechsmonatlichen Kursus einberufen. Dieselben werden unter Leitung der beiden ordentlichen Civillehrer der Anstalt von Hülfslehrern, welche aus den Eleven der vorjährigen Kurse ausgewählt sind, in kleineren Abtheilungen im praktischen Turnen, sowie im Fechten unterrichtet. Diese Hülfslehrer ertheilen zugleich den Schwimmunterricht in einer Winter-Schwimm-Anstalt.

Die wissenschaftlichen Vorträge werden von den beiden Civillehrern, sowie von einem Arzte gehalten.

## I. Unterrichtsstoff und Unterrichtsmittel.

### A. Der Unterrichtsstoff.

Derselbe umfaßt:

- 1) Die Vorträge über Anatomie, Physiologie und Diätetik, sowie über die ersten Hülfsleistungen bei vorkommenden Körperverletzungen.
- 2) Die Vorträge über die Geschichte der Leibesübungen, über Systematik und Methodik des Turnens.
- 3) Die Vorträge über Geräthkunde.
- 4) Den praktischen Unterricht. Dieser erstreckt sich
  - a. auf Freiübungen,
  - b. „ „ „ „ mit Handgeräthen,
  - c. „ „ „ „ an Gerüsten und Geräthen,
  - d. „ „ „ „ Stoß- und Hiebfechten,
  - e. „ „ „ „ den Unterricht im Schwimmen.
- 5) Den applikatorischen Unterricht
  - a. an dem Königlichen Seminar für Stadtschulen,
  - b. an einer mit diesem Seminar in Verbindung stehenden mittleren Knabenschule, und
  - c. an zwei Königlichen Gymnasien.

\*) Ministerial-Befugung vom 1. Mai 1873 (Centrbl. Seite 277). S. a. Befugung vom 15. März 1877 (Centrbl. Seite 146).

## B. Die Unterrichtsmittel.

Dazu gehören

- 1) An Handgeräthen:
  - a. kurze Holzstäbe,
  - b. Eisenstäbe,
  - c. Pantel,
  - d. kurze Schwingseile (bezw. Rohrreifen).
- 2) An Gerüsten und Geräthen:
  - a. die Kletter- und Steigegerüste mit
    - 1) Kletterstangen,
    - 2) Klettertauen,
    - 3) schrägen Leitern,
    - 4) Strickleitern,
    - 5) Doppelleiter,
    - 6) Steigemast,
    - 7) Steigewand,
    - 8) Sprossenständer;
  - b. die wagerechten Leitern;
  - c. die Schwebe geräthe (Balancirgeräthe) und zwar:
    - 1) Schwebes (Balancir-) Baum,
    - 2) Schwebebalken (Schwebestangen);
  - d. das Rect;
  - e. der Querbaum;
  - f. der Barren;
  - g. die Springgeräthe nämlich
    - 1) das Schnurspringgestell (Freispringel),
    - 2) die Springtreppe,
    - 3) das Sturm laufbrett,
    - 4) der Springkasten,
    - 5) der Springbock,
    - 6) das Springpferd,
    - 7) die Springstäbe,
    - 8) das lange Schwingseil.
  - h. die Schaukelgeräthe:
    - 1) die Schaukelringe,
    - 2) das Schaukelrect,
    - 3) das Schaukelseil (Schwungtau).
- 3) An Fechtgeräthen
  - a. Stoß- und Hiebrappiere,
  - b. Schutz waffen, bestehend in Fecht hauben und Fecht hand- schuhen.
- 4) An Schwimmgeräthen:
  - a. Geräthe für das Erlernen des Schwimmens,

- b. Gerathe fur das Wasserspringen,
- c. Rettungsgerathe,
- d. Gerath fur die Schwimmkunfte.

Die wissenschaftlichen Vortrage werden unterstutzt durch eine etwa 1000 Bande umfassende Bibliothek, durch Skelette, anatomische Praparate und Abbildungen, durch eine Sammlung von Modellen — welche Turngerathe, zwei vollstandig ausgerustete Turnhallen und eine Schwimm- und Bade-Anstalt umfassen — sowie durch Gerathzeichnungen.

## II. Methode und Betriebsweise des Unterrichts in der Anstalt.

### A. Der wissenschaftliche Unterricht.

1) Die Vortrage uber Anatomie, Physiologie, Diatetik u. bestehen in der Besprechung dieser Gegenstande in freiem Vortrage unter Benutzung von Praparaten und Abbildungen und zwar mit Anlehnung an den „Grundri der physiologischen Anatomie fur Turnlehrer-Bildungsanstalten, bearbeitet von Dr. W. Roth, Berlin, Voss'sche Buchhandlung 2. Aufl. 1872.“

Selbstverstandlich haben diese Vortrage die praktische Anwendung der genannten Gegenstande hauptsachlich im Auge, daher ihre Beziehungen zur Gymnastik, die in ihnen liegende Begrundung der gymnastischen wie diatetischen Pflege des Korpers eine besondere Wurdigung finden.

2) Die gymnastischen Vortrage behandeln unter stetem Hinweis auf die einschlagende Literatur zunachst die geschichtliche Seite der Gymnastik. Es werden zuerst die Griechen als Begrunder der Gymnastik hervorgehoben, und deren Bestrebungen auf diesem Gebiete ausfuhrlicher besprochen; zugleich wird auf die ahnlichkeiten und Verschiedenheiten zwischen der griechischen und der modernen Gymnastik (Turnkunst) hingewiesen.

Abbildungen unterstutzen die Besprechungen der einzelnen Uebungsgattungen und ein Gang durch die koniglichen Museen macht die Gelehrten auf die in dieser Beziehung bedeutungsvollsten Statuen des Alterthums aufmerksam. Mit kurzem Blick auf Rom und das Mittelalter, sowie auf die Ansichten und Bestrebungen der groen Padagogen Italiens und Deutschlands alterer und neuerer Zeit in Betreff der korperlichen Erziehung der Jugend, werden Guts Muths, Fahn und die fernere Entwicklung der Turnkunst bis zur Neuzeit spezieller erortert, wobei die Systeme von Fahn-Giselen, Ling-Rothstein, Spie und Fager eingehende und moglichst objektive Wurdigung finden. Weiter wird uber Begriff und Bedeutung der Gymnastik, uber Aufgabe und Gliederung derselben gehandelt und auf die padagogische Gymnastik spezieller ein-

gegangen. Es wird der Betrieb des Turnens überhaupt nach seiner praktischen Seite, die Stufenfolge der Uebungen, ihre Vertheilung auf die Alters- bezw. Schulklassen, die nothwendige Begrenzung des Stoffes, — daß einestheils den Schülern nicht Uebungen zugemuthet werden, welche über ihr Vermögen hinausgehen und auf ihre organische Entwicklung schädlich einwirken, statt sie zu fördern, anderntheils durch Ueberhäufung mit allzuviel Uebungen die tüchtige und präzise Einübung des gebotenen Übungsmaterials nicht beeinträchtigt werde, — besprochen.

Es wird auf den Wechsel der Uebungen innerhalb einer Unterrichtszeit, auf die Hülfeleistung und nöthige Sicherheitsstellung hingewiesen: kurz, Alles das übersichtlich zusammengefaßt, was während des praktischen Unterrichts im Einzelnen zu beobachten ist.

Ferner werden die Fragen über Turnsprache, Turnkleidung, Turndisziplin, über Bedeutung und Werth des Individualisirens und Generalisirens im Turnen oder des Riegenturnens und der Gemeinübungen, über Turnwanderungen (Turnfahrten), Turnfeste, Turnspiele, über Baden, Schwimmen, Schlittschuhlaufen und andere dem Turnen verwandte Körperbewegungen, über die Einordnung des Turnens in die Schul-Verhältnisse und überhaupt über die Beziehungen des Schulturnens zur Schule erörtert. Schließlich wird des Verhältnisses des Schulturnens zum Vereinsturnen, ihrer Berührung- und Scheidungspunkte Erwähnung gethan. Auch das Mädchenturnen findet bei diesen Vorträgen eingehende Berücksichtigung.

3) In den Vorträgen über Geräthkunde werden die einzelnen Turngeräthe eingehend beschrieben, die Maßverhältnisse derselben angegeben, auch wird ihre zweckmäßige Anbringung und Vertheilung im Turnsaal und auf dem Turnplatz und überhaupt alles das besprochen, was bei Einrichtung der Turnräume zu beachten ist.

Außer durch die vorhandenen Modelle und durch die in großem Maßstab angefertigten Zeichnungen wird durch den Besuch von Turnhallen verschiedener Schul-Kategorien das klare Verständniß der einschläglichen Verhältnisse vermittelt. —

Von Zeit zu Zeit werden den Eleven häusliche bezw. Klausurarbeiten über die in den Vorträgen behandelten Gegenstände aufgegeben, auch müssen dieselben sich in Anfertigung von Zeichnungen vorher besprochener Turngeräthe üben.

Durch die regelmäßig wiederkehrenden und sich auf alle Unterrichtsgegenstände erstreckenden Repetitionen werden einestheils die Eleven veranlaßt, den ersteren stets eine gleiche Theilnahme zuzuwenden, anderntheils wird dem Direktor der Anstalt, welcher denselben häufig beiwohnt, und den Lehrern dadurch Gelegenheit zu einer genauen Beurtheilung der Eleven geboten, so daß am Ende

des Kursus ein besonderes Examen zur Feststellung des von den Einzelnen Erreichten behufs Ausfertigung des Zeugnisses in der Regel nicht nothwendig ist.

### B. Der praktische Unterricht.

Es hat sich hierbei die Central-Turnanstalt keineswegs die einseitige Befolgung eines bestimmten Systems zur Aufgabe gestellt. Das Ling-Rothstein'sche System der sogenannten rationalen Gymnastik, auf dem die Anstalt ursprünglich basiert, hat im Verlauf der Zeit wesentliche Modifikationen erfahren. An der Grundanschauung des Ling'schen Systems: bei den Uebungen deren physiologische und diätetische Bedeutung im Auge zu behalten und Uebungen zu verwerfen, welche geradezu dagegen verstoßen, dieselben maßvoll zu begrenzen, die unästhetischen auszuschließen und den praktisch-verwerthbaren und zugleich aus pädagogischen Gründen empfehlenswerthen den Vorzug zu geben —, ist festgehalten worden. Dagegen hat man sich von jeder starren Einseitigkeit und Abgeschlossenheit fern gehalten und es nicht unterlassen, den Uebungsstoff mit einer ganzen Reihe von passenden, den oben berührten Gesichtspunkten entsprechenden Uebungen zu bereichern. Man hat dabei nicht gefragt, welchem Turnsystem dieselben eigenthümlich sind, sondern ob sie geeignet sind für einen schulgemäßen Betrieb.

Eine Reihe von eigenthümlichen Uebungen ist aus der Anstalt selbst hervorgegangen und haben dieselben allgemeine Geltung erlangt.

Die maßgebende Norm beim Betrieb des praktischen Unterrichts ist:

- 1) die Eleven, soweit es die körperliche Befähigung des Einzelnen gestattet, zu tüchtigen Turnern heranzubilden, so daß sie in ihrer späteren Wirksamkeit die Uebungen selbst muster-gültig zeigen können. Deshalb wird streng darauf gehalten, daß die Uebungen von Allen in der vorgeschriebenen normalen Weise gleichmäßig ausgeführt werden;
- 2) dieselben zu befähigen, das Gelernte auch auf Andere zu übertragen, also das Turnen wieder zu lehren. Es ist somit der Unterricht zugleich auch ein instruktiver.

Demgemäß beginnt der Unterricht mit den einfachsten und elementarsten Uebungen und verweilt bei denselben eine verhältnißmäßig längere Zeit, um vor Allem ein sicheres Fundament zu schaffen, auf welchem das ganze gymnastische Pensum aufgebaut werden kann. Zu schwierigeren und komplizirteren Uebungen wird erst dann übergegangen, wenn die Eleven eine gewisse Herrschaft über ihren Körper gewonnen haben, wenn sie „gliedertfrei“ geworden und dadurch zum Vollgebrauch ihrer Kräfte gelangt sind. Durch den auf den Elementen basirenden methodischen Aufbau und die Beziehungen der spätern schwierigeren zu den früheren einfacheren

Uebungen, worauf stets hingewiesen wird, erproben die Gleven an sich selbst, in welcher Weise sie ihre Schüler mit fortschreitender körperlicher Ausbildung nach und nach zu bedeutenderen Leistungen befähigen können.

In den Hauptübungs-Gattungen treten vor Allem

### 1) die Freiübungen

hervor.

Da diese Uebungen ganz besonders geeignet sind, die Leibesglieder frei und beweglich zu machen, dieselben in die Gewalt des Willens zu bringen, sie zu kräftigen und geschickt zu machen zu den schwierigeren Uebungen an den Gerüsten und überhaupt auf den ganzen Organismus einen wohlthätigen Einfluß ausüben: so erscheinen sie als das Fundament aller Uebungen und bilden naturgemäß das Hauptübungsmaterial für die jüngeren Altersklassen. Da sie aber auch andere sehr wesentliche und eigenthümliche pädagogische Bildungselemente haben, die sie zu einer mindestens gleichberechtigten Übungsgattung neben anderen stempeln; da ferner ihr Betrieb in der Praxis am leichtesten ins Werk gesetzt werden kann: so wird denselben eine ganz besondere Bedeutung beigemessen.

Die Freiübungen vorzugsweise haben in den letzten Jahren in der Central-Turnanstalt eine größere Ausbildung und Ausdehnung erhalten; man hat, der Vielseitigkeit derselben entsprechend, eine Reihe zweckmäßiger neuer Uebungen, besonders aus dem Spieß'schen Turnsystem aufgenommen. Aber wie man einerseits bemüht ist, starre Einseitigkeit und ermüdende Monotonie zu vermeiden, so sucht man sich auch andererseits vor jenem verwirrenden und zersplitternden, in Künsteleien ausartenden Vielerlei zu hüten, welches durch das rein äußerliche Bestreben, die Gliederbeweglichkeit nach allen Richtungen hin auszubeuten, dazu geführt hat, selbst unschöne oder üble Angewöhnungen fördernde Uebungen ausführen zu lassen.

Da eine präzise und scharfe Ausführung der Freiübungen wesentlich von einem richtigen und präzisen Kommando abhängt, so wird ein großes Gewicht darauf gelegt, daß dasselbe stets zweckentsprechend, kurz und doch bezeichnend und klar sei.

Im Allgemeinen ist über den Betrieb der Freiübungen zu sagen, daß zuerst eine Gruppe Freiübungen auf der Stelle durchgenommen wird, dann Freiübungen von der Stelle folgen und wieder mit solchen auf der Stelle geschlossen wird. Die heftigeren und anstrengenderen, die Respirationorgane besonders stark affizirenden Uebungen, wie der Lauf, fallen also in die Mitte, was von diätetischer Wichtigkeit ist, da durch die verhältnißmäßig ruhigeren und gleichmäßigeren Bewegungen am Schluß der Stunde ein zu jäher Uebergang aus der intensivsten Aktivität in die Ruhe vermieden wird.

Die Freiübungen auf der Stelle beginnen mit den einfachsten Aufstellungen und elementarsten Gliederbewegungen und schreiten allmählig zu gegliederteren und schwierigeren Stellungen und Bewegungen, zu Zusammenfügungen und Kombinationen mehrerer Uebungen fort.

Ebenso wird bei Freiübungen von der Stelle zuerst der freie einfache Gang, der Gang mit Gleichtritt aller Lebenden und der Laufschritt sicher eingeübt und dabei auf ungezwungene, freie, sichere und schöne Körperhaltung gesehen. Auch werden Uebungen damit verbunden, welche das Taktgefühl fördern, wie Händeklappen und Stampftritt. Dann folgen andere, kunstvollere, an verschiedenartigen Takt und Rhythmus gebundene Gang- und Laufarten, welche von allen Lebenden mit vollkommener Gleichmäßigkeit ausgeführt, die vollste Herrschaft über alle Bewegungen bekunden und zugleich den Sinn für gefällige Körperhaltung und Bewegung wecken. Dabei lernen die Eleven mit Sicherheit aus einer rhythmischen Bewegungsform in die andere überzugehen, verschiedene Gangarten zu kombiniren, Armthätigkeiten damit zu verbinden, überhaupt Leben und Wechsel in diese Uebungen hineinzubringen.

Eine bedeutame Erweiterung erhalten die Gang- und Laufübungen, wenn sie unter Beobachtung bestimmter Raum- und Ordnungs-Verhältnisse als *Ordnungsübungen* ausgeführt werden, was die vollste Aufmerksamkeit jedes Einzelnen bedingt, da ihre richtige, sachgemäße Ausführung nur durch genaues Zusammenwirken Aller, durch die Unterordnung des Individuums unter die Gesamtheit ermöglicht wird.

Diese Uebungen gipfeln in dem Reigen, in welchem eine Reihe kunstmäßiger Bewegungsformen mit bestimmten Rhythmen und Ordnungs-Verhältnissen zu einem Ganzen combinirt wird. Auch mit Gesang werden diese Reigen verbunden, wobei die Bewegungen dem Takt eventl. auch dem Inhalt des zu singenden Liedes angepaßt werden.

Indem die Freiübungen in ihrer Ausführung sich den bei den militärischen Exerzitien geltenden Regeln anschließen, werden sie *eigentliche taktische Uebungen*.

Sedoch werden nur die einfachsten mit taktischen Evolutionsbewegungen verbundenen Marschübungen vorgenommen. Es sind also Ordnungsübungen eines gegliederten Reihenkörpers, welcher sich unter mannigfaltigem Wechsel der Formation fortbewegt. Es wird kaum nöthig sein, zu bemerken, daß auch bei Vornahme dieser Uebungen nur der gymnastische Gesichtspunkt maßgebend ist, und daß dabei weder an Exerzitien mit dem Gewehr, oder einem Surrogat desselben, noch an Felddienstübungen u. dergl. zu denken ist.

Das scharfe, präzise Kommando, die bedingte akkurate Ausführung, die genaue Beobachtung der Richtung, die richtige Abmessung der nöthigen Entfernungen, der feste, geregelte Taktschritt

machen jene taktischen Bewegungen zu pädagogisch sehr empfehlenswerthen Uebungen. In dieser Beziehung können sie auch, ebenso wie die übrigen Turnübungen, als eine vortreffliche Vorbereitung zum künftigen Wehrdienst bezeichnet werden.

Besondere Gattungen der Freiübungen bilden die Uebungen mit gegenseitiger Stützung: die sogen. Stützübungen und die Uebungen im Ringen.

## 2) Die Uebungen mit Handgeräthen.

Von diesen Uebungen werden besonders die Stabübungen wegen ihrer guten Einwirkung auf die ganze Körperhaltung eingehend durchgenommen. Mit den einfachsten Stabhaltungen und Bewegungen wird begonnen und allmählig zu den schwierigeren Wende-, Schwing- und Winde-Übungen fortgeschritten. Stabziehen, Stabschieben, und Stabüberspringen als Gesellschaftsübung machen den Beschluß. Es werden mit den verschiedenen Stabhaltungen und Bewegungen zugleich passende Freiübungen auf und von der Stelle verbunden.

Neben diesen mit Holzstäben ausgeführten Uebungen werden auch die Uebungen mit dem Eisenstabe und mit eisernen Hanteln betrieben, welche beide Geräthe die Energie der Bewegung ungemein erhöhen.

Auch die besonders für das Mädchenturnen wichtigen Uebungen mit Rohrreifen bezw. kurzen Schwingseilen werden geübt.

Im Freien werden, soweit es die Jahreszeit, in welche der Kursus fällt, zuläßt, auch Wurfübungen und Turnspiele vorgenommen.

## 3) Die Uebungen an Gerüsten und Geräthen.

Es wird auch an diesen Uebungen der bei Besprechung des in der Anstalt befolgten Systems angedeutete Maßstab angelegt, und demgemäß den Uebungen eine vorzugsweise Beachtung zugewendet, welche jenen Grundsätzen am vollkommensten entsprechen. Danach treten, abgesehen von ihren übrigen Eigenschaften, in Betreff der praktischen Verwerthbarkeit im Leben besonders die Kletter- und Steigeübungen, die Schwebübungen und die mannigfachen Springübungen hervor. Nicht mindere Beachtung wird aber den Uebungen am Springpferd und Springkasten, sowie am Barren und Reck, bezw. Querbaum geschenkt.

Eine besondere Beachtung finden auch die von Einem oder Mehreren zugleich ausgeführten Uebungen am langen Schwingseil, welche theils im Durchlaufen unter dem geschwungenen Seil, theils im Springen und Hüpfen über dasselbe, theils in Kombinationen bestehen.

Die Uebungen beginnen ebenfalls mit den elementarsten und einfachsten und steigen in stufenmäßigem Fortschritt zu den schwierigeren auf.

Bei einzelnen Uebungsarten wird erst mit vorbereitenden Freiübungen angefangen; bei den Springübungen werden z. B. zuerst die Springübungen ohne Springgestell, bei den Schwebübungen

der Schwebestand zc. erst auf dem ebenen Fußboden vorgenommen. Es wird ferner die Ausgangsstellung, die Körperhaltung, die Anfangs- und Schlußbewegung bei jeder Uebung genau bezeichnet und jeder Willkür des Einzelnen dabei entgegengetreten. Ueberhaupt sieht die Anstalt es als eine Hauptaufgabe bei diesen Uebungen an, stets auf die richtige Körperhaltung zu sehen und sich nicht damit zu begnügen, daß eine Uebung nur ungefähr zu Stande gebracht wird, sondern man muß stets erkennen, daß der Uebende, indem er jede andere nicht zugehörige und störende Mitbewegung eines Gliedes vermeidet, seinen Körper vollständig in der Gewalt seines Willens hat. Die Uebungen müssen stets schulgerecht gemacht werden, und darauf wird besonders bei den Elementarbewegungen gesehen, so daß auch die zusammengesetzteren und künstlicheren Uebungen den Uebern in Betreff der Körperhaltung verhältnismäßig leicht erscheinen. Deshalb wird auch im vorgerückten Kursus bei schwierigeren Uebungen immer wieder zu den dieselben vorbereitenden leichteren und einfacheren Bewegungen zurückgegriffen.

Manche einfache Uebungen, welche vorzugsweise auf Kräftigung der Muskulatur, auf Gewandtheit und Elastizität des Körpers einwirken, werden immer wieder von Neuem vorgenommen, und an ihnen wird besonders die fortschreitende Leistungsfähigkeit ersichtlich. Es sind dies beispielsweise für die Beugemuskeln der Arme das fortgesetzte Armbeugen und -strecken am Reck und am Doppeltau, für die Streckmuskeln das Armbeugen und -strecken im Stütz auf dem Barren u. s. w.

Es wird dabei Kontrolle über die fortschreitende Leistungsfähigkeit geführt.

Bei vorgerücktem Kursus werden auch freie Kombinationen mehrerer Uebungen zu zusammengesetzten in der Art vorgenommen, daß der Lehrer dieselben bezeichnet, und die Uebern sie ausführen. Es gilt dies besonders vom allseitigsten Geräth, dem Springpferd.

Es tritt bei den Uebungen halbstündlich ein Wechsel der Uebungsgeräthe ein und wird der Betrieb so eingerichtet, daß alle Körperteile möglichst ebenmäßig in Anspruch genommen werden; auch wird darauf gesehen, daß kein Glied zu sehr angestrengt wird, daß keine Uebermüdung und Erschöpfung der Körperkräfte erfolgt, wodurch man bekanntlich mehr schadet als nützt.

So ist die Anstalt bemüht, diese Uebungen nach allen Seiten hin möglichst schulgerecht zu betreiben, den Uebungsstoff in innerem Zusammenhang und folgerechter Entwicklung auf sicheren Grundlagen allmählig aufzubauen, alles Sprungartige, alle unvermittelten, unmethodischen Uebergänge zu vermeiden.

Was den Umfang der an der Anstalt gelehrtten Uebungen betrifft, so hat sich dieselbe die Aufgabe gestellt, die Uebern, soweit dies in den 6 Monaten möglich ist, in den Hauptübungen mit dem

ganzen Übungsmaterial für den Bereich des Schulturnens vertraut zu machen, bezw. sie zu befähigen, einzelne vorhandene Lücken in ihrer Ausbildung selbst auszufüllen, und überhaupt sich selbstständig weiter fortzubilden, auch sich in Übungen, welche auf der Anstalt nicht betrieben werden, leicht zu orientiren.

Der Betrieb der Übungen ist zugleich auch ein instruktiver und hat somit stets einen didaktischen Charakter. Es wird demgemäß mit den Übungen immer die nöthige unterrichtliche Belehrung verbunden. Bei der Benennung der Übungen werden zugleich die etwaigen abweichenden Benennungen anderer Turnsysteme angegeben, um den Eleven das Verständniß von Turnschriften zu erleichtern. Hierauf wird die Übung beschrieben, dann praktisch gezeigt und endlich nach kurzem passenden Kommandowort des Lehrers von den Eleven durchgeübt. Die begangenen Fehler werden den Übenden zum Bewußtsein gebracht, dabei auf die für die einzelnen Übungen charakteristischen Fehler speziell hingewiesen, die Eleven auch veranlaßt, die Fehler der Übenden selbst zu erkennen und zu bezeichnen.

Eine besondere Beachtung finden die nöthigen Sicherheitsstellungen und Hülfsen; dieselben werden genau erklärt und gezeigt, und dann die Eleven angehalten, sich selbst gegenseitig Hülfe zu leisten. Auch werden bei den Übungsgeräthen und Übungsgattungen Andeutungen gegeben, für welche Altersklassen sich dieselben eignen, resp. nicht eignen. Ebenso wird auf die besondere Bedeutung einzelner Übungen für den menschlichen Organismus, auf den erzieherischen Werth mancher Übungsgattungen — es wird aber auch auf schädliche und unpassende und deshalb von der Anstalt verworfene Übungen hingewiesen.

Diese Art des Turnbetriebes bedingt allerdings, daß nur eine beschränkte Zahl von Eleven von einem Lehrer unterrichtet werde, damit der Unterricht ein individualisirender sein könne, ohne daß dadurch die Zahl der Übungen innerhalb der Stunde zu sehr beschränkt werde. Zwar können manche von Seiten des Lehrers leicht zu übersiehende Übungen von zwei und mehreren zugleich gemacht werden, bei der Mehrzahl aber könnte dies nur auf Kosten der genaueren Kontrolle geschehen.

Dagegen wird durch die von Zeit zu Zeit angestellten Repetitionen, wobei womöglich von 4 Übenden zugleich das durchgenommene Pensum als Gemeinübung wiederholt wird, den Eleven ein Bild auch dieses Übungsbetriebes gegeben.

#### 4) Die Fechtübungen.

Bei den Fechtübungen wird neben dem rein fechterischen Zweck ein besonderer Accent auf den gymnastischen gelegt, da vorzugsweise beabsichtigt wird, durch diese Übungen unterstützend auf die körperliche Durchbildung der Eleven einzuwirken.

Die Uebungen bestehen in Vorübungen ohne Waffen, in Schul- und Kontrafechtübungen. Uebungen in ganzen Abtheilungen auf Kommando finden nur im Bereich der einfachsten Schullektionen ohne Gegner statt, und auch erst dann, wenn die Gleven darin einzeln von dem Lehrer vorgenommen und gründlich durchgearbeitet sind; sie hören ganz auf, sobald zur Schule mit Gegner übergegangen wird. Ueberhaupt ist der Betrieb, dem Wesen der Fechtkunst entsprechend, durchweg ein individualisirender. Auch erhalten die Gleven Anleitung zur Ertheilung des Fechtunterrichts.

### 5) Der Schwimmunterricht.

Eine große Bedeutung legt in neuerer Zeit die Preussische Unterrichtsbehörde auch dem Schwimmen, als einem wichtigen Theile der körperlichen Ausbildung bei. Deshalb ist das Schwimmen in den letzten Jahren in den Bereich des Unterrichts der Civilabtheilung gezogen worden.

Nachdem die betreffenden Schwimmbewegungen als Freiübungen außerhalb des Wassers eingeübt worden sind, erhalten die Gleven den regelrechten Unterricht nach der in Deutschland geltenden Schwimmmethode des Generals von Pful. Sind sie so weit, daß sie im Wasser die Bewegungen regelrecht ausführen, so müssen sie, nachdem sie die sogenannte *Auerbach'sche* Schwimmweite angelegt haben, im Wasser sich selbständig üben, um schließlich dahin zu kommen, daß sie auch ohne dieses Hilfsmittel sicher schwimmen können.

Sie werden außerdem angeleitet, in verschiedenartigen Sprüngen (Fuß- und Kopfsprüngen) ins Wasser sich zu begeben und überhaupt gymnastische Uebungen mit dem Schwimmen zu verbinden.

Das Tauchen wird in Verbindung mit Versuchen, wie man in Gefahr des Ertrinkens befindliche Personen zu retten habe, gelehrt.

Mit dem praktischen Schwimmkursus geht Hand in Hand die Unterweisung in der Schwimmlehre. Letztere umfaßt die Anleitung zur Ertheilung des Schwimmunterrichts und die Beschreibung der für das Schwimmen nöthigen Vorrichtungen.

### III. Der applikatorische Unterricht in den Schulen.

In diesem Unterricht erkennt die Central-Turnanstalt einen sehr wesentlichen Bestandtheil ihrer didaktischen Aufgabe. Die Gleven werden durch den Unterricht in der Anstalt selbst allerdings leistungsfähige Turner, erhalten auch theoretische und praktische Anleitung zu eigenem Turnbetrieb — aber der eigentliche Prüfstein ihrer Turnlehrer-Befähigung ist der Turn-Unterricht, den sie an Schulen ertheilen.

Vorbereitet wird dieser applikatorische Unterricht bereits in dem ersten Monate des Kursus, sobald die elementaren Freiübungen durchgenommen sind. Es werden die Gleven über das Wesen eines richtigen Kommandos ic. belehrt, sie werden veranlaßt, unter Befolgung der

gegebenen Regeln sich unter dem Auge des Lehrers gegenseitig selbst zu kommandiren und etwa vorkommende Fehler zu korrigiren; sie erhalten Belehrung darüber, nach welchen Gesichtspunkten Gruppen von Uebungen zusammenzustellen sind und müssen solche Uebungsgruppen schriftlich ausarbeiten. Diese Ausarbeitungen werden von dem Lehrer durchgesehen und mit den nöthigen Erinnerungen zurückgegeben.

Im zweiten Monat wird jedem der Eleven in einer der obengenannten Lehranstalten eine Schülerabtheilung zugewiesen, die er bis zum Schluß des Kursus nach dem festgestellten Uebungsplane unter spezieller Leitung des Civillehrers der Central-Turnanstalt, welcher dem Turnunterricht an der betreffenden Schule vorsteht, zu unterrichten hat. Es wird darauf gesehen, daß alle in der Anstalt während des Unterrichts gegebenen Vorschriften und Belehrungen praktisch in richtiger Weise zur Anwendung kommen, die Verstöße dagegen werden nach dem Unterricht eingehend besprochen.

159) Termin zur Abhaltung des pädagogischen Kursus für evangelische Theologen am Seminar zu Tondern.

(Centrbl. pro 1877 Seite 232 — VII. 2. —)

Der Herr Minister der geistlichen u., Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 21. Juli d. J. genehmigt, daß der Anfangstermin für den bei dem Schullehrer-Seminar zu Tondern abzuhaltenen pädagogischen Kursus für evangelische Theologen von Montag nach dem 15. Oktober auf Montag nach dem 29. Oktober jeden Jahres verlegt werde.

160) Befähigungszeugnisse für Zöglinge der Anstalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1876 Seite 443 Nr. 176.)

Berlin, den 30. Juli 1877.

Bei den diesjährigen Entlassungsprüfungen in dem Gouvernanten-Institut und dem Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig haben erlangt das Zeugniß der Befähigung

I. für das Lehramt an höheren Töchtereschulen:

- 1) Emilie Biesenthal zu Sandow im Kreise Pyritz,
- 2) Elise Bliesterning zu Minderhaide im Kreise Minden,
- 3) Mathilde Garthe zu Schwege,
- 4) Marie Hester zu Frankfurt a. M.,
- 5) Emma Keller zu Berlin,
- 6) Martha Lüdcke zu Boldekow, Kreis Anklam,
- 7) Minna Mansky zu Heide in Holstein,

1877.

28

- 8) Elisabeth Müller zu Burgsteinfurt i. Westfalen,
- 9) Henriette Müller zu Neu-Ruppin,
- 10) Agnes Pullwer zu Koblenz,
- 11) Katharine Schmidt zu Neu-Strelitz, Großherzogth. Mecklenburg-Strelitz,
- 12) Elisabeth Schorn zu Weisensfeld,
- 13) Johanna Seiffge zu Joachimsthal, Kreis Angermünde,
- 14) Olga Töpke zu Münster,
- 15) Katharine Tröger zu Saalfeld im Herzogth. Sachsen-Weiningen, und
- 16) Anna Uhlmann zu Wiehe, Kreis Eckartsberga;

II. für das Lehramt an Volksschulen:

- 1) Leontine Adam zu Rasebuhr, Kreis Neustettin,
- 2) Christiane Bach zu Lennep,
- 3) Emma Feltmann zu Ruhrtort, Kreis Mülheim a. d. Rhr,
- 4) Elisabeth Günther zu Solingen,
- 5) Marie Haub zu Rotenburg, Reg. Bez. Kassel,
- 6) Luise Henschel zu Gutsow, Kreis Lebus,
- 7) Marie Hildebrandt zu Magdeburg, jetzt zu Gnadau,
- 8) Marie Hohne zu Burgsteinfurt i. Westfalen,
- 9) Helene Jessen zu Flensburg,
- 10) Klara Sudersleben zu Plön in Holstein,
- 11) Kamilla Kuler zu Christianstadt a. Bober, Kreis Sorau,
- 12) Martha Linke zu Sinna, Kreis Torgau,
- 13) Lydia Macht zu Ermitte, Kreis Lippstadt,
- 14) Pauline Magdeburg zu Sorau i. L.,
- 15) Auguste Pischon zu Burg,
- 16) Martha Plog zu Gr. Leistenau, Kreis Graudenz,
- 17) Agnes Pohl zu Kassel,
- 18) Martha Rindfleisch zu Meinsdorf, Kreis Züterbogk-Luckenwalde,
- 19) Mathilde Ruck zu Arnis in Holstein,
- 20) Marie Somnig zu Neustettin,
- 21) Hulda Barnat zu Gr. Skirlack, Kreis Darlehmen,
- 22) Elfriede Willich zu Viberteich, Kreis Sternberg, und
- 23) Anna von Zawadzky zu Raumburg a. d. S.

Den Grad der Befähigung ergeben die Entlassungszeugnisse; auch ist der Seminar-Direktor Krieger zu Droyßig bei Zeit bereit, über die Befähigung dieser Kandidatinnen für bestimmte Stellen im öffentlichen und im Privat-Schuldienste nähere Auskunft zu geben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.  
U. III. 2846.

161) Anstellung von Lehrerinnen an gemischten Unter-  
klassen.

Breslau, den 21. Mai 1876.

Mittelsst Reskripts vom 27. April hat der Herr Minister die Befugniß der Lehrerinnen dahin erweitert, daß Letztere nicht bloß in Mädchen-, sondern auch in gemischten Unterklassen Unterricht ertheilen dürfen. Unser Circular vom 18. März, welches den Lehrerinnen bloß die Erlaubniß zur Unterrichtsertheilung in Mädchenklassen zuspricht, erleidet dadurch eine Veränderung. Gleichzeitig bemerken wir, daß die Anstellung von Lehrerinnen sich durch den Ministerial-Erlaß in hohem Grade erleichtert und wir deshalb bei dem großen Lehrermangel hoffen, man werde von geeigneten Lehrerinnen gern Gebrauch machen.

Königliche Regierung;  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An  
sämmtliche königliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren.

162) Berechnung der Dienstzeit für Gewährung der  
Dienstalterszulage bei Unterbrechung der Amtst-  
hätigkeit.

Berlin, den 17. Juli 1877.

Es unterliegt, wie ich der Königl. Regierung auf den Bericht vom 21. v. M. unter Hinweisung auf die wegen Gewährung von Dienstalterszulagen aus Staatsfonds an Lehrer und Lehrerinnen erlassenen früheren Verfügungen (Erlasse vom 18. Juni und 24. Juli 1873 — Centralblatt 1873 S. 470 und 473 — vom 17. und 24. Januar, 2. Juni, 9. Juli und 9. November 1874 — Centralblatt 1874 S. 213, 209, 543, 541 und 707 — vom 17. Februar und 3. Juli 1875 — Centralblatt 1875 S. 350 und 481 — und vom 18. September 1875 und 4. Oktober 1876 — Centralblatt 1876 S. 68 und 681) hiermit eröffne, keinem Bedenken, daß wenn ein Lehrer, welcher aus dem Amte ausgeschieden gewesen ist, später wieder angestellt wird, demselben bei Berechnung der zur Gewährung oder Wiedergewährung der Dienstalterszulage erforderlichen Dienstzeit auch die früher zurückgelegte Dienstzeit in Anrechnung zu bringen ist, dergestalt, daß nur die Zwischenzeit von dem Tage des Ausscheidens aus dem früher innegehabten Amte bis zum Tage des Wiedereintritts in das Amt außer Ansaß zu lassen ist.

Aus welchem Grunde seiner Zeit das Ausscheiden aus dem früher innegehabten Amte erfolgt ist, macht hierbei keinen Unterschied. Es kommt insbesondere nicht darauf an, ob das Ausscheiden freiwillig erfolgt ist oder unfreiwillig, sei es in Folge gerichtlicher

Berurtheilung, welche den Verlust des Amtes nach sich gezogen hat, sei es in Folge einer Berurtheilung zur Dienstentlassung im Wege des Disziplinarverfahrens.

Daß bei Berechnung der zur Gewährung oder Wiedergewährung der Dienstalterszulage erforderlichen Dienstzeit auch diejenige Zeit, während welcher ein Lehrer, bevor sein Ausscheiden aus dem Amte erfolgt ist, vom Amte suspendirt gewesen, in Betracht zu ziehen, d. h. in Anrechnung zu bringen ist, habe ich bereits in meinem Erlasse vom 4. Oktober 1876 (Centralbl. 1876 S. 681) bemerkt gemacht.

Hiernach ist der Fall, welcher der Königlichen Regierung zu der Anfrage in dem Berichte vom 21. v. M. Veranlassung gegeben hat, zu erledigen und in Zukunft dem entsprechend zu verfahren.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Falk.

An  
die Königliche Regierung zu R.

U. III. 11264.

## V. Volksschulwesen.

163) Feier des achtzigsten Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs in den Schulen des Regierungsbezirks Minden.

Minden, den 14. Juli 1877.

Wir haben aus den über die Feier des diesjährigen, 80sten Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs uns erstatteten Berichten mit großer Befriedigung ersehen, wie die Begehung desselben in allen Schulen unseres Bezirkes eine durchaus würdige und der hohen Bedeutung des Tages angemessene gewesen ist und wie Lehrer und Schüler unter reger Theilnahme der Ortseinwohner durch gemeinsame Betheiligung an dem Gemeindegottesdienste, durch eine sinnige Schulfeier im festlich geschmückten Schulzimmer und, wo die Bitterung es gestattete, durch Aufzüge und Spiele im Freien ihrer Verehrung und Liebe zu unserem erlauchten Landesherren einen bedeutenden Ausdruck zu geben verstanden haben. Ganz besonders fühlen wir uns gedrungen, den Herren Kreis Schulinspektoren, den Gemeindevertretungen und Schulvorständen unsere Anerkennung dafür auszusprechen, daß sie durch eifrige Förderung der Sache und durch zweckmäßige Anordnungen, bezw. fast ausnahmslos durch Bewilligung von Geldmitteln zur Beschaffung von Festgaben, zur Bewirtung der Schulkinder und zur dauernden Ausschmückung der Schulzimmer durch größere Bildnisse Sr. Majestät des Königs

u. s. w. das Andenken dieses Tages den Herzen der Jugend um so fester und unvergesslicher eingepägt haben. Indem wir Euer Hoch-  
ehrwürden — Wohlgebornen — beauftragen, den Schulvorständen  
und Lehrern Ihres Aufsichtsbezirktes Kenntniß zu geben von dem  
Inhalte der gegenwärtigen Verfügung, geben wir uns gerne der  
Erwartung hin, daß auch künftig die patriotischen Gedenktage in  
ähnlicher Weise seitens der Schüler und Gemeinden begangen und  
dadurch immer mehr zu wahren Volks- und Familienfesten werden.

Königliche Regierung,  
Abtheilung des Innern.

An  
die sämmtlichen Herren Kreis-Schulinspektoren  
des Regierungsbezirktes.

164) Feier des auf einen Sonntag fallenden Sedan-  
tages in Schulen.

Berlin, den 25. August 1877.

Die s. l. r. beigelegte Nr. — der — Zeitung enthält eine Be-  
kanntmachung des Kreis-Schulinspektors N., durch welche die Circular-  
verfügung der Königlichen Regierung vom 28. v. M. veröffentlicht  
wird. In dieser Verfügung wird angeordnet, daß die Feier des  
Sedantages auch in diesem Jahre, wo derselbe auf einen Sonntag  
fällt, am 2. September gehalten werden solle. Diese Vorschrift ist  
nicht unbedenklich, namentlich mit Rücksicht darauf, daß einerseits  
eine größere Anzahl von Lehrern durch ihre kirchlichen Nebenämter  
behindert sein könnten, die Feier zu leiten, während andererseits, wo  
Schulkinder aus mehreren Orten zu einer Schule gehören, die  
Heranziehung derselben zur Schulfeier leicht auf Schwierigkeiten  
stoßen könnte. In mehreren Bezirken der Monarchie ist darum  
angeordnet worden, daß, wie dies auch bei anderen Veranlassungen  
schon mehrfach geschehen ist, die Feier vom Sonntag auf einen vor-  
bergehenden Wochentag gelegt werde, und zwar im vorliegenden  
Falle auf Sonnabend, den ersten September, den Jahrestag der  
Schlacht von Sedan selbst.

Die Königliche Regierung wolle erwägen, ob sich diese Anord-  
nung nicht auch für den dortigen Bezirk empfehle und darnach das  
Erforderliche anordnen. Sollte dieselbe wider Erwarten Bedenken  
gegen eine Aufhebung oder Beschränkung Ihrer Verfügung vom  
28. v. M. haben, so erwarte ich umgehenden Bericht.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
In Vertretung: Sydow.

An  
die Königliche Regierung zu N.  
U. III. 13035.

165) Zusammenstellung der ordentlichen Ausgabetitel  
Medizinal-Angelegenheiten für das Elementar-Unterrichtswesen

Staatshaushalt-Etat pro 1872.							
Tit.	Bezeichnung der Ausgaben.	Thlr.		Mark.		Kap.	Tit.
			ar.		f.		
	<b>Elementar-Unterrichtswesen.</b>					125.	
22.	Schullehrer-Seminarien	410,133	13 8	1,230,400	37		1. 1 <sup>a</sup> . 2. 3. 3 <sup>a</sup> . 4. 5. 5 <sup>a</sup> .
	Latus per se.						

1) Zu Titel 1-5a.: Zugänge im Jahre 1873 . . . 520,584 Mark 93 Pf.  
 1874 . . . 248,934 " 85 "  
 1875 . . . 1,093,528 " 68 "  
 1876 . . . 589,812 " 25 "  
 pro 1. April 1877/78 . . . 339,107 " - "  
 = 2,791,967 Mark 71 Pf.

der Verwaltung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und wesen in den Staatshaushalts-Etat der Jahre 1872 bis 1877/78.

Staatshaushalts-Etat pro 1. April 1877/78.					Demnach in den Jahren 1873 bis incl. 1. April 1877/78			
Bezeichnung der Ausgaben.	Marf.		pf.		Zugang.		Abgang.	
	Marf.	pf.	Marf.	pf.	Marf.	pf.	Marf.	pf.
<b>Elementar-Unterrichtswesen.</b>								
Schullehrer-Seminarien.								
Besoldungen . . . . .	1,847,137	24	.	.	.	.	.	.
Zu Wohnungsgeldzuschüssen . . . . .	104,214	—	.	.	.	.	.	.
Zur Remunerirung von Hülfslehrern . . . . .	118,969	8	.	.	.	.	.	.
Zur Bestreitung der Kosten der Dekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen für die Internats-Zöglinge . .	823,632	68	.	.	.	.	.	.
Zu Unterstützungen, zu Medikamenten und zur Krankenpflege für die im Externat befindlichen Seminaristen . . . . .	415,650	—	.	.	.	.	.	.
Zur Unterhaltung der Gebäude zc. . . . .	122,056	80	.	.	.	.	.	.
Zu Unterrichtsmitteln . . . . .	85,411	—	.	.	.	.	.	.
Zu sächlichen Ausgaben zc.	399,067	28	.	.	.	.	.	.
Sa. Tit. 1—5a.	.	.	3,916,138	8	2,791,967	71	.	. <sup>1)</sup>

Staatshaushalts-Etat pro 1872.							
Tit.	Bezeichnung der Ausgaben.	Fblr.		Marf.		Kap.	Tit.
		ar.	vi.	ar.	vi.		
	Transport	410,133	13 8	1,230,400	37	125.	
							6.
							6a.
							7.
							8.
							9.
							10.
							11.
							11a.
	Latus per se.						

1) Zu Titel 6—10: Zugänge im Jahre 1873 . . . 2,640 Marf.  
 1874 . . . 66,675 "  
 1875 . . . 141,028 "  
 1876 . . . 62,294 "  
 pro 1. April 1877/78 . . . 23,336 "  
 -----  
 295,973 Marf.

## Staatshandhalts-Etat pro 1. April 1877/78.

Demnach in den Jahren 1873  
bis incl. 1. April 1877/78

Bezeichnung der Ausgaben.	Marf.		pf.		Zugang.		Abgang.	
	Marf.	pf.	Marf.	pf.	Marf.	pf.	Marf.	pf.
Transport Präparanden-Anstalten.	.	.	3,916,138	8	2,791,967	71	.	.
Befoldungen . . . . .	95,500	—	.	.	.	.	.	.
Zu Wohnungsgeldzuschüs- sen . . . . .	6,228	—	.	.	.	.	.	.
Zur Remunerirung von Hülfslehrern zc. . . . .	20,340	—	.	.	.	.	.	.
Zur Bestreitung der Kosten der Dekonomie . . . . .	147,930	—	.	.	.	.	.	.
Zur Unterhaltung der Ge- bäude zc. . . . .	2,031	—	.	.	.	.	.	.
Zu Unterrichtsmitteln zc. . . . .	46,900	—	.	.	.	.	.	.
Sa. Tit. 6—10.	.	.	318,929	—	295,973	—	.	.)
Dispositionsfonds zur För- derung des Seminar- Präparandenwesens . . . . .	.	.	240,721	—	157,447	—	.	.)
Zu Unterstützungen für Se- minar- und Präparan- denlehrer . . . . .	.	.	30,000	—	30,000	—	.	.)
Sa. Tit. 1—11.	.	.	4,505,788	8	3,275,387	71	.	.

2) Zu Titel 11. Zugänge: im Jahre 1873 . . . . . 216,726 Marf.  
1876 . . . . . 87,706 "  
pro 1. April 1877/78 . . . . . 10,500 "

sind 314,932 Marf.

Abgänge: durch Uebertragungen auf Titel 6—10.  
im Jahre 1874 . . . . . 51,579 Marf.  
1875 . . . . . 105,906 "

157,485 Marf.

bleiben 157,447 Marf.

3) Zu Titel 11. pro 1. April 1877/78 durch Uebertrag von Kap. 127. Tit. 3.

Staatshandels-Gtat pro 1872.							
Tit.	Bezeichnung der Ausgaben.	Zbr.		Marf.		Kap.	Tit.
		gr.	pf.	pf.	gr.		
	Transport	410,133	13 8	1,230,400	37		
23.	Elementarschulen . . .	1,361,733	22 2	4,085,201	21	125.	
							12.
							13.
							14.
							15.
							15 <sup>a</sup> .
	Latus	1,771,867	5 10	5,315,601	58		

1) Zu Titel 12: Zugänge im Jahre 1873 . . .	3,557,421	Marf 25	Pf.
1874 . . .	1,319,232	" 45	"
1875 . . .	3,053,732	" 55	"
1876 . . .	39,555	" 14	"
pro 1. April 1877/78 . . .	90,491	" 23	"
	<u>8,060,432</u>	Marf 62	Pf.

2) Zu Titel 13.			
Zugänge: im Jahre 1873 . . . . .	750,000	Marf —	Pf.
Abgänge: durch Uebertragung auf Tit. 12.:			
im Jahre 1874 . . . . .	467,241	Marf —	Pf.
1875 . . . . .	49,677	" —	"
1876 . . . . .	41,822	" 50	"
pro 1. April 1877/78 . . . . .	53,084	" —	"
	<u>611,824</u>	" 50	"
	<u>138,175</u>	Marf 50	Pf.

Staatshaushalts-Etat pro 1. April 1877/78.					Demnach in den Jahren 1873 bis incl. 1. April 1877/78			
Bezeichnung der Ausgaben.	Mk.		Pf.		Zugang.		Abgang.	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
<b>Elementarschulen.</b>								
Befordnungen und Zuschüsse für Lehrer u. . . . .	12,010,633	83	.	.	8,060,432	62	.	. <sup>1)</sup>
Behufs Errichtung neuer Schulstellen . . . . .	138,175	50	.	.	138,175	50	.	. <sup>2)</sup>
Zu Ruhegehalts-Zuschüssen u. für Lehrer u. . . . .	300,000	—	.	.	261,000	—	.	. <sup>3)</sup>
Zu Schulaufsichtskosten . (Befordnungen der Kreis- Schul-Inspektoren.)	724,500	—	.	.	664,500	—	.	. <sup>4)</sup>
Zu Wohnungsgeldzuschüs- sen für die Kreis-Schul- Inspektoren . . . . .	72,000	—	.	.	72,000	—	.	. <sup>5)</sup>
<b>Latus</b>	<b>13,245,309</b>	<b>33</b>	.	.	<b>9,196,108</b>	<b>12</b>	.	.

<sup>1)</sup> Zu Titel 14.: Zugänge im Jahre 1873 . . . . . 201,000 Mk — Pf.  
1874 . . . . . 30,000 „ — „  
1875 . . . . . 762 „ 86 „  
1876 . . . . . 29,237 „ 14 „

261,000 Mk — Pf.

<sup>2)</sup> Zu Titel 15.: Zugänge im Jahre 1873 . . . . . 240,000 Mk — Pf.  
1875 . . . . . 315,000 „ — „  
1876 . . . . . 112,500 „ — „  
pro 1. April 1877/78 . . . . . 27,000 „ — „

694,500 Mk — Pf.

Abgang im Jahre 1874 . . . . . 30,000 „ — „

bleiben 664,500 Mk — Pf.

<sup>3)</sup> Zu Titel 15a.: Zugänge im Jahre 1875 . . . . . 60,000 Mk — Pf.  
1876 . . . . . 12,000 „ — „

72,000 Mk — Pf.

Staatshaushalts-Etat pro 1872.								
Tit.	Bezeichnung der Ausgaben.						Kap.	Tit.
		Fbr.	Mar.	pf.	Mark	pf.		
	Transport	1,771,867	5	10	5,315,601	58	125.	16.
								17.
								18.
24.	Turn-Unterricht . . .	12,160			36,480			19.
								19a.
	Latus	1,784,027	5	10	5,352,081	58		

1) Zu Titel 16.:

Zugang im Jahre 1874 . . . . .	438,413	Mark	50	pf.
Abgänge 1875 . . . . .	223,913	Mark	50	pf.
pro 1. April 1877/78 . . . . .	27,000	"	—	"
zusammen . . . . .	250,913	"	50	"

bleiben 187,500 Mark — pf.

2) Zu Titel 17.: Zugänge im Jahre 1874 . . . . . 150,000 Mark — pf.

1875 . . . . .	29,813	"	50	"
1876 . . . . .	13,206	"	50	"
	193,020	Mark	—	pf.

## Staatshandhalts-Etat pro 1. April 1877/78.

Demnach in den Jahren 1873  
bis incl. 1. April 1877/78

Bezeichnung der Ausgaben.	Marf.		pf.		Zugang.		Abgang.	
	Marf.	pf.	Marf.	pf.	Marf.	pf.	Marf.	pf.
Transport	13,245,309	33	.	.	9,196,108	12	.	.
Zu Schulaufsichtskosten . (Remunerat. der Schul- Inspektoren im Neben- amt.)	187,500	—	.	.	187,500	.	.	. <sup>1)</sup>
Zu zeitweiligen Remunera- tionen für Schulinspek- toren im Nebenamt .	193,020	—	.	.	193,020	.	.	. <sup>2)</sup>
Dispositionsfonds für das Elementar-Unterrichts- wesen . . . . .	186,000	—	.	.	150,000	.	.	. <sup>3)</sup>
Sa. Titel 12—18.	.	.	13,811,829	33	9,726,628	12	.	.
Zur Ausbildung von Turn- lehrern ic. . . . .	69,000	—	.	.	32,520	.	.	. <sup>4)</sup>
Zu Wohnungsgeldzuschüs- sen für die Lehrer . .	1,440	—	.	.	1,440	.	.	. <sup>5)</sup>
Sa. Tit. 19. und 19 <sup>a</sup>	.	.	70,440	.	33,960	.	.	.

<sup>1)</sup> Zu Titel 18.: Zugang im Jahre 1873 . . . 157,500 Marf — Pf.

Abgang im Jahre 1874 . . . 7,500 Marf — Pf.

150,000 Marf — Pf.

<sup>4)</sup> Zu Titel 19.: Zugang im Jahre 1874.<sup>5)</sup> Zu Titel 19<sup>a</sup>.: Zugang im Jahre 1875.

Staatshaukhalt's - Etat pro 1872.								
Tit.	Bezeichnung der Ausgaben.	Marf.			Marf.		Kap.	Tit.
		flar.	pf.			pf.		
	Transport	1,784,027	5	10	5,352,081	58	125.	
25.	Taubstummens- und Blinden-Anstalten . . .	16,228	17	2	48,685	72		20.
26.	Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten	75,924	26	6	227,774	65		21.
								22.
Sa. Tit. 22—26.		1,876,180	19	6	5,628,541	95		

1) Zu Titel 20.: Zugänge im Jahre 1873 . . . 1,365 Marf.  
 1874 . . . 489 "  
 1875 . . . 3,666 "  
 pro 1. April 1877/78 . . . 1,614 "

= 7,134 Marf.

Abgang im Jahre 1876 in Folge Ueberganges dieser Anstalten mit Ausnahme der Taubstummens-Anstalt zu Berlin in die sändische Verwaltung . . . . . 19,521 Marf 72 Pf.  
 giebt Abgang 12,387 Marf 72 Pf.

## Staatshaushalts-Etat pro 1. April 1877/78.

Demnach in den Jahren 1873  
bis incl. 1. April 1877/78

Bezeichnung der Ausgaben.	Marf.		pf.		Zugang.		Abgang.	
	Marf.	pf.	Marf.	pf.	Marf.	pf.	Marf.	pf.
Taubstummen- und Blinden-Anstalten . . . . .	.	.	36,298	—	.	.	12,387	72
Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten . . . . .	.	.	94,531	26	.	.	133,243	39 <sup>1)</sup>
Zuschüsse für Fortbildungsschulen . . . . .	.	.	142,150	50	142,150	50	.	3) <sup>2)</sup>
Sa. Tit. 22 . . . . .	.	.	142,150	50	142,150	50	.	.
Dazu = = 21 . . . . .	.	.	94,531	26	.	.	133,243	39
= = = 20 . . . . .	.	.	36,298	—	.	.	12,387	72
= = = 19 und 19 <sup>a</sup> . . . . .	.	.	70,440	—	33,960	—	.	.
= = = 12 bis 18 . . . . .	.	.	13,811,829	33	9,726,628	12	.	.
= = = 1 bis 11 <sup>a</sup> . . . . .	.	.	4,505,788	8	3,275,387	71	.	.
Sa. Kap. 125. . . . .	.	.	18,661,037	17	13,178,126	33	145,631	11
					13,032,495 22			

2) Zu Titel 21.: Zugänge im Jahre 1874 . . . . . 9,720 Marf — Pf.  
1875 . . . . . 4,372 " 50 "  
= 14,092 Marf 50 Pf.

Abgang im Jahre 1873 . . . . . 710 Marf 84 Pf.

Abgänge in Folge Ueberganges von  
dergleichen Anstalten in die kändi-  
sche Verwaltung im Jahre 1876 . 146,625 " 5 "

147,335 " 89 "

ergibt Abgang 133,243 Marf 39 Pf.

3) Zu Titel 22.: Zugang im Jahre 1874 . . . . . 141,634 Marf 50 Pf.  
1875 . . . . . 516 " — "  
142,150 Marf 50 Pf.

## 166) Staatliche Aufsicht über Ertheilung des Religionsunterrichtes in der Volksschule.

(Centrl. pro 1876 Seite 120 Nr. 56.)

Berlin, den 28. Juni 1877.

Auf die Eingabe vom 29. April d. J. eröfne ich Ew. Hohehrwürden sowie den Mitunterzeichnern derselben, daß ich aus dem, was Sie beibringen, keine Veranlassung nehmen kann, die Cirkular-Verfügung vom 18. Februar v. J., betreffend den Religionsunterricht in der Volksschule, aufzuheben oder den katholischen Religionsunterricht aus den obligatorischen Unterrichtsgegenständen der Schule zu entfernen. Die angezogene Verfügung sowie der obligatorische Charakter des Religionsunterrichts in der Volksschule beruhen auf den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und den Landesgesetzen. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Seitens der Staatsregierung in den beiden Häusern des Landtages und in den Kommissionen derselben wiederholt abgegebenen Erklärungen.

Was aber die Revision der dortigen katholischen Schule durch den evangelischen Kommissarius der königlichen Regierung anlangt, aus welcher Sie den Anlaß zu Ihrer Protestvorstellung genommen haben, so habe ich mir über die Vorgänge Bericht erstatten lassen und aus demselben entnommen, daß unter den mehr als 30 Schulklassen, die revidirt worden sind, in 10 Klassen die Religion ein Prüfungsgegenstand gewesen ist und der Regierungskommissarius nur einige Male die Prüfung in der biblischen Geschichte selbst übernommen hat. Das Letztere ist indeß in einer Weise geschehen, welche für die Katholiken etwas Verletzendes nicht gehabt hat. Gleichwohl habe ich Anordnung getroffen, daß dies nicht weiter geschehe. Dadurch wird indeß an der Befugniß und Verpflichtung der staatlichen Aufsichtsorgane, das ganze Gebiet des Religionsunterrichts in der Volksschule zum Gegenstande der Prüfung bei Revisionen zu machen, nichts geändert.

An

den Herrn Pfarrer R. und Genossen,  
Hohehrwürden zu R.

Abchrift erhält die königliche Regierung auf den Bericht vom 8. d. M. zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Bemerkten, daß die Cirkular-Verfügung vom 18. Februar v. J. den staatlichen Aufsichtsorganen zwar das Recht wahr, dem Religionsunterrichte beizuwohnen, aber ihnen nicht die Befugniß giebt, die Prüfung in der Religion selbst in die Hand zu nehmen. Dies Letztere kann nicht geschehen, ohne auf den sachlichen Inhalt der Lehre einzugehen.

Jede Berichtigung einer falschen Antwort ist ein solches Eingehen auf den Inhalt.

Es hat daher so, wie geschehen, verfügt werden müssen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

An  
die Königl. Regierung zu R.  
U. III. 10820.

167) Förderung des Turnunterrichtes in Mädchenschulen.

1.

Münster, den 18. Februar 1876.

Bei dem wichtigen Einflusse, welchen turnerische Uebungen auch bei Mädchen auf die gesunde Entwicklung, Haltung und Bewegung des Körpers, sowie auf die Belebung und Erfrischung der geistigen Kräfte ausüben, haben wir unter Billigung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten den lebhaften Wunsch und empfehlen den Kreis-Schulinspektoren, ihre Fürsorge dahin zu richten, daß an allen höheren Töchter Schulen das Turnen innerhalb der für das weibliche Geschlecht nöthigen Grenzen und mit den gebührenden Modifikationen regelmäßig und mit Ernst betrieben werde. Es ist dies auch schon aus dem Grunde wichtig, weil durch das andauernde Sitzen in der Schule und bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten zu Hause leicht krankhafte Dispositionen des Körpers, wie Rückgradverkrümmungen u. s. w. sich entwickeln, gegen welche ein planmäßiges Turnen und besonders die leichteren und den Mädchen wohl anstehenden Freihandübungen ein heilsames Präservativ oder, wo diese körperlichen Schäden eingetreten, ein wirksames Gegengewicht bilden. Wir veranlassen deshalb Ew. u., in geeigneter Weise durch Verhandlungen mit den Kuratorien und Direktionen gedachter Anstalten, das Interesse für das Mädchenturnen anzuregen, entgegenstehende Vorurtheile nach Kräften zu beseitigen und über die Auswahl und Ausführung der für Mädchen besonders passenden Uebungen Anleitung zu geben. Ueber den Erfolg ihrer desfallsigen Bemühungen wollen wir nach 6 Monaten Bericht erwarten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An  
sämmtliche Herren Kreis-Schulinspektoren.

2.

Minden, den 18. November 1876.

Aus den in Folge unserer Verfügung vom 16. Oktober pr. (Nr. 1540 M. N. I.) erstatteten Berichten haben wir ersehen, daß in den städtischen Töchter Schulen zu Minden und Bielefeld, so-  
1877.

wie in den Privat-Töchtereschulen zu Gütersloh und zu Paderborn (Schule der französischen Nonnen) Turnunterricht ertheilt wird, und auch in anderen Schulen der Versuch gemacht ist. Die Wichtigkeit des Turnens für Mädchen kann schon aus gesundheitlichen Rücksichten nicht bezweifelt werden, und wenn auch die weibliche Jugend der Landschulen eines solchen Kräftigungsmittels weniger bedarf, so sind die Mädchen der Stadtschulen, besonders der höheren Töchtereschulen für diesen Unterricht um so mehr in Betracht zu nehmen. Am zweckmäßigsten wird der Turnunterricht für Mädchen allerdings durch geprüfte Turnlehrerinnen ertheilt werden, auf deren Anstellung, wo es irgend geht, hingewirkt werden muß. Aber auch Turnlehrer werden bei diesem Unterrichte verwandt werden können, sofern darauf gehalten wird, daß — wie sich von selbst versteht — alle Uebungen ausgeschlossen werden, welche irgend gegen die Decenz verstößen könnten. Der Unterricht hat sich in solchem Falle auf Frei- und Ordnungsbübungen sowie auf passende Turnspiele zu beschränken. Wo eine Lehrerin den Turnunterricht ertheilt, können Geräthübungen (unter sorgfältiger Berücksichtigung des Kräftezustandes der Mädchen) zugelassen werden, in welchem Falle aber auch auf Beschaffung von schicklichen Turnanzügen zu halten ist.

Nach diesen Gesichtspunkten wollen Erw. zc. Sich die Pflege des Turnunterrichts für die Mädchen befohlen sein lassen und jährlich bei Einreichung der Schulkonventionsberichte darüber an uns berichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An

sämmtliche evangelische und katholische Herren Schulinspektoren.

168) Aus einem Gutachten über einzelne Jugendschriften der Thekla von Gumpert.

Die Jugendschriften, die Thekla von Gumpert seit einer Reihe von Jahren herausgegeben hat, haben in den weitesten Kreisen ihre Leserinnen gefunden. Diese Verbreitung läßt schon erkennen, daß die dargebotenen literarischen Gaben nicht allein einem vorhandenen Bedürfnis entgegen kamen, sondern auch dasselbe befriedigten,

Das Gebiet, welches sich Thekla von Gumpert zum Anbau und zur Pflege ausgewählt hat, ist ein sehr bedeutungsvolles und einflußreiches, aber gewiß kein leichtes. Die heranwachsende Frauenwelt in ihrer Kindheit und Jugend soll für ihr inneres Geistes- und Gemüthsleben, sowie auch für rechte Haltung in der äußeren Gesellschaft Weisung und Belehrung, Mahnung und Warnung, kurz Stärkung zum Guten, Wahren und Schönen erhalten. Ein solcher Zweck setzt voraus, daß die Schriftstellerin auf das Gründlichste und Tiefste mit den Bedürfnissen der weiblichen Erziehung vertraut sei und das Ziel derselben kenne.

Die von mir geprüften Schriften der Frau Thella von Gumpert geben überall kund, daß die Verfasserin, wenn sie auch nicht durchweg allen Anforderungen gerecht geworden ist, welche an gute Jugendschriften gestellt werden, das Ziel der weiblichen Erziehung fest im Auge behalten und die Erreichung desselben nicht ohne günstigen Erfolg erstrebt hat. Ich kann daher die Zweckmäßigkeit der Aufnahme der bezeichneten Bücher in die Schülerbibliothek höherer Mädchenschulen mit gutem Gewissen befürworten. Der Grund, auf dem die Verfasserin und Herausgeberin steht, ist ein christlicher. Derselbe wird in den einzelnen Erzählungen nirgends verleugnet, wenn er auch nicht überall scharf hervortritt. Ferner ist Alles Ueble und Gemeine durchaus fern gehalten; es durchweht das Ganze ein edler, reiner Sinn. Die moralischen Erzählungen lassen sich auch leicht auf den tiefsten Grund aller Ethik zurückführen. Der Stoff ist vielseitig und berührt alle Seiten weiblicher Bildung. Auch die Illustrationen tragen ein künstlerisches Gepräge, nur ist bei manchen der Ton zu dunkel gerathen. Die Darstellung ist zwar nicht gleichartig gut, aber nirgends mangelhaft.

169) Uebersicht der bei dem Landheer und der Marine im Erfassungsjahr 1876/77 eingestellten Preussischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centrl. pro 1876 Seite 546 Nr. 231.)

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk Provinz	Eingestellte Mannschaften					ohne Schul- bildung pro cent
		mit Schulbildung			ohne Schul- bildung	überhaupt	
		in der deutschen Sprache	nur in der Mutter- sprache	zusammen			
1.	Rönigsberg . .	3852	206	4058	283	4341	6,519
2.	Gumbinnen . .	2257	311	2568	250	2818	8,872
3.	Danzig . . .	1750	189	1939	209	2148	9,730
4.	Marienwerder	2105	363	2468	306	2774	11,031
I.	<b>Preußen</b>	<b>9964</b>	<b>1069</b>	<b>11033</b>	<b>1048</b>	<b>12081</b>	<b>8,675</b>
5.	Potsdam . .	4391	9	4400	22	4422	0,498
6.	Frankfurt a. D.	3639	3	3642	32	3674	0,871
II.	<b>Brandenburg</b>	<b>8030</b>	<b>12</b>	<b>8042</b>	<b>54</b>	<b>8096</b>	<b>0,667</b>
7.	Stettin . . .	2905	—	2905	27	2932	0,921
8.	Rößlin . . .	2009	4	2013	40	2053	1,948
9.	Stralsund . .	938	—	938	4	942	0,425
III.	<b>Pommern</b>	<b>5852</b>	<b>4</b>	<b>5856</b>	<b>71</b>	<b>5927</b>	<b>1,198</b>

Nr.	Regierungs- Bezirk Provinz	Eingestellte Mannschaften					ohne Schul- bildung pro cent
		mit Schulbildung			ohne Schul- bildung	überhaupt	
		in der deutschen Sprache	nur in der Mutter- sprache	zusammen			
10.	Posen . . . .	1983	1531	3514	572	4086	13,999
11.	Bromberg . .	1254	517	1771	218	1989	10,965
IV.	<b>Posen</b>	<b>3237</b>	<b>2048</b>	<b>5285</b>	<b>790</b>	<b>6075</b>	<b>13,004</b>
12.	Breslau . .	4950	35	4985	52	5037	1,032
13.	Piegnitz . . .	3839	10	3849	45	3894	1,166
14.	Oppeln . . .	2700	2200	4900	256	5156	4,965
V.	<b>Schlesien</b>	<b>11489</b>	<b>2245</b>	<b>13734</b>	<b>333</b>	<b>14067</b>	<b>2,506</b>
15.	Magdeburg .	2885	6	2891	15	2906	0,516
16.	Merseburg .	2999	—	2999	5	3004	0,166
17.	Erfurt . . . .	1300	—	1300	6	1306	0,459
VI.	<b>Sachsen</b>	<b>7184</b>	<b>6</b>	<b>7190</b>	<b>26</b>	<b>7216</b>	<b>0,360</b>
VII.	<b>Schleswig- Holstein</b>	<b>3348</b>	<b>70</b>	<b>3418</b>	<b>16</b>	<b>3434</b>	<b>0,466</b>
VIII.	<b>Hannover</b>	<b>5750</b>	<b>2</b>	<b>5752</b>	<b>32</b>	<b>5784</b>	<b>0,553</b>
18.	Münster . .	1430	3	1433	2	1435	0,139
19.	Minden . . .	1630	1	1631	27	1658	1,628
20.	Arnsberg . .	2391	1	2392	12	2404	0,499
IX.	<b>Westphalen</b>	<b>5451</b>	<b>5</b>	<b>5456</b>	<b>41</b>	<b>5497</b>	<b>0,746</b>
21.	Kassel . . . .	2856	—	2856	13	2869	0,453
22.	Wiesbaden .	1948	—	1948	3	1951	0,154
X.	<b>Hessen-Nassau</b>	<b>4804</b>	<b>—</b>	<b>4804</b>	<b>16</b>	<b>4820</b>	<b>0,332</b>
23.	Koblenz . . .	2040	2	2042	3	2045	0,147
24.	Düsseldorf .	4097	4	4101	31	4132	0,750
25.	Köln . . . . .	1940	—	1940	13	1953	0,666
26.	Trier . . . . .	2166	2	2168	10	2178	0,459
27.	Aachen . . . .	1080	4	1084	2	1086	0,184
XI.	<b>Rheinprovinz</b>	<b>11323</b>	<b>12</b>	<b>11335</b>	<b>59</b>	<b>11394</b>	<b>0,518</b>
XII.	<b>Hohenzollern</b>	<b>240</b>	<b>—</b>	<b>240</b>	<b>—</b>	<b>240</b>	<b>0,000</b>
XIII.	<b>Saarland</b>	<b>42</b>	<b>2</b>	<b>44</b>	<b>—</b>	<b>44</b>	<b>0,000</b>
	<b>Uebershaupt</b>	<b>76,714</b>	<b>5,475</b>	<b>82,189</b>	<b>2,506</b>	<b>84,695</b>	<b>2,959</b>

170) Schulzucht bei Vergehen der Schulkinder außerhalb der Schule.

Koblenz, den 5. Februar 1877.

Auf den Bericht vom 10. v. M., betreffend die Verpflichtung der Lehrer zur Aufsichtsführung über das Verhalten der Schulkinder auch außerhalb der Schule, eröffnen wir Ihnen hierdurch Folgendes:

Wie durch frühere Entscheidungen des königlichen Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte das Recht der Schule, resp. der Lehrer zur entsprechenden disziplinarischen Ahndung der von den Schülkinder außerhalb der Schule begangenen Ungezogenheiten und Gesetzesübertretungen anerkannt ist, so ist durch das Reskript des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 28. März 1872 (Centralblatt 1872 S. 369) ausdrücklich ausgesprochen, daß die Schule den Beruf hat, derartige Handlungen der Kinder nach der ihr zustehenden Disziplinalgewalt in einer den Zwecken der Erziehung entsprechenden Weise zu ahnden. Die Verpflichtung der Lehrer, durch Aufsichtsführung und anderweit hierzu mitzuwirken, unterliegt daher keinem Zweifel.

Dabei sind jedoch nach Maßgabe des allegirten und des weiteren Ministerial-Reskripts vom 9. März 1874 (Centralblatt 1874 S. 361) folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1) Die Untersuchung und eventuelle Bestrafung solcher Ungezogenheiten und Vergehungen ist in der Regel nicht außerhalb der Schule, sondern in derselben vorzunehmen.

2) Ist zur Feststellung des Thatbestandes die Vernehmung von noch anderen Personen als Schülkinder notwendig, so ist erforderlichen Falls die Polizeibehörde, welche sich dem nicht entziehen wird, um dieselbe zu ersuchen.

3) Wenn eine vorherige Anzeige an die Eltern der betreffenden Schülkinder resp. an deren Stellvertreter unthunlich, oder wenn deren Mitwirkung nicht zu erreichen ist, so hat der Lehrer auch ohne solche, und ohne vor etwaigen Konflikten mit denselben zurückzuschrecken, die vorher festgestellten Ungezogenheiten und Vergehungen von Schülkinder unter Innehaltung der für die Handhabung der Schulzucht vorgeschriebenen Grenzen zu ahnden.

4) Im Allgemeinen aber ist davon auszugehen, daß die Eltern, resp. deren Stellvertreter zunächst und zumeist verpflichtet sind, solchen Ungezogenheiten und Vergehungen ihrer Kinder erzieherisch entgegenzuwirken. Der Lehrer hat daher, wenn er solche bemerkt und festgestellt hat, in der Regel zunächst jenen davon Anzeige zu machen, sie zur angemessenen Bestrafung aufzufordern und nur, wenn sie zu derselben nicht im Stande oder nicht bereit sind, selbst sie vorzunehmen.

Hiernach wollen Sie vorkommenden Falls verfahren und sofern

dazu Veranlassung vorliegt, sämtliche Lehrer Ihrer Inspektion in den nächsten Konferenz-Versammlungen mit Anweisung versehen.

An  
den Herrn Kreis-Schulinspektor N. zu N.

Abchrift zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.  
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An  
sämmliche Herren Kreis-Schulinspektoren, sämmliche  
Königliche Landraths-Ämter zc.

171) Anlegung und Fortführung der Schulchronik.  
(Centrbl. pro 1864 Seite 22; pro 1873 Seite 352.)

Minden, den 21. Juli 1877.

Was die nach §. 10. der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 von dem Lehrer zu führende Schulchronik betrifft, so bemerken wir über deren Einrichtung nach Einsicht der Berichte der Herren Schulinspektoren Folgendes:

Es kann nicht im Interesse der Sache liegen, für die Chronik ein bestimmt innezuhaltendes Schema vorzuschreiben, weil dadurch leicht, was an Uebersichtlichkeit gewonnen wird, an lebendiger und ungekünstelter Darstellung verloren geht; am wenigsten dürfte sich eine nach den verschiedenen Materien rubrizirte tabellarische Form empfehlen. Das Natürlichste ist eine chronologische Darstellung, wie man sie ja allgemein in Chroniken findet, und wie sie auch bereits in vielen Schulchroniken diesseits beliebt worden ist.

Das schließt übrigens eine gewisse Eintheilung nach Hauptabschnitten nicht aus, und wir möchten daher eine Vertheilung des Stoffes in nachstehende Kapitel vorschlagen:

#### Abchnitt I.

Kapitel I. Der Ort. Gründung und Lage des Orts und Ableitung seines Namens, wobei neben den geschichtlichen Nachrichten auch sagenhafte Ueberlieferungen zu berücksichtigen sind. — Gutsherrschaft — Umfang — Seelenzahl — Beschäftigung der Bewohner — kirchliche und politische Verhältnisse in damaliger Zeit — bemerkenswerthe Dertlichkeiten und Ereignisse — Alterthümer und dergleichen.

Kapitel II. Geschichte der Fortentwicklung des Orts nach den vorhin bezeichneten Gesichtspunkten.

Kapitel III. Gegenwärtiger Zustand u. s. w.

## Abschnitt II.

Kapitel I. Die Schule. Gründung der Schule — Schulpatronat. — Erster Umfang der Schule — Anfänglicher Schulbetrieb und Schulbesuch — die ersten Lehrer und deren Verhältnisse — Einkommen der Stelle — Nebenämter — Schulinspektor — Merkwürdiges aus erster Zeit.

Kapitel II. Weiterentwicklung der Schule — Neubauten oder sonstige bauliche Veränderungen — Vermehrung des Inventars und der Utensilien — Schulvermögen — Schulfeste — Angabe der Lehrer resp. Lehrerinnen.

Kapitel III. Gegenwärtiger Zustand und Umfang der Schule — Angabe der Lehrer — Zahl der Schüler — Schulbesuch — Schulvorsteher — Schulinspektor. Besuche von Schulobern u. s. w. — Förderliche und störende Ereignisse u. s. w.

Die Chronik ist von dem ersten Lehrer (resp. dem alleinstehenden) oder der ersten Lehrerin zu führen; die Darstellung muß schlicht und einfach sein, und wird es sich empfehlen, wenn das Niedergeschriebene von Zeit zu Zeit dem Schulvorstande vorgelesen wird, weil dadurch einmal manche schätzbare Ergänzung gewonnen werden dürfte und auch das Interesse an dem heimatlichen Orte und seiner Schule geweckt und gefördert wird.

Die Beschaffung eines für diese Aufzeichnungen geeigneten und dauerhaft gebundenen Buches geschieht auf Kosten der Schulkasse.

Hiernach wollen Euer Hohehrwürden (Wohlgeboren) die Lehrer durch die Schulvorstände mit Anweisung versehen, zu welchem Ende die nöthigen Exemplare dieser Verfügung beifolgen, und die Sache Selbst im Auge behalten, damit baldigst in allen Schulen das Erforderliche geschieht. Insonderheit darf nicht durch das Sammeln älterer Nachrichten die Eintragung der laufenden verzögert werden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An  
sämtliche Herrn Kreis-Schulinspektoren.

## Personal-Beränderungen, Titel- und Ordens-Berleihungen.

### A. Behörden.

- Dem Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien von Puttkamer zu Breslau ist das Amt des Kurators der dortigen Universität übertragen,  
 zu Kreis-Schulinspektoren sind ernannt worden im Regierungsbezirke  
 Marienwerder: der Rektor und kommissar. Kreis-Schulinspektor  
 Dewischeit zu Schönsee,  
 Oppeln: der Gymnasiallehrer und kommissar. Kreis-Schulinspektor  
 Schwarzer zu Ratibor,  
 Kassel: der Rektor und kommissar. Kreis-Schulinspektor Dr. Konze  
 zu Hünfeld,  
 Koblenz: der Seminarlehrer und kommissar. Kreis-Schulinspektor  
 Tiese zu Simmern, sowie der Rektor, Prediger und kommissar. Kreis-Schulinspektor  
 Schwindt zu Altenkirchen,  
 Köln: der Realschullehrer und kommissar. Kreis-Schulinspektor  
 Göstlich zu Siegburg,  
 Trier: der Gymnasiallehrer und kommissar. Kreis-Schulinspektor  
 Schröder zu Wittweiler.

### B. Universitäten.

Der Privatgelehrte und Titular-Professor Lic. theol. und Dr. phil. Herm. Straß zu Berlin ist zum außerordentl. Profess. in der theolog. Fakultät der Univerf. daselbst ernannt, — dem ordentl. Profess. in der medicin. Fakult. derselben Univerf., Mitglieder und beständigen Sekretär der Akademie der Wissenschaften, Geheimen Medizinalrath Dr. du Bois-Reymond zur Anlegung des von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Venezuela ihm verliehenen Ordens der Vüste Bolivars die Erlaubniß erteilt, der außerordentl. Profess. Dr. Hugo Kronecker an der Univerf. zu Leipzig zum außerordentl. Profess. in der medicin. Fakult. der Univerf. zu Berlin ernannt, dem Privatdozenten in derselben Fakult., Professor an der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militär Dr. Schöller der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen, — dem ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univerf. zu Berlin, Mitglieder und beständigen Sekretär der Akademie der Wissenschaften Dr. Mommsen zur Anlegung des Großkreuzes des Königl. Spanischen Ordens Isabella's der Katholischen die Erlaubniß erteilt, und sind die Privatdozenten Dr. Breßlau und Dr. Robert zu Berlin zu außerordentl. Professoren in der philosoph. Fakult. der Univerf. daselbst ernannt worden.

der außerordentl. Profess. Dr. Eichhorst an der Univers. zu Sena ist zum außerordentl. Profess. in der medicin. Fakult. der Univers. zu Göttingen ernannt, — der ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Marburg Dr. Nissen in gleicher Eigenschaft an die Univers. zu Göttingen versetzt, und der ordentl. Profess. Dr. Dilthey an der Univers. zu Zürich zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Göttingen ernannt,

dem ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. und Direktor der Sternwarte zu Kiel, Dr. Peters ist zur Anlegung des Kommandeurkreuzes zweiter Klasse des Königl. Dänischen Dannebrog-Ordens die Erlaubniß erteilt,

der ordentl. Profess. Dr. Zorn an der Univers. zu Bern ist zum ordentl. Profess. in der juristisch. Fakult. der Univers. zu Königsberg ernannt,

der Privatdozent Dr. Riese zu Göttingen und der Oberlehrer Dr. Ferd. Fraun an der Thomas-Schule zu Leipzig sind zu außerordentl. Professoren in der philosophisch. Fakult. der Univers. zu Marburg ernannt,

dem Rektor der Akademie zu Münster, ordentl. Profess. Dr. Langen ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem akademischen Musiklehrer, Musikdirektor und Domkapellmeister Brojig zu Breslau ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

### C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Gymnasial-Direktor Dr. Guttmann zu Schrimm ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Bromberg versetzt, dem Gymnasial-Direktor Dr. Weicker zu Schleusingen der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

die Wahl des Progymnasialdirektors Dr. Wollseiffen zu Kreisfeld zum Direktor des aus dem bisherigen Progymnasium entwickelten Gymnasiums daselbst bestätigt worden.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden dem vom Gymnasium zu Rogasen an das Gymnas. zu Schrimm versetzten Oberlehrer Dr. Schäfer,

dem Oberlehrer Köhler am Matthias-Gymnas. zu Breslau, dem Gymnasial-Oberlehrer Dr. Ditmann zu Schleusingen, dem Gymnasial-Oberlehrer Schmidt zu Duisburg.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer

Dr. Lilie am Humboldts-Gymnasium zu Berlin,

Dr. Klee am Gymnas. zu Ostrowo,

Dr. Pöhlitz am Gymnas. zu Kreuzburg Ob.-Schles.,

Dr. Muschacke am Kaiser Wilhelms-Gymnas. zu Hannover,  
 Sonntag am Gymnas. zu Duisburg.  
 Dem ordentlichen Lehrer Feller am Gymnas. zu Duisburg ist  
 das Prädikat „Oberlehrer“ beigelegt worden.  
 Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium  
 zu Kulm der ordentl. Lehrer Dr. Schulze vom Gymnasium  
 zu Marienburg,  
 zu Marienburg der ordentl. Lehrer Luke vom Gymnas. zu  
 Kulm  
 zu Berlin, Friedrich-Wilhelms-Gymnas., der Schula. Kandid.  
 Wegel,  
 zu Berlin, Gymnas. zum grauen Kloster, der Schula. Kandid.  
 Dr. Meyer,  
 zu Berlin, Kölnisch. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr.  
 Bruchmann,  
 zu Berlin, Scyhien-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Hellwig,  
 zu Berlin, Aestnisch. Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Prümmer  
 vom Luisenstädtisch. Gymnas. daselbst, und der Schula. Kandid.  
 Dr. Böttcher,  
 zu Berlin, Leibniz-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Wegener,  
 zu Soest die Schula. Kandidaten Dippe und Schönemann.

Bei dem mit einer höheren Bürgerschule verbundenen Progymnasium  
 zu Wandersbeck sind die ordentl. Lehrer Dr. Albert Richter  
 und Dr. Dräseke zu Oberlehrern befördert worden.

Dem Realschul-Oberlehrer Professor Dr. Schreiber zu Magde-  
 burg ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,  
 das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern  
 Dr. Gerberding und Dr. Lampe an der Luisenstädtischen  
 Gewerbeschule zu Berlin,  
 Dr. Ragenet an der Realschule zu Posen,  
 Hölzke an der Realschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle.  
 Der Professor Hamann von dem Kadettenhause zu Potsdam ist  
 als Oberlehrer an die Andreasschule zu Berlin berufen,  
 an der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin der ordentl.  
 Lehrer Dr. Biermann zum Oberlehrer befördert,  
 dem ordentl. Lehrer Raßmann an der Realschule zu Münster  
 das Prädikat „Oberlehrer“ beigelegt,  
 als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule  
 zu Berlin, Dorotheenstädt. Realsch., der Schula. Kandid. Benoit,  
 zu Berlin, Friedrichs-Realschule, „ „ „ Eubarsch,  
 zu Berlin, Königsstädtisch. Realsch., der Schula. Kandid. Dr.  
 Schrader,

zu Berlin, Luisenstädtisch. Realsch., der Schula. Kandid. Dr. Köpfe,  
 zu Berlin, Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule, der Schula. Kandid. Palm,  
 zu Berlin, Luisenstädtisch. Gewerbeschule, der Schula. Kandid. Dr. Arnoldi,  
 zu Brandenburg der Schula. Kandid. Dr. Zimmermann,  
 zu Frankfurt a. D. " " " Ehlert,  
 zu Halberstadt der Hülfslehrer Winchenbach,  
 zu Hanau " " Knoop,  
 zu Kassel " " Dr. Ortman von der St. Johann-Realsch. zu Danzig,  
 zu Düsseldorf der Lehrer Braun aus Herlohn, der Schula. Kandid. Rölle, und der Elementarlehrer Streblow,  
 An der Realschule zu Nordhausen ist der Schula. Kandidat Dr. Rackwitz als wissenschaftl. Hülfslehrer,  
 an der Realsch. zu Krefeld der Zeichenlehrer Müller aus Landes- hut als Zeichenlehrer angestellt worden.

An der höheren Bürgerschule zu Lützen ist der Oberlehrer Dr. Weinedt zum Rektor ernannt, und der ordentl. Lehrer Rehrmann zum Oberlehrer befördert,  
 das Prädikat „Oberlehrer“ ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern Dr. Schippang an der höheren Bürgersch. zu Mühlhausen i. Thrg.,  
 Altenburg " " " " zu Eupen, und  
 Danz " " " " zu Saarlouis.  
 Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule zu Gardelegen der Schula. Kandid. Dr. Schnackenburg, zu Raumburg der ordentl. Lehrer Hoffmann von der höheren Bürgersch. zu Weissenfels,  
 zu Diez der Hülfslehrer Dr. Schäfer,  
 zu Oberlahnstein der Hülfslehrer Zülch,  
 zu Wiesbaden der Lehrer Dr. Schmidt, zuletzt in London, früher an dem Realgymnas. zu Wiesbaden.

#### D. Schullehrer-Seminare, u.

An dem Schullehrer-Seminar zu Meitmann ist der ordentl. Lehrer Runkel von der Gewerbeschule zu Saarbrücken als erster Lehrer angestellt,  
 der ordentl. Seminarlehrer Eckert zu Segeberg in gleicher Eigenschaft an das Schullehrer-Seminar zu Eckernförde versetzt,  
 als ordentliche Lehrer sind angestellt worden  
 an dem Seminar für Stadtschulen zu Berlin der Organist

Dienel bei der Marien-Kirche daselbst, zugleich als Musiklehrer,  
 an dem Schullehrer-Seminar  
 zu Drossen der Hülfslehrer Lippert,  
 zu Bromberg der Lehrer Guttsche von der städtischen Mittelschule daselbst,  
 zu Dels der zweite Lehrer Winkelmann von der Präparandenanstalt zu Quedlinburg, zugleich als Musiklehrer,  
 zu Zülz der zweite Lehrer Laugwitz zu Wanssen im Kreise Ohlau, und der Seminarhülfslehrer Stüpe zu Breslau,  
 zu Osterburg der Hülfslehrer Krause,  
 zu Segeberg der Lehrer vom Hofe von der Mittelschule zu Tondern,  
 zu Tondern der provisor. Lehrer Michelsen,  
 zu Bederkesa der Lehrer van der Laan von der Präparandenanstalt zu Aurich,  
 zu Rheydt der Lehrer Beckers aus Odenkirchen, und  
 zu Wittlich der Hülfslehrer Hillger vom Seminar zu Brühl.  
 An dem Lehrerinnen-Seminar zu Xanten ist die Lehrerin Land aus Köln a. Rh. als ordentliche Lehrerin angestellt worden.  
 Der Seminar-Hülfslehrer Dettler zu Alt-Döbern ist in gleicher Eigenschaft an das Schullehrer-Seminar zu Mörs versetzt, und  
 an dem Schull. Semin. zu Eisterwerda der Lehrer Gram von der Lutherschule zu Gisleben als Hülfslehrer angestellt worden.

Als zweite Lehrer sind angestellt worden bei der Präparandenanstalt zu Quedlinburg der Lehrer Meister aus Delitzsch,  
 zu Aurich der Lehrer Kromminga zu Logumer Vorwerk, und  
 zu Friesland der kommissar. Lehrer Bauer.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

Klapper, kathol. erster Lehrer und Chorregent zu Schömberg, Kreis Landeshut;  
 den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:  
 Bibo, jüdischer Lehrer zu Brakel, Kreis Hörter,  
 Dobberstein, kathol. Lehrer zu Rosenfelde, Kreis Ditsch Krone,  
 Erner, evangel. Lehrer zu Ohlau,  
 Richtigner, kathol. Lehrer und Organist zu Delse, Kreis Striegau,  
 Gläser, evangel. Lehrer zu Schweidnitz,  
 Gläßer, kathol. Lehrer, Organist und Kantor zu Limburg im Unterlabnkreise,  
 Knorn, evangel. Lehrer zu Krausendorf, Kreis Landeshut,  
 Michelsen, dsgl. zu Elstrup, Kreis Sonderburg,  
 Schmidtchen, dsgl. zu Simsdorf, Kreis Volkenhain,

Schonder, evangel. erster Lehrer und Kantor zu Schlüsselburg,  
Krs Minden,

Schuck, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Traben,  
Krs Zell;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Drehler, kathol. Lehrer und Kantor zu Dffig, Krs Striegau,  
Fah, evangel. Lehrer und Küster zu Preselenz, Krs Dannenberg,

Giese, evangel. Lehrer und Kantor zu Hattendorf, Krs Rinteln,

Hinze, evangel. Lehrer zu Neu-Neufeld, Krs Krossen.

Kunkel, dsgl. zu Weitefeld, Krs Altenkirchen,

Scharstein, dsgl. zu Hohenhude, Krs Rendsburg, und

Zeidler, dsgl. zu Alt-De manschewo, Krs Posen.

### Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der außerordentl. Profess. Dr. Erman in der philosoph. Fakultät  
der Universität zu Berlin,

der Gymnasial-Oberlehrer Bauermeister zu Luckau,

der Realschul-Direktor Ostendorff zu Düsseldorf,

der Direktor des Lehrerinnen-Seminars und der Augusta-Schule,  
Mergel zu Berlin.

Innerhalb der Preussischen Monarchie anderweit an-  
gestellt:

der Seminar-Hülfslehrer Lorenz zu Elsterwerda.

Ausgeschieden aus dem Amte als Kurator der Universität zu  
Breslau ist der frühere Ober-Präsident der Provinz Schlesien  
Graf von Arnim.

Ausgeschieden aus der Stellung als Privatdozent in der philosph.  
Fakultät der Universität zu Berlin: Dr. Dühring.

## Inhaltsverzeichnis des Juli- und August-Heftes.

142) Geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten S. 361. — 143) Tagelöhner eines als Hilfsarbeiter bei einer Behörde kommissarisch beschäftigten Beamten bei Dienstreisen außerhalb des derzeitigen Wohnortes S. 364. — 144) Umzugs- und Reise-Kosten-Sätze im Ressort der geistlichen zc. Verwaltung S. 365. — 145) Verwaltungsstreitverfahren in Schul- und Küsterhausausgaben. Zeitpunkt für den Uebergang der Entscheidung an die Verwaltungsgerichte S. 368. — 146) Anzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens über Erhebung von Schulgeld S. 372. — 147) Behörde, bei welcher die kalkulatorische Feststellung der Bauanschläge zu erfolgen hat S. 378. — 148) Verpflichtung zur Fertigung der Reinschriften der in der Centralinsanz zur Festsetzung gelangenden Etats S. 379.

149) Vermehrung und Benutzung der Universitäts-Bibliothek zu Kiel i. J. 1876 S. 379. — 150) Preisvertheilung bei der Akademie der Künste zu Berlin S. 380. — 151) Akademische Kunstausstellung zu Berlin S. 380.

152) Remunerationen der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten für Stellvertretungen S. 381. — 153) Frequenz der Gymnasial- und Real-Lehranstalten im Winter-Semester 1876/77 S. 382. — 154) Abgabe von Schulprogrammen an die Universitäts-Bibliothek zu Straßburg i. Elz. S. 394. — 155) Abgabe von Nachbildungen antiker Säulenkapitäl seitens des deutschen Gewerbe-Museums an Unterrichtsanstalten S. 394. — 156) Verzinsliche Belegung der Kapitalien höh. Unterrichtsanstalten S. 396. — 157) Beschaffung der Turngeräte für Unterrichtsanstalten S. 396.

158) Einrichtung der Civilabtheilung der Central-Turnanstalt S. 397. — 159) Termin zur Abhaltung des pädagogischen Kurses für evang. Theologen am Seminar zu Londern S. 409. — 160) Befähigungszugnisse für Bögsinger der Anstalten zu Drosditz S. 409. — 161) Anstellung von Lehrerinnen an gemischten Unterklassen S. 411. — 162) Dienstalterszulagen bei erfolgter Unterbrechung der Amtsthätigkeit S. 411.

163) Feier des achtzigsten Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs in den Schulen des Reg. Bez. Minden S. 412. — 164) Feier des auf einen Sonntag fallenden Sebantages in Schulen S. 413. — 165) Zusammenstellung der ordentlichen Ausgabeblätter für das Elementar-Unterrichtswesen in den Staatshaushaltsetats der Jahre 1872 bis 1877/78 S. 414. — 166) Staatliche Aufsicht über Ertheilung des Religionsunterrichts in der Volksschule S. 424. — 167) Förderung des Turnunterrichts in Mädchenschulen S. 425. — 168) Aus einem Gutachten über Jugendschriften der Th. von Gumpert S. 427. — 169) Schulbildung der Armee-Erfah.-Mannschaften S. 428. — 170) Schulzucht bei Vergehen der Schulkinder außerhalb der Schule S. 429. — 171) Anlegung und Fortführung der Schulchronik S. 430.

Personalchronik S. 432.



# Centralblatt

für

## die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten.

**N<sup>o</sup> 9.**

Berlin, den 8. Oktober

1877.

### I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

172) Verrechnung des Wohnungsgeldzuschusses für einen etatsmäßig angestellten, zur Vernehmung einer andern Stelle kommissarisch herangezogenen Beamten.

Berlin, den 21. September 1877.

Auf den Bericht vom 14. Juli d. J. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, wie ich Demselben darin nicht beizustimmen vermag, daß dem früheren ordentlichen Lehrer N. an der Realschule zu R. für die Dauer seiner Beschäftigung als Kreis-Schulinспекtor der ihm in seiner bisherigen Stellung tarifmäßig zustehende Wohnungsgeldzuschuß aus den Mitteln der Anstalt gezahlt werde, da nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen auch der Wohnungsgeldzuschuß für etatsmäßig angestellte, aber zur Vernehmung einer andern Stelle kommissarisch herangezogene Beamte bei dem Fonds desjenigen Verwaltungszweiges zu verrechnen ist, in welchem die kommissarische Beschäftigung stattfindet.

Die auf der entgegengesetzten Annahme beruhenden Verfügungen vom 27. Mai\*) und 31. Dezember 1875 — U. II. 2662. und 5604. — werden, soweit sie diese Frage berühren, hierdurch aufgehoben.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat hiernach das Weitere zu veranlassen, insbesondere das Kuratorium der Real- und Provinzial-Gewerbeschule zu R. auf die nebst Anlagen zurückfolgende

\*) Centralbl. pro 1875 Seite 444.

Rekursvorstellung vom 11. Mai d. J., welche sich hierdurch von selbst erledigt, entsprechend zu bescheiden.

An  
das königliche Provinzial-Schulkollegium zu A.

Abschrift erhält das königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Falk.

An  
die übrigen königl. Provinzial-Schulkollegien.  
U. II. 7154.

173) Betheiligung der Kreis-Schulinspektoren an der Beaufsichtigung derjenigen Anstalten, welchen Kinder im vorschulpflichtigen Alter anvertraut werden.

Breslau, den 19. September 1877.

Wir sehen uns veranlaßt, hierdurch in Erinnerung zu bringen, daß die Warteisulen, Kleinkinderschulen oder Kindergärten, kurz alle diejenigen Anstalten, denen Kinder im vorschulpflichtigen Alter anvertraut werden, nach §. 11. der Instruktion des königl. Staats-Ministeriums vom 31. Dezember 1839, betreffend die Beaufsichtigung der Privatschulen u., als Erziehungsanstalten zu betrachten und nach §. 7. ganz so, wie die öffentlichen Schulen, zunächst der Aufsicht der Ortsschulbehörde und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Regierungs-Bezirks vorgesetzten königlichen Behörden unterworfen sind. Die Erlaubniß zur Anlegung solcher Anstalten erteilt die Ortsschulbehörde, d. h. auf dem Lande der Schulvorstand und in den Städten die Schuldeputation.

Der Ortsschulinspektor, dem von der erteilten Erlaubniß Seitens der Ortsschulbehörde Anzeige zu machen ist, hat, wie zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen hierdurch unsererseits ausdrücklich verfügt wird, von der geschehenen Gründung derartiger Anstalten, sowie von der später etwa erfolgenden Annahme neuer Lehrer oder Lehrerinnen dem königlichen Kreis-Schulinspektor sofort weitere Anzeige zu machen. Auch ist es die Aufgabe des Ortsschulinspektors nach §. 7. Absatz 2. der gedachten Instruktion, darauf zu achten, daß in solchen Anstalten keine Verkehrtheiten oder Mißbräuche einreißen, welche der sittlichen, religiösen und Verstandesbildung der Jugend Gefahr drohen, und, wo derartige Schäden auf seine Erinnerung nicht abgestellt werden, an den königlichen Kreis-Schulinspektor zu berichten. Als ein solcher Mißbrauch ist es auch an-

zusehen, wenn die Kinder in den betreffenden Anstalten vorzeitig im Lesen und Schreiben oder im Rechnen förmlichen Unterricht empfangen; zumal wenn dies gar nach einer anderen Methode geschehen sollte, als nach welcher der entsprechende Unterricht in der Volksschule oder den Volksschulen des Orts erteilt wird.

Die königlichen Kreis-Schulinspektoren haben, wie das Privat-schulwesen überhaupt, so auch insbesondere die Kleinkinderschulen ihres Bezirks möglichst genau zu beaufsichtigen. Indes muß es ihnen überlassen bleiben, wie oft sie neben der Wahrnehmung ihrer eigentlichen und nächsten Aufgaben im Stande sind, durch persönliche Wahrnehmung von dem Betribe der einzelnen derartigen Anstalten Kunde zu nehmen. In dem bei Einreichung der jährlichen Prüfungsprotokolle zu erstattenden Generalberichte ist auch auf die Entwicklung Rücksicht zu nehmen, welche dieser keineswegs unwichtige Zweig des Erziehungswesens innerhalb des betreffenden Inspektionsbezirks genommen hat.

Amtsblatt-Verfügung.

Abchrift den Herren Landrätthen und Kreis-Schulinspektoren zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem besonderen Auftrage an die Ersteren, die qu. Amtsblatt-Verfügung auch durch die Kreisblätter zu publiziren.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

## II. Universitäten, Akademien, 2c.

174) Bestätigung der Wahlen von Rektoren und De-kanen an Universitäten.

(Centrbl. pro 1876 Seite 469 Nr. 188.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 25. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Geheimen Rathes Dr. Helmholtz zum Rektor der Universität Berlin für das Studienjahr 1877/78 zu bestätigen geruht.

Von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten sind bestätigt worden durch Verfügung

1) vom 22. August d. J. die Wahlen des Geheimen Regierungs-Rathes Professors Dr. Kekulé zum Rektor, sowie der Professoren Dr. Reusch, Dr. Christlieb, Geheimen Justizrathes Dr. Hälschner, Dr. Freiherr von la Valette St. George und Geheimen Re-

gierungs-Raths Dr. Clausius zu Dekanen der katholisch-theologischen, der evangelisch-theologischen, der juristischen, der medizinischen und der philosophischen Fakultät der Universität zu Bonn für das Studienjahr 1877/78,

2) vom 18. August d. J. die Wahl des Professors Dr. von Bar zum Rektor der Universität zu Breslau für das akademische Studienjahr 1877/78,

3) vom 18. Juli d. J. die Wahl des Geheimen Regierungsraths und ordentlichen Professors Dr. Lobe zum Prorektor der Universität zu Göttingen für die Zeit vom 1. September 1877 bis dahin 1878,

4) vom 28. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Fuchs zum Rektor der Universität zu Marburg für das Amtsjahr 1877/78, und

5) vom 18. August d. J. die Wahlen des Professors Dr. Stahl zum Rektor, sowie des Professors Dr. Schwane zum Dekan der theologischen und des Professors Dr. Hofius zum Dekan der philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster für das Studienjahr 1877/78.

175) Stempelpflichtigkeit der Zeugnisse über Ablegung des tentamen physicum.

Berlin, den 14. August 1877.

Der medizinischen Fakultät erwidere ich auf den Bericht vom 10. v. M., daß die Stempelfreiheit der Zeugnisse über die Ablegung des tentamen physicum sich nicht in gleicher Weise anerkennen läßt, wie dies bezüglich der Abgangszeugnisse der Studirenden von der Universität \*) auf Grund bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen (Tarifposition des Stempelgesetzes bei dem Worte „Atteste“ Abschnitt 3.) hat geschehen können. Das tentamen physicum ist immerhin ein erstes Examen, welches ein Kandidat abzulegen hat, und es verhält sich mit demselben nicht anders, als mit dem ersten Examen der Kandidaten anderer Fakultäten.

Die Zeugnisse über die Ablegung des tentamen physicum werden mithin und weil die angezogenen gesetzlichen Vorschriften darauf ohne Zwang nicht anwendbar erscheinen, wie bisher auch ferner zu versteuern sein.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Sydow.

An  
die medizinische Fakultät der Königl. Universität zu R.

M. 4043. — U. I. 2310.

\*) Centrbl. pro 1876 Seite 363 Nr. 140.

- 176) Stipendien *ic.* für Studirende der Theologie im ersten Semester in Beziehung auf die Reise im Hebräischen.

Berlin, den 30. Juli 1877.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 28. v. M. genehmige ich, daß bei der Verleihung von Universitäts-Stipendien und anderen akademischen Benefizien an Studirende der Theologie von dem Nachweis der Reise im Hebräischen ausnahmsweise abgesehen werden darf, soweit es sich um Verleihung des Benefiziums für das erste Semester handelt.

An  
den Königl. Universitäts-Kurator *ic.* zu N.

Abchrift hiervon erhält das Königl. Universitäts-Kuratorium unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 10. März 1856 — U. 2797. — \*) zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

An  
die übrigen Königl. Universitäts-Kuratoren und  
Herren Kuratoren in den älteren Provinzen.

Abchrift hiervon erhält das Königl. Provinzial-Schulkollegium *ic.* unter Bezugnahme auf den Circular-Erlaß vom 16. Juni 1857 — U. 12,530 — \*) zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen *ic.* Angelegenheiten.  
Falk.

An  
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien und  
Regierungen in den älteren Provinzen.  
U. I. 2240.

\*) Centrbl. pro 1861 Seite 478.

177) Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Uni-  
zu Braunschweig im

(Centrl. pro 1877)

Nr.	Universitäten zc. zu	Evangelisch-theologische Fakultät.				Katholisch-theologische Fakultät.			Juristische Fakultät.			
		ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.
1.	Berlin . . .	7	2	4	3	—	—	—	9	1	5	3
2.	Bonn . . .	6	.	1	2	4	1	1	9	.	3	.
3.	Breslau . . .	6	1	.	1	5	.	1	7	.	2	1
4.	Göttingen . . .	7	.	2	2	—	—	—	9	.	1	3
5.	Greifswald . . .	5	.	.	.	—	—	—	5	.	1	.
6.	Halle . . .	8	.	6	2	—	—	—	6	.	1	1
7.	Kiel . . .	5	.	.	1	—	—	—	5	.	.	1
8.	Königsberg . . .	5	.	1	.	—	—	—	5	.	1	.
9.	Marburg . . .	6	.	.	3	—	—	—	6	.	1	3
10.	Münster . . .	—	—	—	—	5	1	1	—	—	—	—
11.	Braunschweig . . .	—	—	—	—	4	.	1	—	—	—	—
Summe		55	3	14	14	18	2	4	61	1	15	12
		86				24			89			

1) Außerdem 1 lesendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

2) Der Lehrer der neueren Sprachen ist ordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät.

versitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyzeum  
Sommer-Semester 1877.

Seite 194 Nr. 87.)

Medizinische Fakultät.			Philosophische Fakultät.				Zusammen.				Außerdem Vorträge für Sprach-, landwirtschaftlichen u. Unterricht, Lehrer für Lehrerbildung.	Personal für den Unterricht in Stenographie, Musik, Fächern, Reiten, Turnen.	
ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.			überhaupt Dozenten.
12	17	45	35 <sup>1)</sup>	1	31	26	63	4	57	77	201	.	4
9	5	7	29	.	15	6	57	.	25	16	98	1 <sup>2)</sup>	2
8	10	14	25	1	10	7	51	2	22	24	99	2	4
13	7	4	31	1	14	19	60	1	24	28	113	.	6
9	4	7	19	.	6	3	38	.	11	10	59	.	3
10	5	9	25	.	12	13	49	.	24	25	98	.	6
7	4	7 <sup>3)</sup>	22	.	2	5	39	.	6	14	59	2	2
9	8	5	24	.	8	7	43	.	18	12	73	2	5
10	4	5	20	.	3	6	42	.	8	17	67	.	4
—	—	—	15	.	6	1	20	.	7	2	29	.	.
—	—	—	4	.	.	1	8	.	.	2	10	.	.
87	64	103	249	3	107	94	470	7	202	227	906	7	36
254			453										

3) Außerdem werden von einem praktischen Arzte Vorlesungen in Zahnheilkunde gehalten.

178) Uebersichten über die Zahl der Studirenden auf  
Lyzeum zu Braunsberg  
(Centralblatt pro 1877)

## I. Summarische

Nr.	Universität u. zu	Evangelisch- theologische Fakultät.			Katholisch- theologische Fakultät.			Juristische Fakultät.		
		Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.
1.	Berlin . . . .	127	8	135	—	—	—	708	77	785
2.	Bonn . . . .	49	3	52	103	4	107	221	23	244
3.	Breslau . . . .	49	1	50	51	.	51	426	5	431
4.	Göttingen . . . .	66	20	86	—	—	—	210	73	283
5.	Greifswald . . . .	39	.	39	—	—	—	104	1	105
6.	Halle . . . .	165	18	183	—	—	—	112	13	125
7.	Kiel . . . .	36	6	42	—	—	—	21	5	26
8.	Königsberg . . . .	44	.	44	—	—	—	177	4	181
9.	Marburg . . . .	48	5	53	—	—	—	73	8	81
10.	Münster . . . .	—	—	—	106	16	122	—	—	—
11.	Braunsberg . . . .	—	.	—	9	.	9	—	—	—
Summe		623	61	684	269	20	289	2052	209	2261

den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem im Sommer-Semester 1877.

(Seite 196 Nr. 88.)

### Uebersicht.

Medizinische Fakultät.			Philosophische Fakultät.			Gesamtzahl der immatrikulirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mitbin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.		
216	88	304	812	201	1013	1863	374	2237	2074	4311
131	8	139	290	65	355	794	103	897	36	933
171	9	180	512	21	533	1209	36	1245	10	1255
78	23	101	345	102	447	699	218	917	17	934
209	19	228	105	26	131	457	46	503	7	510
86	9	95	319	105	424	682	145	827	30	857
65	19	84	71	18	89	193	48	241	4	245
98	27	125	261	9	270	580	40	620	10	630
77	16	93	154	20	174	352	49	401	2	403
—	—	—	188	5	193	294	21	315	10	325
—	—	—	7	.	7	16	.	16	.	16
1131	218	1349	3064	572	3636	7139	1080	8219	2200	10419

## Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang vom Winter-Semester 1876/77 zum Sommer-Semester 1877 ergibt sich aus folgender Tabelle:

	Im Winter- Semester 1876/77 wa- ren immat- rifulirt	Davon sind ab- gegangen	Es sind demnach geblieben	Im Sommer- Semester 1877 sind hinzu- gekommen	Mithin Gesammtzahl der immatri- fulirten Stu- birenden im Sommer-Sem- ester 1877
Berlin . . . . .	2490	768	1722	515	2237
Bonn . . . . .	798 <sup>1)</sup>	197	601	296	897
Breslau . . . . .	1219	230	989	256	1245
Göttingen . . . . .	1002 <sup>2)</sup>	385	617	300	917
Greifswald . . . . .	472 <sup>3)</sup>	116	356	147	503
Halle . . . . .	865 <sup>4)</sup>	256	609	218	827
Kiel . . . . .	221 <sup>5)</sup>	60	161	80	241
Königsberg . . . . .	633 <sup>6)</sup>	129	504	116	620
Marburg . . . . .	384 <sup>7)</sup>	119	265	136	401
Münster . . . . .	313	66	247	68	315
Braunschweig . . . . .	14 <sup>8)</sup>	.	14	2	16
Summe	8411 <sup>9)</sup>	2326	6085	2134	8219

1) einschließlich von 5 nachträglich Immatrikulirten.

2) bsgl.	"	11	"	"
3) bsgl.	"	4	"	"
4) bsgl.	"	11	"	"
5) bsgl.	"	2	"	"
6) bsgl.	"	12	"	"
7) bsgl.	"	2	"	"
8) bsgl.	"	2	"	"
9) bsgl.	=	49.	"	"

2. Es beträgt die Zahl der in den philosophischen Fakultäten als immatrikulirt aufgeführten Preußen

- a. mit dem Zeugniß der Reife,
- b. welche zur Zeit noch nicht für reif erklärt sind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834),
- c. welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden haben (§. 36 daselbst):

	Preußen mit dem Zeugniß der Reife.	Zur Zeit noch nicht für reif erklärte Preußen (§. 35 des Regl.)	Preußen ohne Zeugniß der Reife (§. 36 des Regl.)	Zusammen.
Berlin . . . . .	725	3	84	812
Bonn . . . . .	237	.	53	290
Breslau . . . . .	442	1	69	512
Göttingen . . . . .	269	.	76	345
Greifswald . . . . .	81	.	24	105
Halle . . . . .	206	.	113	319
Kiel . . . . .	64	.	7	71
Königsberg . . . . .	237	.	24	261
Marburg . . . . .	100	.	54	154
Münster . . . . .	186	.	2	188
Braunsberg . . . . .	7	.	.	7
Summe	2554	4	506	3064

3. Zu Berlin hören außer den immatrikulirten Studirenden die Vorlesungen:

95 nicht immatrikulationsfähige Preußen und Nichtpreußen, welche von dem Rektor zum Hören der Vorlesungen zugelassen worden sind,

151 Studirende des Friedrich-Wilhelms-Instituts,

64 Studirende der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militär etc.

= 310

und sind außerdem zum Hören der Vorlesungen berechtigt:

1003 Studirende der Bau-Akademie,

98 Studirende der Berg-Akademie,

640 Studirende der Gewerbe-Akademie,

17 Eleven des landwirthschaftlichen Lehrinstituts,

6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste,

= 1764

überhaupt 2074.

4. Unter den Immatrikulirten der philosophischen Fakultät zu Bonn befinden sich 41 Preußen und 12 Nichtpreußen, zusammen 53 Studirende, welche der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf angehören.

## II. Immatriculirte

Provinzen, Landestheile.	Berlin.										nach			
	nach der Fakultät													
	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische						Summe.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische
				Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Natur- wissenschaften.	Kamerellen und Land- wirthschaft.	Pharmazie und Zahn- heilkunde.	Zusammen.						
Preußen . . . . .	5	104	29	52	24	—	3	79	217	—	—	5	—	
Brandenburg . . . . .	64	225	81	193	90	1	8	292	662	—	—	10	2	
Pommern . . . . .	26	70	26	58	29	—	9	96	218	2	—	4	—	
Posen . . . . .	4	78	26	43	20	1	2	66	174	—	—	—	—	
Schlesien . . . . .	4	70	14	47	25	—	2	74	162	—	—	5	1	
Sachsen . . . . .	11	59	9	51	23	—	4	78	157	1	1	4	1	
Schleswig-Holstein . . . . .	1	3	—	7	2	—	2	11	15	—	—	1	4	
Hannover . . . . .	1	18	—	11	7	—	5	23	42	—	—	2	—	
Westphalen . . . . .	3	34	10	22	12	1	1	36	83	17	2	53	25	
Hessen-Nassau . . . . .	3	10	5	12	5	—	—	17	35	3	13	8	—	
Rheinprovinz . . . . .	5	36	16	19	19	—	2	40	97	26	87	129	98	
Hohenzollern . . . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
Summe II.	127	708	216	515	256	3	38	812	1863	49	103	221	131	
Davon sind im Sommer- Semester 1877 immat- riculirt worden . . . . .	31	149	54	127	61	—	16	204	438	25	7	92	29	

## Preußen.

Bonn.					Breslau.												
der Fakultät					Summe.	nach der Fakultät											Summe.
						evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische							
Philosophie, Pädagogik und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Medizin und Pharmazie.	Philologie und Zahnheilkunde.	Zusammen.						Philosophie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Medizin und Zahnheilkunde.	Zusammen.				
7	3	4	—	14	19	—	4	32	8	28	9	—	4	41	85		
7	5	3	—	14	26	7	3	14	5	12	6	—	2	20	49		
2	—	2	—	4	10	—	—	3	4	4	—	—	2	6	13		
—	—	—	—	—	—	5	3	89	39	51	14	—	9	74	210		
—	1	8	—	9	15	35	40	277	112	238	97	—	27	362	826		
3	—	4	—	7	14	1	—	4	3	1	1	—	2	4	12		
6	3	1	1	11	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
5	3	4	—	12	14	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1		
19	12	2	2	35	132	—	1	4	—	1	1	—	—	2	7		
7	4	3	—	14	38	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1		
81	58	11	20	170	510	—	—	3	—	—	1	—	1	2	5		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
137	89	41	23	290	794	49	51	426	171	336	129	—	47	512	1209		
52	34	12	10	108	261	13	2	103	31	68	18	—	15	101	250		

Provinzen, Landestheile.	Göttingen.									Greifß		
	nach der Fakultät									nach der		
	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische					Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medizinische
				philosophie, Pödagogik und Geschichte.	Mathematik und Natur- wissenschaften.	Kommercial- und Land- wirthschaft.	Pharmacie und Zahn- heilkunde.	zusammen.				
Preußen . . . . .	—	5	—	3	2	—	1	6	11	3	12	22
Brandenburg . . . . .	—	10	5	2	4	1	—	7	22	3	21	15
Pommern . . . . .	1	10	1	2	2	1	1	6	18	27	38	32
Posen . . . . .	—	4	—	1	1	—	—	2	6	—	7	34
Schlesien . . . . .	—	6	1	—	2	—	—	2	9	—	3	42
Sachsen . . . . .	4	21	4	13	13	1	3	30	59	2	5	8
Schleswig-Holstein . . . . .	—	9	—	4	4	—	—	8	17	1	1	1
Hannover . . . . .	59	95	56	112	100	12	20	244	454	—	—	2
Westphalen . . . . .	1	25	4	10	14	—	—	24	54	2	16	36
Hessen-Rassau . . . . .	1	11	4	1	8	1	1	11	27	—	—	—
Rheinprovinz . . . . .	—	13	3	2	3	—	—	5	21	1	1	17
Hohenzollern . . . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
<b>Summe II.</b>	66	210	78	150	153	16	26	345	699	39	104	209
Davon sind im Sommer- Semester 1877 immat- riculirt worden . . . . .	31	79	17	46	41	6	6	99	226	17	50	38

wald.						Halle.								
Fakultät						nach der Fakultät								
						philosophische			Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische	
Philosophie, Philosophie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Mineralien und Landwirthschaft.	Pharmacie und Heilkunde.	zusammen.	Philosophie, Philosophie und Geschichte	Mathematik und Naturwissenschaften.	Mineralien und Landwirthschaft.	Pharmacie und Heilkunde.					zusammen.	
3	—	—	2	5	42	2	1	5	5	3	12	3	23	31
10	4	—	1	15	54	21	17	4	19	4	8	5	36	78
41	12	—	10	63	160	8	8	4	6	—	5	—	11	31
3	—	—	1	4	45	4	1	1	1	3	4	2	10	16
2	1	—	1	4	49	9	5	4	7	5	11	3	26	44
2	1	—	2	5	20	105	72	55	94	48	15	11	168	400
1	—	—	3	4	7	—	1	—	—	1	5	—	6	7
1	—	—	—	1	3	2	1	2	3	—	12	2	17	22
—	—	—	—	—	54	6	4	5	7	—	1	—	8	23
—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	3	—	4	6
2	1	—	1	4	23	7	2	5	6	3	—	—	9	23
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1
65	19	—	21	105	457	165	112	86	150	67	76*)	26	319	682
21	4	—	6	31	136	45	36	20	49	20	9*)	7	85	186

\*) Thatsächlich nur Studierende der Landwirtschaft.

Provinzen, Landestheile.	Sci.									Königs			
	nach der Fakultät									nach der			
	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische					zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medizinische
				Philosophie, Pädagogik und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirtschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.						
Preußen . . . . .	—	1	1	—	—	—	—	—	2	39	168	90	
Brandenburg . . . . .	—	1	1	2	—	—	—	2	4	—	—	1	
Pommern . . . . .	—	1	1	—	—	—	—	—	2	1	5	4	
Posen . . . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	1	2	3	1	
Schlesien . . . . .	—	—	1	2	1	—	—	3	4	—	1	1	
Sachsen . . . . .	—	—	1	2	—	—	—	2	3	—	—	1	
Schleswig-Holstein . . .	36	16	50	47	9	2	4	62	164	—	—	—	
Hannover . . . . .	—	—	7	1	—	—	—	1	8	—	—	—	
Westphalen . . . . .	—	1	1	—	—	—	—	—	2	1	—	—	
Hessen-Nassau . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
Rheinprovinz . . . . .	—	1	1	—	1	—	—	1	3	—	—	—	
Hohenzollern . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summe II.	36	21	65	54	11	2	4	71	193	44	177	98	
Davon sind im Sommersemester 1877 immatrikulirt worden . . .	8	9	15	9	4	—	2	15	47	4	38	14	

berg.							Marburg.									
Fakultät							nach der Fakultät									
philosophische							evangelisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische					zusammen.	Summe.
Philosophie, Pädagogik und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	Philosophie, Pädagogik und Geschichte.				Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.		
156	67	7	13	243	540	—	4	3	—	—	—	—	—	7		
1	1	—	—	2	3	—	2	5	1	3	—	—	4	11		
4	1	—	1	6	16	1	2	—	1	—	—	—	1	4		
1	—	—	1	2	8	—	—	1	—	—	—	—	1	2		
3	1	—	—	4	6	—	—	3	1	1	—	2	4	7		
1	—	—	—	1	2	1	3	3	5	1	—	3	9	16		
1	—	—	—	1	1	—	2	3	1	—	—	1	2	7		
1	—	—	—	1	1	—	2	4	3	2	—	7	12	18		
—	—	—	—	—	1	2	20	16	11	3	—	6	20	58		
—	—	—	—	—	1	42	33	29	46	27	—	17	90	194		
1	—	—	—	1	1	2	5	10	7	1	—	3	11	28		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
169	70	7	15	261	580	48	73	77	76	38	—	40	154	352		
30	13	1	8	52	108	10	43	20	27	11	—	11	49	122		

Provinzen, Landestheile.	Münster.					Braunschweig.			Gesamtzahl										
	nach der Fa- kultät					nach der Fakultät			nach der Fakultät										
	katholisch-theologische	philoso- phische				katholisch-theologische	philosopb.: Philol. u.	Summe.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische					zusammen.	überhaupt.
		Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Natur- wissenschaften.	zusammen.	Summe.								Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Natur- wissenschaften.	Samereien und Land- wirtschaft.	Pharmazie und Zahn- heilkunde.	zusammen.		
Preußen . . .	1	1	1	2	3	9	7	16	49	14	332	158	262	109	23	26	420	973	
Brandenburg Pommern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	95	3	300	119	217	117	12	16	392	909	
Posen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	15	3	182	103	100	38	5	16	159	462	
Schlesien . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	48	40	367	179	300	134	19	35	488	1122	
Sachsen . . .	—	2	1	3	3	—	—	—	125	1	168	85	174	88	20	25	307	686	
Schleswig- Holstein . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	38	—	33	58	67	19	8	11	105	234	
Hannover . . .	12	12	3	15	27	—	—	—	62	12	118	71	150	115	28	34	327	590	
Westphalen . . .	69	87	31	118	187	—	—	—	32	72	157	97	157	73	4	9	243	601	
Hessen-Nassau Rheinprovinz Sachsen-Altenburg . . .	1	3	—	3	4	—	—	—	52	14	62	39	70	44	7	18	139	306	
	23	36	10	46	69	—	—	—	41	110	190	150	154	97	11	27	289	780	
	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	2	4	
Summe II.	106	142	46	188	294	9	7	16	623	269	2052	1131	1801	878	145	240	3064	7139	
Davon sind im Sommer-Semester 1877 immatri- kulirt worden	17	35	13	48	65	—	2	2	184	26	599	238	466	219	28	81	794	1841	

## III. Immatrikulierte Nicht-Preußen.

Land.	Berlin.								Summe.	
	nach der Fakultät									
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische						zusammen.
				philosophie, Pädagogie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Physik u. Zoologie.	Pharmazie u. Veterinärkunde.			
<b>1. Uebrige Reichsländer.</b>										
Anhalt . . . . .	.	4	1	8	2	.	.	10	15	
Baden . . . . .	.	2	1	1	2	.	.	6	9	
Baiern . . . . .	.	1	7	.	1	1	.	2	10	
Braunschweig . . . .	1	4	.	4	4	.	.	8	13	
Bremen . . . . .	.	2	.	3	1	.	.	4	6	
Essen-Lothringen . . .	.	.	1	.	.	.	.	.	1	
Hamburg . . . . .	1	2	.	4	3	.	.	7	10	
Hessen, Großherzogthum	.	3	1	2	5	.	.	7	11	
Lippe-Deimold . . . .	} 1	.	1	.	1	.	1	2	4	
„ Schaumburg . . . .		.	1	.	1	.	1	2	4	
Lübeck . . . . .	.	1	1	2	.	.	.	2	4	
Mecklenburg - Schwerin	.	7	4	13	1	.	.	14	25	
„ - Strelitz . . . . .	.	.	2	5	2	.	2	9	11	
Odenburg . . . . .	.	6	1	1	.	.	.	1	8	
Reuß . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Sachsen, Königreich . .	.	4	3	7	2	.	1	10	17	
Sachsen, Großherzogthum	2	1	.	3	2	.	.	5	8	
„ Herzogthümer . . . .	.	4	1	6	1	.	.	7	12	
Schwarzburg . . . . .	1	2	.	4	.	.	1	5	8	
Waldeck . . . . .	.	.	.	1	.	.	.	1	1	
Württemberg . . . . .	.	4	.	3	.	.	.	3	7	
Summe III. 1.	6	47	24	70	27	1	5	103	180	
<b>2. Sonstige vormalig zum deutschen Bund gehörige Länder.</b>										
Oesterreich, cisleithanische Länder . . . . .	.	2	.	9	1	.	.	10	12	
Summe-III. 2. für sich.										



Marburg.						Münster.					Braunberg.
der Fakultät						nach der Fakultät					
philosophische						theol.-theologische	philosophische				Summe.
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Samenrallen u. Landwirthschaftl.	Pharmacie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.		Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	zusammen.	Summe.	
.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
.	1	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.
1	1	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
2	1	.	1	4	6	15	2	2	4	19	.
.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.
1	.	.	1	2	5	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	2	.	1	5	5	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	6	.	5	17	36	15	2	2	4	19	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.

L a n d.	Gesamtzahl									Summe.
	nach der Fakultät									
	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische	philosophische				zusammen.	
					philosophie, philologische u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Samenrellen u. Landwirthschaft.	Physiologie u. Behe- bungslehre.		
<b>1. Uebrige Reichständer.</b>										
Anhalt . . . . .	10	.	8	2	17	5	4	1	27	47
Baden . . . . .	2	.	4	5	5	4	2	.	11	22
Bayern . . . . .	1	1	2	9	1	2	3	2	8	21
Braunschweig . . . . .	8	.	21	8	14	17	5	.	36	73
Bremen . . . . .	.	.	16	3	11	1	2	3	17	36
Essen-Lothringen . . . . .	1	.	.	1	1	.	.	.	1	3
Hamburg . . . . .	2	.	9	7	11	6	1	4	22	40
Hessen, Großherzogthum . . . . .	1	.	5	4	3	13	1	.	17	27
Lippe-Deimold . . . . .	2	.	3	6	.	2	3	1	6	17
„ Schaumburg . . . . .		.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck . . . . .	1	.	5	2	4	.	.	.	4	12
Mecklenburg-Schwerin . . . . .	.	.	15	14	24	4	4	1	33	62
„ Strelitz . . . . .	.	.	4	5	8	6	.	2	16	25
Oldenburg . . . . .	3	15	15	7	19	7	6	1	33	73
Reuß . . . . .	.	.	1	1	1	1	2	.	4	6
Sachsen, Königreich . . . . .	.	.	10	10	18	5	9	3	35	55
„ , Großherzogthum . . . . .	2	.	2	.	5	4	2	2	13	17
„ , Herzogthümer . . . . .	.	.	16	2	12	2	3	1	18	36
Schwarzburg . . . . .	4	.	7	.	15	4	.	1	20	31
Waldeck . . . . .	.	.	1	1	5	2	.	1	8	10
Württemberg . . . . .	.	.	5	.	5	1	1	.	7	12
Summe III. 1.	37	16	149	87	179	86	48	23	336	625
<b>2. Sonstige vormalig zum deutschen Bund gehörige Länder.</b>										
Oesterreich, eisenthänische Länder . . . . .	.	1	7	4	15	1	11	.	27	39
Summe III. 2. für sich.										

Land.	Berlin.								
	nach der Fakultät								
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische				zusammen.	Summe.
				philosophie, philo- logie u. Geographie.	Mathematik u. Natur- wissenschaften.	Historien u. Land- wirtschaftl.	Physik u. Bebau- wissenschaften.		
<b>3. Uebrige europäische Staaten.</b>									
Belgien . . . . .	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Dänemark . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland . . . . .	.	3	4	2	.	.	.	2	9
Großbritannien . . . . .	.	.	.	3	6	.	.	9	9
Italien . . . . .	.	1	.	3	1	.	.	4	5
Niederlande . . . . .	.	1	.	2	1	.	.	3	4
Oesterreichische nicht deut- sche Länder . . . . .	2	2	3	8	4	.	.	12	19
Portugal . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien . . . . .	.	6	2	3	.	.	.	3	11
Rußland . . . . .	.	3	32	12	8	.	.	20	55
Schweden und Norwegen . . . . .	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Schweiz . . . . .	.	4	3	5	2	.	.	7	14
Serbien . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien . . . . .	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Türkei . . . . .	.	.	1	1	.	.	.	1	2
Summe III. 3.	2	20	46	40	23	.	.	63	131
<b>4. Außereuropäische Länder.</b>									
Afrika . . . . .	.	1	3	.	.	.	.	.	4
Amerika . . . . .	.	5	14	8	11	1	.	20	39
Asien . . . . .	.	2	.	1	3	.	.	4	6
Australien . . . . .	.	.	1	1	.	.	.	1	2
Summe III. 4.	.	8	18	10	14	1	.	25	51
Summe III. 1-4.	8	77	88	129	65	2	5	201	374
Davon sind im Sommer- Semester 1877 immatriku- lirt worden . . . . .	3	15	12	35	11	.	1	47	77

L a n d.	Vonn.										Bres					
	nach der Facultät										nach der					
	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische	philosophische						zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische
					Philosophie, Pösi- logie u. Geschichte.	Mathematik u. Natur- wissenschaften.	Klassikalien u. Land- wirtschaftslehre.	Pharmazie u. Zahn- heilkunde.	Summe.	evangel.-theologische						
<b>3. Uebrige europäische Staaten.</b>																
Belgien . . . . .	.	.	2	.	2	3	.	.	5	7	.	.	.	.	.	
Dänemark . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Frankreich . . . . .	.	.	1	.	2	1	.	.	3	4	.	.	.	.	.	
Griechenland . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Großbritannien . . . . .	1	.	1	.	3	4	1	.	8	10	.	.	.	.	.	
Italien . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Niederlande . . . . .	.	1	3	2	1	2	1	1	5	11	.	.	.	.	.	
Oesterreichische nicht deut- sche Länder . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	
Portugal . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Rumänien . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Rußland . . . . .	.	.	.	.	1	4	2	.	7	7	.	.	1	1	.	
Schweden und Norwegen . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Schweiz . . . . .	.	1	.	.	5	1	1	.	7	8	.	.	.	.	.	
Serbien . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Spanien . . . . .	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	
Türkei . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Summe III. 3.	1	2	7	3	14	15	5	1	35	48	.	.	1	2	.	
<b>4. Außereuropäische Länder.</b>																
Afrika . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Amerika . . . . .	1	.	.	3	1	4	1	.	6	10	.	.	.	.	3	
Asien . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Australien . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Summe III. 4.	1	.	.	3	1	4	1	.	6	10	.	.	.	.	3	
Summe III. 1—4.	3	4	23	8	26	25	12	2	65	103	1	.	5	9	.	
Hiervon sind im Som- mer-Semester 1877 imma- trikulirt worden . . . . .	1	1	12	1	9	5	4	2	20	35	.	.	.	.	2	

Jan.						Göttingen.									
Fakultät						nach der Fakultät									
philosophische						evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische					zusammen.	Summe.
philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirtschaft.	Pharmazie u. Heilkunde.	zusammen.	Summe.				philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirtschaft.	Pharmazie u. Heilkunde.	zusammen.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
1	.	.	.	1	1	.	1	.	4	2	.	.	6	6	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	
3	.	.	.	3	4	1	.	.	.	.	.	.	.	1	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
5	1	.	.	6	8	.	2	.	1	1	.	.	2	4	
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	
.	.	.	.	.	.	6	2	.	.	.	.	.	1	9	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
11	1	.	.	12	15	7	5	1	5	4	1	.	10	23	
.	.	.	.	.	.	.	1	1	6	8	.	1	15	2	
1	1	.	.	2	5	.	5	5	.	.	.	.	.	25	
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	
1	1	.	.	2	5	.	6	7	6	8	.	1	15	28	
17	2	.	2	21	36	20	73	23	58	35	4	5	102	218	
1	1	.	2	4	6	9	34	4	13	13	1	.	27	74	

Land.	Königsberg.								nach			
	nach der Fakultät							Summe.				evangel.-theologische
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische					Summe.			
				philosophie, philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Humanellen u. Landwirtschaft.	Pharmacie u. Zahnheilkunde.			zusammen.		
<b>3. Uebrige europäische Staaten.</b>												
Belgien . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich . . . . .	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
Griechenland . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Italien . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder . . . . .	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	.	.
Portugal . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland . . . . .	.	4	24	2	2	1	.	5	33	.	.	.
Schweden und Norwegen . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Schweiz . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Serbien . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 3.	.	4	25	2	2	1	1	6	35	3	.	1
<b>4. Außereuropäische Länder.</b>												
Afrika . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
America . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4
Asien . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Australien . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 4.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4
Summe III. 1-4.	.	4	27	5	2	1	1	9	40	5	8	16
Dieson sind im Sommersemester 1877 immatriculirt worden . . . . .	.	1	3	2	1	1	.	4	8	2	3	4

Galle.						Kiel.									
der Fakultät						nach der Fakultät									
philosophische						evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische					Summe.	
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Mineralien u. Landwirtschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.				Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Mineralien u. Landwirtschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.		Summe.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	3
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1
.	.	5	.	5	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	3	.	3	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	9	.	9	12	.	.	2	.	.	.	.	1	.	3
.	.	1	.	1	2	.	.	3	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	18*)	.	19	30	1	.	6	1	2	.	.	3	.	10
5	.	.	.	5	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	.	.	.	5	7	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2
25	11	67*)	2	105	145	6	5	19	10	8	.	.	18	.	48
9	4	8*)	.	21	32	2	2	11	2	3	.	.	5	.	20

\*) Thatsächlich nur Studierende der Landwirtschaft.

Land.	Gesamtzahl									
	nach der Fakultät									
	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische	philosophische				zusammen.	überhaupt.
					philosophie, philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Rechtswissenschaft.	Physik u. Geometrie.		
<b>3. Uebrige europäische Staaten.</b>										
Belgien . . . . .	.	.	2	.	3	3	.	.	6	8
Dänemark . . . . .	.	.	.	1	2	1	.	.	3	4
Frankreich . . . . .	1	.	1	1	2	1	.	.	3	6
Griechenland . . . . .	.	.	3	4	2	1	.	.	3	10
Großbritannien . . . . .	3	.	1	1	12	12	1	1	26	31
Italien . . . . .	.	.	2	.	3	2	.	.	5	7
Niederlande . . . . .	.	1	4	2	3	3	7	1	14	21
Oesterreichische nicht deutsche Länder . . . . .	10	.	2	5	11	4	3	1	19	36
Portugal . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien . . . . .	.	.	6	4	4	.	.	.	4	14
Rußland . . . . .	.	.	10	62	23	17	12	.	52	124
Schweden und Norwegen . . . . .	.	.	.	2	.	1	.	.	1	3
Schweiz . . . . .	7	1	6	6	11	4	2	.	17	37
Serbien . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien . . . . .	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2
Türkei . . . . .	.	.	.	1	1	.	.	.	1	2
<b>Summe III. 3.</b>	<b>21</b>	<b>2</b>	<b>37</b>	<b>91</b>	<b>77</b>	<b>49</b>	<b>25</b>	<b>3</b>	<b>151</b>	<b>305</b>
<b>4. Außereuropäische Länder.</b>										
Afrika . . . . .	.	.	2	4	.	.	.	.	.	6
Amerika . . . . .	1	1	12	29	21	26	2	1	50	93
Asien . . . . .	2	.	2	1	1	3	.	.	4	9
Australien . . . . .	.	.	.	2	1	.	.	.	1	3
<b>Summe III. 4.</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>16</b>	<b>36</b>	<b>23</b>	<b>29</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>55</b>	<b>111</b>
<b>Summe III. 1-4.</b>	<b>61</b>	<b>20</b>	<b>209</b>	<b>218</b>	<b>294</b>	<b>165</b>	<b>86</b>	<b>27</b>	<b>572</b>	<b>1080</b>
Dievon sind im Sommersemester 1877 immatrikulirt worden . . . . .	19	2	075	39	78	44	14	9	145	280

## 179) Statut für das geodätische Institut.

Aufgabe, Zusammensetzung und Ressort-Verhältnisse  
des geodätischen Institutes.

## §. 1.

Die Aufgabe des geodätischen Institutes ist die Pflege der wissenschaftlichen Geodäsie und die Ausführung der für die Europäische Gradmessung innerhalb des Preussischen Staatsgebietes erforderlichen Arbeiten. Außerdem fungirt dasselbe vermöge des ihm von der allgemeinen Konferenz der Europäischen Gradmessung erteilten Auftrages als deren Centralbureau.

## §. 2.

Das geodätische Institut wird zusammengesetzt aus:

- a. einem Präsidenten,
- b. vier Sektions-Chefs,
- c. vier festangestellten Assistenten,
- d. vier weiteren remunerirten Assistenten,
- e. dem erforderlichen Bureau- und Dienst-Personal.

Der Präsident ist befugt, für besondere Arbeiten oder für Vertretungen zeitweilig Hilfsarbeiter nach eigenem Ermessen und nach Maßgabe der dafür verfügbaren Mittel anzunehmen.

## §. 3.

Das geodätische Institut steht als solches unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten.

Als Centralbureau der Europäischen Gradmessung ist dasselbe das ausführende Organ der permanenten Kommission dieses Unternehmens.

Geschäftskreis des geodätischen Institutes im Preussischen Staate.

## §. 4.

Bezüglich der Ausführung des Preussischen Antheiles an der Europäischen Gradmessung hat das geodätische Institut folgende Obliegenheiten:

- 1) die Ausführung wissenschaftlicher für die Gradmessung erforderlicher Triangulationen und der zugehörigen Präzisions-Nivellements,
- 2) die astronomische Bestimmung der Polhöhen, Azimuthe und Längen-Unterschiede für die Hauptpunkte des geodätischen Netzes,
- 3) die Bestimmung der Intensität der Schwere an allen Punkten, wo es erforderlich erscheint,

- 4) die Ausführung anderweitiger Berechnungen und experimenteller Untersuchungen im Interesse der Gradmessung.  
 Die Ausdehnung dieses Arbeitsplanes auf  
 5) Bestimmung der magnetischen Konstanten für die unter Nr. 2. und 3. bezeichneten Punkte bleibt vorbehalten.

## §. 5.

Die Publikation der Arbeiten des Institutes erfolgt jedesmal thunlichst bald nach deren Abschluß, spätestens innerhalb dreier Jahre nach demselben.

Mit dieser Maßgabe bleibt dem Präsidenten die Bestimmung von Zeit und Reihenfolge der einzelnen Publikationen überlassen.

Die Höhe der Auflage und die Zahl der davon im Archive des Institutes niederzulegenden Exemplare bestimmt in jedem einzelnen Falle der Präsident. Von jeder Publikation überreicht das Institut ein oder mehrere Exemplare den einzelnen Gradmessungs-Kommissaren und den Gradmessungs-Behörden derjenigen Staaten, welche an der Europäischen Gradmessung theilnehmen, sowie den Gradmessungs-Behörden außereuropäischer Staaten.

Ueber die Vertheilung von Exemplaren an andere Personen, Behörden oder Institute im Interesse der Wissenschaft und namentlich der Gradmessung verfügt der Präsident.

Die nicht in das Archiv oder zur Vertheilung gelangenden Exemplare werden einem geeigneten Buchhändler in Verlag oder Kommission gegeben und die einzelnen Stücke zu dem vom Präsidenten festzusetzenden Preise verkäuflich gestellt.

## §. 6.

Das Institut hat ferner die allgemeine Aufgabe, sich in vollständiger Kenntniß von allen wissenschaftlichen Erscheinungen auf dem Gebiete der im §. 1. bezeichneten Forschungen zu erhalten und sowohl die theoretische, als die praktische Fortbildung der Geodäsie zu fördern. Zu ersterem Behufe unterhält das Institut insbesondere eine eigene Bibliothek. Zu letzterem Zwecke ist dasselbe berechtigt, auch theoretisch-wissenschaftliche oder experimentelle Untersuchungen von nicht zu dem Institute gehörigen Gelehrten durch Gewährung der Benützung seiner Hülfsmittel oder anderweitige Unterstützung, namentlich auch durch Aufnahme ihrer Arbeiten unter die Publikationen des Institutes zu fördern.

### Internationaler Geschäftskreis des geodätischen Institutes.

## §. 7.

In seiner Eigenschaft als Centralbureau der Europäischen Gradmessung hat das geodätische Institut diejenigen Arbeiten aus-

zuführen, welche ihm durch die permanente Kommission aufgetragen werden. Als solche sind bisher in Aussicht genommen:

- 1) Zur Sicherung der nothwendigen Gleichförmigkeit der zu vereinigenden geodätischen und astronomischen Bestimmungen soll das Institut durch seine eigenen Beobachter und vermittelt seiner eigenen Instrumente Nachmessungen von Polhöhen, Azimuthen, Längen-Unterschieden, Pendellängen u. s. w. vornehmen lassen.
- 2) Es soll metronomische Arbeiten ausführen zur Herstellung einer gemeinsamen geodätischen Maaß-Einheit, zur Vergleichung der angewandten Basis-Apparate und zur Bestimmung der Ausdehnungs-Koeffizienten.
- 3) Es soll die in den einzelnen Ländern ausgeführten Berechnungen der Koordinaten der Haupt-Sternwarten und sonstigen astronomisch bestimmten Hauptpunkte in ganz Europa verbinden, um die Grundlage für die Untersuchung der Krümmungsverhältnisse des Erdtheiles herzustellen.

Es ist dem Institute gestattet, mit seinen Instrumenten und Beobachtern die gesammten geodätischen und astronomischen für die Stadtmessung erforderlichen Arbeiten oder einzelne Abschnitte derselben in denjenigen fremden Staaten, welche dies beantragen, auf deren Kosten auszuführen.

#### §. 8.

Das geodätische Institut besorgt als Centralbureau den Druck und die Versendung der Protokolle und sonstigen Verhandlungen der permanenten Kommission und der General-Konferenzen, sowie der eingelieferten Berichte.

Beziehungen des geodätischen Institutes zum Central-Direktorium der Vermessungen im Preussischen Staate.

#### §. 9.

Der Präsident des geodätischen Institutes nimmt als Kommissar des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten an den Berathungen und Geschäften des Central-Direktoriums der Vermessungen im Preussischen Staate Theil.

Nach Maßgabe des §. 4. des Allerhöchst bestätigten Organisations-Statutes für das Central-Direktorium der Vermessungen im Preussischen Staate vom 11. Juni 1870 erstattet der Präsident dem Central-Direktorium Anzeige über beabsichtigte und ausgeführte Messungen. Von den Publikationen des Institutes werden dem Central-Direktorium je zwei Exemplare überreicht.

## Wissenschaftlicher Beirath des Institutes.

## §. 10.

Um die Erfüllung der dem Institute übertragenen Aufgaben möglichst vollständig zu sichern, steht dem Präsidenten ein wissenschaftlicher Beirath zur Seite.

Ein Mitglied desselben wird auf Vorschlag des Präsidenten, die übrigen bis zu einer Zahl von fünf auf Vorschlag der Königlichen Akademie der Wissenschaften durch den Minister der geistlichen u. c. Angelegenheiten ernannt.

Die Vorschläge sind auf Vertreter der Geodäsie, Mathematik, Astronomie, Physik und Technik zu richten.

Die Akademie hat bei ihren Vorschlägen freie Wahl unter den innerhalb des deutschen Reichs wohnhaften Gelehrten und Technikern, mit Ausschluß der Mitglieder von Gradmessungs-Kommissionen und Gradmessungs-Behörden. Eine bestimmte Vertheilung der Mitgliederstellen auf die einzelnen vorgenannten Fächer ist nicht erforderlich; jedoch soll in erster Linie auf Geodäten von Fach Rücksicht genommen werden.

## §. 11.

Die Ernennung zum Mitgliede des wissenschaftlichen Beirathes erfolgt auf jedesmal drei Jahre.

Nach Ablauf der Ernennungszeit oder beim Ausscheiden eines Mitgliedes durch Tod oder freiwilligen Austritt ist der Präsident, beziehungsweise die Akademie durch den Minister alsbald zur Einreichung eines Vorschlages für die erledigte Mitglied=Stelle aufzufordern. Mitglieder, deren Ernennungszeit abgelaufen ist, können sogleich wieder vorgeschlagen werden.

## §. 12.

Der Präsident des geodätischen Institutes beruft und leitet die Versammlungen des wissenschaftlichen Beirathes und führt dessen Geschäfte, soweit sie nicht durch besondere Beschlüsse anderen Mitgliedern übertragen werden. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Bei Stimmen=Gleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Mittheilungen an die Mitglieder, Berathungen und Abstimmungen erfolgen entweder mündlich oder schriftlich.

Insoweit das gegenwärtige Statut keine besonderen Bestimmungen enthält, bleibt die Feststellung der Geschäftsordnung dem wissenschaftlichen Beirathe selbst überlassen.

Der Präsident ist verbunden, wenn er einen Antrag an den vorgeordneten Minister in Betreff solcher Gegenstände richtet, über welche eine Verhandlung des Beirathes stattgefunden hat, die Aeußerung des letztern mit seinem Antrage zusammen einzureichen.

## §. 13.

Alljährlich im Laufe des Monats März hat der Präsident den wissenschaftlichen Beirath zu einer Plenar-Versammlung im Dienst-lokale des Institutes zusammen zu berufen.

Der Termin und die Tagesordnung ist den Mitgliedern vier Wochen vorher schriftlich mitzutheilen.

Regelmäßige Verhandlungs-Gegenstände für diese Versammlung sind folgende:

- 1) Berichterstattung des Präsidenten über die Arbeiten des Institutes während des laufenden Geschäftsjahres und Vorlage der daraus abgeleiteten Resultate.
- 2) Vorlage des allgemeinen Arbeitsplanes des Institutes für das nächste Geschäftsjahr.
- 3) Begutachtung der in dem Etat des Institutes etwa nöthigen Veränderungen.
- 4) Begutachtung über Arbeiten und Einrichtungen, für welche außerordentliche Bewilligungen beantragt werden müssen.
- 5) Auswahl derjenigen Arbeiten, welche unter den im Bereiche der Thätigkeit des geodätischen Institutes vorhandenen sich für die Zwecke der Gradmessung eignen und eventuell Beschlusfassung über die daran vorzunehmenden Vervollständigungen und Verbesserungen.
- 6) Besprechung der Anträge, welche der Präsident an die permanente Kommission oder die General-Konferenz der Europäischen Gradmessung zu richten beabsichtigt.

Der Präsident und jedes andere Mitglied ist berechtigt, noch anderweitige dem Zwecke der Einsetzung des Beirathes entsprechende Anträge zur Verhandlung zu stellen. Jedoch ist die Verhandlung derselben nur in dem Falle nothwendig, wenn sie bis zum 1. Februar dem Präsidenten eingereicht, und von ihm in die den Mitgliedern bei der Einladung mitzutheilende Tagesordnung aufgenommen worden sind. Andernfalls befindet die Versammlung, ob sie die Verhandlung sogleich vornehmen oder auf eine spätere Zusammenkunft verschieben will.

## §. 14.

Außer der regelmäßigen jährlichen Versammlung finden nach Bedürfnis weitere Plenarsitzungen zur Erledigung der dem Beirathe obliegenden Geschäfte und zur Verhandlung über Anträge des Präsidenten oder einzelner Mitglieder statt. Die Einladung dazu ist unter Mittheilung der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Tage der Versammlung den Mitgliedern schriftlich zuzustellen. Mit der Behandlung einzelner Gegenstände und Fragen können durch besonderen Beschluß einzelne Mitglieder beauftragt werden.

## §. 15.

An den Plenarversammlungen nehmen die Sektions-Chefs des Instituts zur Berichterstattung und mit beratender Stimme Theil.

Wenn der Präsident an der Theilnahme an einer Sitzung verhindert ist, so kann er sich durch einen Sektions-Chef dergestalt vertreten lassen, daß dieser an seiner Stelle einfaches Stimmrecht erhält.

Der Vorsitz und das Recht der Entscheidung bei Stimmen-Gleichheit gehen in diesem Falle auf ein von der Versammlung für diese Sitzung zu wählendes Mitglied über.

## §. 16.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirathes erhalten Reisekosten und Diäten für ihre Theilnahme an den außerhalb ihres Wohnortes stattfindenden Konferenzen, sowie Ersatz ihrer etwaigen baaren Auslagen.

## §. 17.

Alljährlich nach der regelmäßigen Versammlung im Monat März überreicht der wissenschaftliche Beirath der Königlichen Akademie der Wissenschaften einen Jahresbericht über seine Thätigkeit zur Kenntnißnahme.

Vertretung bei den General-Konferenzen der Europäischen Gradmessung.

## §. 18.

Die Vertreter Preußens bei den General-Konferenzen der Europäischen Gradmessung werden auf den Vorschlag des Präsidenten des geodätischen Institutes und des wissenschaftlichen Beirathes von dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten für jede einzelne Konferenz bestimmt.

Befetzung der Stellen im geodätischen Institute.

## §. 19.

Der Präsident des geodätischen Institutes wird auf Vorschlag der Akademie der Wissenschaften von dem Könige ernannt. Die Akademie hat sich mit Rücksicht auf die Funktion des Präsidenten als Präsident des Centralbüreaus der Europäischen Gradmessung vor Aufstellung ihres Vorschlages mit der permanenten Kommission der Europäischen Gradmessung in Verbindung zu setzen, und wenn möglich, mit ihr ein Einverständnis über die geeignetste Persönlichkeit zu erzielen.

## §. 20.

Die Vorschläge für die Besetzung der Stellen der Sektions-Chefs und der festangestellten Assistenten des geodätischen Institutes legt der Präsident zunächst dem Beirathe zur Begutachtung vor und unterbreitet sie mit der Aeußerung desselben dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Vorstehendes Statut tritt mit dem 1. November d. J. in Kraft.  
Berlin, den 22. September 1877.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Falk.

180) Arbeitstische für Preussische Gelehrte in der zoologischen Station des Dr. Dohrn zu Neapel.

Der im Jahre 1873 errichtete Vertrag wegen Stellung zweier Arbeitstische in der zoologischen Station des Dr. phil. Dohrn zu Neapel zur Benutzung für Preussische Gelehrte — auszugsweise abgedruckt im Centralblatt der Unter. Verw. pro 1873 Seite 707 — ist zufolge Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 9. Oktober v. J. auf ein Jahr, und nunmehr zufolge Verfügung vom 31. August d. J. auf weitere zwei Jahre vom 1. Oktober 1877 bis dahin 1879 verlängert worden.

181) Konkurrenz für die Ausschmückung des Kaisersaales im Kaiserhause zu Goshlar.

(Centrbl. pro 1876 Seite 643 Nr. 266.)

Der unter dem 11. Dezember v. J. ergangenen Aufforderung zur Einsendung von Entwürfen für die Ausschmückung des Kaisersaales im Kaiserhause zu Goshlar haben unter Einhaltung der gestellten Bedingungen 12 Künstler mit Vorlegung von 11 Entwürfen entsprochen. Zur Beurtheilung der Entwürfe ist die Kommission, welche über die Verwendung des Fonds zur Beförderung der monumentalen Malerei und Plastik u. zu berathen hat, berufen worden und am 12. d. M. zusammengetreten. Dieselbe besteht gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern: Professor Reinhold Vögels in Berlin, Kanzler von Goshlar in Königsberg i. Pr., Professor Dr. H. Grimm in Berlin, Maler Hiddemann in Düsseldorf, Präsident der Königl. Akademie der Künste Geh. Regierungsrath Hipig in Berlin, Direktor der Nationalgalerie Dr. Jordan in Berlin, Professor E. Knaut in Berlin, Direktor der Bauakademie Geh. Regierungsrath Lucae in Berlin, Professor C. Mandel in Berlin, Professor G. Richter in Berlin, Professor Max Schmidt in Königsberg i. Pr., Professor J. Schrader in Berlin, Professor K. Steffek in Berlin,

Professor H. Wislicenus in Düsseldorf, Professor A. Wittig in Düsseldorf, Professor A. Wolff in Berlin.

Die Herren Kanzler von Gohler und Professor G. Richter waren verhindert, an den Arbeiten der Kommission Theil zu nehmen; Professor Wislicenus scheid als betheiligte aus.

Nach den mit 11 gegen 2 Stimmen gemachten Vorschlägen dieser Kommission ist der erste Preis dem Entwurfe des Professors H. Wislicenus in Düsseldorf, der zweite Preis dem Entwurfe der Herren Professoren Bleibtreu und F. Geselschap in Berlin und, auf den weiteren einstimmigen Antrag der Kommission ein dritter Preis in Höhe des zweiten Preises dem Entwurfe des Geschichtsmalers H. Knackfuß in Düsseldorf zuerkannt worden. Von den abweichenden Stimmen sind für den ersten Preis je eine auf die Entwürfe von Bleibtreu und Geselschap und von Knackfuß, für den zweiten Preis beide auf den Entwurf von Knackfuß gefallen.

Die Entwürfe werden von Dienstag, dem 25. d. M., ab unter den anderweit bekannt zu machenden Modalitäten in der Königlichen Nationalgalerie hieselbst für einige Zeit öffentlich ausgestellt sein.  
Berlin, den 24. September 1877.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Falk.

Bekanntmachung.

### III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

182) Anerkennung höherer Unterrichtsanstalten. \*)

(Centrl. pro 1877 Seite 224 Nr. 91.)

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 22. März d. J. wird in der Anlage ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90. Theil I. der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 26. September 1877.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung: Ed.

\*) Die Bekanntmachung vom 26. September d. J. und das Nachtragsverzeichnis sind veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1877 Nr. 39 Seite 462 folg.

Aus dem Verzeichniße werden hier nur die höheren Lehranstalten im Preussischen Staate aufgeführt.

**Nachtrags-Verzeichniß**  
solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung  
gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung  
für den einjährig-freiwilligen Militärdienst  
berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Brandenburg.

Das Humboldt's-Gymnasium zu Berlin.

Provinz Hannover.

Das Gymnasium zu Norden (bisher Progymnasium, Verzeichniß vom 19. Januar 1876 — S. 40 — unter B. a. I. 8).

Rheinprovinz.

Das Gymnasium zu Krefeld.

Das Gymnasium zu Neuwied (bisher Progymnasium, ebendas. unter B. a. I. 17).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

a. Progymnasien.

**Königreich Preußen.**

Provinz Preußen.

Das Progymnasium zu Königsberg i. Pr.

Provinz Schleswig-Holstein.

Das Progymnasium zu Wandersbeck.

Provinz Hannover.

Das Progymnasium zu Leer.

b. **Realschulen zweiter Ordnung.**

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Gymnasien (bezw. Realschulen erster Ordnung) in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Brandenburg.

Die höhere Bürgerschule zu Rathenow (ebendas. unter C. a. aa. I. 11).

Provinz Sachsen.

Die höhere Bürgerschule zu Gardelegen.

Provinz Schleswig-Holstein.

Die höhere Bürgerschule zu Wandersbeck (verbunden mit dem Pro-  
gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Hameln (ebendas. unter C. a. aa. I. 28).

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Ent-  
lassungsprüfung gefordert wird.

a. Öffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c.  
gehören.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

Die höhere Bürgerschule zu Riesenburg.

Provinz Westfalen.

Die höhere Bürgerschule zu Altena.

D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen  
festgestellt worden sind.

Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die Gewerbschule zu Potsdam.

Provinz Sachsen.

Die Gewerbschule zu Halberstadt.

Rheinprovinz.

Die Gewerbschule zu Saarbrücken.

183) Erläuterung zu §. 8. der Dienstinstruktion für  
Lehrer an den höheren Schulen der Provinz Branden-  
burg vom 22. Januar 1868.

Berlin, den 5. Oktober 1877.

Auf die Eingabe vom 27. August d. J. gereicht Ihnen Folgen-  
des zum Bescheid.

Die preussische Unterrichts-Verwaltung hat von jeher einen  
hohen Werth darauf gelegt, die Thätigkeit der Lehrer an den höheren

Schulen nicht auf das Ertheilen des ihnen aufgetragenen Unterrichts zu beschränken, sondern ihnen für alle wichtigen Fragen des Schullebens eine wesentliche Mitwirkung anzuvertrauen, und verdankt dieser dem Lehrstande gegebenen Stellung einen großen Theil der an den höheren Schulen erreichten Erfolge. Dabei ist aber nie außer Acht gelassen worden und darf nicht außer Acht gelassen werden, daß der Direktor zugleich der nächste Vorgesetzte der übrigen Mitglieder des Lehrerkollegiums ist.

Aus diesen allgemeinen Gesichtspunkten findet die Frage ihre Erledigung, für welche Sie meine Entscheidung nachsuchen,

„ob der Direktor das Recht habe, der Berechtigung von Anträgen eines Lehrers, welche im Sinne des §. 8. der Lehrerinstruktion vom 22. Januar 1868 erfolgen, zu präjudizieren.“

Der §. 8. der angezogenen Lehrerinstruktion für die Provinz Brandenburg (Wiese II. S. 196 ff.) lautet in dem betreffenden Satze: „Anträge auf Berathung eines Gegenstandes zu stellen, ist jeder Lehrer berechtigt, hat jedoch dieselben vorher anzumelden und die Reihenfolge sowie die Art der Behandlung dem Direktor zu überlassen.“

Wenngleich nun weder durch den Wortlaut dieses Satzes noch durch andere Vorschriften der Lehrer- oder der Direktoren-Instruktion für die Provinz Brandenburg eine ausdrückliche Entscheidung der von Ihnen gestellten Frage gegeben wird, so kann doch nach den oben angegebenen Gesichtspunkten deren Bejahung nicht zweifelhaft sein. Der Direktor ist nicht nur berechtigt, sondern auf das entschiedenste verpflichtet, Anträge, welche nicht zur Zuständigkeit der Konferenz gehören, oder welche ihm aus sachlichen Gründen zu einer Erörterung in der Konferenz nicht geeignet scheinen, von derselben zurückzuweisen, wogegen dem Antragsteller das Recht der Beschwerde an die höheren Instanzen unbenommen bleibt. Dieser Stellung des Direktors ist in einigen der für andere Provinzen erlassenen und in Wiese's Sammlung der Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preußen abgedruckten Lehrer- und Direktoren-Instruktionen ein bestimmter Ausdruck gegeben. So heißt es: der Direktor „gestattet den Lehrern, Angelegenheiten, die er für die Konferenz geeignet findet, zur Besprechung zu bringen“ (Direktoren-Instruktion für die Rheinprovinz vom 15. Juli 1867 §. 3. — a. a. D. II. S. 169). Der Direktor „bestimmt die zu behandelnden Gegenstände und die Reihenfolge derselben“ (Direktoren-Instruktion für die Provinz Hannover vom 4. Mai 1873 §. 17. — a. a. D. II. S. 177).

Daß dem Direktor diese verantwortliche Entscheidung über Zulassung eines Antrages zur Konferenzberathung oder Ausschließung

von derselben überlassen bleiben muß, tritt übrigens recht deutlich in dem Falle hervor, welcher Ihnen Anlaß zu der Frage gegeben hat.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Falk.

An  
den ordentlichen Realschullehrer Herrn R.,  
Wohlgelobten zu R.  
U. II. 2312.

184) Verfahren bei der durch Konferenzbeschuß erfolgenden Ausstellung der Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst.

1.

Berlin, den 29. Mai 1877.

Das Reichskanzler-Amt hat unter dem 22. v. M. allgemeine Anordnungen empfohlen, durch welche bei den in die Kategorie a. und b. des §. 90., 2 der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 eingereichten Lehranstalten, ohne Beeinträchtigung der ihnen verliehenen Berechtigung das Zeugniß der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst auf Grund eines Konferenzbeschlusses zu ertheilen, die Strenge in der Ausübung dieses Rechtes möglichst gesichert werde. In Anerkennung des hohen Werthes, der darauf zu legen ist, daß die Ausübung jenes wichtigen Rechtes von jedem Scheine einer ungerechtfertigten Nachsicht frei bleibe, finde ich in dieser Hinsicht Folgendes zu verordnen.

Die Gefahr ungerechtfertigter Nachsicht tritt aus leicht erklärlichen Gründen bei den Schülern ein, welche an derjenigen Stelle, an welcher das fragliche Qualifikationszeugniß überhaupt erreichbar ist, die Schule zu verlassen beabsichtigen. Manche Schulen haben, zur Abwehr der Gefahr oder des Scheines einer ungerechtfertigten Nachsicht, aus eigenem Antriebe die Einrichtung getroffen, die Bewerber um das fragliche Zeugniß jedenfalls einer schriftlichen und mündlichen Prüfung zu unterziehen. Es ist empfehlenswerth, daß diese als zweckmäßig anzuerkennende Einrichtung da, wo sie besteht, erhalten bleibe; indessen kann dieselbe von Lehranstalten, welche den Klassen a. oder b. a. a. D. angehören, nicht ausdrücklich gefordert werden.

Dagegen ist zu fordern, daß die Zuerkennung des militärischen Befähigungs-Zeugnisses mit derselben Strenge und nach denselben Grundsätzen erfolge, nach welchen über die Versetzung der Schüler in die höhere Klasse, bezw. Abtheilung einer Klasse entschieden wird. Es sind dabei fortan folgende Bestimmungen einzuhalten:

1) Der Beschluß über Zuerkennung des militärischen Quali-

fikations-Zeugnisses darf nicht früher gefaßt werden, als in dem Monate, in welchem der einjährige Besuch der zweiten bezw. der ersten Klasse der betreffenden Schule abgeschlossen wird.

2) In der Konferenzberathung über die Zuerkennung des Qualifikations-Zeugnisses haben alle beim Unterrichte des Bewerbers um das Zeugniß theilnehmenden Lehrer ihr Votum abzugeben. Für die daraus zu ziehende Entscheidung über die Zuerkennung sind dieselben Grundsätze einzuhalten, welche für die Versetzung in eine höhere Klasse in Geltung sind. Das Protokoll muß die Begründung der Zuerkennung vollständig ersichtlich machen, und zwar unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den vollständigen Inhalt der Schulzeugnisse des letzten Jahres, bezw. unter Beilegung einer Abschrift dieser Zeugnisse. Wo das Letztere geschieht, sind die Zeugnisse zwei Jahre lang als Beilage des Protokollés aufzubewahren und dann zu kassiren.

3) Das Protokoll über die Verleihung des militärischen Befähigungs-Zeugnisses in den vorbezeichneten Fällen, d. h. an diejenigen Schüler, welche nach Erwerbung des Zeugnisses die Schule zu verlassen beabsichtigen, ist abgesehen von dem allgemeinen Konferenzprotokoll zu führen; in dem letzteren ist an der entsprechenden Stelle eine Verweisung auf das Protokoll über Zuerkennung der Militärzeugnisse zu geben.

Bei denjenigen Schülern, welche die Schule bis zu ihrem Abschlusse oder jedenfalls über die Stelle hinaus, an welcher das Militärzeugniß erreichbar ist, besuchen, tritt die Gefahr nicht ein, daß die Rücksicht auf das Gesuch um das Qualifikationszeugniß zu einer Nachsicht in der Beurtheilung veranlasse. Dadurch, daß einem Schüler in der Versetzungskonferenz die Versetzung in die, über den Zeitpunkt des Militärzeugnisses nächst höhere Klasse, bezw. Klassenabtheilung, bedingungslos zuerkannt ist, wird demselben, ohne daß es dazu noch eines besonderen Beschlusses bedürfte, zugleich das militärische Qualifikationszeugniß zuerkannt. Dasselbe ist von jetzt an den auf der Schule verbleibenden Schülern zugleich mit dem Schulzeugnisse auszustellen und einzuhändigen. In dem Schlusssatze des Zeugnisses ist in diesem Falle statt Konferenz zu schreiben: Versetzungskonferenz. Die Inhaber eines solchen Qualifikations-Zeugnisses bedürfen bei einer erst später eintretenden Anwendung dieses Zeugnisses nur noch einer Bescheinigung des Direktors über ihre sittliche Führung in der dazwischen liegenden Zeit.

Die bisherige Bestimmung, daß die Konzepte aller militärischen Befähigungszeugnisse in einem besonderen gehefteten und paginirten Bande aufzubewahren sind, bleibt in unveränderter Geltung. Wenn die Ausstellung eines Duplikates für ein verloren gegangenes Militärzeugniß nachgesucht wird, so ist die Schule ermächtigt, dafür eine Gebühr von Drei Mark\*) zu fordern; dieselbe fließt dem Fonds

\*) vergl. die unter 2. abgedruckte Verfügung v. 9. Aug. 1877 Nr. 3. S. 487.

für die Bibliothek der Schule zu. Die Abschrift ist ausdrücklich als Duplikat zu bezeichnen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle von den vorstehenden Bestimmungen die betreffenden Schulen Seines Amtsbezirktes in Kenntniß setzen und ihnen deren genaue Befolgung zur Pflicht machen. Durch die unter Nr. 3. gegebene Vorschrift über das Protokoll ist es den technischen Rätthen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums erleichtert, bei persönlicher Anwesenheit an einer Schule von dem Verfahren bei Ertheilung der militärischen Qualifikationszeugnisse Kenntniß zu nehmen. Die bloße Thatsache dieser Kenntnißnahme wird dazu beitragen, in das Verfahren der Schule bei Ertheilung des fraglichen Zeugnisses die wünschenswerthe gleichmäßige Strenge zu bringen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Kalk.

An  
sämmliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.  
U. II. 1089.

## 2.

Berlin, den 9. August 1877.

In Folge der von einigen Seiten ergangenen Anfragen sehe ich mich zu folgenden Erläuterungen bezw. Abänderungen der Cirkular-Verfügung vom 29. Mai d. J. — U. II. 1089 — veranlaßt.

1) Der Bestimmung in §. 90. a. und b. der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875, wonach der einjährige erfolgreiche Besuch der betreffenden Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Militärdienst genügt, ist bisher in vielen Fällen eine unstatthafte Auslegung gegeben worden, indem bei der Zuerkennung der Zeugnisse wesentlich geringere Anforderungen gestellt worden sind, als für die Versehrbarkeit in die nächst höhere Klasse bezw. Klassenordnung. Um dieser durchaus ungerechtfertigten Milde der Beurtheilung für die Zukunft vorzubeugen, ist unter Nr. 2. der Cirkularverfügung angeordnet worden, daß über die Zuerkennung des Qualifikationszeugnisses dieselben Grundsätze einzuhalten sind, welche für die Versehrung in eine höhere Klasse in Geltung sind. Dabei wird als Regel angenommen, daß die Entscheidung über Ertheilung des Qualifikationszeugnisses in der Versehrungskonferenz am Schluß des Schuljahres bezw. Halbjahres getroffen wird. Da indessen Fälle eintreten können, in welchen die Verschiebung der Entscheidung bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte eine Härte mit sich führen würde, so ist unter Nr. 1. a. a. D. den Direktoren die Ermächtigung gegeben, die Beschlußfassung in solchen Fällen bereits vor dem völligen Ablaufe des einjährigen Besuches

der Klasse herbeizuführen. Aber bei der engen Begrenzung dieser Frist ist es auch dann der Konferenz noch möglich, sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob der betreffende Schüler bis zum Schluß des einjährigen Besuches der Klasse voraussichtlich die Versetzung in die nächst höhere Klasse erreichen wird oder nicht, und es ist darum auch in diesem Falle die unter Nr. 2 gegebene Anordnung unbedingt als Maßstab der Beurtheilung festzuhalten.

Durch die Bestimmung des zweiten Absatzes in Nr. 3. der Cirkularverfügung soll andererseits der in einzelnen Fällen vorgekommenen Unbilligkeit entgegengetreten werden, daß Schülern, welche in die nächst höhere Klasse bezw. Klassenordnung versetzt worden sind, wegen geringerer Leistungen in dieser Klasse die Ertheilung des Qualifikationszeugnisses versagt worden ist.

2) Da in dem Schema 17 zu §. 90. der deutschen Wehrordnung, abweichend von den früher geltenden Bestimmungen, die Bemerkung weggelassen ist, daß das Zeugniß in der Konferenz festgesetzt worden ist, so ist im zweiten Absatz von Nr. 3. der Cirkularverfügung vom 29. Mai cr. der Satz: „In dem Schlusssatze des Zeugnisses ist in diesem Falle statt Konferenz zu schreiben: Versetzungskonferenz“ zu streichen. Selbstverständlich wird durch diese Weglassung an den Vorschriften, welche bei Ertheilung des Qualifikationszeugnisses zu beobachten sind, im Uebrigen nichts geändert.

3) Um mit dem bezeichneten Schema 17 des §. 90. völlige Uebereinstimmung herbeizuführen, ist im dritten Absatz von Nr. 3. a. a. D. die Gebühr für ein Duplikat des Zeugnisses in jedem Falle von drei Mark auf 50 Pfennige herabzusetzen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Förster.

An

sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 1892.

#### IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

185) Termin für die Turnlehrerinnenprüfung im Herbst 1877.

(Centrbl. pro 1877 Seite 112 Nr. 49.)

Berlin, den 5. Oktober 1877.

Für die Turnlehrerinnenprüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralblatt d. Unterr. Verw. Seite 591) im Herbst 1877 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich

1877.

33

Termin auf Montag den 19. und Dienstag den 20. November d. J. event. auch auf folgende Tage, wenn die Anzahl der Meldungen es nöthig macht, anberaunt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 4 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen spätestens 3 Wochen vor dem angegebenen Termin unmittelbar bei mir anzubringen.

Der Königlichen Regierung zc. überlasse ich, diese Bestimmung im dortigen Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

An  
sämmliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien  
in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-  
Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und Beachtung.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Greiff.

An  
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.  
U. III. 13187.

186) Zuständigkeit bei Entscheidung über Anträge auf  
Erlaß der Seminar-Ausbildungskosten.

(Centrl. pro 1876 Seite 287 Nr. 113.)

Berlin, den 8. November 1876.

Auf den Bericht vom 17. September d. J. erkläre ich mich unter den angezeigten Umständen und im Verfolg meines Erlasses vom 4. Mai d. J. — 1949. U. III. — damit einverstanden, daß den Königlichen Regierungen und beziehungsweise Konsistorien nicht allein die Entscheidung über Anträge von ehemaligen Seminaristen auf gänzlichen oder theilweisen Erlaß der auf Grund von Aufnahme-Reversen zu leistenden Rückzahlungen, sondern auch der Beschluß über die Einlagung der Rückzahlungen zu überlassen ist und von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium nur die Aufnahme-Reverse sowie die Beträge der zu beanspruchenden Rückzahlung mitzutheilen sind.

An  
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abſchrift zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.  
Salk.

An

die übrigen Königl. Provinzial-Schulkollegien, die  
Königl. Regierungen, die Königl. Konſiſtorien der  
Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchen-  
rath zu Nordhorn.

U. III. 11795.

187) Vereinbarung mit dem Herzoglich Sächſiſchen  
Staats-Miniſterium zu Gotha über gegenseitige An-  
erkennung der Prüfungszeugniſſe für Lehrerinnen.

Berlin, den 26. September 1877.

Mit dem Herzoglich Sächſiſchen Staats-Miniſterium zu Gotha  
habe ich ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die im König-  
reiche Preußen auf Grund der Prüfungsordnung für Lehrerinnen  
vom 24. April 1874 ausgestellten Befähigungszeugniſſe auch in den  
Herzogthümern Koburg und Gotha als gültig anerkannt, so-  
mit deren Inhaberinnen zum Schuldienste in diesen Herzogthümern  
zugelassen werden — und daß diejenigen Schulamtsbewerberinnen,  
welche an dem Lehrerinnen-Seminar zu Gotha auf Grund der  
von dem Herzoglichen Staats-Miniſterium daselbst unter dem  
21. Juli 1877 genehmigten Prüfungsordnung für dieses Seminar  
das Zeugniß der Befähigung zu Lehrerinnenstellen an Volksschulen  
sowie an mittleren und höheren Mädchenschulen erlangt haben, auch  
im Königreiche Preußen die Anstellungsfähigkeit erhalten.

Die Königl. Regierung ꝛc. ſetze ich hiervon zur Beachtung  
und weiteren Veranlassung in Kenntniß.

An

die Königl. Regierungen, das Königl. Provinzial-  
Schulkollegium hier, die Königl. Konſiſtorien in  
der Provinz Hannover und den Königl. Ober-  
Kirchenrath zu Nordhorn.

Abſchrift erhält das Königl. Provinzial-Schulkollegium zur  
Beachtung und weiteren Veranlassung.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Greiff.

An

die Königl. Provinzial-Schulkollegien.

U. III. 13715.

## V. Volksschulwesen.

188) Auszug aus dem Sachverberichts über die öffentliche Rindlen-Unterrichts-Anstalt zu Breslau im Jahre 1876. (Central. pro 1876 Seite 505 Nr. 210.)

	Zahl der Zöglinge												Aus andern Provinzen oder Ausländer.
	überhaupt.		in der Anstalt		außer der Anstalt		Religionsverhältniß		Aus dem Regierungsbereich		Aus andern Provinzen oder Ausländer.		
	männl. u. weibl. u. d. G.	evang. u. cath. u. d. G.	luth. u. kath. u. d. G.	Presb. u. anglic. u. d. G.	Presb. u. anglic. u. d. G.	Presb. u. anglic. u. d. G.	Presb. u. anglic. u. d. G.	Presb. u. anglic. u. d. G.					
Ende 1875 verblieben . . . . .	88	55	30	85	1	2	50	38	—	44	21	23	—
aufgenommen wurden im Laufe des Jahres 1876 . . . . .	24	17	7	24	—	—	14	8	2	9	7	8	—
im Laufe von 1876 waren Zöglinge im Laufe von 1876 gingen ab . . . . .	112	72	37	109	1	2	64	46	2	53	28	31	—
Ende 1876 verblieben . . . . .	89	58	28	86	1	2	52	35	2	41	25	23	—
Als Ermachene nur Arbeitunterricht													
	Schulunterricht				Hausunterricht				Als Ermachene nur Arbeitunterricht				
	männl. u. weibl. u. d. G.	männl. u. weibl. u. d. G.	Summ. m. u. w.	Summ. m. u. w.	männl. u. weibl. u. d. G.	männl. u. weibl. u. d. G.	Summ. m. u. w.	Summ. m. u. w.	männl. u. weibl. u. d. G.	männl. u. weibl. u. d. G.	Summ. m. u. w.	Summ. m. u. w.	Summ. m. u. w.
Ende 1875 erhielten . . . . .	26	16	42	21	7	28	18	11	29	—	—	—	—
dazu kamen im Jahre 1876 . . . . .	10	4	14	5	6	11	5	2	7	5	1	6	7
Unterricht erhielten im Ganzen im Laufe von 1876 gingen ab . . . . .	36	20	56	26	13	39	23	13	36	—	—	—	—
Ende 1876 verblieben . . . . .	27	16	43	19	10	29	16	7	23	—	—	—	—

Freistellen hatten im Jahre 1876

a. Provinzialständische: 26 Zöglinge,

b. durch besondere Stiftungen gegründet: 10 Zöglinge.

Durch Herrn Senior Treblin bei St. Bernhardin wurden in diesem Jahre sieben blinde Knaben (Dienstag, den 13. Juni) und drei blinde Mädchen (Montag, den 12. Juni) konfirmirt. Von den Zöglingen katholischer Konfession erhielten zwei Knaben und zwei Mädchen den Vorbereitungsunterricht durch den verstorbenen Herrn Pfarrer Schneider bei St. Matthias und wurden nach Ostern zum Genuß des heiligen Abendmahls zugelassen.

Am Schlusse der am 30. Juni abgehaltenen öffentlichen Prüfung wurden 14 Zöglinge, 8 Knaben und 6 Mädchen, in ihre Heimath entlassen.

Diese vierzehn Zöglinge werden im Stande sein, ihren Lebensunterhalt selbstständig, die Mädchen wenigstens zum großen Theil, zu erwerben, wenn sie nur Arbeitgeber finden. 3 Knaben sind geprüfte Korbmachergejellen, 2 geprüfte Seilergejellen und werden sich Kundschaft zu erwerben suchen, 3 haben die sogenannten gemischten Arbeiten anfertigen gelernt. Als unausgebildet im Handarbeitsunterricht wegen Ungejchicklichkeit und nicht hinreichenden Fleißes mußten noch 3 Knaben entlassen werden.

In weiblichen Handarbeiten zwar nicht vollständig, aber doch ziemlich ausgebildet waren unter den Entlassenen: 2.

Leider mußten außer den genannten ein Zögling wegen andauernder Kränklichkeit, und zwei Zöglinge wegen nicht zu besiegender Ungejchicklichkeit und Trägheit entlassen werden.

Im Musikunterricht haben sich 4 Knaben und 2 Mädchen Fertigkeiten erworben, welche sich für den Broderwerb verwerthen lassen. Das Flügelstimmen, eins der einträglichsten Erwerbsmittel für den Blinden, haben 3 Knaben erlernt.

Sämmtlichen entlassenen Zöglingen wurde zur Anschaffung von Arbeitsmaterial und Handwerkszeug ein Geschenk von je 15 Mark zu Theil. Außerdem erhielten die Zöglinge, welche das Schreiben der Blindenschrift erlernt und durch eine Probefchrift bekundet hatten, 3 Knaben und 4 Mädchen, je eine Hebold'sche Schreibtasel nebst Zubehör. Zöglinge, welche keine harte Handarbeit verrichtet hatten und deshalb mit ihren Fingerspitzen noch die erhabene Blindenschrift lesen konnten, 3 Knaben und 5 Mädchen, erhielten je ein Evangelium Matthäi in Stuttgarter Blindenschrift zum Geschenk.

Durch die neue Provinzial-Ordnung ist das bisher bestehende Verhältnis der Anstalt zur königlichen Regierung dahin abgeändert worden, daß die von den hohen Provinzial-Ständen durch Allerhöchste Bewilligung Sr. Majestät des Kaisers gestifteten 6 Freistellen auf den Dotationsfonds der Provinz übernommen, und die ständischen Freistellen somit auf die Zahl von 26 erhöht worden

sind. Außerdem bewilligten die Provinzialstände auf unsere Bitte die Erhöhung der Pensions- und Bekleidungsgehälter für ihre Stelleninhaber um 54 Mark jährl. pro Kopf, und verpflichteten uns dadurch zu lebhaftem Danke, den wir ihnen hierdurch ergebend abstaten.

Die Erfahrung, daß mit der Beschäftigung unserer weiblichen Zöglinge ein so großer Mangel an Bewegung verbunden ist, daß Krümmungen des Rückgrates und andere körperliche Leiden nur zu oft eintreten, veranlaßten uns, diesem Uebelstande durch Einführung eines regelmäßigen Turnunterrichtes möglichst entgegen zu wirken. Herr Oberturnlehrer Rödelius erbot sich freundlichst, diesen persönlich einzurichten und leitete ihn vom September bis zum Neujahr selbst und unentgeltlich wöchentlich in 2 Stunden. Durch die aus seiner reichen Erfahrung äußerst mannigfaltig gestalteten Freiübungen hat Herr Rödelius diese Stunden unsern Zöglingen ebenso nützlich als anziehend gemacht, so daß diese unter Leitung unserer Arbeitslehrerin Fräulein Gumprecht auch außer den Turnstunden derartige Übungen mit Vergnügen vornehmen. Wir sprechen Herrn Oberturnlehrer Rödelius für seine uneigennütigen und menschenfreundlichen Bemühungen unsern wärmsten Dank auch hier aus.

Damit die Eltern und Patrone unsrer Zöglinge wenigstens einmal im Jahre Gelegenheit haben, sich über deren Aufführung, Fleiß und Fortschritte zu unterrichten, wurde die Einrichtung getroffen, daß denselben beim Beginn der alljährlichen Sommerferien Zeugnisse mitgegeben werden, die sie nicht nur von den Eltern, sondern auch von denjenigen Personen, welche sich der besondern Fürsorge für einzelne unterzogen haben, unterschrieben zurück zu bringen haben. Wir erlauben uns diese auf unsre Einrichtung aufmerksam zu machen und die Bitte auszusprechen, daß sie bei solcher Gelegenheit uns in unseren Bemühungen um das Wohl der Zöglinge nach Umständen durch Lob oder durch Tadel und Ermahnungen wirksam unterstützen wollen.

Soll überhaupt unsere Arbeit von dauerndem Erfolge sein und uns auch über die Zeit unserer direkten Thätigkeit hinaus ein Einfluß auf das Loos unserer Zöglinge, wie wir diesen zu erstreben suchen, ermöglicht werden, so bedürfen wir wohlwollender Personen, mit denen wir uns nöthigenfalls in Beziehung setzen können. Es ist dringend zu wünschen, daß sich solche uns wo möglich schon bei Eintritt der Zöglinge in die Anstalt bekant geben und fortdauernd mit ihr in Verbindung bleiben, wozu wir ihnen durch die Unterzeichnung der alljährlichen Zeugnisse einen äußerlichen Anlaß bieten möchten.

## Verleihung von Orden.

### 1.

Von den Personen in der Provinz Westfalen, denen Seine Majestät der König aus Anlaß Allerhöchstherrlicher Theilnahme an den Manövern des VII. Armeekorps Orden zu verleihen Allergnädigst geruht haben, gehören dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung vollständig oder theilweise an und haben erhalten:

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:  
Dr. Schulz, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath zu Münster;

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Fix, Direktor des Lehrerseminars zu Soest,  
Giese, evangelischer Pfarrer und Schulinspektor zu Ibbenbüren,  
Dr. Langguth, Direktor der Realschule zu Herlohn;

den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

Dr. Karsch, Medizinalrath und Mitglied des Medizinal-Kollegiums, ordentlicher Professor an der Akademie zu Münster;

den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Bolles, Kantor und evangelischer Lehrer zu Bolmerdingen im Kreise Minden,

Decius, evangelischer Lehrer zu Falkendiek im Kreise Herford,

Eichholz, evangelischer Lehrer an der zweiten Klasse der Gemeindegemeinschaft zu Münster,

Fsenbeck, Lehrer zu Herringen im Kreise Hamm,

Fringhausen, evangelischer Lehrer an der ersten Klasse der Gemeindegemeinschaft zu Münster,

Kaufkötter, katholischer erster Lehrer zu Lippspringe im Kreise Paderborn,

Mersmann, katholischer Lehrer an der ersten Klasse der Lamberti-Knabenschule zu Münster,

Zumborn, Lehrer in Dlfen im Kreise Lüdinghausen.

### 2.

Von den Personen, denen Seine Majestät der König aus Anlaß Allerhöchstherrlicher Anwesenheit in der Rheinprovinz Orden und das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen Allergnädigst geruht haben, gehören dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung vollständig oder theilweise an und haben erhalten:

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:  
Dr. Pflüger, Geheimer Medizinalrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn;

## den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Baur, Professor und Historienmaler zu Düsseldorf,  
 Brauned, Superintendent und Pfarrer zu Treusburg im Kreis  
 Altenkirchen, Regierungsbezirk Koblenz,  
 Hegemann, Superintendent und Pfarrer zu St. Goar, Regie-  
 rungsbezirk Koblenz,  
 Hoff, Maler zu Düsseldorf,  
 Dr. Kamphausen, ordentlicher Professor an der Universität zu  
 Bonn,  
 Neumann, Bau-Inspektor, Universitäts-Architekt zu Bonn,  
 von Raczek, Provinzial-Schulrath zu Koblenz,  
 Dr. vom Rath, ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn,  
 Rötting, Maler zu Düsseldorf,  
 Dr. Schmitz, Direktor des Kaiser-Wilhelms-Gymnasiums zu Köln,  
 Steinhäuser, Seminarlehrer zu Neuwied,  
 Wislicenus, Professor, Lehrer an der Kunst-Akademie zu Düssel-  
 dorf;

## den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

Achenbach, Andreas, Professor zu Düsseldorf;

## den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

Dr. Aufrecht, ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn,  
 Hüntens, Emil, Schlachtenmaler zu Düsseldorf,  
 Bautier, Professor zu Düsseldorf;

## den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Deiters, Heinrich, Maler zu Düsseldorf,  
 Dr. Fischer, Rektor der höheren Stadtschule und Lokal-Schul-  
 inspektor zu Ottweiler,  
 Jansen, Professor zu Düsseldorf,  
 Simmler, W., Maler zu Düsseldorf;

den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens  
von Hohenzollern:

Beyerath, Elementarlehrer zu Fettingen im Kreise Saarburg,  
 Brück, evangelischer Lehrer zu Hochelheim im Kreise Wehlar,  
 Gossenz, erster katholischer Knabenlehrer zu Coblenz,  
 Hagen, Elementarlehrer zu Ruppichteroth im Siegkreise,  
 Kühne, Hauptlehrer der evangelischen Volksschule zu Cöln,  
 Meyen, Lehrer zu Frauenberg im Kreise Guskirchen,  
 Reiners, katholischer Lehrer zu Richterich, im Landkreise Aachen;

## das Allgemeine Ehrenzeichen.

Einse, katholischer Lehrer zu Kohlscheid im Landkreise Aachen.

Aus gleichem Anlaß haben Seine Majestät der König Allergnädigst geruht den ordentlichen Professor Dr. von Hanstein an der Universität zu Bonn zum Geheimen Regierungsrath zu ernennen.

### Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

#### A. Behörden.

Zu Kreis-Schulinspektoren sind ernannt worden im Regierungsbezirke  
 Marienwerder: der Seminar-Direktor Schröder zu Fulda,  
 Breslau: der Seminarlehrer und kommissar. Kreis-Schulin-  
 spektor Teron zu Habelschwerdt,  
 Schleswig: der Seminarlehrer und kommissar. Kreis-Schulin-  
 spektor Petersen zu Apenrade,  
 Köln: der Dirigent einer höheren Töchterschule und kommissar.  
 Kreis-Schulinspektor Wenzel zu Summersbach.

#### B. Universitäten.

Der ordentl. Profess. Dr. Scherer an der Univerf. zu Strassburg ist zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univerf. zu Berlin,  
 der Privatdozent Dr. Ludw. von Sybel zu Marburg zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univerf. daselbst ernannt worden.

#### C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Es sind versetzt worden in gleicher Amts Eigenschaft die Gymnasial-Direktoren Dr. Oberdieck von Arnberg nach Münster, Dr. Scherer von Koesfeld nach Arnberg und Dr. Peters von Münster nach Koesfeld.

Es sind bestätigt worden die Wahlen

des Oberlehrers Dr. Bellermann am Gymnas. zum grauen Kloster zu Berlin zum Direktor des daselbst zu eröffnenden Königstädtischen Gymnas.,

des Progymnas. Direktors Dr. Brod zu Friedeberg N.N. zum Direktor des zu Königshütte D.Schl. zu errichtenden Gymnasiums,

des Gymnas. Oberlehrers Treu zu Waldenburg zum Direktor des Gymnas. zu Ohlau,

des Oberlehrers Dr. Bardt am Wilhelms-Gymnas. zu Berlin zum Direktor des Gymnas. zu Neuwied.

Dem Oberlehrer Lessing am Gymnas. zu Prenzlau ist das Prädikat „Professor“ beigelegt,

dem Oberlehrer Rektor Reibstein am Gymnas. zu Eingen der  
Roths Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Als Oberlehrer sind berufen worden an das Gymnasium  
zu Berlin, Königsstädtisch. Gymnas., Dr. Kallius vom  
Gymnas. zum grauen Kloster daselbst, Dr. Jacob vom  
Sophien-Gymnas. daselbst, und Oberl. Dr. Wellmann vom  
Gymnas. zu Waren,  
zu Stettin, Marienstifts-Gymnas., der Oberlehrer Dr. Con-  
radt vom Progymnas. zu Schlawe,  
zu Gnesen der Oberl. Förler vom Progymnas. zu Tremessen,  
zu Posen, Friedr. Wilh. Gymnas., der Kreis-Schulinspektor  
Dr. Vogt zu Militsch,  
zu Königshütte der ordentl. Lehrer Dr. Guttmann vom  
Progymnas. zu Friedeberg N.W.,  
zu Waldenburg der ordentl. Lehrer Guhrauer vom Maria  
Magdal. Gymnas. zu Breslau,  
zu Attendorf der ordentl. Lehrer Dr. Baule vom Gymnas.  
zu Meppen,  
zu Eiberfeld der Oberl. Gebhard vom Lyzeum zu Braunschweig,  
zu Emmerich der ordentl. Lehrer Dr. van Hoff's vom Gymnas.  
zu Essen,  
zu Neuwied der ordentl. Lehrer Giala vom Gymnas. zu  
Saarbrücken.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer  
Gust. Schwarz am Friedrichs-Kolleg. zu Königsberg i. Pr.,  
Dr. Bludau am Gymnas. zu Dtsch. Krone,  
Kirschstein " " zu Marienburg,  
Dr. Böttger " " zu Königsberg N.W.,  
Dr. Haag am Stadt-Gymnas. zu Stettin,  
Gillischewski am Gymnas. zu Lauban,  
Regel " " zu Dillenburg, und  
Ammann " " zu Wiesbaden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium  
zu Dramburg der ordentl. Lehrer und Adjunkt Dr. Brenneke  
vom Pädagog. zu Putbus,  
zu Putbus der Schula. Kandid. Dr. Brendel,  
zu Stettin, Stadt-Gymnas., der Schula. Kandid. Modrski,  
zu Bielefeld der Hülflehrer Dr. Bertram daselbst,  
zu Bonn der Schula. Kandid. Dr. Schwertzell,  
zu Düsseldorf " " " Schommer,  
zu Duisburg " " " Dr. Klosterhalfen.

Die Wahl des Progymnasial-Oberlehrers Ferd. Schneider zu  
Garz a.D. zum Rektor des Progymnas. zu Friedeberg N.W.  
ist bestätigt,

die Berufung des ordentl. Lehrers Dr. Becker von der Lateinischen Hauptschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle zum Oberlehrer am Progymnas. zu Schlawe genehmigt, der Oberlehrer Dr. Rangen vom Gymnas. zu Bongrowitz unter Beibehaltung des Prädikats „Oberlehrers“ an das Progymnas. zu Tremessen versetzt, am Progymnas. zu Fülich der Schula. Kandid. Rau als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Die Wahl des Oberlehrers an der Realschule zu Celle, Professors Dr. Franke zum Direktor dieser Anstalt ist bestätigt worden. Dem Oberlehrer Dr. Brecher an der Sophien-Realschule zu Berlin ist das Prädikat „Professor“ beigelegt, zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer Dr. Ferd. Hirsch an der Königsstädtisch. Realsch. zu Berlin, Dr. Schönn an der Friedrich-Wilh. Schule zu Stettin, Muthreich an der Realsch. zu Grünberg, Dr. Menzel = = = zu Reichenbach i. Schlef., der Lehrer Kaiser vom Progymnas. zu Sobornheim ist als Oberlehrer an die Realschule zu Nemscheid berufen, als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule zu Neumünster der Hilfslehrer Gallier, zu Aachen der Schula. Kandid. Dr. Meurer.

Die Wahl des ordentlichen Lehrers Dr. Hemme an der Realschule zu Goslar zum Rektor der höh. Bürgerschule zu Einbeck und die Berufung des ordentl. Lehrers Dr. Burgdorf von der höh. Bürgersch. zu Northheim als Oberlehrer an die höhere Bürgersch. zu Sonnerburg ist genehmigt, als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule zu Cupen der Schula. Kandid. Dr. Finger und der Elementarlehrer Starck, der Zeichenlehrer Koppentz von der Ritter-Akad. zu Brandenburg ist in gleicher Eigenschaft an die höh. Bürgersch. zu Biersen berufen worden.

D. Schullehrer-Seminare, Präparandenanstalten, u.  
Der Seminar-Direktor Kern zu Alt-Döbern ist in gleicher Eigenschaft an das Schull. Semin. zu Dramburg, und der Seminar-Direktor Sperber zu Dramburg in gleicher Eigenschaft an das Schull. Semin. zu Gisleben versetzt, zu Seminar-Direktoren sind ernannt der erste Seminarlehrer Verdrow zu Bütow, der Rektor Baldamus an der höheren Töchterchule zu Kolberg, der erste Seminarlehrer Reinecke zu Bederkesa, der erste Seminarlehrer Bürgel zu Kornelymünster,

und ist verliehen worden

dem Berdrow das Direktorat des Schull. Semin. zu Alt=Döbern,

dem Baldamus das Direktorat des Lehrerinnen-Seminars und der mit demselben verbundenen höheren Mädchenschule (Luisenstiftung) zu Posen,

dem Reinecke das Direktorat des Schull. Semin. zu Bederkesa,  
dem Bürgel = = = = zu Kornelymünster.

Als erste Lehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar zu Angerburg der Gymnasiallehrer Munther aus Strassburg i. Westpr.,

zu Bederkesa der ordentl. Seminarlehrer Prüfer aus Alfeld,  
zu Rheydt der Hauptlehrer Hollenberg zu Holthausen bei Mülheim a. d. Ruhr;

zu ersten Lehrern sind befördert worden am Schull. Seminar

zu Paradies der ordentl. Lehrer Rißzewski,  
zu Linnich der ordentl. und Musiklehrer Luda.

Der ordentliche Seminarlehrer Dr. Scherler an der Luisenstiftung zu Posen ist in gleicher Eigenschaft an das Lehrerinnen-Seminar und die mit demselben in Verbindung stehende Augusta-Schule zu Berlin versetzt,

an der Luisenstiftung (Lehrerinnen-Seminar und höhere Mädchenschule) zu Posen die Lehrerin Elise Herrmann als ordentliche Lehrerin, und der Musiklehrer Hennig daselbst als ordentlicher und Musiklehrer,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar zu Alfeld der Predigta. Kandid. und Seminarlehrer Guden zu Oldenburg,

zu Bederkesa der bei diesem Seminar beschäftigte Lehrer Einarz, zugleich als Musiklehrer,

zu Linnich der erste Lehrer Franken von der städtischen Schule daselbst;

als Hülfslehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar

zu Alt=Döbern der Lehrer Lops zu Frankfurt a. D.,

zu Dels der seither an der Präparandenanstalt zu Schmiedeberg beschäftigte Lehrer Schmidt,

zu Halberstadt der Lehrer Duarg zu Mahlenzien bei Bieslar,  
zu Gisleben der Lehrer Martin Schöppa von dem Militär-

Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg,

zu Wunstorf der Präparandenlehrer Haase zu Elze, und  
zu Bederkesa der Lehrer Bühring zu Harburg.

Dem Rendanten des Schull. Seminars, der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau, Rechnungs-rath Kühn ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

An der Präparandenanstalt zu Löben im Regierungsbezirke Gumbinnen ist der Lehrer Holz zu Markowöken im Kreise Diebke als zweiter Lehrer angestellt worden.

Dem Vorsteher der Provinzial-Taubstumm-Anstalt zu Posen Matuzjewski ist der Titel „Direktor“ beigelegt worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

Eberschweiler, kathol. Lehrer zu Rehlingen, Krs Saarlouis,  
Henke, kathol. Hauptlehrer und Chorrekter zu Loßlau, Krs Rybnik,  
Montag, kathol. Hauptlehrer an der 37. Gemeindeschule zu Berlin,

Steinbach, kathol. Lehrer zu Geisenheim im Rheingaukreise;  
den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:  
Appel, evangel. Hauptlehrer zu Rathenow, Krs Westhavelland,  
Buschmann, evangel. erster Lehrer, Rektor und Kantor zu Gütersloh, Krs Bielefeld,

Globisch, kathol. Lehrer zu Lillowitz, Krs Falkenberg,  
Grötschel, dsgl. zu Groß Strehlitz, Kreis gleichen Namens,  
Jensen, evangel. Ober-Mädchenlehrer und Kantor zu Didesloe, Krs Stormarn,

Kablé, evangel. Lehrer zu Dudweiler, Krs Saarbrücken,  
Paschke, kathol. Lehrer zu Juzella, Krs Oepeln,  
Schneider, evangel. Lehrer und Küster zu Schotterei, Krs Merseburg,

Schröder, kathol. Lehrer zu Bornitt, Krs Braunsberg,  
Thielscher, evangel. Lehrer und Kantor zu Langwaltersdorf, Krs Waldenburg;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Beyer, kathol. Lehrer zu Althofnaß, Krs Breslau,  
Buchwald, evangel. Lehrer zu Gardelegen,  
Burggraf, dsgl. zu Merschwitz, Krs Wittenberg,  
Heine, dsgl. Kantor und Küster zu Lüßingen, Krs Gardelegen,  
Jung, kathol. Lehrer zu Kalkreuth, Krs Sagan,  
Maschmeier, evangel. Lehrer und Kantor zu Fischbeck, Krs Rinteln,  
Schindler, evangel. Lehrer zu Dremling, Krs Ohlau,  
Stapel, dsgl. und Küster zu Neuenkirchen, Krs Anklam,  
Zech, evangel. Lehrer, Kantor und Organist zu Rogsen, Krs Meseritz.

### Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Bonn, Berghauptmann a. D. Dr. Röggerath,

die ordentl. Professoren Geheim. Justizrath Dr. Hartmann in  
 der juristischen, und Hofrath Dr. Marx in der medizinischen  
 Fakult. der Univerf. zu Göttingen,  
 der ordentl. Profess. Dr. Dypenheim in der philosoph. Fakult.  
 der Akademie zu Münster,  
 der Oberlehrer Subrektor Dr. Schulze an dem Gymnaf. zu  
 Königsberg N. W.,  
 der Oberlehrer Profess. Dr. Graßmann am Marienstifts-Gymnaf.  
 zu Stettin,  
 die ordentl. Gymnaf. Lehrer Nowack zu Schneidemühl, und  
 Dr. Paczkowski zu Koblenz,  
 der Lehrer Friedr. Möller von d. höh. Bürgerfch. zu Lüdenscheid,  
 der ordentl. und Musiklehrer Petreins am Schullehrer-Seminar  
 zu Alt-Döbern.

In den Ruhestand getreten:

der Direktor des Gymnasiums Josephinum Profess. Müller zu  
 Hildesheim,  
 die Gymnasial-Oberlehrer  
 Kötter zu Kottbus,  
 Dr. Klinckmüller zu Sorau,  
 Pohl am Matthias-Gymnaf. zu Breslau,  
 Prorekt. Haym am Gymnaf. zu Lauban,  
 Rektor Grauert = " zu Reppen,  
 Röggerath = " zu Arnsherg,  
 Bigge = " zu Attendorn,  
 Profess. Dederich = " zu Emmerich,  
 und ist denselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen  
 worden,  
 die Gymnasial-Oberlehrer  
 Buerbaum zu Roesfeld und  
 Profess. Dr. Hölcher zu Münster,  
 der Gymnasiallehrer Brandscheid zu Hadamar,  
 der Zeichenlehrer am Gymnasium u. s. w. zu Erfurt, Profess.  
 Dietrich, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter  
 Klasse verliehen worden,  
 der Elementarlehrer Kantor Büchmann am Gymnaf. zu Span-  
 dau, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter  
 Klasse verliehen worden,  
 die Oberlehrer Professoren Tröger und Menge an der Petri-  
 Realschule zu Danzig, und ist denselben der Rothe Adler-  
 Orden vierter Klasse verliehen worden,  
 der Oberlehrer Dr. Troschel an der Königsstädtischen Real-  
 schule zu Berlin, und ist demselben der Rothe Adler-Orden  
 vierter Klasse verliehen worden,

- der Realschul-Oberlehrer Siedler zu Fraustadt,  
 der Realschullehrer Erk zu Düsseldorf,  
 der Rektor der höheren Bürgerschule zu Einbeck, Schambach,  
 und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse ver-  
 liehen worden,  
 der Seminar-Direktor Dr. Barth zu Posen, und ist demselben  
 der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife ver-  
 liehen worden,  
 der Seminar-Direktor Klingenstein zu Eisleben, und ist dem-  
 selben der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von  
 Hohenzollern verliehen worden,  
 der Musiklehrer Grenlich am Lehrerinnen-Seminar zu Posen.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande:

- der Oberlehrer Dr. Friederichsdorf am Gymnas. zu Marien-  
 burg,  
 der Lehrer Dr. Krähe am Friedr. Werdersch. Gymnas. zu Berlin,  
 der Lehrer Dr. Väß an der Friedr. Werderschen Gewerbeschule  
 zu Berlin,  
 der Oberlehrer Dr. Schillmann an der Salderuschen Reals-  
 schule zu Brandenburg,  
 der Oberlehrer Gerlach an der städtisch. Realschule zu Magde-  
 burg,  
 der Lehrer Dr. Berthold an dem Lehrerinnen-Seminar und der  
 Augusta-Schule zu Berlin,  
 der erste Lehrer Fabricius am Schull. Semin. zu Pölsitz,  
 der ordentl. Seminarlehrer Scholz zu Rosenberg,  
 der Seminar-Hülfslehrer Kästner zu Eisleben,  
 der ordentl. Lehrer Lüttge an der Königl. Taubstummenanstalt  
 zu Berlin.

Im Elsaß angestellt:

- der Oberlehrer Dr. Peiffer am Gymnas. zu Altdorou.

Außerhalb der Preussischen Monarchie angestellt:

- der außerordentl. Profess. Dr. Blümner in der philosoph.  
 Fakult. der Univerf. zu Königsberg i. Prß.,  
 der ordentl. Lehrer Profess. Rappoldi an der akademischen Hoch-  
 schule für Musik, Abtheilung für ausübende Tonkunst, zu  
 Berlin,  
 der ordentl. Lehrer Dr. Ludwig vom Gymnas. zu Rendsburg.

Anderweit ausgeschieden:

- der Lehrer Dr. Lopinski an der höheren Bürgerschule zu Cu pen.

## Inhaltsverzeichnis des September-Hefes.

172) Verrechnung des Wohnungsgelbzuschusses für einen etatsmäßig angestellten, zur Vernehmung einer andern Stelle kommissarisch herangezogenen Beamten S. 439. — 173) Betheiligung der Kreis-Schulinspektoren an der Beaufsichtigung derjenigen Anstalten, welchen Kinder im vorschulpflichtigen Alter anvertraut werden S. 440.

174) Bestätigung der Wahlen von Rektoren und Dekanen an Universitäten S. 441. — 175) Stempelpflichtigkeit der Zeugnisse über Ablegung des tentamen physicum S. 442. — 176) Stipendien u. für Studierende der Theologie im ersten Semester in Beziehung auf die Reise im Hebräischen S. 443. — 177) Zahl der Lehrer an den Universitäten u. im Sommer-Semester 1877 S. 444. — 178) Frequenz der Universitäten im Sommer-Semester 1877 S. 446. — 179) Statut für das geobötische Institut S. 473. — 180) Arbeitstische für Preussische Gelehrte in der zoologischen Station des Dr. Dohrn zu Neapel S. 479. — 181) Konkurrenz für die Ausschmückung des Kaisersaales im Kaiserhause zu Goslar S. 479.

182) Anerkennung höherer Unterrichtsanstalten S. 480. — 183) Erläuterung zu §. 8. der Dienstinstruktion für Lehrer an den höheren Schulen der Provinz Brandenburg vom 22. Januar 1864 S. 482. — 184) Verfahren bei der durch Konferenzbeschluß erfolgenden Ausstellung der Schulzeugnisse für den einjährig freiwilligen Militärdienst S. 484.

185) Termin für die Turnlehrerinnenprüfung im Herbst 1877 S. 487. — 186) Zuständigkeit bei Entscheidung über Anträge auf Erlaß der Seminar-Ausbildungskosten S. 488. — 187) Vereinbarung mit dem Herzoglich Sächsischen Staats-Ministerium zu Gotha über gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen S. 489. — 188) Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau, Auszug aus dem Jahresbericht pro 1876 S. 490.

Verleihung von Orden S. 493.

Personalchronik S. 495.

# Centralblatt

für

## die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten.

**N<sup>o</sup> 10.**

Berlin, den 31. Oktober

**1877.**

### I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

189) Verordnung, betreffend die Gestattung des Ge-  
brauchs einer fremden Sprache neben der Deutschen  
als Geschäftssprache. Vom 6. September 1877. \*)

(Centralbl. pro 1876 Seite 513 und Seite 517.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic.  
verordnen auf Grund des §. 3. des Gesetzes vom 28. August 1876  
(Gesetz-Samml. S. 389), betreffend die Geschäftssprache der Be-  
hörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staats, und in  
Ergänzung der Verordnung von demselben Tage (Gesetz-Samml.  
S. 393), betreffend die Gestattung des Gebrauchs einer fremden  
Sprache neben der Deutschen als Geschäftssprache, was folgt:

Es wird hierdurch zunächst auf die Dauer von fünf Jahren,  
von dem Inkrafttreten der Verordnung vom 28. August 1876  
(Gesetz-Samml. S. 393) an gerechnet, der Gebrauch der Polnischen  
Sprache neben der Deutschen als Geschäftssprache für die mündlichen  
Verhandlungen und die protokollarischen Aufzeichnungen der Schul-  
vorstände, der Gemeindevertretungen und Gemeindeversammlungen  
in den Landgemeinden:

A. Raczeß und Bischwalde im Amtsbezirke II. (Kazaniß),  
Zaturzewo im Amtsbezirke III. (Grabau),

\*) verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen  
Staaten pro 1877 Stück 20 Seite 219 Nr. 8518.

- Guttowo, Londzyn und Stephansdorf im Amtsbezirke IV. (Kommen),  
 Montowo, Swiniarz, Truszczyzn und Zwiniarz im Amtsbezirke VII. (Zwiniarz),  
 Eichwalde, Gronowo, Zeglia und Raguszewo im Amtsbezirke VIII. (Rybn),  
 Grabacz, Grondy, Kopaniarce, Berry und Zarybinnek im Amtsbezirke IX. (Kosten),  
 Dstaszewo und Wessolowo im Amtsbezirke XI. (Wessolowo),  
 Kielpin und Kolonie Tamma im Amtsbezirke XII. (Kielpin),  
 Grodczyczno, Swanken, Lorken-Bulka und Lorken-Mortung im Amtsbezirke XIII. (Grodczyczno),  
 Einowisz, Mortung und Rakowisz im Amtsbezirke XIV. (Mortung),  
 Londzecz im Amtsbezirke XV. (Somplawa),  
 Gwisdzyn im Amtsbezirke XVII. (Gwisdzyn),  
 Wrožno und Wrozenko im Amtsbezirke XVIII. (Wrožno),  
 Nelberg im Amtsbezirke XIX. (Dt. Brzozie),  
 Lippowisz, Terreszewo und Thomasdorf im Amtsbezirke XX. (Terreszewo),  
 Groß- und Klein-Ossowen und Bawerwis im Amtsbezirke XXI. (Groß-Balowka),  
 Kaczed im Amtsbezirke XXIV. (Brattian),  
 Gay im Amtsbezirke XXX. (Konforsz),  
 Kon im Amtsbezirke XXXI. (Ezychen)  
 des Kreises Löbau im Regierungsbezirke Marienwerder,  
 B. der Amtsbezirke XXIX. (Augustenhoff), XXX. (Vollschyn), XXXI. (Blewsk), XXXII. (Guttowo) und XXXVII. (Giborz)  
 des Kreises Strassburg im Regierungsbezirke Marienwerder,  
 gestattet.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Schloß Benrath, den 6. September 1877.

(L. S.)

Wilhelm.

Leonhardt.

Für den Minister des Innern.  
 Achenbach.

## II. Seminare.

### 190) Frequenzverhältnisse der Königlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Die nachfolgenden Blätter sind bestimmt, ein Bild von der Entwicklung zu geben, welche die preussischen Seminare in der Zeit von 1870 bis 1876 durchgemacht haben und zugleich nachzuweisen, in wie weit es der Staatsregierung möglich geworden ist, dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten vom 22. Dezember 1870 entsprechend

dem dringenden Bedürfnisse nach Errichtung neuer, resp. Erweiterung bestehender Schullehrer-Seminare schneller als bisher abzuhefeln und damit dem Umsichgreifen der Stellenbesetzung durch Präparanden zu steuern.

Den Zusammenstellungen ist der Status vom Dezember 1876 und dementsprechend auch vom Dezember 1870 zu Grunde gelegt, weil in diesem Monate die Frequenzverhältnisse ständige sind, während im Oktober, welcher der im Centralblatte von 1871 Seite 644 folg. abgedruckten Statistik zum Ausgangspunkte diente, noch Entlassungen und Aufnahmen von ganzen Seminarcothen stattfinden. Hieraus erklärt es sich auch, daß die Zahlenangaben der nachfolgenden Tabellen nicht durchweg mit den bezüglichen Angaben der Statistik im Centralblatte von 1871 übereinstimmen. Die Zahl der im Dezember 1870 auf den preussischen Seminaren befindlichen Zöglinge bleibt nämlich hinter derjenigen vom Oktober desselben Jahres um 136 zurück. Dieser Rückgang, welcher sich noch deutlicher darin zeigt, daß im Dezember 1870 auf der Mittelstufe 112 Seminaristen weniger waren als auf der Unterstufe, wird hier ausdrücklich erwähnt, weil er der Anfang einer durch die Zeitverhältnisse veranlaßten rückgängigen Bewegung auf dem Seminargebiete war, welche bis in das Jahr 1873 gedauert hat und welche durch die folgende Statistik nicht veranschaulicht werden kann, da sie innerhalb der Periode, welche diese umfaßt, überwunden worden ist.

Außer der Angabe, wie viele Zöglinge im Internate, wie viele im Externate sich befinden, enthält die nachstehende Zusammenstellung nur eine Darlegung der Frequenzverhältnisse im engeren Sinne; sie hat aber zugleich die Seminare für Lehrerinnen und die Seminarschulen in ihr Bereich gezogen.

# Statistische

## A. Schullehrer-

### I. Provinz

1. Laufende Nummer.	2. Lehrer- Seminare.	3. Regierungs- Bezirk.	4. Zeitpunkt	
			a.	b.
			der Aufnahme neuer Zög- linge.	der Entlas- sung der Abiturienten.
1.	Braunsberg, katholisch . .	Königsberg	Ostern	Ostern
2.	Pr. Gylau, evangelisch . .	desgl.	Michaelis	Michaelis
3.	Friedrichshoff, desgl. . .	desgl.	desgl.	desgl.
4.	Osterode, desgl. . .	desgl.	1. April	März
5.	Walbau, desgl. . .	desgl.	Ostern	Ostern
6.	Angerburg, desgl. . .	Gumbinnen	Anfangs September	Anfangs September
7.	Karalene, desgl. . .	desgl.	Mitte Mai	Mitte Mai
8.	Berent, katholisch . . .	Danzig	Ende Juni	Ende Juni
9.	Marienburg, evangelisch .	desgl.	1. Juni	erste Hälfte des Mai
10.	Pr. Friedland, desgl. . .	Marienwerder	Michaelis	Michaelis
11.	Graudenz, katholisch . .	desgl.	gegenOstern	gegenOstern
12.	Löbau, evangelisch . . .	desgl.	1. Juli	1. Juli
13.	Tuchel, katholisch . . .	desgl.	Anfangs August	Anfangs August

Summe I. Provinz Preußen

## Nachweisungen.

## Seminare.

## Preußen.

5. Dauer des Kurses. Jahre.	6. Zahl der im Laufe des Jahres 1876 als reif entlassenen Abiturienten.	7. Zahl der Zöglinge zu Anfang des Monats Dezember 1876						
		a. im Internat.		b. im Externat.		c. überhaupt.		
		evang.	kathol.	evang.	kathol.	evang.	kathol.	zusammen.
3	17	—	66	—	9	—	75	75
3	23	81	—	—	—	81	—	81
3	14	51	—	—	—	51	—	51
3	18	66	—	—	—	66	—	66
3	26	85	—	—	—	85	—	85
3	24	85	—	—	—	85	—	85
3	26	90	—	—	—	90	—	90
3	13	—	—	—	70	—	70	70
3	23	70	—	3	—	73	—	73
3	24	75	—	—	—	75	—	75
3	24	—	90	—	—	—	90	90
3	—	—	—	75	3	75	3	78
3	—	—	—	—	80	—	80	80
	232	603	156	78	162	681	318	999
		759		240				

## Zusammen

1. Schullehrer-Seminare.	8. Von diesen Böglingen (Kol. 7) besuchen			9. Im Monat Dezember 1870 besuchten das Semin., und zwar			
	a.	b.	c.	a.	b.	c.	d.
	die 1te (oberste)	die 2te (mittlere)	die 3te (unterste)	die 1te (oberste)	die 2te (mittlere)	die 3te (unterste)	über- haupt.
	Klasse.			Klasse.			
I. Prov. Preußen . . .	308	324	367	187 191*)	249 253	246 257	682 701
II. = Brandenburg .	222	232	208	162 159	166 170	179 192	507 521
III. = Pommern . .	151	167	176	151 151	123 123	83 83	357 357
IV. = Posen . . .	95	103	112	79 78	81 80	114 130	274 288
V. = Schlesien . .	328	377	373	226 224	256 256	256 279	738 759
VI. = Sachsen . . .	196	178	208	151 146	151 153	165 178	467 477
VII. = Schleswig-Holstein	100	127	134	61 65	80 75	81 87	222 227
VIII. = Hannover . .	179	193	245	76 65	175 102	128 201	379 368
IX. = Westphalen . .	139	181	128	104 104	103 106	86 87	293 297
X. = Hessen-Nassau .	122	147	163	100 100	113 115	108 114	321 329
XI. Rheinprovinz . . .	219	269	258	157 132	157 165	96 165	410 462
	2059	2298	2372	1454 1415	1654 1598	1542 1773	4650 4786
		6729					

\*) Die klein gedruckten Zahlen bezeichnen die Frequenz aus dem Oktober 1870, bezw. die Differenzen gegen diese.

## stellung.

10.		11.				
Mithin im Monat Dezember 1876 gegen Dezember 1870 im Ganzen		Seminar-Uebungsschule				
		a. einklassige. Zahl der		b. mehrklassige. Zahl der		
mehr.	weniger.	Schüler.	Schüler- innen.	Klassen.	Schüler.	Schüler- innen.
317	—	241	211	32	625	448
155	—	177	136	34	945	504
137	—	174	165	22	756	118
36	—	141	55	16	500	200
340	—	29	—	42	967	850
115	—	187	180	30	729	576
139	—	—	—	9	478	—
238	—	122	76	24	389	453
155	—	87	26	14	527	346
111	—	80	62	15	503	389
336	—	157	33	19	1090	88
2079	—	1395	944	257	7509	3972
1943	—	2339			11481	
		überhaupt:		Schüler	Schülerinnen	
				8904	4916	
				13820		

## B. Lehrerinnen-

1. Laufende Nummer.	2. Lehrerinnen= Seminare.	3. Regierungs= Bezirt.	4. Zeitpunkt	
			a.	b.
			der Aufnahme neuer Bög- linge.	der Entlas- fung der Abiturienten.
1.	Provinz Brandenburg. Berlin, evangel. . . . .	—	Ostern und Michaelis	Ostern und Michaelis
2.	Provinz Posen. Posen . . . . .	Posen	Anfangs August	Ende Juni
3.	Provinz Sachsen. Droyßig, Gouvernanten= Institut, evangel. . . .	Merseburg	Mitte August	Anfangs Juli
4.	Droyßig, Lehrerinnen=Se= min., evangel. . . . .	deßgl.	deßgl.	deßgl.
5.	Provinz Westfalen. Münster, kathol. . . . .	Münster	Anfangs Oktober	Ende August
6.	Paderborn, kathol. . . . .	Minden	Ostern	Ostern
7.	Rheinprovinz. Saarburg, kathol. . . . .	Trier	Herbst	Herbst

Summe B. Lehrerinnen=Seminare.

## Seminare.

5. Dauer des Kurses. Jahre.	6. Zahl der im Laufe des Jahres 1876 als reif entlassenen Abiturienten.	7. Zahl der Zöglinge zu Anfang des Monats Dezember 1876								
		a. im Internat.		b. im Externat.			c. überhaupt.			
		evang.	kathol.	evang.	kathol.	jüd.	evang.	kathol.	jüd.	zusammen.
2	70	—	—	137	—	24	137	—	24	161
2	23	2	3	48	16	7	50	19	7	76
3	15	48	—	3	—	—	51	—	—	51
2	19	42	—	—	—	—	42	—	—	42
2	17	—	24	—	30	—	—	54	—	54
2	29	—	34	—	10	—	—	44	—	44
3	—	—	—	—	42	—	—	42	—	42
	173	92	61	188	98	31	280	159	31	470
		153		317						

## B. Lehrerinnen-

1. Laufende Nummer.	2. Lehrerinnen- Seminare.	8. Von diesen Zöglingen (Kol. 7.) besuchten			9. Im Monat Dezember 1870 besuchten das Seminar, u zwar			
		a.	b.	c.	a.	b.	c.	d.
		die 1te (oberste)	die 2te (mittlere)	die 3te (unterste)	die 1te (oberste)	die 2te (mittlere)	die 3te (unterste)	über- haupt.
		Klasse.			Klasse.			
1.	Provinz Brandenburg. Berlin, evangel. . . . .	a=42 b=39	a=40 b=40	—*)	a=33 b=30	a=51 b=54	—*)	168
2.	Provinz Posen. Posen . . . . .	35	41	—	23	26	—	49
3.	Provinz Sachsen. Droyßig, Gouvernanten- Institut, evangel. . . .	16	18	17	19	15	17	51
4.	Droyßig, Lehrerinnen-Seminar, evangel. . . . .	23	19	—	22	19	—	41
5.	Provinz Westfalen. Münster, kathol. . . . .	24	30	—	16	13	—	29
6.	Vaderborn, kathol. . . . .	22	22	—	20	—	—	20
7.	Rheinprovinz. Saarburg, kathol. . . . .	—	23	19	—	—	—	—
Summe		201	233	36	163	178	17	358
		470						

\*) Das Lehrerinnen-Seminar zu Berlin hat 4 Klassen mit je halbjährigem Kursus.

## Seminare.

10.		
Mithin im Monat Dezember 1876 gegen Dezember 1870 im Ganzen		
mehr.	weniger.	
—	7	
27	—	
—	—	
1	—	
25	—	
24	—	
42	—	
119	7	
112		

Die vorstehende Uebersicht ergibt, daß sich im Dezember 1876: 2079 Zöglinge mehr in den preussischen Schullehrerseminaren befunden haben als im Dezember 1870,

1943 mehr als im Oktober des bezeichneten Jahres; d. h. daß jetzt alljährlich

650 junge Männer mehr als noch vor sechs Jahren in den Volksschuldienst treten. Dasselbe ergibt zugleich, daß die Vermehrung der Seminaristenstellen noch nicht abgeschlossen ist.

Dieses Ergebnis ist nicht durch eine Abkürzung der Ausbildungszeit der Lehramtsaspiranten erkauft, sondern es ist unter gleichzeitiger Reorganisation der noch unvollständig eingerichteten Anstalten durch Vermehrung der Stellenzahl in den bestehenden und durch Gründung neuer Seminare erreicht worden.

Die unvollständig organisirten, kleineren Anstalten, die sogenannten Nebenseminare, sind entweder erweitert und normal eingerichtet oder aufgelöst worden. In dieser Beziehung ist besonders zu erwähnen:

die Erweiterung des einklassigen Seminars zu Friedrichshoff in der Provinz Preußen zu einem dreiklassigen;

die Einführung des dreijährigen Kurses an den Seminaren zu Kammin, Pyritz und Dramburg in der Provinz Pommern unter Erweiterung dieser Anstalten zu dreiklassigen;

die Auflösung des Nebenseminars zu Neuenhaus in der Provinz Hannover;

die Beseitigung der einklassigen, sogenannten Bezirksseminare in Hannover, Lüneburg und Stade in der Provinz Hannover und die Einrichtung von Seminaren mit drei Kursen und drei Klassen an diesen Orten;

die bereits 1870 eingeleitete Einrichtung des dreijährigen Kurses am Seminar zu Mörz und die Einrichtung desselben am Seminar zu Kempen in der Rheinprovinz, sowie die Auflösung des Nebenseminars zu Trarbach und des Privatseminars zu Düsseldorf in derselben Provinz.

Auf diese Weise hat sich die Zahl der im Centralblatte von 1871 aufgeführten 76 Seminaranstalten um 3, also auf 73 herabgemindert. Diese 73 Seminare haben alle dreijährigen Kursus und mit Ausnahme des nur für die Volksschulen der Insel Rügen bestimmten Seminars zu Ginst auch drei Klassen.

Die aufgelösten Anstalten hatten Zöglinge

Neuenhaus	4
Düsseldorf	10
Trarbach	18
zusammen	32.

Die vorhandenen 73 Anstalten haben sich dagegen vermehrt um 748 Zöglinge. Abzüglich jener 32 hat sich also in den im Dezember 1870 bereits bestandenen Anstalten die Zahl der Seminaristen

um 718 vermehrt.

Diese Vermehrung vertheilt sich wie folgt auf die einzelnen Provinzen:

Pommern (wegen der Erweiterung der drei bezeichneten Anstalten) 137, Westfalen (vertheilt auf sämtliche Anstalten) 121, Preußen und Schleswig-Holstein je 93, Hannover 92, Sachsen 50, Rheinprovinz (außer der Uebertragung der 28 Zöglinge der aufgelösten Nebenseminare) 44, Posen 36, Schlessien 11, Brandenburg 9. Besonders stark war die Vermehrung an nachstehend bezeichneten Anstalten:

	Frequenz		1876 mehr.
	von 1870.	von 1876.	
Braunsberg . . . . .	44	75	31
Friedrichshoff . . . . .	34	51	17
Altdöbern . . . . .	51	68	17
Rammin . . . . .	49	67	18
Pyritz . . . . .	24	71	47
Dramburg . . . . .	24	68	44
Röstin . . . . .	44	78	34
Bromberg . . . . .	44	75	31
Reichenbach . . . . .	58	79	21
Kreuzburg . . . . .	34	69	35
Halberstadt . . . . .	65	84	19
Eisleben . . . . .	50	70	20
Eckernförde . . . . .	56	90	34
Londern . . . . .	93	138	45
Alfeld . . . . .	81	102	21
Lüneburg . . . . .	40	69	29
Langerhorst . . . . .	38	54	16
Büren . . . . .	82	112	30
Petershagen . . . . .	56	77	21
Hilchenbach . . . . .	51	84	33
Soest *) . . . . .	66	87	21
Schlüchtern . . . . .	68	83	15
Neuwied . . . . .	68	88	20
Mörs . . . . .	52	89	37

\*) Der 1877 an dieser Anstalt eingerichtete Parallelclassen ist natürlich nicht mitgerechnet; mit diesem hat sie 119 Zöglinge.

Allerdings sind auch einige Anstalten innerhalb dieser 6 Jahre in ihrer Frequenz zurückgegangen, so namentlich die zu Cöpenick (um 20), Breslau (um 18), Bunzlau (um 10), Posen, jetzt Rawitsch (um 11).

Mit der Erweiterung der bestehenden Anstalten hat die Errichtung neuer gleichen Schritt gehalten. Während in der vorhergehenden Zeit von 1846 bis 1870, also in fünfundzwanzig Jahren, 20 Anstalten neu begründet worden sind, sind von 1871 bis 1876, also in sechs Jahren, deren 26 errichtet worden; und zwar

	Provinz.	Seminarort.	Frequenz im Dezember 1876.	
1)	Preußen:	Osternode	66	
2)	"	Löbau	78	
3)	"	Luchel	80	224
4)	Brandenburg:	Neu-Ruppin	59	
5)	" "	Königsberg N./W.	85	144
6)	Schlesien:	Habelschwerdt	53	
7)	"	Dels	30	
8)	"	Sagan	50	
9)	"	Doppeln	62	
10)	"	Rosenberg	43	
11)	"	Ziegenhals	54	
12)	"	Zülz	39	331
13)	Sachsen:	Delitzsch	65	65
14)	Schl.-Holstein:	Uetersen	46	46
15)	Hannover:	Bunstorf	84	
16)	"	Bederkesa	26	
17)	"	Verden	36	146
18)	Westfalen:	Rüthen	34	34
19)	Hess. Nassau:	Dillenburg	79	79
20)	Rheinprovinz:	Elten	66	
21)	"	Mettmann	49	
22)	"	Siegburg	30	
23)	"	Ottweiler	56	
24)	"	Wittlich	30	
25)	"	Kornelimünster	31	
26)	"	Einnich	30	292
			<hr/>	
			1361	

Durch Neubegründung von Seminaranstalten hat sich also die Zahl der Seminaristen

um 1361 vermehrt.

Von den neubegründeten Anstalten sind einige, wie die zu Rosenberg, Zülz, Ziegenhals, Verden, Rütten, Elten, Linnich zunächst nur zum Zwecke der schnelleren Ueberwindung des Lehrermangels als provisorische Seminare, die große Mehrzahl derselben aber für die Dauer eingerichtet; diejenigen zu Dsterode, Wunstorf, Bederkesa, Uetersen, Ditweiler, Kornelymünster, Wittlich befinden sich bereits in eigenen neuen Gebäuden; für die zu Löbau, Tuchel, Königsberg, Neu-Ruppin, Habelschwerdt, Sagan, Dels, Dypeln, Delitzsch, Dillenburg, Mettmann, Siegburg, Saarburg sind die Neubauten theils in der Ausführung, theils in der Vorbereitung.

In der Zeit von 1870 (bezw. seit der Zählung von 1867) bis zum Jahre 1876 (bezw. zur Volkszählung vom 1. Dezember 1875) hat sich allerdings auch die Bevölkerung des preussischen Staates um zwei Millionen vermehrt; es würde also auch mit Rücksicht darauf die Gründung neuer Lehrerbildungs-Anstalten nöthig gewesen sein, indeß nicht in dem Maße, wie es geschehen ist. Vielmehr stellt sich das Verhältniß der Seminare zur Einwohnerzahl wesentlich günstiger, als noch vor sechs Jahren. Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht dies.

Nummer.	Provinz.	Bevölkerungszahl		Zahl der Seminaristen		Die Bevölkerungszahl hat sich vermehrt im Verhältnisse von
		1870. <sup>1)</sup>	1876. <sup>2)</sup>	Oktober <sup>2)</sup> 1870.	Oktober 1876.	
1.	Preußen . . . . .	3,063,085	3,199,171	701	999	100 : 104
2.	Brandenburg . . . .	2,661,621	3,126,411	521	662	100 : 117
3.	Pommern . . . . .	1,426,430	1,462,290	357	494	100 : 102
4.	Posen . . . . .	1,519,191	1,606,084	288	310	100 : 106
5.	Schlesien . . . . .	3,547,705	3,843,699	759	1078	100 : 108
6.	Sachsen . . . . .	2,036,419	2,168,988	477	582	100 : 106
7.	Schleswig-Holstein .	963,517	1,073,926	227	361	100 : 114
8.	Hannover . . . . .	1,916,048	2,017,393	368	617	100 : 105
9.	Westfalen . . . . .	1,695,995	1,905,697	297	448	100 : 118
10.	Hessen-Rhassau . . .	1,363,820	1,467,898	329	432	100 : 107
11.	Rheinprovinz u. Hohenzoller'sche Lande . .	3,480,698	3,870,847	462	746	100 : 111
Gesammte Monarchie		23,674,529	25,742,404	4786	6729	100 : 109

1) Es war die Volkszählung von 1867 zu Grunde gelegt worden.

2) Es ist die Volkszählung vom 1. Dezember 1875 zu Grunde gelegt; die angegebene Vermehrung der Bevölkerung hat sich also in acht, die der Zahl der Seminaristen in sechs Jahren vollzogen.

Die Zahl der Seminaristen hat sich vermehrt im Verhältnisse von	Es kommen auf einen Seminaristen Einwohner			Provinz.
	Oktober <sup>3)</sup> 1870.	Dezember 1876.	mithin 1876 weniger.	
100 : 142	4369	3202	1167	Preußen.
100 : 127	5108	4723	385	Brandenburg.
100 : 138	3955	2960	995	Pommern.
100 : 107	5275	5180	195	Posen.
100 : 142	4675	3565	1110	Schlesien.
100 : 122	4269	3726	543	Sachsen.
100 : 159	4244	2974	1270	Schleswig-Holstein.
100 : 167	5206	3270	1930	Hannover.
100 : 150	5710	4253	1457	Westfalen.
100 : 131	4145	3397	748	Hessen-Nassau.
100 : 162	7534	5189	2345	Rheinprovinz und Hohenzollernsche Lande.
100 : 141	4950	3826	1124	Gesammte Monarchie.

3) Es sind hierbei die Zahlenangaben des Centralblattes von 1871, welche den Status des Oktober 1870 enthalten, unverändert beibehalten.

Mit Rücksicht auf das Verhältniß, in welchem sich die Zahl der Seminaristen in dem bezeichneten Zeitraum vermehrt hat, folgen die Provinzen in nachstehender Reihe:

In	ist die Zahl der Seminaristen gewachsen im Verhältniß von
1) Hannover	100 : 167
2) Rheinprovinz	100 : 162
3) Schleswig-Holstein	100 : 159
4) Westfalen	100 : 150
5) Preußen	100 : 142
6) Schlesien	100 : 142
7) Pommern	100 : 138
8) Hessen-Nassau	100 : 131
9) Brandenburg	100 : 127
10) Sachsen	100 : 122
11) Posen	100 : 107

Wesentlich anders gestaltet sich die Reihenfolge mit Rücksicht auf die gewonnenen Resultate; d. h. auf das Verhältniß der Zahl der Seminaristen zur Einwohnerzahl; nämlich wie folgt:

1) Pommern	1 Seminarist auf 2960 Einwohner
2) Schleswig-Holstein	1 " " 2974 "
3) Preußen	1 " " 3202 "
4) Hannover	1 " " 3270 "
5) Hessen-Nassau	1 " " 3397 "
6) Schlesien	1 " " 3565 "
7) Sachsen	1 " " 3726 "
8) Westfalen	1 " " 4253 "
9) Brandenburg	1 " " 4723 "
10) Posen	1 " " 5180 "
11) Rheinprovinz	1 " " 5189 "

Wenn somit noch immer zwei Provinzen hinter dem Durchschnitt des Jahres 1870 zurückbleiben, und überhaupt das erreichte Resultat im Jahre 1876 noch kein genügendes war, so ist zu bedenken, daß die neubegründeten Anstalten damals noch nicht alle vollständig organisiert waren, daß auch seitdem noch zwei Anstalten neu ins Leben getreten sind, eine dritte durch den Staatshaushalts-etat des künftigen Jahres begründet werden soll, und daß endlich auch die Lehrerinnen-Seminare zur Beseitigung des Mangels an Lehrkräften beitragen werden.

Von den neubegründeten Anstalten hatten im vorigen Jahre nur die dritte Klasse, bezw. ermangelten noch zweier Klassen: die Seminare zu Bederkesa, Wittlich und Kornelymünster; es entbehrten noch der Oberklasse die Seminare zu Dels, Jülich, Uetersen, Verden, Rütthen, Siegburg, Linnich. Durch die vollständige Organisation dieser Anstalten erhöht sich die Zahl der Seminaristen voraussichtlich um 390.

Im Dezember 1876, nach Aufnahme der Statistik, ist das Seminar zu Rheydt neu eröffnet worden, in diesem Jahre wird das zu Odenkirchen eröffnet, beide in der Rheinprovinz; auf den Staatshaushaltsetat des nächsten Jahres sind angemeldet die Kosten für ein neues Seminar zu Münstermayfeld in der Rheinprovinz, seit 1871 das neunundzwanzigste neue Schullehrer-Seminar in der Monarchie, das zehnte in der Rheinprovinz. Sobald diese Anstalt vollbesetzt sein wird, stellt sich voraussichtlich das Verhältniß der Seminaristen zur Einwohnerzahl in der Rheinprovinz wie 1 : 3500. Endlich sind auf den diesjährigen Staatshaushalt die Kosten für Parallelkurse an den Seminaren zu Soest in Westfalen und zu Homberg in Hessen-Rassau genommen worden.

Von den 99 Seminaranstalten, welche sich im Dezember 1876 in Thätigkeit befanden, waren 44 Internate, 27 Externate und 28 Anstalten, in welchen sich externe neben internen Zöglingen befanden. Im Internate wohnten 4606 Seminaristen, im Externate 2123, davon 433 in den sogenannten gemischten Anstalten.

Staatliche Lehrerinnen-Seminare gab es im Jahre 1870 nur zwei in Droyßig, je eins in Paderborn und in Münster; außerdem bestanden aus eigenen Mitteln noch die Augusta-Schule zu Berlin und die Luise-Schule zu Posen, Beide mit Lehrerinnen-Bildungsanstalten verbunden. Diese sind zu staatlichen Seminaren erhoben; die beiden Anstalten zu Paderborn und zu Münster sind reorganisiert und ein neues Lehrerinnen-Seminar ist 1876 zu Saarburg in der Rheinprovinz eröffnet worden; dasselbe entbehrte also im vorigen Jahre noch der ersten Klasse. Die Gesamtzahl der Zöglinge der Lehrerinnen-Seminare betrug im vorigen Jahre 470, gegen 1870 mehr 112. Inzwischen ist 1877 ein neues Lehrerinnen-Seminar zu Kanten in der Rheinprovinz eröffnet und ein weiteres, in der Provinz Schleswig-Holstein zu errichtendes auf den Staatshaushaltsetat des künftigen Jahres gebracht worden. Es würde das zehnte in der Monarchie sein.

Mit den Schullehrer-Seminaren sind Uebungsschulen verbunden, in welchen zur mehrfach bezeichneten Zeit 13820 schulpflichtige Kinder einen sorgfältig vorbereiteten Unterricht empfangen. Wird, wie seit langer Zeit in Preußen üblich, davon ausgegangen, daß je achtzig Kinder eine Lehrkraft erfordern, so wurden im vorigen Jahre 172 Lehrkräfte durch die Arbeit der Seminare in ihren Uebungsschulen übertragen.

Die Uebungsschulen bei den Lehrerinnen-Seminaren können hierbei nicht in Betracht kommen, weil sie zum Theil höhere Mädchenschulen sind.

---

### Inhaltsverzeichnis des Oktober-Hefes.

189) Verordnung, betreffend die Gesattung des Gebrauchs einer fremden Sprache neben der Deutschen als Geschäftssprache. Vom 6. September 1877. S. 503.

190) Frequenzverhältnisse der königlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare S. 505.

**Centralblatt**  
für  
**die gesammte Unterrichts-Verwaltung**  
**in Preußen.**

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten.

---

**N<sup>o</sup> 11. u. 12.** Berlin, den 10. Dezember **1877.**

---

191) Nachweisungen über die Zahl der vorhandenen  
Lehrer- und Lehrerinnen-Stellen an den öffentlichen  
Volksschulen in Preußen, und über deren Besetzung zu  
Anfang Juni 1877.

Nummer.	Regierungs-Bezirk. Provinz.	Stellen.	A. Ordentliche festbestellte								
			1.			2. Davon (Kol. 1.) sind					
			Anzahl derselben überhaupt.			a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
1.	Königsberg . . . .	{ a. Lehrer . b. Lehrerinnen	1899 47	460 49	—	1754 47	437 49	—	145	23	—
2.	Gumbinnen . . . .	{ a. Lehrer b. Lehrerinnen	1667 56	2 1	—	1555 56	2 1	—	112	—	—
3.	Danzig' . . . . .	{ a. Lehrer b. Lehrerinnen	617 60	420 32	1 —	567 60	400 31	1 —	50	20	—
4.	Marienwerder . . .	{ a. Lehrer b. Lehrerinnen	939 34	633 4	17 1	868 34	589 4	17 1	71	44	—
I.	<b>Provinz Preußen</b>	{ a. Lehrer b. Lehrerinnen	5122 197	1515 86	18 1	4744 197	1428 85	18 1	378	87	—
		Summe a. und b.	5319	1601	19	4941	1513	19	378	88	—
			6939			6473			466		
1.	Stadt Berlin . . . .	{ a. Lehrer b. Lehrerinnen	1037 338	38 26	18 4	1036 338	38 26	18 4	1	—	—
2.	Potsdam . . . . .	{ a. Lehrer b. Lehrerinnen	2602 106	10 3	1 —	2474 104	10 3	1 —	128	—	—
3.	Frankfurt . . . . .	{ a. Lehrer b. Lehrerinnen	2233 58	30 —	—	2053 56	29 —	—	180	1	—
II.	<b>Provinz Branden- burg . . . . .</b>	{ a. Lehrer b. Lehrerinnen	5872 502	78 29	19 4	5563 498	77 29	19 4	309	1	—
		Summe a. und b.	6374	107	23	6061	106	23	313	1	—
			6504			6190			314		

## A.

## Lehrer- und Lehrerinnen-Stellen.

3. Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 2. b.) sind						4. Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 2. b.)								
a. seit 6 Monaten und länger er- lebtigt.			b. seit weniger als 6 Monaten er- lebtigt.			a. werden durch unge- prüfte Lehrkräfte (Präparanden etc.) verwaltet.			b. werden durch ge- prüfte Lehrkräfte einer andern Schule oder Klasse etc. mit- versehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evgl.	kath.	jüb.	evgl.	kath.	jüb.	evgl.	kath.	jüb.	evgl.	kath.	jüb.	evgl.	kath.	jüb.
42	—	—	26	—	—	33	—	—	35	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
72	—	—	22	2	1	64	1	1	28	1	—	2	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	—	—	16	—	—	12	—	—	18	—	—	2	—	—
2	—	—	1	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—
130	—	—	64	2	1	109	1	1	81	1	—	4	—	—
2	—	—	1	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—
132	—	—	65	2	1	111	1	1	82	1	—	4	—	—
132			68			113			83			4		
25	46	—	41	43	3	14	13	1	38	60	1	14	16	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	—	3	38	27	4	16	13	—	28	11	6	6	3	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	46	3	79	70	7	30	26	1	66	71	7	20	19	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	46	3	79	70	7	30	26	1	66	71	7	20	19	2
86			156			57			144			41		

		A.								
		Orbentliche festbotirte								
		1.			2.					
					Davon (Kol. 1.) sind					
Anzahl derselben überhaupt.			a.			b.				
			ordnungsmäßig besetzt.			nicht besetzt.				
evgl.   kath.   jüd.			evgl.   kath.   jüd.			evgl.   kath.   jüd.				
<b>Vergleichende Zusammenstellungen.</b>										
<b>I. Lehrerstellen</b>										
am 1. Juni { 1877		36962	13253	386	34398	12173	338	2564	1080	48
1875		35585	12587	412	32976	11681	359	2609	906	53
Mithin am 1. Juni 1877 { mehr		1377	666	—	1422	492	—	—	174	—
weniger		—	—	26	—	—	21	45	—	5
<b>II. Lehrerinnenstellen</b>										
am 1. Juni { 1877		1416	2881	18	1383	2756	15	33	125	3
1875		1180	2689	12	1137	2576	8	43	113	4
Mithin am 1. Juni 1877 { mehr		236	192	6	246	180	7	—	12	—
weniger		—	—	—	—	—	—	10	—	1
<b>III. Lehrer- und Lehrerinnenstellen</b>										
am 1. Juni { 1877		38378	16134	404	35781	14929	353	2597	1205	51
1875		36765	15276	424	34113	14257	367	2652	1019	57
Mithin am 1. Juni 1877 { mehr		1613	858	—	1668	672	—	—	186	—
weniger		—	—	20	—	—	14	55	—	6
<b>IV. Lehrer- und Lehrerinnenstellen</b>										
am 1. Juni { 1877		54916			51063			3853		
1875		52465			48737			3728		
Mithin am 1. Juni 1877 { mehr		2451			2326			125		
weniger		—			—			—		

## A.

## Lehrer- und Lehrerinnen-Stellen.

## 4.

## Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 2. b.)

a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden zc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer andern Schule oder Klasse zc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evangel.	kathol.	jüdisch.	evangel.	kathol.	jüdisch.	evangel.	kathol.	jüdisch.
1077	714	4	1435	337	33	52	29	11
1038	551	9	1490	313	28	81	42	16
39	163	—	—	24	5	—	—	—
—	—	5	55	—	—	29	13	5
18	77	3	15	48	—	—	—	—
24	63	4	18	48	—	1	2	—
—	14	—	—	—	—	—	—	—
6	—	1	3	—	—	1	2	—
1095	791	7	1450	385	33	52	29	11
1062	614	13	1508	361	28	82	44	16
33	177	—	—	24	5	—	—	—
—	—	6	58	—	—	30	15	5
1893			1868			92		
1689			1897			142		
204			—			—		
—			29			50		

		B.								
		Hilfs-Lehrer- und								
		5.			6.					
					Davon (Kol. 5) sind					
Anzahl derselben überhaupt.			a.			b.				
			ordnungsmäßig besetzt.			nicht besetzt.				
evgl.   kath.   jüb.			evgl.   kath.   jüb.			evgl.   kath.   jüb.				
<b>Vergleichende Zusammenstellungen.</b>										
<b>I. Hilfslehrerstellen</b>										
am 1. Juni { 1877		993	742	2	591	425	2	402	317	—
{ 1875		1160	816	—	708	496	—	452	320	—
Mithin am 1. Juni 1877 { mehr		—	—	2	—	—	2	—	—	—
{ weniger		167	74	—	117	71	—	50	3	—
<b>II. Hilfslehrerinnenstellen</b>										
am 1. Juni { 1877		23	3	1	14	3	1	9	—	—
{ 1875		46	9	—	38	9	—	8	—	—
Mithin am 1. Juni 1877 { mehr		—	—	1	—	—	1	1	—	—
{ weniger		23	6	—	24	6	—	—	—	—
<b>III. Hilfslehrer- und Hilfslehrer- innenstellen</b>										
am 1. Juni { 1877		1016	745	3	605	428	3	411	317	—
{ 1875		1206	825	—	746	505	—	460	320	—
Mithin am 1. Juni 1877 { mehr		—	—	3	—	—	3	—	—	—
{ weniger		190	80	—	141	77	—	49	3	—
<b>IV. Hilfslehrer- und Hilfslehrer- innenstellen</b>										
am 1. Juni { 1877		1764			1036			728		
{ 1875		2031			1251			780		
Mithin am 1. Juni 1877 { mehr		—			—			—		
{ weniger		267			215			52		

## B.

-Lehrerinnen- (Adjubanten-, Gehälfen- 2c.) Stellen.

## 8.

Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 6. b.)

a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden 2c.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer andern Schule oder Klasse 2c. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evangel.	kathol.	jüdisch.	evangel.	kathol.	jüdisch.	evangel.	kathol.	jüdisch.
120	27	—	281	290	—	1	—	—
167	27	—	272	293	—	13	—	—
—	—	—	9	—	—	—	—	—
47	—	—	—	3	—	12	—	—
7	—	—	2	—	—	—	—	—
7	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
127	27	—	283	290	—	1	—	—
174	27	—	273	293	—	13	—	—
—	—	—	10	—	—	—	—	—
47	—	—	—	3	—	12	—	—
154			573			1		
201			566			13		
47			7			12		

		A. Lehrer- und Hilfslehrer,								
		1.			2. Davon (Kol. 1.) sind					
		Anzahl derselben überhaupt.			a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
		evgl.	kath.	jüb.	evgl.	kath.	jüb.	evgl.	kath.	jüb.
<b>Vergleichende Zusammenstellungen.</b>										
<b>I. Lehrer- und Hilfslehrerstellen</b>										
am 1. Juni		1877	1875		1877	1875		1877	1875	
		37955	13995	388	34989	12598	340	2966	1397	48
		36745	13403	412	33684	12177	359	3061	1226	53
Mithin am 1. Juni 1877		1210	592	—	1305	421	—	—	171	—
		—	—	24	—	—	19	95	—	5
<b>II. Lehrerinnen- und Hilfslehrerinnenstellen</b>										
am 1. Juni		1877	1875		1877	1875		1877	1875	
		1439	2884	19	1397	2759	16	42	125	3
		1226	2698	12	1175	2585	8	51	113	4
Mithin am 1. Juni 1877		213	186	7	222	174	8	—	12	—
		—	—	—	—	—	—	9	—	1
<b>III. Lehrer-, Hilfslehrer-, Lehrerinnen- und Hilfslehrerinnenstellen</b>										
am 1. Juni		1877	1875		1877	1875		1877	1875	
		39394	16879	407	36386	15357	356	3008	1522	51
		37971	16101	424	34859	14762	367	3112	1339	57
Mithin am 1. Juni 1877		1423	778	—	1527	595	—	—	183	—
		—	—	17	—	—	11	104	—	6
<b>IV. Lehrer-, Hilfslehrer-, Lehrerinnen- und Hilfslehrerinnenstellen</b>										
am 1. Juni		1877	1875		1877	1875		1877	1875	
		56680			52099			4581		
		54496			49988			4508		
Mithin am 1. Juni 1877		2184			2111			73		
		—			—			—		

## B.

sowie Lehrerinnen- und Hilfslehrerinnen-Stellen.

## 4.

Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 2. b.)

a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden etc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer andern Schule oder Klasse etc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evangel.	kathol.	jüdisch.	evangel.	kathol.	jüdisch.	evangel.	kathol.	jüdisch.
1197	741	4	1716	627	33	53	29	11
1205	578	9	1762	606	28	94	42	16
—	163	—	—	21	5	—	—	—
8	—	5	46	—	—	41	13	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	77	3	17	48	—	—	—	—
31	63	4	19	48	—	1	2	—
—	11	—	—	—	—	—	—	—
6	—	1	2	—	—	1	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
1222	818	7	1733	675	33	53	29	11
1236	611	13	1781	654	28	95	44	16
—	177	—	—	21	5	—	—	—
14	—	6	48	—	—	42	15	5
<hr/> 2047 1890			<hr/> 2441 2463			<hr/> 93 155		
157			—			—		
—			22			62		

40\*

Die vorstehenden Tabellen ergeben, daß die Zahl der vorschriftsmäßig besetzten Lehrerstellen, welche sich von Juni 1873 bis dahin 1875 um 1377 erhöht hatte (Centralblatt 1876 S. 66), seitdem um weitere 2111 gestiegen ist. Es sind also Anfang Juni dieses Jahres

3488 vorschriftsmäßig geprüfte Lehrer mehr im Volksschuldienste gewesen als zu demselben Zeitpunkte vor vier Jahren. Damals waren 3616 Stellen erledigt oder nicht vorschriftsmäßig besetzt; jene Zahl würde also annähernd zur Besetzung dieser Stellen ausgereicht haben. Wenn sich trotzdem die Zahl der erledigten oder nicht vorschriftsmäßig besetzten Stellen von 1873 bis 1875 um 892 und seitdem um weitere 73 erhöht hat, so liegt dies einerseits darin, daß der Lehrermangel, dessen Ueberwindung der Unterrichtsverwaltung obliegt, wesentlich größer war als sich durch Angabe der unbesetzten Stellen ersichtlich machen läßt, und andererseits in den Verhältnissen, welche den sicheren Fortgang einer planmäßigen Ueberwindung des Uebels aufhalten. In ersterer Beziehung ist an das Vorhandensein vieler überfüllter Schulklassen oder zu weitläufiger Schulbezirke, in letzterer an die Bewegung in der Bevölkerung zu erinnern. Beide Umstände führen zu der Nothwendigkeit der Bildung neuer und der Erweiterung bestehender Schulen und lassen deren Verzögerung bisweilen als einen größeren Schaden erscheinen, wie die zeitweilige Erledigung einer Schulstelle, welche anderweitig versehen werden kann, wie denn auch von den zur Zeit erledigten Stellen thatsächlich 2441 durch geprüfte Kräfte einer anderen Schule oder Klasse mit versorgt werden.

In welchem Maße das Wachsthum der Bevölkerung in einzelnen Gegenden die Lehrkräfte der betreffenden Provinz, mittelbar der Monarchie in Anspruch nimmt, erhellt aus dem Beispiele der nächsten Umgegend von Berlin.

In den Jahren von 1871 bis 1875 stieg die Einwohnerzahl		
in Lichtenberg . . . . .	von 3413	auf 12003
„ Nieder-Schönhausen und Pankow . . . . .	„ 4363	„ 5944
„ Tegel mit Plöbensee . . . . .	„ 1870	„ 3904
„ Weißensee . . . . .	„ 467	„ 2907
„ Borsig . . . . .	„ 1393	„ 2135
„ Friedrichsfelde . . . . .	„ 2170	„ 3091
„ Rixdorf . . . . .	„ 8125	„ 15328

Es wurden anstatt 28 etwa 90 Schulklassen nöthig. Innerhalb derselben vier Jahre stieg die Zahl der Berliner Gemeindeschulen von 60 auf 94, die der Lehrer an denselben von 705 auf 1265, der Schulkinder von 42124 auf 68035; in Charlottenburg wurden in diesen vier Jahren 17 neue Schulklassen begründet. Ähnliche Verhältnisse bestehen aber auch anderwärts; so hat sich von 1874 bis

1877 die Zahl der Lehrer in Wilhelmshafen verdreifacht; in Oberhausen im Regierungsbezirke Düsseldorf hatte die städtische Schulverwaltung nicht vermocht, dem wachsenden Bedürfnisse von neuen Schulen rechtzeitig zu genügen, und es mußte daher unverzüglich Rath geschafft werden, als sich im Frühjahr d. J. herausstellte, daß 545 schulpflichtige Kinder in den Schulen des Ortes nicht mehr Raum fanden. In demselben Regierungsbezirke vermehrte sich die Zahl der Schulstellen überhaupt von 1875 bis 1877 zu Esersfeld um 16, zu Essen um 21, zu Varmen um 28. Entsprechendes ließe sich fast von allen größeren Städten der Monarchie angeben und es wird nicht zu hoch gegriffen sein, wenn die Zahl der von 1873 bis 1877 in den Städten neu begründeten Lehrerstellen auf 1000 geschätzt wird. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei aber, daß auf der andern Seite durch den Zug der Bevölkerung nach den größeren Städten, in den kleineren und auf dem Lande nicht eine Lehrerstelle entbehrlich wird.

Unter diesen Umständen wird eine baldige Ueberwindung des Lehrermangels nicht erwartet werden dürfen, immerhin aber ist es als ein entschiedener Fortschritt in der Bekämpfung desselben zu bezeichnen, daß sich die Vermehrung der vorschriftsmäßig besetzten Schulstellen nicht auf jene Fälle dringender Noth und auf die größeren Städte beschränkt, sondern daß dieselbe in allen Theilen der Monarchie stattgefunden hat. Wenn dies anscheinend in der Provinz Hannover nicht der Fall ist, so erklärt sich das daraus, daß in der Tabelle von 1875 irrtümlich 67 Handarbeitslehrerinnen als Lehrerinnen aufgeführt wurden. Werden diese von der damals angegebenen Zahl von 4505 vorschriftsmäßig geprüften Lehrern wieder in Abzug gebracht, so ergibt sich auch für diese Provinz ein Mehr von 60 geprüften Lehrern gegen 1875. Die übrigen Provinzen haben sämmtlich im Juni 1877 mehr geprüfte Lehrer gehabt als im Juni 1875 und zwar: Posen 6, Pommern 85 (+ 11 in der vorigen Tabelle irrtümlich zu viel angegebene Lehrerinnen), Hessen-Nassau 92 (+ 32 in der vorigen Tabelle zu viel angegebene Lehrerinnen), Sachsen 93, Preußen 193, Schlesien 271, Brandenburg 307, Schleswig-Holstein 335, Rheinprovinz 331, Westfalen 404.

Als ein weiterer Fortschritt kann es angesehen werden, daß in einigen Provinzen sich die Zahl der unbesetzten Stellen, wenn auch sehr unerheblich vermindert hat; so in Brandenburg um 3, in Schlesien um 7, in Pommern um 8, in Westfalen um 13, in Hessen-Nassau um 31, in Hannover um 53, in Schleswig-Holstein um 47.

Den Belag für diese Angaben, sowie eine Ergänzung derselben bietet folgende Uebersicht, welche alle Stellen (Lehrer, Lehrerinnen, Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen) umfaßt.

Nummer.	Provinz.	Zahl der vorhandenen Lehrerstellen überhaupt		Mißfin 1877 gegen 1875	
		1875.	1877.	mehr.	weniger.
1.	Preußen . . . . .	6702	6953	251	—
2.	Brandenburg . . . . .	6217	6521	304	—
3.	Pommern . . . . .	3817	3894	77	—
4.	Posen . . . . .	2931	3002	71	—
5.	Schlesien . . . . .	6877	7141	264	—
6.	Sachsen . . . . .	5144	5247	103	—
7.	Schleswig-Holstein . . . .	2914	3202	288	—
8.	Hannover . . . . .	5024	4964	—	60
9.	Westfalen . . . . .	3304	3695	391	—
10.	Hessen-Rassau . . . . .	3300	3361	61	—
11.	Rheinprovinz . . . . .	8092	8524	432	—
12.	Hohenzollernsche Lande . . .	174	176	2	—
Gesammte Monarchie		54496	56680	2244	60
				+ 2184	

Zahl der vorschriftsmäßig besetzten Lehrer- stellen		Mitbin 1877 gegen 1875		Zahl der nicht vorschriftsmäßig besetzten Lehrer- stellen		Mitbin gegen 1875	
1875.	1877.	mehr.	weniger.	1875.	1877.	mehr.	weniger.
6291	6484	193	—	411	469	58	—
5892	6199	307	—	325	322	—	3
3588	3673	85	—	229	221	—	8
2754	2760	6	—	177	242	65	—
6187	6458	271	—	690	683	—	7
4796	4889	93	—	348	358	10	—
2604	2939	335	—	310	263	—	47
4505	4498	—	7	519	466	—	53
3100	3504	404	—	204	191	—	13
3007	3099	92	—	293	262	—	31
7108	7439	331	—	984	1085	101	—
156	157	1	—	18	19	1	—
49988	52099	2118	7	4508	4581	235	162
		+ 2111				+ 73	

Sinen wie großen Fortschritt diese Uebersicht erkennen läßt, so bleibt doch immer stehen, daß es noch 4581 unbesezte Stellen in der Monarchie giebt. Bringt man auch von dieser Zahl, wie billig, die 1486 in Abzug, welche kürzere Zeit als 6 Monate unbesezt waren, also jene Vakanzanzen betreffen, welche bei einer Zahl von 56,680 Lehrern immer vorhanden sein müssen, so bleiben immerhin 3095 Stellen, welche länger als sechs Monate erledigt sind. Es ist außerdem zu beachten, daß unter den als vorschriftsmäßig besetzt bezeichneten Stellen in der Uebersicht vom Juni 1877, wie in beiden früheren die Inhaber der Hülfislehrerstellen in Schleswig-Holstein sich befinden, von welchen nur eine beschränkte Befähigung (pro loco) erfordert wird und daß die allmälige Umwandlung dieser Stellen in ordentliche Lehrerstellen zu den nächsten Aufgaben der Unterrichtsverwaltung gehört (die Zahl dieser Stellen betrug 1873 398, im Juni d. J. 326). Endlich darf nicht übersehen werden, daß sich die Zahl der unbesezten Stellen auch seit 1875 noch vermehrt hat in den Provinzen Sachsen um 10, Preußen um 58, Posen um 65, Rheinprovinz um 101, bezw. einschließlich der Hohenzollernsche Lande um 102.

In Schleswig-Holstein und in der Rheinprovinz darf Abhülfe von der inzwischen theils erfolgten, theils vorbereiteten Vermehrung der Seminare erwartet werden. In der Provinz Sachsen erklärt sich der andauernde Mangel namentlich aus dem Uebertritte vieler Volksschullehrer in den Königl. Sächsischen Schuldienst. Inzwischen hat nach den Angaben öffentlicher Blätter im Königreiche Sachsen die planmäßige Vermehrung der Lehrerstellen, welche in Ausführung des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 stattfand, ihren Abschluß gefunden. Man darf also hoffen, daß fortan die in den Seminaren der Provinz Sachsen ausgebildeten Lehrkräfte derselben von nun an ungetheilt erhalten bleiben werden. Es wird daher die Unterrichtsverwaltung, welche ja, wie aus vorstehenden Angaben erhellt, in ihren Maßregeln zur Beseitigung des Lehrermangels überhaupt noch nicht stillstehen darf, dabei ihre nächste Sorge den Provinzen Preußen und Posen zuwenden müssen, dies um so mehr, als aus denselben alljährlich eine nicht geringe Zahl von Lehrern in den Schuldienst der beiden westlichen Provinzen übergeht, theils um leichtere Amtsführung zu haben, theils um in den Genuß der höheren Gehalte zu treten, welche in den Industriebezirken den Lehrern gewährt werden. Die Seminare der Provinzen Preußen und Posen arbeiten also nicht allein für diese.

Wenn in der vorstehenden Darstellung der gegenwärtige Schaden unverhüllt dargelegt worden ist, so ist doch noch daran zu erinnern, daß die augenblicklich erledigten Stellen fast ausnahmslos anderweitig versorgt werden; von 56,680 Stellen waren im Juni 1877 nur 93 (also von je 609 eine) ohne unterrichtliche Versorgung, und

auch dies nur vorübergehend. Einzelne Regierungen können bereits in dem Begleitberichte zu ihrer Nachweisung angeben, daß die unterrichtliche Versorgung der betreffenden Stellen inzwischen eingetreten sei.

Innerhalb der Stellen selbst hat auch in den letzten beiden Jahren eine Verminderung der Hülfslehrer-Stellen, namentlich in Schlessien, sowie eine Vermehrung der Lehrerinnen-Stellen, namentlich in Brandenburg, Schlessien und der Rheinprovinz stattgefunden. Die Zahl der Hülfslehrer-Stellen hat sich in Folge dessen von 2031 auf 1764, also um 267 vermindert, die der ordentlichen Lehrerstellen von 52465 auf 54916, also um 2451 vermehrt.

## I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

192) Beschwerde aus verschiedenen Orten der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz über Anordnungen der Staatsregierung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens.

In zahlreichen Exemplaren ist dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aus verschiedenen Orten der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz eine Beschwerde über Anordnungen der Staatsregierung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens zugegangen, welche nach dem gedruckt vorliegenden Formular folgenden Wortlaut hat:

Seit Erlaß des Schulaufsichtsgesetzes vom 12. März 1872 sind von der königlichen Staatsregierung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens mehrfach Anordnungen getroffen, welche nach unserer Ueberzeugung den Einfluß, welcher der römisch-katholischen Kirche in Preußen auf Unterricht und Erziehung ihrer Gläubigen zufließt, in Frage stellen und allmählich ganz beseitigen müssen.

Die königliche Staatsregierung hatte bei Verathung des Schulaufsichtsgesetzes erklärt, daß die bestehenden Verhältnisse durch das vorgeschlagene Gesetz eine Aenderung kaum erfahren, daß vielmehr die Geistlichen durchweg im Besitze der Schulaufsicht verbleiben würden. Heute — nach fünf Jahren — sind aber in den Diözesen Paderborn und Münster sämmtliche römisch-katholische Geistliche aus der Kreis-Schulinspektion entfernt. Selbst die sogenannte Lokal-Schulinspektion ist regelmäßig allen Pfarrern genommen, welche der betreffenden Bezirksregierung irgendwie

miffliebig waren. Neuerdings wird sogar für zulässig erachtet, daß bei der Abgrenzung der Schul-Inspektions-Bezirke die konfessionelle Scheidung der Schule außer Acht bleibt. In einzelnen Fällen sind evangelische Schulen katholischen Inspektoren und in einer größern Zahl von Fällen sind umgekehrt katholische Schulen evangelischen Inspektoren unterstellt worden.

In gleicher Weise wird die Einführung gemischter Schulen für beide Konfessionen, zum Nachtheile hauptsächlich des katholischen Theiles, von der Königlichen Staatsregierung mitunter geradezu befördert, obwohl des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät die Einrichtung von Simultanschulen wiederholt für unzweckmäßig erklärt haben. Wir erachten die konfessionellen Mischschulen unter allen Umständen und nach allen Richtungen für schädlich.

Die Königliche Staatsregierung hat ferner die sofortige Beseitigung der in den Diözesen Münster und Paderborn in den katholischen Volksschulen seither gebrauchten Lesebücher angeordnet, weil dieselben in den kirchengeschichtlichen Lesebüchern angeblich in ungerechtfertigter Weise andere Konfessionsangehörige verletzen sollten. Dagegen sind im Gebrauche der evangelischen Volksschulen auch solche Lesebücher belassen, welche die Lehre und das Leben der katholischen Kirche mit den ungerechtesten Anklagen verunglimpfen.

Endlich hat die Königliche Staatsregierung den Grundsatz aufgestellt,

daß der schulplanmäßige Unterricht in der römisch-katholischen Religionslehre, wie jeder andere Unterrichtsgegenstand, lediglich im Auftrage und von den Organen des Staats erteilt werde.

Um diesen Grundsatz zur Durchführung zu bringen, sind von der Königlichen Staatsregierung rücksichtlich der Ertheilung und Leitung des römisch-katholischen Religionsunterrichtes einseitig Anordnungen getroffen, ohne daß vorher die Zustimmung der Kirche erfolgt war.

Insbefondere ist die Anstellung von Geistlichen an den Königlichen Seminarien herbeigeführt, ohne daß vorher festgestellt wurde, ob von Seiten der Kirche gegen die Anstellung nichts einzuwenden sei.

Die Königliche Staatsregierung wird bei nochmaliger Prüfung der Sachlage nicht verkennen, wie tief das katholische Gefühl verletzt wird, wenn ein mit den kirchlichen Strafen belegter Priester die Leitung eines Lehrerseminars behält. Wie verschieden auch der Standpunkt der Königlichen Staatsregierung von dem Standpunkte der Kirche sein mag: immerhin wird die Staatsregierung erlauben können, daß es den römisch-katholischen Staats-

bürgern unerträglich erscheinen muß, wenn ein katholischer Priester, der in voller Auflehnung gegen die kirchlichen Gesetze sich verheirathet hat, in einem auch für katholische Interessen geschaffenen Schulamte belassen wird.

Die Rücksicht auf dieses berechnigte Gefühl der Katholiken hätte unseres Erachtens auch hindern dürfen, daß einem verheiratheten Priester die Bearbeitung der katholischen Schulangelegenheiten bei einer benachbarten Bezirksregierung übertragen blieb.

Die Schulamts-Kandidaten werden ferner in der katholischen Religionslehre geprüft, ohne daß zu den staatlich abgehaltenen Prüfungen ein Vertreter der Kirche zugezogen wird. Und doch hat die Königliche Staatsregierung vor der Vertretung des Volkes ausdrücklich anerkannt, daß gerade durch die von Staat und Kirche gemeinsam abgehaltene Prüfung der berechnigte Einfluß der Kirche gewahrt werden solle.

Lehrer und Lehrerinnen werden ferner ohne irgend welchen kirchlichen Auftrag mit der Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes betraut. Es ist der Versuch gemacht, dieses Verfahren als eine durch die altpreußische Ueberlieferung, wie durch die Staatsgesetze geforderte Ausübung der Staatshoheit hinzustellen. Dabei hätten aber die Vertreter der Staatsregierung nicht übersehen dürfen, daß nicht nur ein früherer Kultus-Minister, sondern Se. Majestät der König selbst die gerade entgegengesetzte Anschauung vertreten. Durch die Kabinettsordre, welche die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen in den Regierungsbezirken Minden und Arnberg im Anschluß an die bereits bestehende Ordnung im Regierungsbezirke Münster regelt, haben Se. Majestät ausdrücklich erklärt:

daß erst der Auftrag des Bischofs die Lehrer und Lehrerinnen zur Ertheilung des Religionsunterrichtes befähige.

Rücksichtlich der Leitung des Religionsunterrichtes macht die Königliche Staatsregierung die Ausübung des bezüglichen verfassungsmäßigen Rechtes der katholischen Kirche von der staatlichen Zustimmung abhängig. Es sollen nur solche Geistliche zur Leitung des Religionsunterrichtes zugelassen werden, welche nach der Ueberzeugung der Staatsregierung die nationalen Zwecke der staatlichen Erziehung nicht gefährden. Die staatlichen Aufsichtsorgane, selbst evangelische Inspektoren, sollen nach Anordnung der Regierung das ganze Gebiet der Religionslehre zum Gegenstande der Prüfung machen dürfen. Zwar ist ihnen die Einwirkung auf den sachlichen Inhalt des Religionsunterrichtes untersagt. Sie sollen nach demselben Reskripte aber doch wieder darüber wachen, ob der Inhalt der Religionslehre etwas einschließt, was mit den staatsbürgerlichen Pflichten im Widerspruch stände.

Die größte Anzahl der römisch-katholischen Gemeinden in den beiden Diözesen Münster und Paderborn hat also zur Zeit keinerlei Bürgerschaft dafür, daß die von Gott selbst durch seinen eingeborenen Sohn der katholischen Kirche anvertraute Wahrheit in der Schule rein und unverfälscht gelehrt werde. Dagegen hat die katholische Bevölkerung allen Grund, das Schlimmste zu befürchten, seitdem staatliche Aufsichtsbehörden den Versuch gemacht haben, Lehrbücher, welche für den Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre wie in der biblischen Geschichte von den Bischöfen zum Schulgebrauche vorgeschrieben waren, ohne Weiteres zu beseitigen.

Es bedarf gar nicht einer näheren Kenntniß der Lehren unserer heiligen Kirche, um zu verstehen, daß wir einen ohne kirchlichen Auftrag und ohne kirchliche Leitung erteilten Religionsunterricht in keinem Falle als einen Unterricht in der römisch-katholischen Religionslehre ansehen können.

Die Pfarrer unserer beiden Diözesen haben bereits in eingehender Beweisführung der königlichen Staatsregierung dargelegt, daß die so geschaffenen Uebelstände das göttliche Recht der Kirche geradezu aufheben und außerdem auch mit dem Staatsgrundgesetze in Widerspruch stehen. Der von den Vertretern der Staatsregierung gemachte Versuch, das eingeschlagene Verfahren gesetzlich zu rechtfertigen, ist in beiden Häusern des Landtages mit den stichhaltigsten Gründen zurückgewiesen. Gleichwohl beharrt die königliche Staatsregierung bis zur Stunde auf der zwangsweisen Durchführung ihrer Anschauungen.

Diese Gesamtlage zwingt die katholischen Staatsbürger Preußens, ihr unverjährbares, von Gott selbst gegebenes, durch Königswort anerkanntes, durch die Verfassung garantirtes Recht ernst und entschieden zu reklamiren.

Die Unterzeichneten erfüllen demnach lediglich eine heilige Pflicht, indem sie für sich und ihre Kinder die volle freie Ausübung der römisch-katholischen Religion verlangen. Wir wollen diese Religion üben und wollen sie unsere Kinder so gelehrt wissen, wie die katholische Kirche unter Leitung des römischen Papstes, des unfehlbaren Lehrers der Kirche, es vorschreibt und verlangt. Wir fordern deshalb im Allgemeinen Beseitigung aller entgegenstehenden Verfügungen und Verordnungen.

Im Besonderen verlangen wir,

daß über unsere katholischen Volksschulen ausschließlich katholische Aufsichtsbeamte gesetzt werden;

daß Niemand in der katholischen Religionslehre unterrichtet oder prüft, der nicht den Auftrag dazu von der Kirche erhalten hat;

daß den von der Kirche damit beauftragten Priestern die

Leitung des Religionsunterrichtes ohne jede Beeinträchtigung belassen wird.

Es darf uns nicht entgegengehalten werden, daß es lediglich Schuld der Kirche sei, wenn ihre Rechte nicht in allen Punkten zur vollen Geltung kommen; daß es die Bischöfe seien, welche durch ihre Widerseßlichkeit gegen bestimmte Staatsgesetze diese Uebelstände herbeigeführt hätten.

Wir haben ein jeder staatlichen Behinderung absolut verschlossenes Recht auf volle Uebung der römisch-katholischen Religion, und die königliche Staatsregierung hat die Pflicht, für die Herbeischaffung solcher Zustände zu sorgen, welche jenes unantastbare Recht der preussischen Katholiken zur Geltung kommen lassen.

Euer Excellenz baldiger, geneigter Entscheidung sehen entgegen  
die unterzeichneten römisch-katholischen Familienväter der  
Gemeinde N. N.

Ueber die Entstehung dieser Beschwerdeschrift giebt folgendes Schreiben des Herrn Grafen Droste zu Vischering, Erbdroste, Auskunfts, welches zwei Exemplaren der gedruckten Beschwerde gleichfalls gedruckt beigelegt hat:

Münster, 12. September 1877.

Die am 20. v. M. zu Paderborn versammelten Vertrauensmänner der Diözesen Paderborn und Münster haben den Entwurf zu einer Beschwerdeschrift an die Adresse des Herrn Ministers Falk,

betreffend: die Anordnungen der Staatsregierung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens, festgestellt, und mich beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß dieser Entwurf sämtlichen katholischen Schulgemeinden beider Diözesen vorgelegt und eventuell angenommen werde.

Die Versammlung beabsichtigte dabei nicht, die freie Entscheidung der einzelnen Gemeinden irgendwie zu beschränken. Sie wollte lediglich einen Anhalt für die beschlossene Absendung einer Beschwerdeschrift bieten. Es bleibt somit jeder Gemeinde unbenommen, den vorgelegten Entwurf abzuändern oder auch ganz umzuarbeiten, sofern lokale Verhältnisse dieses wünschenswerth machen sollten.

In Ausführung des mir erteilten Auftrages erlaube ich mir, sehr verehrter Herr, Ihre Vermittelung in Anspruch zu nehmen, um auch in Ihrer Gemeinde die Absendung der Beschwerdeschrift herbeizuführen. Die hohe Wichtigkeit der Sache, um die es sich handelt, läßt mich vertrauensvoll hoffen, daß meine an Sie gerichtete Bitte erfüllt wird.

Die katholischen Eltern sind nach der Ueberzeugung der in Münster und Paderborn wiederholt versammelt gewesenen Vertrauensmänner nunmehr verpflichtet, sich selbst volle Bürgschaft dafür zu verschaffen, daß ihre Kinder in den Lehren unserer heiligen römisch-katholischen Kirche erzogen werden. Die Gefahren, daß unseren Kindern der wahre, zur ewigen Seligkeit nothwendige Glaube nicht rein vermittelt werde, sind von dem Augenblicke in drohendster Gestalt vorhanden, wo die Kirche, d. h. unsere hochwürdigsten Bischöfe und die von denselben Bevollmächtigten, die Ertheilung und Leitung des Religionsunterrichts nicht mehr ausschließlich in ihrer Hand hält. In demselben Augenblicke wird aber auch das einmüthige und entschiedene Handeln aller katholischen Familienväter — selbstverständlich immer in den gesetzlichen Schranken — heilige Pflicht.

Der hiermit zur eventuellen Annahme vorgelegte Entwurf zu der an den Minister zu richtenden Beschwerdeschrift enthält die thatsächliche Begründung für die am Schlusse gestellten Anträge. Es ist aber wünschenswerth, daß sämtliche katholische Familienväter beider Diözesen diese Anträge ausdrücklich zu den ihrigen machen.

Unter Bezugnahme auf das mir übertragene Mandat ersuche ich demnach Sie, verehrter Herr, hierdurch ergebenst, Sorge tragen zu wollen, daß die dortigen katholischen Familienväter sämtlich die hier angefertigte Eingabe unterzeichnen, — immer unter der Voraussetzung, daß Aenderungen in dem Entwurfe nicht vorgenommen werden. Ich bemerke dabei, daß nur katholische Familienväter unterzeichnen, daß also Unverehelichte zur Zeichnung nicht herangezogen werden dürfen.

Außerdem war es der allgemeine Wunsch der Versammlung unserer Vertrauensmänner: es möchte der Inhalt der Beschwerdeschrift durch gegenseitige Besprechung zum vollen Verständnisse der Eltern gebracht werden. Sie, verehrter Herr, können Selbst ermesfen, in welcher Weise diese Besprechungen in Ihrer Gemeinde am Erfolgreichsten veranstaltet werden.

In formeller Beziehung erlaube ich mir noch, auf folgende Punkte ergebenst aufmerksam zu machen:

1) Der Name Ihrer Schulgemeinde muß am Kopfe der Eingabe, mit Angabe der Poststation und des Kreises an den durch Punkte angedeuteten Stellen eingeschrieben werden. Am Schlusse der Eingabe wird nur der Name der Gemeinde eingeschrieben. Die Unterschriften müssen noch auf der Beschwerdeschrift selbst beginnen und muß namentlich die erste Unterschrift wie auch der Name des Ortes ganz leserlich geschrieben sein, damit der Herr Minister weiß, an wen er die Antwort zu richten

hat. Es ist außerdem wünschenswerth, daß jedesmal dem Namen auch der Stand des Unterzeichnenden beigelegt werde.

2) Die Besorgung der Unterschriften müßte derartig beschleunigt werden, daß der Herr Minister bis zum 1. Oktober im Besiß der Beschwerde ist. Es ist am besten, daß die Eingabe aus jeder Gemeinde direkt und frankirt an den Herrn Minister Falk abgeschickt werde. Zur größeren Bequemlichkeit ist deshalb ein mit der Adresse des Herrn Ministers bedrucktes Couvert angegeschlossen.

3) Sofern die beigelegten Unterschriftsbogen etwa nicht ausreichen sollten, bitte ich, die Expedition des Westfälischen Merkur um weitere Zusendung zu ersuchen.

Schließlich erlaube ich mir noch zu bemerken, daß die Paderborner Versammlung beschlossen hat, für den Fall eines abschlägigen Bescheides von Seiten des Herrn Ministers, oder für den Fall, daß bis zum 15. Oktober d. J. eine Antwort nicht erfolgt sein sollte, sofort die Vermittelung des Landtages anzurufen. Um aber die nochmalige Versendung und Auflegung einer an beide Häuser des Landtages zu richtenden Beschwerde zu vermeiden, bitte ich um die Vollmacht für mich, Namens der Gemeinden, welche jetzt die vorliegende Eingabe an den Herrn Minister richten, beim Landtage vorstellig zu werden. Ich nehme an, daß diese Vollmacht durch die Unterzeichnung der Beschwerdeschrift gleichzeitig mit ertheilt wird, falls kein Widerspruch dagegen erfolgt.

Graph Droste zu Bischoering Erbdroste.

An  
den Herrn N. zu N.

Hierauf ist von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten folgender Bescheid ergangen:

Berlin, den 13. Oktober 1877.

In den letzten Wochen ist aus verschiedenen, zu den bischöflichen Diözesen Münster und Paderborn gehörigen und auch aus einigen, innerhalb der erzbischöflichen Diözese Köln gelegenen Orten mir eine Beschwerdeschrift zugegangen, welche Anordnungen der Staatsregierung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens zum Gegenstande hat. Sämmtliche Exemplare der Beschwerdeschrift stimmen in ihrem wesentlichen Wortlaut überein. Sie liegen mit Ausnahme von dreien, welche unerhebliche Abweichungen enthalten, in gedruckten, ganz gleichlautenden Exemplaren vor, die, wie schon ihr Aeußeres erkennen ließ, von Einem Mittelpunkte aus zur Unterschrift nach den verschiedenen Orten versendet worden sind. Zwei Exemplaren hat eine andere Druckschrift, d. d. Münster, den 12. September d. J. beigelegt, aus welcher ich ersehen

habe, daß Ew. Hochgeboren, unter Berufung auf einen Auftrag, den Ihnen am 20. August d. J. zu Paderborn versammelte s. g. Vertrauensmänner der Diözesen Paderborn und Münster ertheilt, die Versendung der in jener Versammlung festgestellten Beschwerdeschrift bewirkt haben und daß es dem Beschluß der Versammlung gemäß darauf ankommt, für den Fall eines abschläglichen Bescheides von meiner Seite oder für den Fall, daß bis zum 15. Oktober d. J. eine Antwort nicht erfolgt sein sollte, sofort die Vermittlung des Landtags anzurufen. Sie schließen Ihr Anschreiben mit den Worten, daß Sie, um eine nochmalige Versendung und Auslegung einer an beide Häuser des Landtages zu richtenden Beschwerde zu vermeiden, um die Vollmacht für Sich bitten, Namens der Gemeinden, welche jetzt die vorliegende Eingabe an mich richten, beim Landtage vorstellig zu werden und daß Sie annehmen, es werde diese Vollmacht durch die Unterzeichnung der Beschwerdeschrift gleichzeitig mit ertheilt, falls kein Widerspruch dagegen erfolge. Ich habe keinen Grund zu zweifeln, daß ein solcher Widerspruch unterblieben ist.

Bei dieser Sachlage aber darf ich mich zur Abfürzung des Geschäftsganges und zur Vermeidung unnützen Schreibwerks einer speziellen Antwort an die einzelnen Unterzeichner der Beschwerdeschrift um so mehr überhoben erachten, als weder die Druckexemplare noch die drei schriftlichen Eingaben Thatfachen beibringen, welche an einzelnen Orten der dortigen Diözesen vorgekommen wären und zu Mißständen geführt hätten. Werden mir solche Beschwerden mitgetheilt, so werde ich dieselben auf das Eingehendste prüfen und, soweit sie berechtigt sind, jede mögliche Abhülfe gewähren.

Auf die gedachte Beschwerdeschrift kann Ew. Hochgeboren ich nur erwiedern, daß die auf dem Gebiete des Unterrichtswesens von der Staatsregierung in den letzten Jahren getroffenen Anordnungen mit Gesetz und Verfassung im Einklang stehen. Die in der Beschwerde angefochtenen — wenigstens alle wichtigeren von ihnen — sind übrigens bereits im Landtage von mir und den Kommissarien des Ministeriums eingehend beleuchtet worden. Aus den Verhandlungen ergiebt sich zugleich, daß beide Häuser des Landtags der Staatsregierung ihre Zustimmung erklärt haben, indem sie über frühere Petitionen gleichen Inhalts zur Tagesordnung übergegangen sind. Die Behauptung der Beschwerdeschrift, daß der von den Vertretern der Staatsregierung gemachte Versuch, das eingeschlagene Verfahren gesehlich zu rechtfertigen, in beiden Häusern des Landtags mit den stichhaltigsten Gründen zurückgewiesen sei, kann ich hiernach nur als völlig unrichtig bezeichnen.

Entschieden zurückweisen aber muß ich den aus der Beschwerdeschrift zu entnehmenden Vorwurf, als sei durch die An-

ordnungen der Staatsregierung die den katholischen Staatsbürgern zustehende volle freie Ausübung ihrer Religion gefährdet. Eine solche Religionsübung bildet allerdings ein verfassungsmäßig anerkanntes Recht. Dasselbe kann aber nur gemäß der Rechtsordnung des Staates geübt werden. Diese Rechtsordnung müssen auch die Organe der römisch-katholischen Kirche, insbesondere auch die Geistlichen und die Bischöfe anerkennen und befolgen. Sobald dieser unabänderliche Grundsatz auch unter den katholischen Einwohnern immer mehr zur richtigen Erkenntniß und Anwendung gelangt, wird eine Uebereinstimmung über die Entscheidung der einzelnen Streitpunkte auch auf dem Gebiete des Unterrichtswesens sich viel leichter herstellen lassen, als dies zu meinem eigenen Bedauern bisher der Fall gewesen ist.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Falk.

An  
den Herrn Grafen Droste zu Vischering, Erbdroste,  
Hochgeboren zu Münster i. W.  
U. III. 14,720.

193) Beschwerde einiger Mitglieder des Hauses der Abgeordneten über Anordnungen der Staatsregierung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens.

Berlin, den 13. November 1877.

Die Eingabe, welche Ew. Hochwohlgeboren im Verein mit siebenzehn anderen rheinischen Abgeordneten unter dem 15. v. M. in Betreff verschiedener Anordnungen der Staatsregierung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens an Ee. Majestät den Kaiser und König gerichtet haben und welche bei Allerhöchstdemselben am 25. v. M. eingegangen ist, haben Ee. Majestät unter dem 29. v. M. zur Prüfung und Bescheidung an mich abgeben zu lassen geruht. Demgemäß eröffne ich Ihnen hiermit Folgendes:

Die in der Eingabe vorgetragene Beschwerde sind in den letzten Jahren wiederholt Gegenstand zahlreicher Petitionen und eingehender Erörterungen in den beiden Häusern des Landtages gewesen und haben bei dieser Gelegenheit Seitens der Staatsregierung ihre Beantwortung gefunden.

Indem ich daher im Allgemeinen auf die desfallsigen diesseitigen Kundgebungen verweise, kann ich im Einzelnen vorab bezüglich der Entfernung von katholischen Geistlichen aus dem Amte eines Kreis- oder Lokal-Schulinspektors und ihres Ersatzes durch andere Schulaufsichtsbeamte nur nochmals bemerken, daß das Recht zu den gedachten Maßnahmen begründet ist in dem Gesetz vom 11. März 1872, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungs-

weisen, nach welchem die Ernennung der Lokal- und Kreis-Schulinspektoren dem Staate allein gebührt. Die besondere Klage, welche Sie darüber erheben, daß es nicht an Fällen fehle, in welchen die Aufsicht über katholische Schulen nichtkatholischen Inspektoren übertragen worden sei, wird weder durch das Gesetz selbst, noch durch seine Handhabung begründet. Das Gesetz vom 11. März 1872 bindet die Staatsregierung bei der Auswahl der Schulinspektoren nicht durch die Rücksicht auf konfessionelle Verhältnisse, in der Praxis aber wird bei Ernennung der Schulinspektoren diese Rücksicht insoweit geübt, als es nach den gegebenen Verhältnissen statthaft und ausführbar ist.

Wenn auch in der Rheinprovinz auf Antrag der Unterhaltungspflichtigen einzelne konfessionelle Schulen in paritätische umgewandelt worden sind, so waren dafür lediglich unterrichtliche und praktische Gesichtspunkte maßgebend. Daß eine solche Umwandlung, wie Sie angeben, zum Nachtheil hauptsächlich des katholischen Theiles von der Staatsregierung begünstigt werde, ist eine Behauptung, welche schon in dem Umstand ihre Widerlegung findet, daß in den Rheinlanden die Nichtkatholiken bedeutend in der Minderzahl sind, und sonach bei Einrichtung paritätischer Schulen in der Regel die größte Mehrzahl der Kinder katholischen Bekenntnisses sein wird. Auch setzt eine solche Einrichtung Berücksichtigung der konfessionellen Interessen in Betreff der Ertheilung des Religionsunterrichts und der Anstellung von Lehrern der verschiedenen Konfessionen voraus.

Im Uebrigen kann ich nur auf meinen Erlass vom 16. Juni v. J. (Centr.-Bl. f. d. ges. Unt.-Verw. S. 495) und auf meine Erklärung in der Sitzung des Herrenhauses vom 17. Juni v. J. (Stenogr. Ber. des Herrenhauses S. 296 ff.) mich beziehen.

Im Anschluß an die hiernach unbegründete Beschwerde über die Einrichtung einzelner paritätischer Volksschulen führen Sie noch an, daß in letzter Zeit auch „in manchen katholischen Schulen nichtkatholische Lehrer angestellt worden seien.“ Insofern Sie damit, wie ich annehmen muß, den Vorwurf erheben wollen, daß auch in solchen Fällen, in denen nicht die Umwandlung von bisher konfessionellen Volksschulen in paritätische erfolgt war, Anstellungen der bezeichneten Art stattgefunden haben, so sind mir, wenn Sie nicht etwa einen augenblicklich in die Beschwerde-Instanz gediehenen und dort demnächst zu erledigenden Vorgang aus der Stadt Köln im Auge haben, derartige Fälle nicht bekannt.

Was sodann die Anordnungen der Staatsregierung bezüglich der Ertheilung und Leitung des katholischen Religionsunterrichts und insbesondere die diesseitige Verfügung vom 18. Februar v. J. betrifft, so darf ich mich eines näheren Eingehens auf die Frage der gesetzlichen Begründung derselben umso mehr für überhoben erachten, als über Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit dieser Anordnungen zwischen

den beiden Häusern des Landtages und der Staatsregierung volle Uebereinstimmung herrscht, und der höchste Gerichtshof des Landes in wiederholten Erkenntnissen sich der Auffassung der Staatsregierung angeschlossen hat. Vergl. insbesondere Stenogr. Ber. über die Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 24. Januar d. J. S. 81—96 und Stenogr. Ber. über die Sitzung des Herrenhauses vom 27. Mai v. J. S. 257—259 und vom 10. Februar d. J. S. 82, 83, sowie die Urtheile des Königl. Ober-Tribunals vom 6. Januar und 12. Oktober v. J. und 14. Juni d. J. (Oppenhof Rechtspr. 1876 S. 10 und 650 und 1877 S. 417).

Wenn in der Beschwerde betont wird, daß die betreffenden Maßregeln Seitens der Staatsregierung einseitig und ohne Vereinbarung mit der kirchlichen Autorität ergriffen worden seien, so hätte der Nachweis der gesetzlichen Nothwendigkeit einer solchen vorgängigen Vereinbarung erwartet werden dürfen.

Zu den Entlassungsprüfungen katholischer Schulumts-Kandidaten werden auf Grund der Instruktion für die Konsistorien vom 18. Oktober 1817 und der Ministerialverfügung vom 27. März 1827 vor wie nach bischöfliche Kommissare in denjenigen Diözesen zugezogen, wo noch gesetzlich bestellte Bischöfe im Amte sind. Wo dies, wie in der Erzdiözese Köln und in den Diözesen Münster und Trier nicht mehr der Fall ist, habe ich Sorge getragen, daß die Prüfung der Kandidaten in der katholischen Religion überall durch solche Geistliche und Lehrer erfolge, welche für den Religionsunterricht nach katholisch kirchlicher Auffassung vollbefähigt sind. Damit ist inhaltlich der katholischen Kirche diejenige Gewähr für die Reinheit und Unverfälschtheit des religiösen Unterrichts in der Volksschule gegeben, welche formell zu geben thatsächlich unmöglich ist.

Daß auch nichtkatholische Schulaufsichtsorgane das Gebiet der katholischen Religionslehre zum Gegenstand ihrer Kontrolle machen, dazu sind sie, soweit die Schulordnungsmäßige Ertheilung dieses Unterrichts und die Kenntnißnahme von den Fortschritten der Kinder in Frage kommt, durchaus befugt. Ein Eingeben Seitens nicht-katholischer Schulaufsichtsbeamten auf den sachlichen Inhalt der katholischen Religionslehre, welches übrigens nur in ganz vereinzelt Fällen vorgekommen ist, habe ich ausdrücklich unterjagt.

Nach Vorstehendem muß ich auch die Behauptung der Beschwerdeführer, als befäßen sie keine ausreichende Bürgschaft dafür, daß in der Schule die katholische Heilslehre ihren Kindern rein und unverfälscht vorgetragen werde, und als liege Grund zur Befürchtung vor, daß der religiöse Unterricht und die religiöse Erziehung der katholischen Jugend nicht im Sinne und Geiste ihrer Kirche in den Schulen ertheilt und geleitet werde, als der thatsächlichen Begründung entbehrend zurückweisen.

Schließlich verweise ich Sie noch auf meinen in Abschrift bei-

gefügten Bescheid an den Grafen Droste zu Bischoering in Münster vom 13. v. M., betreffend eine große Zahl ähnlicher, zum Theil im Wortlaut mit der vorliegenden Eingabe übereinstimmender Vorstellungen aus der Provinz Westfalen. Ich wiederhole, was ich bereits in diesem Bescheide ausgesprochen habe, daß, sofern in einzelnen Fällen Anlaß zu Beschwerden über die Ausführung der von mir getroffenen Anordnungen gegeben ist, eine substantiirte Darlegung der betreffenden Beschwerdepunkte, wie bisher, sorgfältig geprüft und ordnungsmäßig erledigt werden wird. In der vorliegenden Eingabe ist dieß nicht geschehen, dieselbe bietet mir daher zu weiteren Anordnungen keinen Anhalt. Wohl aber giebt sie mir zu der Besorgniß Anlaß, es werde sich durch dieselbe in weiteren Kreisen die Annahme verbreiten, als ob durch die Allgemeinheit und thatsächliche Unbestimmtheit der vorgebrachten Beschwerden der katholische Theil der Bevölkerung in Bezug auf Interessen, welche ihm heilig sind, in fortwährender Unruhe und rücksichtlich der Intentionen der Staatsregierung im Unklaren erhalten werden solle.

Erw. Hochwohlgeboren ersuche ich, von vorstehendem Bescheid den Herren Mitunterzeichnern der Eingabe vom 15. Oktober d. J. Kenntniß zu geben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Falk.

An  
das Mitglied des Hauses der Abgeordneten  
Herrn Julius Bachem, Hochwohlgeboren, hier.  
U. III. 15917.

#### 194) Kurze Mittheilungen.

Behörde, bei welcher die kalkulatorische Feststellung der Bauanschläge zu erfolgen hat.

Die in dem diesjährigen Centralblatt Seite 378 Nr. 147 abgedruckte Verfügung vom 16. Juli d. J. (U. II. 6896), die kalkulatorische Feststellung der Bauanschläge betreffend, ist von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten durch Cirkular-Verfügung vom 19. Oktober d. J. (U. II. 2498) den übrigen königlichen Provinzial-Schulkollegien, den königlichen Regierungen und Landdrosteien — mit Ausnahme zweier Behörden, an welche inzwischen in gleichem Sinne bereits verfügt worden — zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt worden.

## II. Universitäten, Akademien, 2c.

### 195) Rektorat an der Universität zu Halle.

(Centrbl. pro 1876 Seite 595 Nr. 246.)

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 22. Mai d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Konsistorialraths Dr. theol. et phil. Köstlin zum Rektor der Universität zu Halle für das Jahr vom 12. Juli 1877 bis dahin 1878 bestätigt.

### 196) Arbeitstische für Preussische Gelehrte in der zoologischen Station des Dr. Dohrn zu Neapel.

(Centrbl. pro 1877 Seite 479 Nr. 180.)

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat zufolge Verfügung vom 15. November 1877 in der zoologischen Station des Dr. Dohrn zu Neapel außer den für Preussische Gelehrte bereits zur Verfügung gestellten zwei Arbeitstischen noch einen dritten Arbeitstisch zunächst auf  $1\frac{3}{4}$  Jahre vom 1. Januar 1878 bis 1. Oktober 1879 unter den im Vertrage vom 7. Oktober 1873 festgestellten Bedingungen gemiethet.

### 197) Studium der Medizin im Auslande seitens deutscher Realschul-Abiturienten in Beziehung auf Approbation als Arzt in Deutschland.

Es ist zur diesseitigen Kenntniß gelangt, daß deutsche Realschul-Abiturienten in größerer Zahl, von der Hoffnung auf eine Aenderung der bestehenden Vorschriften geleitet, im Auslande Medizin studiren, um sich dort prüfen zu lassen, demnächst aber nach Deutschland zurückzukehren.

Ich nehme hieraus Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Ertheilung der Approbation als Arzt lediglich nach Maßgabe der in den Bekanntmachungen vom 25. September 1869 und vom 9. Dezember 1869 (B. G. Bl. S. 635 und 687) enthaltenen Bestimmungen erfolgt, und daß demnach

1) die im Auslande bestandenen Prüfungen für die Erlangung jener Approbation in Deutschland wirkungslos sind, sowie

2) eine Entbindung von der vorgeschriebenen ärztlichen Prüfung überhaupt nur auf Grund wissenschaftlich erprobter Leistungen und nur dann zulässig ist, wenn der Nachsuchende nachweist, daß ihm

von Seiten eines Staates oder einer Gemeinde amtliche Funktionen übertragen werden sollen.

Berlin, den 26. November 1877.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Hofmann.

198) Verleihung goldener Medaillen an Künstler.

(Centrbl. pro 1876 Seite 596; pro 1877 Seite 380.)

Berlin, den 31. Oktober 1877.

Seine Majestät der Kaiser und König haben, in Berücksichtigung der AllerhöchstDemselben unterbreiteten Vorschläge des Senats der Königlichen Akademie der Künste in den Verichten vom 11. und 25. Oktober c. zur Verleihung der goldenen Medaille für Kunst an solche Künstler, deren Werke sich auf der diesjährigen akademischen Kunstausstellung besonders ausgezeichnet haben, die kleine goldene Medaille mittels Allerhöchster Ordre vom 29. d. M. Allergnädigst zu bewilligen geruht:

- 1) dem Bildhauer Wilhelm de Groot in Brüssel,
- 2) dem Baumeister Johannes Dpen in Berlin,
- 3) dem Landschaftsmaler Professor Adolf Eier in München,
- 4) dem Architekten Hugo Licht in Berlin,
- 5) dem Maler Professor Wilhelm Amberg in Berlin,
- 6) dem Maler G. A. Kung in Wien,
- 7) dem Maler Nicolaus Gysis in München,
- 8) dem Maler Rudolf Alt in Wien,
- 9) dem Maler Fritz August Kaulbach in München.

Beifolgend erhält der Senat der Königlichen Akademie der Künste die erforderlichen 9 kleinen Medaillen zur Ausbändigung an die genannten Künstler und mit der Veranlassung, diese Allerhöchste Bewilligung in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

den Senat der Königlichen Akademie der Künste,  
Sektion für die bildenden Künste, hiersebst.

U. IV. 3186.

199) Preisaufgabe für Angabe einer Masse zur Herstellung der Abgüsse von Kunstwerken.

(Centrbl. pro 1875 Seite 74; pro 1876 Seite 528.)

Berlin, den 15. November 1877.

Die von den unterzeichneten Ministerien unterm 16. Januar 1875 ausgeschriebene Preisaufgabe, betreffend die Angabe einer Masse

zur Herstellung von Abgüssen von Kunstwerken, ist durch die eingegangenen Arbeiten nach dem Urtheile der Jury nicht gelöst und wird daher nachstehend wiederholt:

#### Preis aufgabe.

Es wird ausgesetzt ein Preis von 10,000 Mark für die Angabe einer Masse zur Herstellung von Abgüssen von Kunstwerken, welche die Vortheile des Gypses, aber außerdem noch eine hinreichende Widerstandsfähigkeit besitzt, um die Abgüsse zu befähigen, periodisch wiederkehrende Reinigungen ohne vorhergegangene Behandlung zu ertragen.

#### Bestimmungen.

1. Das neue Material muß sich leicht in ächte Formen gießen lassen, ohne daß dieselben mehr leiden, als bei Gypsabgüssen, und muß die Form ebenso getreu wiedergeben, wie der Gyps.

2. Es ist nicht nothwendig, daß die Masse die Farbe des Gypses besitzt; ein Stich ins Gelbliche oder überhaupt in einen wärmeren Farbenton, als der des Gypses, ist gestattet, jedenfalls aber die Gleichmäßigkeit der Farbe unerläßlich.

3. Die Festigkeit des Materials darf keinesfalls geringer sein, als die des Gypses, so daß es für die Herstellung der größten Abgüsse tauglich ist.

4. Die aus der Masse hergestellten Abgüsse müssen wiederholte Abwaschungen mit lauwarmem Seifenwasser aushalten.

5. Der Preis der Masse darf denjenigen des Gypses nicht erheblich übersteigen, auch darf der Preis der für die Herstellung der Abgüsse nöthigen Formen nicht erheblich von dem der ächten Gypsformen abweichen.

6. Die Bewerber haben die Brauchbarkeit der von ihnen vorgeschlagenen Masse durch Einsendung von Proben derselben in unverarbeitetem und in verarbeitetem Zustande und auf Verlangen durch Ausführung von Probegüssen nachzuweisen.

7. Die unterzeichneten Ministerien behalten sich vor, eine Kommission von Sachverständigen zur Prüfung der eingehenden Bewerbungen zu ernennen.

8. Die Preisbewerber haben ihren Einsendungen je ein versiegeltes und mit einem Motto versehenes Kouvert, welches die Angabe des Namens enthält, beizugeben. Auf demselben ist außerdem außen die Adresse zu bezeichnen, an welche etwaige vor der Preisvertheilung erforderliche Mittheilungen oder Anfragen zu richten sein werden.

9. Die von der Prüfungskommission als den Bedingungen der Preisbewerbung entsprechend befundenen Mittheilungen werden Eigenthum der Staatsregierung, welche den Namen des gekrönten Preisbewerbers öffentlich bekannt macht. Die übrigen Mittheilungen

werden zwei Monate nach Entscheidung über die Bewerbungen an einer bei Bekanntmachung der Entscheidung zu bezeichnenden Stelle zur Entgegennahme durch den Einsender oder dessen sich legitimirenden Beauftragten bereit gehalten, alsdann aber kassirt.

10. Die Bewerbungen sind bis spätestens den 1. Dezember 1878 bei dem Königlich Preussischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einzureichen.

Die Königlich Preussischen Minister  
 der geistlichen u. Angelegenheiten. für Handel u.  
 Im Auftrage: Greiff. Im Auftrage: Jacobi.

R. d. g. A. U. IV. 2491.

R. d. S. IV. 17204.

### III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

200) Kontrolle über die Beschäftigung ungeprüfter Kandidaten an höheren Unterrichtsanstalten (Bakatanzeigen).

(Centrl. pro 1877 Seite 78 Nr. 39.)

Berlin, den 29. September 1877.

Durch die Cirkularverfügung vom 30. Dezember v. J. (U. II. 6320) habe ich das Verfahren in Betreff der Beschäftigung ungeprüfter Kandidaten an höheren Lehranstalten dahin vereinfacht, daß nicht mehr vorher meine Erlaubniß dazu einzuholen, sondern am Schlusse jedes Schuljahres ein Verzeichniß der ungeprüften Kandidaten einzureichen ist, welche während desselben den einzelnen Anstalten der Provinz zur Aushilfe überwiesen worden sind.

Der ausdrücklich bezeichnete Zweck dieser Nachweisungen, daß daraus ersichtlich werde, in welchem Maße von der Aushilfe ungeprüfter Kandidaten hat Gebrauch gemacht werden müssen, ist nicht sicher zu erreichen, wenigstens eine Kontrolle über den Umfang dieser Aushilfe fast unausführbar, sofern nicht von denjenigen Provinzial-Schulkollegien, welche der fraglichen Aushilfe nicht bedürft haben, eine Bakatanzeige erfolgt. Ich veranlasse daher das Königl. Provinzial-Schulkollegium, meiner Cirkularverfügung vom 30. Dezember v. J. durch Einreichung der bezeichneten Nachweisung oder eine Bakatanzeige schleunigst zu entsprechen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An  
 die Königl. Provinzial-Schulkollegien zu R. R.

U. II. 2227.

201) Verwendung bezw. Rücklieferung der Mehreinnahmen und der Ersparnisse bei den sächlichen Ausgabe-titeln, sowie der Ersparnisse bei dem Besoldungstitel der aus Staatsfonds subventionirten höheren Unter-richtsanstalten.

Berlin, den 20. Oktober 1877.

Auf die Berichte vom 5. Juni und 28. August d. J. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, wie sich zwar nichts dagegen zu erinnern findet, daß die in den Jahren 1875 und 1876 bei dem Gymnasium in N. eingetretenen Mehreinnahmen und die Ersparnisse bei den sächlichen Ausgabe-titeln zur theilweisen Deckung des Guthabens des Dachdeckers N. verwendet worden sind, wie aber nicht genehmigt werden kann, daß auch die in denselben Rechnungsjahren bei dem Besoldungstitel erzielten Ersparnisse von resp. — Mark und resp. — Mark zu gleichem Zweck und bez. zur Zurückerstattung des aus der Staatskasse im Jahre 1874 überhobenen Betrages von — Mark Verwendung gefunden haben.

Die Bestimmung, wonach bei allen Anstalten, welche aus Staatsfonds unterhalten werden oder Bedürfniszuschüsse beziehen, die Ersparnisse bei dem Besoldungstitel an die Staatsfonds zurückgeliefert werden müssen, hat neuerdings nur insofern eine Modifikation erlitten\*), als unter gewissen Voraussetzungen die Verwendung derartiger Besoldungs-Ersparnisse zur Deckung von Einnahme-Ausfällen bei den betreffenden Anstalten als zulässig anerkannt worden ist. Außerdem ist noch genehmigt worden, daß jene Ersparnisse ebenso zur Deckung von Mehrausgaben bei dem Besoldungstitel selbst wie zur Bestreitung der bei der betreffenden Anstalt etwa zur Zahlung gelangenden Pensionen verwendet werden dürfen.

Im vorliegenden Falle mußten danach obige — Mark und — Mark an die allgemeinen Staatsfonds zurückgeliefert werden. Der in der Eingabe des Verwaltungs-Raths der Anstalt vom 28. April d. J. hervorgehobene Umstand aber, daß der letzteren für die in Folge Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses an das Lehrpersonal weggefallenen Wohnungsmiethen ein Ersatz nicht gegeben worden, ist für die vorliegende Frage ohne Bedeutung, da das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Gymnasiums ohne einen solchen Ersatz hat hergestellt werden können.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich daher, dafür Sorge zu tragen, daß die in den Jahren 1875 und 1876 bei dem Besoldungstitel des Gymnasiums in N. ersparten Beträge von zusammen — Mark durch die Rechnung pro 1. April 1877/78 den allgemeinen Staatsfonds nachträglich zugeführt und zu diesem

\*) Centrbl. pro 1876 Seite 532 Nr. 221.

Behufe ein entsprechender Theil des Kapitalvermögens der Anstalt verfilbert werde.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Greiff.

An  
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu R.  
U. II. 7697.

202) Zahl der an das Ministerium einzusendenden Programme der höheren Unterrichtsanstalten.

(Centrl. pro 1875 Seite 635 Nr. 210.)

Berlin, den 6. Oktober 1877.

Durch Circularverfügung vom 26. April 1875 — U. II. 1733 — ist angeordnet, daß sämtliche höhere Lehranstalten von jedem Programm, welches sie veröffentlichen, gleich nach dem Erscheinen 5 Exemplare an die Geheime Registratur meines Ministeriums einzusenden haben.

Ich sehe mich veranlaßt, die Zahl der einzusendenden Programme von Ostern künftigen Jahres ab auf 6 Exemplare festzusetzen und fordere das Königl. Provinzial-Schulkollegium auf, die Direktoren und Direktoren Seines Verwaltungsbezirktes davon in Kenntniß zu setzen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Greiff.

An  
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.  
U. II. 2476.

203) Stipendienstiftungen bei dem Gymnasium zu Schleusingen.

Bei dem Königl. Gymnasium zu Schleusingen ist aus Anlaß der im Monat Juli d. J. stattgehabten Feier seines 300 jährigen Bestehens

1. von dem Kreise Schleusingen zu Stipendien für kreisangehörige Schüler des Gymnasiums die Summe von 300 Mark jährlich, und
2. von der Stadt Schleusingen zu Stipendien für stadtangehörige Schüler des Gymnasiums die Summe von 150 Mark jährlich ausgesetzt worden.

## IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

204) Verzeichniß der Königlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare des preussischen Staates.

(Centrbl. pro 1876 Seite 661 Nr. 277.)

### I. Provinz Preußen.

(9 evangel., 4 kathol. Lehrer-Semin.)

#### a. Regierungsbezirk Königsberg.

- |  |   |             |
|--|---|-------------|
| 1. Braunsberg, kath. Seminar, Direktor: Herr Hoffmann. |   |             |
| 2. Preuß. Eylau, evang. Seminar,                       | = | = Platen.   |
| 3. Friedrichshoff, dsgl.                               | = | = Dittmann. |
| 4. Osterode, dsgl.                                     | = | = Baumann.  |
| 5. Waldau, dsgl.                                       | = | = Päch.     |

#### b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

- |  |   |            |
|--|---|------------|
| 6. Angerburg, evang. Seminar, Direktor: Herr Schröter. |   |            |
| 7. Karalene, dsgl.                                     | = | = Triebel. |

#### c. Regierungsbezirk Danzig.

- |   |   |             |
|---|---|-------------|
| 8. Berent, kath. Seminar, Direktor: Herr Damroth. |   |             |
| 9. Marienburg, evang. Seminar,                    | = | = Borowski. |

#### d. Regierungsbezirk Marienwerder.

- |   |   |           |
|---|---|-----------|
| 10. Prß. Friedland, evang. Semin., Direktor: Herr Seeliger. |   |           |
| 11. Graudenz, kath. Seminar,                                | = | = Jordan. |
| 12. Löbau, evang. Seminar,                                  | = | = Göbel.  |
| 13. Tuchel, kath. Seminar,                                  | = | = Wengke. |

### II. Provinz Brandenburg.

(9 evangel. Lehrer-Semin., 1 evangel. Lehrerinnen-Semin.)

#### a. Stadt Berlin.

- |   |   |             |
|---|---|-------------|
| 14. Berlin, evang. Seminar für<br>Stadtschulen, Direktor: Herr Schulze. |   |             |
| 15. Berlin, evang. Lehrerinnen-Seminar,                                 | = | = Supprian. |

#### b. Regierungsbezirk Potsdam.

- |   |   |             |
|---|---|-------------|
| 16. Köpenick, evang. Seminar, Direktor: Herr Schaller |   |             |
| 17. Kyritz, dsgl.                                     | = | = Kieß.     |
| 18. Neu-Ruppin, dsgl.                                 | = | = Frieße.   |
| 19. Dranienburg, dsgl.                                | = | = Holtzsch. |

## c. Regierungsbezirk Frankfurt.

20. Alt-Döbern, evang. Semin., Direktor: Herr Berdrow.  
 21. Drossen, dsgl. = Gabriel.  
 22. Königberg N. M., dsgl. = Besig.  
 23. Neuzelle, dsgl. und Waisenhaus, = Heiber.

## III. Provinz Pommern.

(7 evangel. Lehrer-Semin., 1 evangel. Hülf.-Lehrer-Semin.)

## a. Regierungsbezirk Stettin.

24. Kammin, evang. Seminar, Direktor: Herr Hauffe.  
 25. Pölib, dsgl. = Maas.  
 26. Pyriß, dsgl. = Schwarztopf.

## b. Regierungsbezirk Kößlin.

27. Bütow, evang. Seminar, Direktor: Herr Postler.  
 28. Dramburg, dsgl. = Kern.  
 29. Kößlin, dsgl. = Kahle.

## c. Regierungsbezirk Stralsund.

30. Franzburg, evang. Semin., Direktor: Herr Büniger.  
 31. Gingst, evang. Hülfsem., Dirigent: = Schenk,  
 Superintendent.

## IV. Provinz Posen.

(2 evang., 3 kathol. Lehrer-Semin., 1 Lehrerinnen-Semin.)

## a. Regierungsbezirk Posen.

32. Koschmin, evang. Sem., Direktor: Herr Schönwälder.  
 33. Paradise, kath. Seminar, = Dr. theol. Warminski.  
 34. Posen, Lehrerinnen-Semin., = Baldamus.  
 35. Rawitsch, parität. Seminar, = Laszkowski.

## b. Regierungsbezirk Bromberg.

36. Bromberg, evang. Semin., Direktor: Herr Vater.  
 37. Erin, kath. Seminar, = —

## V. Provinz Schlessen.

(7 evangel., 10 kathol. Lehrer-Semin.)

## a. Regierungsbezirk Breslau.

38. Breslau, kath. Seminar, Direktor: Herr Marks.  
 39. Habelschwerdt, dsgl. = Dr. Volkmer.  
 40. Münsterberg, evang. Seminar, = Paul.  
 41. Dels, dsgl. = Henning.  
 42. Steinau a. d. D., dsgl. und Waisenhaus, = Wendel.

## b. Regierungsbezirk Liegnitz.

43. Bunzlau, evang. Seminar,  
Waisen- u. Schul-Anstalt, Direktor: Herr Lang.  
44. Liebenthal, kath. Seminar, = = Kloße.  
45. Reichenbach D. L., evang. Sem., = = Seidel.  
46. Sagan, dsgl. = = Spohrmann.

## c. Regierungsbezirk Dppeln.

47. Ober-Glogau, kath. Semin., Direktor: Herr Schäfer.  
48. Kreuzburg, evang. Seminar, = = Skrobzki.  
49. Dppeln, kath. Seminar, = = Dr. Ziron.  
50. Weiskretscham, dsgl. = = Kofott.  
51. Pilschowitz, dsgl. = = Braun.  
52. Rosenberg, interim. kath. Sem., = = Dr. Weiß.  
53. Ziegenhals, dsgl. = = Dr. Kretschmer.  
54. Zülz, dsgl. = = Dobroschke.

## VI. Provinz Sachsen.

(8 evang. Lehrer-Semin., 1 kathol. Lehrer-, 1 evang. Lehrerinnen-Semin.)

## a. Regierungsbezirk Magdeburg.

55. Barby, evang. Seminar, Direktor: Herr Schwarz.  
56. Halberstadt, dsgl. = = Kehr.  
57. Osterburg, dsgl. = = Golt.

## b. Regierungsbezirk Merseburg.

58. Delitzsch, evang. Seminar, Direktor: Herr Trinius.  
59. <sup>1)</sup> Droyßig, evang. Lehrer-  
innen-Sem., Gouvernanten-  
Institut und Pensionat, = = Krieger.  
60. Gisleben, evang. Seminar, = = Sperber.  
61. Elsterwerda, dsgl. = = Dr. Hirt.  
62. Weissenfels, dsgl. = = Bethé.

## c. Regierungsbezirk Erfurt.

63. Erfurt, evang. Seminar, Direktor: Herr Dr. Jütting.  
64. Heiligenstadt, kath. Semin. = = Schulz.

## VII. Provinz Schleswig-Holstein.

(4 Königl. evang. Lehrer-Semin., 1 ständisches evang. Lehrer-Semin.)

65. Eckernförde, evang. Seminar,  
(Schleswig) Direktor: Herr Flügge.

<sup>1)</sup> Die Anstalten zu Droyßig stehen unmittelbar unter dem Königl. Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

66. Londern, evangel. Seminar,  
(Schleswig) Direktor: Herr Richter.  
67. Segeberg, dsgl. (Holstein) = = Lange.  
68. Uetersen, dsgl. (Holstein) = = Keetmann.  
—<sup>1)</sup> Raseburg, dsgl. (Kreis Herzogthum Lauenburg), als Di-  
rektor fungirt: Herr Dr. Brömel, Superintendent.

### VIII. Provinz Hannover.

(9 evangel. Lehrer-Semin., 1 kathol. Lehrer-Semin.)

#### a. Landdrosteibezirk Hannover.

69. Hannover, evang. Seminar, Direktor: Herr Müller.  
70. Wunstorf, dsgl. = = Knoke.

#### b. Landdrosteibezirk Hildesheim.

71. Alfeld, evang. Seminar, Direktor: Herr Dr. Schumann.  
72. Hildesheim, kath. Seminar, = = Wedekin.

#### c. Landdrosteibezirk Lüneburg.

73. Lüneburg, evang. Seminar, Direktor: Herr Köchy.

#### d. Landdrosteibezirk Osnabrück.

74. Osnabrück, evang. Seminar, Direktor: Herr Dr. Jüngling.

#### e. Landdrosteibezirk Stade.

75. Bederkesa, evang. Seminar, Direktor: Herr Reinecke.  
76. Stade, dsgl. = = Diercke.  
77. Verden, dsgl. = = Knauth.

#### f. Landdrosteibezirk Aurich.

78. Aurich, evang. Seminar, Direktor: Herr van Senden.

### IX. Provinz Westfalen.

(3 evangel., 3 kathol. Lehrer-Semin., 2 kathol. Lehrerinnen-Semin.)

#### a. Regierungsbezirk Münster.

79. Langenhorst, kath. Seminar, Direktor: Herr Lechtappe.  
80. Münster, kath. Lehrerinnen-Semin., = = Dr. Kraß.

#### b. Regierungsbezirk Minden.

81. Büren, kath. Seminar, Direktor: Herr Dr. Kayser, Prof.  
82. Paderborn, kath. Lehrer-  
innen-Semin., = = Dr. Sommer.  
83. Petershagen, evang. Semin., = = Paasche.

<sup>1)</sup> Das Seminar zu Raseburg ist eine ständische Anstalt.

## c. Regierungsbezirk Arnberg.

84. Hilchenbach, evang. Semin., Direktor: Herr Dr. Boodstein.  
 85. Rütthen, provisor. kathol. Seminar, mit der Leitung beauftragt: Herr Stuhldreier, erster Seminarlehrer.  
 86. Soest, evang. Seminar, Direktor: Herr Fix.

## I. Provinz Hessen-Nassau.

(6 Lehrer-Semin.)

## a. Regierungsbezirk Kassel.

87. Fulda, kath. Seminar, Direktor: Herr Dr. Hestamp.  
 88. Homberg, evang. Seminar, " " Dömiß.  
 89. Schlüchtern, dsgl. " " Lieblich.

## b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

90. Dillenburg, Direktor: Herr Richter.  
 91. Montabaur, " " Schieffer.  
 92. Ufingen, " " Hardt.

## II. Rheinprovinz und Hohenzollern.

(3 evangel., 9 kathol. Lehrer-Semin., 2 kathol. Lehrerinnen-Semin.)

## a. Regierungsbezirk Koblenz.

93. Boppard, kath. Seminar, Direktor: Herr Dr. Dapper.  
 94. Neuwied, evang. Seminar, " " Bode.

## b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

95. Elten, kath. Seminar, Direktor: Herr Langen.  
 96. Kempen, dsgl. " " Rünen.  
 97. Mettmann, evang. Seminar, " " Hildebrandt.  
 98. Mors, dsgl. " " Presting.  
 99.<sup>1)</sup> Odenkirchen, kath. Semin., " " Dr. Hansen.  
 100. Rheydt, evang. Seminar, " " Schulze.  
 101.<sup>2)</sup> Xanten, kath. Lehrerinnen-Semin., " " Humperdinck.

## c. Regierungsbezirk Köln.

102. Brühl, kath. Seminar, Direktor: Herr Alleker.  
 103. Siegburg dsgl. " " Dr. Küppers.

<sup>1)</sup> Das kathol. Schullehrer-Seminar zu Odenkirchen wird noch im Laufe des Jahres 1877 eröffnet werden.

<sup>2)</sup> Das kathol. Lehrerinnen-Seminar zu Xanten ist im Monat Juli 1877 eröffnet worden.

## d. Regierungsbezirk Trier.

104. Wittweiler, evang. Seminar, Direktor: Herr Worfst.

105. Saarburg, kath. Lehrerinnen-Seminar, Direktor: Herr Münch.

106. Wittlich, kathol. Seminar, " " Dr. Verbeed.

## e. Regierungsbezirk Aachen.

107. Kornelymünster, kathol. Semin., Direktor: Herr Bürgel.

108. Einnich, " " " " Dr. Bedt.

## 205) Verträge über Einrichtung von Seminar-Uebungsschulen.

Im Anschluß an die Mittheilungen im Centralblatt pro 1876 Seite 605 wird nachstehend noch der Vertrag über Einrichtung der Seminar-Uebungsschule zu Kempen abgedruckt.

Zwischen dem Vertreter der Stadt Kempen, Beigeordneten Sch., und dem kommissarischen Landrathsamts-Verwalter, Bürgermeister von K. zu Kempen als Kommissarius der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, welche zugleich im Namen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Koblenz handelt, wurde heute folgender Vertrag geschlossen.

## §. 1.

Das Königliche katholische Schullehrer-Seminar in Kempen übernimmt den Unterricht der sämtlichen schulpflichtigen Knaben der katholischen Volksschule im Stadtbezirk Kempen in 4 resp. 5 u. s. w. nach Bedürfniß aufsteigenden Klassen durch die betreffenden Seminarlehrer, unter Mitwirkung der Uebungsschüler des Oberkurses.

## §. 2.

Die Stadt stellt die nothwendigen Schulräume dem Schullehrer-Seminar zur unentgeltlichen Benutzung und verpflichtet sich, für deren bauliche Unterhaltung, Heizung und Reinigung zu sorgen, sowie die nach den für die Volksschule bestehenden Vorschriften erforderlichen Lehrmittel zu beschaffen.

## §. 3.

Der Stadtgemeinde Kempen bleibt das Verfügungsrecht über die Schullokale außer der zur Ertheilung des lehrplanmäßigen Unterrichts erforderlichen Zeit vorbehalten.

## §. 4.

Die Stadt Kempen zahlt dem Schullehrer-Seminar jährlich eine Entschädigung von sieben Mark für jeden, zum Besuche der

Volksschule berechtigten und von dem Seminar unterrichteten Knaben, in vierteljährlichen Raten postnumerando. Ueber Zu- und Abgänge im Laufe des Schuljahres findet eine Berechnung pro rata temporis statt.

§. 5.

Der gegenwärtige Vertrag wird auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen und soll es jedem kontrahirenden Theile freistehen, ein Jahr vor Ablauf dieser Frist den Vertrag zu kündigen. Macht keiner der beiden Theile von diesem Kündigungsrechte Gebrauch, so soll eine Verlängerung des gegenwärtigen Vertrages unter den hier festgestellten Bedingungen immer auf neue drei Jahre stillschweigend vorausgesetzt werden.\*

§. 6.

Der Vertrag tritt für die drei unteren Klassen der katholischen Volksschule sofort, nachdem die vorbehaltenen Genehmigungen erfolgt sind, in Kraft, für die beiden oberen Klassen mit dem Austritte der jetzt an denselben beschäftigten Elementarlehrer. Wird der Unterricht in den beiden oberen Klassen von dem Seminar im Laufe des Schuljahres übernommen, so wird die pro Kopf der Unterrichteten zu zahlende Vergütung pro rata temporis berechnet.

§. 7.

Der Direktor des Seminars wird Mitglied des städtischen Schulvorstandes und kann sich im Verhinderungsfalle durch ein anderes Mitglied des Seminar-Lehrer-Kollegiums vertreten lassen.

§. 8.

Der gegenwärtige Vertrag tritt ohne Weiteres außer Kraft, wenn der bisherige konfessionelle katholische Charakter des Seminars oder der an dasselbe übergegangenen Elementar-Knabenschule eine Aenderung erfährt.

§. 9.

Mit dem 1. Oktober 1877 wird der Vertrag vom 30. November 1850 aufgehoben.

§. 10.

Der Kommissarius der Königlichen Regierung behält sich die Genehmigung des Vertrages durch die letztere und das Königliche Provinzial-Schulkollegium in Koblenz vor.

Die Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Kempen ist durch die Beschlüsse vom 3. und 10. Januar 1877 erfolgt.

Gegenwärtiger Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt und von den Vertretern der kontrahirenden Theile unterschrieben worden. Jeder Partei wurde ein Exemplar ausgefertigt.

Kempen, den 21. Juli 1877.

Der Vertreter der Stadt Kempen. Der Königliche Kommissarius.  
(Unterschrift.) (Unterschrift.)

206) Besorgung der Rendantur bei Präparandenanstalten durch deren Vorsteher, Ausschluß einer Kautionsbestellung, Geschäftsgang in Beziehung auf die Zahlungen.

(Centrbl. pro 1877 Seite 343 Nr. 133.)

Berlin, den 3. Oktober 1877.

Auf den Bericht vom 28. August cr. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß dem Antrage, es bei der seitherigen Bestellung besonderer Rendanten für die Präparanden-Anstalten der dortigen Provinz zu belassen, nicht stattgegeben werden kann, da die Einrichtung auf einer allgemeinen, im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister getroffenen Anordnung beruht.

Dagegen wird von einer Kautionsbestellung der Anstaltsvorsteher auf Grund des §. 2. der Verordnung vom 10. Juli 1874 (Ges.-Samml. S. 260) \*) in Verbindung mit der Verordnung vom 20. Juli 1874 (Ges.-Samml. S. 283) \*), da keine Vergütung für die im Nebenamt besorgten Rendanturgeschäfte gewährt wird, abzusehen sein.

Was sodann die zweite Frage, die Regelung des Geschäftsganges anbetrifft, so hat der Rendant die Zahlungen zu leisten, demnächst aber alle 4 Wochen die Beläge dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Prüfung und Anweisung vorzulegen, wobei er die nöthigen Erläuterungen u. zu geben, Bescheinigungen u. f. w. zu ertheilen hat.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

das königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

U. III. 3376.

207) Ausschluß der nicht in Preußen angestellten Elementarlehrer von der zweiten Prüfung.

Berlin, den 4. Oktober 1877.

Auf die Eingabe vom 26. v. M. eröffne ich Ihnen, daß Sie zu der zweiten Elementarlehrerprüfung in Preußen nicht zugelassen werden können. Nach §. 16. der diesseitigen Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 wird diese Prüfung an einem Seminar desjenigen Regierungsbezirks abgelegt, in welchem der Bewerber angestellt ist. Die Zulassung zu der Prüfung setzt somit die provisorische Anstellung des Aspiranten innerhalb des

\*) Centrbl. pro 1874 Seite 569 und 571.

Preussischen Staates voraus, und diese Bedingung ist bei Ihnen nicht erfüllt.

Der Königlich Preussische Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Greiff.

An  
den Lehrer Herrn N. zu N. (außerhalb der  
Preussischen Monarchie).

U. III 14152.

### 208) Vierwöchentliche Turnkurse für im Amte stehende Elementarlehrer.

Einer der Berichte, welche über die in Folge der Verfügung vom 15. Februar d. J. (Centrl. Seite 111) für im Amte stehende Elementarlehrer im Jahre 1877 abgehaltenen Turnkurse von den dieselben leitenden Seminarlehrern erstattet worden sind, wird hier mitgetheilt.

Von den 25 Lehrern, welche von den Königl. Regierungen zu N. und N. einberufen worden waren, hatten sich am 3. September 23 eingefunden; einer erschien erst am 5. September, mithin beteiligten sich am Kursus 24 Lehrer.

Die Kursisten standen im Alter von 23 bis 52 Jahren.

Nachdem die zur Theilnahme am Kursus einbeordneten Lehrer sich am 2. September vorschriftsmäßig bei dem Seminardirektor Herrn N. gemeldet hatten, eröffnete derselbe den Kursus am 3. September früh um 7 Uhr. Ausgehend von der Feier des Sedantages legte er den Kursisten Zweck und Ziel des Turnens im Allgemeinen und im Besondern dieses Turnkursus dar, ermahnte sie, mit regem Eifer und frischem Muthe an ihrer turnerischen Ausbildung zu arbeiten und schloß mit einem „Hoch“ auf Se. Majestät den Kaiser Wilhelm.

Der Unterricht begann mit den Ermittlungen, über deren Ausfall die anliegenden Tabellen Auskunft geben.

Die Stundenzahl belief sich in der

1. Woche	auf 27 Lehrst.	6 Hospitirst.	—	Lehrübungsst.	Sa.	33 St.
2. „	„ 20	4	4	„	„	28
3. „	„ 25	4	4	„	„	33
4. „	„ 28	—	2	„	„	30
		100	14	10	„	124

Der Ausfall an Stunden in der 2. Woche wurde durch die Turnfahrt nach N. hervorgerufen. Die Hospitir- und Lehrübungsstunden verminderten sich in der 4. Woche deshalb, weil in dieser Woche die Herbstferien sowohl für das Seminar als auch für die Übungsschule ihren Anfang nahmen.

Die Vertheilung der Stunden auf die einzelnen Tage der Woche und auch auf die Tageszeit war nicht an allen Tagen gleich. Da der Leiter des Kursus während dieser Zeit auch seine amtlichen Stunden im Seminar zu erteilen hatte, so mußte sich der Stundenplan der Kursisten dem des Seminars anbequemen. Die meisten Stunden fielen auf den Vormittag. In der Regel waren die Kursisten von 7—11 Uhr beschäftigt. Mit Ausnahme des Sonnabends lagen am Nachmittage gewöhnlich 2 Stunden. Im Durchschnitt belief sich die tägliche Anzahl der Stunden auf 5. Damit in Folge von Ueberspannung nicht etwa eine Erschlaffung eintreten möchte, wechselten die praktischen Uebungen mit den theoretischen Stunden ab; in letzteren wurde die Geschichte des Turnens, Geräthkunde, Anatomie und Methodik des Turnunterrichtes behandelt. Bei der angegebenen Stundenzahl ließ sich im Großen und Ganzen das vorgeschriebene Ziel erreichen: „den gesammten Inhalt des „Leitfadens für den Turnunterricht in den preussischen Volksschulen“, Berlin 1868, den Theilnehmern zum Verständniß und die Uebungen desselben zur Anschauung und sachgemäßen Durchführung zu bringen.“

Wie oben schon angedeutet wurde, zerfiel der Unterricht in einen theoretischen und einen praktischen Theil.

In den theoretischen Stunden kamen zur Besprechung:

#### A. Anatomie.

1. Das Knorpelsystem.
2. Das Muskelsystem.
3. Der Kreislauf des Blutes.
4. Die Ernährung und der Stoffwechsel.
5. Die auf dem Turnplatze vorkommenden Verletzungen und ihre erste Behandlung. Die Kursisten lernten das Anlegen von Verbänden und Schienen, das Fertigen einer Mitelle, das Entkleiden und Transportiren eines Verletzten.

Die Anschauungen auf dem Gebiete der Anatomie wurden durch ein Skelett und durch die anatomischen Wandtafeln von Fiedler vermittelt.

#### B. Geschichte des Turnens und Betrieb desselben.

##### a. Geschichte.

1. Die Bestrebungen der Philanthropen, die Leibesübungen in die Jugendziehung einzuführen.
2. Guts-Muths und Bieth.
3. Ludwig Jahn.
4. Friesen und Eiselen.
5. Die Breslauer Turnsehde und die Turnsperrre.

6. Die Wiedereinführung des Turnens 1842 und die Bestrebungen Maßmanns.
7. Adolf Spieß und sein System.
8. P. Henrik Ling.
9. System Ling-Rothstein.
10. Die Weiterentwicklung des Turnens in der Neuzeit und der „neue Leitfaden.“

#### b. Turnbetrieb.

1. Einfluß des Turnens auf den Organismus des Menschen.
2. Die pädagogische Bedeutung dieses Unterrichtes für die Schule.
3. Die Stellung des Turnunterrichtes zu den andern Unterrichtsgegenständen.
4. Die Turnübungen:
  - aa. Freiübungen
  - bb. Ordnungsübungen
  - cc. Geräth- und Gerüstübungen
  - dd. Turnspiele.
5. Die Turnfeste (Schau- oder Schlußturnen, Turnfahrten).
6. Der Turnraum.
7. Die Turngeräthe und Gerüste.
8. Die Turnzeit.
9. Der Turnlehrer.
10. Die Turnschüler (Knaben und Mädchen).
11. Die Turnkleidung.
12. Die Turnstufen und Anordnung der einzelnen Uebungen in den Unterrichtsstunden.

Als Aufsatzthema wurde bearbeitet: „Wie ist der Turnunterricht zu betreiben, damit er den Nutzen schaffe, welchen man allgemein von ihm erwartet?“ Von den besprochenen und beschriebenen Turngeräthen mußten die Kurstisten Zeichnungen anfertigen, welche corrigirt wurden.

Der praktische Unterricht umfaßte Freiübungen, Ordnungsübungen, Geräth- und Gerüstübungen und Turnspiele. Es wurden in der 1. bis 3. Woche die im Leitfaden verzeichneten Uebungen durchgearbeitet. In der 4. Woche trat die Wiederholung und Erweiterung des Turnstoffes ein.

Wenn auch das zunächst zu erreichende Ziel darin bestand, die Uebungen an den im Leitfaden verzeichneten Geräthen und Gerüsten vorzunehmen, so hielt es der Unterzeichnete doch für angemessen und für eine Forderung der Zeit, die Kurstisten mit Uebungsgattungen an andern Geräthen bekannt zu machen, einmal, um den Körper der Kurstisten auch in andern Stütz-, Hang- und Gleichgewichtslagen zu üben und dann, um den Theilnehmern einen Einblick in den ganzen Turnbetrieb zu gewähren und sie in den Stand zu setzen,

auf besser eingerichteten Turnplätzen mit Erfolg den Turnunterricht erteilen zu können. Aus den angeführten Gründen wurde das Bock- und Sturmlaufspringen geübt; ferner wurden einige Übungsgattungen am Pferde, am Kasten und an den Schweberingen vorgenommen.

Von den Handgeräthübungen sind alle Übungen des Leitfadens mit den Holzstäben und dem kleinen Schwungseil vorgenommen worden. Von den Übungen mit den Eisenstäben und mit den Hanteln konnten wegen Mangels an Zeit nur einige Gruppen eingeübt werden.

Von Spielen wurden außer den im Leitfaden verzeichneten noch geübt: Seilschlagen, Seilziehen, Werfen mit dem Schleuderball, Gesellschaftssprung am Bock und Stabüberspringen.

Zur Befestigung des Gehörten und Gelernten, sowie zum Weiterstudium dienten die häuslichen schriftlichen Arbeiten, ferner die aus der Seminarbibliothek zur Benutzung gestellten Schriften.

Auch nach anderen Seiten hin wurde den Kursisten reichlich Gelegenheit geboten, ihre Kenntnisse und ihren Anschauungskreis zu erweitern.

Der Leiter des Kursus zeigte in einem durch Experimente anschaulich gemachten Vortrage, was Elemente seien, unterschied chemische Verbindungen und Gemenge und führte dann den Kohlenstoff und Sauerstoff in ihren wesentlichsten Verbindungen vor.

Aus dem Gebiete der Physik behandelte er auf Wunsch der Kursisten das Mikroskop; er zeigte ihnen, wie man zum Untersuchen von Fleisch Quetsch- und Faserpräparate fertigt, wie man das Fleisch konservirt und wie man die Linsen zusammenstellt. Zum Schluß wurden noch einige Trichinenpräparate betrachtet. Auch die andern physikalischen und chemischen Apparate wurden vorgeführt und kurz erklärt, ebenso die zoologischen und mineralogischen Sammlungen.

Von drei Turnfahrten wurde eine unternommen im Verein mit den Seminaristen, den Turnschülern und Turnschülerinnen der Übungsschule.

Der applikatorische Unterricht begann in der 3. Woche. Vorbereitet wurde derselbe durch das Hospitiren und durch die Kommandirübungen, welche in der Weise vorgenommen wurden, daß einer der Kursisten den Lehrer vorstellte, während die anderen die Lebenden waren.

Die Knaben der Übungsschule versammelten sich 4 Mal in der Woche auf dem Turnplatze, sie wurden in drei Abtheilungen getheilt und jede von ihnen wurde besonders unterrichtet. Es leiteten jedesmal 3 Kursisten die Freiübungen, 3 die Geräth- und Gerüstübungen und 3 die Ordnungsübungen resp. Spiele. Jedem der Kursisten ist somit reichlich Gelegenheit geboten worden, sich im Ertheilen von Turnunterricht zu üben.

Der Unterrichtsstoff zu den Lehrübungen wurde vom Leiter des Kursus gegeben; doch die methodische Anordnung der Uebungen und ihre Aufeinanderfolge blieb den Kursisten überlassen. In den Stunden, welche für „Methodik“ angesetzt waren, wurden diese Lehrproben einer eingehenden Besprechung unterzogen.

Wie in den Vorjahren (1875 und 1876), so machte auch in diesem Jahre Unterzeichneter die Beobachtung, daß bei diesen Lehrproben nicht die Ausführung wohl aber die Bezeichnung der Uebungen mit den bestimmten turnerischen Ausdrücken, wie dieselben der „Leitfaden“ angiebt, den Kursisten am meisten Schwierigkeiten bereiteten.

Trotz der ungewohnten Anstrengung, trotz der heftigen Muskelschmerzen, die sich bald einstellten, haben doch alle Kursisten mit regem Eifer und anerennungswerther Ausdauer an ihrer turnerischen Ausbildung gearbeitet. Der heilsame Einfluß methodisch betriebener Leibesübungen auf den Organismus des Menschen machte sich bald geltend. Die Kursisten fühlten sich alle körperlich und geistig reger und frischer.

Was die Verletzungen anbelangt, so bestanden sie nur in leichten Dehnungen der die Gelenke umgebenden Bänder. Ein Kursist erlitt eine leichte Verstauchung des Fußgelenkes beim Freisprunge, ein anderer dieselbe Verletzung der Handwurzelknochengelenke beim Sprunge über den Bock, ein dritter eine Verletzung am Knie. Die Verletzten wurden auf einige Tage von denjenigen Uebungen dispensirt, bei welchen die verletzten Gelenke vorzugsweise zu brauchen waren.

Der Besuch der Unterrichtsstunden war ein regelmäßiger.

Die Schlußprüfung wurde am 28. und 29. September unter Vorsitz des Seminardirektors Herrn R. abgehalten. Es wurde Freitag Nachmittag von 2—4 Uhr im praktischen Turnen und Sonnabend Vormittag von 8— $\frac{3}{4}$  10 Uhr im theoretischen Turnen geprüft. Zur Einsicht lagen die Aufsätze und Zeichnungen vor.

Die praktische Prüfung erstreckte sich auf Freiübungen, auf Klettern, Reck, Freispringen, Barren und Bockspringen.

Von Ordnungsübungen wurden einige Gangarten vorgeführt.

Die theoretische Prüfung erstreckte sich über alle Theile des theoretischen Unterrichtes.

Die Kursisten mußten bei derselben theilweise am Skelett, theilweise am Körper eines anderen Kursisten die Behandlung einer angenommenen Verletzung und die ersten Hülfeleistungen zeigen. Am Schluß wurde noch der eingeübte Reigen vorgeführt. Hierauf ermahnte der Herr Direktor die Kursisten, das Gehörte und Gelernte treu zu verwerthen. Mit einem „Hoch“ auf den erhabenen Kaiser „Wilhelm“ schloß er den diesjährigen Kursus.

209) Berechtigung des Lehrers zur Nutzung der für die Schulstelle ausgesetzten Ländereien.

Berlin, den 14. September 1877.

Auf die Vorstellung vom 29. Juli d. J. eröffne ich der Schulgemeinde, daß dem dortigen Lehrer die Natural-Nutzung der zur Ausstattung der Schulstelle gehörigen Ländereien wider seinen Willen und ohne Genehmigung der königlichen Regierung nicht entzogen werden kann.

Daraus, daß der Besitztitel auf den Namen der Schulgemeinde lautet, kann keineswegs gefolgert werden, daß dem Lehrer der Nießbrauch nicht zustehe. Im vorliegenden Fall läßt zudem der Umstand, daß die in Rede stehenden Ländereien von jeher einen Theil der Lehrerdotation gebildet haben und auch dem jetzigen Lehrer votationsmäßig zum Nießbrauch überwiesen sind, über den Charakter derselben: als zum Unterhalt des Lehrers bestimmt, nicht den mindesten Zweifel zu. Der Lehrer macht daher nur von seinem Rechte Gebrauch, wenn er die Ländereien selbst nutzt, und der Schulgemeinde steht die Befugniß nicht zu, nach ihrem Ermessen ihn in diesem Besitz zu belassen, oder ihm statt dessen einen Baarbetrag zu gewähren.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Greiff.

An  
die Schulgemeinde zu R.  
U. III. 13394.

210) Versicherung der Feldfrüchte der Lehrer gegen Hagelschaden.

Hannover, den 15. September 1877.

In Veranlassung der wiederholten Hagelschäden dieses Sommers sind zahlreiche Unterstützungsgesuche von Lehrern bei uns eingebracht, die bei der Unzulänglichkeit der desfallsigen Mittel nur theilweise haben Berücksichtigung finden können. In Rücksicht hierauf und auf die verhältnismäßige Geringfügigkeit der Kosten, welche die Versicherung der Feldfrüchte bei einer Versicherungsanstalt verursacht, veranlassen wir Sie, die Lehrer Ihres Aufsichtsbezirks zu solcher Versicherung aufzufordern mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß nicht darauf gerechnet werden darf, die Folgen der versäumten Versicherung durch Bewilligung hiesiger Unterstützungsmittel ganz oder auch nur theilweise auszugleichen.

Königliches Consistorium, Abtheilung für Volksschulsachen.

An  
sämmliche General- und Spezialsuperintendenten resp.  
Kreis-Schulinspektoren des hiesigen Konsistorialbezirks  
und an das Königl. und Gräfliche Consistorium zu  
Neustadt u. S.

211) Fortfall der Wittwenkassen-Beiträge von den mit Lehrerinnen definitiv besetzten bisherigen Lehrerstellen.

Düsseldorf, den 11. November 1877.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in einem gegebenen Falle entschieden, daß Elementar-Lehrer-Stellen, welche mit definitiv ernannten Lehrerinnen besetzt werden, für die Dauer dieser Besetzung als Lehrerinnenstellen zu erachten und von Elementar-Lehrer-Wittwenkassen-Beiträgen frei zu lassen seien.

Damit Letzteres geschehen kann, ist uns in jedem solchen Falle die entsprechende Stelle sofort zur Anzeige zu bringen.

Königliche Regierung;

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

An

sämmliche Königl. Landrathskämter der Stadt- und Landkreise.

212) Zweiter Nachtrag zu dem Statut der Allgemeinen Deutschen Pensions-Anstalt für Lehrerinnen und Erziehenden vom 28. September 1875.

(Centrbl. pro 1875 Seite 675; pro 1876 Seite 185.)

§. 5.

Jede der Anstalt Beitretende hat zu entrichten:

- a. ein Eintrittsgeld nach anliegender Tabelle A.;
- b. einen vierteljährlichen Beitrag nach anliegender Tabelle B. für je 100 M. der versicherten Pension.

Durch diese Zahlungen erwirbt jedes Anstalts-Mitglied den rechtlichen Anspruch auf die eingekaufte Alterspension nach Tabelle B., oder, falls dauernde Dienstunfähigkeit vor Erreichung des für die volle Pension erforderlichen Alters eintritt, auf den nach anliegender Tabelle C. zu bemessenden Theil der Pension. Neben diesem Rechtsanspruch können die Anstalts-Mitglieder nach §. 10. c., d. und e. durch besondere Beihilfen bedacht werden.

Es ist jedem Mitgliede gestattet, den laufenden Beitrag durch Kapitaleinzahlung ganz oder theilweise abzulösen. Die angehängte Tabelle D. zeigt die Kapitaleinzahlung, welche ein Mitglied zur Zeit des Eintritts zu leisten hat, wenn dasselbe von der Entrichtung des laufenden Beitrages befreit sein will. Wenn ein Mitglied, welches an Stelle der laufenden Beiträge Kapital gezahlt hat, vor Erreichung des für die volle Pension erforderlichen Alters in den Genuß der ermäßigten Pension tritt, so wird die aus dem Pensionsfonds zu zahlende ermäßigte Pension nicht nach der Tabelle C. festgestellt, sondern besonders berechnet, und zwar der höheren Ein-

zahlung entsprechend, im Uebrigen aber nach denselben Rechnungsgrundlagen, welche bei Aufstellung der Tabelle C. maßgebend gewesen sind.

## §. 9.

Aus den vorstehend bezeichneten Einnahmen der Anstalt wird gebildet

- a. ein Pensions-Fonds,
- b. ein Hülf-Fonds.

Zu dem Pensions-Fonds a. fließen alle laufenden Beiträge (§. 5. b.) und einmaligen Kapitaleinzahlungen (§. 5. letzter Absatz) der Anstalts-Mitglieder abzüglich 10<sup>o</sup>/<sub>o</sub>; zu dem Hülf-Fonds b. fließen alle übrigen Einnahmen einschließlich jenes Abzuges.

Die Zinsen des Vermögens der Anstalt werden nach Verhältnis der am Anfange des Jahres vorhandenen Bestände beider Fonds getheilt. Die im ersten Jahre auffkommenden Zinsen werden zwischen beiden Fonds gleich getheilt.

## §. 10.

Die Ausgaben der Anstalt bestehen:

- a. unverändert,
- b. in denjenigen ermäßigten Pensionen, welche im Fall dauernder Dienstunfähigkeit eines Rassen-Mitgliedes vor dem Fälligkeits-Termin der eingekauften Pension nach Tabelle C. resp. nach besonderer Festsetzung (§. 5. letzter Absatz) ausgezahlt werden.
- c. d. e. f. unverändert.

Die Ausgaben zu a. und b. werden aus dem Pensions-Fonds, die Ausgaben zu c. d. e. f. aus dem Hülf-Fonds bestritten.

Berlin, den 23. April 1877.

Die Vorsigende des Kuratoriums der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen:  
R. Falk.

Der vorstehende zweite Nachtrag zu dem Statut der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen vom 28. September 1875 wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 7. Mai 1877.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Falk.

Bestätigung.

U. III. 9100.

Tabelle D.

Beitritts- Alter. Laufendes Lebens- jahr.	Einmalige Kapital-Einzahlung für eine Pension von 100 Mark jährlich, beginnend bei Erreichung des Alters				Beitritts- Alter. Laufendes Lebens- jahr.
	50	55	60	65	
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
16	258	172	108	63	16
17	272	182	114	66	17
18	288	192	121	70	18
19	304	203	128	74	19
20	321	214	135	78	20
21	338	226	142	82	21
22	356	238	150	87	22
23	376	251	158	91	23
24	395	264	166	96	24
25	416	278	175	101	25
26	438	292	184	106	26
27	461	308	193	112	27
28	485	324	204	118	28
29	510	341	214	124	29
30	537	358	225	130	30
31	565	377	237	137	31
32	594	397	249	144	32
33	625	418	263	152	33
34	658	440	276	160	34
35	693	463	291	168	35
36	729	487	306	177	36
37	768	513	322	186	37
38	808	540	339	196	38
39	851	568	357	206	39
40	896	598	376	217	40
41	943	629	396	229	41
42	992	662	416	241	42
43	1044	697	438	253	43
44	1099	734	461	266	44
45	1157	772	485	280	45
46		813	511	295	46
47		857	538	311	47
48		902	567	328	48
49		951	598	345	49
50		1003	631	364	50
51			666	383	51
52			703	406	52
53			743	429	53
54			786	454	54
55			833	481	55

## V. Volksschulwesen.

213) Leitung und Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes in der Volksschule.

Auszug aus den Urschriften des Königlich Ober-Tribunals zu Berlin.

Öeffentliche Sitzung des Senats für Strafsachen zweite Abtheilung vom vierzehnten Juni achtzehnhundertsiebenundsiebzig.

Nr. 534.

Untersuchungssache wider den Redakteur N. zu N.

In der Nr. 126 der „Wuppertthaler Volksblätter,“ einer zu Elberfeld-Barmen herausgegebenen periodischen Druckchrift, deren verantwortlicher Redakteur N. ist, erschien am 26. Oktober 1876 ein Artikel mit der Ueberschrift: „Päpstliches Schreiben bezüglich der s. g. missio canonica der Lehrer und Lehrerinnen.“

Auf Grund dieses Artikels wurde N. beschuldigt:

durch eine Korrespondenz d. d. Berlin den 19. Oktober 1876 in Nr. 126. der von ihm redigirten „Wuppertthaler Volksblätter“ vom 21. Oktober 1876, durch welche er ein von den Pfarrern der Diözese Münster erwirktes päpstliches Schreiben dahin gehend: daß diejenigen katholischen Lehrer und Lehrerinnen, welche ohne Erlaubniß der kirchlichen Oberen und wider das Verbot des Pfarrers Religionsunterricht ertheilten, von den Sakramenten auszuschließen seien, den Oberen der katholischen Kirche in Preußen wissentlich Hülfe geleistet zu haben, in gesetzlich nicht erlaubten Fällen kirchliche Zuchtmittel anzudrohen und durch Verbreitung des inkriminirten Artikels zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen aufgefordert zu haben;

und von der Zuchtpolizeikammer des Landgerichts zu Elberfeld vom 5. Januar 1877 in Gemäßheit der Beschuldigung für schuldig erklärt und nach §. 3. Nr. 1. und 5. des Gesetzes vom 13. Mai 1873, und der §§. 110, 49, 29, 78, 41. Strafgesetzbuchs zu einer Geldstrafe von 300 M., im Nichtzahlungsfalle zu 30 Tagen Gefängniß und in die Kosten verurtheilt; auch ward verordnet, daß die strafbare Stelle in Nr. 126. der Wuppertthaler Volksblätter und derjenige Theil der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stelle befindet, unbrauchbar gemacht werden solle.

In der Berufungsinstanz wurde aber der Beschuldigte durch Urtheil der Zuchtpellationskammer des Landgerichts zu Elberfeld vom 15. Februar 1877 aus nachstehenden Gründen freigesprochen:

Zu Erwägung,

daß zwar Art. 24. der Preussischen Verfassungsurkunde die Bestimmung enthält:

„Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften,“

daß jedoch diese Bestimmung zu denjenigen gehört, welche nach Art. 112. der Verfassungsurkunde bis zum Erlaß des in Art. 26. vorgesehenen, bis jetzt aber noch nicht zu Stande gekommenen allgemeinen Unterrichtsgesetzes in ihrer Anwendung suspendirt worden sind, indem es bis dahin hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll;

daß daher jene Bestimmung wie überhaupt, so auch namentlich hinsichtlich der Bedeutung und Tragweite für das Verhältniß des Staats zum Religionsunterricht in der Volksschule nur die Bedeutung einer Richtschnur für den Gesetzgeber hat, dagegen keine Schlußfolgerungen für die noch zu Recht bestehende ältere Gesetzgebung gestattet;

daß ebensowenig das bloß in Ausführung des Art. 23. der Verfassungsurkunde erlassene Gesetz vom 11. März 1872 in der hier fraglichen Beziehung eine Aenderung hervorgerufen hat, indem dasselbe nur die Schulaufsicht im Allgemeinen abgesehen von dem Religionsunterricht geregelt, in letzterer Beziehung aber nichts anderes gesagt hat, als daß der Art. 24. der Verfassungsurkunde unberührt bleibe, wodurch dessen unmittelbare praktische Anwendbarkeit keineswegs anerkannt worden ist;

daß nun das Allgemeine Land-Recht, welches abgesehen davon, ob es, insoweit es das innere Staatsrecht betrifft, in der ganzen Monarchie auch ohne Publikation Geltung habe, jedenfalls im größten Theile des Bisthums Münster Gesetz ist, auf's Klarste ausgesprochen hat, daß der Staat die vollständige Herrschaft über die Schule, einschließlich des Religionsunterrichts für sich in Anspruch nimmt, und dabei der Geistlichkeit als solcher nur eine Mitwirkung für seine Zwecke einräumt, wobei er die Geistlichen als Beamte der Schule schlechthin und ohne Unterscheidung zwischen Religions- und sonstigem Unterricht ansieht; — Allgem. Land-Recht Thl. II. Tit. 12. §§. 1, 9, 12, 15, 16, 17, 22, 49; —

daß von dieser Auffassung auch der §. 18. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 ausgeht;

daß demnach auch nach Art. 23. der Verfassungsurkunde sämtliche Unterrichtsanstalten unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden stehen und die öffentlichen Lehrer die Rechte und Pflichten der Staatsdiener haben;

daß sodann das bereits erwähnte, in Ausführung des

letzteren Artikels erlassene Gesetz vom 11. März 1872 diese Aufsicht sogar ausdrücklich noch dem Staate zuspricht, in dessen Auftrage demgemäß alle mit derselben betrauten Behörden und Beamten handeln und welchem allein die Ernennung der Schulinspektoren zusteht;

daß daher auch nur innerhalb dieser gesetzlichen Bestimmungen der Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, den katholischen Religionsunterricht in den Volksschulen betreffend, vom 18. Februar 1876 sich bewegt, wenn er erklärt, zunächst in Betreff der Ertheilung, daß dieselbe Seitens der Organe des Staates unter seiner Aufsicht und zwar in erster Linie Seitens der an der Schule angestellten Lehrer und Lehrerinnen erfolge, sodann in Betreff der Leitung, daß die im Art. 24. der Verfassungsurkunde enthaltene allgemeine Norm nur insoweit zur Anwendung zu bringen sei, als dies die bestehenden Gesetze und die staatlichen Interessen gestatten, und demnach in beiden Beziehungen weitere Anordnungen trifft, ohne die Fähigkeit der Lehrer, Religionsunterricht zu ertheilen, von der *missio canonica* abhängig zu machen;

in Erwägung,

daß jedoch in dem fraglichen päpstlichen Schreiben an die Pfarrer der 19 Dekanate des Bisthums Münster, dessen Echtheit der Beschuldigte nicht bestreitet, übrigens anzuzweifeln auch kein Anlaß vorliegt, für die Lehrer und Lehrerinnen die *missio canonica* als durchaus erforderlich hingestellt und den Pfarrern eingeschärft wird, unter Androhung der Ausschließung von den Sakramenten, also eines kirchlichen Zuchtmittels, darauf zu halten, daß die Lehrer und Lehrerinnen die aus jenem Eingriffe in ihre im Staate gesetzlich bestehende Stellung sich ergebenden Folgerungen beachten;

daß daher durch eine solche Androhung die Lehrer und Lehrerinnen bestimmt werden sollen zur Unterlassung einer Handlung, zu welcher die Staatsgesetze und die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen sie vermöge ihrer amtlichen Stellung verpflichtet;

daß allerdings hiernach in dem vorbezeichneten Schreiben, welches, wie sich aus dem inkriminirten Artikel ergibt, in die Hände der Pfarrer des Bisthums Münster gelangt ist, der Thatbestand des §. 3. Nr. 1. des Gesetzes vom 13. Mai 1873, welcher zu seiner Anwendbarkeit gemäß seiner allgemeinen Fassung einen besonderen Fall nicht erfordert, enthalten und demnach sein Absender nach §. 5. strafbar ist; vergl. §. 3. des Strafgesetzbuchs; —

in Erwägung,

daß indeß der Beschuldigte bestreitet, durch die Veröffentlichung des fraglichen Schreibens in der von ihm redigirten Zeitung sich einer strafbaren Hülfeleistung bei jener gesetzwidrigen Androhung, sowie außerdem durch die empfehlenden Worte, welche die Mittheilung desselben einleiten und schließen, sich einer öffentlichen Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze und die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen schuldig gemacht zu haben;

daß er nämlich sich darauf beruft, daß er den fraglichen Artikel seiner Zeitung nach seinem ganzen Inhalte der Kölnischen Volkszeitung vom 17. Oktober 1876 entnommen, jedoch mit dem Abdrucke so lange gezögert habe, bis dessen Hauptinhalt schon in verschiedenen Zeitungen unbeaufstandet veröffentlicht gewesen und die Beschlagnahme der Deutschen Reichszeitung vom 18. Oktober 1876, welche auf Grund der Veröffentlichung desselben der Kölnischen Volkszeitung entnommenen Artikels erfolgt gewesen, Seitens der Königlichen Staatsanwaltschaft zu Bonn wieder aufgehoben worden sei, daß diese Behauptung durch den Inhalt der betreffenden Exemplare der beiden letzteren Zeitungen bestätigt und vom öffentlichen Ministerium nicht bestritten wird;

daß unter diesen Umständen ungeachtet der Vorbestrafungen des Beschuldigten wegen Preßvergehen, Zweifel entstehen, ob er bei der Veröffentlichung des fraglichen Artikels mehr beabsichtigt habe, als denselben auch zur Kenntniß seines Leserkreises zu bringen, und ob er demnach der Strafbarkeit derselben sich bewußt gewesen sei;

daß demnach bei diesen Zweifeln zu seinen Gunsten entschieden und Freisprechung von beiden ihm zur Last gelegten Vergehen erfolgen muß;

in Erwägung,

daß auch unter den vorliegenden Umständen von einer Fahrlässigkeit des Beschuldigten im Sinne des §. 21. des Preßgesetzes nicht die Rede sein kann, daher auch die dort angedrohte Strafe außer Anwendung zu bleiben hat;

in Erwägung,

daß jedoch es gemäß §. 42. des Strafgesetzbuches gerechtfertigt erscheint, die in erster Instanz verordnete Unbrauchbarmachung der betreffenden Stelle der fraglichen Nummer der Wupperthaler Volksblätter u. s. w. wegen des objektiv strafbaren Inhalts derselben aufrecht zu erhalten.

Gegen dieses Urtheil hat der Königliche Ober-Prokurator an demselben Tage auf dem Sekretariate des Landgerichts den Kassations-Rekurs angemeldet.

Der Beschuldigte hat darauf eine Denkschrift eingereicht, in

welcher er insbesondere den Mangel des objektiven Thatbestandes eines Vergehens nachzuweisen sucht.

Nach Art. 24. der Verfassungsurkunde werde der religiöse Unterricht in der Volksschule von den betreffenden Religionsgesellschaften geleitet. Die Ausführung dieser Bestimmung sei nicht bis zum Erlaß des in Art. 26. verheißenen Unterrichtsgesetzes suspendirt, sondern es seien hiermit alle etwa entgegenstehenden älteren Bestimmungen beseitigt. Der Art. 112. betreffe nicht die Bestimmung des Art. 24., indem es darin ausdrücklich heiße, daß es bis zum Erlaß des durch Art. 26. verheißenen Unterrichtsgesetzes bei den damals geltenden Bestimmungen bewenden solle. Die im Art. 12. garantierte Religions- und Gewissensfreiheit habe vielmehr im Art. 24. einen praktischen Ausdruck gefunden.

Die praktische Bedeutung des Art. 24. sei aber auch durch das Gesetz vom 11. März 1872 anerkannt, indem dieses in §. 3. ausdrücklich erwähne, daß durch dieses Gesetz der Art. 24. unberührt bleibe.

Sollte aber auch der Art. 24. nur eine Richtschnur für die künftige Gesetzgebung enthalten, so würde doch eine dem Inhalte desselben entgegenstehende ministerielle Verordnung unverbindlich sein.

Zudem enthalten die vor Erlaß der Verfassung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich die Konsistorial-Ordnung von 1817 und 1827, sowie die §§. 12. und 49. Tit. 12. Thl II. A. L. R. gleichfalls die Bestimmung, daß bezüglich des religiösen Volksunterrichts seinem Inhalte nach den betreffenden Religionsgesellschaften die Leitung gebühre, wenn auch bezüglich der äußeren Einrichtung der Schulen diese unter Aufsicht des Staats gestellt seien, und in dieser Hinsicht sei auch durch das Gesetz vom 11. März 1872 nichts geändert.

Abgesehen hiervon sei aber durch den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1858, welcher durch Schreiben des Bischofs von Paderborn vom 12. März 1859 bekannt gemacht worden, ausdrücklich bestimmt, daß die Einführung eines von der Regierung anzustellenden Elementarlehrers oder Lehrerin erst nach oder gleichzeitig mit der Ertheilung der kanonischen Mission zum Religionsunterrichte zu geschehen habe. Diese Allerhöchste Bestimmung sei durch die neuere Gesetzgebung, insbesondere das Gesetz vom 11. März 1872 nicht aufgehoben, indem letzteres Gesetz ausdrücklich erwähne, daß Art. 24. der Verfassung unberührt bleibe.

Hiernach sei der Inhalt des Reskripts des Kultus-Ministers vom 18. Februar 1876, wonach die Ertheilung des religiösen Unterrichts in den Volksschulen unabhängig von der *missio canonica* zugewiesen werde, sowohl die Bestimmungen der Art. 12. und 24. der Verfassung, als auch gegen die besonderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1858, zu dessen Aufhebung der Kultus-Minister nicht befugt sei.

Das fragliche päpstliche Schreiben enthalte demnach auch seinem Inhalte nach nicht einen Verstoß gegen §. 3. Nr. 1. des Gesetzes vom 13. Mai 1873, wenn es den Pfarrern die Ausschließung der Lehrer und Lehrerinnen von den Sacramenten zur Pflicht mache, falls diese den Religionsunterricht in den Volksschulen ohne vorige *missio canonica* ertheilen, oder durch ihr Verhalten die Zurücknahme nothwendig machen. Die Anwendung des §. 3. Reichs-Strafgesetzbuchs in dem angefochtenen Urtheil auf den Absender des fraglichen Schreibens sei überdies unrichtig, da, wenn man selbst unter „Strafgesetzen des Deutschen Reichs“ auch die Landesgesetze in ausgedehnter Interpretation verstehen sollte, im vorliegenden Falle das Preussische Strafgesetz vom 13. Mai 1873 um deswillen keine Anwendung finden könne, weil der Absender des Schreibens zur Zeit des Erlasses des Schreibens sich nicht im Inlande befunden habe, dies aber nach §. 3. des Reichs-Strafgesetzbuchs vorausgesetzt werde, überdies auch der Papst als exterritorialer Souverain nicht den Preussischen Strafgesetzen unterliege.

Wenn es demnach an einer strafbaren Hauptthat mangle, könne auch von einer strafbaren Hülfeleistung von Seiten des Beschuldigten keine Rede sein.

In Bezug auf den mangelnden Dolus bei Aufnahme des fraglichen Artikels in die Zeitung werde auf die richtigen Ausführungen des zweiten Richters verwiesen.

Der Ober-Procurator hat in seinem Einsendungsberichte Verletzung der §§. 1. 3. Nr. 1. und 5. des Gesetzes vom 13. Mai 1873, der §§. 49. 110. und 59. Reichs-Strafgesetzbuchs und der §§. 20. und 21. des Reichs-Preßgesetzes gerügt und zur Begründung des Rekurses, sowie zur Widerlegung der gegnerischen Denkschrift geltend gemacht:

Die Ausführungen der Denkschrift seien bis auf einen Punkt bereits früher vorgebracht und von den Vorderrichtern gewürdigt und widerlegt. Dieser eine Punkt sei die Bezugnahme auf den Allerhöchsten Erlass vom 9. August 1858. Dieser Erlass, sowie die zur Ausführung desselben ergangenen Instruktionen des Ober-Präsidenten von Westfalen vom 7. Februar und vom 14. Juli 1859 machten allerdings die Befähigung zum Religionsunterrichte von der Ertheilung der kanonischen Mission abhängig; indessen seien diese Bestimmungen sowohl durch die spätere Gesetzgebung, namentlich das Gesetz vom 11. März 1872 antiquirt, als auch durch die im Einverständnisse mit dem Kultus-Minister erlassene Verfügung des Ober-Präsidenten von Westfalen vom 21. April 1874 abgeändert worden, so daß namentlich die staatlicherseits erfolgende Anstellung der Elementarlehrer von der Ertheilung oder Versagung der *missio canonica* nicht bedingt werde.

Die Zweifel des zweiten Richters an der Absicht und dem Be-

wußtsein der Strafbarkeit Seitens des Beschuldigten seien unerheblich und ungerechtfertigt.

Zunächst sei es völlig gleichgültig, ob die Absicht des Beschuldigten nur dahin gegangen sei, seinem Leserkreise von dem Artikel Kenntniß zu geben; es sei vielmehr nur der auf Veröffentlichung gerichtete und durch letztere bethätigte Wille des Beschuldigten als verantwortlichen Redakteurs einer periodischen Druckschrift erforderlich, um die gesetzliche Schuldvermuthung des §. 20. des Preßgesetzes zu begründen. Im Sinne dieses Paragraphen gelte die Konstatirung des s. g. objektiven Thatbestandes für erbrachten Schuldbeweis, der nur durch die Feststellung besonderer Umstände, welche die Annahme der Thäterschaft ausschließen, entkräftet werden könne. Der zweite Richter habe deshalb zu prüfen gehabt, ob solche besondere Umstände vorhanden gewesen seien. Das Vorhandensein derselben sei indessen nicht ausdrücklich festgestellt, und die Umstände, aus denen er die Zweifel über die Absicht und das Bewußtsein der Strafbarkeit gefolgert habe, seien als solche weder bezeichnet noch anzusehen. Zu- vörderst könne der Umstand, daß der Artikel angeblich unbeaufstandet in anderen Zeitungen erschienen sei, auf die Schuldfrage keinen Einfluß haben, da einerseits der Beschuldigte aus den ungestraften Mißthaten Anderer für sich kein Recht auf ungestrafte Begehung derselben Mißthat herleiten könne, und deshalb die Bestrafung eines Preßvergehens durch den Nachweis, daß dasselbe Schriftstück bereits früher durch den Druck veröffentlicht gewesen, nicht ausgeschlossen werde, andererseits aber auch der Beschuldigte unmittelbar nach den Publikationen der anderen Behörden publizirt habe. Der Wiederaufhebung der Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft in Bonn könne eine Bedeutung nicht beigemessen werden, da die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung nach §. 23. des Preßgesetzes nur in einzelnen bestimmten Fällen, zu denen die hier in Frage stehenden Vergehen nicht gehören, zulässig sei, die Wiederaufhebung der polizeilichen Beschlagnahme mithin nicht zu der Annahme der Straflosigkeit des Artikels verleiten könne.

Unter den in §. 20. des Preßgesetzes erwähnten besonderen Umständen seien nach der Rechtsprechung des Ober-Tribunals nur solche zu verstehen, in Folge deren der Redakteur an der ihm in dieser Eigenschaft obliegenden Thätigkeit ohne sein Verschulden verhindert sei. Letzteres sei nach der thatsächlichen Annahme des Appellationsrichters hier keinesweges der Fall gewesen. Es könne deshalb nur darauf ankommen, ob der Beschuldigte mit dem Bewußtsein gehandelt habe, daß der fragliche Artikel sich als Hülfsleistung zu dem Vergehen aus; §§. 3. und 5. des Gesetzes vom 13. Mai 1873 und die Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze enthalte. Auch in dieser Beziehung habe nun der Appellationsrichter keine ausdrückliche Feststellung getroffen; er folgere nur aus Zweifeln, die

bezüglich der Absicht des Beschuldigten beständen, weitere Zweifel, „ob der Beschuldigte der Strafbarkeit der Veröffentlichung sich bewußt gewesen sei.“ Indessen sei selbst der anerkannte Irrthum über die Strafbarkeit für die Schuldfrage bedeutungslos, und daß der Beschuldigte bei Begehung der Strafthat das Vorhandensein von Thatumständen nicht gekannt habe, welche zum gesetzlichen Thatsbestand gehören (R. St. G. B. §. 59.), sei weder ausdrücklich festgestellt, noch sei eine solche Annahme aus den Ausführungen des Appellationsrichters zu entnehmen.

Der zweite Richter habe sonach, statt über das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Handlung des Beschuldigten eine Feststellung zu treffen, nur festgestellt, daß derselbe sich der Strafbarkeit der Veröffentlichung nicht bewußt gewesen sei. Die Unbekanntschaft mit dem Dasein und dem Inhalt der Strafgesetze vermöge aber vor Strafe nicht zu schützen.

Zedenfalls aber sei die auf den §. 21. des Preßgesetzes bezügliche Erwägung des Appellationsrichters unerheblich und ungerechtfertigt, da die in derselben hervorgehobenen Umstände weder ausdrücklich festgestellt seien, noch, wenn man darunter diejenigen, aus welchen die Zweifel über die Absicht und das Bewußtsein der Strafbarkeit gefolgert worden, verstehen wolle, die in §. 21. a. a. D. gemeinten seien, da §. 21. den Nachweis der pflichtmäßigen Sorgfalt oder von Umständen, welche diese Anwendung unmöglich machen, erfordere. Der §. 21. sei mithin gleichfalls verletzt.

Auf den Vortrag des Ober-Tribunalsraths R. und den Antrag des Staats-Prokurators R. wurde erlassen folgendes

#### Urtheil:

#### In Erwägung,

daß zunächst den gegen die Urtheile der Vorderrichter gerichteten Ausführungen des Kassationsbeklagten, es mangle an einer strafbaren Hauptthat und könne schon deshalb nicht gegen ihn eine Verurtheilung wegen strafbarer Hülfeleistung erfolgen, nach keiner Richtung hin beigetreten werden kann;

daß insbesondere die Ausführung, der Inhalt des Reskripts des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 18. Februar 1876, durch welches die Ertheilung des religiösen Unterrichts in den Volksschulen unabhängig von der *missio canonica* angeordnet wird, und gegen welches das den Gegenstand der Beschuldigung bildende päpstliche Schreiben an die Pfarrer der neunzehn Dekanate des Bisthums Münster gerichtet ist, verstoße sowohl gegen die Art. 24. und 12. der Preussischen Verfassung, als auch gegen die besonderen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich den Allerhöchsten Erlass vom 9. August 1858, zu dessen Aufhebung der Kultus-Minister nicht befugt sei, nicht haltbar erscheint;

daß, was zuvörderst die angezogenen Verfassungsbestimmungen anbelangt, die Vorderrichter mit Recht von der auch vom Ober-Tribunal bereits wiederholt gebilligten

(Oppenhoff: Rechtsprechung Bd. 15. S. 655, Bd. 17. S. 10.) Auffassung ausgegangen sind, daß der Art. 24. nicht gegenwärtiges Recht enthalte, da der Art. 112., nach welchem es bis zum Erlaß des im Art. 26. in Aussicht gestellten Unterrichtsgesetzes hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bewendet, sich auch auf Art. 24. bezieht, welcher in Verbindung mit Art. 25. speziell das Volksschulwesen und als einen integrierenden Theil desselben auch den religiösen Unterricht in der Volksschule zum Gegenstande hat;

daß der Art. 24. auch durch das Gesetz vom 11. März 1872 keine praktische Geltung erlangt hat, weil dieses Gesetz in §. 3. nur ausspricht, daß der Art. 24. unberührt bleiben solle, mithin eine Aenderung rücksichtlich dieses Artikels nach keiner Richtung hin eintreten läßt;

daß in ähnlicher Weise der erste Satz des Art. 12. nur einen allgemeinen Grundsatz aufstellt, welcher zu seiner Anwendung auf den religiösen Unterricht in der Volksschule näherer gesetzlicher Ausführungsbestimmungen bedarf;

daß aber ebensowenig, abgesehen von der Verfassungs-Urkunde, besondere gesetzliche Bestimmungen, wenigstens für das hier allein in Betracht kommende Bisthum Münster, bestehen, mit welchen sich das Reskript des Kultus-Ministers vom 18. Februar 1876 in der hier in Frage stehenden Beziehung in Widerspruch setzt;

daß zwar die §§. 12. und 49. Tit. 12. Thl II. A. L. R., welches im größten Theile des Bisthums Münster Geltung hat, bestimmen, daß die Obrigkeit bei der Direktion der gemeinen, dem ersten Unterrichte der Jugend gewidmeten Schulen die Geistlichkeit der Gemeinde, zu welcher die Schule gehört, zuziehen müsse, und daß der Prediger des Orts schuldig sei, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht, des Schulmeisters sowohl als der Kinder, zur Erreichung des Zwecks der Schulanstalten thätig mitzuwirken;

daß aber aus diesen Bestimmungen ein Recht der betreffenden Kirchen, den Religionsunterricht in der Volksschule durch ihre Geistlichen oder durch solche Lehrer ertheilen zu lassen, welche zuvor die kirchliche Ermächtigung zur Ertheilung dieses Unterrichtes erhalten haben, nicht hergeleitet werden kann, da der §. 12. nur ganz im Allgemeinen von einer Theilnahme des Ortsgeistlichen an der Aufsicht redet, und der §. 49. im ganzen Zusammenhange des Gesetzes, insbe-

sondere mit den §§. 47. und 48. und vor Allem mit §. 12. wesentlich nur die Thätigkeit des Geistlichen als Schulaufsichtsbeamten vor Augen hat und von diesem Standpunkte aus auch die eigene Mitwirkung beim Unterricht, und zwar nicht bloß der Kinder, sondern auch des Schulmeisters, vorschreibt, zudem aber sich nicht auf den Religionsunterricht allein, sondern auf den gesammten Unterricht in der Volksschule bezieht, für welchen doch keinesfalls der Geistlichkeit ein rechtlicher Anspruch auf Mitwirkung in dem vom Beschuldigten vertheidigten Sinne hat eingeräumt werden sollen;

daß im Gegentheil das Allgemeine Landrecht, wie insbesondere die schon vom Appellationsrichter angeführten §§. 1, 9, 12, 15—17, 22 des Tit. 12. Thl II. beweisen, ohne bezüglich des Religionsunterrichts, welcher als integrierender Theil des gesammten Schulunterrichts behandelt wird, besondere Vorbehalte zu machen, dem Staate die Herrschaft über die Volksschule zuspricht, der Geistlichkeit der einzelnen Kirchen zwar eine gewisse Mitwirkung bei der Aufsicht und in Konsequenz desselben auch bei der Ertheilung des Unterrichts einräumt, indessen die Geistlichen dabei als im Auftrage des in erster Linie die Schule leitenden Staats ansieht und deshalb in Konfliktfällen zwischen der Obrigkeit und der Geistlichkeit über Anstalten und Einrichtungen der Schule einer weltlichen Behörde die endgültige Entscheidung überträgt;

daß von diesem Standpunkte aus die einzelnen Kirchen auf Grund des Allgemeinen Landrechts nur diejenigen Befugnisse an der Volksschule als Recht beanspruchen können, welche ihnen daselbst besonders übertragen worden sind, zu diesen aber die ausschließliche Ertheilung des Religionsunterrichts durch Geistliche oder durch Lehrer, welche die kirchliche Ermächtigung zur Ertheilung erhalten haben, nicht gehört, während ihnen andererseits eine gesetzliche Sicherung für die ihrem Bekenntnisse entsprechende Ertheilung dieses Unterrichts durch die in §. 25. vorgesehene Mitwirkung bei der Prüfung der Lehrer gewährt worden ist;

daß dieser Standpunkt auch in der Dienstinstruktion für die Provinzial-Konsistorien vom 23. Oktober 1817 (Ges.-Samml. S. 237) nicht verlassen worden ist, indem dieselbe neue Rechte der römisch-katholischen Kirche in Bezug auf den Religionsunterricht in den Volksschulen nicht einräumt, vielmehr in §. 8. nur bestimmt, daß den katholischen Bischöfen ihr Einfluß, so weit er verfassungsmäßig und gesetzmäßig sei, auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen und auf die Anstellung der besonderen Religionslehrer, wo dergleichen vorhanden sind, vorbehalten bleiben und zu diesem

Ende Seitens der Ober-Präsidenten mit den Bischöfen Rücksprache genommen werden solle, daß letztere zur Abfürzung des Geschäftsganges bei der Prüfung der mit für den katholischen Religionsunterricht bestimmten Lehrer Kommissarien zuordnen sollen;

daß nun zwar ein Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1858 in Bezug auf die Anstellung von katholischen Elementarlehrern zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens innerhalb der Regierungsbezirke Münster, Minden und Arnberg genehmigt hat, daß die Königlichen Regierungen daselbst verpflichtet werden, vor Ernennung oder Bestätigung katholischer Elementarlehrer oder Elementarlehrerinnen nicht allein den Bischof zu befragen, sondern auch die Ernennung und Bestätigung erst nach erklärtem Einverständnisse des Bischofs eintreten zu lassen und den Lehrer erst nach oder gleichzeitig mit Behändigung der kanonischen Mission in's Amt einzuführen;

daß auch nicht mit dem Königlichen Ober-Prokurator angenommen werden kann, daß dieser Allerhöchste Erlaß durch die neuere Gesetzgebung, insbesondere das Gesetz vom 11. März 1872, ohne Weiteres seine Geltung verloren habe, weil das Gesetz vom 11. März 1872, das einzige diese Materie überhaupt berührende neuere Gesetz, in §. 3. ausdrücklich bestimmt, daß der Art. 24. der Verfassungs-Urkunde unberührt bleibe, und damit auch ausspricht, daß bezüglich der Frage der Leitung des Religionsunterrichts (Art. 24. Abj. 2.) eine Aenderung des bestehenden gesetzlichen Zustandes nicht eintreten lassen wolle;

daß jedoch der mehrerwähnte Allerhöchste Erlaß weder in der Gesetzsammlung, noch in sonst verbindlicher Weise, vielmehr lediglich vom Bischof von Paderborn in seinem amtlichen Kirchenblatte veröffentlicht worden und zur Kenntniß der zur Ausführung berufenen staatlichen Behörden nur durch eine im Auftrage des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten erlassene Instruktion des Ober-Präsidenten von Westfalen vom 7. Februar 1859 gelangt ist;

daß mithin dieser Erlaß nicht als eine zur Ausführung eines Gesetzes bestimmte königliche Verordnung (Art. 45. der Verfassungs-Urkunde), welche zu ihrer Abänderung oder Aufhebung eines neuen königlichen Erlasses oder eines Akts der Gesetzgebung bedarf, angesehen werden kann, vielmehr nur als eine auf Befehl Seiner Majestät des Königs erlassene Verwaltungsmaßregel erscheint, welche von dem zuständigen Verwaltungs-Minister mit demselben Rechte wieder abgeändert oder aufgehoben werden darf, mit welchem sie

von ihm ohne Beobachtung der für Publikation Königlicher Verordnungen mit Gesetzeskraft vorgeschriebenen Form

(vgl. §. 1. des Gesetzes vom 3. April 1846 — Ges.-Samml. S. 156 —)

getroffen worden ist, indem in einem derartigen Falle der Königliche Befehl sich lediglich als ein Internum zwischen dem Staatsoberhaupte und dem ihm untergebenen Minister darstellt, und es für Dritte ohne Bedeutung ist, ob auch zur Abänderung oder Aufhebung der betreffenden Maßregel eine Königliche Ermächtigung ertheilt war;

daß demgemäß die mit Zustimmung des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten erlassene Verfügung des Ober-Präsidenten von Westfalen vom 21. April 1874, welche die zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 9. August 1858 ergangenen Instruktionen vom 7. Februar und vom 14. Juli 1859 dahin abändert, daß, wenn die Königliche Regierung auf die an den zuständigen Bischof ergangene Anfrage, ob er gegen die Person des anzustellenden Lehrers (Lehrerin) in kirchlich-religiöser Beziehung etwas zu erinnern finde, die in dieser Beziehung erhobenen Bedenken bei der desfallsigen Prüfung für nicht begründet erachte, oder die Antworten auf die betreffenden Anfragen, ungeachtet wiederholten Aussehens, über die Gebühr verzögert würden, mit der Anstellung vorzugehen habe, als eine vom Kultus-Minister innerhalb seiner gesetzlichen Zuständigkeit getroffene Anordnung anzusehen ist;

daß ein Gleiches — wenigstens für das hier allein in Betracht kommende Bisthum Münster — rücksichtlich der Bestimmung des Cirkular-Erlasses des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 18. Februar 1876 \*)

(Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 68 ff.)

gilt, wonach die Ertheilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts in der Volksschule den an derselben angestellten Lehrern und Lehrerinnen unabhängig von der *missio canonica* übertragen wird;

in Erwägung,

daß demnach die innerhalb des Bisthums Münster, oder doch innerhalb desjenigen Theils desselben, in welchem das Allgemeine Landrecht gilt, vom Staate angestellten Elementarlehrer nach den bestehenden Staatsgesetzen und den auf Grund derselben erlassenen obrigkeitlichen Anordnungen verpflichtet sind, einem Auftrage der staatlichen Obrigkeit zur Ertheilung des Religionsunterrichts in der Volksschule auch dann nachzukommen, wenn sie dazu die *missio canonica* nicht erhalten

\*) Centrbl. der Unter. Verw. pro 1876 Seite 120.

haben, und daß mithin die Vorderrichter mit Recht annehmen konnten, daß fragliche päpstliche Schreiben an die Pfarrer der neunzehn Dekanate des Bisthums Münster habe, indem es den Pfarrern die Ausschließung der Lehrer und Lehrerinnen von den Sakramenten einschärfe, falls diese den Religionsunterricht in den Volksschulen ohne vorgängige *missio canonica* ertheilen, den Zweck, durch die Androhung mit dieser Ausschließung die Lehrer und Lehrerinnen zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten;

daß aber, wie vom Ober-Tribunal in dem Erkenntnisse c./a. Bruns vom 25. Januar 1877

(Oppenhoff: Rechtsprechung Bd. 18. S. 72)

näher ausgeführt worden, in der Androhung der Ausschließung von den Sakramenten eine Androhung kirchlicher Zuchtmittel im Sinne des Gesetzes vom 13. Mai 1873 zu befinden ist, und deshalb der Absender des gedachten Schreibens an sich unter die §§. 3. Nr. 1. und 5. des gedachten Gesetzes fällt;

daß dabei ganz dahingestellt bleiben kann, ob in demjenigen Theile des Bisthums Münster, in welchem das Allgemeine Landrecht nicht gilt, rücksichtlich des Erfordernisses der *missio canonica* bei Ertheilung des Religionsunterrichts gleiche gesetzliche Grundsätze bestehen, weil zur Anwendung des §. 3. des Gesetzes vom 13. Mai 1873 jedenfalls genügt, daß dieselben auf einen Theil der Lehrer innerhalb des Bisthums Münster zutreffen;

in Erwägung,

daß es ferner rücksichtlich der Anwendung dieses Gesetzes auch gleichgültig erscheint, daß der Absender des fraglichen Schreibens ein Ausländer ist, da der Grundsatz des §. 3. Reichs-Strafgesetzbuchs, welcher im Reichs-Strafgesetzbuche selbst nur bezüglich der Strafgesetze des Deutschen Reichs, von denen allein dasselbe handelt, ausgesprochen werden konnte, um deswillen auch auf Landesgesetze anzuwenden ist, weil ihm das allgemeine, auch auf Landesgesetze zutreffende Territorialprinzip zum Grunde liegt, und überhaupt alle Bestimmungen des allgemeinen Theils des Reichs-Strafgesetzbuchs auf die Landesstrafgesetze Anwendung finden, soweit sie in denselben nicht besonders ausgeschlossen sind;

daß ebensowenig der Anwendung des Gesetzes vom 13. Mai 1873 der Umstand entgegensteht, daß der Absender des Schreibens zur Zeit des Erlasses desselben sich nicht im Inlande befunden hat, weil nach §. 3. Reichs-Strafgesetzbuchs nicht sowohl durch den Aufenthalt des Ausländers im Inlande,

als durch die in der Regel allerdings durch den Aufenthalt daselbst bedingte Begehung der That im Inlande die Anwendbarkeit des inländischen Strafgesetzes begründet wird, nun aber, wie nach der Rechtsprechung des Ober-Tribunals feststeht,

(Oppenhoff: Rechtsprechung II., 534; X. 8, 624; XIII. 75; XVI. 507; XVIII. S. 118)

in Fällen, in welchen der Thatbestand eines Delikts in der Versendung von aus dem Auslande herkommenden Briefen gefunden wird, das Delikt als im Inlande begangen anzusehen ist, weil es erst mit der Einhändigung des Briefes an den Adressaten seinen Abschluß erhält;

daß endlich der Einwand, die Hauptthat sei nicht strafbar, weil der Papst als exterritorialer Souverain nicht den Preussischen Staatsgesetzen unterliege, sich dadurch erledigt, daß die Strafbarkeit eines Gehülfen durch die Straflosigkeit der Hauptthat nach Analogie des in §. 50. ausgesprochenen Grundsatzes alsdann nicht ausgeschlossen ist, wenn der Thäter lediglich wegen eines nur seine Person betreffenden, individuellen Grundes, zu welchem auch die Exterritorialität zu rechnen, beruht;

in Erwägung,

daß hiernach die sämtlichen Einwendungen des Kassationsbeflagten gegen den auf den objektiven Thatbestand sich beziehenden Theil des appellationsgerichtlichen Urtheils zerfallen;

in Erwägung,

daß aber auf der anderen Seite auch der Angriff der Staatsanwaltschaft gegen den die Freisprechung des Beschuldigten begründenden, den subjektiven Thatbestand betreffenden Theil des Urtheils in seiner prinzipalen Richtung zurückzuweisen ist;

daß nämlich zur Begehung des ersten der beiden dem Beschuldigten zur Last gelegten Vergehen, der Hülfeleistung zu der Zuwiderhandlung wider die §§. 3. und 5. des Gesetzes vom 13. Mai 1873 auf Seiten des Beschuldigten das Bewußtsein erforderlich ist, daß das von ihm veröffentlichte päpstliche Schreiben ein kirchliches Zuchtmittel androhe, um dadurch zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten, und zur Begehung des zweiten, des Vergehens wider §. 110. Reichs-Strafgesetzbuchs, — dessen Thatbestand übrigens der Appellationsrichter auch im Uebrigen nicht festgestellt hat, — das Bewußtsein, daß die Veröffentlichung geeignet sei, in Anderen den Willen zum Handeln gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von

der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen hervorzurufen;

daß nun der Appellationsrichter, wenn er bezweifelt, ob der Beschuldigte sich der Strafbarkeit der Veröffentlichung des fraglichen Artikels bewußt gewesen sei, und dieses zu Gunsten desselben als nicht bewiesen erachtet, hierbei dem ganzen Zusammenhange nach nicht eine Unbekanntschaft desselben mit dem Dasein und dem Inhalt des Strafgesetzes, sondern das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit der Handlung in dem eben angegebenen Sinne gemeint hat;

daß auch die Gründe, aus welchen er zu diesem Schlusse gelangt, als rechtsirrhümlich nicht angesehen werden können;

daß zunächst die Frage, ob daraus, daß der Beschuldigte mit dem Abdruck des Artikels so lange gezögert habe, bis dessen Hauptinhalt schon in verschiedenen Zeitungen unbeanstandet veröffentlicht gewesen und die polizeiliche Beschlagnahme der Deutschen Reichszeitung wieder aufgehoben sei, der Schluß gezogen werden könne, daß der Beschuldigte bei der Veröffentlichung nicht mehr beabsichtigt habe, als denselben auch zur Kenntniß seines Leserkreises zu bringen, eine rein thatsächliche ist, durch deren Bejahung auch keineswegs, wie der Ober-Prokurator meint, grundsätzlich ausgesprochen worden ist, daß die Strafbarkeit eines Preßvergehens durch den Nachweis, daß dasselbe Schriftstück bereits früher durch den Druck veröffentlicht gewesen, ausgeschlossen werde;

daß ferner der Schluß, welchen der Appellationsrichter aus der alleinigen Absicht des Beschuldigten, den Artikel zur Kenntniß seines Leserkreises zu bringen, dahin zieht, daß es zweifelhaft erscheine,

„ob er demnach der Strafbarkeit derselben (scilicet der Veröffentlichung) sich bewußt gewesen sei,“ allerdings rechtsirrhümlich sein würde, wenn der Appellationsrichter dabei von der prinzipiellen Auffassung ausgegangen wäre, daß jene Absicht nothwendig das Bewußtsein des Beschuldigten von der Strafbarkeit der Veröffentlichung ausschliesse;

daß aber der lesterwähnte Satz seinem ganzen Zusammenhange nach offenbar dahin zu verstehen ist, daß unter den bewandten konkreten Umständen, unter welchen der Beschuldigte lediglich die Absicht gehabt habe, den Artikel zur Kenntniß seines Leserkreises zu bringen, nicht anzunehmen sei, daß ihm das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung beigewohnt habe, und bei dieser Auslegung sich als eine lediglich thatsächliche, der Kritik des Kassationsrichters nicht unterliegende Schlußfolgerung darstellt;

daß hierin auch die Erwägung, daß der Beschuldigte als verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckſchrift nach §. 20. Abſ. 2. des Preßgeſetzes als Thäter zu beſtrafen iſt, nichts ändert, weil es ſich im vorliegenden Falle gar nicht um die Frage der äußeren Thätigkeit, ſondern um die auf Seiten des Thäters erforderlichen ſubjektiven Thatbeſtandsmerkmale handelt, und in dieſer Beziehung, wie gegenwärtig in der Rechtsprechung des Ober-Tribunals feſtſteht, (vgl. Plenar-Erkenntniß vom 9. Oktober 1876 c./a. Hahn bei Oppenhoff: Rechtsprechung Bd. 17 S. 645, Goltammer Archiv Bd. 24 S. 497 ff.),

der §. 20. Abſ. 2. keine Anwendung findet, vielmehr die allgemeinen ſtrafgeſetzlichen Beſtimmungen entſcheiden;

in Erwägung,

daß dagegen der Angriff der Staatsanwaltschaft, ſoweit er die Verletzung des §. 21. des Preßgeſetzes zum Gegenſtande hat, begründet erſcheint, da die Anſicht des Appellationsrichters, die in §. 21. gedrohte Strafe müſſe deſhalb außer Anwendung bleiben, weil von einer Fahrläſſigkeit im Sinne des §. 21. nicht die Rede ſein könne, allem Anſchein nach auf der rechtsirrhümlichen Auffaſſung beruht, die Anwendbarkeit des §. 21. ſetze den beſonderen Nachweis der Fahrläſſigkeit voraus, während der Sinn des Paragraphen, wie der Wortlaut ſowohl wie die Motive und die Verhandlungen des Reichstags

(Stenograph. Berichte des 2. deutſchen Reichstags, Seſſion I. 1874 S. 1103 ff.)

klar ergeben, der iſt, daß, wenn — wie im vorliegenden Falle feſtgeſtellt worden — der Inhalt einer Druckſchrift den Thatbeſtand einer ſtrafbaren Handlung bildet, der verantwortliche Redakteur, ſoweit er nicht nach §. 20. als Thäter oder Theilnehmer haftet, ohne Weiteres wegen Fahrläſſigkeit zu beſtrafen ſei, ſofern die Beſtrafung nicht wegen der beſonderen, im Abſ. 1. oder 2. hervorgehobenen Umſtände ausgeſchloſſen bleibt, und da es jedenfalls, um die Nichtanwendbarkeit des §. 21. bei der vorliegenden Sachlage zu rechtfertigen, einer ausdrücklichen Feſtſtellung dieſer Umſtände bedurft hätte, indem ohne eine ſolche nicht erkennbar iſt, ob der Appellationsrichter den §. 21. richtig aufgefaßt hat;

in Erwägung,

daß daher das Urtheil des Appellationsrichters, inſofern es den Beſchuldigten auch von der eventuellen Beſchuldigung aus §. 21. des Preßgeſetzes freigeſprochen hat, der Vernichtung unterliegt;

in Erwägung,

zur Sache selbst, daß dieselbe zur weiteren Verhandlung und Entscheidung über die Beschuldigung aus §. 21. des Preßgesetzes in die zweite Instanz zurückzuverweisen ist; aus diesen Gründen

verwirft das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung II., den Kassations-Refurs des Königlichen Ober-Prokurators zu Elberfeld wider das Urtheil der Zuchtappellationskammer des dortigen Königlichen Landgerichts vom 15. Februar 1877 in seiner prinzipialen Richtung;

vernichtet dagegen das Urtheil insoweit, als dasselbe den Beschuldigten auch von der Beschuldigung aus §. 21. des Preßgesetzes freigesprochen hat, und verordnet die Beischreibung dieses Urtheils an den Rand des vernichteten;

verweist sodann die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung über die Beschuldigung aus §. 21. des Preßgesetzes vor die Zuchtappellationskammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf.

Grimm.

Schröder.

214) Unterrichtssprache für biblische Geschichte auf der Unterstufe utraquistischer Schulen.

(Centrl. pro 1872 Seite 761 Nr. 292.)

Berlin, den 9. November 1877.

Bei der kürzlich vollzogenen Revision oberschlesischer Seminare hat mein damit beauftragter Kommissarius auch einige polnische Schulen im dortigen Bezirk in Begleitung des Departementsraths der Königlichen Regierung besucht. Wenn ich auch annehmen kann, daß der Letztere über den Befund bereits Bericht erstattet haben wird, so sehe ich mich doch auf Grund der mir gemachten Mittheilungen in Betreff der Ertheilung des Religionsunterrichts auf der Unterstufe solcher Schulen veranlaßt, das Folgende zu bemerken:

Obwohl die Verordnung vom 20. September 1872 für den dortigen Bezirk festsetzt, daß der Religionsunterricht auf der Unterstufe in der Muttersprache der Kinder zu ertheilen ist, und obwohl in Folge meines Erlasses vom 21. Juni v. J. die Königliche Regierung in der Cirkular-Befugung vom 24. Juli v. J. nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß die biblische Geschichte zum religiösen Memoriestoff nicht gehört und dieser Unterricht daher in polnischen Schulen nicht in deutscher Sprache, sondern in der Muttersprache der Kinder zu ertheilen sei, ist diese Anordnung doch in einigen der besuchten Schulen völlig unbeachtet gelassen worden. Es hat in Folge dessen ein geistloses mechanisches Einlernen der biblischen

Geschichte in deutscher Sprache stattgefunden. Das ist unter keinen Umständen weiter zu dulden, und veranlasse ich die Königliche Regierung daher, wenn in Folge der gemachten Wahrnehmungen nicht inzwischen das Geeignete verfügt sein sollte, die Kreis-Schulinspektoren schleunigst mit gemessener Weisung zu versehen, den beregten Mißstand, wo er sich findet, sofort abzustellen und für die strikte Befolgung der ergangenen Anordnungen Sorge zu tragen.

An  
die Königliche Regierung zu Oydelsn.

Abchrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und zur Nachachtung für den Fall, daß Aehnliches sich auch im dortigen Bezirk finden sollte.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Fall.

An  
die Königliche Regierung zu Breslau, sowie an die  
Königl. Regierungen der Provinzen Loth. und  
Preußen.

U. III. 1612s.

## 215) Methode des Schreibunterrichtes in der Volksschule.

Minden, den 21. September 1877.

Nach den Wahrnehmungen unserer Departements-Schulräthe wird der Schreibunterricht in den Elementarschulen vielfach in einer wenig lebendigen, vorwiegend mechanischen Weise erteilt.

Wenn aber der Schreibunterricht in der Volksschule seinen bedeutsamen pädagogischen Zweck erreichen soll, so muß er nach einer Methode erteilt werden, die den Lehrer unausgesetzt in lebendigem Verkehr mit dem einzelnen Schüler hält und dessen Fortschreiten je nach seiner besondern Beanlage zu regeln sucht. Es empfiehlt sich daher, daß, abgesehen von den Übungen im Takt Schreiben, die Lehrer der Unterstufe vor dem Unterrichte und während desselben mit möglichster Sorgfalt und Genauigkeit auf der Wandtafel vorschreiben, die neu auftretenden Schriftformen mit der ganzen Klasse eingehend besprechen, die beim Nachschreiben von Seiten der Kinder zumeist hervortretenden Fehler wiederum vor der ganzen Klasse und unter steter Benutzung von Wandtafel und Kreide berichtigen und sodann auch noch die von ihnen zu übende Korrektur auf die in den Leistungen der einzelnen Schüler bemerkbaren besonderen Mängel ausdehnen. Auf der Mittel- und Oberstufe muß Dasjenige, was die Kinder während einer Unterrichtsstunde in's Heft geschrieben

haben, zu Hause durch den Lehrer unter besonderer Beachtung der Hauptmängel sorgfältig mit rother Dinte corrigirt und für jedes Kind sodann die gerade seinen Fortschritten entsprechende neue Vorschrift eingetragen werden, während im Unterricht selbst ebenfalls in rühriger Weise auf bestimmte Erfassung der Schriftformen, sowie auf Erkennung und Vermeidung der Unrichtigkeiten gesehen werden soll.

Daß der Schreibunterricht an erziehlicher Kraft und Einfluß auf die Kinder wesentlich verlieren muß, wenn Hefte mit eingedruckten Vorschriften in Gebrauch genommen werden, die sich in den meisten Fällen als ein fremdes Element zwischen Lehrer und Schüler drängen werden, bedarf keines weiteren Nachweises. Bei der Verwendung solcher Hefte tritt der Ersteren Thätigkeit allzusehr zurück; zudem wird durch dieselbe der höchst nachtheiligen Auffassung Vorschub geleistet, daß es in den Schreibstunden lediglich auf die Aneignung einer mechanischen Fertigkeit ankomme. Sie darf demnach nur zum Nothbehelf da zugestanden werden, wo die Klassen allzu zahlreich sind, oder wo der Lehrer selbst nicht die zureichende Vorbildung und Befähigung zur Ertheilung des Schreibunterrichts besitzt.

Hierauf wollen Ew. Wohlgeboren die Lehrer auf Konferenzen und bei sonst passender Gelegenheit hinweisen und insbesondere darüber wachen, daß nur nach einem methodischen Gange angelegte und in präzisen Schriftformen ausgeführte Schreibhefte mit Vorschriften, die zugleich einen geistbildenden Inhalt haben, zur Verwendung kommen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An  
sämmliche Herren Kreis-Schulinspektoren unseres Bezirks.

216) Führung des Lehrberichtes (Schultagebuches) in der Volksschule.

Minden, den 15. August 1877.

Auf den Bericht vom 7. Juli er. eröffnen wir Ew. Wohlgeboren, daß wir dem Antrage, anordnen zu wollen, daß das Lehrpersonal fortan nicht das täglich, sondern das wöchentlich absolvirte Unterrichtspensum in dem Lehrberichte (Schultagebuch) nachzuweisen habe, nicht stattzugeben vermögen.

Beim Erlaß unserer Circular-Verfügung vom 18. September 1869 ist nicht so sehr die Rücksicht auf den prüfenden Schuloberen — für den allerdings die Erstreckung des Lehrberichtes über einen noch größeren, als wöchentlichen Zeitraum noch viel übersichtlicher sein würde — als vielmehr die Rücksicht auf das Lehrpersonal selbst maßgebend gewesen. Für letzteres aber wird es, wie wir in

Uebereinstimmung mit anderen Bezirksregierungen des öfteren wahrzunehmen Gelegenheit hatten, gerade leichter sein, der einfachen Anforderung, „das durchgenommene Unterrichtspensum möglichst kurz und bündig, aber verständlich und leserlich in dem Schultagebuch zu verzeichnen“, täglich, als wöchentlich Genüge zu leisten. Daß der Lehrer nicht täglich ein in sich abgeschlossenes Pensum lösen kann, versteht sich von selbst; er arbeitet aber täglich und wird leicht — selbst innerhalb der betreffenden Unterrichtsstunde — über den Fortgang seiner täglichen Arbeit einen schlichten Vermerk in das Tagebuch aufnehmen können, zumal wenn er pflichtmäßig vorher sich das in der bestimmten Stunde durchzunehmende Pensum abgegrenzt hat.

Desgleichen haben wir nach unseren bisherigen Erfahrungen keinen Grund anzunehmen, daß die Führung des Schultagebuches eine sorgfältigere sein werde, wenn die betreffenden Eintragungen nur wöchentlich zu erfolgen hätten. Säumige Lehrer würden auch alsdann hinter ihrer Pflicht zurückbleiben und ebenso sehr, wie jetzt, des äußeren Antriebes bedürfen.

Wir können daher nur anheimgeben, die genaue Ausführung unserer erwähnten Verfügung vom 18. September 1869 dem Lehrpersonal öfter und dringlich an's Herz zu legen und demselben insbesondere einzuschärfen, daß der qu. Lehrbericht nicht, wie hier und da geschieht, in Wiederholung der oben vorgedruckten betreffenden Rubrik die bloße Angabe des Faches (z. B. Zeichnen, Turnen, Sprachlehre u.), sondern eine bestimmte Nachweisung des in dem qu. Fache wirklich erledigten Pensums zu enthalten habe.

An

den Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Dr. R.  
Wohlgeboren zu R.

Abchrift erhalten Ew. Hohehrwürden (Wohlgeboren) zur Kenntniß und gleichmäßigen Beachtung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An

sämmtliche Herren Kreis-Schulinspektoren des Bezirks.

217) Einrichtung einer paritätischen Schule mit aufsteigenden Klassen an Stelle von Konfessionsschulen.

Berlin, den 10. November 1877.

Ew. Wohlgeboren erwiedere ich auf die Vorstellungen vom 27. und 28. September d. J. und vom 12. v. M., daß ich nach eingehender Prüfung aller bei Erledigung der dortigen Schulange-

legenheit in Betracht kommenden Gesichtspunkte in Uebereinstimmung mit dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz keine Veranlassung finde, der Königl. Regierung zu N. aufzugeben, daß sie die Verfügung vom 13. September d. J., durch welche sie die Einrichtung einer paritätischen Schule mit sechs aufsteigenden und zwei Parallellassen zu N. genehmigt hat, wieder aufhebe.

Da nämlich die Einrichtung dieser Schule in vorschriftsmäßiger Weise von den Unterhaltungspflichtigen selbst und zwar durch den, in vollkommener Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des Gesamtschulvorstandes vom 18. Juli d. J. gefassten Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung vom 18. August d. J. für nöthig erachtet worden ist, so würde dieselbe nur beanstandet werden können, wenn ihr pädagogische oder finanzielle Bedenken entgegenstünden oder etwa die Ertheilung des Religionsunterrichtes nach dem Bekenntnisse der Schulkinder nicht gesichert werden könnte, oder endlich davon abgesehen werden sollte, Lehrer beider Konfessionen an der Schule anzustellen. Dieß ist aber nicht der Fall, vielmehr wird auf dem eingeschlagenen Wege die Beseitigung einer ganzen Reihe von Uebelständen in dem Schulwesen von N. unter möglichster Beschränkung der der Stadt aufzulegenden pekuniären Opfer erreicht.

Die Schulen zu N. genügen dem vorhandenen Bedürfnisse so wenig, daß bisher eine große Anzahl von schulpflichtigen Kindern wegen mangelnden Raumes in die vorhandenen Schulklassen nicht aufgenommen werden konnten. Insbesondere sind die einklassige katholische Schule innerhalb der Stadt und die einklassige Außenschule zu A., welche bezw. 102 und 110 Kinder zählen, überfüllt; ebenso die zweiklassigen Außenschulen zu B. mit 188 und zu C. mit 181 Kindern. Ferner muß es als eine Unbilligkeit bezeichnet werden, wenn an einem Orte, wo die städtische Gemeinde die Schullasten aufbringt, für die 363 evangelischen Schulkinder eine fünfklassige, für die 102 katholischen dagegen nur eine einklassige Schule eingerichtet wird. Endlich befinden sich auch die Unterrichtsräume zum Theil in schlechtem Zustande; das drei Klassen enthaltende Hauptschulgebäude in der Stadt entspricht den Anforderungen an ein Schulhaus nicht mehr; zwei Klassen sind in angemieteten, ungenügenden und ungunstigen Räumen untergebracht.

Diese Uebelstände erfordern eine sofortige Beseitigung; diese ist aber auf keinem anderen Wege so leicht, so umfassend und so sicher zu erreichen, als auf dem von dem Gesamtschulvorstande beschlossenen. Auf demselben wird die Ueberfüllung der Außenschulen zu A., zu B. und zu C. dadurch aufgehoben, daß ein Theil der Schulkinder von C. an die Schule zu D. übergeführt; dagegen von den dort, sowie in B. und A. eingeschulden Kindern zusammen 120 der eigentlichen Stadtschule zugewiesen werden, in welcher sodann die Kinder beider Konfessionen die Wohlthaten eines geordneten Unter-

richtes in sechs aufsteigenden Klassen genießen. Die Stadt aber hat zwar ein Gebäude für eine achtklassige Schule aufzuführen; sie erspart aber Miethsbeträge und erlangt Verfügung über die beiden Häuser, in welchen jetzt die evangelische Dorfschule und die katholische Volksschule untergebracht sind.

Da sowohl den evangelischen wie den katholischen Schülern der Religionsunterricht in der Schule nach ihrem Bekenntnisse ertheilt und die Anstellung von Lehrern beider Bekenntnisse unter billiger Berücksichtigung des Verhältnisses der bezüglichen Schülerzahlen erfolgen wird, so liegt in der von der königlichen Regierung genehmigten Einrichtung auch keine Beeinträchtigung der sittlichen und religiösen Erziehung der dort heranwachsenden Jugend in der Volksschule und ich darf erwarten, daß sich die, anscheinend ohne genaue Kenntniß der Sachlage hervorgerufene Erregung eines Theiles der dortigen evangelischen Bevölkerung sehr bald beruhigen wird, wenn die Betheiligten sich überzeugt haben werden, daß ihre Befürchtungen nicht zutreffen. Ich kann dies um so bestimmter erwarten, als bei der ganzen Einrichtung die bestehenden Verhältnisse möglichst geschont worden sind und weitaus die größere Hälfte der dortigen Schulkinder (900) von der beabsichtigten Veränderung unberührt bleibt.

Den Mitunterzeichnern Ihrer Vorstellung wollen Sie von diesem Bescheide gefälligst Kenntniß geben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Falk.

An

Herrn N., ersten Beigeordneten und Stadtverordneten, Wohlgeboren zu N.

U. III. 16086.

218) Aufbringung der Schullasten in der Provinz Preußen durch die Gemeinden, Verpflichtung der Juden, zu den dazu erforderlichen Kommunalumlagen beizutragen, Beihilfen aus Kommunalmitteln zur Unterhaltung einer eigenen öffentlichen jüdischen Schule.

Berlin, den 13. November 1877.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 13. März d. J. gereicht der königlichen Regierung zum Bescheide, daß kein Grund vorliegt, davon abzusehen, die Unterhaltungskosten der Volksschulen in der Stadt N. nach den Bestimmungen der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 auf den Gemeindehaushalt zu übernehmen. Was zunächst die christlichen Schulen anbelangt, so sind die Beschwerden über die von den betreffenden Konfessionsverwandten zu bestreitende Unterhaltung dieser Schulen in Rücksicht

auf die Bestimmung des §. 39. der bezeichneten Schulordnung für begründet zu erachten, weil nach dieser Bestimmung die Mittel zur Unterhaltung der Elementarschulen von der bürgerlichen Gemeinde in derselben Weise, wie die übrigen Kommunalbedürfnisse aufzubringen sind. In dieser Hinsicht kann es also bei den Verfügungen der Königlichen Regierung vom 27. Oktober und 6. Dezember v. J. bewenden. Was aber die Unterhaltung der jüdischen Schule betrifft, so scheint die Königliche Regierung nach dem Schlußsag Ihrer Verfügung vom 6. Dezember v. J. und nach dem in Rede stehenden Bericht von der Voraussetzung auszugehen, daß der §. 49. der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 noch in Kraft sei. Denn die Königliche Regierung setzt voraus, daß die Juden bezw. die jüdische Gemeinde nicht gezwungen werden könnten, Kommunalsteuern, soweit solche zur Unterhaltung der städtischen Schulen erforderlich seien, zu zahlen, daß deshalb mit der jüdischen Gemeinde eine Verständigung herbeigeführt werden müsse und zwar auf der Grundlage, daß dieselbe auf die ihr nach Meinung der Königlichen Regierung auf Grund des §. 49. der Provinzial-Schulordnung zustehende Freiheit von Beiträgen zur Unterhaltung der Gemeindegemeinschaften gegen eine nach den Bestimmungen des §. 67. Nr. 3. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 zu normirende Beihilfe verzichte. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden.

Der §. 63. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden schreit ganz allgemein vor, daß zur Unterhaltung der Ortsschulen die Juden in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse wie die christlichen Gemeindeglieder den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen haben, und der §. 67. Nr. 3. a. a. D. bestimmt, daß, wo die Unterhaltung der Ortsschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist, die Juden im Falle der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine nach den dort gegebenen näheren Vorschriften zu bemessende und beim Mangel gütlicher Vereinbarung von den Ministern der geistlichen u. Angelegenheiten und des Innern festzusetzende Beihilfe aus Kommunalmitteln zu fordern haben.

Durch diese Bestimmungen ist in Rücksicht darauf, daß der §. 72. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 mit dem Marginale „Aufhebung abweichender Gesetze“ alle von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften außer Kraft setzt, die besondere Bestimmung des §. 49. der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 für aufgehoben zu erachten.

Wegen Bemessung der zur Unterhaltung einer jüdischen öffentlichen Schule aus Kommunalmitteln zu gewährenden Beihilfe nehmen wir auf den Erlaß vom 29. Januar 1873 (Centralblatt für die ges. Unterrichts-Verwaltung Jahrgang 1873 S. 185) Bezug.

Hiernach wolle die Königliche Regierung das Weitere veranlassen und die Schuldeputation auf die Vorstellung vom 2. Februar d. J. bescheiden.

Die Minister  
des Innern. der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Im Allerhöchsten Auftrage: Falk.  
Friedenthal.

An  
die Königliche Regierung zu H.  
(in der Provinz Preußen.)

U. III. 13800. W. d. g. N.

I. B. 8563. W. d. J.

219) Verleihung der Rechte einer juristischen Person  
im Ressort der Unterrichts-Verwaltung.

(Centrl. pro 1877 Seite 349 Nr. 140.)

Die Rechte der juristischen Person sind verliehen worden durch  
Allerhöchste Ordre

1. vom 26. Mai d. J. der evangelischen Erziehungsanstalt zu  
Oberbiber im Kreise Neuwied (früher zu Anhausen),
2. vom 29. Juni d. J. dem Ostpreussischen Central-Verein für  
Erziehung bedürftiger taubstummer Kinder zu Königsberg  
i. Prb.,
3. vom 29. Juni d. J. der von der Vertretung des Amtes Flens-  
burg bei der Universität zu Kiel gegründeten Stipendien-  
Stiftung für Studierende aus dem Amte Flensburg (s. nachsteh.  
S. 666 Nr. 220, a.),
4. vom 17. August d. J. der von dem Pfarrer von Pomierski  
zu Rosenthal im Kreise Löbau errichteten Stiftung zur  
Erziehung katholischer Waisen (s. nachsteh. S. 666 Nr. 220, 11.),
5. vom 22. August d. J. der in der Stadt Leobschütz im Re-  
gierungsbezirk Döppeln unter dem Namen „Anton Hampel'sches  
Waisenhaus“ zu errichtenden Waisenanstalt (s. nachsteh. S. 667  
Nr. 220, 12.),
6. vom 29. August d. J. dem Stisser'schen Stipendienfonds zu  
Drenslau.

220) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung, welchen die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

(Centrl. pro 1877 Seite 350 No. 141.)

1. Der Bauerngutsbesitzer Klar zu Alt-Baydorf im Kreise Glas hat der Gemeinde Alt-Baydorf ein Legat von 4800 Mark zu Schulzwecken ausgesetzt.

2. Nachdem der Geheime Justizrath Schöpke zu Bromberg gestorben, ist die von ihm verwaltete „Schöpke-Zubiläums-Stiftung“ zu Universitäts-Stipendien für Söhne von Rechtsanwälten u. s. w. des deutschen Reiches mit einem Bestande von 2000 Thln = 6000 Mark in Werthpapieren und 139 Mark 68 Pf. baar der Universität zu Berlin übergeben worden.

3. Die Vertretung des Amtes Flensburg hat als Festgabe zur Einweihungsfeier des neuen Universitätsgebäudes zu Kiel mit einem Kapital von 10,000 Mark eine Stipendienstiftung für Studierende der Universität zu Kiel aus dem Amte Flensburg gegründet (s. a. vorsteh. S. 665 Nr. 219, a.).

4. Der Kommerzienrath Huffmann zu Werden im Landkreis Essen hat der evangelischen Gemeinde daselbst ein Kapital von 15,000 Mark für die Zwecke der Rektoratsschule dieser Gemeinde und der städtischen evangelischen Volksschule daselbst geschenkt.

5. Der Rentner Sof. Wallraf zu Bonn hat dem katholischen Waisenhause daselbst die Summe von 2100 Thln = 6300 Mark vermacht.

6. Der Ackermann P. Hoffmann zu Biernau im Kreise Schleusingen hat der Gemeinde Biernau einen Nachlaß von etwa 6150 Mark zu Schulzwecken lehtwillig zugewendet.

7. Der Kaufmann Arendt zu Danzig hat den vier Kleinkinderbewahranstalten daselbst 1600 Thlr = 4800 Mark zu gleichen Theilen (von je 1200 Mark) vermacht.

8. Die Wittve des Professors Ober-Konsistorialraths Dr. Zwesten geb. Behrens zu Berlin hat der Universität daselbst ein Kapital von 30,000 Mark in Werthpapieren behufs Errichtung einer „Zwesten-Stiftung“ zum Besten der evangelischen Theologie und Kirche geschenkt.

9. Die Wittve des Professors Hofraths Dr. Herbart geb. Drake zu Göttingen hat der Professoren-Wittwenkasse der Universität daselbst ein Legat von 6000 Mark ausgesetzt.

10. Bei dem Gymnasium zu Patschkau ist mit dem Erlös aus Konzerten von ca. 4225 Mark eine Stiftung zur Unterstützung armer Schüler dieses Gymnasiums gegründet worden.

11. Der katholische Pfarrer von Pomierski zu Rosenthal im Kreise Löbau hat zur Begründung einer Stiftung zur

Erziehung von jedesmal zwei katholischen Kindern aus seiner Verwandtschaft, event. aus der Pfarochie Rosenthal resp. dem Kreise Löbau ein Kapital von 18,000 Mark testamentarisch ausgesetzt (s. a. vorsteh. S. 665 Nr. 219, 4.).

12. Der Bäckermeister Ant. Hampel zu Leobschütz hat zur Errichtung eines Waisenhauses daselbst die Summe von 20,000 Thlrn = 60,000 Mark testamentarisch ausgesetzt (s. a. vorst. S. 665 Nr. 219, s.).

13. Der Gymnasial-Oberlehrer a. D. Professor Pütz zu Köln hat der Universität zu Bonn eine Erbschaft von etwa 100,000 Mark zugewendet, von welcher der Betrag von 40,000 Mark zur Errichtung einer Stipendienstiftung, der Ueberrest zur Anschaffung historischer oder geographischer Werke für die Universitäts-Bibliothek bestimmt ist.

14. Derselbe Gymnasial-Oberlehrer a. D. Professor Pütz hat dem Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Köln sein Wohnhaus daselbst im Werthe von mindestens 45,000 Mark zur Gründung von Studien-Stipendien vermacht.

15. Bei Gelegenheit des fünfzigjährigen Amtsjubiläums des Hauptpastors Dr. Rehhoff zu Hamburg haben Verehrer und Freunde desselben in der Provinz Schleswig-Holstein in Erinnerung an seine frühere Wirksamkeit daselbst mit einem Kapital von 3680 Mark eine „Rehhoff-Stiftung“ zu Altona gegründet, deren Revenuen zu Stipendien für Studirende der Theologie aus der Provinz Schleswig-Holstein bestimmt sind.

16. Der Rittergutsbesitzer von Massenbach zu Salleschen im Kreise Ortelshurg hat der Schulgemeinde Kallenzin ein Schulgebäude nebst Garten geschenkt.

17) Der General-Feldmarschall Graf von Moltke auf Kreisau im Kreise Schweidnitz hat der evangelischen Schulgemeinde daselbst ein vollständiges Schulettablissement, bestehend aus einem neu erbauten Schulhause, Stallgebäude, Brunnen und Garten im Gesamtwerte von 15,000 Mark geschenkt.

18. Die zu Potsdam verstorbenen Geheime Regierungsrath Geiling'schen Eheleute haben dem Civil-Waisenhause daselbst ein Legat von 6000 Mark zugewendet.

19. Der Rentier und Gutsbesitzer Burgeff zu Geisenheim im Rheingaukreise hat der Stadtgemeinde Geisenheim den Betrag von 6000 Gulden = 10285 Mark 71 Pf. zu einem Schulhause für die dortige höhere Bürgerschule ausgesetzt.

## Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

### A. Behörden.

Dem Pastor primarius, Superintendenten, Konsistorialrath und Kreis-Schulinspektor Geiskler zu Dppeln ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,  
zu Kreis-Schulinspektoren sind ernannt worden im Regierungsbezirke Dppeln: der Rektor und kommissar. Kreis-Schulinspektor Faust zu Rosenberg Ob. Schlei.,  
Düsseldorf: die Pfarrer und kommiss. Kreis-Schulinspektoren Cremer zu Duisburg und Diestelkamp zu Solingen.

### B. Universitäten.

Universität zu Berlin: dem außerordentl. Profess. Dr. G. Gurlt in der medicin. Fakultät ist zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königl. Spanischen Orden Isabella's der Katholischen die Erlaubniß ertheilt; — den ordentlichen Professoren in der philosoph. Fakult. Dr. Müllenhoff und Dr. Curtius der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen,  
dem ordentl. Profess. Dr. Bona Meyer in der philosoph. Fakult. der Universit. zu Bonn zur Anlegung des Ritterkreuzes des Großherzoglich Mecklenburgischen Hausordens der Wendischen Krone, und dem ordentl. Profess. Dr. Freiherrn von Nichteusen in derselben Fakult. dieser Univers. zur Anlegung des Kaiserl. Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone zweiter Klasse die Erlaubniß ertheilt,  
an der Universit. zu Göttingen dem ordentl. Profess. in der juristisch. Fakult., Geheimen Justizrath Dr. von Thering zur Anlegung des Kommandeurkreuzes erster Klasse des Königl. Norwegischen St. Olaf-Ordens ertheilt, — dem ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. Hofrath Dr. Sauppe der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen,  
an der Universit. zu Halle der Privatdozent Dr. med. Fritsch daselbst zum außerordentl. Profess. in der medicin. Fakult. ernannt, — dem ordentl. Profess. Dr. Pott in der philosoph. Fakult. der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen,  
der außerordentl. Profess. an der Univers. zu Heidelberg Dr. Fossen zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Königsberg i. Prß. ernannt worden.

Dem Direktor der Akademie der bildenden Künste zu Berlin, Professor Maler von Werner ist das Kreuz der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen,

dem Lehrer an derselben Akademie, Xylographen Vogel das Prädikat „Professor“ beigelegt,  
 der Konzertmeister und Lehrer am Konservatorium der Musik zu Rotterdam, Wirth, als ordentl. Lehrer an der akademischen Hochschule für Musik, Abtheilung für ausübende Tonkunst, zu Berlin angestellt,  
 der Maler Teschendorff als Sekretariats-Assistent bei der Akademie der Künste zu Berlin angestellt worden.

### C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Es ist bestätigt worden die Wahl

des Oberlehrers Dr. E. H. Friedländer vom Friedrichs-Gymnas. zu Berlin zum Direktor des Leibniz-Gymnasiums daselbst,  
 des Oberlehrers Ad. Kirchhoff am Gymnas. Josephinum zu Hildesheim zum Direktor dieser Anstalt.

Der Rektor des Progymnas. zu Norden Dr. Rich. Schneider ist zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Gymnasiums daselbst übertragen worden.

Dem Oberlehrer Profess. Jüngst am Gymnasium zu Vielefeld ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

dem Gymnasial-Oberlehrer Dr. Liedner zu Hanau das Prädikat „Professor“ beigelegt,

als Oberlehrer sind berufen worden an das Gymnasium

zu Berlin, Humboldts-Gymnas., der Oberlehrer Dr. Vogel von der Luisenstädtisch. Realschule, und der Oberlehrer Dr. Zernial von der Viktoriaschule daselbst,

zu Rassel der Oberlehrer Heidrich vom Friedrich-Wilhelms-Gymnas. zu Posen,

zu Reife der ordentl. Lehrer Dr. Brüll von dem Matthias-Gymnas. zu Breslau,

zu Dypeln der ordentl. Lehrer Knütgen vom Gymnas. zu Reife,

zu Sagan der Oberlehrer Hansel vom Gymnas. zu Dypeln,

zu Barmen der ordentl. Lehrer von Lehmann vom Gymnas. zu Kreuznach.

Die Ernennung der Lehrer Maiß und Lubarsch an der höheren Lehranstalt zu Königshütte zu Oberlehrern bei dem daselbst zu errichtenden Gymnasium ist genehmigt,

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer

Dr. Heidemann am Gymnas. zum grauen Kloster zu Berlin,

Dr. Braumüller am Wilhelms-Gymnas. zu Berlin,

Dr. Ischtersch am Gymnas. zu Luckau,

Luge = = zu Sorau,

Dr. Tabulski = = zu Rogasen,

Dr. Hune = = zu Meppen,

- Werra am Gymnas. zu Attendorn, und  
 Dr. von Dypen = = zu Barmen.
- Das Prädikat „Oberlehrer“ ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
- Dr. Pech am Gymnas. zu Lauban,  
 Dr. Knaut am Pädagogium u. L. Fr. zu Magdeburg, und  
 Dr. Büsgen am Gymnas. zu Wiesbaden.
- Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
- zu Graudenz der Kandidat der Theologie und des Schulamtes  
 Gzymmek, zugleich als evangel. Religionslehrer,  
 zu Hohenstein der Schula. Kandid. Neuhaus,  
 zu Königsberg i. Prß., Friedrichs-Kolleg., der Schula. Kandid.  
 Marold,  
 zu Königsberg i. Prß., Wilhelms-Gymnas. = = =  
 Dr. Sadée,  
 zu Straßburg i. Westprß der Kandid. der Theologie und des  
 Schulamtes Dr. Rademacher, zugleich als evangel. Reli-  
 gionslehrer,  
 zu Tilsit der Schula. Kandid. Friedrich,  
 zu Berlin, Franzöj. Gymnas., der Schula. Kandid. Wegel,  
 zu Berlin, Humboldts-Gymnas., die Schula. Kandidaten  
 Osterhage und Dr. Spitta,  
 zu Berlin, Königsstädt. Gymnas. der Lehrer Dr. Jacoby vom  
 Gymnas. zu Aarau, der Lehrer Dr. Dils vom Johanneum zu  
 Hamburg, der ordentl. Lehrer Rehling von der Luisenstädt.  
 Gewerbeisch. zu Berlin, und der Schula. Kandid. Dr. Hinrichs,  
 zu Königsberg N. M. der Schula. Kandid. Reiche,  
 zu Landsberg a. d. W. = = = Bronsky,  
 zu Sorau der Lehrer Dr. Flgen von der städtisch. höheren  
 Knabenschule zu Schwerin a. d. W.,  
 zu Gnesen der Schula. Kandid. Schönfeld,  
 zu Breslau, Elisabeth-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. von  
 Stojentin,  
 zu Breslau, Magdalenen-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr.  
 Stender,  
 zu Breslau, Matthias-Gymnas., die Schula. Kandidaten Barthel  
 und Dr. Rothe,  
 zu Bunzlau der Gymnas. Lehrer Dr. Reinhardt aus Haders-  
 leben,  
 zu Görlitz = = = Dr. Büniger aus Landsberg,  
 zu Rattowitz der Hülfslehrer Diskowsky daselbst,  
 zu Königschüttele der Gymnas. Lehrer Dr. Progen, und der  
 Schula. Kandid. Hanke,  
 zu Kreuzburg der Lehrer Dr. Mittelhaus von der höh.  
 Bürgerisch. zu Guhrau, und der Schula. Kandid. Dr. Peters,

- zu Lauban der Lehrer von Renesse von der höh. Bürgersch.  
zu Ohligs,  
zu Reife der Schula. Kandid. Gyranfa,  
zu Dels = = = Dr. Polluge,  
zu Pleß der Hülfölehrer Karlowa daselbst,  
zu Gisleben der ordentl. Lehrer Neuhof von der Realsch. II. D.  
zu Magdeburg,  
zu Flensburg der Schula. Kandid. Eichhoff,  
zu Haderleben der ordentl. Lehrer Dr. Vertheau vom Gymnas.  
zu Hujum,  
zu Hujum der Schula. Kandid. Dr. Baumann,  
zu Kendsburg = = = Knüppel,  
zu Göttingen der Hülfölehrer Heitkamp von der Realschule  
zu Osabrück,  
zu Meppen der Hülfölehrer Schneiderwirth,  
zu Arnöberg = = = Dr. Potthast,  
zu Dortmund = = = Dr. Wilh. Schütze,  
zu Herford der Schula. Kandid. Dr. Schwarzkopf,  
zu Koesfeld der ordentl. Lehrer Roters vom Gymnas. zu  
Attendorn,  
zu Dillenburg der ordentl. Lehrer Löber von der Realsch. zu  
Hanau,  
zu Frankfurt a. M. der ordentl. Lehrer Dr. Cuers von der  
Realsch. zu Elberfeld,  
zu Barmen (auch Realschule) der Schula. Kandid. Dr. Matthias,  
zu Düsseldorf der ordentl. Lehrer Dr. Reinh. Braun von der  
Realsch. zu Sferlohn, und  
zu Neuwied der ordentl. Lehrer Dr. Barlen vom Gymnas.  
zu Bochum.
- An der Lateinischen Hauptschule der Franke'schen Stiftungen zu  
Halle ist der Schula. Kandid. Wehrmann als Kollaborator,  
am Gymnas. zu Erfurt der Schula. Kandid. Giesecke als wissen-  
schaftl. Hülfölehrer,  
am Gymnas. zu Kreuznach der ordentl. Lehrer Eickershoff von  
der Realsch. zu Ruhrort als Reallehrer;
- Als technische Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium  
zu Hohenstein der Lehrer Hammer aus Königsberg,  
zu Insterburg der technische Lehrer Becker von der Realsch.  
zu Wehlau,  
zu Konig der Vorschullehrer Kalohr, und  
zu Strassburg i. Westprö. der Elementarlehrer Groß,  
am Gymnas. zu M. Gladbach ist der Lehrer Limper als Elemen-  
tarlehrer angestellt worden.
- Dem Gesanglehrer Schnöpf an dem Kölnischen Gymnas. zu Berlin  
ist das Prädikat „Musikdirektor“ beigelegt worden.

An dem Progymnasium zu Allenstein sind: Oberlehrer Dr. Friederichsdorff vom Gymnas. zu Marienburg zum Dirigenten ernannt; als ordentliche Lehrer angestellt die ordentlichen Lehrer Kahle vom Gymnas. zu Hohenstein, Dr. Wegemann vom Gymnas. zu Holzminden, und Dolega vom Gymnas. zu Kulm, sowie die Hülflehrer Buchholz vom Gymnas. zu Graudenz, und Meyer vom Friedrichs-Kollegium zu Königsberg; als technischer Lehrer angestellt der Elementarlehrer Vogel aus Königsberg,  
 es sind am Progymnasium  
 zu Friedeberg R. M. der Schula. Kandid. Parnecker,  
 zu Fürstenwalde der ordentl. Lehrer Dr. Rogge von der Lateinischen Hauptschule der Franke'schen Stiftungen zu Halle, und  
 zu Kempen, Provinz Posen, der interimistische Lehrer Pietisch als ordentl. Lehrer angestellt,  
 dem ordentl. Lehrer Heinekamp am Progymnas. zu Siegburg ist das Prädikat „Oberlehrer“ beigelegt, und  
 am Progymnas. zu Prüm der Lehrer Dreschner als Elementarlehrer angestellt worden.

Die Wahl des Oberlehrers Dr. Münch an dem Gymnas. und der Realsch. zu Barmen zum Direktor der Realschule zu Ruhrort ist bestätigt,  
 dem Oberlehrer Boeszoermeny an der Petri-Realschule zu Danzig ist das Prädikat „Professor“ beigelegt,  
 der Oberlehrer Kummeler vom Gymnas. zu Gnesen in gleicher Eigenschaft an die Realschule zu Fraustadt versetzt,  
 der Gymnasiallehrer Dr. Kropatschek zu Wismar als Oberlehrer an die Realschule zu Brandenburg a. d. H., und  
 der Gymnasiallehrer Dr. Duncker zu Hanau als Oberlehrer an das Realgymnasium zu Wiesbaden berufen,  
 zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer  
 Dr. Möller und Franken an der Petri-Realschule zu Danzig,  
 Dr. Wolff an der Luisestädtsch. Gewerbeschule zu Berlin, und  
 Pahde bei der Realschule zu Mülheim a. d. Ruhr.  
 Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule  
 zu Danzig, Johannischule, der Hülflehrer Flach,  
 zu Danzig, Petrischule, der Hülflehrer Hilger, und der  
 Gewerbeschullehrer Dr. Plötz aus Liegnitz,  
 zu Elbing der Schula. Kandid. Dr. Neubauer,  
 zu Berlin, Friedrichs-Werdersche Gewerbesch., der Oberlehrer  
 Dr. Dickmann vom Johanneum zu Hamburg,  
 zu Breslau, Realsch. am Zwinger, der Schula. Kandid. Dr.  
 Schroller,  
 zu Reife der Schula. Kandid. Kreuzberg,

- zu Magdeburg, Realsch. II. D., der Schula. Kandid. Dr. Duchateau, und der ordentl. Lehrer Dr. Roglone von der höheren Töchter Schule zu Straßburg,
- zu Altona der Schula. Kandid. Schütth,
- zu Celle der ordentl. Lehrer Bötjer vom Gymnas. zu Stade,
- zu Goslar der Oberlehrer Dr. Hilmer vom Gymnas. zu Sonderhausen, und der ordentl. Lehrer Dr. Krafft von der Realsch. zu Mülheim a. d. Ruhr,
- zu Osterode der Hülflehrer Delius,
- zu Pferlohn der Schula. Kandid. Dr. Knuth,
- zu Pippstadt der Schula. Kandid. Reismann,
- zu Frankfurt a. M., Musterschule, der Hülflehrer Dr. Forte,
- zu Frankfurt a. M., Klingerschule, der ordentl. Lehrer Wilde vom Gymnas. daselbst,
- zu Duisburg der Schula. Kandid. Klaas.
- An der Realschule zu Wehlau ist der Lehrer Ziggan von dem v. Conradi'schen Institut zu Senkau als technischer Lehrer, als Elementarlehrer sind angestellt worden an der Realschule
- I. D. zu Magdeburg der Lehrer Schulz.
- II. D. zu Magdeburg " " Regener.

## Den Rektoren

- Dr. Seiß an der höheren Bürgerschule zu Marne, und
- Dr. Döring " " " " zu Sonderburg
- ist das Prädikat „Professor“, und dem ordentl. Lehrer Dr. Kroll an der höh. Bürgersch. zu Striegau der Oberlehrer-Titel beigelegt,
- an der höh. Bürgersch. zu Ditterndorf der Kollaborator Sagebiel zum ersten ordentl. Lehrer und Konrektor befördert,
- als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule zu Kiesenburg, Regierungsbez. Marienwerder, der ordentl. Lehrer Salpater von der höh. Bürgersch. zu Löwenberg i. Schles.
- zu Rauen der Schula. Kandid. Dr. Cunerth,
- zu Löwenberg i. Schles. der Realsch. Lehrer Deltjen aus Oldenburg,
- zu Striegau der Gymnas. Lehrer Kosbadt aus Torgau,
- zu Marne der ordentl. Lehrer R. Müller von der höh. Bürgersch. zu Lübben,
- zu Northeim der Schula. Kandid. Dr. Sprenger,
- zu Ditterndorf " " " Sieglers Schmidt,
- zu Papenburg " " " Dr. Hupe,
- zu Altena der Gymnas. Lehrer Dr. Lohmeyer aus Herford, und der Schula. Kandid. Ernst,
- zu Lüdenscheid der Lehrer Schrod aus Rauen,
- zu Oberlahnstein der Realsch. Lehrer Hiecke aus Mülheim a. Rh.,

zu Wießbaden der ordentl. Lehrer Gütly von der höh. Bürgerfch. zu Hersfeld, und  
 zu Bierfen der Schula. Kandid. Pfenninger.  
 An der höh. Bürgerfch. zu Lauenburg a. G., Kreis Herzogth. Lauenburg, ist der Elementarlehrer Heyn aus Kolberg als Zeichenlehrer angestellt worden.

#### D. Schullehrer-Seminare.

Der Seminar-Direktor Supprian zu Pyriß ist in gleicher Eigenschaft an das Lehrerinnen-Seminar und die Augusta-Schule zu Berlin versetzt,

Zu Seminar-Direktoren sind ernannt worden  
 der erste Seminarlehrer Platen zu Sagan,  
 der Realschul-Oberlehrer und Prorektor Schwarzkopf zu Landeshut,  
 der Rektor Dr. Heskamp an der höheren Stadtschule zu Xanten,  
 der Lehrer Dr. Gansen an der städtischen höheren Töchterfchule zu Krefeld, und  
 der Kreis-Schulinspektor Dr. Küppers zu Mülheim a. Rh.,  
 und ist verliehen worden

dem Platen das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Prß. Eylau,

dem Schwarzkopf desgl. zu Pyriß,  
 dem Dr. Heskamp desgl. zu Fulda,  
 dem Dr. Gansen desgl. zu Ddenkirchen, und  
 dem Dr. Küppers desgl. zu Siegburg.

Dem ersten Seminarlehrer Musikdirektor Szesfranski zu Graudenz ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,  
 an dem Schull. Seminar zu Dranienburg der Rektor und Prediger Hünze aus Templin als erster Lehrer angestellt,  
 der ordentl. Seminarlehrer Drtlepp zu Kammin zum ersten Lehrer am Schull. Seminar zu Pöliß befördert,

zu ordentlichen Lehrern sind befördert worden die Hülfslehrer  
 Karl Müller am Schull. Seminar zu Rosenberg, und  
 Köhler, " " " zu Liebenthal,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden  
 am Schull. Seminar zu Fulda der Schula. Kandid. Füller,  
 am Lehrerinnen-Seminar zu Xanten der Hauptlehrer Meurer  
 aus Lindenthal,

am Schull. Seminar zu Siegburg der bei dieser Anstalt bereits beschäftigte Lehrer Böder aus Bendorf,  
 am Schull. Seminar zu Wittlich der bei dieser Anstalt bereits beschäftigte Lehrer Wessel aus Barmen, zugleich als Musiklehrer;  
 als Hülfslehrer sind angestellt worden an dem Schullehrer-Seminar zu Breslau der Lehrer Hanke von der Borschule des Matthias-Gymnas. daselbst,

zu Rosenberg der Lehrer Kothe aus Volkshain,  
 zu Osterburg der bei dieser Anstalt bereits beschäftigte Lehrer  
 Paasch,  
 zu Erfurt die bei dieser Anstalt bereits beschäftigten Lehrer  
 Stade und Schauerhammer,  
 zu Newied der bei dieser Anstalt bereits beschäftigte Lehrer  
 R. Becker aus Saarbrücken,  
 zu Kempen der Lehrer Lenz aus Eupen.

Es haben erhalten den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:  
 Dab, evangel. Lehrer zu Welterod im Rheingaukreise,  
 Hennig, evangel. erster Lehrer, Kantor und Organist zu Wagonin,  
 Krs Kolmar i. Pol.,  
 Rozynski, kathol. Schulrektor zu Danzig;  
 den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:  
 Bartholdy, evangel. Lehrer zu Gollnow, Krs Naugard,  
 Bergmann, evangel. erster Lehrer zu Berleburg, Krs Wittgenstein,  
 Braun, evangel. Kirchschullehrer und Organist zu Mißwalde,  
 Krs Mohrunzen,  
 Hoffmann, kathol. Lehrer und Organist zu Ditsch Raffelwitz,  
 Krs Neustadt Ob. Schles.,  
 Hustadt, evangel. Lehrer zu Gruiten, Krs Mettmann,  
 Keitel, desgl. und Küster zu Oberrißdorf im Mansfelder See-  
 kreis,  
 Kretschmer, kathol. Lehrer zu Bielau, Krs Neisse,  
 Krüger, evangel. Lehrer und Küster zu Göllnitz, Krs Luckau,  
 Kühne, evangel. Lehrer und Küster zu Diefenthal, Krs Ober-  
 barnim,  
 Kunz, kathol. Hauptlehrer zu Schmiegel, Krs Kosten,  
 Lange, evangel. Lehrer zu Briesg,  
 Lehmann, desgl. und Organist zu Pomehrendorf, Landkreis  
 Elbing,  
 Lenz, evangel. Lehrer zu Bresin, Krs Schweß,  
 Meyer, desgl. zu Westerbeck, Krs Tecklenburg,  
 Müller, desgl. an der Rosengarten-Knabenschule zu Stettin,  
 Piper, evangel. erster Lehrer an der Mädchenschule zu Gollnow,  
 Krs Naugard,  
 Prudlo, kathol. Lehrer zu Frei-Kadlub, Krs Rosenberg Ob. Schles.,  
 Rothstein, evangel. Hauptlehrer zu Elberfeld,  
 Sax, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Kranenburg, Krs  
 Kleve,  
 Schienke, evangel. Lehrer zu Dammfelde, Krs Marienburg,  
 Schüke, evangel. erster Lehrer und Küster zu Spergau, Krs  
 Merseburg;

## das Allgemeine Ehrenzeichen:

- Böttcher, evangel. erster Lehrer zu Quistrup, Krs Hadersleben,  
 Grythropel, evangel. Lehrer zu Nethen, Landkrs Hannover,  
 Gertken, kathol. Lehrer zu Ahmsen, Krs Meppen,  
 Goldschmidt, israelitischer Lehrer zu Hoof, Krs Kassel,  
 Hagemann, evangel. Lehrer und Küster zu Gr. Grunow, Krs  
 Dramburg,  
 Janßen, evangel. Lehrer zu Ganum, Krs Emden,  
 Kämpfer, kathol. Lehrer und Organist zu Ober-Metphen, Krs  
 Siegen,  
 Körner, evangel. Lehrer und Küster zu Klein-Schönebeck, Krs  
 Niederbarnim,  
 Krieg, evangel. Lehrer und Küster zu Darrig, Krs Ruppin,  
 Krüger, evangel. Lehrer zu Welniß, Krs Gnesen,  
 Mader, kathol. Lehrer zu Kaltenbrunn, Krs Neurode,  
 Käse, evangel. Lehrer zu Kreischau, Krs Steinau,  
 Plesse, desgl. zu Empede, Landkrs Hannover,  
 Reinsch, desgl. zu Groß-Sperrenwalde, Krs Prenzlau,  
 Rüdiger, desgl. und Küster zu Haselberg, Krs Oberbarnim,  
 Schröder, evangel. Lehrer zu Borwerk, Krs Rotenburg i. Hann.,  
 Seibt, desgl. und Küster zu Krien, Krs Anklam,  
 Seinecke, evangel. Lehrer zu Bothmer, Krs Fallingb. ostel,  
 Strauß, evangel. Kirchschullehrer und Organist zu Dt. Wilten,  
 Krs Friedland,  
 Vogeler, evangel. Lehrer zu Mächtersen, Krs Lüneburg,  
 Weigand, kathol. Lehrer zu Flörsheim im Mainkreise, und  
 Wiesner, kathol. Lehrer und Organist zu Klein-Graben, Krs  
 Trebnitz;  
 Stang, Schuldiener bei dem Friedrichs-Werderschen Gymnas. zu  
 Berlin.

## Ausgeschieden aus dem Amte.

## Gestorben:

- der Kreis-Schulinspektor Kuznik zu Falkenberg Ob. Schles.,  
 der ordentl. Profess. Dr. Heimsoeth in der philosoph. Fakult.  
 der Univerf. zu Bonn,  
 der ordentl. Professor der Theologie Konsistorialrath Dr. Sieffert  
 an der Univerf. zu Königsberg,  
 der Sektionschef im geodätischen Institut Professor Dr. Bre-  
 miker zu Berlin,  
 der Direktor des Marienstifts-Gymnas. Professor Dr. Heyde-  
 mann zu Stettin,  
 die Oberlehrer Professor Pohl am Friedrich-Wilhelms-Gymnas.  
 zu Posen, Professor Haffe am Pädagogium zu Magde-

burg, Konrektor Völker am Gymnas. zu Eingen, und  
 Dr. Bruckowsky am Gymnas. zu Hadamar,  
 der Direktor der Realschule zu Nordhausen, Dr. Burghardt,  
 die Oberlehrer Professor Augustin an der Luisenstädtischen Real-  
 schule zu Berlin, und Professor Dr. Fuhrrott an der  
 Realschule zu Elberfeld,  
 der ordentl. Lehrer Lanzberger an der Königsstädtischen  
 Realschule zu Berlin.

In den Ruhestand getreten:

der Oberlehrer Dr. Zander am Friedrichs-Kolleg. zu Königs-  
 berg i. Prk.,  
 der Oberlehrer Professor Dr. Steiner am Gymnas. zu Kreuz-  
 nach, und ist demselben der Rothe Adler-Orden dritter  
 Klasse mit der Schleife verliehen worden,  
 der ordentl. Lehrer Jungbans am Gymnas. zu Dortmund,  
 der ordentl. Lehrer Dr. Schulte am Progymnas. zu Fürsten-  
 walde,  
 der Oberlehrer Professor Dr. Büchmann an der Friedrichs-  
 Werderschen Gewerbeschule zu Berlin, und ist demselben  
 der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,  
 der ordentl. Lehrer Wiegand an der höheren Bürgerschule zu  
 Kassel.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande:

der Oberlehrer Dr. August am Humboldts-Gymnas. zu Berlin,  
 der Oberlehrer Dr. Böhm an der Luisenstädtischen Gewerbeschule  
 zu Berlin.

Außerhalb der Preussischen Monarchie angestellt u.:

die ordentl. Lehrer Dr. Zillgenz vom Gymnas. zu Wittstock,  
 und Dr. Brandt vom Gymnas. zu Saarbücken.

Auf ihre Anträge entlassen:

die ordentlichen Lehrer  
 Dr. Rüter von der höheren Bürgersch. zu Marne,  
 Kessler " " " " zu Segeberg, und  
 Dr. Kumpen " " " " zu Oberlahnstein.

Anderweit ausgeschieden:

der Seminar-Direktor Kubowicz zu Erin.

## Inhaltsverzeichnis des November- und Dezember-Heftes.

191) Nachweisungen über die Zahl der vorhandenen Lehrer- und Lehrerinnen-Stellen und deren Besetzung zu Anfang Juni 1877 S. 567.

192) Beschwerde aus verschiedenen Orten der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz über Anordnungen der Staatsregierung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens S. 607. — 193) Beschwerde einiger Mitglieder des Hauses der Abgeordneten über Anordnungen der Staatsregierung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens S. 615. — 194) Behörde, bei welcher die kalkulatorische Feststellung der Bauanschläge zu erfolgen hat S. 618.

195) Rektorat an der Universität zu Halle S. 619. — 196) Arbeitstische für Preussische Gelehrte in der zoologischen Station des Dr. Dohrn zu Neapel S. 619. — 197) Studium der Medizin im Auslande seitens deutscher Realschul-Abiturienten in Beziehung auf Approbation als Arzt in Deutschland S. 619. — 198) Verleihung goldener Medaillen an Künstler S. 620. — 199) Preisausgabe für Angabe einer Wasse zur Herstellung der Abgüsse von Kunstwerken S. 620.

200) Kontrolle über die Beschäftigung ungeprüfter Kandidaten an höh. Unterrichts-Anst. (Salatanzeigen) S. 622. — 201) Verwendung bzw. Rücklieferung der Mehreinnahmen und der Ersparnisse der aus Staatsfonds subventionirten höh. Unterrichts-Anst. S. 623. — 202) Zahl der an das Ministerium einzusendenden Programme S. 624. — 203) Stipendien-Stiftungen bei dem Gymnas. zu Schleusingen S. 624.

204) Verzeichniß der Königl. Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare S. 625. — 205) Verträge über Einrichtung von Seminar-Übungschulen S. 630. — 206) Beforgung der Rendantur bei Präparandenanstalten S. 632. — 207) Anschluß der nicht in Preußen angestellten Lehrer von der zweiten Prüfung S. 632. — 208) Bericht über einen vierwöchentlichen Turnkursus für Elementarlehrer S. 633. — 209) Berechtigung des Lehrers zur Ruhung der für die Schulfelle angesetzten Ländereien S. 638. — 210) Versicherung der Feldfrüchte der Lehrer gegen Hagelschaden S. 638. — 211) Fortfall der Wittwenkassenbeiträge von den mit Lehrerinnen definitiv besetzten bisherigen Lehrerstellen S. 639. — 212) Zweiter Nachtrag zu dem Statut der Allg. Deutschen Pensions-Anstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen S. 639.

213) Leitung und Ertheilung des kathol. Religionsunterrichtes in der Volksschule S. 642. — 214) Unterrichtssprache für biblische Geschichte auf der Unterstufe utraquistscher Schulen S. 658. — 215) Methode des Schreibunterrichtes S. 659. — 216) Führung des Lehrberichtes (Schultagebuches) S. 660. — 217) Einrichtung einer paritätischen Schule mit aussteigenden Klassen an Stelle von Konfessionsschulen S. 661. — 218) Ausbringung der Schulklassen in der Provinz Preußen, insbesondere Leistungen der Juden, Beihilfe aus Kommunalmitteln für öffentliche jüdische Schulen S. 663.

219) Verleihung der Rechte der juristischen Person S. 665. — 220) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung S. 666.

Personalchronik S. 668.

### Druckfehler-Berichtigung.

Seite 571 dieses Heftes ist unter B. Kol. 8. der statistischen Nachweisung in der Ueberschrift statt „(Kol. 7. b.)“ zu lesen: „(Kol. 6. b.)“. Die Ueberschrift der Kolonne 8. lautet demnach:

„Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 6. b.)“

# Chronologisches Register

## zum Centralblatt für den Jahrgang 1877.

**Abkürzungen:**

- A. Ordre — A. Erl. — A. Verord. = Allerhöchste Ordre — Allerhöchster Erlaß — Allerhöchste Verordnung.  
 Bef. d. Reichst. A. = Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers bzw. des Reichskanzler-Amtes.  
 St. N. Beschl. = Staats-Ministerial-Beschluß.  
 M. B. — M. Bef. — M. Best. — M. Genehm. — Ministerial-Verfügung, — Bekanntmachung, — Befähigung, — Genehmigung.  
 Sch. K. B. — Sch. K. Bef. = Verfügung eines Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.  
 R. B. — R. Bef. = dsgl. einer Königl. Regierung.  
 K. B. = dsgl. eines Königl. Konsistoriums.  
 Der Buchstabe C. zugelegt = Cirkular.  
 Erf. d. Ob. Trib. = Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals.  
 Erf. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntniß des Königl. Oberverwaltungsgerichts.  
 Erf. d. Komp. Ger. S. = Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.  
 Bef. d. Akad. d. K. = Bekanntmachung der Königl. Akademie der Künste zu Berlin.

1876.		Seite	1876.		Seite
11. Janr	Statut. Auszug . . .	9	7. Dymbr	M. B. . . . .	31
18. Febr	R. C. B. . . . .	425	11. —	dsgl. . . . .	69
15. April	A. Ordre . . . . .	349	13. —	A. Ordre . . . . .	11
20. Juli	dsgl. . . . .	349	13. —	M. B. (U. II. 6528.)	31
31. —	dsgl. . . . .	9	13. —	dsgl. (U. III. 14269.)	114
17. Septbr	dsgl. . . . .	349	15. —	dsgl. . . . .	31
29. —	Instruktion . . . . .	107	16. —	Sch. K. C. B. . . . .	394
2. Oktbr	M. B. . . . .	247	18. —	R. C. B. . . . .	4
9. —	dsgl. . . . .	479	21. —	M. B. . . . .	30
18. —	A. Ordre . . . . .	350	22. —	Bekanntm. . . . .	71
21. —	dsgl. . . . .	350	27. —	R. C. B. . . . .	114
21. —	Erf. d. Ob. Verw. Ger. . . . .	154	28. —	M. B. . . . .	11
8. Novbr	M. C. B. . . . .	488	30. —	dsgl. (U. II. 6696.) . . . . .	19
18. —	R. C. B. . . . .	425	30. —	M. C. B. (U. II. 7136.) . . . . .	29
29. —	Erf. d. Ob. Verw. Ger. . . . .	51	30. —	dsgl. (U. II. 6320.) . . . . .	78
30. —	M. B. (U. IV. 6425.) . . . . .	5	30. —	dsgl. (U. III. 15046.) . . . . .	103
30. —	dsgl. (U. II. 6381.) . . . . .	28			
1. Dymbr	Statist. Nachweis . . . . .	505			
2. —	Erf. d. Ob. Verw. Ger. . . . .	116			
			1877.		
			— Janr	Freiaussschreiben . . . . .	16
			5. —	M. C. B. . . . .	40
			6. —	dsgl. . . . .	6

1877.		Seite	1877.		Seite
10. Janr	M. B.	32	5. März	M. C. B.	136
13. —	Erk. d. Ob. Verm. Ger.	42	6. —	bögl. (G. III. 903.)	65
13. —	Erk. d. Komp. Ger. S.	227	6. —	bögl. (U. II. 385.)	145
15. —	M. C. B.	175	7. —	bögl.	133
17. —	bögl.	8	8. —	M. Bef.	151
17. —	Erk. d. Ob. Verm. Ger.	159	8. —	bögl.	151
23. —	M. C. B. (G. III. 244.)	6	12. —	Bef. einer Fakult.	136
23. —	M. B. (G. III. 8533.)	248	14. —	Gefetz	257
24. —	M. C. B. (G. III. 5175.)	8	15. —	M. C. B. (G. III. 689.)	135
24. —	bögl. (U. II. 60.)	32	15. —	M. Bestimmungen (U. III. 5142.)	146
24. —	bögl. (U. III. 5243.)	41	15. —	M. C. B. (U. III. 936.)	149
25. —	Jahresbericht	12	19. —	A. Ordre	350
27. —	M. Bef.	32	20. —	M. C. B.	145
27. —	Höchst. Erk. Sr. Kais. u. Kgl. Hoh. d. Kronpr.	77	21. —	M. B.	192
27. —	A. Ordre	350	21. —	M. C. B. (U. III. 1070.)	235
29. —	M. B.	109	22. —	Bef. b. Reichst. A.	224
30. —	M. C. B.	115	24. —	M. C. B.	190
31. —	bögl. (U. II. 67.)	7	26. —	bögl. (U. III. 392.)	149
31. —	M. Bef. (U. III. 5959.)	35	26. —	M. Bef. (U. I. 5934)	223
31. —	M. B. (U. I. 207.)	70	28. —	bögl.	190
31. —	bögl. (U. II. 6414.)	79	28. —	Erk. d. Ob. Verm. Ger.	241
31. —	bögl. (U. III. 5389.)	151	29. —	M. Bef. (G. I. 799.)	190
31. —	bögl. (U. III. 5242.)	153	29. —	M. C. B. (U. III. 7473 etc.)	246
3. Febr	M. B.	70	4. April	Erk. d. Ob. Verm. Ger.	237
5. —	M. C. B.	429	7. —	M. C. B.	226
7. —	M. C. B.	113	13. —	Reglement	192
7. —	Erk. d. Ob. Verm. Ger.	166	13. —	M. B.	229
8. —	M. C. B.	112	19. —	bögl.	326
9. —	bögl.	112	20. —	M. C. B.	305
10. —	M. B.	150	20. —	A. Ordre	350
11. —	Referat	122	23. —	Statut. Nachtrag	639
13. —	M. C. B.	106	25. —	A. Ordre	350
14. —	M. B.	70	27. —	M. Bef.	230
15. —	Reglement	74	28. —	M. C. B.	235
15. —	M. C. B.	111	30. —	M. B.	331
16. —	bögl.	134	6. Mai	A. Ordre	350
17. —	M. Bef.	66	7. —	M. C. B.	293
19. —	Bef. b. Atab. b. R.	75	7. —	M. Bestät.	640
19. —	bögl.	76	9. —	Vorschriften	327
19. —	bögl.	223	11. —	M. C. B.	288
19. —	M. B. (U. II. 259.)	144	12. —	A. Ordre	350
19. —	bögl. (U. III. 6168.)	245	12. —	Erk. d. Ob. Verm. Ger.	372
20. —	bögl.	174	14. —	M. B.	347
21. —	bögl.	148	14. —	A. Ordre	350
24. —	Bef. b. Atab. b. R.	75	14. —	Reglement	278
24. —	Gefetz	129	16. —	M. Bef.	337
27. —	M. B. (U. II. 5502.)	142	17. —	bögl.	283
27. —	bögl. (U. III. 5196.)	165	18. —	bögl.	338
28. —	bögl.	166	21. —	M. C. B.	411
1. März	M. C. B.	132	22. —	M. C. B.	308
2. —	M. C. B.	348			

1877.		Seite	1877.		Seite
22. Mai	Pr. B. . . . .	619	14. August	Pr. B. . . . .	442
26. —	H. Ordre . . . . .	665	15. —	Pr. C. B. . . . .	660
29. —	Instruktion . . . . .	322	17. —	H. Ordre . . . . .	665
29. —	Pr. C. B. . . . .	484	18. —	Pr. B. . . . .	442
30. —	bögl. . . . .	326	18. —	bögl. . . . .	442
30. —	Erk. d. Ob. Berw. Ger. . . . .	368	22. —	bögl. . . . .	441
1. Juni	Bef. einer Fakult. . . . .	325	22. —	H. Ordre . . . . .	665
1. —	Statist. Nachweis. . . . .	567	24. —	Pr. C. B. . . . .	365
		678	25. —	Pr. B. . . . .	413
5. —	Pr. B. . . . .	343	25. —	H. Ordre . . . . .	441
9. —	Pr. C. B. . . . .	306	28. —	Pr. B. . . . .	442
11. —	bögl. . . . .	327	29. —	H. Ordre . . . . .	665
13. —	bögl. . . . .	307	30. —	Bef. d. Akad. b. R. . . . .	380
14. —	Pr. B. (U. III. 1496.) . . . . .	329	31. —	Pr. B. . . . .	479
14. —	bögl. (U. III. 9745.) . . . . .	344	6. Septbr	H. Verordn. . . . .	503
14. —	Ob. Trib. Urteil . . . . .	642	12. —	Erk. Schreiben . . . . .	611
18. —	Pr. Bef. . . . .	339	14. —	Pr. B. . . . .	638
18. —	Pr. C. B. . . . .	343	15. —	Pr. C. B. . . . .	638
20. —	Pr. B. . . . .	345	19. —	Pr. C. B. . . . .	440
21. —	Reglement . . . . .	311	21. —	Pr. C. B. . . . .	439
27. —	Gutachten . . . . .	332	21. —	Pr. C. B. . . . .	659
28. —	Pr. B. . . . .	424	22. —	Statut . . . . .	473
29. —	H. Ordre . . . . .	325	24. —	Pr. Bef. . . . .	479
29. —	bögl. . . . .	665	26. —	Bef. d. Reichst. A. . . . .	480
29. —	bögl. . . . .	665	26. —	Pr. C. B. . . . .	489
30. —	Regulativ . . . . .	362	29. —	bögl. . . . .	622
30. —	Pr. C. B. . . . .	396	3. Oktbr	Pr. B. . . . .	632
5. Juli	Pr. B. . . . .	326	4. —	bögl. . . . .	632
11. —	bögl. . . . .	364	5. —	bögl. (U. II. 2342.) . . . . .	482
12. —	bögl. . . . .	379	5. —	Pr. C. B. (U. III. 13187.) . . . . .	487
14. —	Pr. C. B. . . . .	412	6. —	bögl. . . . .	624
16. —	Pr. B. . . . .	378	13. —	Pr. B. . . . .	613
17. —	bögl. . . . .	411	19. —	Pr. C. B. . . . .	618
18. —	bögl. . . . .	442	20. —	Pr. B. . . . .	623
21. —	Pr. C. B. (U. II. 1859.) . . . . .	394	31. —	bögl. . . . .	620
21. —	bögl. . . . .	409	9. Novbr	Pr. C. B. . . . .	658
21. —	Pr. C. B. . . . .	430	10. —	Pr. B. . . . .	661
21. —	Bertrag . . . . .	630	11. —	Pr. C. B. . . . .	639
24. —	Pr. B. . . . .	381	13. —	Pr. B. (U. III. 15917.) . . . . .	615
30. —	bögl. (U. II. 1914.) . . . . .	396	13. —	bögl. . . . .	663
30. —	Pr. Bef. (U. III. 2846.) . . . . .	409		(U. III. 13800, 1c.) . . . . .	
30. —	Pr. C. B. (U. I. 2240.) . . . . .	443	15. —	bögl. . . . .	619
15. August	Bef. d. Akad. b. R. . . . .	380	15. —	Preisanschreiben . . . . .	620
9. —	Pr. C. B. . . . .	486	26. —	Bef. d. Reichst. A. . . . .	619
3. —	bögl. . . . .	361			

# Sach-Register

## zum Centralblatt für den Jahrgang 1877.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

### A.

- Abgüsse von Kunstwerken. Preisangabe für Auffindung einer neuen Gussmasse 620.
- Abiturientenprüfungen an den höheren Unt. Anst., statistische Nachweisung 137.
- Ärzte. Studium der Medizin im Auslande seitens deutscher Realschul-Abiturienten in Beziehung auf Approbation als Arzt in Deutschland 619.
- Ausschluß der Annahme eines Anstaltsarztes bei Präparandenanst. 343.
- Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Personal-Veränderungen 283.
- Akademie der Künste zu Berlin. Bestätigung der Wahl des Präsidenten und des Stellvertreters desselben 325. Kunstausstellung 75. 380, Verleihung von Medaillen 620. Preisbewerbungen: großer Staatspreis 75. 380. Michael-Beerscher Preis I. Stiftung 75, desgl. II. Stiftung 223, Preis-ertheilung für Stiftung I. und II. 380. Meyerbeer'sche Stiftung und v. Kober'sche Stiftung 380.
- Akademische Benefizien für Studirende der Theologie im ersten Semester in Beziehung auf die Reise im Hebräischen 443.
- Akademische Würden. Beilegung oder Versagung des philosophischen Dokortitels im amtlichen Verkehr 133.
- Alumnae bei Gymnasien. Beleuchtung der Wohn- u. Räume 332.
- Amtskautiouen s. Kautiouen.
- Amtssuspension. Aufbringung und Verwendung des Lehrergehaltes, insbesondere Verwendung eines Staatszuschusses zu demselben, bei Amtssusp. eines Lehrers 344.
- Amtsvorsteher. Zuständigkeit derselben in Betreff der Schulunterhaltungskosten 42.
- Anstaltsarzt. Anschluß der Annahme eines solchen bei Präparandenanst. 343.
- Armee-Ersatz-Mannschaften. Schulbildung, statist. Nachweisung 427.
- Aufsicht, staatliche, über Volksschulen s. Schulaufsicht.
- Ausländische Schulamts-Bewerber und Bewerberinnen s. Schuldienst.
- Ausstellung zu Brüssel, Betheiligung des Preussischen Ministeriums der geistlichen u. Angeleg., Preis 92. Kunstausstellung zu Madrid i. J. 1878, Betheiligung deutscher Künstler 326.

### B.

- Bäuerliche Grundstücke. Freilassung des Gutsherrn des Schulortes von Schulunterhaltungsbeiträgen hinsichtlich der von ihm erworbenen bäuerl. Grundst. 237.

- Banknoten** s. Reichsbanknoten.
- Bauanschlage.** Behorde, bei welcher die kalkulatorische Feststellung derselben zu erfolgen hat 378. 618.
- Bau- und Maschinenfach.** Gewerbeschulen und Realschulen 2. O., deren Abiturienten zur Prufung fur den Staatsdienst im Maschinenfache zugelassen werden 306.
- Bausachen, Streitige.** Zulassigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens in Streitigen Schul- und Kustlerhausbausachen, Zeitpunkt fur den Uebergang der Entscheidung auf die Verwaltungsgerichte 368. Zustandigkeit fur den Erlaß von Bauresoluten im Geltungsbereich des Gesetzes vom 26. Juli 1876: 175. Umfang der Schulbauten ruckichtlich der Zustandigkeit der Schulaufsichtsbehorde uber die Errichtung neuer Schulklassen und Lehrstellen 154.
- Bauwesen.** Behorde, bei welcher die kalkulatorische Feststellung der Bauanschlage zu erfolgen hat 378. 618. Formelle Behandlung der Orgelebauten 8. — Beleuchtung in den Alumnaten von Gymnasien 332. — Umfang der Schulbauten ruckichtlich der Zustandigkeit der Schulaufsichtsbehorde uber Errichtung neuer Schulklassen und Lehrstellen 154. Große der Schulzimmer nach Kubikinhalt und in Beziehung auf den Zuwachs der Kinderzahl 247.
- Beer'sche Stiftungen** fur Kunstler s. Akad. d. Kunste.
- Beleuchtung** in den Alumnaten hoh. Unt. Anst. 332.
- Bencke-Stiftung** bei der Univers. zu Gottingen, Preisvertheilung 136, Preisaufgabe 325.
- Befordnungen der Lehrer** an hoh. Unt. Anst. Verfugung uber Befordnungsersparnisse 229. 623.
- der Lehrer an Schullehrer-Seminaren. Verfugung uber Befordnungsersparnisse 149.
- der Lehrer an Prepar. Anst. Wohnungsgeldzuschuß s. d.
- der Elementarlehrer. Fortdauer des Gehaltsbezuges fur die Zeit einer Militarbiensleistung 345. Gehalt wahrend einer Amtsunspension 344. Berechnung der Dienstzeit fur Gewahrung der Dienstalterszulage bei Unterbrechung der Amtsthatigkeit 411. Remuneration fur den eine Lehrstelle vorubergehend verwaltenden Preparanden, insbesondere Gewahrung einer Staatsbeihilfe 150. Landereinutzung s. Dienstland. — Befugnisse der stadt. und der Schulaufsichtsbehorde bei Festsetzung der Lehrergehalter 109.
- Bewabranstalten** fur Kinder in vorschulpflichtigem Alter. Charakter, Aufsichtsfuhrung 440.
- Bibliotheken.** Landesbibl., Verabfolgung neuer Verlagsartikel 11.
- Universitats-Bibl., Uebersicht uber die dauernden Ausgaben nach dem Staatshaushaltsetat pro 1877/78: 72. Reglement fur die Bibl. Kommission zu Halle 74. Reglement fur die Univers. Bibl. zu Berlin 311. Instruktion fur die Rostocker der Univers. Bibl. zu Halle 322. Benutzung und Vermehrung der Univers. Bibl., Auszuge aus Jahresberichten fur 1876: Bonn, Breslau, Konigsberg 280. 281, Kiel 379.
- Einsendung der, wissenschaftl. Abhandlungen enthaltenden Programme hoh. Unt. Anst. an die Univers. Bibl. zu Straßburg i. Els. 394.
- Kreis-Lehrerbibliotheken im Regierungsbezirk Oppeln: Einrichtung, Beihilfen, Beitrage, Benutzung, Verwaltung 346.
- Biblische Gesichte** auf der Unterstufe der (polnischen) Volksschulen, Unterrichtssprache 658.
- Bildende Kunste** s. Kunst.
- Blindenanstalt** zu Breslau, Auszug aus dem Jahresbericht fur 1876: 490.
- Bruggemann:** Heilsgeschichte in biblischen Gesichten erzahlt 114.
- Bureau-Einrichtungen** der Kreis-Schulinspektoren. Beschaffung der Kosten, insbesondere fur Dienststempel 5.
- Burgerliche Gemeinden** in Beziehung auf Schulwesen. Befugnisse der

Räthlichen und der Schulaufsichts-Behörde bei Festsetzung der Lehrergehälter 109. Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auf Schulausgaben in der Provinz Preußen 246. Aufbringung der Schulkassen in der Provinz Preußen, insbesondere Leistungen der Juden, Kommunalzuschuß für öffentl. jüdische Schulen 663.

Bürger Schulen, höhere. Bedingungen und Zuständigkeit der Anerkennung 29.

### C.

Central-Turnanstalt zu Berlin. Befähigungszugnisse 337. Neuer Kursus 145. Aufnahme-Bedingungen 146. Einrichtung und Unterricht der Civilabtheilung 397.

Chroniken. Anlegung und Fortführung der Schulchronik, Reg. Bez. Minden 430. Civillehrer an Kadettenanstalten. Zulässigkeit sofortiger definitiver Anstellung 32.

### D.

Deutsche Sprache s. Sprache und Unterrichtssprache.

Dienstland bei Elementarlehrerstellen. Berechtigung des Lehrers zur Ruhung 638. Versicherung der Feldfrüchte der Lehrer gegen Hagelschaden, Konfist. Bez. Hannover 638.

Dienstreisen. Tagegelber, Reise- und Umzugskosten. Umzugskosten der Staatsbeamten, Gesetz v. 24. Febr. 1877: 129. Ausbringung eines Dispositionsfonds für Umzugs- und Versekungskosten im Etat des Ministeriums 270. 278. Umzugs- und Reisekostenätze verschiedener Beamtenklassen der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung 365. Anwendung des Gesetzes vom 24. März 1873 nur auf die unmittelbaren Staatsbeamten, Vergütungen für kommissarisch im unmittelbaren Staatsdienst beschäftigte Personen, die nicht unmittelbare Staatsbeamte sind, insbesondere Geistliche und Lehrer 305. Tagegelber eines als Hilfsarbeiter bei einer Behörde kommissarisch beschäftigten Beamten bei Dienstreisen außerhalb seines derzeitigen Wohnortes 364.

Diffidenten. Nichtverpflichtung der Kinder derselben zur Theilnahme an anderem lehrplanmäßigen Religionsunterrichte höherer Unt. Anst. 329.

Dr. Dohrn's zoologische Station zu Neapel. Arbeitstische für Preussische Gelehrte: Verlängerung des Miethvertrages 479, Anmietung eines dritten Arbeitstisches 619.

Doktorgrad s. Akademische Würden.

Trophäen, evangelische Bildungs- und Erziehungs-Anstalten. Aufnahme neuer Zöglinge 151. Für wahlfähig erklärte Zöglinge 409.

### E.

Ersparnisse s. Etats- u. Wesen.

Etat des Ministeriums. Staatsausgaben für öffentl. Unterricht, Kunst und Wissenschaft 257. Uebersicht über die dauernden Ausgaben für die Universitäts-Bibliotheken nach dem Entwurfe für den Staatshaushaltsetat pro 1877/78: 72. Zusammenstellung der ordentl. Ausgabeartikel für das Elementar-Unterrichtswesen nach den Staatshaushaltsetats pro 1872 bis 1877/78: 414.

Etats-, Rechnungs- und Kassenwesen. Behandlung der bei den Königl. Kassen eingehenden nicht mehr umtauschfähigen Landesmünzen 6. Verpflichtung zur Fertigung der Reinschriften der in der Centralinstanz zur Festsetzung gelangenden Etats 379. Verrechnung des Wohnungsgelbzuschusses für einen etatsmäßig angestellten, zur Verrechnung einer andern Stelle kommissarisch herangezogenen Beamten 439.

— bei höheren Unterrichts-Anstalten. Etatjahr für die einen staatlichen Bedürfniszuschuß beziehenden Rätlichen höh. Unt. Anst. 226. Ausschluß der

- Verwendung von Besoldungs-Ersparnissen bei den aus Staatsfonds subventionirten höh. Unt. Anst. für einen mit der Stellvertretung nicht befaßten Lehrer 229. Verwendung bezw. Rücklieferung der Mehreinnahmen und der Ersparnisse bei den sächlichen Ausgabeteilen, sowie der Ersparnisse bei dem Besoldungstitel der aus Staatsfonds subventionirten höh. Unt. Anst. 623.
- bei Seminaren und Präparandenanstalten: Etats- und Rechn. Wesen in Beziehung auf die Unterstützungen für die Externatszöglinge der Seminare, Etateinrichtung bezüglich der Unterstützungen für die Zöglinge im Internat 103. Verfügung über ersparte Gehälter dakanter Seminarlehrerstellen 149. Unentgeltliche Besorgung der Rendantur und Rechnungsführung bei Präp. Anst. durch deren Vorsteher 343. 632. Ausschluß einer Kautionsbestellung, Geschäftsgang in Beziehung auf die Zahlungen 632.
- Externat bei Schullehrer-Seminaren. Unterstützungen für die Zöglinge im Externat, Etats- und Rechnungswesen in Beziehung hierauf 103. Verschiedene Höhe der Unterstützungen im Sommer- und im Winterhalbjahr 106.

## F.

- Feste in Unterrichtsanstalten. Feier des achtzigsten Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs in den Volksschulen 65. Geschenke für Schüler von Gymnas., Realsch. und Seminaren bei der Feier dieses Geburtstages 145. Feier dieses Geburtstages in den Volksschulen des Reg. Bez. Minden 412. — Tag für die Feier des auf einen Sonntag fallenden Sebantages in Schulen 413.
- Fortbildung der Volksschullehrer. Vorträge am Seminar zu Berlin 289.
- Frequenz der Universitäten. Nachweisungen 196. 446.
- der Gymnas. und der Real-Lehranstalten, Nachweisungen 80. 382.
- der königl. Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare und der Seminar-Uebungsschulen 505.
- Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad (Krankenpensionat) 9.

## G.

- Gartenbau. Preisaufgabe für eine Anleitung für Landtschullehrer zur Anlage von Hausgärten 152.
- Geburtstag Seiner Majestät des Kaisers und Königs s. Feste.
- Geodätisches Institut, Statut 473.
- Geschäfts-Eurichtungen, -Gang bei Behörden zc. Anwendung eines einheitlichen Papierformats 135. Geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten 361. Termin für Erstattung der Jahresberichte über Universitäts-Institute 136.
- Geschäftssprache. Allerh. Verordnung wegen Gestattung des Gebrauchs einer fremden Sprache neben der deutschen als Geschäftssprache 503.
- Geschenke des Postbuchhändlers Dunder zu Berlin zu Prämien für Gymnasial-rc. Schüler bei der Feier des achtzigsten Geburtstags Seiner Majestät des Kaisers und Königs 145.
- Grundsteuer von außerhalb der Schulgemeinde gelegenen Grundstücken, Ausschluß bei Veranlagung der Schulfsteuer 241.
- Grundstücke bei Elementarlehrerstellen s. Dienstland.
- v. Gumpert: Jugendschriften, aus einem Gutachten 426.
- Gutsherr. Schulleistungen desselben s. Unterhaltung der Volkssch.
- Gutsherrliche Unterthanen. Vertretung durch den Gutsherrn bei Schulleistungen, fortdauernde Gültigkeit des §. 33. II. 12. A. L. R., Befugniß der Staatsbehörde zur Durchführung 245.

## S.

- S** habilitation der Privatdozenten. Gebrauch der deutschen und der lateinischen Sprache bei den Hab. Leistungen in der medicin. Fakult. der Univers. zu Halle 70.
- S** agelschaden. Versicherung der Feldfrüchte der Lehrer gegen Hagelsch., Konfistor. Bezirk Hannover 638.
- S** andarbeiten s. Weibliche Handarb.
- S** auptlehrer. Instruktion für die Hauptl. zu Reudoburg-Neuwerk 107.
- S** ausingärten der Landschullehrer. Preisaufgabe für eine Anleitung zur Anlegung 152.
- S** ebräische Sprache. Akademische Benefizien für Studierende der Theologie im ersten Semester in Beziehung auf die Reise im Hebräischen 443. Naturitätsprüfung im Hebräischen in der Provinz Schleswig-Holstein 144.
- S** eilsgeschichte in biblischen Geschichten erzählt, von Bräggemann 114.
- S** interb Liebene von Beamten, Geistlichen, Lehrern. Fürsorge durch Lebensversicherung 134. S. a. Wittwenkassen.
- S** ippaus: über Konstruktion der Schulbank 294.
- S** ymboldt-Stiftung. Jahresbericht 12.

## T.

- T** achesberichte über die Univers. Institute, Termin 136.
- T** inskription. Genehmigung für die Studierenden der Theologie auf der Akademie zu Münster, sich sofort bei Beginn ihrer Studien bei der theologischen (statt bisher bei der philosophischen) Fakultät einschreiben zu lassen 10.
- T** ernetat bei Schullehrer-Seminaren. Unterstützungen für die Zöglinge, Statseinrichtung in Beziehung hierauf 103.
- T** ädische Schulen. Ausbringung der Schulklassen in der Provinz Preussen, insbesondere Leistungen der Juden, Kommunalzuschuß für öffentliche jüd. Schulen 663.
- T** ugendsschriften von Th. von Gumpert, aus einem Gutachten 426.
- T** uristische Person. Nachweis. über Verleihung der Rechte einer jurist. Person 349. 665. Verleih. an die Friedrich-Wilh.-Stiftung für Marienbad 9. — Verleihung auf Grund eines Normalstatuts 4.

## U.

- U** abetten-Lehranstalten. Zulässigkeit sofortiger definitiver Anstellung der Ewillehrer 32.
- U** aiserhaus zu Goslar, Konkurrenz zur Ausschmückung des Kaisersaales 479.
- U** alifikatorische Feststellung der Bauanschläge. Behörde, bei welcher dieselbe zu erfolgen hat 378. 618.
- U** andidaten, ungeprüfte, Beschäftigung an höh. Unt. Anst. 78. Kontrolle 623.
- U** apitalien höh. Unt. Anst. Verzinsliche Belegung der Kapitalien 396.
- U** affenwesen s. Staats- u. Wesen.
- U** autionswesen. Ausschluß der Sparkastenbücher bei Bestellung einer Amtskautions, Abmessung einer Kautions auf den durch die kautionsfähigen Papiere darstellbaren Betrag 7. Anschluß einer Kautionsbestellung seitens der Vorsteher der Präparandenanstalten bei Besorgung der Rendantur 632.
- U** eilner: Kurze Geschichte der Erziehung und des Unterrichts 235.
- U** irche. Fortbauer der Zugehörigkeit zum Schulverbande nach dem Austritte aus der Kirche 174.
- U** irchenvisitationen. Beteiligung der Lehrer und der Schulkinder an der Religionsprüfung bei Kirchenvisitat., Reg. Bez. Königsberg 347.
- U** einkinder-schulen. Charakter als Erziehungsanstalten, Aufsichtsführung durch die Ortsschulbehörde und den Kreis-Schulinspektor 440.

- Kolloquium**, Abhaltung desselben mit einem zum Gymnasial-Direktor aus-  
ersehenen Lehrer durch das Provinzial-Schulkollegium der betreffenden Pro-  
vinz 142.
- Kommissarien**, kommissarische Verwaltung. Bestellung eines Kommissarius  
zur Vertretung einer öffentlichen Behörde oder zur Wahrnehmung des öffentl.  
Interesses für die mündliche Verhandlung des Oberverwaltungsgerichts 132.  
Diäten und Fuhrkostenvergütung für die im unmittelbaren Staatsdienst  
kommissarisch beschäftigten Personen, die nicht unmittelbare Staatsbeamte  
sind, insbesondere für Geistliche und Lehrer 305. Tagegelde eines als  
Hilfsarbeiter bei einer Behörde kommissarisch beschäftigten Beamten bei  
Dienstleistungen außerhalb des derzeitigen Wohnortes 364. Verrechnung des  
Wohnungsgeldzuschusses für einen etatsmäßig angestellten, zur Verseeung  
einer andern Stelle kommissarisch herangezogenen Beamten 439.
- Kompatronat**. Wegfall des staatlichen Kompatr. über höhere Unterrichtsan-  
stalten bei dem Aufhören des Bedürfniszuschusses aus Staatsfonds 19.
- Konferenzen der Lehrer an höh. Unt. Anstalten**. Zuständigkeit der Ent-  
scheidung über Zulassung des Antrages eines Lehrers zur Konferenzberatung  
oder Ausschließung von derselben 482. Verfahren bei der durch Konferenz-  
beschluß erfolgenden Ausstellung der Zeugnisse über die wissenschaftl. Befähig-  
ung für den einjährig freiwilligen Militärdienst 484.
- Konfessionsschulen** s. Schulsystem.
- Kreis-Schulinspektoren**. Verzeichniß 185. Beschaffung der Kosten der  
Bureaueinrichtungen, insbesondere eines Dienstniegels 5. — Beschwerden aus  
den Diözesen Paderborn zc. über die Art der Ausführung des Schulaufs-  
sichtsgesetzes 607. 615. Zuziehung der Superintendenten als Kreis-Schul-  
insp. zu den Sitzungen städtischer Schuldeputationen 69. Betheiligung der  
Kreis-Schulinsp. an der Beaufsichtigung derjenigen Anstalten, welchen Kinder  
im vorschulpflichtigen Alter anvertraut werden 440.
- Küster- und Schulgebäude**. Zuständigkeit für den Erlaß von Bauresoluten  
im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 26. Juli 1876: 175. Zulässigkeit  
des Verwaltungsstreitverfahrens, Zeitpunkt für den Uebergang der Entschei-  
dung auf die Verwaltungsgerichte 368.
- Kunst- und Kunstwerke**. Preisausgabe für Auffindung einer neuen Gufsmasse  
620, für Ausschmückung des Kaiserjalles zu Goslar 479. — Nachbildungen  
antiker Säulentapitale zur Abgabe an Unterrichtsanstalten 394.
- Kunstausstellung zu Berlin** s. Akad. d. Künste, — zu Madrid i. J. 1878,  
Betheiligung deutscher Künstler 326.

## L.

- Landdotation für Schulstellen** s. Dienstland.
- Landesmünzen**. Behandlung der bei Königl. Kassen eingehenden, nicht mehr  
umlaufsfähigen Landesmünzen 6.
- Landwirtschaftsschulen**. Ausbildung und Prüfung der Lehrer für Land-  
wirtschaft an den Landw. Schulen 327.
- Lateinische Sprache** s. Sprachen.
- Lebensversicherung**. Fürsorge für die Hinterbliebenen von Beamten, Geist-  
lichen, Lehrern durch Lebensversicherung 134.
- Lehrbericht** (Schultagebuch) in der Volksschule, Führung desselben, Reg. Bez.  
Minden 660.
- Lehrer, Lehrerstellen an den Universitäten**. Nachweis. über die Zahl 194.  
444. Gründung neuer Professuren 274.
- an höh. Unt. Anst. Zahl in den Frequenzlisten angegeben.
- an Volksschulen, Nachweisungen über die Zahl der vorhandenen Lehrer-  
und Lehrerinnenstellen und über deren Besetzung zu Anfang Juni 1877:  
567. 678. Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde bei Bestimmung über  
die Errichtung neuer Schulklassen und Lehrerstellen 154.

- Lehrerbibliotheken s. Bibliotheken.  
 Lehrerbildung. Ausbildung und Prüfung der Lehrer für Landwirthschaft an den Landwirthschaftsschulen 327.  
 Lehrerinnen. Anstellung an gemischten Unterklassen 441. Anstellung nicht-preussischer in Preußen s. Prüfungszeugnisse.  
 Lehrmittel s. Unterrichtsmittel.  
 Lesebücher für Volksschulen. Anforderungen, aus einem Gutachten 289. Beseitigung von Lesebüchern aus den kath. Schulen der Diözesen Paderborn und Münster 607.  
 Lokal-Schulinspektoren s. Schulaufsicht und Schulinspektoren.

### M.

- Mädchenschulwesen. Ausbringung eines Dispositionsfonds für höhere Mädchenschulen durch den Staatshaushaltsetat 276.  
 Marienbad: Friedrich-Wilhelm-Stiftung (Krankenpensionat) 9.  
 Maschinensach s. Bauach.  
 Maturitäts-Prüfung an den höh. Unt. Anst. Nachweis. über die Zahl der Aspiranten zc. 137. — Mat. Prüf. im Hebräischen in der Provinz Schleswig-Holstein 144. Gegenstände der Gymnas. Reifeprüfung für einen mit dem Reifezeugnisse einer Realsch. I. O. versehenen Studirenden, welcher die an erstere geknüpften Rechte erwerben will 30.  
 Medaillen, goldene. Verleihung an Künstler aus Anlaß der Kunstausstellung 1877: 620.  
 Medizinisches Studium im Auslande seitens deutscher Realschul-Abiturienten in Beziehung auf Approbation als Arzt in Deutschland 619.  
 Meyerbeer'sche Stiftung für Tonkünstler. Preisvertheilung 380.  
 Militärdienst, einjährig freiwilliger. Verfahren bei der durch Konferenzbeschluss an höh. Unt. Anst. erfolgenden Ausstellung der Zeugnisse über die wissenschaftl. Befähigung 484.  
 — der Elementarlehrer. Fortdauer des Gehaltsbezuges für die Zeit der Militärdienstleistung, Stellvertretungskosten 345.  
 Ministerium der geistlichen zc. Angelegenheiten 1.  
 Münzen. Behandlung der nicht mehr umlaufsfähigen Landesmünzen 6.

### N.

- Nachbildungen s. Kunst und Urheberrecht.  
 Normal-Statuten für Vereine zc., insbesondere bezüglich der Vertretung nach Außen zc. 4.

### O.

- Oberverwaltungsgericht. Bestellung eines Kommissars zur Vertretung einer öffentlichen Behörde oder zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung des Ob. Verw. Ger. 132.  
 Orden und sonstige Auszeichnungen. Verleihungen bei dem Krönungs- und Ordensfest 122. Dsgl. aus Anlaß der Anwesenheit Seiner Majestät des Königs in der Provinz Westfalen 493, Rheinland 493. — Verleihung der Friedensklasse des Ordens pour le mérite 71.  
 Orgelbauten. Formelle Behandlung derselben 8.  
 Orientalistenkongress zu Florenz, Preisaussetzung 223.

### P.

- Pädagogik. Unterricht in der Geschichte der Pädag. an Seminaren, Schrift von Kellner: Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes 235.  
 Pädagogische Kurse für evangelische Theologen an Seminaren. Termine zur Abhaltung, Zahl der Theilnehmer in den Jahren 1875 und 1876: 230. Termin am Seminar zu Tondern 409.

- Papierformat.** Anwendung eines einheitlichen Papierformats bei den Behörden des Reichs und der Bundesstaaten **135**.
- Paritätische Schulen** s. Schulsystem.
- Patronat.** Wegfall des staatlichen Kompatronats über höhere Unterrichtsanstalten bei dem Aufhören des Bedürfniszuschusses aus Staatsfonds **19**.
- Pensionsanstalt,** allgemeine deutsche, für Lehrerinnen und Erzieherinnen. Zweiter Nachtrag zum Statut **639**.
- Personalchronik** auf den letzten Seiten der Monatshefte.
- Präparanden-Bildungswesen.** Staatsfonds für dasselbe, Verwendung **245**. Zusammenstellung über die Staatsausgaben in den Etatsjahren 1872 bis **1877/78: 416**.
- Preisaufgaben, Preiserteilung.** S. a. Akademie der Künste. Preisaufgabe für Auffindung einer neuen Masse für Abgüsse von Kunstwerken **620**. Konkurrenz zur Ausschmückung des Kaiserjalles zu Goslar **479**. — Gebrauch der deutschen und der lateinischen Sprache bei Preisaufgaben in der philosoph. Fakult. der Univerf. zu Halle **70**. — Rubenow-Stiftung zu Greifswald **19**. **71**. — Benefic-Stiftung bei der Univerf. zu Göttingen **136, 325**. — Preisaussetzung des Orientalistenkongresses zu Florenz **221**. — Preisaufgabe für eine Anleitung für Landeschullehrer zur Anlage von Hausgärten **152**.
- Professuren** s. Lehrer.
- Programme** der höh. Unt. Anst. Zahl der an das Ministerium einzusendenden Progr. **621**. Einsendung von Progr., welche wissenschaftliche Abhandlungen enthalten, an die Univerf. Bibliothek zu Straßburg i. Elf. **394**.
- Progymnasien.** Bedingungen und Zuständigkeit der Anerkennung **29**.
- Prüfung** für das höhere Lehramt. Statist. Uebersicht über die Ergebnisse i. J. 1875: **20**. Nachprüfungen bei in andern deutschen Staaten geprüften Kandidaten in Preußen **28**. S. a. Prüfungszeugnisse.
- für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfache. Gewerbeschulen und Realsch. II. O., deren Abiturienten zur Prüfung für den Staatsdienst im Maschinenfache zugelassen werden **306**.
  - und Ausbildung der Lehrer für Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen **327**.
  - an höheren Unterrichtsanstalten s. Maturitätsprüf.
  - der Direktoren und der Lehrer an Mittelschulen. Termine i. J. 1877: **33**. Zulassung eines bei Erlaß der Prüfungsordnung von **1872** an einer Mittelschule angeheften Lehrers zur Rektorsprüfung **32**. Zulassung der Seminarlehrer zur Rektorsprüfung unter Dispensation von der Mittelschullehrer-Prüfung. Beschränkung der ersteren Prüfung auf ein bestimmtes Amt **148**.
  - der Volksschullehrer. Prüfung katholischer Schula. Kandidaten in der Religionslehre (Zuziehung bischöflicher Kommissare) **609, 617**.
  - Zweite Prüfung der in Preußen provisorisch angeheften, zuerst außerhalb Preußens geprüften Lehrer **151, 311**. Ausschluß der nicht in Preußen angeheften Lehrer **632**.
  - der Lehrerinnen und der Schulsorsteherinnen. Termine i. J. 1877: **35**, dsgl. zu Hilsenbach **151**. Nachweis über die Zahl der **1876/77** in der Rheinprovinz geprüften Schulsorsteherinnen und Lehrerinnen **342**.
  - der Turnlehrer. Termin **40**. Befähigungszeugnisse **338**.
  - der Turnlehrerinnen. Termine **112, 487**. Befähigungszeugnisse **339**.
  - der Elementarschüler. Beteilung an der Religionsprüfung bei Kirchenvisitationen im Reg. Bez. Königsberg **317**.
- Prüfungskommissionen** für die wissenschaftl. Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes. Zusammensetzung **66**. Veränderungen zu Königsberg und Bonn **190**.
- Wissenschaftliche. Zusammensetzung **283**. Veränderungen zu Berlin **326**. Nachweisung über die Zahl der Prüfungen i. J. 1875: **20**.

Prüfungszeugnisse. Gegenstände der Gymnas. Reifeprüfung für einen mit dem Reifezeugniß einer Realsch. I. O. versehenen Studirenden, welcher die an erstere geknüpften Rechte erwerben will 30. Verfahren bei der durch Konferenzbeschl. erfolgenden Ausstellung der Zeugnisse für den einjährig freiwilligen Militärdienst 484.

- außerpreussischer Prüf. Kommissionen. Anerkennung der in andern deutschen Staaten von Kandidaten des höh. Lehramts erlangten Zeugnisse in Preußen 28. Ausschluß der Anerkennung solcher Lehramtszeugnisse in Preußen, welche durch Prüfung innerhalb der pädagogischen Section der wissenschaftl. Prüfungskommission zu Leipzig erlangt sind 288. — Provisorische Anstellung der von außerpreussischen Prüfungsbehörden geprüften Elementarlehrer in Preußen 151. 343.
- für Lehrerinnen und Schulpfleherinnen. Vereinbarungen mit andern Staaten über gegenseitige Anerkennung: Großherzogth. Baden 41, freie und Handelsstadt Lübeck 112, Fürstenth. Schwarzburg-Sondershausen 113, Herzogth. Sachsen Koburg und Gotha 489.

## R.

Rechnungswesen s. Etats- u. Wesen.

Rechtsweg. Zulässigkeit in Beziehung auf unverfüzte Fortzahlung eines staatlichen Bedürfniszuschusses für ein städtisches Gymnasium 227.

Reichsbanknoten, Behandlung nachgemachter und verfälschter 190.

Reichstagswahlen. Schulunterricht an den Tagen derselben, Reg. Bez. Frankfurt 348.

Reisekosten s. Dienstreisen.

Rektorat, Prorektorat, Dekanat bei den Universitäten. Bestätigung der Wahlen zu Königsberg 70, Greifswald 192, Halle 619, Berlin, Bonn, Breslau, Göttingen, Marburg, Münster 441.

Religionsunterricht an höh. Unt. Anstalten. Verpflichtung und Nichtverpflichtung (Dissidenten) zur Theilnahme an dem lehrplanmäßigen Relig. Unt. 329.

- an Volksschulen. Obligatorischer Charakter. Ausschluß einer Prüfung durch den Regierungskommissar selbst 424. Leitung und Ertheilung des kathol. Relig. Unt. überhaupt und insbesondere in Westfalen und Rheinland, Beschwerden und Bescheide 607. 615. Urtheil des kgl. Ober-Tribunals 642. Prüfung der Schulkinder in der Religion bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen im Reg. Bez. Königsberg 347. Einführung der „Heilsgeschichte“ u. von Briggemann in evangel. Schulen 114.

Rebantur bei Präparandenanstalten s. Etats- u. Wesen.

Resolutive. Zuständigkeit für den Erlaß von Bauresoluten im Geltungsbereich des Gesetzes vom 26. Juli 1876: 175. S. a. Häuser- u. Gebäude.

Revers der Seminaristen über dreijähriges Verbleiben im öffentl. Schulamt des betreff. Verwaltungsbezirkes. Zuständigkeit bei Entscheidung über Anträge auf Erlaß der Seminar-Ausbildungskosten 488.

v. Rohr'sche Stiftung. Preisvertheilung 380.

Rubensow-Stiftung bei der Univerf. zu Greifswald, Preisaufgaben 16. 71.

## S.

Säulenkapitale, Nachbildung behufs Abgabe von Unterrichtsanstalten 394.

Schenkung an das anatomische Instit. der Univerf. zu Greifswald 281, für Schüler bei Feier des 80. Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs 145. Im Uebrigen s. Zuwendungen.

Schreibunterricht in Volksschulen, Methode, Reg. Bez. Minden 659.

Schulaufsicht, staatliche. S. a. Religionsunterricht, Kreis-Schulinspektoren. Staatliches Aufsichtsrecht überhaupt, Beschwerden und Bescheide 607. 615,

Urtheil des Kgl. Ober-Tribunals 642. — Befugnisse der städtischen und der Schulaufsichtsbehörde bei Festsetzung der Lehrergehälter 109. — Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde bei der Bestimmung über die Einrichtung neuer Schulklassen und Lehrerstellen, Beziehung dieser Bestimmung zu dem Umfange von Schulbauten 154.

Schulbänke s. Schulgeräthschaften.

Schulbauten s. Bauwesen.

Schulbesuch. Betheiligung der Schuldeputation an der Entscheidung über Gesuche um Dispensation 153. S. a. Schulpflicht und Schulunterricht.

Schulbildung der Armee-Ersatz-Mannschaften, statist. Nachweisung 427.

Schulchroniken. Anlegung und Fortführung, Reg. Bez. Minden 430.

Schuldeputationen. Zuziehung der Superintendenten als Kreis-Schulinspektoren zu den Sitzungen 69. Betheiligung der Schuldep. an der Entscheidung über Gesuche um Dispensationen vom Schulbesuche 153.

Schuldienst an höh. Unt. Anst. Abhaltung des Kolloquiums mit einem zum Gymnasial-Direktor ausersehenen Lehrer durch das Provinzial-Schulkollegium der betreff. Provinz 142. Beschäftigung ungeprüfter Kandidaten 78, Kontrolle 622. Ertheilung des Turnunterrichts durch einen Lehrer der Anstalt innerhalb seiner Pflichtstunden, Bedingungen für Veranziehung einer andern Lehrkraft und Höhe der Remuneration 331. Anerkennung der in andern deutschen Staaten erworbenen Zeugnisse in Preußen 28. Ausschluß der Anerkennung solcher Lehramtszeugnisse in Preußen, welche durch Prüfung innerhalb der pädagogischen Sektion der wissenschaftl. Prüfungskommiss. zu Leipzig erlangt sind 288.

— an Kadetten-Lehranstalten s. d.

— an Volksschulen. Anstellung der von außerpreussischen Prüfungsbehörden geprüften Schula. Bewerber in Preußen 151, 343. Anstellung von Lehrerinnen an gemischten Unterklassen 441. Unterbrechung der Amtsthätigkeit in Beziehung auf Gewährung der Dienstalterszulage 411.

— an Mädchenschulen. Anstellung nicht preussischer Lehrerinnen s. Prüfungszeugnisse.

— an Taubstummen-Anstalten. Erleichterung des Uebertrittes von Lehramtsbewerbern an die Taubstummenanstalt zu Schleswig 114.

Schuleinrichtungen. S. a. Schulsystem. Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde bei der Bestimmung über die Einrichtung neuer Schulklassen und Lehrerstellen, Beziehung dieser Bestimmung zu dem Umfange von Schulbauten 154.

Schulfeste s. Feste.

Schulgebäude s. Bauwesen.

Schulgeld. Schulgelddahlung in den Vorschulen der vom Staat unterhaltenen oder subventionirten höh. Unt. Anst., insbesondere für die Söhne der Anstaltslehrer 31. Schulgelddahlung für die die städtischen Schulen besuchenden Kinder städtischer Lehrer 79. Unzulässigkeit des Verwaltungskreitverfahrens über die Erhebung von Schulgeld in den Volksschulen 372.

Schulgeräthschaften. Anfertigung des Mobiliars für Unt. Anst., Empfehlung einer Fabrik 8. Einrichtung der Schulbank, Vorschläge von Pippauf 294.

Schulinspektoren. Beitragspflicht der Geistlichen auch als Lokal-Schulinspektoren zur Unterhaltung der Sozietätsschulen 159, 165.

Schulmobiliar. Beschaffung, Empfehlung einer Holzbaufabrik 8.

Schulpflicht, Schulbesuch. Betheiligung der Schuldeputation an der Entscheidung über Gesuche um Dispensation vom Schulbesuche 153. Abkommen mit Deutschen Bundesstaaten über gegenseitige Durchführung der Schulpflicht: Ausstellung der Schulzeugnisse im Fürstenthum Lippe 293.

Schulsystem. Einrichtung paritätischer Schulen, insbesondere in Westfalen

- und in der Rheinprovinz 607, 615. Einrichtung einer parität. Schule mit aufsteigenden Klassen an Stelle von Konfessionsschulen 661.
- Schulstagebuch, Führung desselben in der Volksschule, Reg. Bez. Minden 660.
- Schulunterricht an den Tagen der Reichstagswahlen und der Urwahlen zum Landtage. Reg. Bez. Frankfurt 348.
- Schulverband. Fortdauer der Zugehörigkeit zum Schulverband nach dem Austritte aus der Kirche 174.
- Schulzimmer. Größe nach Kubinhalt und in Beziehung auf Zuwachs der Kinderzahl 247.
- Schulzucht bei Vergehen der Schulkinder außerhalb der Schule, Reg. Bez. Koblenz 429.
- Sedantag. Feier des auf einen Sonntag fallenden Sedantages in Schulen 413.
- Seminare bei Universitäten. Ausbringung der Dotationen durch den Staatshaushaltetat pro 1877/78 für neue Seminare 275. Reglement für das germanistische Seminar zu Breslau 192. Dgl. für das historische Seminar zu Münster 278.
- für Volksschullehrer und Lehrerinnen. Verzeichniß 625. Gründung der Seminare zu Beberles, Rütben, Odenkirchen und Siegburg, Verlegung des Semin. von Königsberg nach Osterode, Uebnahme des Lehrerinnen-Seminars zu Berlin durch den Staat 276. — Frequenzverhältnisse der Königl. Seminare 505. Zusammenstellung der Staatsausgaben in den Jahren 1872 bis 1877/78: 414.
- Seminar-Kursus der evang. Theologen s. Pädagog. Kursus.
- Präpanden. Staatsfonds, Verwendung desselben 235. Zusammenstellung über die Staatsausgaben in den Jahren 1872 bis 1877/78: 416.
- Uebungsschulen. Frequenz 505. Unterrichtsbetrieb (aus einem Reiseberichte) 92. Vertrag über Einrichtung einer solchen 630.
- Wesen. Frequenzverhältnisse der Königl. Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare 505. Zusammenstellung über die Staatsausgaben in den Jahren 1872 bis 1877/78: 414. Bildung eines besonderen Fonds zu Unterrichtsmitteln 276. Zuständigkeit bei Entscheidung über Anträge auf Erlaß der Seminar-Ausbildungskosten 488. Unterrichtsbetrieb im Seminar und in der Uebungsschule (aus einem Reiseberichte) 92. Vorträge für Volksschullehrer am Seminar zu Berlin 289.
- Simultanschulen s. Paritätische Schulen.
- Sozietätsschulen. Beitragspflicht der Geistlichen — auch als Lokal-Schulinspektoren — und der Schullehrer zur Unterhaltung der Soziet. Schulen 159, 165. Dgl. der Geistlichen in Revueorpostern und auf Rügen 166.
- Sparkassenbücher. Ausschluß bei Bestellung einer Amtskantion 7.
- Sprachen. Allerh. Verordnung wegen Gebrauchs einer fremden Sprache neben der deutschen als Geschäftssprache 503.
- Gebrauch der deutschen und der lateinischen Sprache bei den Habilitationsleistungen in der mediz. Fakult. der Univerf. zu Halle 70. Dgl. bei Preisaufgaben in der philosoph. Fakult. derselben Univerf. 70.
- Unterrichtssprache für biblische Geschichte auf der Unterstufe der (polnischen) Elementarschulen 658.
- Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht etc., s. Etat des Ministeriums.
- Staatszuschüsse für höhere Unterrichtsanstalten. Wegfall des staatlichen Kompatronats bei dem Aufhören des Bedürfniszuschusses aus Staatsfonds 19. Etatsjahr für die einen staatlichen Bedürfniszuschuß beziehenden städtischen hbh. Unt. Aufst. 226. Rechtsweg in Beziehung auf unerklärte Fortzahlung eines staatlichen Bedürfniszuschusses für ein städtisches Gymnas. 227. Behandlung der Mehreinnahmen und der Ersparnisse s. Etats- etc. Wesen.
- für Volksschullehrer. Behandlung bei vorübergehender Verwaltung einer Lehrerkasse durch einen Präparanden 150. Verwendung bei Amtsupension des Lehrers 344.

- Stellvertreter.** Stellvertreter von Superintendenten, Diäten und Fuhrkosten 305.  
 Verwendung von Besoldungsersparnissen bei einem Gymnasium zu Stellvertretungskosten, Ausschluß der Verwendung für einen mit der Stellvertretung nicht befaßten Lehrer 229. Bedingungen der Gewährung von Remunerationen an festangestellte Lehrer höherer Unt. Anst. für Stellvertretungen 381. Kosten für Vertretung eines zu einer Militärdienstleistung eingezogenen Lehrers 345. Dsgl. bei Amtsaussetzung eines Lehrers 344.
- Stempelspflichtigkeit** der Zeugnisse über Ablegung des tentamen physic. 442.
- Steuerverwaltung:** Wissenschaftl. Vorbildung der Kandidaten für das Supernumerariat bei der Verwaltung der indirekten Steuern 307.
- Stipendien** für Studierende der Theologie im ersten Semester in Beziehung auf die Reise im Hebräischen 443.  
 — Stiftung zur Erinnerung an den Besuch des Gymnasiums zu Kassel durch Seine Königl. Hoheit den Prinzen Wilhelm 77. 355. Stipend. Stift. bei dem Gymnas. zu Schlesingen 624.
- Superintendenten,** Zuziehung derselben als Kreis-Schulinspektoren zu den Sitzungen städtischer Schuldeputationen 69. Diäten und Fuhrkosten der Stellvertreter von Superintendenten 305.
- Supernumerariat** bei der Verwaltung der indirekten Steuern, wissenschaftl. Vorbildung 307.

## I.

- Tagegelder** s. Dienststreifen und Kommissarien.
- Taubstummenwesen.** Erleichterung des Uebertrittes von Schulamtsewerbern an die Taubstummenanstalt zu Schleswig 114. Nachrichten über das Taubstummen-Bildungswesen in der Provinz Pommern 249.
- Telegramme** in Staatsdienstangelegenheiten, geschäftliche Behandlung 361.
- Tentamen physicum.** Stempelspflichtigkeit der Zeugnisse über Ablegung desselben 442.
- Theologisches Studium** bei der Akademie zu Münster. Inschriftion sogleich bei der theolog. (statt bisher zuerst bei der philosoph.) Fakult. 10.
- Turngeräthe** für staatliche Unterrichtsanstalten. Anschaffung auf Lizitation, Angabe einer Bezugsquelle 396.
- Turnkurse** für im Amt stehende Elementarlehrer. Anordnungen für 1877: 111. Bericht über einen solchen Kursus 633.
- Turnlehrer- und Lehrerinnen-Prüfung** s. Prüfung.
- Turnwesen.** S. a. Central-Turnanstalt. — Ertheilung des Turnunterrichts an höh. Unt. Anst. durch einen Lehrer der Anstalt innerhalb seiner Pflichten, Bedingungen für Heranziehung einer andern Lehrkraft und Höhe der Remuneration 331. Förderung des Turnunterrichts an Mädchenschulen, Reg. Bez. Münster und Minden 425. Staatsausgaben in den Jahren 1872 bis 1877/78: 420.

## II.

- Übungsschulen** s. Seminar-Übungssch.
- Umzugskosten** s. Dienststreifen.
- Universitäts-Bibliotheken** s. Bibliotheken.  
 — Institute, Termin für Erstattung der Jahresberichte 136. Anatomisches Institut zu Greifswald, Schenkung an dasselbe 281. Naturhistorisches Museum zu Bonn, Bestand am Schluß d. J. 1876: 282.  
 — Professoren s. Lehrer.  
 — Seminare s. Seminare.  
 — Stipendien für Studierende der Theologie im ersten Semester in Beziehung auf die Reise im Hebräischen 443.

- Studium. Studium der Mediziner im Auslande seitens deutscher Realschul-Abiturienten in Beziehung auf Approbation als Arzt in Deutschland 619.
- Unterhaltung der Volksschule. Zuständigkeit der Amtsvorsteher in Betreff der Schulunterhaltungskosten 42. — Fortdauer der Verpflichtung der Gutsherrschaft in Schlesien zur Entrichtung von Beiträgen zum Lehrergehalt 51. Freilassung des Gutsherrn des Schulortes von Schulunterhaltungsbeiträgen hinsichtlich der von ihm erworbenen bäuerlichen Grundstücke 237. Vertretung der Hinterlassen durch den Gutsherrn, Befugniß der Behörde zur Durchführung des §. 33. II. 12. Allg. L. R. 245. — Beitragspflicht der Geistlichen — auch als Lokal-Schulinspektoren — und der Schullehrer zur Unterhaltung der Sozietätschulen 159. 165. Degl. der Geistlichen in Neuvorpommern und auf Rügen 166. Ausschluß der Grundsteuer von außerhalb der Schulgemeinde gelegenen Grundstücken bei Veranlagung zur Schulsteuer 241. Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auf Schulabgaben in der Provinz Preußen 246. Aufbringung der Schulkassen in der Provinz Preußen, insbesondere Leistungen der Juden, Kommunalzuschuß für eine öffentl. jüdische Schule 663.
- Unterrichts-Anstalten, höhere. Nachtragsverzeichnisse in Beziehung auf die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militärdienst 224. 480. Uebernahme der Gymnasien zu Pleß und zu Göttingen durch den Staat, Gründung einer höh. Bürgerisch. zu Duderstadt 275. Anerkennung einer höh. Unt. Anst. als höhere Bürgerschule oder Progymnasium, Bedingungen, Zuständigkeit 29.
  - Betrieb im Seminar und in der Übungsschule (aus einem Reiseberichte) 92.
  - Mittel. Bildung eines besonderen Fonds zu Unterrichtsmitteln für die Seminare 276. Bervielfältigung antiker Säulentapitale behufs Abgabe an Unt. Anst. 394.
  - Sprache für biblische Geschichte auf der Unterstufe der (polnischen) Volksschulen 658.
- Unterrichtswesen s. Volksschulwesen.
- Unterstützungen. Abzweigung besonderer Fonds aus dem Fonds für Geistliche und Lehrer für Gymnasial-, Seminar- u. Lehrer 276. — Unterst. für die Zöglinge der Schullehrer-Seminare im Internat und im Externat, Etats- und Rechnungswesen in Beziehung hierauf 103. Verschiedene Höhe der Unterstützungen für die Externen im Sommer- und im Winterhalbjahr 106. — Verwendung des Staatsfonds für das Präparanden-Bildungswesen 235.
- Urheberrecht. Eintragung in die Journale, statist. Nachweisung 18.
- Urwaehlen für den Landtag. Ausfall des Schulunterrichtes, Reg. Bez. Frankfurt 348.

### B.

- Bereine. Normal-Statuten für Vereine, Hospitäler u. c., insbesondere bezüglich der Vertretung nach Außen u. c. 4.
- Bergehen der Schulkinder außerhalb der Schule, Schulzucht in Beziehung hierauf 429.
- Verlagsartikel, neue, Verabfolgung an die Landesbibliotheken 11.
- Vermächtnisse s. Zuwendungen.
- Vermögen, Vermögensverwaltung bei höheren Unterrichtsanstalten. Verzinsliche Belegung der Kapitalien (zulässige Werthpapiere) 396.
- Versetzungskosten s. Dienststreifen.
- Versicherung der Feldfrüchte der Lehrer gegen Hagelschaden 638. Lebensversicherung s. d.
- Vertretung. Bestellung eines Kommissars zur Vertretung einer öffentlichen Behörde oder zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung des Ober-Verwaltungsgerichts 132. — S. a. Stellvertretung.

- Verwaltungsberichte. Termin für Erstattung der Jahresberichte über die Univerſitäts-Institute 136.
- Verwaltungsſtreitverfahren. Zuläſſigkeit in ſtreitigen Schul- und Kſterhausbauſachen, Zeitpunkt für den Uebergang der Entſcheidung auf die Verwaltungsgerichte 308. Unzuläſſigkeit in Beziehung auf Erhebung von Schulgeld 372.
- Volksſchulweſen. Beſchwerden aus den Provinzen Weſfalen und Rheinland über Anordnungen der Staatsregierung auf dem Gebiete des Unterrichtsweſens 607. 615. 642. — Zuſammenſtellung der ordentlichen Staatsausgabetitel für das Elementar-Unterrichtsweſen in den Jahren 1872 bis 1877/78: 414. Nachweiſungen über die vorhandenen Lehrer- und Lehrerinnenſtellen und deren Beſetzung zu Anfang Juni 1877: 567.
- Vorſchulen. Schulgeldzahlung in den Vorſchulen der vom Staate unterhaltenen oder ſubventionirten höh. Unt. Anſt., inſondere für die Söhne der Anſaltslehrer 31.

### B.

- Weibliche Handarbeiten in der Volkſchule. Aufbringung der Koſten 115. Befugniß der Unterrichts-Verwaltung zur Einführung, Kompetenz zur Beſtellung einer Induſtrielehrerin, Beitragspflicht des Gutsherrn 116.
- Werthpapiere. Zur verzinslichen Belegung der Kapitalien höherer Unterrichtsaniſtalt zuläſſige Werthpap. 396.
- Wittwen- und Waifenkaſſen für Elementarlehrer. Fortfall der Beiträge von den mit Lehrerinnen definitiv beſetzten bisherigen Lehrerſtellen 639.
- Wohnungsgeldzuſchuß. Verrechnung des Wohnungsgeldzuſchuſſes für einen etatsmäßig angeſtellten, zur Verſetzung einer andern Stelle kommiſſariſch herangezogenen Beamten 439. Wohnungsgeldzuſchuß für die Vorſteher und die Lehrer der Präparanden-Anſtalt, Bewilligung an Stelle der Mieths-entſchädigung 149. 277.

### 3.

- Zoologiſche Station des Dr. Dohrn zu Neapel. Verlängerung des Vertrags über Anmietung von Arbeitſtiſchen für Preußiſche Gelehrte 479. Anmietung eines dritten Arbeitſtiſches 619.
- Zuwendungen im Reſſort der Unterrichtsverwaltung. Nachweiſungen 350. 666.

## Namen-Verzeichniß

### zum Centralblatt für den Jahrgang 1877.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

- |                         |                         |                             |
|-------------------------|-------------------------|-----------------------------|
| Achenbach, Andr., 494.  | Bäumer 59. 186.         | Baule 496.                  |
| Achterfeld 302.         | Bahlmann 2. 2. 3.       | Baumann, o. Profess. 286.   |
| Adam 410.               | Bahrs 255.              | —, Gymn. L. 671.            |
| Adolph 178.             | Baier 61.               | —, Semin. Direkt. 625.      |
| Aegidi 177.             | Bajohr 186.             | —, Niise, 340.              |
| Alfard 340.             | Baldamus 497. 498. 626. | Baumbach 61.                |
| Allefer 629.            | Baldus 183.             | Baumgart 250.               |
| Alt 620.                | Balve 183.              | Baur 494.                   |
| Altenburg 435.          | Banow 300.              | Bausch 337.                 |
| Amberg 620.             | Bandtke 186.            | Beck 126.                   |
| Ammann 496.             | von Bar 442.            | Beck, Gymn. L. 179.         |
| Anderson 62.            | Barbt 495.              | —, Semin. Direkt. 630.      |
| Andresen 178.           | Barthausen 2. 2. 3.     | Bedel 252.                  |
| Angelz 340.             | Barlen 337. 671.        | Becker, Vice-Präfib., Prof. |
| Anschütz 337.           | Bartels, Konfist. Rath, | 123, 326.                   |
| Appel 499.              | Gener. Superint. 68.    | —, techn. Gymn. L. 671.     |
| Art 186.                | —, Turnlehrer 338.      | —, Progym. Oberl. 497.      |
| Graf v. Arnim 437.      | Barth, Realsch. Elem.   | —, Realsch. L. 61.          |
| Arnold 302.             | L. 180.                 | —, Semin. Hülfsl. 675.      |
| Arnoldi 435.            | —, Vorschullehrer 337.  | Beckers 436.                |
| Art 180.                | —, Semin. Direkt. 501.  | Begas 479.                  |
| Auber 254.              | Barthel 670.            | Begemann 672.               |
| Aufrecht 494.           | Bartholby 675.          | Behne 251.                  |
| August 677.             | Barthling 357.          | Behne 303.                  |
| Augustin 677.           | Bartsch, Geh. Reg. Rath | Beilschmidt 124.            |
| Auth 60.                | 2. 123.                 | Beinert 2. 2. 123.          |
| Art 189. 302.           | —, Krs.-Schulinsp. 59.  | Bellermann 495.             |
|                         | 185.                    | Bellmann 63.                |
| Bach 410.               | Basse 251.              | Benecke 177.                |
| Bachmann, o. Prof. 286. | Battig 187.             | Benedict 179.               |
| —, Schull. 337.         | Baubach 61.             | Benoit 434.                 |
| Bachhaus 301.           | Bauer, Kreis-Schulinsp. | Berbrow 497. 498. 626.      |
| Bähnisch 124.           | 189.                    | Bergmann, o. Prof. 287.     |
| Bänitz 299.             | —, Präp.-Anst. L. 436.  | —, Schull. 675.             |
| von Bar 283.            | Bauermeister 437.       | —, Laura 340.               |

- Bergmann, geb. Arendt, 340.  
 Berief 299.  
 Bernards 302.  
 Berndt, Gym. L. 179.  
 —, Schull. 63.  
 Bert 337.  
 Bertheau 671.  
 Berthold 501.  
 Bertram 496.  
 Befig 626.  
 Bethe 627.  
 Bettführ 340.  
 Bethold 62.  
 Beverath 494.  
 Beyer, Schull. 124.  
 —, bsqf. 499.  
 Beyschlag 66.  
 Bibo 436.  
 Bieberstein 338.  
 Biebermann 127.  
 Bielewicz 61.  
 Biermann 434.  
 Biele, Gymn. Prorekt.,  
 Profess. 123.  
 —, Gymn. L. 61.  
 Biesenthal 409.  
 Bigge, Gymn. Direkt. 123.  
 —, Gymn. Oberl. 500.  
 Binkowski 186.  
 Bischoff, Krs-Schulinsp.  
 188.  
 —, a. o. Profess. 287.  
 Bisping 287.  
 Blasel 300.  
 Bleibtreu 480.  
 Bliesterning 409.  
 Bludau 496.  
 Blümner 501.  
 Bod 178.  
 Bodhorn 301.  
 Bode 629.  
 Bodendorf 126.  
 Böbeler 286.  
 Böber 674.  
 Böhlcke 337.  
 Böhm, Gymn. L. 179.  
 —, Gewerbesch. Oberl.  
 677.  
 Böfche 300.  
 Boefjoermens 672.  
 Bötjer 673.  
 Böttcher 676.  
 Böttger, Gymn. Oberl.  
 496.  
 —, Bertha, 340.  
 Böttcher 434.  
 du Bois-Reymond 71.  
 432.  
 Bolles 493.  
 Bolz 499.  
 Bona-Meyer 67. 67. 68.  
 287. 668.  
 Bonitz 2.  
 Boobstein 629.  
 Borkert 253.  
 Bornemann 188. 356.  
 Borowski 625.  
 Boffe 2. 3. 3.  
 Brandis 357.  
 Brandscheid 500.  
 Brandt 677.  
 Braumüller 669.  
 Braun, o. Profess., Direkt.,  
 Geh. Reg. Rath 182.  
 —, a. o. Profess. 433.  
 —, Gymn. Oberl. 299.  
 —, Gymn. L. 671.  
 —, Realfch. L. 435.  
 —, Sem. Direkt. 627.  
 —, Schull. 675.  
 Braune 181.  
 Brauned 494.  
 Branns 340.  
 Brecher 497.  
 Breda 359.  
 Bremiser 676.  
 Brendel 496.  
 Brennecke 496.  
 Breslau 432.  
 Briel 301.  
 Brindmann 255.  
 Brinkmann 337.  
 Brock, Gymn. Direkt. 495.  
 —, Gymn. L. 299.  
 Brömel 628.  
 Brosig 433.  
 Bruchmann 434.  
 Brück 494.  
 Brückner 337.  
 Brüll 179. 669.  
 Brunnert 252.  
 Brugich 183.  
 Brufis 62.  
 Bruikowski 677.  
 Buchholz, Profess. 12.  
 —, Progymn. L. 672.  
 —, L. einer höh. Vrgsch.  
 301.  
 Buchrucker 61. 300.  
 Buchwald 499.  
 Buderus 301.  
 Büchmann, Gymn. Elem.  
 L. 500.  
 —, Gewerbesch. Oberl.,  
 Profess. 677.  
 Büdenbender 125.  
 Bübring 498.  
 Büldgens 300.  
 Bünger, Gymn. L. 670.  
 —, Semin. Direkt. 626.  
 Buerbaum 500.  
 Bürgel 497. 498. 630.  
 Büsgen 670.  
 Büttner 186.  
 Burchardi 301.  
 Burchard 177.  
 Burggraf 499.  
 Bургторf 497.  
 Busch 252.  
 Buschmann 499.  
 Buszky 358.  
 Cäfar 287.  
 Callier 497.  
 Carbauns 183.  
 Caspary 284.  
 Charles 283.  
 Cholebius 67.  
 Christlieb 441.  
 Ciala 496.  
 Clausen 63.  
 Clausius 288. 442.  
 Clingstein 501.  
 Closterhalsen 496.  
 Cohn 285.  
 Conradt 496.  
 Corbs 299.  
 Cramer 177.  
 von Cranach 3.  
 Cremer, W., Krs-Schul-  
 insp. 189.  
 —, R., bsqf. 189. 668.  
 de la Croix 1. 2. 3. 122.  
 Crüger 340.  
 Quers 671.  
 Cunerth 673.  
 Curtius, o. Profess., Geh.  
 Reg. Rath 668.  
 —, G., Profess. 71.  
 Cyranfa 671.  
 Czjgan, Krs-Schulinsp.  
 185.  
 —, bsqf. 187.  
 Czjmmel 670.

- Dücke 337.  
 Dahl 255.  
 Dahn 70. 123.  
 Dahrenstädt 3.  
 Damroth 625.  
 Danz 435.  
 Dapper 629.  
 Das 675.  
 Davin 127.  
 Decius 493.  
 Deberich 500.  
 Deiters 494.  
 Delius 673.  
 Dellin 182.  
 Dettler 337. 436.  
 Deutsch 189.  
 Dewitsch 186. 432.  
 Dickmann 672.  
 Died 340.  
 Diedmann 183.  
 Dienel 436.  
 Diercke 628.  
 Dieffelskamp 189. 668.  
 Dietrich, o. Profess. 123.  
 —, Gymnas. Zeichenl.,  
 Profess. 500.  
 Diez 71. 283.  
 Dies 670.  
 Dithey, o. Profess. 67.  
 —, 68. 285.  
 —, dsgl. 433.  
 Dippe 434.  
 Dielowsky 670.  
 Dittmann 625.  
 Dittmar 186.  
 Dittrich, o. Profess. 284.  
 —, L. einer hsh. Vrg-  
 sch., dann Realsch. L.  
 180. 357.  
 Dobberstein 436.  
 Dobrosche 181. 627.  
 Dörmich 629.  
 Döring, Rekt. einer hsh.  
 Vrgsch., Prof. 673.  
 —, Schull. 125.  
 Dörner 180.  
 Dolega 126. 672.  
 Dorn 187.  
 Dorner 67.  
 Dräsele 434.  
 Drenckmann 298.  
 Dreschner 672.  
 Drehler 437.  
 Droylen 177. 284.  
 von Drygaloff 126.  
 Duchâteau 673.  
 Dühring, Privatdoz. 437.  
 —, Realsch. L. 357.  
 Dümmler 285.  
 Duhm 250.  
 Dunder 672.  
 Dychhoff 250.  
 Eberle 300.  
 Eberschweiler 499.  
 Eberstein 186.  
 Ed 177.  
 Edert 435.  
 Edolt 627.  
 Effer 253.  
 Ehler 435.  
 Ehrenberg 71. 283.  
 Eichens 303.  
 Eichholz 493.  
 Eichhorn 433.  
 Eichler, o. Profess. 286.  
 —, Gymn. L. 299.  
 Eidershoff 127. 671.  
 Eichhoff, Gymn. L. 671.  
 —, Schull. 182.  
 Eisenbach 124.  
 Eisenhut 358.  
 Eisentraut 61.  
 Eloner, Krs.-Schulinsp.  
 187.  
 —, Semin. L. 337.  
 Elze 285.  
 Erdmann 337.  
 Erfurt 186.  
 Erich 358.  
 Erl, Realsch. L. 501.  
 —, Semin. L., Profess.  
 183.  
 Erman 437.  
 Ernst, Krs.-Schulinsp. 188.  
 —, Gymn. Oberl. 126.  
 —, L. einer hsh. Vrg-  
 sch. 673.  
 Erythropel 676.  
 Esser 189.  
 Eulenberg 3.  
 Ezner 436.  
 Fabbrucci 63.  
 Fabricius 501.  
 Fall 1.  
 Fasbender 339.  
 Fass 437.  
 Faust 187. 668.  
 Feilberg 186.  
 Felbhaar 188.  
 Feller 434.  
 Feltmann 410.  
 Fenger 188.  
 Fengler 187.  
 Ferbig 340.  
 Fichtner 436.  
 Fiebing 337.  
 Finger 497.  
 Fischer, Privatdoz. 60.  
 —, Gymn. Oberl. 178.  
 —, Schulrekt. 494.  
 Fir 433. 629.  
 Flach, Realsch. L. 672.  
 —, Schull. 358.  
 Fliebner, Gymn. Oberl.,  
 Profess. 669.  
 —, Realsch. Oberl. 180.  
 Flohr 357.  
 Flügel 188.  
 Füllgge 627.  
 Fode 61.  
 Förster, Minist. Direkt. 1.  
 —, Krs.-Schulinsp. 186.  
 —, o. Profess. 287.  
 Forte 673.  
 Frähner 357.  
 Franke 358.  
 Franke 497.  
 Franken, Realsch. Oberl.  
 672.  
 —, Semin. L. 498.  
 Frère 340.  
 Frerichs, Geh. Ob. Med.  
 Rath, o. Profess. 3.  
 —, Realsch. L. 300.  
 Frese 337.  
 Freudenberg 63.  
 Friedemann 182.  
 Friedersdorff 501. 672.  
 Friedländer, o. Prof. 284.  
 —, Gymn. Direkt. 669.  
 Friedlieb 285.  
 Friedrich, Gymn. L. 670.  
 —, Realsch. L. 127.  
 Frieze, techn. Gymn. L. 339.  
 —, Sem. Direkt. 625.  
 Fritsch 668.  
 Fritzsche 126.  
 Frobböse 61.  
 Frosch, L. einer hsh. Vrg-  
 sch. 180.  
 —, Banarb. Lehrerin  
 340.  
 Fuchs, o. Profess., Rekt.  
 442.  
 —, Profess. u. Staats-  
 anw. 123.

Fuchs, Schull.u.Kant.182.  
 Füller 673.  
 Fuhrrott 677.  
 Fuhrmann 254.

Gabriel 626.  
 Gärtner 186.  
 Gäßner 299.  
 Gallettschi 179.  
 Gallien 178.  
 Gandner, 2. 3.  
 Ganzen 629. 674.  
 Garthe 409.  
 Gast 339.  
 Gattermann 337.  
 Wehhard 496.  
 Gehrig 301. 337.  
 Geilenfeld 182.  
 Geise 302.  
 Geister 668.  
 Gemoll 299.  
 Genwo 337.  
 Genzel 182.  
 Gerberding 434.  
 Gerlach, Superint. 123.  
 —, Realsch. Oberl. 501.  
 Gerner 186.  
 Gerstenberg 127.  
 Gertken 676.  
 Gesellschaft 480.  
 Giesel 285.  
 Giers 61.  
 Giese, Arrs.-Schulinsp.187.  
 —, Pfarrer u. Schul-  
 insp. 493.  
 —, Schull u Kant.437.  
 Giesen 252.  
 Gillschewski 496.  
 Gifede 671.  
 Gläser, Schull. 436.  
 —, Lehrerin 340.  
 —, Hedwig 340.  
 Gläßer 436.  
 Glan 340.  
 Glasmakers 189.  
 Gleue 127.  
 Globisch 499.  
 Gloth 255.  
 Gneist 177.  
 Göbel, Gynn. L. 254.  
 —, Semin. Direkt. 625.  
 Göde 124.  
 Göppert 2. 123.  
 Göstlich 189. 432.  
 Göthe 357.  
 Göttche 62.

Göze 251.  
 Goldschmidt 676  
 Gossenz 494.  
 von Gossler 479.  
 Gottschlich 183.  
 Gottschall 124.  
 Grabowski 62.  
 Gräbe 255.  
 Gräber 300.  
 Gräfinhoff 182  
 Gramdo 339.  
 Gramm 436.  
 Grasshoff 123.  
 Grassmann, Gynn. Ober-  
 L., Profess. 500.  
 —, Gynn. L. 251.  
 Graßki 186.  
 Grau 300.  
 Grauert 500.  
 Graul 251.  
 Greeff 287.  
 Greiff 2.  
 Greulich 501.  
 Griep geb. Zapf 340.  
 Griese 340.  
 Grimm, Geh. Ob. Med.  
 Rath, Leibarzt, Gene-  
 ralarzt b. Armee 2.  
 —, Profess. 479.  
 —, Gemeindefsch. L. 358.  
 Grisebach 286.  
 Gröber 285.  
 Größler 61.  
 Größchel 499.  
 Gronke 61.  
 de Groot 620.  
 Groß, techn. Gynn. L.  
 337. 671.  
 —, Handarb. Lehrerin  
 340.  
 Große, Semin. L. 181.  
 —, Schull. 124.  
 Grube, o. Profess. 285.  
 —, Realsch. Oberl. 126.  
 Grünwald 124.  
 Grumme 179.  
 Grunwald 185.  
 Guben 498.  
 Gudopp 340.  
 Günther, Semin. Direkt.  
 127.  
 —, Semin. Hülfsl. 253.  
 —, Schull. 358.  
 —, Schula. Kandidatin  
 410.  
 Güth 674.

Güllhoff 340.  
 Guhrauer 496.  
 Gurlt 668.  
 Gussow 60.  
 Guttsche 436.  
 Guttmann, Gynn. Direkt.  
 433.  
 —, Gynn. Oberl. 496.  
 —, Gynn. L. 179.  
 Gysis 620.

Haag 496.  
 Haake 189. 250.  
 Haase 498.  
 Haack 301.  
 Häder 63.  
 Hältscher 441.  
 Hänel 254.  
 Häser 356.  
 Hagemann 676.  
 v. Hagen, Gynn. Oberl. 61.  
 —, Friederike 340.  
 Hagen 494.  
 Hahn 300.  
 Hamann 434.  
 Hammer 671.  
 Hampe 179.  
 Hane 299.  
 Hanewinkel 181.  
 Hante, Gynn. L. 670.  
 —, Semin. Hülfsl. 674.  
 Hantel 669.  
 Hantstein 123. 288. 495.  
 Hardt 629.  
 Harneder 672.  
 Hartmann, o. Profess.,  
 Geh. Just. Rath 500.  
 —, Gynn. L. 179.  
 Hartung 189.  
 Hartwig 60.  
 Haste 676.  
 Hassenstein 299.  
 Hauer 187.  
 Hauffe 626.  
 Hauff 410.  
 Haym, o. Profess. 285.  
 —, Gynn. Prorekt. 500.  
 Heder 188.  
 Hedert 340.  
 Hefter 409.  
 Hegemann 494.  
 Heiber 626.  
 Heibeder 339.  
 Heidemann, Gynn. Oberl.,  
 Profess. 178.  
 —, Gynn. Oberl. 669.

- Heidenreich 340.  
 Heibrich 669.  
 Heims 181. 303.  
 Heinsioeth 676.  
 Heine, o. Profess. 285.  
 —, Schull., Kant. 499.  
 Heinekamp 672.  
 Heinemann 310.  
 Heinh, o. Profess. 285.  
 —, Semin. Hülfsf. 302.  
 Heintze 340.  
 Heintzemann 179.  
 Heintzing 339.  
 Heis 359.  
 Heise 185.  
 Heiskamp 671.  
 Heib 183.  
 Heller 180.  
 Hellwig 434.  
 Helm 357.  
 Helmholz 441.  
 Hemme 497.  
 Hendewerk 339.  
 Hente 499.  
 Hennig, Semin. P. 498.  
 —, Schull., Kant. 675.  
 Henning 626.  
 Hennings 60.  
 Henrich 61.  
 Hentici 300.  
 Henrion 253.  
 Henkel 410.  
 Heppe 60. 68. 287.  
 Herbig 337.  
 Herforth 180.  
 Hermans 357.  
 Hermes, Gynn. Oberl.,  
 Profess. 60.  
 —, Programm. P. 300.  
 Herrig 252.  
 Herrmann, Profess. 68. 69.  
 —, Semin. Lehrerin 498.  
 Herz 285.  
 Hestamp 629. 674.  
 Heß 298.  
 Heße 252.  
 Heuer 178.  
 Heußner 60.  
 Heydemann 67. 676.  
 Heymann 127.  
 Hehn 674.  
 Hiddemann 479.  
 Hiede, Gynn. Oberl. 302.  
 —, P. einer höh. Brgsch.  
 673.  
 Hilbrand 121.  
 Hilbrandt, Reisender 13.  
 —, Semin. Direkt. 629.  
 —, Schula. Kandidatin  
 410.  
 Hilger 672.  
 Hiltger 436.  
 Hiltner 673.  
 Hintel 183.  
 Hinrichs 670.  
 Hinz, Semin. P. 674.  
 —, Schull. 437.  
 Hippauf 186.  
 Hirsch, o. Profess. 284.  
 —, Realsch. Direkt. 252.  
 —, bsgl. 254.  
 —, Realsch. Oberl. 497.  
 —, Realsch. P. 300.  
 Hirschfelder 124.  
 Hirt 627.  
 Hittorf 123. 287.  
 Hübner 325. 479.  
 Hoche 254.  
 Höck 63.  
 Hölscher 500.  
 Hölze 434.  
 Höpfner, Provinz. Schul-  
 rath 67.  
 —, Kr.-Schulinsp. 187.  
 Höpfe 126.  
 Hühel 358.  
 vom Hofe 436.  
 Hoff 494.  
 Hoffmann, Kr.-Schulinsp.  
 189.  
 —, Gynn. Oberl. 61.  
 —, Realsch. Oberl., Pro-  
 fess. 126.  
 —, P. einer höh. Brgsch.  
 435.  
 —, Semin. Direkt. 625.  
 —, Schull. 675.  
 von Hoffo 496.  
 Hohne 410.  
 Holländer 357.  
 Holled 179.  
 Hollenberg 498.  
 Holtzener 252.  
 Holtzsch 625.  
 Holzhausen 337.  
 Hopf 62.  
 Hopstein 189.  
 Hofius 287. 442.  
 Honstelle 3.  
 Hubert, Kr.-Schulinsp.  
 186.  
 —, Gynn. Oberl. 178.  
 Hübner 1.  
 Hübner 284.  
 Hübner-Trams 299.  
 Hülßen 299.  
 Hünien 491.  
 Hülser 188.  
 Hütter 192.  
 Hummel 358.  
 Humberbind 301. 629.  
 Hune 669.  
 Huot 340.  
 Hupe 674.  
 Hups 358.  
 Hufstadt 675.  
 Hufsch 180.  
 Jacob 496.  
 Jacobi 66.  
 Jacoby 670.  
 Jäger 301.  
 Jagie 284.  
 Jagielski 178.  
 Jakob 339.  
 Jansen, akad. Lehrer,  
 Profess. 251. 494.  
 —, Realsch. P. 61.  
 Jansen 676.  
 Jentsch 187. 356.  
 Jensen 499.  
 Jeron 187. 495.  
 Jessen 410.  
 von Jhering 121. 668.  
 Jigen 670.  
 Jilje 253.  
 Jöring 496.  
 Jonas 126.  
 Jordan, o. Profess. 284.  
 —, Direkt. d. Nation.  
 Gal. 479.  
 —, P. einer höh. Brgsch.  
 358.  
 —, Semin. Direkt. 625.  
 Joubenal 182.  
 Josenbed 493.  
 Josenkrabe 299.  
 Jrael 180.  
 Jarringshausen 493.  
 Jundersleben 410.  
 Jüngling 628.  
 Jüngst 669.  
 Jürgens 338.  
 Jütting 627.  
 Jüttner 337.  
 Jung 499.  
 Junghans 677.  
 Junghenn 123.

- Rable 499.  
 Racer 252.  
 Röhren 301.  
 Rämpfer 676.  
 Röhner 501.  
 Rähle, Gemeindefch. Lehrerin 340.  
 —, bögl. 340.  
 —, Lehrerin 340.  
 Rähle, Progymn. F. 672.  
 —, Semin. Direkt. 123.  
 626.  
 Raibel 126.  
 Raifer, Realsch. Oberf. 497.  
 — Gewerdefch. Oberf. 252.  
 Rallen 189.  
 Rallius 496.  
 Rafahr 671.  
 Ramphausen 494.  
 Raraffel 186.  
 Rarger 125.  
 Karlowa 671.  
 Rarraf 300.  
 Rarfch 287. 493.  
 Rarfen 286.  
 Raufbach 620.  
 Rayfer 628.  
 Reetmann 628.  
 Regel 496.  
 Rehr 627.  
 Reihl 187.  
 Reil 285.  
 Reimling 340.  
 Reitel 675.  
 Reul6 124. 287. 441.  
 Keller, Birkf. Geh. Ob. Reg. Rath 1. 2.  
 —, Krs-Schulinfp. 189.  
 —, Gynn. Oberf. 251.  
 —, Schula. Kandidatin 409.  
 Kellner 188.  
 Kellner 123.  
 Rentenfch 189.  
 Rentfcher 677.  
 Kern, Gynn. Direkt. 284.  
 —, Semin. Direkt. 497.  
 626.  
 Kerfandt 3. 3.  
 Keffler, Gynn. F. 300.  
 —, Schull., Kant. 302.  
 Kewitfch 359.  
 Keyfer 380.  
 Kiefel 301.  
 Kiefling 284.  
 Kiech 625.  
 Kirfchhoff, Ad., o. Profeff. 177.  
 —, Alftr., bögl. 285.  
 —, Gynn. Direkt. 669.  
 Kirchner, Superintend. 176.  
 —, Gynn. Direkt. 357.  
 —, Gynn. F. 299.  
 Kirfch 179.  
 Kirfchftein 496.  
 Kirfner 177. 284.  
 Kirzewski 498.  
 Kirt 299.  
 Knaas 673.  
 Klapper 436.  
 Klee 433.  
 Klein, Krs-Schulinfp. 188.  
 —, bögl. 189.  
 —, o. Profeff. 177.  
 —, Schull. 339.  
 Kleinert 67. 250. 284.  
 Kleinfchrob 183.  
 Kleifner 127.  
 Klette 254.  
 Kiewe 186.  
 Kfink 62.  
 Kfintmüller 500.  
 Kfir 284.  
 Kföfcher 253.  
 Kfofe 627.  
 Kfoftermann 286.  
 Kfoz 254.  
 Kfuofte 124.  
 Knackfuf 480.  
 Knauff 340.  
 Knaus 479.  
 Knaut 670.  
 Knauth 628.  
 Knert 1. 2. 3.  
 Knille 60.  
 Knoke 628.  
 Knoop 435.  
 Knorn 436.  
 Knüppel, Gynn. F. 671.  
 —, Buchhalt. 339.  
 Kulltgen 669.  
 Knuth 673.  
 Kny 327.  
 Kob 185.  
 Koch, Krs-Schulinfp. 188.  
 —, a. o. Profeff. 177.  
 —, Gynn. F. 299.  
 —, Progymn. F. 61.  
 Koch, Realsch. Direkt. 123.  
 Köchy 628.  
 Kögel 1. 250.  
 Köhler, Gynn. F. 337.  
 —, Semin. F. 674.  
 —, Stubirenb. 339.  
 Köhnen 359.  
 Königsbeck 178.  
 Könnete 302.  
 Körbler 357.  
 Köbner 676.  
 Körtzing 287.  
 Köfcher 433.  
 Köfchin 285. 619.  
 Köfcher 123.  
 Kofott 627.  
 Kolbmüller 337.  
 Romm 253.  
 Konfalit 155.  
 Konze 188. 432.  
 Koppe 127.  
 Koppent 497.  
 Koppmann 71.  
 Korioth 63.  
 Korf 188.  
 Korn 124.  
 Kortegarn 62.  
 Kosbadt 673.  
 Kofel 338.  
 Kofler 340.  
 Kofka 178.  
 Kofbe, Gynn. F. 670.  
 —, Semin. Hülfel. 675.  
 Kräbe 501.  
 Krämer 337.  
 Krafft, o. Profeff., Konfif. Rath 287.  
 —, Realsch. F. 673.  
 Kramer 285.  
 Krameyer 339.  
 Kraf 628.  
 Kraufe, Realsch. Oberf. 180.  
 —, Semin. F. 436.  
 —, Bildhauer 339.  
 Krebs 180.  
 Krogenow 339.  
 Kref 253.  
 Kretfcher, Semin. Direkt. 627.  
 —, Schull. 675.  
 Kretzberg 672.  
 Kretz 189.  
 Kretfch 62.  
 Kridau 180.  
 Krieg 676.

- Krimmling 253.  
 Krieger 627.  
 Krieger 168.  
 Kroll, Reg. u. Schulrath 123.  
 —, Oberl. einer hsh. Brgrsch. 673.  
 Kromminga 436.  
 Kroneder 432.  
 Kropatsched 672.  
 Krüger, Realsch. Direkt. 123.  
 —, Schull. 675.  
 —, besgl. 676.  
 Krug, Musiker 380.  
 —, Schullekt. 302.  
 Krull 340.  
 Krumm 125.  
 Krummacher 67.  
 Krupp 183.  
 Kubowicz 677.  
 Kühn, Gynn. Kollab. 179.  
 —, Gynn. Zeichenl. 179.  
 —, Semin. Rendant 498.  
 Kühne, L. einer hsh. Brgrsch. 180.  
 —, Hauptl. 494.  
 —, Schull. 675.  
 Kütz 178.  
 Kühn 629.  
 Künstler 127.  
 Küppers 189. 629. 674.  
 Küstner 250.  
 Kulser 410.  
 Kunz 620.  
 Kunz 675.  
 Kunzig 253.  
 Kupfer 186.  
 Kuschnit s. Kuznit.  
 Kuzner 179.  
 Kuznit 187. 676.  
 van der Laan 436.  
 Ladenburg 286.  
 Lahmeyer 67. 123. 286.  
 Lampe 434.  
 Land 436.  
 Lang 627.  
 Lange, Semin. Direkt. 628.  
 —, Schull. 675.  
 Langen, o. Profess. 286. 433.  
 —, besgl. 287.  
 Langen, Semin. Direkt. 629.  
 Langguth 493.  
 Langenberger 677.  
 Lasnowski, Gynn. L. 183.  
 —, Semin. Direkt. 181. 626.  
 Laffen 71. 283.  
 Laue 253.  
 Lauffötter 493.  
 Laugwitz 436.  
 Laured 176. 188.  
 Lazarus 298.  
 Lechtappe 628.  
 Lehmann, Vorschull. 337.  
 —, Schull. 675.  
 von Lehmann 669.  
 Lemcke 251.  
 Lentz 675.  
 Lenz 675.  
 Lessing 495.  
 Leven 358.  
 Licht 620.  
 Liebusch 629.  
 Pier 620.  
 Liese 188. 432.  
 Lillie 433.  
 Limper 671.  
 Linden 359.  
 Lindenblatt 299.  
 Lindenkohl 60.  
 Lindner 67. 287.  
 Lingenberg 178.  
 Linhoff 1. 2.  
 Linke 410.  
 Linnarz 498.  
 Linse 494.  
 Liouville 283.  
 Lippert 436.  
 Lipschitz 287.  
 Lischnewska 340.  
 Lüber 671.  
 Lübe 188.  
 Lübin 339.  
 Lüwig 285.  
 Lohmann 68.  
 Lohmeyer 673.  
 Lovinski 501.  
 Lops 498.  
 Lorenz, Gynn. Oberl. 357.  
 —, Semin. Hülfsl. 437.  
 Loffen 668.  
 Lohze 442.  
 Lubarsch, Gynn. Oberl. 669.  
 —, Realsch. L. 434.  
 Lück, o. Profess. 68. 287.  
 —, Direkt., Geh. Reg. Rath 479.  
 Lucanus 1. 2.  
 Luchs 183.  
 Luda 498.  
 Ludwig, Gynn. L. 501.  
 —, Realsch. Oberl. 252.  
 Lübbert 286.  
 Lübeck, Gynn. L. 126.  
 —, besgl. 255.  
 Lüd 357.  
 Lübecke 339.  
 Lüdicke 409.  
 Lüdenborg 188.  
 Lünzner 61.  
 Lüttge 501.  
 Lute 434.  
 Lutz 176. 186.  
 Luther 123.  
 Lütze 669.  
 Lutz 186.  
 Maas 183.  
 Maasß 626.  
 Macht 410.  
 Mader 676.  
 Magdeburg 410.  
 Magener 434.  
 Mahraun 358.  
 Maiß 669.  
 Mandel 479.  
 Mangold 123.  
 Mansky 409.  
 Marks 626.  
 Marold 670.  
 Marquardt 181.  
 Martini 302.  
 Mary, Kreis-Schulinsp. 187.  
 —, o. Profess., Hofrath 500.  
 Maschmeier 499.  
 Matern 126.  
 Mathis 340.  
 Matthias 671.  
 Matujzewski 499.  
 Mauvenbrecher 67. 177. 190.  
 Mauß 302.  
 Mazur 125.  
 Mebus 301.  
 Meffert 180.  
 Mehlhausen 124.  
 Mehmel 126.  
 Meierheim 299.

- Meißner, Semin. L., Ruff-  
 direkt. 181.  
 —, Präp. Vnst. L. 436.  
 Meißner 63.  
 Meide 287.  
 Menge, Gymn. Oberl. 60.  
 —, Realsch. Oberl. 500.  
 Menzel 497.  
 Merget 437.  
 Merklingshaus 182.  
 Merdmann 493.  
 Merzsching 337.  
 Merz 380.  
 Meise 337.  
 Mettner 124.  
 Meurer, Realsch. L. 497.  
 —, Semin. L. 674.  
 Meusel 358.  
 Meven 494.  
 Meyer, o. Profess. 285.  
 —, Bona, bögl. 67. 67.  
 ts. 287. 668.  
 —, Gymn. Oberl. 251.  
 —, Gymn. L. 434.  
 —, Progymn. L. 672.  
 —, Schull. 675.  
 Michael, akad. L., Prof. 60.  
 —, Gymn. L. 357.  
 Michelsen, Semin. L. 436.  
 —, Schull. 436.  
 Mint 303.  
 Mintus 357.  
 Mißle 251.  
 Mittel 299.  
 Mittelhaus 180. 670.  
 Modrißki 496.  
 Möbins, Th., o. Profess.  
 286.  
 —, R., bögl. 286.  
 Möller, Realsch. Oberl.  
 672.  
 —, L. einer höh. Brgsch.  
 500.  
 Mommsen, ord. Profess.  
 432.  
 —, Lehrerin 340.  
 Montag, Ars-Schulinfp.  
 187.  
 —, Hauptl. 499.  
 Morawitzky 127.  
 Moser 188.  
 Mosler 123.  
 Moyn 358.  
 Muche 251.  
 Mücke 62.  
 Müllenhoff 668.
- Müller, Reg. u. Schutrath  
 176.  
 —, B. o. Profess. 286.  
 —, Th., bögl. 286.  
 —, Gymn. Direkt. 500.  
 —, Fr. Hier., Gymn.  
 Oberl., Profess. 126.  
 —, R., Gymn. Oberl.  
 357.  
 —, R., Gymn. L. 61.  
 337.  
 —, bögl. 61.  
 —, R., bögl. 126.  
 —, bögl. 299.  
 —, bögl. 300.  
 —, Realsch. Zeichenl.  
 435.  
 —, R., L. einer höh.  
 Brgsch. 358.  
 —, R., bögl. 673.  
 —, B., Semin. L. 181.  
 255.  
 —, R., bögl. 674.  
 —, Schull. u. Kant. 125.  
 —, Schull. 675.  
 —, Schula. Kandidatin  
 410.  
 —, bögl. 410.  
 Müllsch, Realsch. Direkt.  
 672.  
 —, Semin. Direkt. 630.  
 Münter 285.  
 Müllsch 298.  
 Munde 60.  
 Munde 301.  
 Muntzer 251. 498.  
 Muthacke 434.  
 Muthreich 497.
- Nad 253.  
 Näse 676.  
 Nagel 186.  
 Nafel 301.  
 Naumann 253.  
 Nebelsied 61.  
 Neermann 338.  
 Nehring, o. Profess. 285.  
 —, Gymn. L. 670.  
 Neißte 125.  
 Neubauer 672.  
 Neuhaus 670.  
 Neuhof 671.  
 Neumann, R., o. Profess.,  
 Geh. Reg. Rath 285.  
 —, Univ. Archit., San-  
 inspekt. 494.
- von Nidisch-Rosenst 62.  
 Niedensühr 187.  
 Niedergesäß 180.  
 Niehnes 68. 250.  
 Niemeier 123.  
 Niemir 127.  
 Niese 433.  
 Rinnemann 125.  
 Nissen 287. 433.  
 Nitsch 185.  
 Nitsch 67. 284.  
 Nigggerath, o. Prof. 499.  
 —, Gymn. Oberl. 500.  
 Nisse 435.  
 von Noorden 183.  
 Nordmann 252.  
 Nordmeyer 254.  
 Nowack, Gymn. L. 299.  
 —, bögl. 500.
- Oberbid 495.  
 Oberhoff 358.  
 Oeller 677.  
 Oeltjen 673.  
 Ohm, Gemeindefch. Leh-  
 rerin 340.  
 —, Handarb. Lehrerin  
 340.  
 Ohmann 380.  
 Opiß 61.  
 von Oppen 670.  
 Oppenheim 178. 287. 600.  
 Oppermann 62.  
 Orbach 254.  
 Ortstepp 674.  
 Ortmann, Gymn. Oberl.,  
 Profess. 433.  
 —, Realsch. L. 435.  
 Ostendorff 437.  
 Osterhage 670.  
 Otto, Gymn. Oberl. 254.  
 —, Semin. L. 253.  
 Oßen 620.
- Paasch 675.  
 Paasche 628.  
 Paczlowski 500.  
 Päch 181. 625.  
 Päfte 179.  
 Päch 501.  
 Pahde 672.  
 Palm, Profess. 67.  
 —, Gewerbesch. L. 435.  
 Panisch 252.  
 Pape 180.  
 Palsche 499.

- Paßfußpl 187.  
 Paul 626.  
 Pauli 286.  
 Ped 670.  
 Peetsch 340.  
 Peiffer 501.  
 Peiper 338.  
 Peister 63.  
 Penßlin 338.  
 Pernice 125.  
 Perth 283.  
 Petermann 283.  
 Peters, o. Profess. 327.  
 —, bsgl. und Direktor 433.  
 —, Gynn. Direkt. 495.  
 —, Gynn. L. 126.  
 —, bsgl. 670.  
 Peterßen 187. 495.  
 Petreins 500.  
 Petry 126.  
 Peuder 255.  
 Pfarrnus 357.  
 Pfeffer 183.  
 Pfeiffer, o. Profess. 286.  
 —, Gynn. Oberl. 179.  
 Pfenninger 674.  
 Pfüger 493.  
 Pfundbeller 180.  
 Phillips 254.  
 Pichel 182.  
 Pietryński 62.  
 Pietich 672.  
 Piez 300.  
 Piper 675.  
 Pirich 125.  
 Pischel 125.  
 Pischon 410.  
 Plagge 189.  
 Platen 625. 674.  
 Pleffe 676.  
 Plejtkowski 253.  
 Plitz 672.  
 Plog 410.  
 Pochhammer 250. 286.  
 Pöhsch 433.  
 Pöfel 299.  
 Poggendorff 63.  
 Pohl, Krs.-Schulinsp. 176. 185.  
 —, Gynn. Oberl. 500.  
 —, bsgl., Profess. 676.  
 —, Gynn., dann Realsch. L. 357. 357.  
 —, Schull., Kant. 125.  
 —, Schull. 125.  
 Pohl, Schula. Kandidatin 410.  
 Pohlke 63.  
 Pohlmann 302.  
 Polack 176. 187.  
 Polensky 338.  
 Pollak s. Polack.  
 Pollak 187.  
 Polluge 671.  
 Polte 67.  
 Porske 187.  
 Portmann 180.  
 Postke 126.  
 Postler 62. 626.  
 Pott 668.  
 Potthast 671.  
 Pratzje 300.  
 Preibisch 61.  
 Preime 252.  
 Preiß 180.  
 Presting 629.  
 Preuschhoff 299.  
 Preuß 183.  
 Pröscholdt 303.  
 Frhr. v. Prokesch u. Osten 283.  
 Progen 670.  
 Prudlo 675.  
 Prüfer 498.  
 Prümers 431.  
 Prutz 177. 190. 284.  
 Pürschel 179.  
 Pütz 177.  
 Pufe 302.  
 Pullwer 410.  
 von Puttkamer 432.  
 Puroth 62.  
 Quarg 498.  
 von Quast 3. 182.  
 Rabeler 254.  
 Rachel 189.  
 Radtwich 435.  
 von Raczel 494.  
 Rademacher 670.  
 Rätiger 285.  
 Räber 186.  
 Raffel 2. 3.  
 Rajohr s. Bajohr.  
 Rammelsberg 284.  
 Rangen 179. 497.  
 von Ranke 125. 298.  
 Rappoldi 501.  
 Raschmann, Krs.-Schulinspelt. 187.  
 Raschmann, Realsch. Oberl. 433.  
 vom Rath 494.  
 Rathmann 127.  
 Ratte 189.  
 Rau 497.  
 Rauchschild 302.  
 Rebsch 340.  
 Redner 299.  
 Regel 300.  
 Regener 673.  
 Regent 187.  
 Rehmann 300.  
 Rehorn 180.  
 Rehrmann 435.  
 Reibe 340.  
 Reibstein 496.  
 Reichard 67.  
 Reiche 670.  
 Reifferscheid 68. 177. 285.  
 Reimann 357.  
 Reimer 338.  
 Rein 287.  
 Reinecke 497. 498. 628.  
 Reiners 494.  
 Reinhardt 670.  
 Reimcke 340.  
 Reinte 298.  
 Reintens 189.  
 Reinsch 676.  
 Reissacker 68.  
 Reiske 253.  
 Reismann 673.  
 Relling 253.  
 Remy 341.  
 von Renesse 671.  
 Rentsch 189. 359.  
 Rettelbusch 338.  
 Reusch 441.  
 Reyher 359.  
 Rhode, Krs.-Schulinsp. 187.  
 —, Schull. 358.  
 Richter, Profess., Maler 479.  
 —, Gynn. Direkt. 356.  
 —, Progynn. Oberl. 434.  
 —, Realsch. Oberl. 126.  
 —, Semin. Direkt. 628.  
 —, bsgl. 629.  
 Frhr. v. Richtofen 125. 668.  
 Rid 253.  
 Rindfleisch 410.  
 Rint 189.

- Ritschl 286.  
 Ritter 341.  
 Rittshausen 284.  
 Robert 432.  
 Robiſch 252.  
 Rocholl 136.  
 Rögner 182.  
 Röhricht 356.  
 Röhrs 253.  
 Rörpe 435.  
 Röste 338.  
 Rötting 494.  
 Röver 299.  
 Rogge 672.  
 Rogione 673.  
 Rohlapp 338.  
 Roff 338.  
 Rolle 341.  
 Rollmann 178.  
 Roloff 183.  
 Ronke 356.  
 Rosenbach 250.  
 Roskowsky 339.  
 Roß 189.  
 Roßbach 123. 285.  
 Roters 671.  
 Roth, Superintendent. 124.  
 —, a. o. Prof. 254.  
 Rothfuchs 126.  
 Rothstein 675.  
 Rotter 500.  
 Rozynski 675.  
 Ruck 410.  
 Rudloff 252.  
 Rückert 180.  
 Rüdiger 676.  
 Rühle 298.  
 Rüter 677.  
 Rütznick 179.  
 Ruland 189.  
 Rummler 672.  
 Rump 251.  
 Rumpen 677.  
 Runkel, Semin. P. 435.  
 —, Schull. 437.  
 Rufer 125.  
 Saalfeld 183.  
 Saath 341.  
 Sachs 15.  
 Sachse 179.  
 Sachse 357.  
 Sabée 670.  
 Säger 3.  
 Sagebiel 673.  
 Saledter 338.  
 Salpater 673.  
 Samich 301.  
 Sander 176.  
 Sanne 341.  
 Sauppe 286. 668.  
 Sar 675.  
 Schade 284.  
 Schäfer, Krs-Schulinsp. 189.  
 —, o. Prof. 67. 68. 287.  
 —, Gymn. Oberf., Prof. 433.  
 —, P. einer hsh. Bürgerſch. 435.  
 —, Semin. Direkt. 627.  
 Schaffer, Gymn. Konrekt. 63.  
 —, P. einer hsh. Mädchensch. 253.  
 Schallau 188.  
 Schallehn 2. 2. 298.  
 Schaller 625.  
 Schambach 501.  
 Schandau 187.  
 Scharfe 186.  
 Scharstein 437.  
 Schaub 357.  
 Schauerhammer 675.  
 Schaumberg 299.  
 Scheffer 60.  
 Schellbach 284.  
 Schellong 185.  
 Schenk 626.  
 Schepzig 300.  
 Scherer, o. Prof. 495.  
 —, Gymn. Direkt. 495.  
 Scherler 498.  
 Schick 380.  
 Schieffer 629.  
 Schienle 675.  
 Schillmann 501.  
 Schimz 254.  
 Schindler, Gymn. Prof. 178.  
 —, Schull. 499.  
 Schippang 435.  
 Schipper 183.  
 Schirren 286.  
 Schlee 182. 338.  
 Schliack 126.  
 Schlottmann 66.  
 Schllter 298.  
 Schmidt, Krs-Schulinsp. 186.  
 —, a. o. Prof. 124. 479.  
 Schmidt, W., Gymn. Oberf. 61.  
 —, R., bgl. 178.  
 —, G., bgl. 254.  
 —, bgl., Prof. 433.  
 —, Hr., Gymn. P. 61.  
 —, P., bgl. 299.  
 —, P., bgl. 299.  
 —, P. einer hsh. Bürgerſch. 435.  
 —, Semin. Hülf. 495.  
 —, Schula. Kandidatin 410.  
 —, Sanarb. Lehrerin 341.  
 Schmitzchen 436.  
 Schmiel, Lehrerin 341.  
 —, bgl. 341.  
 Schmitz, Krs-Schulinsp. 188.  
 —, bgl. 190.  
 —, a. o. Prof. 285.  
 —, Gymn. Direkt. 494.  
 —, Realſchul. Oberf. 357.  
 —, Lehrerin 341.  
 Schmölders 285.  
 Schnackenburg 435.  
 Schneider, Geh. Ob. Reg. Rath 2. 3.  
 —, W., Gymn. Direkt. 251.  
 —, R., bgl. 669.  
 —, Gymn. P. 299.  
 —, Progymn. Rekt. 496.  
 —, Turnlehrer 339.  
 —, Studirender 339.  
 —, Schull. 499.  
 Schneiderwirth 671.  
 Schnöpf 671.  
 Schober 124.  
 Schöller 432.  
 Schönbrod 59. 189.  
 Schöne 2. 3.  
 Schönmann, Gymn. P. 434.  
 —, Gemeindef. Lehrerin 341.  
 Schönen 189.  
 Schönewerk 359.  
 Schönsfeld, Gymn. P. 299.  
 —, bgl. 670.  
 Schönm 497.  
 Schönwälder 626.  
 Schöppa 498.  
 Schollmeyer 298.

- Scholz, Sem. P. 181. 501.  
 —, Vorsteher einer Pri-  
 vatfch. 124.  
 Schommer 496.  
 Schonder 437.  
 Schoru 410.  
 Schorre 60.  
 Schott 250.  
 Schrader, Profess., Maler  
 479.  
 —, Realsch. P. 434.  
 Schröder 188.  
 Schramm, Gymn. Oberl.  
 124.  
 —, Kaufmann 339.  
 Schreff 127.  
 Schreiber 61. 434.  
 Schreier 187.  
 Schrick 181.  
 Schrodtt 673.  
 Schröder, Krs.-Schulinsp.  
 185.  
 —, Chr., beagl. 189. 432.  
 —, Gymn. P. 179.  
 —, Lehrer 341.  
 —, Schull. 676.  
 Schröder 338.  
 Schröder, Krs.-Schulinsp.  
 187.  
 —, beagl. 495.  
 —, o. Profess. 285.  
 —, Semin. Direkt. 301.  
 625.  
 —, Turnl. 339.  
 —, Schull. 499.  
 Schrolller 672.  
 Schüller 299.  
 Schürhoff 188.  
 Schürholz 188.  
 Schütz 673.  
 Schütte 180.  
 Schülze 675.  
 Schuler 303.  
 Schulte 677.  
 Schulz, Geh. Reg. und  
 Provinz. Schulrath  
 68. 286. 493.  
 —, Krs.-Schulinsp. 189.  
 —, Semin. Direkt. 627.  
 Schulze, o. Profess., Geh.  
 Med. Rath 302.  
 —, Gymn. Oberl. 500.  
 —, Semin. Direkt. 625.  
 Schulz, Univers. Richter,  
 Geh. Just. Rath 356.  
 —, Realsch. P. 300. 357.
- Schulz, Realsch. Clemen.  
 P. 673.  
 Schulze, o. Profess., Geh.  
 Just. Rath 125.  
 —, E., Gymn. P. 299.  
 —, beagl. 434.  
 —, W., beagl. 671.  
 —, Semin. Direkt. 629.  
 —, Handarb. Lehrerin  
 341.  
 Schumacher 252.  
 Schumann, Gymn. Oberl.  
 183.  
 —, Realsch. P. 357.  
 —, Semin. Direkt. 124.  
 628.  
 Schunt, Krs.-Schulinsp.  
 188.  
 —, Schull. 437.  
 Schupp 338.  
 Schuppe 284.  
 Schwabe 357.  
 Schwalbe 186.  
 Schwane 442.  
 Schwanert 285.  
 Schwanz 338.  
 Schwarz, Konfist. Rath  
 67.  
 —, Gymn. Direkt., Pro-  
 fess. 67.  
 Schwarzlopf 671.  
 Schwarz, o. Profess. 286.  
 —, Gymn. Oberl. 496.  
 —, Semin. Direkt. 627.  
 —, Schull. 302.  
 —, Handarb. Lehrerin  
 341.  
 Schwarzer 187. 432.  
 Schwarzlopf 626. 674.  
 Schwedenbeck 68.  
 Schwenkenbecher 179.  
 Schwertzell 496.  
 Schwindt 188. 432.  
 von Seebach 286.  
 Seeliger 625.  
 Seemann, Krs.-Schulinsp.  
 59. 185.  
 —, Buchhalter 339.  
 —, Techniker 339.  
 Seibt, 676.  
 Seibel, Semin. Direkt.  
 627.  
 —, Handarb. Lehrerin  
 341.  
 Seiffert, Gemeindefch.  
 Lehrerin 341.
- Seiffert, Lehrerin 341.  
 Seiffge 410.  
 Seimecke 676.  
 Seitz 673.  
 van Semben 628.  
 Sermond 188.  
 Siebler 501.  
 Sieffert 676.  
 Siegler Schmidt 673.  
 Sierp 188.  
 Simar 287.  
 Simmler 494.  
 Simon, Krs.-Schulinsp.  
 189.  
 —, Techniker 339.  
 Simroth 252.  
 Sklabny 187. 298.  
 Skarypf 186.  
 Strobzi 627.  
 Smeud 67. 287.  
 Sochaczewski 359.  
 Solger 250.  
 Sollers 338.  
 Sommer 628.  
 Sommerbrodt 285.  
 Sommerforn 341.  
 Sonntag 410.  
 Sonntag 434.  
 Sorgenfrey 300.  
 Sosnowsky 348.  
 Spalding 61.  
 Spangenberg 61.  
 Speck 179.  
 Speers 183.  
 Spennrath 300.  
 Sperber 497. 627.  
 Spertlich 341.  
 Spicker 287.  
 Spieler 124.  
 Spinola 124.  
 Spitta 670.  
 Spohn 185.  
 Spohrmann 627.  
 Sprenger 673.  
 Stacke 298.  
 Stabe 675.  
 Stahl 286. 442.  
 Stang 676.  
 Stard 497.  
 Stauber 2.  
 Steffed 479.  
 Stegelmann 125.  
 Stegmann 287.  
 Stein, Krs.-Schulinsp.  
 188.  
 —, Gymn. Direkt. 60.

Steinbach 499.  
 Steiner 677.  
 Steinhausen 494.  
 Steinmann 254.  
 Steinweg 338.  
 Steinwender 121.  
 Stemann 302.  
 Stender 670.  
 Stengel 287.  
 Stenzler 123.  
 Stepel 499.  
 Sternbeck 339.  
 Sternberg 339.  
 Sternkopf 185.  
 Stiegel 60.  
 Stimmung 286.  
 Stobbe 302.  
 von Stojentin 670.  
 Stork 68, 124, 286.  
 Stork 188.  
 Straß 432.  
 Straube 181.  
 Straubinger 190.  
 Strauß 676.  
 Streblow 435.  
 Streibel 181.  
 Strid 62.  
 Stricker 341.  
 Struwe 183.  
 Stülze 436.  
 Stuhlreiter 181, 629.  
 Sturm 183.  
 Suchier 285.  
 Sümring 300.  
 Supprian 625, 674.  
 von Sybel 495.  
 Sydow L. 2.  
 Symanowski 358.  
 Szeffranski 674.  
 Szelinski 358.  
 Tabulski 669.  
 Tamm 180.  
 Tarony 127.  
 Tackenberg 186.  
 Temme 61.  
 Teschenborff 669.  
 Thaulow 286.  
 Thiele 339.  
 Thielen L.  
 Thierscher 499.  
 Thiemann 391.  
 Thilo 67.  
 Tholud 359.  
 Thomas, Semin. P. 301.  
 —, dög. 182.

Thomé 284.  
 Thron f. Trohn.  
 Thumann 60.  
 Tiburtius 180.  
 Tiede 341.  
 Tiedtke 185.  
 Tietz 59, 185.  
 Timann 341.  
 Tobler 284.  
 Töpfe 410.  
 Töws 299.  
 Tourtual 63.  
 Träger 341.  
 von Treitschke 298.  
 Treu 495.  
 Triebel 625.  
 Trinius 627.  
 Tröger, Gymn. P. 179, 179.  
 —, Realsch. Oberl., Profess. 500.  
 —, Schula. Kandidatin 410.  
 Trohn 341.  
 Troschel, Geh. Reg. Rath, o. Profess. 288.  
 —, Realsch. Oberl. 500.  
 Trusheim 338.  
 Tschackert 250.  
 Tschiersch 669.  
 Tschierske 125.  
 Tschischwitz 178.  
 Uhl 186.  
 Uhlmann 410.  
 Ulmann 284.  
 Ulrich 341.  
 Unger, a. o. Profess. 63.  
 —, Gymn. P. 299.  
 Unverzagt 180.  
 Urbich 357.  
 Usener 287, 298.  
 Vahlen 284.  
 Frhr von la Valette St. George 441.  
 Vandenesch 189.  
 Varges 63.  
 Varrentrapp 287.  
 Vater, Superintend. 59.  
 —, Semin. Direkt. 626.  
 Vautier 494.  
 Velden 127.  
 Venediger 61.  
 Vent 181.

Verbeck 630.  
 Vigouroux 59, 185.  
 Le Viseur 178.  
 Vöcking 250.  
 Vöffel 303.  
 Vogel, Ktolograph, Prof. 669.  
 —, Gymn. Oberl. 669.  
 —, techn. Programm. P. 672.  
 Vogeler 676.  
 Vogler 181.  
 Vogt, Ars-Schulinsp. 187.  
 —, Gymn. Direkt. 60.  
 —, Ars-Schulinsp. dann Gymn. Oberl. 187, 496.  
 —, Realsch. P. 338.  
 Voigt, o. Profess. 66, 284.  
 —, Schull. 63.  
 Volkmann, A.B., o. Prof., Geh. Med. Rath 251.  
 —, R., dög. dög. 177, 356.  
 Volkmer 181, 626.  
 Volquardsen 67, 286.  
 Volz 178.  
 Vohß 125.  
 Wachsmuth 183.  
 Wäholdt 2, 123.  
 Wagemann 67.  
 Wagentnecht, Realsch. P. 252.  
 —, dög. 300.  
 —, Schull. 358.  
 Wagner, o. Profess. 284.  
 —, Direkt. einer höh. Brgsch. 182.  
 —, Semin. P. 62.  
 Walbaum 188.  
 Wallisch 60.  
 Walter, o. Profess. 284.  
 —, Gymn. P. 251.  
 —, Semin. Pällsol. 302.  
 Wandel 124.  
 Warminski 626.  
 Warnat 410.  
 Waschow 179.  
 Weber, o. Profess. 284.  
 —, Gymn. Oberl., Prof. 60.  
 Weclowski 63.  
 Wedekin 628.  
 Wegener 338, 434.  
 Weger 299.

Wehrmann, Geh. Reg.  
u. Provinz. Schul-  
rath 67.  
—, Gymnas. Kollabor.  
671.  
Weider, Gymn. Direkt.  
433.  
—, Gymn. Oberl. 178.  
Weidmann 179.  
Weigand 676.  
Weinert 435.  
Weingarten 67.  
Weinhold 68. 285.  
Weirich 359.  
Weiß, o. Profess., Konfist.  
Rath 125.  
—, Sem. Direkt. 627.  
Weissenborn 254.  
Weißhausen 284.  
Weißmann 496.  
Weiß 182.  
Wendel 626.  
Wendler 179.  
Wenigmann 252.  
Wendte 625.  
Wenzel, Kreis-Schulinsp.  
186.  
—, bög. 189. 495.  
von Werner 251. 356. 668.  
Werra 670.  
Wesemann 180.  
Wessel 674.  
Wessig 189.  
Wessel, Gymn. L. 434.  
—, J., bög. 670.  
Wichmann 61.  
Wicht 180.  
Wiedasch 67.  
Wiegand 677.  
Wieling 254.  
Wiesner 676.  
von Wisamowitz 284.

Wilbe 673.  
Willems 62.  
Willich 410.  
Wilmanns 177. 190. 287.  
Wimmers 126.  
Windenbach 435.  
Windschessel 251.  
Winkelmann 436.  
Winkler 179.  
Winter 188.  
Wirth, akad. L. 669.  
—, Schull. 62.  
Wislicenus 480. 480. 494.  
Witte, Kreis-Schulinsp.  
188.  
—, o. Prof., Geh. Inst.  
Rath 60.  
—, L. einer höh. Bergsch.  
301.  
Wittig, Reg. u. Schulkath  
254.  
—, Profess., Bildhauer  
480.  
Woitplak 187.  
Wolff, Kreis-Schulinsp.  
188.  
—, K., Profess., Bild-  
hauer 480.  
—, Gymn. L. 179.  
—, Gewerbesch. Oberl.  
672.  
Wollseifen 433.  
Wollweber 183.  
Worst 630.  
Woyciechowski 358.  
Woycke 341.  
Wronsky 670.  
Wulff 63.  
von Wuffow 1. 2.  
Wulf 126.  
Zabawa 185. 302.

Zabel 253.  
Zacher, o. Profess. 283.  
—, Privatdog. 250.  
Zabnoch 284.  
Zahn 125.  
Zander 677.  
Zart 300.  
Zawadzky 410.  
Zbrzesany 63.  
Zdralek 179.  
Zech 499.  
Zeidler 437.  
Zeller 71. 284.  
Zenne 254.  
Zerbst 299.  
Zermal 669.  
Zeschmar 252.  
Zettel 179.  
Ziaja 179.  
Ziegel 251. 338.  
Ziegler 302.  
Zielbauer 341.  
Zietlow 251.  
Zieschmann 127.  
Zigann 673.  
Zilgenz 677.  
Zillikens 189.  
Zimmermann 435.  
Zinke 287.  
Zint 179.  
Zippel 299.  
Ziron 627.  
Zoch 300.  
Zöllner 251.  
Zorn 433.  
Züge 299.  
Züll 435.  
Zumbohm 493.  
Zumloh 188.  
Zumpt 182.  
Zupitza 284.  
Zwofski 178.





B2.4C



